H. Blankau
Hamburg

Opp. 654 v /2

<36608297590010
<36608297590010
Bayer. Staatsbibliothek

Gabriel Riesser's

Gesammelte Schriften.

Zweiter Band.

Gabriel Riesser's
Gesammelte Schriften.

Herausgegeben im Auftrag

des

Comité der Riesser-Stiftung

von

M. Isler Dr.

Zweiter Band.

Frankfurt a. M.
Verlag der Riesser-Stiftung.

Leipzig.
In Commission bei Fr. Volckmar.

1867.

A/52|20

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Buchdruckerei von Georg Otto in Darmstadt.

Ueber die Stellung

der

Bekenner des Mosaischen Glaubens

in

Deutschland.

An die Deutschen aller Confessionen.

1831.

Were my bosom as false, as thou deemst it to be,
I need not have wandered from far Galilee;
It was but abjuring my creed to efface
The curse which thou sayst is the crime of my race.

Lord Byron.

Vorrede.

Es ist der Zweck dieser Schrift, die Frage der Emancipation der Juden in Deutschland, zu deren Entscheidung, wie zu der mancher ähnlichen Fragen, unsere Zeit berufen scheint, auf eine offnere und ernsthaftere Weise, als es sonst wohl geschieht, in Anregung zu bringen. Der einzige Weg, auf welchem der Verfasser dieser Sache, für die zu wirken er sich zur Aufgabe seines Lebens gesetzt hat, bei seinen schwachen Kräften und bei einer durchaus einflußlosen äußeren Stellung nützlich sein zu können glaubt, ist der Versuch, bedeutenderen Männern — in geistiger wie in socialer Beziehung — ein regeres Interesse für dieselbe abzugewinnen, eine oder die andere schlummernde Kraft dafür zu wecken, die persönlich Betheiligten zu einer rüstigen Thätigkeit, die Menschenfreunde aller Confessionen zu einer lebhafteren Theilnahme anzuregen, und endlich auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß der bei Einzelnen vorhandene gute Wille und die zerstreuten Kräfte sich zu gemeinsamer Wirksamkeit vereinigen. Der Verfasser hat die Schritte, die er nach seiner besten Einsicht für geeignet hält, um die erwünschte Entscheidung herbeizuführen, angedeutet; er hat, um die Vereinigungs-Punkte zu gewinnen, die erforderlich sind, um jene Schritte thun zu können, eine bestimmte Form, die Bildung von Vereinen,

in Vorschlag gebracht. In beiden Beziehungen, ganz besonders aber in der letzteren, sieht er sehr wohl ein, daß sich die Ausführung nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Deutschen Staaten, nach mannichfaltigen Lokalitäten mannichfach modificiren müsse, ja daß sie vielleicht in der vorgeschlagenen Form hie und da für den Augenblick überhaupt unthunlich erscheinen könne. Das alles thut dem wesentlichen Bestreben des Verfassers keinen Abbruch: der vorhandene gute Wille wird in jenen Fällen schon andere Wege zum Ziele einzuschlagen wissen. Die Punkte, in denen die Ansicht des Verfassers unerschütterlich fest steht, sind das Vertrauen auf die Güte seiner Sache, die Ueberzeugung, daß sie in mehreren Deutschen Staaten gerade jetzt zu einem bedeutenden Fortschritt reif ist, und daß dieser Fortschritt mit den Waffen der unverhülltesten Wahrheit, den einzigen, die auch der Ohnmacht zu Gebote stehen, und durch das einmüthige unausgesetzte Bemühen Aller, denen sie wahrhaft am Herzen liegt, errungen werden muß: in allem hingegen, was die Form und die besonderen Richtungen dieses Bemühens, was insbesondere die Frage betrifft, ob es in jedem einzelnen Deutschen Staat gerade den Umständen des Augenblicks angemessen sei, die angedeuteten Schritte, oder ähnliche zu thun, hat er keinen Grund, auf seine Ansichten irgend einen Werth zu legen, und sieht er daher den Berichtigungen und Belehrungen älterer und weiserer Männer unter denen, die nach einem gleichen Ziele streben, hoffnungsvoll entgegen.

Es würde am angemessensten sein, sofort zur Sache selbst überzugehen, wenn es nicht nöthig schiene, vorher

einigen präjudiciellen Einwendungen zu begegnen, die sich der Behandlung dieses Gegenstandes und der Aufforderung, für ihn zu wirken, an der Schwelle entgegenzustellen pflegen.

Sehr gangbar ist eine Art von Einwendungen, die darauf hinauslaufen, daß es überhaupt eine Thorheit sei, die Güte und Gerechtigkeit einer Sache geltend zu machen, der keine äußere Gewalt zu Gebote steht; die der Ausdruck einer Ansicht sind, welche keinen Fortschritt, keine politische Verbesserung begreift, die nicht von der Uebermacht erzwungen wären, welche meint, es könnten Nationen und Regierungen Menschenalter hindurch von dem Unrecht, das sie einer wehrlosen Minderzahl thun, auf's klarste überzeugt sein, ohne darum auf Abhülfe zu denken — weil sie eben gar keinen Anspruch darauf machten, gerecht zu handeln. Ich kann dieser Ansicht nichts anderes entgegen setzen, als daß ich sie für eine unwürdige Verläumdung der Menschennatur halte, daß sie von der Geschichte, in der immer ein sittliches Moment, ein Recht, ein Glaube, ein Gedanke, die Massen beherrscht und die gewaltigsten Bewegungen erzeugt hat, Lügen gestraft wird; und daß sie in diesem besonderen Fall eine durch nichts begründete Beleidigung gegen Deutsche Fürsten und Deutsche Volks-Vertreter enthält. Ich glaube vielmehr — und nur damit kann ich mein Auftreten rechtfertigen — daß die bloße reine Wahrheit auch aus dem Munde des Unbedeutendsten, durch keine Autorität, durch keine Fähigkeit unterstützt, nicht ganz machtlos ist, und daß dem Augenblick der vollen ernsten Ueberzeugung des Unrechts die Abhülfe nach kurzem Zwischenraum nachfolgen muß. Mögen mich Die, die anderen Sinnes sind, einen Thoren

schelten! Mögen sie immerhin meiner unerfahrenen Jugend ihre traurigen Erfahrungen, meinem heiteren Glauben ihr trübseliges Mißtrauen entgegensetzen! Hätte mich mein Vertrauen auf die Macht der Wahrheit getäuscht, müßte ich diese Täuschung mit einem Leben voll verfehlter Bemühungen büßen, so würde ich doch jener beklagenswerthen Wirklichkeit gegenüber nie glauben, meine Täuschung zu theuer erkauft zu haben. Jedenfalls scheinen mir noch nicht alle Momente, die eine recht lebendige Ueberzeugung von der Schändlichkeit und Verderblichkeit der Glaubens-Despotie in unseren Tagen hervorrufen könnten, erschöpft zu sein; und, so lange das nicht geschehen ist, darf man nicht über die Wirkung, die jene Ueberzeugung haben oder nicht haben könnte, aburtheilen.

Eine Besorgniß anderer Art, die dem, der zur Wirksamkeit für das Recht der Schwächeren auffordert, entgegentritt, ist die Furcht vor dem Spott, der etwa Bemühungen dieser Art treffen könnte. Diese Furcht ist nach einer Seite hin nicht unbegründet. Edlen Naturen ist der Spott die letzte Waffe gegen den übermächtigen Unterdrücker, wenn alle anderen ihren Händen entwunden sind; gemeinen Naturen ist er die letzte Waffe gegen den unterdrückten Schwachen, wenn sie alle anderen zur Genüge gebraucht haben. Dem Spott der letzteren ist daher in der That Jeder ausgesetzt, der sich des Rechts der Unterdrückten, zu denen er gehört, annimmt; aber Jeder wird auch in dem Bewußtsein der Güte seiner Sache leicht die geringe Kraft finden, die dazu erforderlich ist, jenen Spott zu verachten.

Besorglichere Einwendungen werden Manche gegen den rücksichtslosen Ernst machen, mit welchem der Verfasser seine

Argumente geltend gemacht. Es geziemt dem Schwachen nicht — so meinen Viele — auf die Güte seiner Sache zu trotzen: ihm gezieme Demuth und Bescheidenheit. Der Verfasser denkt darüber anders. Bescheidenheit dünkt ihm erhaben, wenn sie dem Auge des Schwachen die Ueberlegenheit des Starken verhüllt; schön, wenn sie im geselligen Leben über alle inneren und äußeren Unterschiede einen freundlichen Schleier wirft; aber häßlich bis zum Ekel, wenn sie der Uebermacht den feigen Tribut der Unterthänigkeit zollt. Jene feudale Demuth, die der Höhere vom Niederen, der Stärkere vom Schwächeren verlangt, um sie ihm mit Stolz oder höchstens mit Herablassung zu erwiedern, und sich dann wieder seinerseits vor dem Höheren und Stärkeren zu beugen, sollte man lieber bei ihrem wahren Namen — Niedrigkeit — nennen, und nicht den edlen Namen der Bescheidenheit damit entweihen. Auch lehrt die Erfahrung, daß jene Demuth bei den Meisten Verachtung, bei einigen Wenigen besonders gutmüthigen höchstens ein unfruchtbares Mitleid erregt, nirgends aber den ernsten Willen, zu helfen, hervorruft, vielmehr die verderbliche Vorstellung befördert, als sei der Zustand der Unterdrückung der Sitte, dem Charakter, der Gesinnung der Unterdrückten nicht ganz angemessen. Giebt es doch rechtliche Leute, die für gewisse Völker und Länder den Despotismus, die Leibeigenschaft und andere Zustände menschlicher Entwürdigung für natürlich und nothwendig halten, weil sie dem Grad der herrschenden Bildung, der allgemeinen Ansicht der Dienenden selbst nicht ernstlich widerstrebten! Wohl ist es lobenswerth, wenn man im Streit persönlicher Meinungen, wo von beiden Seiten mit gleicher

Aufrichtigkeit nach dem Ziele theoretischer Wahrheit gestrebt wird, seinem Gegner mit höflicher freundlicher Schonung entgegen tritt, und seine Ansichten in die Formen bescheidener Zweifel hüllt; aber in einer Sache, bei der es sich freilich nicht um Tod und Leben, aber — nach der Ansicht des Verfassers wenigstens — um etwas unendlich ernsteres, um Freiheit und Unterdrückung, um Recht und Unrecht, um Ehre und Schande, um Wahrheit und Lüge, um das recht-liche, vielleicht um das sittliche Sein oder Nicht-Sein von Hunderttausenden handelt — wäre jedes Verschweigen, jeder Rückhalt, jede Schonung eine Sünde wider den heiligen Geist der Wahrheit und der Menschlichkeit. Sollten Wohl-wollende selbst etwa den Ausdruck des Verfassers hie und da herbe, ein oder das andere Urtheil hart, wenn auch wahr, finden; so mögen sie bedenken, daß die unsäglichen Leiden vieler Millionen und zweier Jahrtausende, die der Erlösung harren, auf dem Herzen des Schreibenden lasteten. Er glaubt versichern zu können, daß keines seiner Worte das Werk einer leidenschaftlichen Aufregung, einer vorüber-gehenden Aufwallung ist: aber er stellt es damit keinesweges in Abrede, daß er den Despotismus des Glaubens haßt aus der Tiefe seiner Seele, so wie er politischen Despotis-mus und Sklaverei, Inquisition und Tortur haßt; ja, daß er sich selbst nicht achten würde, wenn jener Haß weniger lebhaft in ihm wäre. Selbst den Vorwurf, daß er sich auch in der zwecklosen Aeußerung und Rechtfertigung dieses Hasses gefalle, würde er eben nicht sehr scheuen. Er glaubt durch die vorliegende Schrift diesen Vorwurf nicht verdient zu haben, da sie ihm durch die Hoffnung eingegeben worden,

seiner Sache, für deren Erfolg er die froheste Zuversicht hegt, einigen, wenn auch nach seinen schwachen Kräften geringen Nutzen leisten zu können; er gesteht aber, daß, wenn er dieselbe Sache für verloren hielte, wenn er an ihrem Erfolg für die jetzige Generation verzweifelte, er es nichts desto weniger für die Pflicht jedes redlichen Mannes halten würde — vielleicht auch für einen gewiß sehr unschuldigen Trost in einem schweren Leiden — im Angesicht der Mitwelt und der Nachwelt gegen ein übermächtiges Unrecht mit allen Kräften zu protestiren, und Zeugniß abzulegen für die Güte seiner Sache durch die Darlegung der festen Ueberzeugung und der unüberwindlichen Ausdauer, die sie ihren Vertheidigern einflößt. So bekannte einst der leidende Märtyrer seinen Gott mit dem letzten Athemzuge, und starb selig in dem Glauben an ihn. Die Zeiten der Glaubens-Märtyrer sind vorüber; die Frage der Glaubensfreiheit selbst ist heut zu Tage mehr eine Frage des Rechts, der Ehre, der Freiheit als des Glaubens. Aber das Vertrauen auf eine gerechte Sache ist auch ein Glaube; es kann auch begeistern zu Bemühungen und Opfern, die, wenn sie kein augenblicklicher Erfolg krönt, wohlthätigen Samen in die Zukunft streuen können. Muß denn die Wahrheit immer gerade einen handgreiflichen, dicht vor den Augen befindlichen Zweck verfolgen? Welcher Vertheidiger, dem das Recht am Herzen liegt, wird das traurige Geschäft von sich weisen, das unwiederbringlich verlorne Opfer eines vollzogenen Justizmords zu reinigen von dem Verdacht, und die Unschuld des längst schon nächtlich eingescharrten an's helle Tageslicht zu ziehen — ohne einen anderen Zweck, als den der Wahrheit und der ernsten Warnung?

Das aber hält der Verfasser für seine Pflicht auf's nachdrücklichste zu bemerken, daß er in dieser Schrift wohl die Wünsche, Hoffnungen und Bedürfnisse der meisten seiner Glaubensgenossen, aber an vielen Stellen nur seine persönlichen Gesinnungen ausgesprochen hat, daß er nicht weiß, wie viele von Jenen das Aussprechen dieser Gesinnungen und die Form, in der es geschehen, billigen, ja daß er mancher Mißbilligung von dieser Seite im Voraus gewiß ist. Er macht daher darauf aufmerksam, daß er für alles gesagte durchaus ganz allein auf jede Weise verantwortlich zu machen, daß jeder Unwille, den etwa ein oder das andere Wort rege machen könnte, auf sein schuldiges Haupt allein fallen müsse. Er wird sich reichlich dafür entschädigt halten, wenn er auch nur wenige Männer von kräftigem Geist und menschenfreundlichem Sinn zu ernsterem Nachdenken über ein verderbliches Mißverhältniß veranlaßt hat. Der Glaubensdruck hat in unseren Tagen seinen Grund nicht mehr in der hitzigen Krankheit des Fanatismus, die man durch lindernde Mittel zu beruhigen, sondern in der Erschlaffungs-Krankheit geistiger Trägheit, die man durch Reizmittel jeder Art zu beleben suchen muß.

Der Verfasser macht endlich kein Geheimniß daraus, daß er zu Denen gehört, die bei dem Erfolg der Sache, für die er streitet, im höchsten Grade persönlich betheiligt sind. Er ist bei der Wahl seines Standes, seiner Neigung und der Hoffnung, eben dieser Sache so am nützlichsten sein zu können, gefolgt, und sieht sich nun durch Gesetze religiöser Ausschließung nicht nur von dem Ziele eines erfreulichen Wirkens, von jedem Streben, das den Ehrgeiz des Mannes

spornt, und seine Kräfte spannt, sondern auch von jeder würdigen Stellung im bürgerlichen Leben, von jeder angemessenen Thätigkeit ausgeschlossen. Er glaubt nicht, daß man darum seine Bemühungen gering schätzen wird. Wer mit dem deutlichsten Bewußtsein an eine gute Sache sein Leben gesetzt hat, ist der darum zu tadeln, daß er mit der guten Sache sein Leben zugleich vertheidigt? Dennoch könnte vielleicht in einem Verhältniß, wo das persönliche Interesse des Vertheidigers mit dem Erfolg seiner Sache als unauflöslich verwebt erscheint, seine Stellung diesem einige Befangenheit, Anderen ein Vorurtheil gegen die Unparteilichkeit seiner Ansichten einflößen; in einer Sache aber, wo es äußerlich so über alles leicht ist, sich aller persönlichen Beschwerde durch den bequemsten Akt von der Welt zu überheben; wo also nur eine sittliche Nothwendigkeit den Kampf gebietet, und freie Opfer heischt; wo dem, dem es auf nichts anderes ankommt, als für seine Person nicht weiter belästigt zu sein, nichts willkommner ist, als nur so recht von ganzer Seele an dem Werth jener Sache verzweifeln zu können, um sich je eher, je lieber von ihr loszusagen — in einer solchen Sache wäre jene Befangenheit kindisch und jenes Vorurtheil sinnlos. Der Verfasser glaubt nicht, daß seine besondere Stellung, die die Folge seiner Ansichten ist, auf diese irgend eingewirkt; sollte er sich zu seinem Leidwesen hierin täuschen, sollte es scheinen, als hätte das Bewußtsein, daß der Inhalt aller seiner Hoffnungen auf dem Spiele stehe, ihn hie und da etwas wärmer gemacht, so hofft er, daß billige Richter ihm dieses Vergehen nicht allzuhoch anrechnen werden.

Wenige Worte sind noch erforderlich, um einem Mißverständniß vorzubeugen, das der Verfasser ungern veranlassen möchte. Es lag keinesweges in seiner Absicht — auch besitzt er weder die Fähigkeiten, noch die Kenntnisse dazu — die Grundzüge eines dem Geist des Jahrhunderts anpassenden Systems mosaischer Theologie aufzustellen. Dennoch sah er sich genöthigt, einer für die Sache seiner Glaubensbrüder höchst verderblichen Indifferenz gegenüber, die Gesinnung auszusprechen, die ihn und Viele, die mit ihm gleich denken, bestimmt, an der Lehre ihrer Väter festzuhalten, wenn sie gleich sehr vieles von den Formen derselben, was Anderen wesentlich erscheint, als der vorübergehenden Nothwendigkeit einer untergegangenen Zeit angehörend, von sich weisen. Der Verfasser hielt es für angemessen, diese Gesinnung als ein Phänomen, wie es sich bei einem großen Theil der jüngeren Generation der Israeliten in Deutschland von selbst gestaltet hat, darzustellen, ohne sie theologisch rechtfertigen oder dafür Proselyten werben zu wollen. Er selbst hält dieselbe freilich für eine dem Geist der Lehre Mosis und der Propheten, — als einer Lehre der Hoffnung, der Zukunft, der Entwickelung, nicht des Glaubens der Vergangenheit und des Stillstandes, angemessene, ja für eine auf einem bestimmten Punkt des Fortschrittes nothwendig aus dieser Lehre hervorgehende. Es ist ihm aber vollkommen gleichgültig, ob man etwa jene Gesinnung für eine außer aller positiven Religion stehende, für reinen klaren Deismus hält: denn er glaubt als Mensch und als Jude, keiner irdischen Macht Rechenschaft für seine religiösen Ansichten schuldig zu sein. Davon hält er sich überzeugt, daß man sie weder in-

human, noch matt und kraftlos finden wird, da sie sich mit jedem anderen Glauben auf's freundlichste verträgt, und da sie gerade den kräftigsten Theil seiner Glaubensbrüder zu schweren Opfern begeistert.

Aber weit, sehr weit ist der Verfasser davon entfernt — und davor möchte er sich gern auf's allerentschiedenste verwahren — auf eben diese besondere Gesinnung seine Ansprüche auf bürgerliche Gleichstellung nur im mindesten gründen, eine Aristokratie der Aufklärung an die Stelle der Aristokratie des Glaubens setzen, und sich dadurch von einem großen Theil seiner Glaubensgenossen, die ihm nicht minder nahe stehen, als die, die seine Ansicht theilen, isoliren zu wollen. Der Staat hat das unbestrittene Recht, die Erfüllung aller allgemeinen bürgerlichen Pflichten, das Tragen aller bürgerlichen Lasten als Bedingung an die Ertheilung bürgerlicher Rechte zu knüpfen; es giebt aber keinen Staat in Deutschland, in welchem die Juden nicht zur Uebernahme aller Pflichten und Lasten bereit wären: ja es giebt keinen, in welchem sie sie nicht bereits vor der Erlangung bürgerlicher Rechte ohne Einschränkung übernommen hätten. Jedes Einschreiten der Staatsgewalt in das Gewissen und in die religiöse Ueberzeugung ihrer Unterthanen aber über jenes Ziel hinaus ist eine Thorheit und eine Ungerechtigkeit. Der Staat hat so wenig das Recht, einen Glauben zu verbieten, als ihn zu erzwingen. Freiheit und Wahrheit verlangen, daß für geistige Aufklärung, so gut, wie für den Glauben, mit keinen anderen Waffen, als mit denen der Ueberzeugung gestritten werde. Es möchte wohl ein unausführbares Projekt

sein, die Juden nach ihrer Aufklärung zu klassifiziren; gewiß aber ist es eine empörende Ungerechtigkeit, an die religiösen Meinungen einer unterdrückten Minderzahl von Staatswegen den Maaßstab einer Kritik legen zu wollen, den man an die Meinungen der Bekenner der Staats-Religion nicht legen will und kann, an die der Bekenner der rechtlich gleichgestellten Confessionen nicht legen darf. Es ließe sich über diesen Gegenstand sehr vieles sagen: es scheint aber unnöthig, weil die entgegenstehende Ansicht, wenn sie gleich hie und da von einem oder dem anderen Gelehrten zu Tage gefördert wird, doch da, wo es der Anwendung gilt, selten einen Vertheidiger, dem es Ernst damit ist, findet, und ohnehin bei dem ersten Versuch der Ausführung ihre Nichtigkeit klar werden müßte. Sollte sich irgendwo eine gewichtige Stimme dafür erheben, so ist der Verfasser bereit, in gründliche Erörterungen darüber einzugehen.

Ueberhaupt wird er sich gern über Mißverständnisse, die manchmal durch den verschiedenen Gesichtspunkt, den Verfasser und Leser mitbringen, unvermeidlich werden, hie und da auch wohl durch den mangelhaften Ausdruck seiner ungeübten Feder veranlaßt worden sein möchten, erklären, und wird sich auch, wenn es nöthig werden sollte, bemühen, achtungswerthe Gegner nach Kräften zu widerlegen.

Hamburg, im December 1830.

Vorrede zur zweiten Auflage.

Eine größere Theilnahme, als ich bei der Anordnung der ersten Ausgabe dieser Schrift erwarten zu dürfen glaubte, veranlaßt mich, einen neuen Abdruck zu veranstalten. Jene Theilnahme hat mich in der Ueberzeugung befestigt, daß es nicht an Empfänglichkeit für den zur Sprache gebrachten Gegenstand fehlt, und noch manches andere hat seitdem die Hoffnung in mir erhöht, daß in manchen Deutschen Staaten gerade jetzt eine erfreuliche Lösung herbeigeführt werden wird. Das Beispiel Kurhessens hat gezeigt, daß da, wo nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit durchgreifende Veränderungen in der Verfassung vorgenommen werden, das bürgerliche Verhältniß der Juden nicht unberührt bleiben kann. Nur an einer Mehrheit von sehr wenigen Stimmen hat es dort gelegen, daß nicht die volle Gleichstellung, für die sich der berichtende Ausschuß erklärt hatte, sofort in die Verfassung aufgenommen worden. Es soll demnach ein neues Gesetz abgefaßt werden, und, da die Verfassung kein Hinderniß in den Weg legt, so ist zu hoffen, daß dieses Gesetz den Stempel der Weisheit und Gerechtigkeit tragen wird, der die von den Kurhessischen Ständen ausgegangene Verfassung im hohen Grade bezeichnet. Auch in Sachsen und in Hannover wird dieser Gegenstand hoffentlich bei den bevorstehenden Veränderungen berücksichtigt werden.

Das interessanteste, was in dieser Beziehung außerhalb Deutschlands in der letzten Zeit vorgekommen, ist die Verhandlung der beiden Französischen Kammern über den Gesetz-Entwurf, die Besoldung der Jüdischen Geistlichen aus der Staatskasse betreffend. Sie liefert die erfreulichsten Resultate über die wohlthätigen Wirkungen der bürgerlichen Gleichheit. In der Rede, mit welcher der Minister Mérilhou den Entwurf in der Pairs-Kammer eingeleitet, heißt es unter anderem: „dans les fonctions publiques, où ils ont été appelés, sous les drapeaux de nos phalanges immortelles, dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie ils ont en un quart de siècle donné parmi nous le plus noble démenti aux calomnies de leurs oppresseurs.“ Sie beweist auch, was noch wichtiger ist, wie selbst da, wo, wie in einigen östlichen Departements, manche innere und äußere Eigenthümlichkeit, auf die man in Deutschland oft so große Rücksicht nimmt, bei der Masse der Juden noch nicht erloschen, wo von der anderen Seite bei'm Volk noch nicht alles Vorurtheil unterdrückt ist, doch die durch Erfahrung bewährte bürgerliche Gleichheit die einstimmige öffentliche Meinung für sich hat.

Im Englischen Parlament hat Hr. Robert Grant seinen Antrag auf den 14. April ausgesetzt: bei dem jetzigen Stande der Meinungen und der Zusammensetzung des Kabinets ist wohl mit ziemlicher Sicherheit auf einen günstigen Erfolg zu rechnen.

Hamburg, im Februar 1831.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Unter den einander bekämpfenden Bestrebungen der Menschen giebt es eine doppelte Art des Streites, den einen der Wahrheit mit dem Irrthum, der sich auch nach bester Ueberzeugung für Wahrheit hält; den anderen der kaum mehr bestrittenen Wahrheit mit dem Bestehenden, das, wenig bekümmert um seine Rechtfertigung, auf den langjährigen Besitz trotzt und ihn nicht lassen will. Zur Anregung wie zur Entscheidung des ersteren sind jene großen Geister erforderlich, mit denen die Jahrhunderte zu geizen scheinen, weil sie in dem Erscheinen derselben den drohenden Untergang ihrer Formen und Einrichtungen sehen; um in dem zweiten zu siegen, ist der gute Wille und die kräftige Ausdauer Tausender vonnöthen, denen die Worte jener Genien zu Losungsworten werden in Kampf und Tod. Im Streit der ersteren Art ist der Sieg ungewiß, weil es die Wahrheit noch ist; im Anderen ist für Jeden, der an die Menschheit, an die Wahrheit, an Gott glaubt, der Sieg unbezweifelt: nur die Dauer des Kampfes kann ungewiß sein. Da, wo jede Seite mit dem Glauben an die Güte ihrer Sache streitet, treten ernstere und würdigere Erscheinungen hervor: denn da, wo die eine Partei, ohne Glaube und ohne Ueberzeugung, durch nichts höheres beseelt, das Gemeine mit den

Waffen der Gemeinheit verficht, ist der Kampf äußerlich immer ein ungleicher: da jene Partei nur im Bewußtsein der entschiedensten Uebermacht kämpft, und, feig' im Siege selbst, für immer die Waffen streckt, wenn sie einen Augenblick unterliegt.

Wenn je ein Kampf diesen Gegensatz der offenkundigen Lüge und der beinahe selbstbewußten Gemeinheit auf der einen und der einfachsten anerkanntesten Grundsätze des Rechtes und der Ehre auf der andern darbot, so ist es der, den wir in unseren aufgeklärten Tagen zwischen der herrschenden Religion und den Bekennern eines unterdrückten Glaubens — wie es in den Deutschen Ländern seit dem 16ten Artikel der Bundesakte nur noch der mosaische ist — führen sehen. Um sich davon zu überzeugen, ist es nur nöthig, den Stand der Dinge fest in's Auge zu fassen, wie ihn die Meisten sehen, wie sich aber aus einer gewissen Scheu, die vielleicht zu entschuldigen wäre, wenn sie nicht der Abhülfe im Wege stände, in Deutschland * selten Jemand ernsthaft genug darüber ausspricht.

Es gibt eine schöne, aber einseitige Ansicht von der Geschichte der Entwickelung der Menschheit, die das Princip des Guten unbedingt im Fortschreiten, das des Schlechten im Zu-

* Anders in anderen Ländern, wo man überhaupt mehr daran gewöhnt ist, öffentliche Dinge ernstlich und ohne Rückhalt zu besprechen. Man vergleiche z. B. in den bekannten Verhandlungen des Englischen Unterhauses im Junius dieses Jahres die Reden von Brougham und O'Connel; ferner einen am Tage nach dem Schluß der Discussion in der *Morning Chronicle* erschienenen Aufsatz, worin sich unter anderen die Aeußerung findet, daß, so lange es eine herrschende Religion gebe, alle Schelme *(knaves)* im Lande sich zu dieser bekennen würden. Eine erfreuliche Ausnahme macht auch für Deutschland manches in den Verhandlungen der Würtembergischen Ständeversammlung im Sommer 1828 gesprochene Wort, insbesondere eine kurze gehaltvolle Rede des Freiherrn von Cotta.

rückbleiben sieht, die daher alles Schlechte, was sie wahrnimmt, und wie sie es wahrnimmt, ohne weitere Prüfung der Vergangenheit aufbürdet. In diesem Sinne wird denn auch oft gesagt, daß die Gesetze religiöser Ausschließung, die noch in dem größten Theile Deutschlands gelten, nicht zu dem fortgeschrittenen Geist unseres Jahrhunderts passen, sondern dem Aberglauben früherer Jahrhunderte angehören. Diese Ansicht, die denn wohl auch von den Anhängern des Bestehenden benützt wird, um diesem die Ehrwürdigkeit des Alters zu verleihen, ist aber ohne die nöthige Einschränkung so oberflächlich, als sie schädlich ist. Die Intoleranz unserer Zeit verhält sich zum Religions-Eifer des Mittelalters, wie sich die Lüge zum Glauben, wie sich eiskalter Hohn zur warmen Verehrung verhält. Es gab Jahrhunderte, wo die Menschen in den Glauben an die allein selig machende Kraft der Religion, in der sie geboren, so durchaus versunken waren, daß sie ohne eine totale Vernichtung ihres moralischen Seins nicht aus dieser Sphäre heraustreten, und den fremden Glauben nicht begreifen, viel weniger anerkennen konnten. Damals aber war neben dem glühenden Haß eine glühende Liebe und ein unüberwindlicher Muth. Ketzer und Juden wurden verbrannt; aber Millionen wagten Gut und Blut, um das Grab des Heilands aus den entweihenden Händen der Ungläubigen zu befreien. Man unterdrückte die andersglaubende Minderzahl mit unerhörter Grausamkeit; aber man war auch bereit, den eignen Glauben gegen die gewaltigste Uebermacht mit Heldenkühnheit zu behaupten. Aus dem Henker konnte ein Märtyrer, aus dem Inquisitor ein Heiliger werden. Man muß die Menschheit auf diesem Standpunkt innig bedauern von der intellektuellen, aber man kann sie nicht verachten von der mo-

ralischen Seite.* Auch hatte die gütige Natur dem Uebel damals seine Linderung beigesellt. Die ersten Christen, die von den Heiden, die Anhänger jener schwärmerischen Sekten, die von der herrschenden Kirche verfolgt wurden, lebten und starben selig in der Ueberzeugung der errungenen ewigen Seligkeit und der ewigen Verdammniß ihrer Verfolger; den mißhandelten Juden hielt in Schmerz und Tod der Gedanke aufrecht, daß sein Gott dem Volke seiner Wahl eine selige Zukunft jenseits des Grabes verleihen, so wie der stolze Wahn der Weltherrschaft, die einst seinen fernen Nachkommen zu Theil werden würde. Wenn man damals an dem Bekenner des verfolgten Glaubens die Gerichte Gottes zu vollstrecken wähnte, so hieß man in dem Uebergetretenen die gerettete Seele willkommen, und hatte die Ueberzeugung, und konnte sie haben, daß Jener den neuen Glauben im Geist und in der Wahrheit angenommen habe, und nicht in dem Uebertritt das Mittel zur Erreichung eigennütziger Zwecke sehe; denn in Zeiten, wo der Glaube die Seelen der Menschen in eisernen Banden gefangen hielt, ist die zu einem

* Leider hat auch dieses trübe Bild noch seine tieferen Schatten. Es ist nicht zu leugnen, daß auch im Mittelalter der Glaube hie und da offenbar nur zum Vorwande gebraucht wurde, um die Juden insbesondere zu plündern: es kommen selbst Beispiele vor, daß man sie am Uebertritt verhinderte, damit sie der Brandschatzung nicht entgehen könnten. Doch das sind Ausnahmen, und auch in jenen Fällen war es doch immer der Glaube, der in den Augen des Volks jene Schandthaten rechtfertigen mußte. Eben so ist das Gesagte nicht auf offenbar gewaltsame Bekehrungen und auf manche andere Akte einer sinnlosen Barbarei anzuwenden, die doch heut zu Tage nicht mehr leicht Jemand für den einzigen Charakterzug des Mittelalters hält. Auch beschränkt sich diese Skizze nicht gerade auf das Mittelalter: sie begreift in manchen Stücken auch die folgenden Jahrhunderte bis über die Mitte des vorigen hinaus, bis zum Anfangspunkt der s. g. Aufklärungs-Periode.

solchen Uebertritt nöthige Indifferenz höchstens nur bei wenigen sehr ausgezeichneten über ihre Zeit erhabenen Menschen möglich.

Werfen wir nun unseren Blick auf den heutigen Zustand der Dinge, wie ihn der gegenwärtige Stand der Civilisation, insbesondre in Deutschland, erzeugt. An die Stelle der unveränderlichen Einheit des Glaubens ist eine solche Mannichfaltigkeit individueller Ueberzeugungen getreten, daß es eine Thorheit wäre, die sich auch in der That Niemand mehr zu Schulden kommen läßt, aus dem Glauben, in dem der Einzelne geboren ist, und zu dem er sich, so weit es der Staat verlangt, bekennt, einen Schluß auf seine innere religiöse Gesinnung ziehen zu wollen. Die zu einer Religions-Veränderung nöthige s. g. Aufklärung (d. h. die Ueberzeugung, dadurch keiner bevorzugten Seligkeit verlustig zu werden, und den Zorn Gottes dadurch nicht mehr, als durch eine andere Unredlichkeit auf sich zu laden) hat heut zu Tage in Deutschland eine große täglich zunehmende Anzahl von Individuen aller Confessionen. Etwas anderes, als eine Handlung des Eigennutzes und der Bequemlichkeit, sieht von der anderen Seite in einer Glaubensänderung ohne die bestimmtesten Beweise unter Hunderten kaum Einer. Was sich dem lukrativen Uebertritt zum herrschenden Glauben in unseren Zeiten entgegenstellt, was seine Verwerfung durch die Redlichsten unter den Bekennern der herrschenden wie der unterdrückten Religion auf gleiche Weise bewirkt, was eine entschiedene unverkennbare öffentliche Meinung gegen denselben erzeugt, ist nicht ein Princip des Fanatismus, sondern es ist der einfache ewig unveränderliche Grundsatz der Wahrheitsliebe und der Rechtlichkeit, daß die Lippen nicht bekennen sollen, was dem Herzen fremd ist — wozu sich heilige Pflichten der Treue

und der Pietät gesellen, auf deren Betrachtung ich später zurückkommen werde. Es ist demnach nicht mehr ein Kampf zwischen Glauben und Glauben, sondern zwischen Wahrheit und Trug, zwischen Redlichkeit und Falschheit, um den es sich handelt; es ist die Frage, ob der Staat länger auf die Lüge, die entweder mit der Maske der Heuchelei erscheinen, oder sich nicht die Mühe des Heuchelns geben und ihre Häßlichkeit offen zur Schau tragen könnte, einen Preis setzen, ob er einen Zustand der Dinge soll währen lassen, der der öffentlichen Moral Hohn spricht, der die entschiedene Tendenz hat, Rechtlichkeit und Wahrheit nicht minder, als Glaube und Gottesfurcht zum hohlen Wort zu machen. Wenn der Teufel ein System der Gesetzgebung zu erfinden gehabt hätte, darauf berechnet, die Menschen zu demoralisiren, und eine freche Frivolität, die Gott wie die Wahrheit, den Glauben, wie das Recht, höhnt, und das Heiligste mit Füßen tritt, zum herrschenden Geist zu machen — er hätte fürwahr *für unsere Tage* kein passenderes erfinden können, als das der bürgerlichen Unfähigkeit des Glaubens wegen.

Fragen wir erstaunt, wie es denn zu erklären, daß eine Nation, die das Lob der Rechtlichkeit und Biederkeit immer vor anderen in Anspruch genommen, länger als irgend eine andere mit ihr auf gleicher Stufe der Civilisation stehende auf jenem System der Lüge beharre, so scheint mir der wenig beachtete Verlauf der Sache etwa folgender zu sein. Nachdem der feste Glaube an die Lehren der positiven Religion gebrochen war, verbreitete sich von der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an durch eine natürliche Reaktion der Geist einer zur Verachtung hinneigenden Indifferenz und einer an Feindschaft gränzenden

Verstimmung gegen alles Religiöse, die eine Zeit lang herrschender Ton wurden, und die von manchen Seiten noch nachklingen. In dem äußersten Extrem dieses Geistes lag es denn auch wohl, die Lüge selbst für unschuldig zu halten, wenn sie eben nur Gott und den Glauben beträfe. Von den beiden Ländern, Frankreich und Deutschland, in welchen dieser Geist am meisten Wurzel faßte, war glücklicher Weise in dem ersten die Zeit der religiösen Gleichgültigkeit zugleich die einer hohen politischen Bewegung. Die dem Himmel abgewandten Bestrebungen waren mit jugendlichem Eifer dem Edelsten auf der Erde, der Förderung des allgemeinen Menschenwohls, der zu verbreitenden Anerkennung der Menschenwürde und des Menschenrechts zugewandt. So gelangte man zu dem einfachen inhaltreichen Resultat, das die Freistaaten der neuen Welt schon in ihrem Entstehen für alle Ewigkeit festgestellt hatten, den Glauben, als die Angelegenheit des inneren Menschen, als das Verhältniß zwischen Mensch und Gott, außer aller Berührung mit den äußeren bürgerlichen Rechtsverhältnissen zu setzen. Dieser Grundsatz ist unter den mannichfachen Stürmen, die den aufkeimenden Baum der Freiheit lange erschütterten, und den Genuß seiner Früchte vielfach hinausschoben, nie angefochten worden, und ihm zufolge sind von 1789 an in dem katholischen Frankreich Juden wie Protestanten im unbeschränkten Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte gewesen.* In Deutschland hingegen

* Die Verfügungen Napoleon's gegen die Juden im Elsaß und Lothringen machen hievon keine Ausnahme: sie waren nur darauf berechnet, Jene durch vorübergehende gewaltsame Maßregeln zur Erfüllung einzelner bürgerlicher Pflichten, von denen sie durch die Isolirung von Jahrhunderten entwöhnt waren, insbesondre zu Kriegsdiensten zu zwingen, ohne ihnen das mindeste bürgerliche Recht zu entziehen.

war die Zeit der religiösen auch die der politischen Schlaffheit; und so kam es denn, daß Staatsmänner, von Fanatismus so frei, wie von Glauben, dennoch die Verhältnisse einer Religions-Partei, die bei ihrer geringen Zahl keine drohende Stellung annehmen konnte, in dem alten Zustande ließen, oder nur halbe Schritte zur Verbesserung thaten, in der Meinung, daß die Gebildeteren aus derselben, die sich am meisten durch jenen Zustand beengt fühlten, leicht den bequemsten, wenn auch nicht den würdigsten Weg einschlagen, und daß die Sache so nicht durch die Macht des Glaubens und der Liebe, wohl aber des Unglaubens und des Egoismus sich schon machen werde. Unsere Zeit nun leidet an der doppelten kläglichen Erbschaft des Fanatismus und der Religions-Verachtung, obgleich sie selbst von beiden frei ist, und so treten denn Widersprüche hervor, die man belachen müßte, wenn sie nicht zu beklagen wären. Während von der einen Seite das Bekenntniß einer geoffenbarten Religion als die innere Bürgschaft dargestellt wird, die dem Staatsleben seine wahre Bedeutung giebt, die das Verhältniß des Bürgers zum Staate begründet, wird von der anderen der Uebertritt zur herrschenden Religion dringend anempfohlen, als eine bequeme Form, bei der man weder einen Glauben ablegt, noch einen annimmt, bei der man nichts verehrt, als die Vortheile, die der neue Glaube gewährt, nichts bekennt, als den aufrichtigen Wunsch, dieser Vortheile theilhaft zu werden, nichts anbetet, als den Götzen der Selbstsucht. Während die Heiligkeit des auf den Glauben an eine geoffenbarte Religion gegründeten Eides noch als die unentbehrliche Bürgschaft für Treue und Glauben, als das letzte ernsteste Mittel gilt, das dem Gesetz zur Erforschung der Wahrheit zu Gebote steht, so bürgt

nichts dafür, daß nicht jener Eid der Eide, daß nicht das Bekenntniß Dessen, bei dem alle Eide geschworen werden, als ein offenkundiger Meineid vor den Augen und nach der moralischen Ueberzeugung aller Welt des Vortheils wegen abgelegt, und dieser Meineid vom Staat mit Rechten und mit Würden belohnt werde.*

Fragen wir nun nach der Stellung, die die Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland solchen demoralisirenden Grundsätzen gegenüber nahmen und noch einnehmen, so führt das zu einer Uebersicht der Motive, die eine verhältnißmäßig nicht bedeutende Anzahl derselben in den letzten Decennien bewogen haben, durch den Uebertritt zur herrschenden Religion sich von den Nachtheilen ihrer Geburt zu befreien. Es soll und kann hier zuvörderst keineswegs in Abrede gestellt werden, daß Einzelne den Glauben, zu dem sie sich äußerlich bekannten, auch wahrhaft im Geist und in der Wahrheit angenommen haben. Das glänzende Beispiel eines allgemein verehrten und ehrwürdigen Mannes** steht vor den Augen Deutschlands; mehrere Andere sind dem Verfasser und Anderen bekannt. Wie groß im Verhältniß ihre Anzahl ist, mag der moralischen Ueberzeugung jedes Lesers überlassen bleiben.*** Nur die Bemerkung

* Die Ansicht vollends, die den Uebertritt verachtet und offen verdammt, und dennoch den Privilegien der Religion das Wort redet, die sich also deutlich bewußt ist, daß sie die Sache der Lüge und der Schande gegen Wahrheit und Ehre führt, ist der Ausdruck einer so kläglichen Verworrenheit in den Begriffen von Recht und Sittlichkeit — zu einem gewissen moralischen und religiösen Instinkt gesellt, der das Schlechte ahnen läßt — daß ich nicht an die Möglichkeit einer solchen Ansicht glauben würde, wenn ich sie nicht hie und da, und selbst bei einigen Männern von Geist, die auch auf Herz und Ehre wenigstens Anspruch machen, wirklich gefunden hätte.

** Aug. Neander. J.

*** Es ist hier, so wie in allem vorhergehenden und nachfolgenden

sei mir erlaubt, daß diese Anzahl aus leicht begreiflichen Gründen, auf die ich zurückkommen werde, immer um so geringer sein muß, je mehr Vortheile mit der herrschenden Religion verknüpft sind. Das aber ist gewiß, daß manche Gründe eine Zeit lang zusammenwirkten, um eine schlaffe leichtsinnige Meinung über Glaubens-Veränderungen zu verbreiten, die manche sonst redliche und achtungswerthe Männer verleiten konnte, sich derselben ohne Scheu und Hehl als eines Mittels zur Erwerbung bürgerlicher Rechte zu bedienen. Hieher gehört vor allem jener Geist der Religions-Verachtung, wohl zu entschuldigen bei Denen, die mit Mühe die Bande eines drückenden Aberglaubens gebrochen, und die, nachdem sie auf den Kampf mit dem angeerbten Wahn einen großen Theil ihrer Kraft verwandt hatten, sich nicht verbunden glaubten, einen zweiten schwereren Kampf für das Recht des unterdrückten angeerbten Glaubens gegen die rohe Uebermacht des herrschenden zu bestehen. Mancher

---

gewiß nicht meine Absicht, zu richten oder zu verletzen; aber eine Sache, die das Wohl und Wehe von Hunderttausenden betrifft, ist zu ernsthaft, als daß irgend eine Rücksicht abhalten dürfte, das, was die Meisten denken, offen auszusprechen, wenn es nöthig ist, um jene Sache in das rechte Licht zu setzen. Die Prüfung der Wahrheit jeder meiner Behauptungen stelle ich mit dem größten Vertrauen der öffentlichen Meinung, so wie der moralischen Ueberzeugung jedes Lesers anheim: eine andere ist hier weder möglich noch nöthig, da es sich nicht um Verurtheilung des Geschehenen, sondern um eine bessere sittliche Begründung der Zukunft handelt. Ich wünsche, daß es keinen Augenblick übersehen werde, daß es sich bei allem Gesagten nicht im Mindesten um den Standpunkt der wirklich Uebergetretenen handelt — wenn auch eine Erwähnung der allgemeinen Motive des Uebertritts im Zusammenhang unvermeidlich war — sondern um den Standpunkt Derer, die vom Uebertritt lediglich durch ihre moralischen Grundsätze abgehalten werden, und sich in die verderbliche Alternative versetzt sehen, ihr Gewissen oder ihre bürgerliche Existenz zum Opfer zu bringen.

mag sich auch wohl das unwürdige jener Handlung eben damit beschönigt haben, daß ja das Gesetz diese Unwürdigkeit belohne; daß man den Menschen und dem Staate die Wahrheit nicht schuldig sei, die sie verschmähen und bestrafen; mancher redliche Mann mag nach einem mühseligen Kampf mit dem herrschenden Trug am Ende an der Macht der Wahrheit verzweifelt sein, und sich dem alten mundus vult decipi, ergo decipiatur in die Arme geworfen haben. Ein anderer vorübergehender Grund jener leichtfertigen Ansicht lag wohl in einer Richtung, die eine Zeit lang eine große Anzahl von Religions-Lehrern genommen hatte, und die darauf hinausging, den Charakter einer bestimmten positiven Religion nicht in ihrem positiven historischen Inhalt, nicht in ihren besonderen Lehren, sondern in gewissen Moral-Sentenzen zu suchen, die in etwas modificirten Formen in allen Religionen und bei allen Weisen aller Völker zu finden sind; das Wesen des Christenthums z. B. nicht in der Menschwerdung Gottes in der Person des Sohnes, nicht in der durch die Leiden und den Tod des Sohnes geoffenbarten Liebe Gottes, nicht in der Vergebung der Sünden der Menschen durch den Tod des Heilands, nicht in der durch den Glauben an ihn zu erringenden ewigen Seligkeit oder in irgend einer anderen bestimmten Lehre oder bestimmtem Ereigniß zu suchen, sondern etwa im Gebot der Nächstenliebe, worin man mit gleichem Rechte das Wesen des Mosaismus und des Islam, der Lehren des Confucius, des Zoroaster und des Socrates suchen könnte. Diese vermittelnde Richtung, die wohl mehr zur Verflachung als zur Humanität zu führen im Stande war, indem sie einerseits die Religionen aushöhlt, andererseits aber die verwerflichste aller Arten von Intoleranz erzeugt, da sie

die Sittlichkeit selbst, also das innerste Wesen der Menschheit, als das Eigenthum eines bestimmten Glaubens in Anspruch nimmt — eine Richtung, die auch ihrer Natur nach wohl nur einen Uebergangspunkt bilden konnte — ist wieder sehr in Abnahme gekommen, und ein Jude wird wohl heute zu Tage nicht leicht einen Lehrer des Christenthums finden, der so gefällig ist, ihn zu versichern, er sei ein vortrefflicher Christ, wenn er den guten Willen habe, seinen Nächsten zu lieben.

Allen jenen vorübergehenden Motiven aber stehen die unvergänglichen Grundsätze der Ehre und der Wahrheit gegenüber, die immer mehr und mehr mit Bestimmtheit hervortreten. Wir — ich rede hier in der Ueberzeugung, daß ich die Gesinnungen einer großen Anzahl der achtungswerthesten und der geachtetsten unter meinen Glaubensgenossen, insbesondere Derer ausspreche, welche mit mir der jüngsten in den letzten Decennien herangewachsenen Generation angehören — wir haben nichts an der Religion unserer Väter zu rächen; wir haben nur Ursache, sie zu lieben; denn wir sind ohne Vorurtheile und ohne einen drückenden Ceremonien-Dienst in einem reinen Gottes-Glauben, in dem unbesiegbaren Vertrauen auf eine göttliche Führung und auf den endlichen Sieg des Guten und des Rechten erzogen, die Kraft ist uns frisch erhalten worden, um sie gegen die Despotie des herrschenden Glaubens zu wenden; denn diese allein trägt die Schuld von allem, was uns hindert und einengt. Wir glauben die mittelalterlichen Formen des Judenthums in unwiederbringlichem Untergang begriffen; aber wir sehen nichts, als die freieste Entwickelung der innersten Lebenskeime des Mosaismus, gereiht an das Höchste, was die Menschheit unserer Tage zu fassen vermag, was für uns an ihre

Stelle treten könnte. Wir glauben nicht, daß eine der bestehenden öffentlichen Religionen den wahrhaften naturgemäßen Ausgangspunkt dieser Entwickelung darbietet: wir können hierin irren, aber darin gewiß nicht, daß nur Glaube und Ueberzeugung, nicht schnöde Rücksicht auf äußeren Vortheil, nicht ein feiges Weichen vor sinnloser Gewalt diese Frage entscheiden müssen. Wir verehren mit tiefgefühlter Begeisterung die Grundsätze der Vernunft und der Freiheit, denen alle edlen Bestrebungen unseres Jahrhunderts zugewandt sind, und denen wir mehr als irgend Jemand, alles verdanken, was dem Leben Werth giebt; wir verachten aber jenen Jesuitismus der Aufklärung, der den Glauben, wie das Gewand wechselt, der den Lama oder Fetisch, wie Mahomet oder Christus, der diesen nach den Lehren der katholischen Kirche, Luther's oder Calvin's u. s. w. anzubeten bereit ist, je nachdem es die Umstände mit sich bringen. Wir glauben, daß das Gebot des Sabbath, wie die mosaischen Speisegesetze und ähnliche an äußere vergängliche Verhältnisse geknüpft sind; aber das inhaltschwere Wort der ewigen Wahrheit „du sollst den' Namen deines Gottes nicht umsonst anrufen" hallt ewig in den Tiefen unseres Herzens wieder, und flößt uns ein Grauen ein vor einem Gottesbekenntniß, an dem das Herz keinen Theil hat, und Abscheu gegen eine verworfene Gesetzgebung, die zu solchen Bekenntnissen lockt. Wahrheit — so denken wir — nicht Heuchelei und Lüge sollen an die Stelle des untergehenden Wahnes treten; die Opfer, die der Aberglaube nicht mehr heischt, sollen dem Gott der Wahrheit und der Liebe, nicht den Götzen der Falschheit und der Selbstsucht; sie sollen dem Wohl der Leidenden, dem Recht der Unterdrückten, nicht der übermüthigen Willkür

eines andern Aberglaubens dargebracht werden. Der Narrheit und dem Fanatismus haben unzählige Märtyrer geblutet; Recht und Wahrheit bedürfen selten des Märtyrerthums: sie zeugen für sich selbst, und der Boden, auf dem sie gedeihen sollen, braucht nur mit Schweiß, nicht mit Blut gedüngt zu sein. Aber Schande der Menschheit, wenn sie der geringen Opfer, die sie fordern, entbehren müßten! In unserer Sache sollen sie es nicht — dafür verbürgen wir uns. All unser Wille, alle unsere Kräfte sollen auf das eine Ziel, die Erringung der uns schmählich vorenthaltenen Menschen- und Bürgerrechte gerichtet sein, ohne sie durch eine Lüge zu erkaufen. War je eine Sache rein und gut, der Opfer werth und eines endlichen Sieges gewiß, so ist es diese: denn, wenn sonst der Kampf um das Recht fast immer zugleich ein Kampf um Interessen ist, so gilt es hier ja nur das reine gute Recht: die Interessen könnten wir leicht wohlfeiler erkaufen. Darum laßt uns, siegend oder für den Augenblick unterliegend, stolz sein auf die Sache, für die wir streiten! Laßt uns denen, die sich erfrechen, eine Ausschließung, die uns Treue und Gewissenhaftigkeit zuziehen, mit moralischen Gründen beschönigen zu wollen, die wohlverdienteste Verachtung entgegensetzen!*

* Ein großer Jurist* hat einmal beiläufig die von einem anderen höchst achtungswerthen Rechtsgelehrten entschieden ausgesprochene Forderung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden mit den wenigen Worten beseitigt: „die Juden vollends sind uns ihrem innersten Wesen nach fremd." Handelt es sich hier um einen rein nationalen Gegensatz, der nicht abzustreifen, etwa um einen Unterschied der Hautfarbe, die nicht abzuwaschen ist, so wäre gegen die Consequenz dieser Ansicht nichts einzuwenden. Es bliebe nur noch die Frage zu entscheiden übrig, welchem Standpunkt der Civilisation sie angemessen sei: denn es giebt freilich in dem organischen Gange der geschichtlichen Fortbildung des Rechts mancherlei Uebergangspunkte von dem Standpunkt der Wilden, die die Fremden

* Savigny.

Es ist eine unerfreuliche Erscheinung, daß, während seit funfzehn Jahren ungefähr ein Dutzend Narren abenteuerliche Albernheiten über Juden und Judenthum zu Markte gebracht haben, während die Waffen der Gegner aus der Rüstkammer des unter uns beinahe verschollenen Talmuds, oder vielmehr des einfältigen Eisenmenger hervorgewühlt wurden, während selbst die wohlmeinenden Vertheidiger des Rechts bei weitem dem größten Theile nach, wohl aus beschränkter Kenntniß, in der Auffassung der faktischen Lage der Dinge ihren Standpunkt um einige Decennien, was hier so viel ist, als um einige Jahrhunderte rückwärts genommen haben;* — daß

aufessen, bis zu dem der vereinigten Staaten, die sie mit gastlicher Bereitwilligkeit in den Schooß des Staats-Verbands aufnehmen. Da es sich aber hier um eine Religion handelt, die mit dem nöthigen moralischen Leichtsinn so leicht anzunehmen ist, so möchte ich die Ansicht des höchst verehrungswürdigen Schreibers jener Worte darüber wissen, ob ein gegebener Grad von Gewissenlosigkeit dazu geeignet ist, jene Fremdheit aufzuheben, und ob die Brüderschaft der Lüge ein besseres Band für die Glieder eines Staates ist, als die auf der Menschennatur begründete?

* Von diesem einen Mangel abgesehen, enthalten die Schriften von Lips und Anderen über die Verhältnisse der Juden sehr viel Treffliches; die Ausführung vieler Punkte ist bei ihnen so vollendet, daß es für Die, denen es um Ueberzeugung zu thun ist, nicht mehr nöthig ist, darauf zurückzukommen. Ja, schon die bekannte Schrift des ehrwürdigen Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, die für ihre Zeit — sie ist von 1781 — ihren Gegenstand vollständig erschöpft, enthält die genügendsten Widerlegungen aller auch in der neuesten Zeit hie und da wieder zu Tage geförderten Einwendungen. Gegen einen durch die Rücksicht auf bürgerlichen Vortheil motivirten Uebertritt äußert sich der höchst aufgeklärte Dohm S. 94 um sehr vieles heftiger, als es irgendwo in dieser Schrift geschehen: doch betrachtet er den Fall nur als einen hypothetischen, und mit Recht: denn vor funfzig Jahren war die Zahl Derer, die die nöthige Aufklärung hatten, bei denen die Frage also bloß Gewissensfrage war, wenn es deren überhaupt gab, jedenfalls sehr gering: jetzt aber ist sie sehr groß; diese Seite der Sache hat daher für unsere Zeit ein reelles sehr bedeutendes Gewicht.

bei dem allem der lebendigste Standpunkt der Gegenwart wenig hervorgehoben, daß die entscheidendsten Argumente wenig und meist mit einer ungebührlichen Aengstlichkeit, selbst von den Schriftstellern mosaischer Religion gebraucht worden sind, daß das eigentliche Wort des Räthsels kaum ausgesprochen, daß das, was fast alle redlichen Leute, denen Bedürfniß und Eigennutz noch einen Gedanken für Recht und Gemeinwohl übrig lassen, denken, kaum mit Nachdruck gesagt worden ist. Wenn man den Charakter der Deutschen politischen Literatur des letzten Decenniums überhaupt betrachtet, so ist diese Erscheinung wohl zu erklären: aber unberechenbar sind ihre schädlichen Folgen. Die verderblichste ist die, daß dadurch, so wie durch einige beklagenswerthe Beispiele, gar manche wohlmeinende rechtliche Staatsmänner und Regierungen zu der irrigen Vorstellung verleitet sind, daß unter den sogenannten aufgeklärten Juden die Tendenz zur Religions-Veränderung, gleichviel aus welchen Gründen, einmal verbreitet sei, während ein Theil der dem alten Ceremonien-Dienst zugethanen sich in manchen Beziehungen weniger durch die ausschließenden Gesetze gedrückt fühlen; daß also durchgreifende Gesetzes-Verbesserungen so nöthig nicht seien, da sie ja gar nicht so sehnlich herbeigewünscht würden. Und unterdessen wird das Lebensglück Tausender geopfert, die mit Neigungen und Anlagen für einen anderen Stand begabt, an den Handel, der sie anekelt, durch den gesetzlichen Zustand der Dinge gekettet sind, weil sie ein besseres Loos nicht auf Kosten ihres Gewissens erkaufen wollen; während Andere, die, der Umstände nicht achtend, ihrer Neigung und ihrem inneren Beruf — wie es jedes Mannes Pflicht ist — bei der Wahl ihres Standes folgten, außer Stande sind,

eine Stellung im bürgerlichen Leben zu finden, in der sie auf irgend eine Weise thätig und nützlich sein könnten, und so geradezu aus der bürgerlichen Gesellschaft verbannt sind, weil sie sich weigern, den geforderten Eingangzoll der Lüge zu entrichten.

Die Stimme des Einzelnen ist ohnmächtig gegen einen verbreiteten Irrthum; man hält ihn für eine Ausnahme, für eine isolirte Erscheinung, wohl gar für einen Schwärmer, und bedauert, daß er seinen guten Willen an eine so schwierige Sache verschwende. Darum müssen alle Gutgesinnten ihre Stimmen vereinigen, und ihre gemeinsamen Gesinnungen, ihre gerechten Anforderungen laut werden lassen, so laut, daß sie nicht überhört werden können, daß sie Antwort haben müssen.

Diesen Ansichten gemäß ist es einer der Zwecke dieser Schrift, zur Bildung von Vereinen, zunächst aus Bekennern des mosaischen Glaubens, aufzufordern, deren Mitglieder ihren ernsten Willen aussprechen, alles zu thun, was nach ihrer besten Ueberzeugung der Erwerbung der bürgerlichen Gleichheit für ihre Glaubensgenossen förderlich sein kann, und, so lange der Verein besteht, d. h. so lange bis dieser Zweck vollkommen erreicht ist, ihren Glauben nicht mit dem herrschenden vertauschen zu wollen.*

Es kommt nun darauf an, zu zeigen, wie dieses Beginnen dem Geist und den Verhältnissen unserer Zeit ganz besonders angemessen ist, und worauf in Beziehung auf die letzteren die praktische Wirksamkeit der Vereine zunächst ge=

* Die Rechtfertigung dieser letzten Willenserklärung, deren Forderung vielleicht Manchen befremdet, enthält zum Theil erst das Folgende.

richtet sein muß. Vorher ist aber noch einiges über die moralische Bedeutung von Bestrebungen zu sagen, die ja, da sie keine äußere Gewalt irgend einer Art anzuwenden im Stande, auf ihre sittliche Macht allein hingewiesen sind.

Lassen wir einen Augenblick die Frage der Religion ganz bei Seite, die nun einmal heut zu Tage manchen in verschiedenen Confessionen Gebornen so durchaus gleichgültig ist, daß sie ihr nicht das kleinste Opfer, selbst, wo es eigentlich nur die Wahrheit gilt, schuldig zu sein glauben, und fragen wir die Grundsätze der Ehre und unser Gewissen, ob es uns erlaubt ist, die Sache einer unterdrückten schwachen Minderzahl, zu der uns die Natur gesellt hat, zu verlassen, besonders, wenn wir einige, wenn auch noch so geringe Kraft besitzen, womit wir dieser Sache nützen könnten? ob es uns vor allem in einer Zeit erlaubt ist, die berufen ist, sie zur Entscheidung zu bringen? Sind jene großen Glaubenslehren unseres Jahrhunderts, die Lehren von der Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz, von dem angebornen Recht aller Menschen auf menschliche Behandlung und auf Freiheit, auf unbeschränkten Gebrauch und ungehemmte Entwickelung aller sittlichen und geistigen Kräfte, sind sie etwa erfunden, um uns der Pflichten gegen Die, die uns am nächsten stehen, zu entbinden, nicht damit wir sie, Jeder in seinem Kreise, geltend machen, für sie reden und handeln, und, wenn es sein muß, dulden? Ist, wenn jedes Zeitalter seinen Character hat und seinen Inhalt, der des unseren die Selbstsucht? Ist es diese und nichts als diese, die sich hinter den hochtönenden Namen von Aufklärung und Geistesfreiheit verbirgt? Das Gewissen vieler Edlen hat diese Fragen einstimmig beantwortet: ich bin

daher mit Vielen der Meinung, daß es keine übertriebene Forderung an Männer von strenger Rechtlichkeit und wahrer warmer Theilnahme an dem Wohl ihrer Mitmenschen ist, daß sie, selbst wenn ihr Gemüth zu den Lehren der herrschenden Kirche sich hinneigte, die äußere Lossagung von ihrer Gemeinde bis zu dem Augenblick verschieben, wo das ersehnte Ziel erreicht, das Palladium der Freiheit erobert ist, wo ihre Glaubensbrüder des Tributs ihrer Anstrengungen nicht mehr bedürfen, wo auch keine unwürdige Deutung jenes Schrittes mehr möglich ist.

Es ist hier der Ort, beiläufig einer Begriffs-Verwechselung zu begegnen, die so leicht zu vermeiden ist, und doch nicht immer vermieden wird. Ich habe selbst manchmal den Vorwurf hören müssen, daß wir, die wir der Sache unserer Glaubensbrüder den größten Theil unserer Kräfte weihen, einen besonderen beschränkten Zweck, und nicht den des allgemeinen Menschenwohls verfolgen; und doch schäme ich mich fast, die schülerhafte Lösung dieses mehr als schülerhaften Irrthums auszusprechen: so einfach ist sie. Nein, es ist kein besonderer Zweck, den wir verfolgen; es ist dasselbe Ziel, auf das alle Fortschritte der Menschheit seit Jahrhunderten gerichtet sind, das wir auf der Bahn, die uns angewiesen ist, zu erreichen streben; es sind dieselben Grundsätze des Rechts, der Freiheit, der Menschlichkeit, von denen alle Völker der Erde ihr Heil zu erwarten haben, die wir in unserer Sphäre in Anspruch nehmen. Der Kampf ist aller Orten derselbe, wenn auch der Kampfplatz verschieden ist; die Wahrheit ist dieselbe, aber die zu besiegende Lüge ist mannichfach; der Sieg wird derselbe sein, aber die Opfer, die ihm fallen, sind ver-

schiedener Art. Und, in der That, wie soll das Gute siegen, wenn nicht Jeder, dem es am Herzen liegt, in seiner Sphäre dafür streitet? Wenn der sogenannte Kosmopolitismus etwas in Verruf gekommen, und beinahe lächerlich geworden ist, so trägt die Verkennung jenes Grundsatzes die Schuld davon, vermöge deren es bei allen großen Worten am Ende dahin kommen könnte, daß keine bestimmte gute Sache einen Vertheidiger fände.

Ich fahre in den vorigen Betrachtungen fort. Welcher fühlende Mensch, der im Schooß des mosaischen Glaubens geboren ist, kann sich ohne den tiefsten Schmerz den Zustand vergegenwärtigen, der die Folge davon sein würde, wenn — wohin die Tendenz einiger Indifferenten geht — die Gebildeteren, die Talentvolleren, die Einflußreicheren, die natürlich am empfindlichsten gegen den kläglichen Zustand der Dinge sind, zu dessen Verbesserung aber gerade ihre unermüdeten Anstrengungen thätig sein müssen, sich losrissen, und die armselige, gedrückte, hülflose Masse, sich selbst und dem Staate zur Last, zurückließen. Daß aber, wie sich einige Unkundige träumen lassen, die die heiligsten menschlichen Verhältnisse aus der beschränkten Perspektive ihres Eigennutzes betrachten, die Masse selbst allmählich, des Druckes müde, um es besser zu haben, sich dem herrschenden Glauben hingeben werde — das erscheint g o t t l o b Jedem, der die gemüthliche Macht, die dem jüdischen religiösen Leben in allen seinen mehr oder minder aufgeklärten Formen eigen ist, einigermaßen beobachtet hat, als eine absolute Unmöglichkeit. Ich sage g o t t l o b, und ich sage es nicht aus irgend einem Vorurtheil für meine Religion; sondern ich sage es, weil nach meiner festen innigsten Ueber-

zeugung ein solches allmähliches Hingeben in Masse — ehe der Zustand der rechtlichen und geselligen Gleichheit vollkommen erreicht, ehe die Menschheit überhaupt zu dem höheren Standpunkt, auf dem sich die Religionen vielleicht ausgleichen werden, gelangt ist — nur die Folge einer tiefen entsetzlichen Demoralisation sein könnte, vor deren Bilde mir schaudert, eines Zustandes sittlicher Verderbtheit, die nicht nur Wahrheit und Glaube und Gottesfurcht, sondern auch in Tausenden von Fällen die heiligsten Gefühle der Pietät, der Dankbarkeit, der Kindesliebe mit Füßen treten, und die ganze Masse verödeter gottverlassener Herzen dem einen allverschlingenden Teufel des Eigennutzes als eine gewaltige Beute überlassen müßte; eines Zustandes, von dem wir gottlob weit, unendlich weit, entfernt sind. Und dieser Zustand brauchte nicht etwa nur ein vorübergehender, eine kurze entscheidende Krankheit zu sein; nein, es würden Jahrhunderte einer sittlichen Auszehrung dazu gehören, um nur die Masse merklich zu verkleinern. Leider ist es nicht zu läugnen, daß manche Regierungen auf diese sittliche Entartung sichtlich, wenn auch unbewußt, hinarbeiten; aber alles wahrhaft Geistige und Sittliche in der Menschennatur, wenn auch überschattet von Thorheiten und Vorurtheilen, ist so gewaltig und übermächtig, daß von dieser Seite wohl für Einzelne, aber durchaus nicht für die Menge zu fürchten ist.

Es scheint mir nothwendig, noch einen anderen verwandten Punkt bei dieser Gelegenheit zu berühren. Es haben in den letzten Decennien hie und da Eltern, die selbst nicht geneigt waren, den Glauben zu ändern, ihren Kindern dadurch auf eine unschuldige Weise die Vortheile der herrschenden Re-

ligion zu erwerben geglaubt, daß sie sie vor dem erwachten Bewußtsein oder der erlangten Selbstständigkeit die Weihe derselben empfangen ließen. In so fern dieses Verfahren lediglich als die auf individueller Ansicht beruhende Handlungsweise Einzelner erscheint, ist es, wie alles persönliche, der öffentlichen Kritik nicht unterworfen, und jede Bemerkung darüber würde von diesem Gesichtspunkt aus überflüssig, vielleicht selbst unschicklich erscheinen. Aber es wird nicht selten in der neuesten Zeit die Ansicht laut, als enthalte dieses Verfahren die natürliche Lösung des in Frage stehenden Mißverhältnisses, als sei mithin dessen allgemeine Verbreitung möglich und wünschenswerth. Von dieser Seite betrachtet hat der vorliegende Gegenstand ein hohes allgemeines Interesse, da der höhere oder geringere Grad der Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Bestrebungen nach bürgerlicher Gleichstellung von seiner Auffassung abhängt. Jene Ansicht könnte verderblich werden, wenn sie ein schädliches oder unanwendbares Auskunftsmittel an die Stelle der wahren Heilmittel setzen wollte. Aus diesem Gesichtspunkt allein möchte ich die folgenden Bemerkungen betrachtet wissen.

Es bedarf zuvörderst kaum der Erwähnung, daß nur der höchste Grad von Indifferenz gegen alle positive Religion, den nicht leicht Jemand als den herrschenden Geist unserer Zeit mehr betrachten wird, jene Verfahrungsweise möglich macht. Wenn man den positiven Religionen nur irgend einige, wenn auch noch so geringe Bedeutung zugesteht, so muß man sie in ihrem Verhältniß zum Familienleben finden. So lange noch die ernstesten Momente dieses Lebens, die die Familie gründen, die sie besiegeln und auflösen, so lange noch Ehe, Geburt und

Tod durch Akte der positiven Religion bezeichnet und geweiht werden müssen; so lange das Gesetz — wie es leider noch in den meisten Staaten Deutschlands der Fall ist — nicht einmal gemischte Ehen, mit voller Freiheit der Wahl für die Religion der Kinder, erlaubt: so lange möchte das aus jenem Verfahren hervorgehende Verhältniß nur Wenigen, in denen noch der leiseste Funke religiösen Gefühls glimmt, angemessen und naturgemäß erscheinen; jedenfalls wird unter diesen Umständen ein seltener hoher Grad von Verstandes-Ausbildung erforderlich sein, um es erträglich zu machen; und schon darin möchte eine genügende Einwendung gegen die Möglichkeit der allgemeinen Verbreitung jenes Verfahrens liegen.

Aber wir wollen hiervon absehen und uns auf den Standpunkt des reinsten Deismus stellen. Wenn Ihr Eure Kinder in Eurem Glauben erziehen laßt, so müßt Ihr allerdings Eure Söhne einer leeren aber unschuldigen Ceremonie unterwerfen, die dem Gewissen Vieler von uns sehr entbehrlich scheint, die aber die Gesetze aller Deutschen Staaten bis jetzt noch als das Zeichen, daß jedes Individuum einer bestimmten Religion äußerlich angehöre, fordern.* Damit aber hat aller Zwang ein Ende. Ihr könnt mit unbeschränkter Freiheit Eure Kinder im Geiste Eurer Gottes-Verehrung erziehen; Ihr könnt jeden fremden Einfluß, der die reine menschliche Entwickelung der kindlichen Gemüther, die Euch als die höchste erscheint, stören könnte, abwenden; Ihr braucht sie keinem Priester in die Hände

* In Amerika sind Familienväter einer solchen Verpflichtung überhoben; auch in Frankreich kann wohl bei den jetzigen Verhältnissen nicht mehr davon die Rede sein. Hoffentlich ist der Zeitpunkt nicht mehr fern, wo alle civilisirten Staaten keine solche Verpflichtung mehr anerkennen.

zu liefern, daß er sie seinen Glauben bekennen, daß er sie seinen Gott anbeten lehre. Anders, wenn Ihr sie in einem anderen Glauben, in dem, welcher in dem Lande, das Ihr bewohnt, gerade der herrschende ist, erziehen laßt. Ihr müßt sie dann, wenn sie ein bestimmtes, noch sehr zartes, nichts weniger als selbstständiges Alter erreicht haben, zu dem Priester schicken, der berufen ist, sie in den Lehren des öffentlichen Glaubens zu unterweisen, und ihrem Herzen diesen Glauben einzuflößen. Und wie nun, wenn der Priester, in der redlichen Ueberzeugung, daß das die Lehre seiner Kirche ist, Eure Kinder lehrt, daß Alle, die nicht an den Heiland glauben, ausgeschlossen sind von der ewigen Gnade Gottes? Wie wenn diese Lehre, entsetzlich für jedes freie Gemüth, das noch nicht verlernt hat, die Menschen zu lieben, vor allem entsetzlich aber für Eure Kinder und für die Enkel Eurer Eltern, die zarten Gemüther mächtig erschüttert? — — Man werfe mir nicht vor, daß ich Schreckbilder male, die in der Wirklichkeit nicht vorkommen. In unserer in religiösen Dingen ziemlich verworrenen und dabei so verschämten, schwere Dinge mit leichten Namen benennenden Zeit, in der es nicht selten ist, furchtbare Gegensätze unter leichter Verhüllung mit einander spielen zu sehen, bis sie in einem ernsten Augenblick die Hüllen abstreifen, und Vernichtung und Verdammniß bietend einander in die Augen starren — in einer solchen Zeit hat sich der Fanatismus manches Opfers bemächtigt, das die Indifferenz dargebracht, und es thut sehr Noth, das Vorhandene nicht zu übersehen oder zu ignoriren, sondern es fest ins Auge zu fassen, um sittlichem Unglück vorzubeugen, und nicht äußeres Wohlbehagen auf Kosten innerer Ruhe zu erkaufen. Ob jene Lehre wirklich die wahre Lehre

einer oder mehrerer christlicher Confessionen ist — darüber sich ein Urtheil anzumaßen, wäre mehr als ungebührlich für den Bekenner eines anderen Glaubens; daß aber sehr viele Lehrer, und zwar nicht bloß, wie wohl Manche wohlmeinend glauben, der katholischen Kirche, sondern auch solche, die der Lehre Luther's oder Calvin's angehören, und die es mit ihrem Glauben sehr redlich und ernsthaft meinen, so lehren: das wird Niemand, der nur einige Sachkenntniß besitzt, in Abrede stellen. Wohl weiß ich, daß kräftige Gemüther jenen Zwiespalt leicht überwinden, daß jene Lehren sie nur im Unglauben bestärken werden. Aber ist nicht bei diesen der Religionsunterricht überhaupt in der Erziehung, die Ihr ihnen gebt, eine leere, nichtige, störende Episode, wobei für die geistige und sittliche Einheit der Ausbildung viel verloren gehen könnte?

Dazu kommt aber, daß dieses Verfahren der Sache des Rechts und der Freiheit vielfach schadet: indem dadurch der verderbliche Wahn befördert wird, als würde sich die Sache schon durch die Macht des Eigennutzes, die man Aufklärung nennt, von selbst ausgleichen; indem gerade manche von den Jünglingen der guten Sache entzogen werden, die bei ihren Verhältnissen zu freien, kräftigen, muthigen Männern hätten erzogen werden können; solche Männer aber thun uns vor allem Noth. Man wende mir nicht ein, daß die Uebergetretenen, ihrer Abkunft eingedenk, einer ihnen nahe verwandten Sache immer noch manche Bemühungen zuwenden würden; eine leicht zu erklärende, nur zu allgemeine Erfahrung lehrt das Gegentheil; mit wenigen Ausnahmen ist selbst den edleren unter ihnen die laute Erinnerung an ihre Abkunft unangenehm; viele von denen selbst, die in anderen Stücken mit aufrichtigem

Eifer die liberalsten Gesinnungen hegen, halten sich in einem Kampfe, der das Recht und die Ehre ihrer Väter und Verwandten betrifft, persönlich zur Neutralität verurtheilt. Was uns der Gegenstand eines lebendigen Strebens, eines muthigen Kampfes ist, das erscheint ihnen als ein uraltes Familien-Gespenst, das mit unheimlichen Blicken störend in ihren heiteren Lebenslauf hineinstarrt, und auf das sie ungern, selbst um es zu bannen, ihre Blicke richten.

Aus diesen Gründen scheint mir eine Verständigung darüber sehr wünschenswerth, daß die Mitglieder der Vereine ihre Kinder vor erlangter geistiger Selbstständigkeit in keiner anderen, als in der mosaischen Religion erziehen lassen wollen. Eine positive Einwirkung auf erwachsene Kinder hingegen, um einem anderen Glauben den Eingang zu ihrem Herzen zu versperren, wäre durchaus dem Geist unserer Bestrebungen zuwider; wohl aber wird eine ernste sittliche Erziehung von selbst dafür sorgen, daß sie nicht ohne Ueberzeugung den Glauben ändern, und daß die Aussicht auf den irdischen Vortheil, den der herrschende gewährt, schon durch die fromme Rücksicht auf den Willen verstorbener sowohl als lebender Eltern weit überwogen werde. —

Versetzen wir uns nun wiederum auf den Standpunkt inniger wahrer Religiosität, und zwar auf den jener wahrhaft frommen Christen, die, weil sie ihren Glauben für den einzigen oder doch für den besten Weg des Heiles halten, ihn verbreiten möchten durch alle Welt, und ihm besonders unter Denen, die in ihrer Mitte leben, wahre gläubige Anhänger werben. In wie fern dieses Streben überhaupt ein gerechtes, menschliches und gottgefälliges sein kann, die Beantwortung dieser Frage gehört nicht hieher. Aber das muß vorausgesetzt werden, daß

es ein redliches, von inniger Ueberzeugung und auf innige Ueberzeugung ausgehendes ist, daß es auf die Macht des Glaubens, auf die innere Empfänglichkeit der Menschennatur für den Glauben, und auf diese allein begründet ist; ja es muß über den leisesten Verdacht, durch äußere Mittel wirken zu wollen, erhaben sein, wenn es nicht jenen tiefen Ekel erregen soll, den wir bei kräftigen wahrheitsliebenden Männern so oft gegen alles Bekehrungswesen wahrnehmen. Wahrem Glauben aber muß, wie wahrer Liebe, Achtung vorangehen, und in der That scheint mir im Geist unserer Zeit gegenseitige Achtung das natürliche Verhältniß zwischen den verschiedenen Religionen zu sein. Wenigstens kann ich versichern, daß sehr Vielen von uns, die wir in den letzten Decennien im Schooß des mosaischen Glaubens erzogen worden, in der Erziehung jene Achtung vor den moralischen Lehren des Christenthums wirklich eingeflößt worden, die vielleicht selbst in einzelnen Gemüthern dem Glauben den Weg gebahnt haben würde, wenn das äußere Verhältniß der Religionen zu einander auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit gebaut, d. h. wenn die Religion außer aller Beziehung zu bürgerlichen Vortheilen gesetzt wäre. Wie aber kann der erwachsene Mann jene Achtung für einen Glauben festhalten, dessen Verehrer ihm wie schnöde Kuppler erscheinen müssen, die, wie Kuppler anderer Art durch den Reiz des Goldes zu einem Bündniß ohne Liebe, so durch äußere Vortheile zu einem Bekenntniß ohne Glauben locken. So wie man in dem Zweikampf der Ehre den Gegner abweisen wird, der mit ehrlosen Waffen zu kämpfen, der neben dem Schwert des Mannes den Dolch des Meuchelmörders zu führen gewohnt ist, so sind in dem reinen heiligen Kampf der

Wahrheit keine Gegner zuzulassen, die, mit der Lüge und der Indifferenz im Bunde, dem Eigennutz, dem Ehrgeiz, der Eitelkeit, und wie die schmutzigen Motive alle heißen, ihre Waffen entlehnen. Erst, wenn die Frage des Rechts ihre volle Erledigung erhalten, kann für redliche Männer die gewissenhafte Erörterung der Glaubensfrage beginnen; erst, wenn wir selbst und Alle, deren Urtheil wir achten, uns bezeugen können, daß unmöglich ein zweideutiges Motiv unsere Handlungsweise bestimmen könne, — erst dann ist es möglich, daß wir unbefangen die Worte Derer, die uns für ihren Glauben gewinnen wollen, hören und ihre Gründe prüfen; erst dann ist an eine Entscheidung der Frage zu denken, ob der innere Lebenskeim des Mosaismus, gegen die anderen bestehenden Confessionen gehalten, als abgestorben zu betrachten, ob es wirklich die natürliche Bestimmung dieses Glaubens ist, sich in das Christenthum, neben welchem er sich zwei Jahrtausende lang unter unerhörtem Druck und schauderhaften Verfolgungen lebendig erhalten, doch am Ende zu verlieren, oder ob er ein eignes verjüngtes blühendes Leben fortzuführen im Stande ist. Wenn ich mich gleich mit den meisten meiner Glaubensgenossen zu dieser letzten Ansicht von ganzer Seele bekenne, so bin ich doch mit Vielen der Meinung, daß durch die rechtliche Ausgleichung die Anzahl derer, die in Wahrheit zum Glauben des Christenthums übertreten, verhältnißmäßig zunehmen, und daß so die Sache der Religion von allen Seiten gefördert werden wird.

So sind denn der wahre Glaube, wie die wahre Freiheit, das Göttliche wie das Menschliche von allen Seiten bei demselben Erfolge betheiligt, und es ist dem gemäß schon an sich nicht zu bezweifeln, daß Alle, die eines Strebens über ihre

persönlichen Zwecke hinaus fähig sind, an diesem Erfolge Antheil nehmen müssen. Es muß daher zu den wesentlichsten Bemühungen der in Vorschlag gebrachten Vereine gehören, die Gesinnungen der rechtlichsten Männer unter den Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen zu constatiren, und sie zum Beitritt aufzufordern, welcher durch das bloße Versprechen geschieht, den Zweck derselben nach Kräften befördern zu wollen. —

Ich habe mich nun über die Gründe zu erklären, warum mir gerade unsere Zeit im engeren und weiteren Sinne, warum mir der jetzige Moment wie das kommende Jahrzehend ganz besonders zu einer erfolgreichen Thätigkeit für den hohen Zweck, den wir verfolgen, geeignet zu sein scheinen: woran sich meine Ansichten über die zunächst zu nehmenden Richtungen dieser Thätigkeit von selbst anknüpfen werden.

Es ist hier zuvörderst eine Ansicht zu rügen, die sich einem rüstigen Wirken für das Gute in dieser wie in anderen Beziehungen, besonders in Deutschland, hemmend entgegen stellt: diejenige nämlich, die das Gute wohl anerkennt und herbeiwünscht, es aber sich selbst und seiner eignen Entwickelung, die die Zeit, wie man sich auszudrücken pflegt, schon herbeiführen wird, überläßt. Dieses Vertrauen auf die Zeit ist ein schöner, ja erhabener Zug in der Menschennatur, wenn es uns zum Handeln anspornt, da wo die Früchte dieses Handelns erst von einer späteren Zeit zu hoffen sind, vielleicht erst einer anderen Generation zu Gute kommen; aber lächerlich ist es, wenn es die That und das Wirken selbst durch die Zeit will ersetzen lassen; wenn die Zeit die Mühe nicht belohnen, sondern ersparen soll: denn die Zeit allein ohne eine belebende Kraft in der organischen Natur, ohne eine geistige Macht in der

Menschengeschichte schafft nichts und fördert nichts. Es ist nicht die Zeit, die die Blüthen treibt, und die Früchte reift; es ist die wärmende Sonne und der befruchtende Regen: dem Menschen aber sind Wille und That statt Sonne und Regen: sie treiben die Blüthen des Edlen; sie bringen die Früchte des Guten zur Reife; von ihnen allein ist Erfolg und Gedeihen zu hoffen.

Einer anderen Rücksicht, die Vielen eine Scheu vor allem kräftigen Wirken, vor aller ernsten Bewegung nach dem Ziele politischer Verbesserung hin einflößt, ersparen mir die Zeitumstände zu begegnen, derjenigen, meine ich, welche die sichere träge Ruhe, die durch die Dauer des Bestehenden verbürgt scheint, einer vielleicht mit der leisen, meist erträumten Möglichkeit einer Gefahr, oder Aufregung verknüpften Umgestaltung vorziehen. Die kümmerlichen, dieser Rücksicht entnommenen Argumente, nicht selten leider in den Zeiten eines tiefen Friedens, wird wohl Niemand in einem Moment zur Hand nehmen, wo der Boden unter unsern Füßen wankt, wo der innere Friede der meisten Staaten gestört oder bedroht ist, wo das bis jetzt mühsam zusammengehaltene Gebäude des äußeren Friedens jeden Augenblick seinen Einsturz droht. Wer aus Bequemlichkeit, weil er die Mühe des Umziehens scheut, in einem alten, engen, schmutzigen Hause bleibt, wird er auch dann noch bleiben, wenn sein Haus in lichten Flammen steht? In einer Zeit, wo die Erhaltung des Bestehenden selbst die größten Opfer, Gut und Blut, von uns zu fordern genöthigt und berechtigt ist, wer wird da so thöricht sein, kleinere oder größere Opfer zu scheuen, um es dahin zu bringen, daß das Bestehende doch auch für ihn etwas Wünschenswerthes habe, das er mit Lust und Eifer vertheidigen möge, und etwas

Achtungswerthes, das er mit gutem Gewissen vertheidigen könne? Wenn Der zu jeder Zeit verächtlich ist, der nicht Alles daran zu setzen bereit ist, um das Höchste und Edelste zu gewinnen, so ist der ein Thor zugleich, der in einer Zeit, wo ohnehin so leicht Alles auf dem Spiele stehen kann, sich nichts Höheres zu erringen vorsetzt.

Und man wende mir nicht ein, daß eine stürmische Zeit, in der sich gewaltige Kräfte und Interessen befehden, nicht geeignet ist, unsere Sache, die an rechtlicher und sittlicher Bedeutung keiner, an äußerer Macht allen nachsteht, zur Sprache zu bringen, und ihr Gehör zu verschaffen. So wie bekanntlich physisch Harthörige einen leisen Ton besser vernehmen unter einem heftigen Geräusch, das ihre Hörnerven erschüttert, als bei tiefer Stille, so wird geistig Harthörigen das Gehör geschärft durch drohende Gefahren und gewaltige Erschütterungen. Wer mag es läugnen, daß unter dem Kanonendonner der Leipziger Schlacht, dessen Nachhall noch in der Bundesakte zu vernehmen ist, manche leise Klage ein schärferes Ohr fand, als in den stillen Sälen, wo man in feierlicher Versammlung die Schlußakte des Wiener Kongresses berieth? Aber nicht das Vergangene wollen wir anklagen: was geschehen ist, ist mit dem reinsten Willen, und mit der gewissenhaftesten Ueberzeugung, daß es das beste sei, geschehen. Deutschlands Fürsten wollten ihren Völkern um jeden Preis die Ruhe und den Frieden erhalten, die sie für deren erste Bedürfnisse, für die höchsten irdischen Güter hielten. Sie glaubten, daß gewisse Veränderungen und Fortschritte den Genuß derselben stören würden; sie unterließen und hemmten sie. Es schien, daß unbedingte Oeffentlichkeit des politischen Lebens,

unbeschränkte Freimüthigkeit in der Behandlung von Gegenständen, die das Gesammtwohl betreffen, der Ruhe und der Ordnung gefährlich werden könnten: sie wurden unterdrückt. Alle diese schmerzlichen Opfer wurden gebracht, um sich des einzigen Gutes der Ruhe für alle Zeiten zu versichern. Aber dieses Ziel einer Ruhe, die für alles Aufgegebene entschädigen sollte, es ist verfehlt worden; die neuesten Ereignisse, die mannichfachen Empörungen und Verwirrungen, heftiger, als Deutschland sie in seinem Innern seit 200 Jahren erfahren, zeigen deutlich, daß der eingeschlagene Weg nicht der rechte gewesen ist. Leicht hatte man den Wenigen, die da reden, Schweigen auferlegt; aber die Vielen, die nicht reden können, aber toben und brennen, sind nicht so leichten Kaufes zu beschwichtigen, und die Regierungen haben jetzt aller Orten die Nothwendigkeit eingesehen, sich an die mittleren Klassen, deren Forderungen man stolz zurückgewiesen hatte, eng anzuschließen, um durch ihre Hülfe mit den Waffen der Vernunft und des Rechts der anarchischen Gewalt der rohen Massen begegnen zu können. „Es ist besser", hat ein Schriftsteller gesagt, der noch redete, als Viele schon zum Schweigen gebracht waren, der die Preßfreiheit bis in ihre letzten Schlupfwinkel vertheidigt hat,* „es ist besser, daß die Fackel der Wahrheit, als daß die der Mordbrennerei die Nacht erleuchte." Dieses Wort ist durch die neuesten Ereignisse zu einem prophetischen geworden. Es war gelungen, die Fackel der Wahrheit auszulöschen, und an den Gluthen brennender Schlösser und Staatsgebäude mußte sie wieder entzündet werden. Möge sie durch das ganze deutsche Vaterland ihr mildes Licht und ihre belebende Wärme verbreiten,

* Börne.

und die jüngsten Quellen ihre Flamme bald in Vergessenheit bringen!

Das aber gerade ist, um auf meinen Ausgangspunkt zurückzukommen, die besondere Stellung unserer Sache, daß sie nur ihr Recht, nicht eine äußere Gewalt für sich geltend machen kann. Sie ist verloren bei der blinden Herrschaft des Herkommens: denn das Herkommen ist ihr ungünstig; sie ist verloren bei der blinden Herrschaft der Massengewalt: denn sie ist in der entschiedensten Minderzahl. Nur von der Herrschaft der Gerechtigkeit und der Vernunft, die sich sowohl über das Herkommen zu erheben, als die Anarchie der Massen zu zügeln weiß, hat sie ihr Heil zu erwarten. Dieses doppelte Streben und diese doppelte Aufgabe sind aber gerade das Streben und die Aufgabe unserer Zeit; diesem doppelten Ziel sind die Kräfte Aller ohne Ausnahme, die sich überhaupt eines Zieles bewußt sind, einstimmig zugewandt. Darum ist unser Bemühen dem allgemeinen Bemühen durchaus entsprechend; und darum ist es mehr als je an der Zeit, unsere Ansprüche zur Sprache zu bringen.

Aber wenn selbst die Umstände viel weniger günstig, wenn der Erfolg viel zweifelhafter wäre, so wäre es doch bei den ernsten Zeitumständen die Pflicht jedes Mannes, seine gerechten Forderungen an den Staat, die Voraussetzungen, unter denen er dem Staat das Opfer seines ganzen Daseins, das der Staat, wenn er Recht thut, fordern darf und muß, darzubringen sich verpflichtet glaubt, auszusprechen. Ich will mich über diese Pflicht deutlicher erklären. Die eigentliche zehrende Krankheit des heutigen Staatslebens, unendlich gefährlicher, als die gewaltigsten Bestrebungen nach einem bestimmten deutlich

erkannten Ziele hin, ist jene dumpfe, verworrene Unzufriedenheit, jener träge selbstsüchtige politische Indifferentismus Derer, die nicht ein Besseres, von dem sie durchdrungen sind, erreichen, sondern nur dem bestehenden Guten und selbst dem Besten keine Opfer bringen wollen; sie ist in dem verächtlichen Treiben jener Vielen, die an Allem, was die besten Regierungen für das Gemeinwohl unternehmen und fordern, mäkeln, weil ihnen das Gemeinwohl eben gleichgültig ist; die die beste Verwaltung schelten, weil sie doch auf die eine oder die andere Weise in Anspruch genommen werden müssen; die die Gerechtigkeitspflege lästern, weil sie einmal einen ungerechten Proceß verloren haben; die das beste Abgaben-System abscheulich finden, weil sie bezahlen; die, wenn durch Zufall oder durch eigne Schuld ihnen in der Gesellschaft ein weniger günstiges Loos als Anderen gefallen ist, eine allgemeine Umwälzung als eine Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Glücksumstände herbeiwünschen. Von der Gemeinschaft mit jenen Elenden, deren Zahl, wie mir scheint, immer um so größer ist, je weniger öffentliches Leben sich in einem Lande findet, können sich Diejenigen, die bestimmte politische Veränderungen, die sie als gerecht und nothwendig erkannt haben, mit allen Kräften herbeiwünschen, und durch jede Gefahr und jedes Opfer zu erkaufen bereit sind, nicht entschieden genug lossagen: das können sie aber nur, indem sie ihre Klagen und Forderungen offen und ohne Rückhalt aussprechen. Viele deutsche Regierungen, ihres guten Willens sich bewußt, pflegen alle politisch Unzufriedenen ohne Unterschied mit den gemeinsamen Namen von unruhigen Köpfen, müssigen Träumern, Taugenichtsen u. s. w. zu belegen. Wohin aber will man die klassifiziren, die dem

bestehenden Zustand der Dinge feindlich sind, weil er sie für rechtlos erklärt, wenn sie nicht treulos sein wollen; weil er ihnen bei dem regen Gefühl ausgebildeter brauchbarer Kräfte eine Sphäre für die Uebung und Anwendung dieser Kräfte, diese Lebens-Atmosphäre alles geistigen Lebens, versagt; weil er den Verlust bürgerlicher und politischer Rechte, der in wohlgeordneten Staaten zu den schweren Strafen schwerer Vergehen gehört, über sie und die Ihrigen als Strafe ihrer Gewissenhaftigkeit verhängt? Je kräftiger, je muthiger, je edler die sind, die sich in diesem Zustande befinden, desto weniger werden sie die Opfer und die Gefahren einer Bewegung scheuen, die ihrer Natur nach das morsche Gebäude des Religions-Despotismus über den Haufen werfen müßte, wenn sich gleich ihre Urheber einer solchen Absicht noch so wenig bewußt wären.

Diesen Bemerkungen und den Umständen gemäß scheint mir die Richtung der äußeren Thätigkeit der Vereine eine dreifache sein zu müssen.

Zuerst müssen sie sich in jedem einzelnen Deutschen Staat, wo es Noth thut — und das ist in den meisten der Fall — an die Regierung wenden, und gesetzliche Maßregeln zur Abhülfe ihrer Beschwerden, zur Verbesserung ihrer rechtlichen Lage, mit einem Worte die Ertheilung gleicher Rechte mit ihren christlichen Mitbürgern auf gesetzlichem Wege erbitten. Die neuesten Ereignisse haben gezeigt, daß Deutsche Fürsten den Klagen ihrer Unterthanen nicht das Ohr verschließen. Es wäre aber ein so verkehrter als verwerflicher Gedanke, zu wähnen, daß blinde Gewalt allein, nicht Gerechtigkeit und Ueberzeugung jene Concessionen bewirken, von denen wir fortwährend Zeugen sind. Unser Recht ist bei Gott! so sonnenklar und so anerkannt, wie

irgend eines, das die letzten Monate siegreich zur Sprache gebracht. Es handelt sich dabei nicht um zu vermehrende Rechte, um zu verringernde Lasten der Regierung oder dem Staat gegenüber; wir wollen nur für gleiche Lasten, die wir allenthalben willig tragen, auch gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern. Wir wollen keine Abgabe erlassen haben, als die der religiösen Lüge; wir wollen nichts, als daß man uns rechtlich so behandle, wie man uns behandeln würde, wenn wir einen Schritt gethan hätten, gegen den sich unser Gewissen sträubt. — Aber dieses unser Recht ist auch unsere einzige Waffe; wir können nicht zwingen und nicht drohen: denn wir sind eine ohnmächtige Minderzahl. Der Erfolg unserer Bemühungen muß es lehren, daß es eine schändliche Verläumdung wäre, wenn man behauptete, in Deutschland seien das Recht und die Wahrheit machtlos, und nur die Gewalt vermöge etwas.

Ganz besonders muß daher zweitens Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf diejenigen Deutschen Staaten gerichtet werden, in denen ein neues rechtliches konstitutionelles Leben in Folge innerer Bewegungen jüngst begonnen hat. Nachdem man so eben eine entscheidende Umwälzung im Namen der Grundsätze der fortschreitenden Menschheit vollbracht hat, kann man sich nicht die schmähliche Inkonsequenz zu Schulden kommen lassen, den höchsten und edelsten dieser Grundsätze, den der Glaubensfreiheit, zu verläugnen, wenn er in Anspruch genommen wird. Man kann nicht so schamlos sein, es vor den Augen Europa's kund zu geben, daß man jene Grundsätze zum leeren Vorwand gebraucht hat, um mit gewaltsamen Mitteln persönliche Zwecke zu verfolgen, und daß sie keine Macht haben für die Sache

des Schwächeren.* Man kann nicht in ein neues Leben die traurigsten Elemente des alten mit herübernehmen wollen. Wohl mögen Manchen die nothwendigen Folgen der angerufenen Grundsätze bei'm Anbeginn nicht alle klar gewesen sein; aber nur eine kräftige Stimme — und die wird nirgends fehlen — braucht eine dieser Folgen in Anregung zu bringen, und die innere Macht der Wahrheit muß ihr Anerkennung verschaffen. Wohl mögen selbst Manche, die für die Abstellung alter Mißbräuche eifern, hie und da unbewußt einen einzelnen Mißbrauch beschützen; aber glaubt nicht, daß sie die Macht haben, die heraufbeschwornen Geister der Gerechtigkeit und Wahrheit nach Belieben zu bannen, den natürlichen Gang der angeregten Bewegung zu hemmen.** Wohl kann das Staatsleben, so lange

* Nichts macht dem politischen Streben der Franzosen mehr Ehre, als die unausgesetzten Anstrengungen ihrer politischen Heroen, um den Grundsätzen, die sie vertreten, gerade in der Sache der Schwächeren Anerkennung zu verschaffen. Wahrhaft erhebend sind die anhaltenden Bemühungen für die rechtliche Gleichstellung der Farbigen auf den Kolonien, die nun nicht mehr fern ist; rührend sind die seit einer Reihe von Jahren von den Häuptern der Liberalen, einem Benjamin Constant und Anderen, fortwährend aufgebotenen Anstrengungen, um den bekannten beiden Farbigen, Fabien und Bissette, für ein ihnen in Folge einer schlechten Justiz-Verfassung zugefügtes Unrecht Genugthuung zu verschaffen. — Höchst erfreulich war in derselben Beziehung die bei den Diskussionen des siebenten August von dem Deputirten Viennet im Namen von 150,000 Franzosen mosaischen Glaubens eingelegte Protestation gegen die einzige materiell sehr unbedeutende Ungerechtigkeit, — die Nichtbesoldung der Jüdischen Geistlichen aus der Staatskasse — die die alte Charte sich gegen dieselben hatte zu Schulden kommen lassen. Bekanntlich wurde die Abhülfe durch die Weglassung des Wortes *seuls* in dem betreffenden Artikel der Charte sofort vorbereitet und ist nunmehr bereits durch einen von dem Minister des Cultus und Unterrichts, Herrn Mérilhou, der Deputirten-Kammer vorgelegten Gesetz-Entwurf eingeleitet worden.

** Beachtungswerth ist in dieser Beziehung der Gang der Ereignisse

es fest und unwandelbar an dem Bestehenden hält, dessen Mißbräuche dulden, indem es seiner Wohlthaten genießt; hat es aber, fortgerissen von dem Genius der strebenden Menschheit, jenen sicheren Boden verlassen, um einen höheren Flug zu nehmen, so muß es in den ewigen Wahrheiten des Rechts seinen Schwerpunkt suchen, wenn es sich nicht in das bodenlose Chaos anarchischer Willkür verlieren will.

Aber es ist noch ein dritter sehr bedeutender und seit langer Zeit auf eine unbegreifliche Weise vernachlässigter Punkt übrig, auf den die Thätigkeit der gesammten Vereine gemeinschaftlich gerichtet werden muß. Es enthält bekanntlich der 16te Artikel der Bundes-Akte folgende Bestimmung:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, „wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche „Verbesserung der Bekenner des Jüdischen Glaubens in Deutsch-„land zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der „Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller „Bürger-Pflichten in den Bundes-Staaten verschafft und ge-„sichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses „Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundes-„Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

In der Wiener Schluß-Akte, Art. 65 heißt es ferner:

„Die in den besonderen Bestimmungen der Bundes-Akte, „Artikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundes-Versammlung

---

in Frankreich im Jahre 1789. Es ist bekannt, wie alle Klassen ohne Ausnahme, wie selbst Diejenigen, deren Existenz auf Mißbräuche basirt war, wie Adel, Corporationen, Parlamente auf Reformen drangen, ohne zu ahnen, was sie aufopfern müßten, und wie sie doch nachher, als die Nothwendigkeit der Konsequenz klar wurde, jene Opfer ohne erheblichen Widerstand brachten.

„gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemein„schaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen „darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten."

Man erlaube mir zuerst einige Bemerkungen über das moralische Gewicht dieses Versprechens, die vielleicht dazu geeignet sind, den gesunkenen Muth bei Manchen etwas aufzurichten. Die äußere Machtlosigkeit unserer Sache, die sie Manchen so hoffnungslos erscheinen läßt, war im Moment der Abfassung der Bundes-Akte so groß, wie sie es in diesem Augenblick ist, und wie sie es immer sein wird. Wodurch aber ist jener Moment für Deutschland ausgezeichnet in der Reihe der Zeiten? Dadurch, daß die Stimme des Rechts und der Freiheit, die eben den glorreichen Kampf mit einer riesenhaften Welt des Unrechts und der Gewalt siegreich beendigt hatten, damals mächtig von allen Zungen in alle Herzen schallte; dadurch, daß eine ernste Zeit gelehrt hatte, daß der Staat des Menschen bedürfe, daß er in der ungehemmten Entwickelung jeder edeln Kraft der Menschennatur, in welchem Rang der Gesellschaft sie sich finde, nicht in den durch die Prokrustes-Betten des Feudal-Systems verkrüppelten Seelen, daß er in der Freiheit, nicht in der Knechtschaft sein Heil suchen müsse. Damals wurde auch in Beziehung auf uns der Grundsatz der Glaubens-Freiheit auf's förmlichste anerkannt, und das wird er jedes Mal werden, so oft die erwachende Menschheit aus dem Lebensquell des ewig Wahren und Rechten auch nur einen Trunk verjüngenden Lebens schöpfen wird.

Aber vor allem kommt es hier auf die rechtliche Bedeutung eines bestimmten über alle Mißdeutung erhabenen Fürstenworts an, über dessen Ernst und Aufrichtigkeit sich nur eine höchst

verwerfliche Frivolität Zweifel und höhnende Deuteleien erlauben könnte. Wenn wir schon im gemeinen Leben Verpflichtungen, zu deren Erfüllung kein richterlicher Zwang anzuhalten vermag, als Ehrenschulden bezeichnet sehen; wenn der Glaube aller Völker die Erfüllung solcher Pflichten und Verheißungen, die keine irdische Gewalt zu erzwingen im Stande ist, der besonderen Obhut der Gottheit anheim stellt, so ist jedes Fürstenwort, zumal, wenn es die Angelegenheiten einer schwachen Minderzahl betrifft, ein Ehrenwort und ein Eid zugleich. Es wäre fürwahr ein teuflisches Spiel mit Menschenglück und Menschenqual gewesen, wenn man bedrückten Hunderttausenden das Ziel der Erlösung hätte zeigen wollen, um, nachdem sie das kümmerliche ihrer rechtlosen Lage, an diesem Ziele gemessen, tiefer, als je, empfunden, nachdem Hunderte alle Hoffnungen ihres Daseins auf die Erfüllung jener Verheißung gebaut haben, sie darum zu betrügen, und sie so noch elender zu machen. Es ist mithin ein sittlicher Hochverrath, in jenem von den gesammten Deutschen Regierungen gegebenen Versprechen etwas anderes zu sehen, als den ersten Schritt der Erfüllung, als das festgestellte Princip zu einem Gesetz, dessen detaillirte Ausarbeitung noch bedeutende, vielleicht schwierige Vorarbeiten zu erfordern schien und deshalb ausgesetzt bleiben mußte. Wenn ich dennoch die Erfüllung als eine Gewissens-Pflicht betrachtet und sie der Ehre anheim gestellt habe, so geschah es nicht, weil es an einem vollgültigen Rechts-Anspruch, sondern weil es an einem zwingenden Richter fehlt: denn der Anspruch ist so vollgültig und so bindend, wie in staatsrechtlichen Verhältnissen nur einer sein kann; der 16. Artikel der Bundes-Akte beruht auf derselben Bürgschaft, und sein Inhalt ist so heilig und unverletzlich, wie der des 13.;

die unveränderte Fortdauer des alten Zustandes, die dem einen wie dem anderen zuwider läuft, ist als provisorisch oder als illegal zu betrachten. Das Recht der bei der Vollziehung einzelner Artikel der Bundes-Akte Betheiligten, sie in Anregung zu bringen, und deshalb Anträge und Vorschläge bei der Bundes-Versammlung zu machen, ist durchaus unbestritten. Die Gründe, warum ich glaube, daß auch hier unter den jetzigen Zeitumständen eine angemessene Vorstellung ein ernsteres Gehör, als sonst, finden würde, habe ich bereits angedeutet. Es wäre überhaupt thöricht, die seit der Abfassung der Bundes-Akte verflossene Zeit irgend gegen die in jedem Augenblick mögliche Erfüllung in Anschlag bringen zu wollen. Scheint es doch wirklich in manchen Beziehungen, als gehörten die letzten funfzehn Jahre zu den Augenblicken eines erquickenden Schlafes, die das Schicksal der Menschheit hie und da vergönnt, um sich zu stärken zu neuen Anstrengungen auf dem mühseligen Wege zu ihrer Bestimmung. Auch ist ja dem Vernehmen nach vor einiger Zeit der im Art. 18 enthaltene Punkt, ein Gesetz wider den Nachdruck betreffend, ja, wie es heißt, in neuester Zeit der Inhalt des Art. 19, den Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten betreffend, Gegenstand der Berathungen der Bundes-Versammlung geworden.

Jener Artikel enthält noch einige Einzelheiten, auf die ich es nicht für unwichtig halte, aufmerksam zu machen. Zuerst scheinen mir die Worte „gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten" beachtungswerth. Diesen Worten, die den Gedanken der nothwendigen Korrelation des Genusses sämmtlicher bürgerlicher Rechte mit der Uebernahme sämmtlicher bürgerlicher Pflichten deutlich aussprechen, liegt offenbar die Voraus-

setzung zu Grunde, daß es Deutsche Staaten gebe, wo die Juden noch nicht alle bürgerliche Pflichten erfüllten: was also im Jahr 1814 noch irgendwo in Deutschland der Fall gewesen sein muß. Das aber glaube ich ohne Furcht des Widerspruchs behaupten zu können, daß es in diesem Augenblick keinen Deutschen Staat giebt, wo die Juden nicht alle Pflichten gegen den Staat auf völlig gleiche Weise mit allen übrigen Unterthanen erfüllten; abgesehen davon, daß sie wohl fast in allen Staaten viel größere pekuniäre Lasten tragen, indem sie zu dem Staats-Einkommen, wovon Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen größtentheils bestritten werden, gleichmäßig beitragen, außerdem aber ihren eigenen Gottesdienst allenthalben, ihre eignen Schul- und Armen-Anstalten fast allenthalben aus eigenen Mitteln unterhalten müssen. Jene vorhandene Gleichheit der Lasten scheint mir im Geist des angeführten Artikels die Ertheilung der verheißenen Gleichheit der Rechte, wo möglich, noch in höherem Grade zur Sache der Pflicht und der Ehre zu machen.

Ein anderer viel schwierigerer Punkt, auf den ich hier nur aufmerksam machen will, da eine genauere Behandlung desselben vielfache Erörterungen nöthig machen würde, betrifft die auf den provisorischen Zustand bezüglichen Schlußworte des Artikels in ihrer Anwendung auf die Verhältnisse der Juden in den Staaten, wo sie unter usurpatorischen Regierungen Staatsbürger-Rechte erhalten hatten. Es ist ein bekannter Grundsatz des Staatsrechts, daß in Beziehung auf erworbene Rechte zwischen den Akten rechtlich und bloß faktisch bestehender Regierungen kein Unterschied gemacht werden soll; es ist bekannt, daß es in der ursprünglichen Tendenz jenes Schlußsatzes gerade lag, Reaktionen dieser Art zu verhüten; daß aber durch eine dem

Anschein nach unbedeutende Veränderung in der Redaktion der Sinn desselben zweifelhaft geworden; daß in Folge dieser Zweideutigkeit den Juden in mehreren kleinen Staaten die zur Zeit der Französischen Okkupation ihnen ertheilten Rechte faktisch wieder genommen worden, und daß so die wieder gewonnene Freiheit zur Schande der Sieger die Losung zur Wiederherstellung der alten Unfreiheit geworden ist. Es darf aber nicht übersehen werden, daß das Princip der Reaktion keinesweges eine bundesgesetzliche Sanktion erhalten hat, daß die dahin zielende Interpretation von sehr gewichtigen Autoritäten bestritten, und in der einzigen Sache dieser Art, in der es zu einer ernstlichen Verhandlung vor der Bundes-Versammlung gekommen ist, in der Angelegenheit der Frankfurter Juden-Gemeinde, nicht anerkannt worden ist.* Auch hat in der neuesten Zeit eine Regierung, die Verehrung verdient wegen ihrer strengen Recht-

---

* Der einzige Unterschied zwischen dem Verhältniß der Juden in Frankfurt und in den drei freien Städten des nördlichen Deutschlands besteht darin, daß die Ersteren dem Großherzog von Frankfurt eine bedeutende Summe für die Ertheilung des Bürgerrechts bezahlt hatten. Geht man nun von dem Grundsatz aus, daß die legitime Regierung durch die Fakta der usurpatorischen nicht gebunden ist, so kann man nach unbezweifelten Rechts-Grundsätzen aus dem Unterschiede des onerosen und lukrativen Erwerbs nichts anderes als eine Verpflichtung zur Rückgabe der gegebenen Summe, so weit diese der legitimen Regierung zu gute gekommen, ableiten. Dazu aber hatte sich die Stadt Frankfurt erboten, und ist mit diesem Anerbieten abgewiesen und zu einem Vergleich genöthigt worden, dessen Resultat ein Gesetz war, das den Israelitischen Bürgern den Besitz von Immobilien, die Ausübung aller Handwerke und der Advokatur, so wie alle anderen Privat-Befugnisse des Bürgerrechts mit wenigen Modificationen einräumt, und zu den besseren seiner Art gehören würde, wenn nicht seine Verfasser für gut befunden hätten, sich und ihr Werk durch eine Unmenschlichkeit im pharaonischen Geschmack, eine Beschränkung der Heirathen, zu brandmarken.

lichkeit, der man aber in Beziehung auf ihre Unterthanen mosaischer Religion gewiß nicht mehr als ein strenges, so viel, wie nur irgend rechtlich möglich, beschränkendes Halten an dem Buchstaben des bestehenden Gesetzes nachrühmen kann, die Preußische, den entgegengesetzten Grundsatz in Anwendung gebracht, indem sie festgesetzt hat, daß die Juden in den neuen Provinzen in dem rechtlichen Zustande, in welchem sie im Augenblick der Uebernahme waren, mithin in dem bei weitem größten Theil derselben, der der Französischen und Westphälischen Herrschaft unterworfen war, im Genuß des vollen Bürgerrechts bleiben sollen. Es ist demnach die Gesetzlichkeit jenes auf der Reaktion beruhenden Zustandes eine sehr fragliche, und, wenn bei weitem nicht alle möglichen Kräfte, um ihn zu bekämpfen, aufgeboten worden sind, weil man ihn mit vollem Recht nur für einen provisorischen hielt, so ist derselbe am allerwenigsten dazu geeignet, der definitive zu werden.

Ich habe nunmehr, so gut ich konnte, die Wege angedeutet, die, wie mir scheint, zur Erreichung unseres Zieles eingeschlagen werden müssen. Aber man wird mir nunmehr die Schwierigkeiten entgegensetzen, die uns auf diesem Wege begegnen werden, die schmutzigen Rücksichten auf kümmerliche momentane und noch dazu meist eingebildete Interessen einzelner Weniger, die sich in kleinen Staaten besonders nicht selten dem Recht so wie dem Gesammt-Interesse entgegenstellen; man wird mir jene Ausflüsse des Lügengeistes vorführen, die ein herrschender Euphemismus Vorurtheile nennt, und denen man viel zu viel Ehre anthut, wenn man sie nur in die leiseste Beziehung zur Religion setzt; man wird aus gewissen schmählichen Vorfällen

der neuesten Zeit deduziren wollen, daß die öffentliche Meinung in Deutschland der Sache der Glaubensfreiheit entgegen ist. Ich kann allen diesen Einwürfen, auf die Gefahr hin, sehr monoton zu erscheinen, immer nur mein festes Vertrauen auf die Macht der Wahrheit und der Gerechtigkeit entgegensetzen, will mich aber bemühen, durch eine ganz offene Darlegung meiner Ansicht von dem Stand der Dinge dieses Vertrauen auch meinen Lesern einzuflößen.

Zuerst bitte ich Diejenigen, deren Urtheil befangen und deren Blick beengt ist durch das täglich sich vor ihren Augen aufrollende Bild des engen Kreises, in dem sie gerade leben, und der manches Unerfreuliche darbieten mag, ihren Blick zu erheben über das Schauspiel der ganzen civilisirten Welt, und insbesondere der Länder, in welchen die Grundsätze, die auch in Deutschland in den Herzen aller Edeln leben, bereits im Staatsleben einen vollständigen Sieg erfochten haben, oder wo sie in einem Kampf begriffen sind, dessen Ausgang nicht mehr zweifelhaft ist. Die geistige Wechselwirkung der verschiedenen Völker, das Band eines gemeinsamen Strebens, das die Menschheit umfaßt, ist der eigentliche Charakter unserer Zeit, der sie vom Alterthum, wie vom Mittelalter scheidet.* Darum darf und muß die heutige Menschheit ihre Hoffnungen aus der Weltgeschichte mehr als aus Stadt- und Tagesbegebenheiten schöpfen. Als die vereinigten Staaten den Grundsatz der vollen Glaubensfreiheit verkündeten, war unsere Sache für die Welt gewonnen;

* Dieser Geist der Weltbildung und der Nationen-Liebe vernichtet die Nationalität nicht, sondern er veredelt sie, so wie die Bildung des Einzelnen die Individualität nicht aufhebt, sondern ihr gerade erst rechte Bedeutung giebt, so wie die Liebe nicht der Tod, sondern das reinste Leben der Persönlichkeit ist.

als ein Senat der edelsten und der weisesten Männer einer großen Nation, die constituirende Versammlung, ihn annahm und in Folge desselben die Juden Frankreichs emancipirte, war sie es für Europa. Die Niederlande sind alsbald ohne Rückhalt in die Fußstapfen Frankreichs getreten. England, um 40 Jahre zurück, arbeitet in unserer Zeit daran, die letzten Steine in das große Gebäude der Glaubensfreiheit zu fügen, und wenn man einen Blick auf alle die edeln Kräfte wirft, die an dem großen Werke thätig sind, so darf man sich der frohen Hoffnung seiner baldigen Vollendung hingeben. „Religiöse und politische Freiheit durch die ganze Welt" war das Losungswort des Mannes, um dessen Panier — und um dessen Bahre ach nur zu bald! — sich vor wenigen Jahren alle die edelsten Hoffnungen Europas versammelten, eines jener versöhnenden Genien, deren mildes Wirken vielen Herzen die schöne durch die letzten Ereignisse schrecklich enttäuschte Zuversicht einflößte, daß die feindlichen Principien, die Europa spalten, Frieden geschlossen hätten, und daß es von nun an ohne neue Stürme ruhig seinem Ziel entgegen gehen werde. Er ist dahin geschieden in der Fülle seiner Kraft; aber sein Wirken ist nicht verloren gegangen für sein Vaterland und für die Welt.

Ueber den Stand der Dinge in Amerika, Frankreich und den Niederlanden ist nichts weiter zu sagen, als der innigste Dank dem Schöpfer alles Guten; die rechtliche Gleichheit der Confessionen ist dort theoretisch und praktisch auf's entschiedenste anerkannt; die dortigen Verhältnisse bieten mit den unsrigen keinen Vergleichungspunkt mehr dar. Einige vergleichende Bemerkungen über den Gang der Angelegenheit in England hingegen möchten vielleicht nicht ohne Interesse sein. Es ist be-

kannt, daß die von Sir Robert Grant in der Sitzung dieses Jahres zuerst eingebrachte Motion für die Emancipation der Juden bei der zweiten Verlesung nach einer sehr bedeutenden Discussion mit 228 gegen 168 Stimmen verworfen worden ist. Es darf aber nicht übersehen werden, daß dieses Resultat einer zum ersten Mal vorkommenden durch keinen äußeren Einfluß unterstützten, von den damaligen Ministern bestrittenen Motion ein nach den Verhältnissen der Englischen Repräsentation möglichst günstiges war. Wenn man sich erinnert, daß es die Bemühungen vieler Jahre kostete, um einem hartnäckigen Interesse die gesetzliche Abschaffung des Sklavenhandels abzugewinnen, daß die Frage der Katholischen Emancipation ein Menschenalter hindurch mit dem Widerstand veralteter Vorurtheile und der Aengstlichkeit vor eingebildeten Gefahren, die der gebildetere Theil der Nation längst abgelegt hatte, zu kämpfen gehabt hat; wenn man bedenkt, wie sich im Unterhause nach seiner mangelhaften Zusammensetzung immer gegen jeden Fortschritt, eben weil er ein Fortschritt ist, leicht eine kompakte Majorität aus der Koalition aller der verschiedenen Interessen bildet, die von der Beibehaltung irgend eines der alten Mißbräuche Vortheil ziehen;* so muß man eine Minorität von 168 Stimmen für die erste Motion dieser Art für eine sehr erfreuliche Erscheinung halten, und kann schon der Zahl nach überzeugt sein, daß diese Minorität eine große Majorität in

* Man erinnere sich z. B. des Vertrages, von dem bei den letzten Wahlen in den Zeitungen die Rede war, zwischen der Ostindischen Kompagnie und der Bank von England, für gemeinsame Rechnung 48 Mitglieder in's Unterhaus zu schicken, um dort gegenseitig sich zur Erneuerung ihrer Privilegien die Hand zu bieten.

der Meinung des Landes darstellt. Aber jene Minorität enthielt wirklich alles, was an Geist, Charakter und politischer Selbstständigkeit im Unterhause vorhanden war; ihr gehörten Alle an, die die öffentliche Meinung, die das National-Interesse repräsentiren, weil sie im Sinn derselben gewählt sind; die Majorität aber ward durch jene Mehrzahl von Parlaments-Gliedern gebildet, die nichts repräsentiren, als sich selbst und das Individuum, dem sie ihren Sitz verdanken. Alle jene politischen Heroen, auf die England stolz ist, haben in jener Diskussion mit warmem Eifer für die Sache der Juden gesprochen: Brougham, Macintosh, Lord Russell, Huskisson, Hume und Robert Wilson wiegen allein an moralischem Gewicht alle Gegner der Emancipation der Juden in und außerhalb Englands auf; noch andere nicht minder ehrenwerthe Männer haben ihre Ansicht mit beredter Weisheit entwickelt und begründet. Wenn das Resultat dennoch ungünstig war, so ist ferner nicht zu vergessen, daß der eigentliche Streitpunkt nur die Zuläßigkeit zur National-Vertretung und die dazu erforderliche Modification des Eides war; daß der Besitz von Immobilien den Juden nicht einmal nach den bestehenden Gesetzen streitig gemacht worden ist; daß Niemand daran gedacht hat, ihnen den Zugang zu irgend einer Sphäre bürgerlicher Thätigkeit für die Zukunft versperren zu wollen; daß kurz nach jener Diskussion der Londoner Gemeinderath, in welchem sich die öffentliche Meinung ungehemmt manifestiren konnte, den Londoner Juden das volle Stadt-Bürgerrecht ertheilt hat, daß mithin der Zustand rechtlicher Zurücksetzung des Glaubens wegen, der mit so uneigennützigen Anstrengungen bekämpft wird, und dessen vollständige Ueberwindung nicht lange

mehr ausbleiben kann,* sich immer noch wie der Tag zur Nacht zu dem Rechts-Zustand der Juden in mehreren Deutschen Staaten verhält. Der einzige Grund übrigens, den die Meisten gegen die Zulassung in's Parlament anführten, die Besorgniß, daß die Wähler einzelnen reichen Juden Sitze verkaufen möchten — was bekanntlich an gute gläubige Anglikaner nach einem bestimmten Tarif ganz in der Regel geschieht — macht nicht den Juden Englands, wohl aber seinen Gesetzen Schande. Sollte man es nicht gefühlt haben, was man unwillkürlich für eine bittere Satire auf die Religion machte, indem man, nachdem man sie als das unentbehrliche moralische Band des Staatslebens gepriesen hatte, ihr in der Anwendung nicht so viel Macht über die Gemüther zutraute, um die Käuflichkeit der Wähler, anders Glaubenden gegenüber, etwas in Zaum zu halten? Hoffentlich wird bald die lang ersehnte gemäßigte Reform diesem Argument ein Ende machen. Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß in der Englischen Verfassung das Band zwischen Staat und Kirche viel inniger ist, als in irgend einem Deutschen Staat, und daß demnach in England Schwierigkeiten im Wege stehen, von denen in keinem Deutschen Staat die Rede sein kann. Es tritt dieser Unterschied auf's klarste hervor, wenn man bedenkt, was für gewaltige dauernde Anstrengungen in England die Emancipation erst der dissenters und dann der Katholiken gekostet hat, die erst ins Werk gesetzt werden konnte, als Irland durch die katholische Association an

* Sir Robert Grant hat bereits angezeigt, daß er die Sache in dieser Sitzung wieder zur Sprache bringen wird, und bei der Zusammensetzung des neuen Kabinets, in dem er einen Sitz hat, ist die beste Hoffnung eines günstigen Erfolgs vorhanden.

den Rand des Abgrundes gebracht war, während die Gleichstellung aller christlichen Confessionen in Deutschland durch einen Federstrich der Bundes-Akte ohne Schwierigkeit und ohne Widerstand bewirkt worden ist.

Auch ein flüchtiger vergleichender Blick auf den Gang der Angelegenheiten der Juden in Rußland und Polen möchte nicht ganz ohne Interesse sein. Es stand hier sehr lange und steht großentheils noch auf dem Lande der eigentlichen Emancipation der Juden eine Schwierigkeit im Wege, die nicht so wohl in der Stellung der Juden als in der Zusammensetzung des Staats überhaupt ihren Grund hat, der Mangel nämlich an einem freien Mittelstand, auf den die Emancipation nothwendig gerichtet sein muß.* Es ist das ein Uebel, welchem der beste Wille nicht durch einen Machtspruch abhelfen kann: und so wäre denn die vollständige Ausgleichung des Verhältnisses in jenen Ländern nicht eher möglich, als bis die Leibeigenschaft ihr Ende erreicht hat und eine freie arbeitende Klasse an die Stelle derselben getreten ist. Natürlich trägt auch die Art, wie man die Juden

* Es ist hierin bekanntlich die Erklärung des Zustandes der Juden durch das ganze Mittelalter hindurch unter der Herrschaft des Feudalsystems zu suchen, außer welchem, also außer dem System, das die Gesellschaft beherrschte, die Juden, und fast nur sie allein, als eine Art von freien, aber rechtlosen Handel treibenden Nomaden gestellt waren. Dieser Zustand ist, verglichen mit dem der an der Scholle klebenden leibeignen Masse, immer noch ein höherer, aber durch unzählige Gefahren erkaufter. Den Schutz, den dem Leibeignen der Herr angedeihen ließ, mußten die Juden vom Kaiser oder vom Edelmann für Geld erkaufen, und sich auch wohl, weil der nicht als Herr geborne nach der Sprache der Zeit eines Herren Knecht heißen mußte, Knechte des Kaisers, Kammerknechte nennen. Konnten sie diesen Schutz nicht erkaufen, so waren sie schutzlos, was damals so viel war als rechtlos, und wurden geplündert und gemordet.

in jenen Ländern behandelt, den Stempel der Gewalt und der Willkür, wie alles Andere. Die persönliche Freiheit, das Recht des Einzelnen, werden in dieser Beziehung, so wenig, wie in andern, in einem Staate geachtet, der von unumschränkter Gewalt regiert wird, und wo die Masse der Bevölkerung aus Sklaven besteht. Bei allem dem ist nicht zu läugnen, daß das Streben der Russischen Regierung für ihre Jüdischen Unterthanen — in Polen wenigstens — doch in manchen Beziehungen ein förderndes ist. Weit entfernt, die Juden, wie es hie und da noch in Deutschland geschieht, von Handwerken und vom Ackerbau gesetzlich auszuschließen, sucht man sie auf alle Weise dafür zu gewinnen, und wendet in den Städten überhaupt Mühe auf, sie mit der Masse der Einwohner zu amalgamiren. Was von einer aufdringlichen, bei Unmündigen selbst gewaltsam verfahrenden Bekehrungssucht erzählt wird, ist entweder sehr übertrieben, oder es ist, da es des Geistes der Russischen Regierung durchaus unwürdig ist, einem unverständigen Eifer von Subalternen zuzuschreiben. Hingegen giebt man sich bekanntlich in Polen viel Mühe, die Juden aufzuklären. Wenn diese Bemühungen den einfachen Zweck haben, die Juden zur Erfüllung aller Pflichten, die der Staat von seinen Bürgern zu fordern berechtigt ist, z. B. zum Kriegsdienst fähig zu machen und zu zwingen, indem man an diese Bedingung die Ertheilung bürgerlicher Rechte knüpft, indem man allenfalls die etwa hier im Wege stehenden Vorurtheile zu beseitigen sucht, — und das allein möchte wohl der Zweck der Regierung sein, — so sind sie aller Achtung und alles Lobes würdig. Wenn sie aber, wie es bei den Bemühungen des Warschauer Israeliten-Kommittees der Fall zu sein scheint, falls man dieselben nach

den officiellen weitaussehenden Arbeiten des Herrn Abbé Chiarini* beurtheilen darf, um mehrere Schritte weiter gehen; wenn die Aufklärer sich die Miene geben, eine bessere Religion von ihrer Erfindung, oder die sie doch zuerst als den Kern des Judenthums erkannt haben wollen, mit Hülfe der Staatsgewalt an die Stelle des untergehenden Rabbinismus, des Judenthums in den Formen des Mittelalters, setzen zu wollen; wenn sie diesen letzteren, auch da, wo er außer aller Kollision mit dem Staatszweck steht, mit anderen Waffen, als mit denen der Ueberzeugung, mit den Reizungen der Hoffnung oder der Furcht oder mit einer gehässigen Kritik bekämpfen, gegen welche sie, wenn sie gegen sie und ihren Aberglauben gewendet würde, die Hülfe der Censur und der Gerichte in Anspruch nehmen würden: dann hat das ganze leere Treiben vor allem das Mißliche, daß doch immer eine Befangenheit mit der anderen streitet; daß die Männer, die mit überschwenglicher Weisheit und wahrer Heldenkühnheit die ihnen fremden Irrthümer einer verhältnißmäßig sehr geringen Menge bekämpfen, sehr zähe sind, wo es das Ablegen der eignen und sehr blöde, wo es das Bestreiten der herrschenden Irrthümer gilt; daß sie, wie das alte Sprichwort sagt, den Splitter im fremden, aber nicht den Balken im eignen Auge sehen. Ihr wollt nicht, könnte man jenen Aufklärern zurufen, daß das, was Euch heilig ist, und Anderen thöricht erscheint, von diesen unter das zerlegende Messer der Kritik genommen, oder das Ziel der scharfen Pfeile ihres Spottes werde; Ihr habt das Recht, es nicht zu wollen; aber dann schont auch das, was Anderen

* Man vergleiche dessen Théorie du Judaisme nebst den Beurtheilungen von Dr. Zunz und Dr. Jost.

heilig ist. Oder ist Euch das Recht auf Schonung des heilig gehaltenen auch nur ein Recht des Stärkeren, ein Privilegium der Mehrzahl? Wenn Ihr so verkehrte Wege einschlagt, so werdet Ihr, auch wo Eure Sache gut ist, ernsten Widerstand finden: denn über alles geht den Menschen die Freiheit, und selbst die Narrheit hat Recht, wenn sie der Gewalt nicht weichen will.

Aus dieser Uebersicht* und einem Rückblick auf Deutschland geht klar hervor, daß in keinem Lande die rechtlichen Verhältnisse der Juden mit dem politischen Zustande des Landes überhaupt, mit dem Stand der Bildung und der Ansichten der Bekenner der einen wie der anderen Confession in so grellem Widerspruch stehen, wie in Deutschland. Von den Ländern, in denen das barbarische Princip der bürgerlichen Ausschließung der Confession wegen noch herrscht, ist Deutschland das einzige, wo es seit einer Reihe von Jahren auf den Juden allein als etwas ganz isolirtes in jeder Beziehung, und dadurch um so drückenderes lastet, und wo durch den bloßen Willen des Gesetzes, ohne Gefahr für irgend ein bestehendes Verhältniß, ohne die Nothwendigkeit anderweitiger Veränderungen und Erschütterungen die vollständige Emancipation der Juden, nach dem Vorgange der Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen, bewirkt werden kann. Die Fälle, daß Juden zu irgend einer Berufs-Thätigkeit vollkommen fähig erkannt, und davon nur durch das Gesetz ausgeschlossen werden, wenn sie das Opfer ihres Ge-

* Von den Staaten, wo nur der katholische Cultus überhaupt geduldet ist, braucht hier nicht die Rede zu sein. Denn da sie von einem Princip ausgehen, das in Deutschland für immer untergegangen ist, so bieten sie keinen Vergleichungspunkt dar.

wissens nicht bringen wollen — Fälle, die in Deutschland an der Tagesordnung sind und es immer mehr werden — können in anderen Ländern höchstens als große Seltenheiten vorkommen. Nirgends ist die Sache so reif zur Entscheidung; nirgends ist bei jeder ernstlichen Anregung mit so viel Sicherheit auf ein günstiges Resultat zu rechnen; aber nirgends fehlt auch eben diese ernstliche Anregung mehr als in vielen Deutschen Staaten. Doch ist aus der Geschichte der letzten Jahre wenigstens ein höchst erfreuliches Beispiel von einer durchgreifenden Umgestaltung anzuführen, das Beispiel des in Würtemberg im Jahr 1828 von der Regierung den Ständen vorgelegten und von diesen angenommenen Gesetzes über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden. Hier konnten die entgegengesetzten Ansichten ihre Kräfte in offenem Kampfe mit einander messen, und die Sache des Rechts trug fast in allen Punkten einen entscheidenden Sieg davon. Alles was geistige und moralische Beschränktheit, was Dummheit und Eigennutz* bei solchen Ge-

* Ganz am Schluß der Debatten stellte noch ein Apotheker den Antrag, man solle den Juden doch nicht gestatten, Apotheker zu werden, worüber denn mit vieler Heiterkeit zur Tages-Ordnung geschritten wurde. Diesen naiven Vorschlag kann man füglich als den Typus aller Bestrebungen betrachten, die sich der Ausgleichung in unseren Tagen ernstlich entgegensetzen. Man hat oft genug Gelegenheit, die Erfahrung zu machen, wie bei jedem Fortschritt, bei jeder Verbesserung, von der Anlegung einer neuen Landstraße und dem Graben eines Kanals an bis zu den bedeutendsten Reformen in der Staats-Verwaltung, einzelne Interessen sich über Verletzung beklagen. Es würde schlimm um die Menschheit stehen, wenn man jedem solchen zufälligen augenblicklichen Interesse den Charakter eines erworbenen Rechts beilegen und ihm die Rücksicht auf Gerechtigkeit und Gesammtwohl aufopfern wollte. Man könnte auf diesem Wege leicht dahin kommen, etwa das Interesse der Scharfrichter gegen die Abschaffung der Todesstrafe anzuführen. Daß übrigens die in dem vorliegenden Fall betroffenen Interessen eingebildete sind, zeigt das Bei-

legenheiten zu Markte zu bringen pflegen, und wozu Lokal-Verhältnisse dort mehr Stoff, als in vielen anderen Deutschen Staaten darzubieten schienen, ward mit üblicher Unverschämtheit zu Tage gefördert, und konnte doch bei der definitiven Abstimmung nicht mehr als 17 Stimmen gegen 61 aufbringen. Man sage nicht, daß ministerieller Einfluß dieses Resultat bewirkt. Noch kürzlich haben es die Repräsentanten eines kleinen Süd-Deutschen Staates gezeigt, daß es den Volks-Vertretungen dieser Art keineswegs an Energie fehlt, um ungerechte und unpopuläre Forderungen mit entschiedener Majorität zurückzuweisen; die Würtembergische möchte der Vorwurf gehorsamer Biegsamkeit wohl am wenigsten treffen. * Das moralische Verhältniß der Parteien war ganz dasselbe, wie in England: Hofacker stand an der Spitze der Opposition; Autenrieth war der wärmste Vertheidiger des Gesetzes: das sagt genug für Jeden, der den Einen wie den Andern dem Namen nach kennt. Auf ein gleiches Resultat ist bei jeder wahrhaften National-Vertretung, d. h. bei einer solchen, die ihrer Zusammensetzung nach wirklich das National-Interesse, nicht die persönlichen momentanen Interessen einzelner Konstituenten vertritt, mit Sicherheit zu rechnen.

---

spiel aller Länder, in denen die Reform vorgenommen ist, da in keinem derselben eine Klage über ihre Folgen laut wird, vielmehr über ihre segensreiche Wirkung nur eine Stimme herrscht. Ein kleiner Theil von den Folgen des früheren Mißverhältnisses mag freilich hie und da noch eine Zeitlang bemerkbar sein.

* Es scheint vielmehr, daß gerade ein Theil der Opposition eine ministerielle war; es war in Würtemberg bekannt, daß der Wille des Justizministers, eines Mannes von sehr aristokratischen Grundsätzen, dem Gesetz entgegen sei; und Viele waren der Meinung, daß es meist im Sinne seiner Ansicht bekämpft werde.

Daß in Deutschland die Mehrzahl der Ansichten und die bei weitem größere Summe geistiger Kräfte, so gut wie in Frankreich und England, auf der Seite der Glaubensfreiheit ist, kann man schon aus dem Stand der intellektuellen Bildung Deutschlands mit Sicherheit schließen. Die Lehren der allgemeinen Duldung und der nothwendigen Trennung des Glaubens von bürgerlichen Angelegenheiten sind in Deutschland so laut und von so gewichtigen Stimmen, wie in irgend einem anderen Lande, verkündet worden; die größten Männer Deutschlands, und unter ihnen gerade viele von Denen, die dem Christenthum am aufrichtigsten ergeben waren, Männer wie Herder, Klopstock, Lavater und Andere haben ihre Wünsche für die Ausgleichung der rechtlichen Zurücksetzung der Juden kräftig ausgesprochen. Wenn die Stimmen, die sich ohne besondere Veranlassung für diese Sache erhoben haben, nicht zahlreicher sind, so bedenke man, wie gering überhaupt die Zahl Derer ist, die im Stande sind, aus freiem Antriebe ohne s. g. Beruf für eine ihnen persönlich fremde Angelegenheit bloß ihrer Gerechtigkeit wegen aufzutreten.* Man lasse sie aber nur auf gesetzlichem Wege zur Sprache kommen, so daß die Wohlgesinnten veranlaßt werden, ihre Meinung auszusprechen, und die Uebelgesinnten genöthigt, die ihrige zu begründen, und dann wird es sich zeigen, auf welcher Seite das geistige und sittliche Uebergewicht zu finden ist.

Zu den Umständen und Ereignissen, die dazu beigetragen haben, bei Manchen eine weniger freundliche Ansicht von dem

* Daß es indeß auch an solchen Männern zu keiner Zeit fehlt, beweist unter Anderem für die neueste Zeit die Stimme des ehrwürdigen Krug in der kleinen Schrift über die Emancipation der Juden.

Zustande der Meinungen in Deutschland hervorzurufen, gehören hauptsächlich gewisse Vorfälle des Jahres 1819, die sich in diesem Jahre in einigen wenigen Städten zu wiederholen anfingen, und die beide Male, aber aus entgegengesetzten Gründen — das erste Mal, weil sie eine tiefe Stille unterbrachen, das zweite Mal, weil man, gespannt durch ungeheure Ereignisse, auf die Phänomene der leisesten Unruhe eine ängstliche Aufmerksamkeit richtete — mehr, als sie es verdienten, beachtet und besprochen wurden. Man erinnert sich, daß im Sommer des Jahres 1819 in vielen, vor wenigen Monaten in einigen Städten Deutschlands nicht sehr zahlreiche Haufen von Gassenbuben aus verschiedenen Ständen unter einem Feldgeschrei, das in irgend einem Narrenhause erfunden sein muß, das aber — man muß es gestehen — durch seine Sinnlosigkeit zum Losungs-Wort eines sinnlosen Treibens vortrefflich geeignet war, — meist am Abend — durch die Gassen zogen, in einigen Häusern, die von Juden bewohnt waren, die Fenster einschlugen, auch wohl hie und da — aber, versteht sich, nie anders, als in ehrlichem Kampf von 20 bis 100 gegen Einen — einzelne Juden aus Wirthshäusern vertrieben und sonst mißhandelten. Durch jenes unartikulirte thierartige Geheul wahrscheinlich verwirrt, glaubten sich einige wenige ängstliche Leute wie durch einen Zauberschlag in die s. g. Barbarei des Mittelalters zurück versetzt, und meinten, es hätte jetzt ein Ende mit aller Humanität und Toleranz und Glaubensfreiheit; die Fortschritte von Jahrhunderten seien rückgängig geworden, und die Sonne der Aufklärung sei untergegangen. Der besonnenen Mehrzahl, die jenen weder durch religiösen noch durch politischen Fanatismus irgend motivirten Unfug für das kindische Werk eines feigen

Muthwillens nahm, welchem die Schwäche des Gegners den Muth wie den Grund gab, muß es freilich sehr unnöthig erscheinen, darüber viele Worte zu verlieren, und ich muß bei diesen wirklich um Entschuldigung dafür bitten, daß ich so schmutzige Dinge berühre;* aber um jener Aengstlichen willen, — und da man doch hie und da durch eine isolirte Aeußerung in Erstaunen gesetzt wird, die dahin deutet, daß die Gesinnung, die sich in jenen Bewegungen offenbart habe, von der Gesetzgebung berücksichtigt werden müsse — möchte es gut sein, zu zeigen, daß es die lächerlichste Absurdität ist, aus jenen Vorfällen auch nur den entferntesten Schluß auf eine öffentliche Meinung, die zu fürchten wäre, ziehen zu wollen.

Es ist an sich schon in einer Zeit, der es an Einheit der Gesinnungen und Bestrebungen mehr, als irgend einer anderen, fehlt, sehr gewagt, aus einzelnen vorübergehenden, noch so eklatanten Erscheinungen auf den herrschenden Geist schließen zu wollen.* Eine sichere vollkommen untrügliche Bürgschaft aber

* Wenn ich diese Einwendungen, die aus dem moralischen und ästhetischen Ekel an jenen Vorfällen und aus ihrer Bedeutungslosigkeit gegen die Erwähnung derselben entnommen werden können, beachtungswerth finde, und ihnen nur durch die beigebrachten Gründe begegnen kann, so führe ich eine andere Art von Einwendungen nur an, um ihnen meine Verachtung zu bezeigen: solche nämlich, die davon ausgehen, daß man das Schlechte schonen und unberührt lassen müsse, um von ihm wiederum geschont zu werden; so wie Kinder glauben, man sehe sie nicht, wenn sie die Augen schließen. Diese Politik, die in Deutschland auch in anderen Verhältnissen angewandt zu werden pflegt, ist so falsch, als sie feige und unwürdig ist. Man muß der Niederträchtigkeit das Kains-Zeichen der Schande auf die Stirne drücken, auf daß sie erkannt werde, und Jeder ihre Berührung scheue: mag daraus folgen was da wolle! Il n'y a pas de danger ici, hat ein französischer Redner gesagt, à dire la vérité; et quand il y en aurait, je parlerais cent fois plus haut.

* Man erinnert sich der Ausbrüche eines furchtbaren Fanatismus,

dafür, daß jene Vorfälle nicht als der Ausdruck einer öffentlichen Meinung Deutschlands betrachtet werden können, liegt in der doppelten Eigenschaft der Dummheit und der Niederträchtigkeit, die sie charakterisiren, und die jedem Mann von Ehre nicht nur, sondern Jedem, der auf Ehre Anspruch macht, untersagen, sich zu einem Antheil an denselben zu bekennen. Ich gebe es zu, daß der Geist einer Nation oder eines Zeitalters fanatisch sein, daß er eine einseitige Richtung nehmen und diese mit beklagenswerthem Eifer verfolgen kann; aber eine Richtung, eine Ueberzeugung, einen Glauben, einen Willen, Haltung und Würde muß er haben; ein Princip der Ehre muß er vor allem in sich tragen; denn ohne diese Lebens-Elemente alles gemeinsamen Lebens ist kein Gesammt-Geist, kein Gesammt-Streben möglich: er kann daher weder sinnlos noch gemein sein. Daß nun jenen Bewegungen kein religiöser Fanatismus zum

---

deren Opfer im Jahre 1815 in Nimes, Avignon, Marseille und an andern Orten des südlichen Frankreichs das Leben vieler Protestanten wurde; auch ist es bekannt, daß sich vor kurzem in denselben Gegenden ähnliche Auftritte erneuern wollten. Es ist gewiß, daß jene mörderischen Umtriebe, wenn man sie mit den Deutschen Unternehmungen gegen die Fensterscheiben der Juden vergleicht, einen furchtbaren Gegensatz bilden; daß Trestaillon und seine Mordgesellen, gegen die Gassenbuben von 1819 und 1830 gehalten, wie scheußliche Schauder erregende Fanatiker muthwilligen Knaben gegenüber erscheinen; ja es ist nicht zu läugnen, daß jene Protestanten-Todtschlägereien durch eine damals mächtige Partei, die die Mörder beschützte, lange Zeit der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung entzogen wurden. Und doch, was wäre es für ein ungeheurer Irrthum, selbst aus jenem furchtbaren Treiben von einigen hundert Rasenden auf den Zustand der öffentlichen Meinung Frankreichs oder auch nur einer Französischen Provinz schließen zu wollen! Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf jenes Land, um sich zu überzeugen, wie sehr dort die große Masse der Nation aller Religions-Verfolgung jeder Art, bis auf die geringste rechtliche Zurücksetzung des Glaubens wegen, abgeneigt ist.

Grunde lag, darüber herrscht kein Zweifel; daß man nicht einmal einen äußeren gemeinsamen Zweck zu verfolgen vorgab, ist eben so gewiß; man wollte also nichts, als Hep, Hep rufen, Fenster einwerfen und dgl. mehreres. Wenn die Unsinnigkeit jenes Treibens noch eines weiteren Beleges bedürfte, so würde dieser hinlänglich dadurch geliefert werden, daß es vor kurzem hie und da im Namen der Freiheit und bei Gelegenheit der durch die mannichfachen Freiheits-Kämpfe der neuesten Zeit aufgeregten Gemüther auftrat! Daß man im Namen des Glaubens anders Glaubende verfolgt, oder daß man im Namen der Freiheit übermächtige Herrscher entthront, ist begreiflich; aber im Namen der Freiheit eine schwache bedrückte Religions-Partei mißhandeln, das ist ein so ungeheurer Unsinn, daß ich nicht glauben werde, daß sich in solchen Verirrungen eine öffentliche Meinung manifestire — so lange man mir nicht bewiesen hat, daß der öffentliche Geist Deutschlands der eines Narrenhauses ist.

Was demnächst die moralische Seite der Sache betrifft, so charakterisiren sich jene Vorfälle durchgängig durch den entschiedenen Grundzug der grundlosen Mißhandlung wehrloser Einzelner durch eine gewaltige Ueberzahl. Wenn es aber einen Grundsatz der Ehre giebt, der zu allen Zeiten, bei allen Völkern und bei allen Ständen eine beinahe instinktmäßige Anerkennung gefunden, so ist es der Grundsatz, der solche ungleiche Kämpfe mit der verdienten Schande brandmarkt, und sie als das Werk einer ehrlosen Feigheit betrachtet. Nicht viel weniger entehrend als das Theilnehmen an solchen Schandthaten ist nach den anerkanntesten Grundsätzen der Ehre das gleichgültige Zusehen, wo man dem Schwächeren zu Hülfe kommen, und das wohl-

gefällige Zuhören, wo man seine ernste Mißbilligung aussprechen sollte. Wenn in einem Pariser Kaffeehause zwanzig Elende einen Einzelnen, welcher Confession er auch angehören möge, mißhandelten, so würde Der entehrt sein, dem man vorwerfen könnte, müssig zugesehen zu haben; man würde den verachten, der bei der Erzählung solcher Vorfälle lächelnd bemerkte „es ist ja nur ein Judenlärm" d. h. „es wird ja nur eine wehrlose Minderzahl mißhandelt." Ich führe Paris an, weil sich dort in Ehrensachen, wie in anderen Dingen, eine einstimmige öffentliche Meinung bestimmter, als anderswo, auszusprechen vermag; aber Gott verhüte, daß Jemand Deutsche Ehre für weniger streng, Deutsches Ehrgefühl für weniger empfindlich halte! Auch der Deutsche hat von Alters her den Grundsatz anerkannt, daß man dem Einzelnen gegen eine überlegene Mehrzahl zu Hülfe kommen müsse.* Deutsche Gelehrte vor allem, die doch wenigstens in einem Verhältniß ihres Lebens ernsteren Grundsätzen der Ehre gehuldigt haben, dürfen solchen ehrlosen Unfug nicht dulden — wenn sie nicht etwa die Ehre einem bunten Bande gleich achten, mit dem sie als Studenten eine Zeit lang paradirt haben, um es für ihr übriges Leben in einen Winkel zu anderem Kinder-Spielzeug zu verweisen. — Es ist wahrhaft possirlich, wenn solche Subjecte, die sich durch das, was sie thaten, und was sie geschehen ließen, im Schlamm der Ehrlosigkeit gebadet haben, Fragen der Delikatesse erörtern und Vergehungen gegen eine feinere Schicklichkeit rügen wollen, wodurch

* Wo man Mißhandlungen einzelner Juden müssig geduldet hat, da ist sicher darauf zu rechnen, daß das Princip der Nicht-Intervention zu Gunsten des Schwächern auch bei andern Gelegenheiten festgehalten wird.

Einer oder der Andere von vielen Mißhandelten sich einigen Unwillen zugezogen habe! Solchen Gegnern gegenüber auf Erörterungen, die Anstand und Ehre betreffen, einzugehen, wäre lächerlich; aber das muß ich bemerken, daß ich unter allen mir bekannten Juden nicht zehn weiß, die niederträchtig genug wären, um in Masse einen Einzelnen zu mißhandeln, und daß, wenn man wirklich — was Gott verhüte! — um ein Deutscher zu sein, und doch die ganze Niederträchtigkeit* jenes Treibens zu erkennen, selbst ein Jude sein müßte, ich es vorziehen würde, der verfolgten Partei anzugehören, und wenn das Leben auf dem Spiele stände.

Fürwahr, wenn man in solchen Ausbrüchen den Ausdruck irgend einer öffentlichen Meinung religiösen oder politischen Inhalts sehen wollte, so könnte man allenfalls auch im Ueberhandnehmen nächtlicher Diebstähle eine öffentliche Meinung zu Gunsten eines agrarischen Gesetzes oder der Lehren der St. Simonisten sehen. Eine Regierung, die sich durch die bezeichneten Vorfälle in ihren Bestrebungen, eine als heilsam und nothwendig erkannte Reform herbeizuführen, irre machen ließe, würde einen hohen Grad von Verachtung gegen ihre Unterthanen und gegen sich selbst, sie würde auch, wie mir scheint,

* Der gütige Leser entschuldige die häufige Wiederkehr derselben Ausdrücke, gegen die ich an dieser Stelle vergebens angekämpft: wohl aus dem natürlichen Grunde, weil eine honnette Sprache, wie die Deutsche, nur wenig Ausdrücke hat, um das Schlechteste zu bezeichnen. Nach angemessenen Metaphern aber habe ich mich in der weiten Natur vergebens umgesehen. So hatte ich z. B. einmal den Ausdruck „hündisch" niedergeschrieben, habe mich aber veranlaßt gesehen, ihn zu streichen, weil ich überzeugt bin, daß damit dem Geschlecht der Hunde großes Unrecht geschähe; da es etwas ganz unerhörtes ist, daß 20 Hunde mit einem Mal über einen herfallen.

einen nicht minder hohen Grad von Unkunde an den Tag legen.

Ich will versuchen, die Gründe dieser letzten vielleicht auf den ersten Blick Manchem unverständlichen Aeußerung zu entwickeln. Es ist eine bei näherer Betrachtung nicht zu verkennende Wahrheit, daß der eigentliche Grund des heut zu Tage — also zu einer Zeit, wo religiöser Fanatismus etwas ganz unerhörtes ist — an manchen Orten bei einzelnen Klassen und Ständen sich offenbarenden Mißbehagens gegen die Juden gerade in dem unnatürlichen verkehrten Rechts-Zustande derselben zu suchen ist. Daß die besondere Religion mit der bürgerlichen Thätigkeit gar nichts zu thun hat, daß es nicht nöthig sein darf, in einer bestimmten Confession geboren zu sein oder sie angenommen zu haben, um sich auf irgend eine Weise redlich ernähren und nach Maßgabe seiner Kräfte ein nützliches Mitglied der Gesellschaft sein zu dürfen — das ist etwas so einfaches, daß es auch die ungebildetste Masse leicht begreift, wenn es einmal gesetzlich feststeht. So lange aber eine bestimmte Klasse im Staat einmal der Religion wegen als rechtlich zurückgesetzt erscheint, so lange insbesondere diese Zurücksetzung nicht allein in den weniger alltäglichen Beziehungen des politischen Lebens, sondern in der Ausschließung von vielen Zweigen bürgerlicher Thätigkeit hervortritt;* so lange die Lust zu unterdrücken und

* Ich gehe hier von dem allerärgsten Zustande aus, wie er sich nur noch in wenigen Deutschen Staaten findet: aber gerade diese sind es auch, in denen sich der Judenhaß am heftigsten zeigt. — Die hier ausgeführte Ansicht findet sich in einigen treffenden Worten angedeutet in dem in der Sitzung der Französischen Deputirten-Kammer vom 2. Dezember von Augustin Perrier abgestatteten Bericht über das Gesetz, die Besoldung der Israelitischen Geistlichen aus dem Staatsschatz betreffend.

auszuschließen, von der nur die Besseren frei sind, in vielen Stücken Nahrung findet: so lange wird sie von allen Seiten um sich greifen wollen; so lange wird in den Köpfen der großen Menge von Ungebildeten und der wenigen, aber oft einflußreichen Schlechten und Neidischen der für alles Recht, für alle Sittlichkeit, wie für die öffentliche Ruhe* tödtliche Grundsatz spuken, daß jene Klasse eigentlich ohne alles Recht, und daß der redlichste Erwerb, die nützlichste Thätigkeit eine Art von Usurpation von ihrer Seite sei. Ich frage, jeden

(Man sehe den Moniteur vom 3. Dezember.) Es heißt daselbst in Beziehung auf Deutschland: „— — toutes ces tardives manifestations de fanatisme, que des rivalités commerciales avaient si malheureusement accueillies dans quelques villes libres, dont on devait attendre plus de sagesse et d'équité.“

* Das für die öffentliche Ruhe verderbliche Moment besteht darin, daß sich, wie es in der Natur der Sache liegt, und wie eine allgemeine traurige Erfahrung lehrt, bei der ungebildeten Menge leicht die Vorstellung festsetzt, als sei für jene rechtlich Zurückgesetzten auch der Schutz der Gesetze für Person und Eigenthum weniger mächtig, und als würde eine Verletzung, die sie träfe, weniger gestraft werden. Es versteht sich, daß kein besonnener Beurtheiler jenem Gedanken Raum geben kann und darf. Denn, wäre nur das allermindeste wahr an ihm, so würde die tiefste Verdorbenheit der Gerechtigkeitspflege und die tiefste Verworfenheit Derer, die sie üben, — wie sie in Deutschland nirgends zu finden ist — vorausgesetzt werden müssen. Aber schon das bloße Dasein einer solchen Vorstellung bei den niederen Volksklassen ist verderblich und muß der öffentlichen Ruhe gefährlich werden, wenn man auch vollbrachte Excesse hinterdrein noch so streng bestraft. So wie im animalischen Körper jeder schädliche Stoff sich auf den kranken Theil wirft, so findet der leichteste Gährungs-Stoff des Staats-Körpers an diesem schadhaften Theile Nahrung; und so wird das traurige Resultat herbeigeführt, daß die, für die der bestehende gesetzliche Zustand am wenigsten wünschenswerthes hat, nicht einmal der sicheren Ruhe, die er allen Anderen gewährt, sich zu erfreuen haben. Die gänzliche Verbannung jener Vorstellung ist aber schwerlich anders, als durch das Aufhören der rechtlichen Ungleichheit möglich.

gewissenhaften Beobachter, ob nicht unter hundert Aeußerungen des Unmuths gegen die Juden neun und neunzig auf diesem Boden gewachsen sind. Derjenige, der in seinem Erwerbzweige mit Juden konkurrirt, glaubt, es geschähe ihm Unrecht, weil Andere in ihrem Erwerbzweige dieser Konkurrenz überhoben sind, und sinnt darauf, sich für den seinigen ein ähnliches Privilegium zu verschaffen; Diejenigen, die solche Privilegien haben, wollen sie so weit, wie möglich, ausdehnen und gegen jede angebliche Umgehung bewahren. Beide Klassen sind daher in einem fortwährenden Zustand neidischer Spannung, die jeden Augenblick neue Nahrung erhält. Hat eine Anzahl Juden einen einzelnen von den wenigen Erwerbszweigen, die ihnen frei gelassen sind, mit einer durch die Noth gesteigerten und durch Beengung koncentrirten Thätigkeit benutzt, — außer welcher sie ja nie durch irgend einen Vortheil die Konkurrenz zu hemmen im Stande sind — so hört man das alte unsinnige Geschrei, daß die Juden alles an sich reißen, und was dergleichen mehr ist;* es ist wahrhaftig, als wenn Jeder glaubte, die Früchte

* Daß nicht diese durch Beschränkung unnatürlich gespannte Betriebsamkeit wirklich Nachtheile habe; daß nicht, wie die Zusammenpressung einer unverhältnißmäßigen Menschenmenge in einen engen Raum Krankheiten erzeugt, so die Einengung in eine beschränkte Sphäre des Erwerbs Mißverhältnisse mancher Art hervorbringe, kann man leider nicht behaupten; aber es ist eine Schändlichkeit, diese Folgen denen zur Last zu legen, die man in jene Stellung gewaltsam hineinzwängt, und denen ohne jene Betriebsamkeit nichts übrig bliebe als Hungers zu sterben. Man sollte wirklich nicht glauben, daß menschliche Dummheit oder menschliche Frechheit so weit gehen könne, daß man denselben Menschen einen Vorwurf aus ihrer einseitigen Thätigkeit macht, denen man jede andere Thätigkeit versperrt; daß man gerade da, wo man die Juden von jedem bürgerlichen Gewerbe ausschließt, sie tadelt, daß sie so ausschließlich Handel treiben! Man glaube es mir — und es fehlt nicht an

des Fleißes der Juden sollten von Gottes und Rechts wegen ihm zu Gute kommen. Die lächerlichsten Anmaßungen, die schmutzigsten Leidenschaften machen sich in dieser Sphäre Raum. Die Beschränktheit glaubt gegen überlegene Geschicklichkeit, die Trägheit gegen angestrengte Thätigkeit ein Privilegium in Anspruch nehmen zu dürfen. Der Neid, der sonst so gern sein häßliches Antlitz vor den Blicken der Menschen schamhaft verhüllt, zeigt sich hier in schamloser Nacktheit. Die ächten Judenfeinde unserer Tage beneiden erst dem Reichen seine Schätze, dann dem Beschäftigten seine Thätigkeit, und zuletzt dem Bettler die Lumpen, die seine Blöße bedecken. Man halte das für keine rednerische Uebertreibung: es giebt Judenfeinde, die sich nicht entblöden, mit einer gewissen Bitterkeit die Bemerkung zu machen, daß die Jüdischen Armen durch die Wohlthätigkeit ihrer Glaubensgenossen so gut versorgt werden. Die Zahl der hier Geschilderten ist freilich gering, sehr gering; aber sie ist reich an unverschämten Schreiern, an armseligen Skribenten, die vor zehn Jahren eine Anzahl von Flugschriften verbreiteten, über die man sämmtlich das eine Motto: „Audacter calumniare: semper aliquid haeret“ setzen sollte; zu ihr gehören die Helden der Kaffeehäuser, jener Schlag von Menschen,

den mannichfachsten Belegen dazu — daß diese beklagenswerthe Einseitigkeit Niemanden schmerzlicher ist, als den Juden selbst. Dieser Schmerz hat wohl nie einen besseren Ausdruck gefunden, als in den folgenden schönen Worten eines neueren Dichters, der mit hohem Geist und tiefer Empfindung die Leiden und die Hoffnungen seiner Glaubensbrüder besungen:

Der Fluch Jehovahs ist ein Segensspruch!
Wenn des Ackerers Stirn vom Schweiße trieft,
Gedeiht ihm seine Kost, die der Hunger würzt.
Meinen Schweiß vergället der Spott noch!

Man vergleiche in den Klagen Obadiah's von Dr. Steinheim das Gedicht: Abschied vom Sabbath.

die, ehrlichen Leuten gegenüber, bei öffentlichen Händeln den unberechenbaren Vortheil für sich haben, daß sie keine Ehre zu verlieren haben: sie trägt daher bei aller Schwäche gerade die erforderlichen Elemente zum Lärmmachen in sich. — Wenn solche Leute einen dürftigen durch die Last seines kümmerlichen Erwerbs so recht zu Boden gedrückten Juden sehen, so ist ihnen dieser Anblick keineswegs unangenehm: im Gegentheil, es kitzelt ihre Feigheit, einen noch Feigeren, es behagt ihrer niedrigen Gesinnung, eine der äußeren Form nach noch größere Niedrigkeit wahrzunehmen; in diesen Zustand möchten sie gern alle Juden für alle Ewigkeit gebannt wissen. Verargt es ihnen nicht! es wird ihnen so schwer, eine Folie zu finden, gegen welche sie den eignen Unwerth halten könnten, damit er noch einen Werth zu haben scheine. Wundert Euch auch nicht über die ekelhafte Häßlichkeit dieser Erscheinungen! Wenn die Hefen des edelsten Weines selbst trübe und übel schmeckend sind, wie sollten die letzten Tropfen eines schlammigen schmutzigen Getränks denn glänzend und wohlschmeckend sein? Wenn die stolzesten Werke des Menschengeistes, Staatsverfassungen und Kirchen, in den Augenblicken ihres Verfalls traurige Bilder darbieten, wie sollten die letzten krampfhaften Zuckungen der beiden Vampyre des Menschengeschlechts — Kasten-Geist und Religions-Haß — anders als scheußlich und Ekel erregend sein?

Wohl ist es wahr, daß Druck und Ausschließung sittlich verderben; aber sie verderben den Unterdrücker mehr noch als den Unterdrückten. Eine Aristokratie der Minorität, wie alle anderen es sind bis auf diese eine, kann doch noch manches Edle entwickeln; sie macht doch wenigstens Anspruch darauf, sich durch eine sittliche Macht, durch ein geistiges Uebergewicht der

Masse gegenüber zu behaupten; sie flößt der herrschenden Kaste einen edlen Stolz, ein mächtiges Streben nach Ehre und Auszeichnung ein. Aber jene leichte Bedrückung einer geringen Zahl durch eine ungeheure Uebermacht kann nur feigem Uebermuth, elenden Leidenschaften Nahrung geben. Nur ein Volk von Knechten kann Gefallen finden an der Afterknechtschaft Weniger; nur eine kraftlose feige Nation kann in dem Gegensatz einer geringen Anzahl Unterdrückter ein Mittel der Spannung ihres Selbstbewußtseins, ein Reizmittel für ihre krankhafte Ohnmacht suchen. Fragt den stolzen Britten, fragt die Helden Frankreichs: ob sie nicht schamroth werden würden über den bloßen Verdacht, als wenn sie Gefallen finden könnten an der Unterdrückung des hundertsten Theils ihrer Landsleute? Darum wohl uns, daß der Deutsche immer mehr und mehr zu einem ächten männlichen Bewußtsein der Menschenwürde und der Volkswürde heranreift, daß der feste muthige Wille, keine Unterdrückung irgend einer Art zu dulden, dem Gesetz unbedingt, aber nie der Willkür zu gehorchen, in Deutschland immer mehr und mehr Wurzel faßt! Denn der Muthige ist gerecht und edel; der Freie findet kein Behagen am Unterdrücken; über den rohen Uebermuth seiner Flegeljahre erröthet der gereifte Mann; der Unthaten des Sklaven, da er die Fessel brach, schämt sich der Freigewordene und der Freigeborne verabscheut sie. Der siegende Genius der Freiheit hat unsere Bande in Amerika und in Frankreich gelöst; er löst sie in England; er wird sie in Deutschland lösen.

Darum wollen wir uns auch nicht allzusehr betrüben über eine angebliche nationale Antipathie, in der man sich hie und da in Deutschland noch gefällt gegen Individuen, deren Vor-

fahren seit Jahrhunderten Deutschlands Boden bewohnen, die mit Lust und Liebe Deutschlands Sprache reden, die mit freudiger Ergebenheit Deutschlands Gesetzen gehorchen, deren innigstes Streben darauf gerichtet ist, als Deutschlands Bürger leben und sterben zu können; die sich durch nichts von ihren Mitbürgern unterscheiden möchten, als durch die eigne angeerbte oder freigewählte Art der Gottes-Verehrung. Wäre jene Antipathie noch so allgemein und tief gewurzelt, so würde sie den moralischen, politischen und rechtlichen Stand der Dinge nicht im mindesten verändern; es wäre immer ein lächerliches qui pro quo, eine rechtliche Sonderung, die der Glaube motivirt, durch eine angebliche Unverträglichkeit des Charakters rechtfertigen zu wollen, die mit dem Glauben nichts gemein hat, und die mit dem abgelegten Glauben nicht abnimmt; es wäre ungerecht und unmenschlich, ein Vorurtheil unter dem Schutz der Uebermacht zum Gesetz zu erheben; es wäre unsinnig vom Standpunkt der Staatsklugheit aus, eine verderbliche Abneigung, die die Folge der Isolirung von Jahrtausenden wäre, durch die Fortdauer jener Isolirung, unter den Unterthanen desselben Staates fortwuchern zu lassen. Wohl aber könnte eine solche allgemeine tief wurzelnde Antipathie, — wenn wir sie gleich verachten würden als die Ausgeburt der Lüge und der Beschränktheit, wenn wir gleich keinen Augenblick die Ueberzeugung verläugnen würden, daß sie nur durch ein beiderseitiges Fortschreiten auf dem Wege rein menschlicher und ächt vaterländischer Bildung, nicht durch ein einseitiges kleinliches Anschmiegen an jede herrschende Philisterei gehoben werden kann — wohl könnte sie uns der Gegenstand eines tiefen Schmerzes sein; sie könnte uns manche Freude vergiften, und einen düsteren Flor über manchen

heiteren Augenblick unseres Lebens ziehen. Aber jeder unbefangene Beobachter, dessen Gesichtskreis nicht allzu beengt ist, wird mir beistimmen, wenn ich behaupte, daß es mit jener Antipathie nicht so viel zu bedeuten hat, daß die Vorurtheile, die sie erzeugen, machtlos sind, da wo sie keine äußere Stütze finden. Nicht nur die Gebildeteren, die Aufgeklärteren, sondern auch die Besseren, die Edleren, die Frömmeren, im ächten Sinn des Worts, sind frei davon. In allen freien, rein menschlichen, rein geselligen Verhältnissen, wo die bürgerliche Isolirung ihre verderbliche Wirkung nicht zu äußern vermag, sehen wir sie bis auf die letzte Spur verschwunden; wo Gemeinheit und Eigennutz, Philisterei und schmutzige Gesinnung auf dem Throne sitzen, da blühen und gedeihen sie. In den Sphären, wo man sich vor dem höheren Rang, vor der vornehmeren Geburt beugt, wo man vor dem Reichthum kriecht, da macht man auch gerne seine Religion als ein angebornes Privilegium geltend, und gefällt sich in der Zurücksetzung der in einem anderen Glauben Geborenen. In geistig freien Sphären, wie es in Deutschland vor allem das Leben der akademischen Jugend in seiner besseren Richtung ist, wo der Mensch nach seinem Werthe geschätzt wird, wo sich jede Persönlichkeit am ungehemmtesten entwickelt, wo sonst jede Neigung und jede Abneigung am ungezwungensten hervortritt: da hat man gegen den fremden Glauben so wenig, wie gegen den fremden Stand; da ist man nicht befremdet über die leiseste Eigenthümlichkeit; da nähern sich dieselben Menschen leicht auf's innigste, die die divergirenden engen Bahnen ihres bürgerlichen Lebens ewig auseinander halten würden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn die Grundsätze der Glaubens-Freiheit, die die Edelsten und die

Weisesten bekennen, nur erst in's Staatsleben, in das rechtliche Verhältniß durchgedrungen sind, daß dann nach der bürgerlichen Trennung bald auch die gesellige und jedes Vorurtheil, das sie erzeugt und hegt, verschwinden würde. Der sinkende Nebel der Vorurtheile hat die Höhen des Lebens verlassen; er lastet noch auf den Niederungen; aber der Himmel ist heiter: die unbewölkte Sonne der Menschlichkeit kann ungehindert jeden Sinn erleuchten und jedes Herz erwärmen; ihr siegendes Licht wird bald die letzten Nebel zerstreuen, und ein heller freundlicher Tag wird dem erfreuten Auge brüderlich vereinte bessere und glücklichere Menschen zeigen.

Aber nach jenem Ziele bürgerlicher Freiheit müssen auch Alle, die sie schmerzlich vermissen, müssen wir Jüngeren insbesondere, die Söhne eines Jahrhunderts, dessen Athem die Freiheit ist, unabläßig streben durch Wort und That. Ihm muß alle Kraft, die uns gegeben, alles Wissen, das wir erworben, alle Anstrengung, deren wir fähig sind, zugewandt sein; alle Achtung selbst, die wir errungen, alle Liebe, die wir gewonnen haben, müssen wir für diesen Zweck in Anspruch nehmen. Zurückhaltung geziemt uns, wie Jedem, wo es das Geltendmachen unserer Persönlichkeit, aber Kühnheit und trotziger Muth, wo es die gemeinsame Sache unserer Glaubensbrüder gilt. Es gilt hier nicht, Rechte allein, es gilt auch die Achtung aller Edleren zu gewinnen: denn man kann wohl den einzelnen Unterdrückten achten, aber nimmer Den, der sich der Unterdrückung feig' und willig schmiegt. Wir, die wir wärmer für Freiheit und gesetzliche Gleichheit fühlen, die wir die fehlenden schmerzlicher vermissen, wir wollen Die nicht gering schätzen, die die langjährige Gewohnheit für jenen Schmerz abgestumpft hat,

die sich durch den Besitz äußerer Güter darüber trösten, oder bei denen die herbe Noth des Tages keinem freien Gedanken Raum läßt; aber eben so wenig wollen wir uns durch ihre Kälte in unserm Eifer irre machen lassen. Daß die Zahl derer, die diesen Eifer theilen, stündlich zunimmt, das ist keine Frage. Wir insbesondere, deren äußere Existenz das Opfer jenes Mißverhältnisses wird, wir, die wir im bürgerlichen Sinn des Worts nichts zu verlieren haben, ohne daß wir uns dessen irgend zu schämen hätten, wir wollen wenigstens den Muth nicht verläugnen, der einer solchen Stellung eigen zu sein pflegt. Dem Gesetz sind wir strengen Gehorsam schuldig; aber jene weichliche die Wahrheit umgehende Rücksicht für alles Bestehende, sei es auch noch so verwerflich, wie sie der Staat von seinen Schooßkindern mag fordern können, wäre eine Thorheit von unserer Seite. Wir wissen, daß wir nur unsere Pflicht thun, indem wir nicht durch den Uebertritt eine Stellung im bürgerlichen Leben erkaufen: aber wir dürfen es auch laut aussprechen, daß es die Erfüllung einer Pflicht ist, um deren Willen uns der Staat aus der Reihe seiner Kinder ausschließt. In diesem Bewußtsein werden wir auch die schwersten Opfer mit freudiger Heiterkeit bringen. Ohne Anstrengung, ohne Muth und ohne Opfer ist ja die Freiheit selten oder nie erobert worden, wenn auch die Wege zum Ziel, die Waffen des Streites mannichfach sind. Nationen können für ihre Freiheit mit dem Schwerte kämpfen, und Mitwelt und Nachwelt beweinen und beneiden die Gefallenen. Eine schwache, zerstreute Religionspartei, von der unendlich überlegenen Anzahl der eigenen Landsleute unterdrückt, ist auf andere Waffen angewiesen. Es ist der Muth der Wahrheit, der auch dem

Tode zu trotzen, wenn auch nicht ihn zu bieten vermag, mit dem wir den Sieg der Ueberzeugung zu erringen haben. Es ist die Sprache Luthers und Ulrich Huttens, mit deren mächtigen Tönen wir Deutsche Herzen für unsere gute Sache zu gewinnen streben müssen. War es doch seit dem Anbeginn das Loos unserer Vorfahren, mit geistigen Waffen zu kämpfen und zu siegen, oder der rohen Gewalt zu unterliegen! Der siegende Gedanke ist uns das Propheten-Gebet, das den Sieg verleiht; die Bemühungen für Wahrheit und Gerechtigkeit sind die zum Himmel gehobenen Arme, die ihn von Gott erflehen.* Laßt uns nicht ermüden, so lange wir Kraft haben! Der Glaube an die Macht und an den endlichen Sieg des Rechten und des Guten ist unser Messias-Glaube: laßt uns fest an ihm halten!

* Exodus; cap. 17, v. 8—13.

Tode zu trotzen, wenn auch nicht ihr zu bisten vermag, seit dem wir den Sieg der Ueberzeugung zu erringen haben. Es ist die Sprache Luthers und Ulrich Huttens, mit deren mächtigen Tönen wir Deutsche Herzen für unsere gute Sache zu gewinnen streben müssen. War es doch mit dem Apostel das Loos unserer Vorväter, mit geistigen Waffen zu kämpfen und zu siegen, oder der rohen Gewalt zu unterliegen! Der geistige Gewalt ist uns das Prophetenbild lieber, das den Sieg verleiht; die Verheißungen für Wahrheit und Gerechtigkeit sind die zum Himmel gehobenen Arme, die sich von der Welt erheben.* Laßt euch nicht ermüden, so lange wir Kraft haben! Der Glaube an die Macht und an den endlichen Sieg des Rechten und des Guten ist unsere Waffe. Wohlan! laßt uns fest an ihm halten!

* Exodus cap. 17. v. 8—13

Vertheidigung

der

bürgerlichen Gleichstellung der Juden

gegen die

Einwürfe des Herrn Dr. H. E. G. Paulus.

Den gesetzgebenden Versammlungen Deutschlands gewidmet.

1831.

Einen Vater in den Höhen, eine Mutter haben wir,
Gott ihn aller Wesen Vater, Deutschland unsre Mutter hier.

Vorrede.

Die vorliegende Schrift ist das Werk weniger Tage und das Erzeugniß des unmittelbaren Eindrucks, den das Buch des Herrn Dr. Paulus auf mich gemacht: ein Umstand, den ich zur Entschuldigung mancher Mängel und Flüchtigkeiten in Form und Ausführung geltend zu machen genöthigt bin. Ich weiß sehr wohl, daß solche Entschuldigungsgründe einem Schriftsteller als solchem nicht anstehen, da es ja von ihm abhängt, sich Zeit zu lassen; aber es gilt hier etwas ganz anderes, als literarisches Verdienst; es gilt einen unmittelbar praktischen Zweck; es gilt den Kampf für Recht, Ehre und menschliche Würde. Ich hielt es für eine Gewissenspflicht, Alles aufzubieten, um den üblen Eindruck, den die Sophismen des Herrn Dr. Paulus da, wo sie am unmittelbarsten wirken sollen, in der Badenschen Stände-Versammlung etwa hervorbringen könnten, so weit es meine schwachen Kräfte vermögen, zu mindern. Sollte Herr Dr. P. hier seinen Zweck erreichen, so wird ihm kein Ehrenmann das Verdienst beneiden, eine Sache, die, da die Zeit keine rückgängige Bewegungen macht, am Ende siegen muß, um einige Jahre hingehalten zu haben.

Ich habe den Inhalt meiner früheren Schrift (über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland) nur da vertheidigt, wo die Einwürfe des Herrn Dr. P. die Sache selbst, nicht, wo sie meine persönlichen Gesinnungen betreffen: denn es kann nur sehr Wenigen daran liegen, diese zu kennen. Diese Wenigen werden meine Schrift selbst lesen, und sich leicht überzeugen, daß Herr Dr. P. meine Gesinnungen auf die unwürdigste Weise verzerrt und verdreht hat.

Jedenfalls würde es in den Augen verständiger Männer der Sache nicht schaden, wenn sie einen ungeschickten Vertheidiger an mir gefunden hätte. Sie gehört Gottlob! zu denen, in Betreff derer jeder redliche, wohlwollende, vorurtheilsfreie Mann zu dem rechten Resultate gelangen muß, wenn er nur zu ernstem, eignem Nachdenken darüber angeregt wird, und das Verdienst einer solchen Anregung ist das einzige, auf das ich Anspruch mache.

Hamburg, im Mai 1831.

Wenn einer Gesetzgebung, die der Fanatismus, oder doch der Gedanke, daß ein bestimmter Glaube erforderlich sei, um im Menschen den Mitbürger, den Bruder, den Menschen zu erkennen, in's Leben gerufen, diese ihre Grundlage durch eine veredelte Gesinnung entzogen worden, so müßte in jedem gesunden kräftigen Staatsleben die natürliche Folge davon sein, daß jene Gesetzgebung, von Grund aus umgeschaffen, einer neuen, aus der veredelten Gesinnung und dem Bedürfniß der Zeit hervorgegangenen Platz mache; und es genügt nicht, allenfalls „einen Lappen von neuem Tuch an das alte Kleid zu „flicken: denn der neue Lappen reißt doch vom Alten, und der „Riß wird ärger."

Aber um eine solche Umgestaltung da, wo sie nicht gewaltsam erzwungen werden kann, ernstlich zu wollen, ist außer der bloßen Erkenntniß, daß das Alte unzureichend worden, ein warmes Gefühl für Recht und Menschenwürde, ein gutes Herz, dem der Gedanke peinlich ist, Tausenden seiner Mitmenschen, ohne Noth und Nutzen die Freude ihres Daseins zu verkümmern, und außerdem ein gewisses Gefühl der Kraft, ein gewisses Vertrauen auf das Vermögen und die Zukunft der Menschheit vonnöthen, ohne welche man sich das schlechte, das verweste Alte gefallen läßt, weil man es sich, weil man es der

Menschheit nicht zutraut, das Bessere begründen, neues, frisches Leben schaffen zu können. Wo jenes Gefühl, jenes gute Herz, jenes Vertrauen fehlen, und, wo doch Verstand genug vorhanden ist, um einzusehen, daß sich die alten Gesetze und Einrichtungen auf ihrer alten Grundlage nicht mehr halten lassen, da sucht man durch mancherlei qui pro quo's und Taschenspieler=Kunststücke dem alten morschen Gebäude eine neue Grundlage, auf welcher vernünftiger Weise ein ganz verschiedener Bau aufgeführt werden müßte, unterzulegen; das alte Vorurtheil, das sich selbst als ein solches erkannt zu haben vorgiebt, hüllt sich Proteus=artig in die mannichfachsten Verkleidungen, um sich als etwas Anderes, als es ist, sehr oft gerade als das Entgegengesetzte geltend zu machen.

Solche Verkleidungen haben leider oft noch einen andern schlimmeren Grund. Es giebt keinen schmutzigen Winkel, in welchem sich nicht Ungeziefer einnistete, das bei der Reinigung des Hauses ausgetrieben zu werden fürchtet; es giebt keine Anomalie, keine krankhafte Stelle im Staatsleben, bei deren Heilung nicht ein oder das andere, wenn auch noch so geringe und schmutzige Interesse gefährdet wäre. Die Inquisition hat ihre Häscher, der Despotismus seine Spione genährt; der Sklavenhandel hat seine Seelenkäufer, Monopole und Prohibitiv=Systeme haben ihre Wucherer bereichert. Daß Interessen dieser Art, wenn sie bedeutend sind, sich nicht schämen, sich offen zur Schau zu stellen, und ihre Sache der der Menschlichkeit gegenüber zu vertreten, haben unter Anderem die vieljährigen Verhandlungen über die Abschaffung des Sklavenhandels im Englischen Parlament zur Genüge gezeigt. Wenn sie aber so unendlich geringe sind, daß man sie mit bloßen Augen ohne

die Vergrößerungs-Gläser der Habsucht nicht wahrzunehmen vermag, so ist es ihnen nicht der Mühe werth, sich in ihrer eigenen Gestalt sehen zu lassen; sie greifen daher begierig nach jedem Vorwande, der sie dessen überhebt, und sie doch in den Stand setzt, das Bessere zu bekämpfen.

So hat der Judenhaß, der es eingesehen hat, daß es ihm nicht mehr möglich ist, sich als Religions-Haß, seine ausschließenden Gesetze als der Religion frommend einer zugleich hell denkenden und religiösen Zeit gegenüber geltend zu machen, mancherlei Masken, insbesondere die der öffentlichen Interessen, der Nationalität und der Aufklärung angethan; und ist eifrig bemüht, unter diesen Devisen jene Gesetze aufrecht zu erhalten. Im praktischen Leben geschieht dieses in der Regel mehr oder weniger unverhohlen aus dem zweiten, in der Theorie oft aus dem ersten der angeführten Motive, von Männern, die persönlich bei der Sache durchaus unbetheiligt, aber von irgend einem Lieblingsplane, den sie seit langen Jahren verfolgen, von unüberwindlichen Vorurtheilen, von allerhand fixen Ideen, insbesondere von einer Vorstellung von den Juden geleitet sind, die sie sich vor 50 Jahren aus Eisenmenger und den Mährchen ihrer Ammen gebildet haben, und welche aus dem Leben zu berichtigen, es ihnen seitdem nur an gutem Willen gefehlt hat.

Die hier bezeichneten Ansichten sind in Deutschland und in anderen Ländern seit 50 Jahren sehr oft zu Tage gefördert, eben so oft gründlich in der Theorie, noch viel gründlicher in der Erfahrung durch die heilsamen Folgen, die man in allen Ländern, wo die Gesetzgebung nach den entgegengesetzten Grundsätzen umgestaltet worden, ohne Ausnahme wahrgenommen,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

widerlegt worden. Dennoch haben sie jetzt an Herrn Dr. Paulus in der nachfolgenden Schrift:

Die Jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln. Oder über Pflichten, Rechte und Verordnungen zur Verbesserung der jüdischen Schutzbürgerschaft in Teutschland. Allen teutschen Staatsregierungen und landständischen Versammlungen zur Erwägung gewidmet von Dr. H. E. G. Paulus. (Aus dem Sophronizon besonders abgedruckt.) Heidelberg, Universitäts-Buchhandlung von C. F. Winter. 1830. 150 S. in 8.

wieder einen ausführlichen Vertheidiger gefunden. Die in manchen anderen Dingen nicht gewichtlose Autorität des Verfassers, seine entschieden ausgesprochene Absicht, auf die Verhandlung der Frage bei der Badenschen Stände-Versammlung, wo sie jetzt vorliegt, zu wirken, machen diese Schrift mehr als ihr Inhalt zu einer der guten Sache Gefahr drohenden Erscheinung. Indem ich es, da dieselbe zum Theil durch eine früher von mir verfaßte veranlaßt worden, für meine Pflicht halte, sie zu widerlegen, fühle ich die Ungleichheit des Kampfes, was die Autorität, das Talent, die Gelehrsamkeit der Streitenden betrifft, sehr wohl, und bitte meine Leser, dieses Moment in ihrer Beurtheilung zu Gunsten der Sache, die ich vertrete, in die Wagschale zu legen, damit sie nicht leide durch die Unzulänglichkeit ihres Vertreters. Abhalten vom Kampfe konnte mich dieses Bewußtsein nicht, da ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß das Uebergewicht der Gründe, die für meine Sache sprechen, so groß, daß die Argumentation, die zur Widerlegung erforderlich, durchgängig so einfach ist, daß die unbedingteste Ueberlegenheit jedes Gegners dadurch neutralisirt würde.

Um die verschiedenen Gesichtspunkte, die Herr Dr. P. mit einander verwirrt, — eine Verwirrung, die zu den Mitteln gehört, durch welche Herr Dr. P. scheinbar zu seinen Resultaten zu gelangen strebt, — zu sondern, was zur Verständigung durchaus erforderlich ist, will ich zuerst den des öffentlichen Interesse, nebst dem Verhältniß zu den staatsbürgerlichen Pflichten, dann den der Nationalität, und zuletzt den der Aufklärung in's Auge fassen. Vorher sind aber noch einige Bemerkungen über die Stellung der Frage nöthig, die Herr Dr. P. mit einer unbegreiflichen Einseitigkeit aufgefaßt hat.

I.

Standpunkt der Frage.

a. Rechtlicher.

Verzeihlich für jeden Theologen, aber durchaus unverzeihlich, wissenschaftlich und moralisch, für einen Schriftsteller, der einen Gegenstand dieser Art mit der Absicht behandelt, auf die Berathungen gesetzgebender Versammlungen, die in diesem Augenblick in vier Deutschen Staaten, in Baden, Kurhessen, Hannover und Braunschweig auf denselben hingeleitet sind, unmittelbar einzuwirken, ist die tiefe Unwissenheit, in welcher sich Hr. Dr. P. über den rechtlichen Zustand der Juden in den verschiedenen Deutschen Staaten befindet, und die ihn zu der Behauptung verleitet, es käme bei der ganzen Sache bloß darauf an, den Juden zum Regieren über die Christen zu verhelfen, da ihnen alles Uebrige, das Recht, Handwerke und Ackerbau zu treiben (S. 109), Rechts-Beistände zu werden, (S. 90—91 in der Note) allenthalben zustände. Diese Unwissenheit ist um so unverzeihlicher, da mich Hr. Dr. P. hier geradezu einer Lüge anklagt, ohne sich die geringe Mühe gegeben zu haben, einige sehr leichte Erkundigungen darüber einzuziehen. Es ist daher nöthig, den Zustand der Dinge, wie er in verschiedenen Deutschen Staaten noch ist, in einigen Zügen näher zu bezeichnen. In Hamburg, wo eine Judengemeinde von gegen 10,000 Seelen ist, kann es ein Jude in

einem zünftigen Handwerk, wie das des Schneiders, Schusters, Zimmermanns, ohne Christ zu werden, nicht bis zum Lehrburschen bringen. Eben so ist es, mit Ausnahme einzelner besonderer Concessionen, in Hannover, in Braunschweig, in Sachsen, jedoch hier nach einem Gesetz von 1819 mit der Modifikation, daß sie Lehrburschen und Gesellen, aber nicht Meister werden können; so war es bis vor ganz kurzem in Mecklenburg. Ferner dürfen die Juden in allen jenen Staaten keinerlei Grundbesitz haben, ohne welches Recht es den Umständen nach unmöglich ist, daß sie Landbau treiben. Die Gründe aber, mit welchen man in diesen Staaten die Verbesserungen, die die Meinung aller Verständigen dringend fordert, bestreitet, sind ganz genau dieselben, mit denen Herr Dr. P. für die Staaten, die etwas weiter fortgeschritten sind, weitere Verbesserungen bekämpft. Was Beschränkungen anderer Art betrifft, so bemerke ich, daß in Frankfurt a. M. die jährlichen Heirathen auf eine gewisse Zahl beschränkt sind, eine Bestimmung, von der es Mühe kostet, zu glauben, daß sie dem Jahre 1823 ihre Entstehung verdanke; daß auf ähnliche Weise in Baiern die Zahl der an jedem Orte zur Ansässigkeit befugten Familien auf eine bestimmte Zahl beschränkt ist, mit dem Unterschiede, daß die Regierung hier dazu befugt ist, über die Zahl hinaus zuzulassen, was bei nicht Handel treibenden oft, aber keinesweges immer und nach einer festen Regel geschieht. Von der Advokatur sind Juden in Hamburg, Mecklenburg, Sachsen durchaus ausgeschlossen, wovon in Mecklenburg eine einzige Ausnahme nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen durch besondere höchst verdiente Begünstigung gemacht worden; in Holstein und in Hannover werden sie

nur durch eine besondere Dispensation vom Justiz-Ministerium, die nach Belieben ertheilt oder versagt werden kann, zugelassen. Auch in ganz Alt-Preußen kann kein Jude, ohne zum Christenthum überzutreten, als Rechts-Beistand fungiren, da dort bekanntlich die Geschäfte der Rechts-Beistände von sogenannten Justiz-Kommissarien verwaltet werden, die einer Anstellung von der Regierung bedürfen, diese aber, obgleich es ihr gesetzlich frei stände, den Grundsatz hat, keine Juden anzustellen. Eben so hat in ganz Deutschland, außer in Würtemberg, kein Jude, der Beruf fühlt, sich dem akademischen Lehrfach zu widmen, Aussicht, je ein Lehramt zu erhalten, er mag sich auch noch so sehr dazu befähigen; ja auf vielen Universitäten darf er nicht hoffen, als Privat-Docent zugelassen zu werden, besonders seitdem man auf mehreren die kostbare ehemals jedem Graduirten gestattete Lehrfreiheit, die uns andere Nationen, besonders die Franzosen, lange beneidet haben, aus verschiedenen Gründen überhaupt zu beschränken angefangen hat. —

b. Moralischer Standpunkt.

Ich habe es nicht für nöthig gehalten in meiner früheren Flugschrift dergleichen Einzelheiten zu berühren, weil sie allbekannt sind, und weil ich voraussetzen mußte, daß jeder redliche Mann, der über diesen Gegenstand urtheilen wollte, sich ihre sehr zugängliche Kenntniß mit leichter Mühe verschaffen würde. Wie sehr erstaunt mußte ich aber sein, zu finden, daß Hr. Dr. P. einen Fall, in welchem ich mich selbst unter Anderen befinde, für eine Unmöglichkeit, und daß er es für eine Uebertreibung erklärt, daß Viele von uns durch die bestehenden Gesetze

von jeder Stellung im bürgerlichen Leben, von einer Sphäre für Uebung und Anwendung ihrer Kräfte, ausgeschlossen seien; daß wir, weil wir die alte Bahn verlassend, bei der Wahl unsres Standes der entschiedensten Neigung, die doch wohl der Jüngling für Anlage — denn an welchem andern Zeichen sollte er diese erkennen? — zu halten berechtigt ist, gefolgt sind, und weil der Schritt, der uns allein mit leichter Mühe aller Unbequemlichkeiten überheben könnte, mit unseren moralischen nicht minder, als mit unseren religiösen Ansichten in Widerspruch steht, uns in die Alternative versetzt sehen, unser Gewissen oder unsere bürgerliche Existenz zum Opfer zu bringen. Ich habe es deutlich genug schon früher gesagt, und wiederhole es, daß jedes Urtheil über die Gesinnung der wirklich Uebergetretenen nicht zur Sache gehört, sondern daß es hier lediglich auf den Standpunkt der nicht Uebertretenden ankommt. Es ist ja möglich, daß alle Die, die sich durch den Uebertritt den Weg zu Aemtern und Würden gebahnt haben, deren Zahl sich in Preußen allein auf mehrere Hunderte beläuft, daß selbst Die, die sich offenbar so lange gegen jenen Schritt sträubten, bis sie, von nagendem Hunger oder nagendem Ehrgeiz überwältigt, nachgaben, gerade im entscheidenden Augenblick zu ihrem Glück eine Umänderung in ihren Ueberzeugungen erfuhren. Aber nichts desto weniger bleibt eine Gesetzgebung schimpflich und unsittlich, die eine Handlung, welche nie anders, als wie das Werk der reinsten religiösen Ueberzeugung sollte gedacht werden können, mit einem ewigen Verdachte befleckt, und die der Unwahrheit und dem Leichtsinn eine gefährliche Lockung bietet. Glaubt Herr Dr. P., es gäbe keinen andern Zwang, als den,

welcher mit dem Tode oder körperlichen Qualen droht, und das wäre keiner, der durch die Vorenthaltung schmerzlich vermißter bürgerlicher Existenz und Ehre auf die Gemüther wirkt? Ist es doch der Erfahrung gemäß, daß Mancher in einer Stunde der Begeisterung für seine Ueberzeugung zu sterben vermöchte, der nicht im Stande wäre, der täglich wiederkehrenden Qual des Bewußtseins eines für immer verfehlten Berufs und des versagten Strebens nach der Auszeichnung, nach welcher zu ringen er die Kraft in sich fühlt, zu widerstehen! Hr. Dr. P. mag es glauben, daß ein hoher Grad angebornen Frohsinns und jugendlicher Lebens-Kraft dazu gehört, um durch ein solches Bewußtsein nicht in der Blüte der Jahre geistig niedergedrückt zu werden!

Der Verfasser wendet (S. 115) gegen diese Ansicht von der moralischen Seite der Sache ein, daß sie auf dem Mißverständniß beruhe, wie wenn die Taufe zu irgend einer Kirchenmeinung, und nicht rein zum Christenthum überhaupt einweihe. Aber dieses Christenthum überhaupt oder Urchristenthum hat doch auch wohl seine bestimmte religiöse Ueberzeugung, mit welcher ein selbstständiger, erwachsener Mann, der zu ihm übertritt, nicht spielen darf, sondern sie haben, und im innersten Grunde seines Herzens davon durchdrungen sein muß. Zu dieser Ueberzeugung nun, so wie zu den Lehren aller bestehenden christlichen Confessionen ohne Ausnahme scheint mir nach der besten Kenntniß, die ich mir vom Christenthum durch Lesen im neuen Testament und in manchen theologischen Schriften zu verschaffen gesucht, der Glaube daran, daß Jesus Christus Gottes Sohn,* und

* Dieses scheint auch die Ansicht des Herrn Dr. P. zu sein, da er ja S. 51 Joseph den Pflegevater Christi nennt.

zwar nicht bloß in dem figürlichen Sinn, wie dieser Ausdruck in den orientalischen Sprachen wohl vorkommt, sei, und daß durch ihn — d. h. nicht bloß durch seine Lehren, sondern auch durch seine Menschwerdung, seine Leiden und seine Auferstehung — die Menschheit von ihren Sünden erlöst sei, wesentlich zu gehören. Es ist sehr wohl möglich, daß ich hier in einem großen Irrthum befangen bin; ich weiß nicht einmal genau, und es geht mich auch wenig an, in wie fern Hr. Dr. P. darin mit mir übereinstimmt; aber das weiß ich gewiß, und das muß Hr. Dr. P., der ja einen großen Theil seines Lebens auf theologische Streitigkeiten verwandt hat noch viel besser wissen, daß ein sehr großer Theil seiner Glaubens-, besonders seiner Standes-Genossen, diese Meinung theilt, die sich daher natürlich anders Glaubenden mittheilen muß. Aber auch der Uebertritt zum Christenthum seiner moralischen Natur wegen erfordert bei einem gewissenhaften Manne mehr als die bloße Anerkennung, daß die christliche Moral an sich gut und schön sei; er erfordert meines Bedünkens mindestens die Ueberzeugung, daß sie hoch über allen übrigen moralischen Lehren stehe, wie das Göttliche über dem Menschlichen: zu dieser Ueberzeugung sind aber Viele von uns bei einer ganz unparteiischen Betrachtung nicht gelangt. Ich habe einmal kurz nacheinander die Berg-Predigt und das Handbuch des Epiktet gelesen, und ich muß gestehen, daß das letztere einen viel tieferen Eindruck auf mich gemacht, meine Stimmung in höherem Grade gestärkt und erhoben hat. Auch bin ich der Meinung, daß viele moralische Lehren enthaltende Stellen des alten Testaments, ja selbst manche in dem verschrieenen Talmud und in rabbinischen Schriften den trefflichsten Stellen des neuen Testaments an

die Seite zu setzen sind. Aus diesen Gründen würde ich es auch von dieser Seite bei meinen jetzigen Ueberzeugungen für unredlich halten, ein Christ zu werden, und wenn ich darum in meinen bürgerlichen Rechten geschmälert bin, so möchte ich wissen, was in aller Welt es anderes ist, als meine Ueberzeugung, wegen welcher mich der Staat ausschließt? Diese Bemerkungen mögen genügen, um meinen Standpunkt zu rechtfertigen: redliche Männer mögen urtheilen! Nur das bemerke ich noch, daß in diesem Punkte die öffentliche Meinung ganz auf meiner Seite ist; daß sie allgemein den Uebergetretenen, der seinem Uebertritt Vortheile verdankt — was unter zehn Fällen in neunen der Fall ist — selbst ohne viele Prüfung seiner Ueberzeugung und daher vielleicht oft mit Unrecht in Verdacht hat, während sie Den achtet, der diesen Vortheilen entsagt, um seinem Glauben treu zu bleiben.*

---

* „Müssen wir nicht Alle — sagt der Freiherr v. Cotta in der Würtembergischen Stände-Versammlung — den Israeliten achten, der, „treu und aus Ueberzeugung am Glauben seiner Väter hangend, denselben wegen schnöden Gewinns nicht verläßt; müssen wir dagegen den „nicht verachten, der denselben zeitlicher Vortheile wegen gegen den christ„lichen wechselt? Diesem, den wir verachten, können wir aber die „Rechte nicht versagen, die wir Jenem, den wir achten und schätzen „müssen, verweigern wollten, während er doch schon längst alle „Lasten und Pflichten des Würtembergischen Unterthanen tragen und er„füllen muß?" Man vergleiche die Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg über den k. Gesetzes-Vorschlag die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend. (Aus den Allgem. polit. Annalen XXVII. Bd. 2. Heft besonders abgedruckt) S. 58.

II.

Oeffentliches Interesse.

Ich komme nunmehr zur Sache selbst. Herr Dr. P. hat die ganze Frage auf die Zulassung zu Aemtern beschränkt, und sie so ausgedrückt, ob Christen von Juden regiert werden sollen? Daß die Frage in vielen Deutschen Staaten eine ganz andere ist, habe ich bemerkt, will sie aber jetzt aus dem Standpunkte des Herrn Dr. P. betrachten. Vorher aber muß ich den lügenhaften Vorwurf ablehnen, als hätte ich über den eigentlichen höchsten und letzten Zweck unserer Bestrebungen ein kluges Stillschweigen beobachtet. Ich habe mich seltener des Ausdrucks „Emancipation" als des Deutschen aller Welt verständlichen „bürgerliche Gleichstellung" bedient; besonders darum, weil ich glaube, daß es Zeit ist, Dinge, die in Deutschland immer mehr heimisch werden, mit Deutschen Namen zu bezeichnen. Vollkommen klar ist aber für Jeden, der nur hie und da einmal eine Zeitung zu lesen pflegt, auch der Sinn, den der heutige Sprachgebrauch jenem fremden Ausdruck giebt; Jedermann weiß, daß darunter in Beziehung auf die Juden nicht etwas unbestimmt fabelhaftes der Erfahrung unbekanntes, sondern der Zustand vollkommener rechtlicher Gleichheit zu verstehen ist, wie wir ihn in Frankreich, Holland, Belgien und in Würtemberg (und zwar hier an Bedingungen geknüpft, die dem Princip der vollen rechtlichen Gleichheit der

Confessionen keinen Abbruch thun) vor unseren Augen bestehen sehen. Man muß in der That für Schulknaben oder Pedanten, nicht für Leben und Anwendung zu schreiben gewohnt sein, wenn man Erörterungen dieser Art mit grammatischen Ableitungen des Wortes „emancipiren" von mancipium beginnt.

1.
Zulassung zu Aemtern.

Durch einen plumpen Kunstgriff hat Herr Dr. P. jene Frage so gestellt, daß der Pöbel unter seinen Lesern, auf welchen zu wirken einer seiner Zwecke zu sein scheint, da er ja ganz offen S. 17 und 129 mit Pöbel-Reaktionen droht, glauben muß, es handle sich darum, die Juden mit einem Male in Masse, und zwar Hausirer, Schacherer alle miteinander zu Staatsregierern zu machen; denn auf ein solches Verfahren einzig und allein passen alle seine Argumente. Es ist ein Leichtes, alle seine Widersprüche nacheinander in's klarste Licht zu setzen.

Herr Dr. P. giebt zu, daß Juden, ohne zum Christenthum als Religion (seine Theorie vom Uebertritt zum Christenthum als Nationalsache habe ich weiter unten zu beleuchten) überzutreten, durch Lossagung von allen den Vorurtheilen und Eigenthümlichkeiten, die seiner ebenfalls weiter unten zu beleuchtenden Meinung nach ihrer Aufnahme im Wege stehen, sich der Aufnahme würdig machen könnten. Daß diese Lossagung nicht in Masse geschehen könne, versteht sich nach den Gesetzen jeder menschlichen Entwickelung von selbst; es kann auch, wenn man von dem durchaus unbestreitbaren Grundsatz ausgeht, daß die Juden in Allem, was den Staat angeht, eben nichts gemein-

sames haben sollen, unmöglich gefordert werden. Wie vertrüge es sich auch mit den ersten Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß der Eine um der Fehler und der Vorurtheile des Anderen willen leiden sollte?* Nun aber schließen alle die Gesetzgebungen, um deren Aufrechthaltung oder Umgestaltung es sich handelt, die Juden nicht unter gewissen Bedingungen aus, und lassen sie unter den entgegengesetzten zu, sondern sie schließen sie unbedingt aus, wenn sie nicht Christen werden. Alle Bedingungen aber, die erforderlich sind, damit irgend ein Individuum die Pflichten, die ein Amt ihm auferlegt, erfüllen, damit er das Vertrauen, das ihm zur Amtsführung Noth thut, besitzen könne, verstehen sich in jedem gesetzlich geordneten Staate von selbst; auch würde kein Jude, der Hoffnung hätte, durch eine veränderte Gesetzgebung eine öffentliche Stellung im Staate zu erlangen, wenn es nicht als überflüssig erschiene, etwas dagegen haben, daß diese Bedingungen ausdrücklich festgestellt werden. Daß ein Amt, welches eine sechstägige Arbeit erfordert, Dem nicht gegeben werden kann, der, sei es aus Trägheit, aus Körperschwäche, oder wegen seiner religiösen Meinung an einem dieser Tage sich nicht zur Arbeit verstehen kann; daß ein Wahlcollegium einen Deputirten nicht wählen darf, der des öffentlichen Vertrauens aus irgend einem Grunde entbehrt; daß eine Regierung, die im mindesten auf Ehre hält, einen Wucherer nicht zum Richter, einen Mann, dem die Achtung seiner Mit-

* Treffend sagte darüber der Minister des Innern in der Würtembergischen Kammer: „Freilich giebt man nur den fleißigen Schülern „Prämien (um mich des Beispiels eines ehrenwerthen Mitglieds dieser „Kammer zu bedienen) aber in keiner Schule wartet man mit der Prämienvertheilung, bis alle Schüler fehlerfrei sind.“ M. s. die angeführten Verhandlungen S. 69.

bürger fehlt, nicht zum Beamten wählen wird: das alles versteht sich so ganz und gar von selbst, daß eine Gesetzgebung sich lächerlich machen würde, wenn sie es ausdrücklich ausspräche. Hält sie es aber für nöthig, so thue sie es; kein Jude wird etwas dagegen einzuwenden haben. Jeder, der die Verhältnisse, auf welche es hier ankommt, im Leben beobachtet, und sich nicht in seinem Studirzimmer eine Vorstellung davon zusammengeträumt hat, hat die Ueberzeugung, daß ein Jude, die Gesetzgebung möge noch so liberal sein, das Vertrauen der Regierung wie des Volkes in höherem Grade verdienen, und, was noch mehr sagen will, besitzen müsse, um sich auf eine Stellung im öffentlichen Leben Hoffnung machen zu können*; daß es also von dieser Seite gerade, die Herr Dr. P. für die einzige Seite der Sache hält, nicht die Reichsten, sondern die Besten, Achtungswerthesten und Geachtetsten sind, die eine Ausschließung einzig und allein trifft, welche den Uebrigen vollkommen gleichgültig sein kann.

Es scheint unglaublich, daß ein Mann von Ehre dieses sonnenklare Argument dadurch zu entkräften glauben kann, daß er anführt, wie Hr. Dr. P. (S. 17) thut, es sei nicht bloß das Vertrauen, das die Wahlen mache, sondern Einfluß des Geldes und ähnliches. Es ist bekannt, daß ein solcher Grund im Englischen Unterhause geltend gemacht worden; aber man

* Nicht weil er kein Vertrauen erwecken zu können meinte, wie Herr Dr. P. S. 18 sagt, hat Spinoza die Professur in Heidelberg zurückgewiesen — und so tief, um das meinen zu können, hat Spinoza die Christen seiner Zeit nicht verachtet — sondern weil man seine philosophische Lehrfreiheit, wenn auch mit der zartesten Schonung, doch durch eine leise Andeutung beschränken zu wollen schien; wie es allbekannt und u. A. in einem Aufsatz über Spinoza in Herders Adrastea zu lesen ist.

war auch ehrlich und verständig genug, den einzigen Sinn desselben, die Käuflichkeit der Parlaments-Sitze, diesen Schandfleck der Englischen Staatsverfassung, den zu vertilgen England jetzt alle seine Kräfte aufbietet, offen anzuführen. Wo aber werden in Deutschland Sitze in den gesetzgebenden Versammlungen verschachert? Wo wird gewuchert mit Aemtern und Ehrenstellen? Solche Gründe anführen heißt Deutschlands Fürsten und ihre Räthe für Schelme, seine Gemeinden für unmündige Thoren erklären. Wenn es diese Furcht ist, die Euch bestimmt, bei der Ausschließung zu verharren, dann fürwahr hat Herr Dr. P. recht, wenn er meint, daß sie uns nicht zur Unehre gereicht; aber Euch wird sie zur ewigen, zur unauslöschlichen Schande gereichen: denn die Furcht vor der eignen Schlechtigkeit, das offene Bekenntniß, daß Ihr unfähig, mithin unwürdig seid, Eure Vertreter und Beamte zu wählen, gehörte zu den Grundlagen Eurer Gesetzgebung.

Noch klarer tritt der innere Widerspruch, das lügenhafte in der Argumentation des Verfassers von einer anderen Seite hervor. Einer seiner Hauptgründe gegen die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern ist der Unwille, den dieselbe bei'm Volke erregen würde: ja er treibt es S. 17 bis zu der wahnsinnigen Voraussicht, daß sie ein unaufhaltsamer Aufruf zu Mord und Vertreibung gegen die Juden werden würde! Und doch fürchtet er auf derselben S. 17, daß dasselbe Volk, das so eben durch die ihm gestattete Befugniß, Juden zu seinen Vertretern und Beamten zu wählen, in blinde Wuth versetzt worden, von eben dieser Befugniß einen ihm selbst nachtheiligen Gebrauch zu machen sich verleiten lasse! Zeigt nicht Der, der sich zweier solcher einander vernichtenden Argumente zugleich

bedient, deutlich genug, daß er an der inneren Wahrheit seiner Sache selbst verzweifelt, und zu den Künsten der Lüge seine Zuflucht genommen? Solche Argumentationen würden wir, da Herr Dr. P. ein Christ ist, christliche zu nennen berechtigt sein, wenn wir roh genug wären, um dieses Wort in dem Sinne gebrauchen zu wollen, wie der Pöbel und Hr. Dr. P. das Wort „jüdisch" so gerne zu gebrauchen pflegen. Es ist zu hoffen, daß jeder ehrliche Badische Landmann, dessen einfacher Sinn nicht durch Spitzfindigkeiten verwirrt ist, diese einfache Sache richtiger auffassen wird; er wird zu seiner Regierung das Zutrauen haben, daß sie ihm keinen seines Vertrauens unwürdigen Beamten von irgend einer Konfession aufdringen wird; er wird es nicht für eine Kränkung seiner Rechte halten, wenn man ihm die Befugniß giebt, einen Juden zu seinem Vertreter oder Gemeindebeamten zu wählen; bei der Wahl selbst aber wird er den nach seiner Meinung Tüchtigsten, den seines Vertrauens Würdigsten wählen: wenn man gleich für das nächste Jahrzehend wohl annehmen muß, daß er im Fall der Konkurrenz bei gleicher Tüchtigkeit den Juden nicht wählen wird.

Unbegreiflich ist es endlich, wie ein Mann, der auf Erfahrung Anspruch macht, bei einer so ganz praktischen Frage die aller Welt vorliegende von Niemanden in Zweifel gezogene Erfahrung größerer und kleinerer Staaten übersehen konnte. Frankreich und die Niederlande haben seit 40, Würtemberg hat seit 3 Jahren die Juden in ihren Staaten für zulässig zu allen Aemtern und Würden erklärt, ohne andere Bedingungen, als die sich nach der Natur der Sache von selbst verstehen. Und in allen jenen Ländern wird über die Folgen jener Zu-

lassung auch nicht die allermindeste Klage geführt. In Frankreich gaben vor Kurzem die Verhandlungen der Kammer über die Besoldung der jüdischen Geistlichen Veranlassung, die Verhältnisse der Juden von allen Seiten zu beleuchten; und, während sich auch nicht eine einzige Stimme erhob, um etwas, was einer Klage ähnlich sähe, vorzubringen, vereinigten sich alle, um die segensreichsten Wirkungen der vollsten bürgerlichen Gleichstellung zu bezeugen. So sagte der Minister Mérilhou in der Rede, mit welcher er den Entwurf der Pairs-Kammer überreichte: „dans les fonctions publiques, où ils ont été „appelés, sous les drapeaux de nos phalanges immortelles, „dans les lettres, les arts, les sciences, l'industrie ils ont „en un quart de siècle donné parmi nous le plus noble „démenti aux calomnies de leurs adversaires." Auch die Wenigen, die aus Gründen ganz anderer Art gegen das Gesetz sprachen*, — selbst der Einzige unter so Vielen, der unter allgemeinem Widerspruch die Meinung äußerte, daß noch nicht alle Spuren von den üblen Folgen des früheren bürgerlichen Mißverhältnisses verwischt seien — suchten vor allem den Schein, daß sie der bürgerlichen Gleichheit entgegen seien, wie etwas Gehässiges und Unwürdiges von sich abzuwenden. Und wo sind denn in Würtemberg die schrecklichen Folgen der Zuläßigkeit der Juden zu allen Arten öffentlicher Aemter sichtbar? Hat dort der Volksunwille die Juden gemordet und vertrieben? Hört man davon, daß die Juden sich dort für Geld Aemter erschleichen, und zum Schaden ihrer Untergebenen verwalten? Die erste — ich weiß nicht, ob bis jetzt die einzige —

* Die Minorität bei der Abstimmung war in der Deputirtenkammer von 71 gegen 212.

Anwendung, die die Regierung von der ihr zugestandenen Befugniß machte, war die, daß sie den in der juristischen Literatur rühmlich bekannten Herrn Dr. Maier als Professor der Rechte nach Tübingen berief. Dieser Mann hatte vor dem neuen Gesetz, obgleich er unter den Würtembergischen Juristen seines Alters am meisten Ruf hatte, nicht einmal zur Advokatur gelangen können, wäre also ohne dasselbe nie im Stande gewesen, von seinen trefflichen Kräften zum Nutzen seiner Mitbürger Gebrauch zu machen. — Uebrigens sind auch in mehreren anderen Deutschen Staaten, in Preußen, Baiern, Hessen-Darmstadt die Juden zu Gemeinde-Aemtern, die das Vertrauen der Betheiligten besetzt, längst wählbar. In allen diesen Staaten haben einzelne Gemeinden davon Gebrauch gemacht, und nirgends ist eine üble Folge davon bemerkbar.

Diese unbestreitbare Erfahrung aller der Staaten, die den Schritt, welchen Hr. Dr. P. seinen Landsleuten abräth, zum Theil unter viel ungünstigeren Umständen gethan haben, da wo sie hingehören, mit Stillschweigen zu übergehen, ist gewissenlos; lächerlich ist es, wenn der Verf. dieser Einwendung an einer Stelle, wo von etwas ganz anderem die Rede ist (S. 143) in einer Note erwähnt, und sie durch die Bemerkungen beseitigen will, daß in Nord-Amerika eine Oeffentlichkeit herrsche, die noch nicht Europäisch geworden, und daß auch dort und in Holland die Exempel selten seien, daß Juden in öffentliche Aemter kommen. Was den ersten Punkt betrifft, so fehlt in Deutschland die nöthige Oeffentlichkeit, damit sich eine Meinung über Beamte und ihre Verwaltung bilden und aussprechen könne, hoffentlich nirgends; jedenfalls wird sie nicht lange mehr fehlen, am wenigsten in Baden nach den neuesten

ständischen Verhandlungen über Preßfreiheit, die in ganz Deutschland wiederhallten. In Beziehung auf den zweiten Punkt ist es unbegreiflich, wie Hr. Dr. P. die geringe Anzahl von Beamten für sich geltend machen kann, da er ja gerade von ihrem Zunehmen, von dem Mißbrauch der Freiheit die größte Gefahr fürchtet! Uebrigens ist in Frankreich und Holland die Anzahl der Staatsdiener gerade, wie es sich erwarten läßt, weder sehr bedeutend, noch sehr geringe, sondern ziemlich verhältnißmäßig. In Frankreich sind u. A. zwei Generale mosaischen Glaubens und eine beträchtliche Anzahl von Beamten. In Holland war der berühmte Meyer lange Präsident eines Tribunals; der bekannte Assur bekleidete eine der ersten Stellen im Justiz-Ministerium, und hat bekanntlich nach dem interimistischen Rücktritt van Mannen's im vorigen Jahre eine kurze Zeit an dessen Spitze gestanden.

2.
Erfüllung der Bürgerpflichten.

So wie es sich von selbst versteht, daß die Zulassung zu einem bestimmten Amt in jedem Staate, in welchem nur von gesetzlicher Ordnung die Rede ist, an die unerläßliche Bedingung der Erfüllung der mit diesem Amte verknüpften Pflichten gebunden ist, so versteht es sich auch von selbst, daß die Erfüllung aller allgemeinen Bürgerpflichten an die Erhaltung des Bürgerrechts unerläßlich geknüpft ist. Ich habe schon früher behauptet und behaupte noch jetzt, daß die Juden in den Deutschen Bundes-Staaten alle allgemeinen Bürger-Pflichten bereits erfüllen und erfüllen müssen, und die Beleuchtung der einzigen Einwendung, die Hr. Dr. P.

nach vielen und weitläufigen Phrasen, S. 105—6, dagegen wirklich vorzubringen versucht, ist am besten dazu geeignet, um jeden Leser zu überzeugen, daß es damit seine volle Richtigkeit hat. Ich weiß es sehr wohl, daß es außer den pekuniären Verpflichtungen gegen den Staat noch eine andere unendlich bedeutendere und höhere Bürgerpflicht, die der Vertheidigung des Vaterlandes, die Kriegs-Pflicht giebt. Ich weiß aber auch, und alle Welt weiß es, daß in den Deutschen Bundes-Staaten die Juden seit langer Zeit, und zwar in Baden mindestens seit 1808 Kriegsdienste leisten und zu leisten gehalten sind.* Herrn Dr. P. kann das auch unmöglich unbekannt sein, obgleich er es ignorirt, und sich im Gebiet allgemeiner Voraussetzungen hält; aber er wendet ein, sie würden am Sabbath keine Kriegsdienste thun und anstatt dessen Andere bezahlen, um sich für sie todtschlagen zu lassen. Nun möchte ich wissen, ob Hr. Dr. P. in allem Ernste meint, daß in den Armeen Napoleon's, in den Russischen oder Deutschen Armeen die Juden, wenn eine Schlacht am Sonnabend geliefert wurde, für Geld Urlaub erhalten haben? Ich habe die feste Ueberzeugung, daß das nie und nirgends geschehen ist, und weder Hr. Dr. P., noch sonst Jemand hat je den Schatten eines Beleges dafür angeführt. Sollte es aber irgendwo geschehen, so wäre es dem Grundsatz, den alle civilisirten Staaten annehmen, daß Niemand seine Religions-Meinung, um sich einer bestimmten allgemeinen Pflicht zu

* Gerade darum, weil in dieser Beziehung und in anderen die Lage der Juden, was ihr passives Verhältniß gegen den Staat, was ihre Pflichten betrifft, eine ganz andere geworden, ist es selbst vom Standpunkt des historischen Rechts aus falsch, die Legalität der Fortdauer ihrer alten Beschränkungen rechtfertigen zu wollen.

entziehen, anführen dürfe, absolut zuwider; so wäre es ein heilloser schmählicher Unfug, der den Vorschriften des alten Testaments, des Talmuds und der Rabbinen* nicht minder als den Regeln eines geordneten Staatslebens entgegen ist: ein Unfug, dessen Beseitigung die unendlich größere Mehrzahl der Juden eifrig herbeiwünschen würde, und der auch ohne alle Rücksicht darauf sofort beseitigt werden müßte, nicht aber geduldet, um als Ausschließungs-Grund gegen Die, die ihre Pflichten gegen den Staat in jeder Beziehung zu erfüllen sich bereit erklären, geltend gemacht zu werden.

So wie aber, wo es sich um eine Pflicht gegen den Staat handelt, keine von der individuellen religiösen Ueberzeugung abgeleitete Entschuldigung zuzulassen ist, eben so ist es außerhalb dieser Sphäre nach den anerkanntesten Grundsätzen nicht die Sache des Staats, sich um die Privat-Thätigkeit der Bürger an einem oder dem anderen Tage zu bekümmern. Da der Staat Niemanden deshalb in Anspruch nimmt, daß er alle sechs Tage in der Woche keinerlei Arbeit verrichtet, vorausgesetzt, daß er sie dem Staate nicht zu leisten hat, so sehe ich nicht, mit welchem Recht er gegen das Feiern an einem dieser

* Belege dafür, daß die Feier des Sabbaths nach den Vorschriften der letzteren der Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung nachstehen muß, finden sich u. A. bei Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, S. 144 in der Note, und in dem Charakter des Judenthums von J. Wolf und G. Salomon, 2te Auflage. Leipzig, 1817. S. 42—50. Daß es sich hiemit praktisch und theoretisch so verhält, ist so allbekannt, daß es fast unglaublich scheint, wie es Einem, der auch nur die geringste Kenntniß von den Verhältnissen der Juden sich zu verschaffen bemüht war, unbekannt sein könne, und daß es mir, ich gestehe es, hier sehr schwer wird, an die Redlichkeit der Anführungen des Herrn Dr. P. zu glauben, da ich eine zu gute Meinung von seinen Kenntnissen habe. Man vergleiche auch den Anhang.

Tage Einwendungen machen will, da es lediglich des Einzelnen Sache ist, zu sehen, wie er dabei zurecht kommen kann.

3.

Bürgerliche Beschäftigung der Juden.

Ein dritter Punkt, den Hr. Dr. P. vom Standpunkt des öffentlichen Interesse aus gegen die Juden geltend macht, ist die bürgerliche Beschäftigung Vieler von ihnen, der Handel, und die Art, wie sie ihn treiben. Dieser Gegenstand führt, von seinem rechten Standpunkte, von einfachen, den allgemeinen Nutzen im Auge habenden staatswirthschaftlichen Grundsätzen aus betrachtet, zu den allereinfachsten legislativen Resultaten, wird aber leider oft verwirrt durch das Einmischen fremdartiger religiöser (oder, wie Hr. Dr. P. sie genannt haben will, nationaler) Beziehungen, woran sich denn vielfach eine Tendenz anschließt, die das Interesse der Wenigen, die Vortheil davon hoffen, die Juden von der Konkurrenz ausgeschlossen zu halten*, auf Kosten des Nutzens der Gesammtheit der Konsumenten, die von jeder Konkurrenz, da sie unbedingt frei zu wählen befugt sind, Vortheil ziehen, geltend zu machen und diese ihre Absicht unter allerhand Vorspiegelungen zu verhüllen sucht. Um zu der rechten Ansicht zu gelangen, ziehe man vor Allem nicht Theologen, Philosophen und Belletristen, die mit den ersten Grundsätzen des Handels und der Handels-Gesetzgebung unbe-

* Eine Schilderung dieser Tendenz, so grell, daß ich sie, wenigstens was den ehrenwerthen Stand der Universitäts-Lehrer betrifft, ungern unterschreiben möchte, findet sich in der kleinen Schrift, von welcher Hr. Dr. P. seinen Ausgangspunkt nimmt: Ein Wort über die Emancipation der Bekenner des mosaischen Glaubens in Baden von einem christlichen Badenser. 1831, S. 26.

kannt sind, — solche sind es in der Regel, die die ökonomische Gefährlichkeit der Juden behaupten — sondern praktische und theoretische Kenner statistischer und staats-ökonomischer Verhältnisse zu Rathe. Man stelle z. B. den Darstellungen des Hrn. Dr. P. das treffliche Kapitel des trefflichen Rudhardt über die Juden in dessen Bairischer Statistik gegenüber; man wäge sowohl Autorität als innere Wahrheit ab und entscheide!

Folgende Bemerkungen mögen jedem redlich Denkenden und Beobachtenden Veranlassung geben, weiter über die Sache nachzudenken, das Wahre vom Falschen zu sondern, und das Resultat für die Gesetzgebung, auf das es hier ankommt, zu gewinnen.

Im Mittelalter und in Deutschland noch bis vor etwa 20 bis 30 Jahren waren die Juden eine Handels-Kaste, in welcher sich dieses einzige Geschäft vom Vater auf den Sohn forterbte. Die Gründe dieser Erscheinung sind nicht schwer aufzufinden, und dürfen in der That nicht in einer besonderen Neigung gesucht werden, wenn man bedenkt, daß bis dahin die rechtliche Lage der Juden in ganz Deutschland und fast in ganz Europa diejenige war, die sie in den oben angeführten Nord-Deutschen Staaten noch ist: daß ihnen auf dem Lande jeder Grundbesitz, in den Städten jeder Zugang zu zünftigen Gewerben versperrt war; daß sie auf einen festen Wohnsitz selten rechnen durften, der Handel allein aber einen solchen entbehren kann; daß man sie endlich zum Kriegsdienst in der Regel nicht verpflichtete. Auch war es in einer Zeit, wo die ganze Gesellschaft in schroff von einander getrennte Stände und Kasten getheilt war, ganz in der Ordnung, daß auch der Handel seine Kaste hatte. Dazu kam das unselige totale

Zinsverbot des kanonischen Rechts, welches Zins-Geschäfte mit Solchen, die nach damaliger Weise gegen dieses Verbot, welches halb für ein weltliches, halb für ein geistliches genommen wurde, privilegirt waren, nothwendig und doch gehässig machte; so wie der Umstand, daß in jener Zeit, in welcher die Mittel der Verbindung zwischen den verschiedenen Ländern spärlich und schwierig waren, das den Juden durch die Verfolgungen, denen sie preisgegeben waren, aufgenöthigte Wanderleben ihnen im Handel Vortheile, besonders durch weite Handels-Verbindungen, gewährte. Der einzige Erwerbzweig, der ihnen außer dem Handel offen stand, war die ausübende Arzneikunde, und diese ist immer von Einzelnen mit Eifer und Auszeichnung betrieben worden. Man würde sehr irren, wenn man glaubte, daß dieses Verhältniß nach den damaligen Zeitumständen für ein schädliches gehalten worden, und daß man sich damals der Juden aus Gründen der Staats-Klugheit zu entledigen gesucht hätte. Man braucht nur u. A. die geschichtliche Darstellung in der angeführten Schrift von Dohm S. 65—86 zu lesen, um sich zu überzeugen, daß es vielmehr für ein Privilegium angesehen wurde, Juden halten zu dürfen, um welches zwischen dem Kaiser und den Ständen des Reichs gestritten wurde. Die Geschichte der Juden im Mittelalter zeigt den fortwährenden Kampf der von einer fanatischen Geistlichkeit angeregten Pöbelwuth mit der Besonnenheit der Regierungen, die die Juden nicht aus Menschlichkeit, sondern theils des eignen, theils des öffentlichen Vortheils wegen beschützten.

Aber Gottlob! alle diese Verhältnisse haben sich durch die Fortschritte der Civilisation durchaus umgestaltet! Alles Kastenwesen ist bis auf wenige Spuren verschwunden; so haben auch

die Juden aufgehört, eine handelnde Kaste zu sein, da wo die Gesetzgebung ihnen andere Erwerbzweige eröffnet hat. Das kanonische Zinsverbot hat einer verständigeren Gesetzgebung Platz gemacht, so daß es jener verderblichen Privilegien nicht mehr bedarf; bei der allgemeinen Leichtigkeit der Verbindungen steht den Juden keinerlei besonderer Vortheil mehr zu Gebote: so daß nach dem Urtheile von Sachkennern, da wo ihnen keine andere Erwerbsquellen eröffnet werden, eine unnatürliche Verarmung, die, auf einen gewissen Punkt gesteigert, dem Staate sehr lästig werden würde, die unausbleibliche Folge sein muß.

Herr Dr. P. behauptet aber, die Juden hätten von den ihnen dargebotenen Erwerbsquellen nirgends Gebrauch gemacht; er behauptet das an vielen Stellen seiner Schrift, ohne aber auch nur den Schatten eines Beleges dafür anzuführen. Ich kann aber zum Beweise des Gegentheils unbestreitbare Fakta anführen. In Preußen ist es aller Welt bekannt, daß die Juden seit dem Gesetz von 1812 zum größeren Theile Ackerbau und Handwerke treiben; die Belege dazu werden von Preußischen Behörden leicht zu erhalten sein. Ein anderer Beleg von einem Staate, der ebenfalls erst seit 1813 den Juden Gewerbefreiheit gestattet hat, von Baiern, findet sich in der Schrift von Graser: Das Judenthum und seine Reform, Baireuth, 1828, einer Schrift, deren Verfasser übrigens von ähnlichen Grundsätzen, wie Hr. Dr. P. ausgeht, aber doch besseren Willen, und wenigstens von dem statistischen Verhältniß der Juden einige Kenntniß hat. Es werden hier S. 192—95 in Bezug auf die zahlreichen Juden im Obermainkreise nach amtlichen Berichten folgende Fakta angegeben:

„Man kann annehmen, daß nun die gesammte männliche „Jugend, mit Ausnahme weniger Individuen, welche ihren ge„brechlichen Aeltern zur Unterstützung im Handel, ohne große „Härte, belassen werden mußten, der Erlernung der Künste, „Wissenschaften, der Gewerbe und des Ackerbaues obliegt. Vor „sieben Jahren* wurden schon über 300 jüdische Lehrjungen „und über 50 Gesellen im Obermainkreis gezählt. Im Ober„mainkreis giebt es nicht allein jüdische Metzger, Tuchmacher „und Schneider, sondern auch Weber, Strumpfwürker, Färber, „Buchbinder, Glaser, Kirschner, Seifensieder, Lebküchner, Por„zellainmaler, Uhrmacher, Kammacher, Lohnrößler. Während „vor Eintritt jenes Edikts beinahe alle Juden, welche im „Obermainkreis gegen 1400 Familien zählen, vom Schacher „lebten, hat sich ihre Zahl bereits nach und nach bis auf un„gefähr 280 gemindert."

Auch in Würtemberg ist schon vor dem neuen Gesetze von 1828, nach dem Zeugnisse des Ministers des Inneren und anderer höherer Beamten** in dieser Beziehung geschehen, was ohne das erst durch dieses Gesetz gestattete Uebersiedlungsrecht geschehen konnte. —

Jeder billige Mensch wird zugestehen, daß solche Resultate einer z. B. in Baiern erst 15jährigen Umgestaltung, wenn auch von redlichen Bemühungen der Behörden unterstützt, nach der Angewöhnung vieler Jahrhunderte Achtung und Anerkennung verdienen, und daß solchen augenscheinlichen Erfahrungen gegenüber die unüberwindliche Abneigung der Juden gegen jeden Erwerb außer dem Handel als Fabel und Lüge erscheint, selbst

* Also höchstens 8 Jahre nach dem Edikt von 1813.

** M. s. die Verhandlungen S. 50 und an anderen Orten.

wenn an anderen Orten, wozu übrigens Herr Dr. P., wie gesagt, keinerlei Belege angeführt hat, die Resultate viel weniger günstig sein sollten.

Aber lächerlich ist es, wenn man den richtigen Satz, daß es unseren Verhältnissen höchst unangemessen und in manchen Beziehungen schädlich sein würde, wenn die Juden in der ihnen ehemals aufgenöthigten Stellung einer Handelskaste, da wo ihnen andere Erwerbsquellen eröffnet werden, verharren wollten, so dreht, als wenn der Handel derjenigen Juden, die einen gesetzlich Jedem erlaubten Handel — denn für den unerlaubten sind Strafgesetze da, die auf Juden, wie auf Christen anwendbar sind — treiben, etwas besonderes und besonders schädliches sei. Herr Dr. P. spricht hier von Dingen, von denen er einmal von ferne hat reden hören, ohne einen deutlichen Begriff damit zu verbinden. Er weiß offenbar nicht, wovon er spricht, wenn er z. B. S. 40 das Abschließen von Geschäften zwischen Käufern und Verkäufern, das Maklergeschäft, als etwas verderbliches, den Juden ganz eigenthümliches darstellt. Jeder, der den Gang kaufmännischer Geschäfte in Handelsstädten nur wenige Augenblicke beobachtet hat, hätte ihm sagen können, daß dort alle Handelsgeschäfte durch Makler abgeschlossen werden, und daß z. B. in Paris der Stand der Waaren- und Wechselmakler (courtiers de commerce, agens de change) ein sehr geachteter ist.

Herr Dr. P. spricht auch sehr viel vom „Schacher", und definirt ihn S. 47 als einen „wegen eines unbestimmten „wucherlichen Gewinns mit jedem schnell zu erhaschenden Ge„genstande getriebenen Zwischenhandel". Ich will es praktischen Staatsmännern überlassen, zu entscheiden, ob dieser Begriff die

nöthige Bestimmtheit hat, um zur Grundlage eines Gesetzes zu dienen. Aber vor Allem ist hier die einfache Frage zu stellen, die allein zu einem Resultate führen kann, und über welche Herr Dr. P. nirgends eine rechte Auskunft giebt, und dadurch die Sache in ein verwirrendes Helldunkel bringt: ist die hier bezeichnete Art des Handels, für Juden und Christen, erlaubt oder verboten? Denn das muß vorausgesetzt werden, daß die Gesetzgebung keines civilisirten* Staates mehr den ersteren etwas erlaubt, was sie den zweiten verbietet: und sollte so etwas noch irgendwo existiren, so wäre es die Aufgabe der Gesetzgebung, dergleichen Unkraut sofort mit der Wurzel auszureißen. — Ist sie nun erlaubt, und halten Die, die sie treiben, sich in den Gränzen des gesetzlich erlaubten, so ist es Unsinn, es gegen sie geltend zu machen, daß sie sich eines ihnen gesetzlich freistehenden Erwerbs bedienen. Ist sie aber verboten, wie es allenthalben der Wucher, wie es in manchen Ländern, für Juden und Christen, der Hausirhandel ist, so daß Diejenigen, die sie treiben, sich der Uebertretuug eines Gesetzes schuldig machen, nun so bestrafe man sie dafür mit der gesetzlichen Strafe, lasse aber ihr Vergehen Die nicht entgelten, die nichts gemein damit haben. Lauheit in der Anwendung der bestehenden Gesetze, Nachlässigkeit der Richter und Beamten und daraus hervorgehende Straflosigkeit der wirklichen Uebertreter wird doch wohl eine Gesetzgebung, die auf Ehre hält, nicht als einen legislativen Grund geltend machen wollen? Und wo eine solche Lauheit und Nachlässigkeit gegen gewisse Vergehungen stattfindet, wird sie da

* Ein Staat, in dem sich dergleichen fände, müßte sofort aus der Reihe der civilisirten gestrichen werden.

nicht mindestens auf gleiche Weise gegen Christen wie gegen Juden geübt? Ist nicht, wo jüdischer Wucher straflos ist, mit dem christlichen dasselbe der Fall?

Die Bestimmung aber, wie weit die Gesetzgebung in die Sphäre des Handels eingreifen, was sie verbieten und was sie gestatten solle, hat die Theorie der Handelsgesetzgebung* ohne Beziehung auf den Unterschied zwischen Juden und Christen, Schutz- und Staatsbürgern, Autochthonen und Eingebürgerten

* Ganz so verhält es sich auch mit dem Handel mit Staatspapieren, dessen Herr Dr. P. S. 65 erwähnt. So lange die Regierungen auf dem Finanzsystem beharren, durch Abschließung von Anleihen unter dem Nominalwerth, die Hoffnung des Gewinns am Kapital als Supplement des Zinsfußes zu gewähren; so lange man überhaupt dem Staatskredit keine solidere Grundlage zu geben vermag, die dem Schwanken der Kurse ein Ende macht: so lange wird jener Handel seine jetzige Gestalt behalten; und es ist eine plumpe Lüge, mit welcher man höchstens Dummköpfen Sand in die Augen zu streuen hoffen kann, daß die Juden jenen Handel auf eine schädlichere Weise betrieben, als Andere. Es ist im höchsten Grade gewissenlos, solche Behauptungen ohne Belege und ohne Sachkenntniß in die Welt zu schicken. In Leipzig, wo bekanntlich beinahe sämmtliche Banquiers vor einigen Jahren in Folge von Geschäften in Staatspapieren ihre Zahlungen einstellten, ist kein einziges Jüdisches Haus. In Wien und Berlin sind sehr viele Staatspapierhändler von der jüdischen zur christlichen Religion übergetreten, und es ist noch Niemand verrückt genug gewesen, zu behaupten, daß die Art ihres Geschäftsbetriebs durch das Heraustreten aus dem nationalen Zusammenhange, wie Herr Dr. P. es nennt, eine andere geworden. Es ist bekannt wie die Pariser Oppositionsjournale seit vielen Jahren gegen die agiotage und ihre Begünstigung durch das herrschende Finanzsystem eifern. Aber nie ist es einem derselben eingefallen, den Juden als solchen einen Antheil daran beizumessen, obgleich es in Paris, wie in den Deutschen Handelsstädten Juden und Christen sind, die das Geschäft treiben. Noch bemerke ich gegen die witzige Antithese auf S. 17 von Verdiensten um den Staat und um die Staatspapiere, daß unter Verdiensten um die Staatspapiere Niemand, der weiß, wovon er spricht, etwas anderes verstehen kann, als Verdienste um Hebung des Staatscredits, und daß diese allerdings bei dem herrschenden Creditsystem Verdienste um den Staat sind.

fremder Abkunft zu entscheiden, und es ist sinnlos und sinnverwirrend, sie mit der Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern oder zum Staatsbürgerrecht in Verbindung zu bringen. Es ist um so mehr nöthig, sie nach einfachen Grundsätzen, ohne Beimischung fremdartiger Elemente zu beurtheilen, da bekanntlich mehrere der gründlichsten Kenner der Verhältnisse des Nationalwohlstandes eine von der gewöhnlichen sehr abweichende Ansicht darüber haben. Gerade jener viel verschrieene wandernde Handel mit den allergeringfügigsten Gegenständen, der ja Denen, die ihn treiben, eine so kümmerliche Existenz gewährt, daß sie ihn gerne mit einer anderen Erwerbsart vertauschen, wenn sie können, ist in neuerer Zeit von gewichtigen Stimmen z. B. von Rudhardt in seiner Statistik von Baiern, von mehreren der kenntnißreichsten Abgeordneten in der Würtembergischen Kammer, für etwas höchst unschädliches, sogar auf seine Weise für die Käufer auf dem Lande, denen er alle ihre Bedürfnisse in möglichst kleinen Dosen möglichst nahe bringt, sehr nützliches erklärt, es ist von vielen Sachkennern behauptet worden, daß die Einwendungen, die man gegen diesen Betrieb vorbringt, nicht, wie man vorgiebt, auf dem allgemeinen Interesse der Konsumenten, der Käufer, sondern vielmehr auf dem Privatinteresse des angesessenen städtischen Krämers beruhen, der das Privilegium haben will, den Bauern, die zu ihm kommen müssen, nach Belieben die Preise zu bestimmen. Eine genauere Erörterung dieses Gegenstandes, dessen Beurtheilung verwickelter dadurch wird, daß allerdings der städtische Krämer seine Abgabenpflichtigkeit zu seinem Vortheil gegen den Hausirer geltend machen kann, gehört nicht hieher. Darauf aber ist es wichtig, aufmerksam zu machen, daß unter den Klagen, die man hie und da über

die Einwirkung der Juden auf den Handel hört, fast nie eine ist, die von dem Interesse der Käufer ausgeht, sondern daß man immer nur andere Verkäufer über die Konkurrenz der Juden klagen hört, daß sie sich mit einem geringeren Gewinn begnügten, daher die Preise herunterbrächten, u. w. dgl. m. Daß aber diese Folgen der Konkurrenz das Wohl des Ganzen mehr fördern, als beeinträchtigen, liegt am Tage. Es ist auch in der That nicht abzusehen, wie bei ganz freier Konkurrenz, bei der vollkommnen Unabhängigkeit des Käufers vom Verkäufer, wie sie bei'm Waarenhandel durchweg stattfindet, irgend ein dauernder Nachtheil für den Käufer, der ja nicht wieder von Dem kaufen würde, der ihn einmal betrogen hätte, entstehen könnte. Der Kanzler von Autenrieth hat den einfachen Gedanken, auf den hier alles ankommt, nicht minder wahr als geistreich ausgedrückt, als er eine Rede in der Würtembergischen Kammer mit den scherzhaften Worten schloß: „er selbst habe „schon mehrere Male in einer so gefährlichen Lage geschwebt, „daß ein Jude ihn gefragt habe „„nichts zu handeln?"" aber „mit der einfachen Antwort nein war die ganze Gefahr ver„schwunden."

Von der anderen Seite machen die Gegner der bürgerlichen Gleichstellung der Juden, besonders in den Ländern, wo es sich noch um Gewerbefreiheit handelt, gar kein Geheimniß daraus, daß sie die ausschließenden Gesetze als ein Mittel der Hemmung der Konkurrenz betrachten!* Es ist eine traurige,

* Ich habe schon früher den Würtembergischen Apotheker angeführt, der den Juden vor allem untersagt wissen wollte, Apotheker zu werden. Mit siegender Kraft ist jener Charakter der Opposition überhaupt von dem Minister des Innern in der Würtembergischen Kammer bezeichnet worden. Man vergleiche die angeführten Verhandlungen S. 45—46.

in Deutschland allein heimische Erscheinung, daß bei der Beurtheilung einer Frage, die die edelste Freiheit, die höchsten moralischen Interessen der Menschheit angeht, so erbärmliche Rücksichten einzuwirken im Stande sind. Nie hat ein Britte, nie hat ein Franzose es gewagt, in einer solchen Sache solche Argumente geltend zu machen: und fürwahr nie würde es ein Deutscher gewagt haben, wenn Deutschland eine Gesetzgebung hätte! Nur in den engen Kreisen der allerkleinsten Staaten haben solche Rücksichten je auch nur einen Augenblick das Uebergewicht gewinnen können.

Die wahre Aufgabe für die Gesetzgebung ist nach allem dem eine sehr einfache. Sie verbiete unbedingt das, was sie als schädlich erkannt hat, und sorge, daß die exekutive Gewalt über die Aufrechthaltung ihrer Verbote wache. Hält sie einen bestimmten Erwerbzweig, ohne daß sie ihn verbieten zu können meint, für unverträglich mit den höheren Befugnissen des Bürgerrechts, so knüpfe sie die Ausschließung an diesen Erwerbzweig, wie es die Würtembergische Gesetzgebung gethan hat.* In keinem Falle aber lasse sie einen Zustand der Dinge bestehen, der, selbst wenn die Voraussetzungen des Hrn. Dr. P. so richtig wären, als sie falsch sind, doch, anstatt dem Uebel abzuhelfen, nicht etwa nur den Unschuldigen mit dem Schuldigen, sondern den Unschuldigen ganz allein bestrafen würde. Denn Demjenigen, der sich dem Handel mit Leib und Seele hingegeben hat, wird das Fortbestehen der

* Es ist hier zu bemerken, daß das Ausschließen der Schacher Treibenden von den Rechten des neuen Gesetzes in Würtemberg seine reelle Bedeutung nur in der Beziehung auf das Uebersiedlungs-Recht hat; wo es sich bloß um Zulassung zu Aemtern handelt, wäre eine solche ausdrückliche Ausschließung lächerlich.

bisherigen Gesetze wenig Kummer machen; Dem wird wenig daran liegen, ob Der, der sich den Wissenschaften gewidmet, der sich das Vertrauen seiner Mitbürger erworben hat, zu einer würdigen Stellung gelangen kann; dieser Letztere allein, Der allein, den ein höheres Streben beseelt, der dem Staate mit allen seinen Kräften angehören und nützlich sein kann und will, wird sich dadurch beengt und gekränkt fühlen.

III.
Nationalität.

Das zweite Moment, das Hr. Dr. P. gegen uns geltend macht, sein eigentliches Haupt- und Grund-Argument, an welches alle übrigen Schmähungen als angemessene Verzierungen angefügt sind, ist das der Fremdheit, der verschiedenen Nationalität. Ich habe an einem anderen Orte diesen Einwurf, der mir von einem Recensenten meiner früheren Schrift gemacht worden war, von der rechtlichen und geschichtlichen Seite zu widerlegen, und durch eine einfache Darstellung zu zeigen gesucht, wie es von Anfang an immer die Religion allein gewesen, so wie sie es noch ist, die die ausschließenden Gesetze motivirt und die Juden dadurch in eine gesonderte isolirte Stellung gezwungen hat. Da jener Aufsatz wenig bekannt worden, so lasse ich die hierher gehörigen Stellen hier folgen.

„Ich sehe in der Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden keine andere, als eine Frage der religiösen Freiheit, deren einfacher Ausdruck der ist, ob es dem Staat, ob es der Religion heutzutage frommt, daß das äußere Bekenntniß eines

bestimmten Glaubens — denn mehr kann nur Gott fordern, der die Herzen prüft — vor anderen privilegirt sei.

„Der Beurtheiler aber will in den Juden nicht bloß Andersglaubende, er will Fremde in ihnen sehen. Er wird es mir und meinen Glaubensgenossen nicht verargen, wenn wir uns gegen diese Ansicht mit allen Kräften sträuben, die uns zur Verzweiflung bringen würde, wenn etwas Wahres an ihr wäre. Wenn uns Einer ungläubig nennt, und von Gott verstoßen, so sagen wir ihm, daß wir einen Gott glauben, der keines seiner Kinder verstößt; wenn aber der Deutsche uns Deutsche fremd nennen dürfte, so wären wir ohne Heimath und ohne Vaterland.

„Was den juristischen Standpunkt der Gegenwart betrifft, so fällt das ganze Gebäude durch die eine Bemerkung zusammen, daß die Gesetze aller civilisirten Staaten dem im Inlande geborenen und herangewachsenen Sohn des Eingewanderten, der auf keine andere Heimath Anspruch hat, einen erworbenen Anspruch auf das Bürgerrecht zusprechen, ohne alle Rücksicht darauf, unter welchen Bedingungen der Vater aufgenommen. Die positive Begründung, das Fundament ihrer Ansprüche steht also für die eingeborenen Juden unerschütterlich fest, und es ist nur das Gesetz der religiösen Ausschließung, das man ihnen entgegenstellen kann. Daß das wirklich der rechtliche Stand der Dinge ist, tritt deutlich genug darin hervor, daß kein Staat dem zum Christenthum übergetretenen Juden das volle Bürgerrecht verweigert, und, so wenig hie und da die öffentliche Meinung dem Uebertritt günstig sein mag, so kann und darf und wird ihnen ein solcher Anspruch nie und nirgend bestritten werden. Es ist also klar genug, daß es das

Bekenntniß und nicht die Abkunft, daß es eine religiöse, nicht eine nationale Verschiedenheit ist, die die Ausschließung rechtlich begründet: es könnte mithin zu einer Verwirrung des rechten Standpunktes führen, wenn man die eine der anderen unterschöbe.

„Auch die Art, wie der Beurtheiler seine Ansicht historisch begründet, möchte nicht haltbar sein. Allerdings waren die Juden einst eine Nation; aber sie sind als solche seit zwei Jahrtausenden untergegangen, so wie die meisten anderen Nationen, deren Abkömmlinge die heutigen Europäischen Staaten bevölkern. Von da an lebten viele Juden in allen Provinzen des Römischen Reichs zerstreut in demselben rechtlichen Zustande, wie die übrigen Bewohner der von den Römern unterjochten Provinzen, hatten also nach der Gleichstellung der Peregrinen gleiche Rechte mit den Römischen Bürgern. Ihr Glaube war hier kein Hinderniß: denn, wenn auch das Römische Gesetz auf Reinheit des Römischen Kultus hielt, so ist es bekannt, daß der Römische Grundsatz in und außerhalb Rom den Nicht-Römern die Ausübung jedes anderen Kultus gestattete, und darin keinen Grund zur Ausschließung vom Bürgerrechte sah. Bei der in Folge eines Aufstandes gegen die Römische Herrschaft erfolgten Zerstörung Jerusalems wurde freilich eine Anzahl Kriegs-Gefangener als Sklaven abgeführt; aber das Verhältniß der bei weitem größeren Menge wurde dadurch nicht beeinträchtigt; sie lebten nach wie vor als freie Unterthanen des Römischen Reichs, wie alle anderen Provinzialen, deren Hauptstädte auch meist von Römischen Eroberern zerstört, und von deren Landsleuten auch viele Römische Kriegs-Gefangene geworden waren. Erst viertehalb Hundert Jahre nach der Zerstörung Jerusalems, etwa ein Jahrhundert, nachdem das

Christenthum Staats-Religion des Römischen Reichs geworden war, nehmen die ausschließenden Gesetze gegen die Juden, aber nicht etwa als gegen eine Nation, sondern als gegen eine Sekte gerichtet, deren Glaube dem Christenthum, das über die Götter des Heidenthums einen so leichten Sieg erfochten hatte, Stand hielt, ihren Anfang. Der Titel im Cod. Just., der diese Gesetze enthält, heißt de Judaeis et coelicolis; der im Cod. Theod. de Judaeis, coelicolis et Samaritanis. Man sieht, daß die Juden hier nicht mit anderen unterjochten Völkern, sondern mit anderen Sekten zusammengestellt werden. Die Ausübung der eignen Religion wird in diesen Gesetzen mannichfach gehemmt, der Uebertritt zur christlichen hingegen — und zwar nach der L. 28. Cod. Theod. l. c.* auf eine alles menschliche Gefühl empörende Weise — belohnt. Nur die Religion, die als der innere Gehalt aus der zerschlagenen Form der Nationalität hervorgegangen war, war es fortan, die den Juden eine besondere Existenz gab, sie allein hat allen Unterdrückungen und Verfolgungen derselben ihre Entstehung gegeben. Die Juden, die im 16. Jahrhundert nach Holland und Deutschland kamen, mußten Spanien und Portugal meiden, weil sie den Glauben der Väter nicht hatten abschwören wollen, gerade so wie 100 Jahre später die Französischen Hugenotten vermöge des Widerrufs des Edikts von Nantes ihr Vaterland

* Es ist hier vorgeschrieben, daß, wenn ein zur christlichen Religion übergegangener Sohn gegen seinen in der jüdischen zurückgebliebenen Vater ein Verbrechen begeht, wegen dessen ihn der Vater nach allgemeinen Vorschriften enterben könnte, der Sohn freilich mit der gesetzlichen Strafe zu belegen sei: aber enterben soll ihn der Vater doch nicht können „ut hoc saltem in honorem religionis electae meruisse videatur." M. s. bei Dohm in der angeführten Schrift, S. 48. Note **.

verlassen mußten. Die letzten wurden, obgleich fremd, von den Glaubensverwandten bereitwillig aufgenommen; die ersten wurden mit Scheu der verhaßten Religion wegen empfangen, und wurden nur aus Rücksicht auf die Vortheile, die sie durch ihre Verbindungen dem Handel brachten, zugelassen."

Aber Hr. Dr. P. hat die Sache viel weiter getrieben, als der menschlicher gesinnte und kundigere Beurtheiler, dem ich damals antwortete; es ist daher noch eine Reihe anderweitiger Bemerkungen nöthig:

1. Sehr richtig ist es, daß Keiner Bürger in zweien Staaten sein kann, und zwar nicht bloß nicht Staatsbürger, sondern auch nicht Schutz- oder Ortsbürger. Denn Niemand kann seine Bürgerpflichten gegen zwei Staaten erfüllen; Niemand kann einer zwiefachen Obrigkeit gehorchen; Niemand kann vor Allem ein zwiefaches Vaterland vertheidigen. Aber wo ist denn der andere Staat, gegen den wir Pflichten zu erfüllen haben? Wo ist die andere Obrigkeit, die ihre Befehle den Befehlen unserer gesetzlichen Obrigkeit an die Seite zu stellen wagte? Wo ist das andere Vaterland, das uns zur Vertheidigung ruft?

2. Uns vorzuhalten, daß unsere Väter vor Jahrhunderten oder vor Jahrtausenden eingewandert sind, ist so unmenschlich, als es unsinnig ist. Wir sind nicht *eingewandert*, wir sind *eingeboren*, und, weil wir es sind, haben wir keinen Anspruch anderswo auf eine Heimath; wir sind entweder *Deutsche* oder wir sind *heimathlos*. Oder will man im Ernste die ursprünglich fremde Abkunft gegen uns geltend machen? Will man civilisirte Staaten auf das barbarische Princip der Autochthonenschaft zurückführen? Diese Fragen bedürfen keiner Antwort.

3. Aber unbegreiflich ist es, wie Hr. Dr. P. den positiven Standpunkt der Frage, nicht nur das, was sein sollte, sondern das, was vor aller Augen ist, auf eine unerhörte Weise verkennen konnte. Wo in den politisch civilisirten Staaten Europa's ist das Verhältniß der Juden ein solches, daß sich Angehörige einer fremden Nation in demselben Verhältniß befinden könnten? Wo ist es nach den ausdrücklichen Worten so wie nach dem Sinn des Gesetzes etwas Anderes, als die Religion, und sie allein, auf welcher die ausschließenden Gesetze beruhen? Weiß Hr. Dr. P. nicht, daß in England die ganze Frage der Emancipation der Juden sich um die Beibehaltung oder Modifikation der Eidesformel „bei dem wahren Glauben eines Christen“ dreht?* Weiß er nicht, daß in den größeren

* Das ist so sehr der Fall, daß Herr Robert Grant im Anfange der vorigen Sitzung auf die Aufforderung, die Bill für die Juden wieder einzubringen, erwiederte, er werde es thun, falls nicht bis dahin die Bill des Herrn Wynn, die Abschaffung gewisser Eide betreffend, von beiden Häusern genehmigt worden: als wodurch jener Gegenstand von selbst seine Erledigung erhalten würde. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung über ein Paar frühere Aufsätze im Sophronizon zu machen, (der letzte, Philantropos unterzeichnet, steht im 1. Heft des 13. Bandes, S. 120—23, den früheren hab' ich nicht zur Hand) worin die Englische Frage aus demselben Gesichtspunkte, aus welchem Hr. Dr. P. die Deutsche betrachtet, aufgefaßt war. Die Falschheit jener Auffassung geht bis zur höchsten Evidenz aus den vorjährigen Verhandlungen ungeachtet ihres ungünstigen Resultats hervor. Die Opposition, an welcher die Bill scheiterte, war die des Ministeriums; auf die Argumente des Sir Robert Peel, der das Ministerium vertrat, kommt daher alles an. Sein einziges Argument war nun aber, daß die vorgeschlagene Neuerung keine durchaus nothwendige und daher unzulässig sei. Dieses Argument darf aus diesem Munde nicht befremden. Peel gehört einer Meinung an, die die Freiheit nicht liebt, die sich aber von der der Ultra-tories Englands und der Ultra-Royalisten Frankreichs dadurch unterscheidet, daß sie die

Deutschen Staaten, in Preußen, in Baiern, so wie in der Mehrzahl der kleineren die Juden längst Staatsbürger und daher in vielen zu Magistraten wählbar sind: ein Recht, das nur Solchen, die der Nation und dem Staate ganz und gar angehören, zusteht? Weiß er nicht, daß in allen diesen Staaten die Religion ausnahmsweise in einzelnen Beziehungen ausschließt, keineswegs aber das Verhältniß des jüdischen Bürgers zum Staate zu einem solchen macht, in welchem auch ein halb

Freiheit, da, wo sie die Gewalt auf ihrer Seite hat, zu rechter Zeit als eine Nothwendigkeit anzuerkennen weiß; es war daher sehr natürlich, daß er, nachdem er die katholische Emancipation, deren Unterlassung Gefahr drohte, durchgesetzt hatte, sich der der Juden, die aus demselben Princip folgte, aber auch nur Sache des Princips war, widersetzte. Aber Sir Robert Peel ist ein streng redlicher, wahrhafter Mann; darum hielt er es für seine Pflicht, auf's nachdrücklichste auszusprechen, daß nur das Halten an dem bestehenden Gesetze, nicht eine Unfähigkeit irgend einer Art von Seite der Juden seine Meinung bestimme. Man war also sehr weit entfernt, wie der Sophronizon anticipirt hat, daß man es thun werde, den Petitionisten (die Juden hatten übrigens nicht petitionirt) derb die Wahrheit zu sagen. Hr. Dr. P. nennt (S. 143 in der Note) die Maßregel eine aus Sachunkenntniß ultraliberale. Also waren jene 168 Stimmen der Minorität, d. h. ungefähr Alles, was jenes Unterhaus an Intelligenz und Unabhängigkeit zugleich enthielt, ultraliberal und ohne Sachkenntniß! Beide Französische Kammern beständen demnach bis an die äußerste Rechte hinein aus Ultraliberalen: denn es ist kein einziges unter ihren Mitgliedern, das gegen die vollste bürgerliche Gleichheit der Juden etwas einzuwenden hätte, obgleich die Französischen Juden in allen den Beziehungen, die Hr. Dr. P. für unübersteigliche Hindernisse hält, den Deutschen ganz gleich stehen. Daß die Grant'sche Motion bei dem nächsten Parlament durchgehen wird, kann nicht bezweifelt werden, wenn man bedenkt, daß die Meinung, die damals in der Opposition 168 Stimmen gegen 228 aufbrachte, jetzt die der Regierung ist; daß jene Meinung überhaupt schon in dem letzten Unterhause 50 bis 60 Stimmen mehr zählte, und daß das Ministerium bei den neuen Wahlen mindestens noch einmal so viel gewinnen muß, um mit der Reform durchzubringen; daß endlich das schmähliche rotten boroughs-Argument mit der Reform wegfällt.

oder ganz Fremder sich befinden könnte? Doch — vielleicht weiß er das alles wirklich nicht. Aber wie es in seiner nächsten Umgebung, wie es in Baden, dem Lande seines langjährigen Aufenthalts, das er vor Schaden zu wahren so eifrig bemüht ist, steht, das mußte er wissen, und Unwissenheit wäre hier so strafbar, wie absichtliches Verschweigen. Er mußte wissen, was Jedermann in Baden weiß, daß sowohl das Schutz-, als das Orts-Bürgerrecht, das Staats-Bürgerrecht voraussetzt, daß die Juden in Baden insgesammt längst Staats-Bürger und in der Regel Orts-Bürger sind, daß der Unterschied zwischen Orts- und Schutz-Bürgern sich nur auf das Verhältniß zur Gemeinde, nicht zum Staate, bezieht, daß also die Grund-Unterscheidung zwischen Schutz- und Staats-Bürgerrecht, auf die sein ganzes Buch basirt ist, in Beziehung auf Baden so gut, wie z. B. auf Preußen und Baiern — überhaupt auf alle Staaten, deren Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden das Werk des 19. Jahrhunderts ist — nicht den mindesten Sinn mehr hat; er mußte wissen, daß die Juden in Baden zu den Wählern in den Primär-Versammlungen gehören, daß sie zu Wahlmännern gewählt werden können und häufig gewählt werden, und daß das alles Rechte sind, die den Gliedern einer andern Nation nie und nimmer zugestanden werden können; er mußte wissen, daß alle Beschränkungen der Juden in Baden einzig auf dem legalen Grunde beruhen, daß die Verfassungs-Urkunde die christliche Religion als erforderliche Eigenschaft für den Deputirten festgesetzt, und daß sie die Bekenner der drei christlichen Confessionen, ohne der Juden zu erwähnen, auf gleiche Weise zulässig zu allen Aemtern und

Würden erklärt hat. Unsinnig wäre es aber, zu behaupten, daß zu irgend einer Funktion im Staate ein höherer Grad von Nationalität gehöre, als zu der des Wählers und Wahlmannes; denn daß die Volksvertretung aus der reinen ungetrübten Quelle des National-Bewußtseins und des National-Interesses hervorgehe, ist die Bedingung ihres Lebens.

4. Das Problem also, mit dessen Lösung auf dem Papiere sich Hr. Dr. P., wenn es ihm Vergnügen macht, gern weiter beschäftigen möge, ist im Leben längst gelöst,* und die vorliegende Frage ist nicht so zu stellen, ob die Gesetzgebung wohl daran thun werde, die Juden als der Nation des Staates (nach dem Ausdruck des Hrn. Dr. P.) angehörig, anzuerkennen, sondern ob sie wohl daran gethan habe, und ob sie die aus dieser Anerkennung in einfacher Konsequenz nothwendig hervorgehenden Folgen in Wirksamkeit treten lassen solle. Diese Frage ist nun zu erörtern. Was Hr. Dr. P. für seine Ansicht anführt, läuft alles darauf hinaus, daß die Juden nach eigenen Gesetzen leben. Um hier klar zu sehen, ist nichts erforderlich, als daß man solche Gesetze, welche bürgerliche Gegenstände betreffen, von solchen trenne, die von Denen, die sie halten, als aus der Religion einzig und allein hervorgehend, betrachtet werden. Nach eignen Gesetzen über Heirathen,** Ehescheidungen

* Die Staaten, in denen die Juden wirklich noch nicht Staatsbürger sind, sind gerade die oben genannten, in denen ihnen auch die Gewerbefreiheit fehlt. Da nun in diesen der Thatbestand ein ganz anderer ist, als der, von welchem Hr. Dr. P. ausgeht, da hier noch das fehlt, was er selbst eingeräumt haben will, und allenthalben eingeräumt glaubt, so paßt sein Raisonnement auf keinen einzigen Staat.

** Es versteht sich, daß, so weit die Ehe nach den Gesetzen des

Erbschaften, Kontrakte und ähnliche Verhältnisse leben die Juden sicherlich nicht in dem zwanzigsten, eigne Gerichte zur Entscheidung nach diesen Gesetzen haben sie nicht in dem funfzigsten Theile von Deutschland mehr.* Wo dergleichen noch existirt, wird sein kümmerliches Dasein nur durch die unverzeihliche Trägheit einer Gesetzgebung gefristet, die den alten Wust anzurühren sich scheuen muß, um nicht an die Forderungen des Rechts und der Staatsklugheit, rücksichtlich der Juden überhaupt, gemahnt zu werden. Allenthalben aber wird die Gesammtheit der Juden mit Freuden alles dahin Gehörige aufgeben, wenn man ihnen nur ein beschränktes Bürgerrecht, geschweige denn, wenn man ihnen die volle rechtliche Gleichheit dafür gestattet. Aber in den Staaten, wo die Juden Bürger sind, dürften solche Eigenheiten ohnehin auf keine Weise geduldet werden, da sie der Stellung des Bürgers durchaus widersprechen; die allgemeine Erfahrung zeigt aber auch, daß die Juden ihrer Aufhebung nie und nirgends Schwierigkeiten in den Weg legen.

5. Aber es giebt eine ganz andere Art von Bestimmungen, die auch den Namen von Gesetzen führen — insbesondere die über die Beschneidung, den Sabbath und die Speiseverbote — auf ähnliche Weise, wie die katholischen Bestimmungen über die Fasten Fastengesetze genannt werden. Diese Bestimmungen werden von den Juden insgesammt als von der Religion ausgehend, betrachtet: denn selbst Diejenigen, — deren Anzahl

Staates eine religiöse Handlung ist, sie nach den Vorschriften der Religion der Kontrahirenden vollzogen werden muß.

* Uebrigens waren diese Gerichte, wo sie bestanden, aus dem Gesichtspunkte von Kompromißgerichten zu betrachten, ungefähr so wie die audientia episcoporum für Civilsachen nach Justinianischem Recht.

aller Orten sehr beträchtlich ist, — die davon abweichen, gehen dabei von der Ansicht aus, daß ihre Religion auf einer höheren Entwickelungsstufe dieser Aeußerlichkeiten entbehren könne, nicht aber, daß dieselben vom Anfang an mit der Religion in keiner Beziehung gestanden. Hr. Dr. P. nun hält das für einen Grundirrthum, und ist der Meinung, daß jene Gesetze schon bei Moses etwas rein politisches, ein Ausfluß rein nationaler Gesetzgebung, die der Religion ganz fremd war, gewesen seien. Wir wollen das einmal zugeben: worauf beruht denn nun unser Irrthum? doch darauf, daß wir Verpflichtungen, die es nicht sind, für Religionspflichten halten, nicht darauf, daß wir sie üben, nachdem wir sie für der Religion fremd, für der politischen Gesetzgebung angehörig, erkannt haben. Hr. Dr. P. begeht hier den sonderbaren Fehler, daß er uns unvermerkt seine „richtigere" Ansicht unterschiebt, während er uns doch so sehr wegen unserer traurigen Begriffsverwirrung bedauert. Daß wir* jene Gesetze beobachten, weil wir sie, der Ansicht des Hrn. Dr. P. entgegen, für religiöse** halten, nicht aber, wie Hr. Dr. P. die Sache dreht, „weil wir uns durch unsere Religion „verpflichtet glauben, eine besondere Nation zu bleiben", geht

* Ich sage hier wir — ohne Rücksicht darauf, daß, wie gesagt, Viele von uns nach ihrer religiösen Ueberzeugung sich der Beobachtung dieser Gesetze überhoben glauben — weil diese Verschiedenheit ganz und gar in das Gebiet der religiösen Meinung gehört, und es den Letzteren nie eingefallen ist, daß sie durch die Nichtbeobachtung jener Gesetze dem Staate um ein Haar breit näher treten.

** In Beziehung auf die Beschneidung ist es merkwürdig, daß Hr. Dr. P. selbst nicht umhin kann, (S. 14 und 26) einzugestehen, daß sie in ihrem Ursprunge bei Abraham eine rein religiöse Bedeutung gehabt habe. Für eine angebliche Metamorphose aber, vermöge deren diese Ceremonie gerade jetzt von den Juden als ein Nationalabzeichen betrachtet werden soll, hat er nicht den allermindesten Beleg beigebracht.

auf's klarste daraus hervor, daß wir uns insgesammt in allen den Beziehungen, die wir als dem bürgerlichen Gesetz angehörend betrachten, für verpflichtet halten, den Gesetzen des Landes unbedingt zu gehorchen, während Keiner von uns sich verpflichtet glaubt, von jenen anderen Gesetzen im Allgemeinen um des Staates willen abzuweichen.

Damit es aber nicht scheine, als sei jene der des Hrn. Dr. P. entgegengesetzte Ansicht etwas so ganz leeres aus der Luft gegriffenes, daß der Verdacht entstehen müßte, als diene sie zur Verhüllung einer nationalen Tendenz, so will ich versuchen, den Grund derselben kurz darzulegen, wobei ich aber meine Leser zu erwägen bitte, daß ich kein Theologe bin, daß mir nur die allgemeine Kenntniß meiner Religion und ihrer Geschichte, wie sie bei jedem Laien anzutreffen ist, zu Gebote steht, und daß es mir auch in diesem Augenblick an Zeit fehlt, um die erforderlichen Belege zu sammeln.

Der geschichtliche Standpunkt, der dahin führt, den Ceremonialgesetzen eine politische Natur unterzulegen, ist der, daß Moses sich der Lehre Abrahams von dem Einen Gotte, der Himmel und Erde geschaffen, als Mittel bedient habe, um einen Staat zu bilden, um seiner politischen Gesetzgebung im Ganzen und im Einzelnen Autorität zu verschaffen, gerade so, wie in Rom und in den Griechischen Republiken die Religion der Priester und Auguren den Staatszwecken diente. Das letzte einzige Ziel, das Moses vor Augen hatte, war demnach die Gründung eines Staates; alle seine Gesetze waren auf einen politischen Zweck berechnet; die Religion war ihm, was man heutzutage in Frankreich un moyen de gouvernement, une théorie du droit divin pour soutenir la légitimité nennen

würde; der angebliche religiöse Sinn und göttliche Ursprung seiner Gesetze war ein gar feiner Kunstgriff, um ihnen bei einem rohen Volke Autorität zu verschaffen; seine ganze göttliche Gesetzgebung ein kluger Mechanismus, sein Einer ewiger Gott der deus ex machina desselben, und er der schlaue Maschinenmeister, der das Schiff des Staates so auf die beste Weise lenken zu können meinte. Gegen diese Ansicht von der Sache, die ich kritisch nicht zu bestreiten vermag, wird es mir erlaubt sein, einzuwenden, daß es von diesem Standpunkt aus eine leere Redensart ist, die fünf Bücher Mosis ein Religionsbuch zu nennen, mehr, als z. B. die Römische Geschichte des Titus Livius, in welcher auch mancherlei von Weissagungen, Priestern und Auguren zu lesen ist. Moses aber, wenn man seine Bestrebungen als einzig auf die Gründung eines Staates gerichtet betrachtet, den Gesetzgebern Roms und Griechenlands an die Seite zu stellen, erscheint als eine leere Höflichkeit, wenn man bedenkt, daß der von ihm unter den allerungünstigen Umständen gegründete Staat, von Anfang an von inneren und äußeren Kämpfen zerrissen, nie einen dauernden Ruhepunkt, noch weniger einen dauernden Glanzpunkt gehabt hat,* der dazu berechtigte, den Jüdischen Staat als Staat Rom oder Athen oder einer der Monarchieen Asiens an die Seite zu setzen. Und diese winzige politische Existenz sollte das höchste Ziel gewesen sein, das der gottbegeisterte Gesetzgeber durch zwecklose Irrfahrten zu erreichen strebte? Um sein Volk zu Eroberern zu erziehen, hätte er ihm Ceremonialgesetze gegeben, die für äußere Thätigkeit so mannichfach hemmend erscheinen?

* Man vergleiche die Darstellung von Herder in seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte.

Man muß gestehen, das Mittel wäre sonderbar gewählt gewesen. Rom, das die Welt erobert hat, hatte ganz andere Gesetze. Und jenes kümmerliche national-politische Dasein sollte es sein, das die Gräber aller Völker der alten Welt überdauert, das über die Schlünde der Zeiten, in welchen die Riesennationen des Alterthums begraben sind, hinweggesetzt hat? Ist es wirklich unter diesen Umständen so unnatürlich, und gehört wirklich das, was Hr. Dr. P. eine „rabbinische Logik" nennt, dazu, um den Geist der mosaischen Gesetzgebung im entgegengesetzten Sinn aufzufassen? Nicht die Religion, so denken wir, war dem Moses ein Mittel, den Staat zu regieren, sondern der Staat, das nationale Leben war ihm die nach der beschränkten Weise des Alterthums nöthige Form, um den Glauben an den Einen Gott zu befestigen und zu verbreiten; wie Abraham seine Familie, so hat Moses sein Volk dem Einen Gotte geweiht; nicht um sein Volk als Nation von anderen Nationen abgesondert zu erhalten, am wenigsten, um es gewaltsam herrschend über Andere zu machen, hat er das Ceremonialgesetz gegeben; sondern um die Bekenner des Einen Gottes von den Götzendienern, die sie umgaben, zu sondern, noch mehr aber damit ihr ganzes Leben mit allen seinen Trieben und Bedürfnissen, mit all seinen Schmerzen und Freuden von dem Gedanken an Gott durchdrungen werde. Nur so ist das sonst unauflösliche Räthsel des 2000jährigen Fortlebens der Juden, die als Nation so klein und schwach und leicht zu besiegen waren, zu erklären, und, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, gewinnt manche leicht zu bespöttelnde Seite des religiösen Lebens der Juden eine ernstere Bedeutung. Ob zu diesem Zwecke noch heute, ob schon nach den Lehren der späteren

Propheten die Erfüllung des Ceremonialgesetzes das einzige oder das rechte Mittel sei, ob das Bewußtsein den Gedanken an Gott ohne fortdauernde äußere Erinnerungszeichen mit gleicher Innigkeit festzuhalten im Stande, ist eine Frage, die Religion und Philosophie zu beantworten haben, und über deren Beantwortung die Meinungen unter uns sehr verschieden sind. Hier war nur die Ansicht zu rechtfertigen, in welcher wir Alle übereinstimmen, daß die Ceremonialgesetze für Gesetze religiöser, nicht politischer Natur zu halten seien.

6. Alles, was in der Schrift des Hrn. Dr. P. und in ähnlichen über den Messiasbegriff als Hinderung der nationalen Vereinigung gesagt wird, widerlegt sich ganz allein schon dadurch, daß selbst die Lehren der Rabbinen es verbieten, die Hoffnung auf den Messias mit dem praktischen Leben in irgend eine Verbindung zu bringen, etwas dafür zu unternehmen, in seinen Wünschen und Handlungen darnach zu streben, oder darauf zu rechnen. Von dieser nicht praktischen Natur des Messiasglaubens sind selbst die gewöhnlichsten Vorstellungen der Juden so durchdrungen, daß ein altes bekanntes Jüdisches Sprüchwort sagt: „wer auf die Erlösung baut, der geht zu Grunde.“

Uebrigens ist es durchaus falsch, und, wer nur die mindeste Kenntniß von älterer und neuerer Jüdischer Literatur hat, kann unmöglich der Meinung sein, daß der Messiasglaube durchgängig in jener eng nationalen Beziehung aufgefaßt worden. Es enthält darüber das bereits angeführte Buch „Charakter des Judenthums“ S. 118—122 die Belege aus dem Talmud und dem Maimonides im Urtext mit Uebersetzung.

Daß übrigens der Messiasglaube sich der nationalen Begränzung, die bis auf einen gewissen Grad* ihm in den

* Der Zweck der Erlösung ist bei den Propheten allenthalben das

Weissagungen der Propheten allerdings eigen ist, ganz und gar entkleiden könne und müsse, ohne dadurch seinen religiösen Inhalt, die Hoffnung auf ein allgemeines Reich der Wahrheit und des Friedens, auf einen Zustand, in welchem das Aufhören des Uebels und der Sünde auf der ganzen Erde nicht nur möglich, sondern wirklich geworden ist, aufzugeben, erscheint als etwas sehr einfaches, wenn man bedenkt, daß alle jene schroffe nationale Begränzung im Alterthum überhaupt nicht eine willkürliche, der vorausgehenden Idee der Menschheit aus freier Wahl entgegensetzte, sondern eine nothwendige ist, über welche jede Nation des Alterthums, die Griechische und Römische, wie die Jüdische, so wie über ihren Horizont nicht hinausgehen konnte, die sich mithin durch einen gewonnenen weiteren Gesichtskreis von selbst aufhebt.

7. Hr. Dr. P. spricht an vielen Stellen von einer Lossagung von jener Nationalität, die die Juden zur Gleichstellung befähigen würde. Versteht er darunter die Erklärung, daß sie alle bürgerlichen Pflichten erfüllen wollen, was sie längst müssen; daß sie den Gesetzen des Staats gehorchen und darnach leben wollen, was sie längst thun; daß sie sich von keinem anderen Erwerb-Zweig ernähren, als von einem, der jedem Staatsbürger erlaubt ist, was sie ohnehin nicht dürfen; daß sie sich als dem Staate, in welchem, als der Nation, unter welcher sie leben, angehörend betrachten: so werden sie eine solche Erklärung insgesammt von ganzem Herzen

---

Heil der ganzen Welt; das Jüdische Volk und ein König aus dem Hause David sind ihnen nur die Mittel, deren sich die Vorsehung zu diesem Zwecke bedient; die Erlösung soll nicht für, aber durch die Juden kommen.

und von ganzer Seele geben.* Sollten unter Tausenden Einige sein, die sie verweigerten, und es vorzögen, einem nicht existirenden Staat und einer nicht existirenden Nation anzugehören, so möchte es räthlich sein, dieselben unter polizeiliche Aufsicht zu stellen — nicht der Gefährlichkeit ihrer Ansicht wegen, sondern weil eine starke Vermuthung für Verrücktheit vorhanden wäre.

8. Eine schändliche Verläumdung, bei deren Erwähnung sich alle meine Gefühle empören, der ich keine, als die der Brunnen=Vergiftungen des Mittelalters an die Seite zu stellen weiß, enthält die Behauptung, die Hr. Dr. P. Seite 6—7 und 10—11, und an anderen Orten vorbringt, und auf welcher seine ganze Ansicht von der Sache basirt ist, daß die Reicheren und Gebildeteren unter den Juden die Aermeren und Ungebildeteren absichtlich in der National=Absonderung zu erhalten suchten, um sich ihrer Abhängigkeit zu bedienen. Leben, Glauben und Ehre will ich ihm Preis geben, wenn es ihm gelingt, die Wahrheit dieses furchtbaren Vorwurfs zu beweisen, und so die Schmach einer gewissenlosen Verläumdung von sich abzuwenden. Vorläufig ist hier nichts zu widerlegen, da Herr Dr. P. für diese schauderhafte Beschuldigung auch nicht den Schatten eines Beleges angeführt hat. Aber Jeder, der das Leben und Treiben in den jüdischen Gemeinden, besonders in den größeren, in welchen es allein möglich ist, daß von den Reicheren für die Bildung der ärmeren Klassen, ohne Unterstützung der Regierung, etwas durchgreifendes geschehe, beobachtet hat, der weiß es, daß Jene seit einer Reihe von Jahren Alles, was in ihren Kräften steht, aufbieten, um die Bildung

* Eine solche Erklärung ist in Frankreich im Jahre 1806 verlangt worden; ich habe die Resultate in einem Anhange beigefügt.

und Erziehung der Letzteren zu verbessern; der weiß es, daß es ihnen in größeren Städten, z. B. in Hamburg* und Frankfurt a. M. so wie in manchen kleineren, seit längerer Zeit gelungen ist, ohne daß die Regierungen das Mindeste dafür gethan, oder auch nur Notiz davon genommen hätten, Armenschulen zu gründen, die, nach dem Urtheile aller Derer, die sie kennen, den christlichen durchaus an die Seite gesetzt zu werden verdienen; der weiß es, daß nicht nur in Preußen und Baiern und anderen Staaten, wo es ungeachtet der gesetzlichen Gewerbe-Freiheit oft noch Schwierigkeiten hat, jüdische Lehrlinge und Gesellen bei christlichen Meistern unterzubringen, allenthalben Vereine zur Verbreitung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten existiren, welche für ihren Zweck auf's angestrengteste thätig sind, sondern selbst in solchen Staaten, wo der Zugang zu zünftigen Gewerben den Juden noch gesetzlich versperrt ist;** der weiß vor Allem, daß Diejenigen unter

* In §. 4 der Gesetze für die Israelitische Freischule zu Hamburg heißt es: „Ganz besonders aber soll bei den Freischülern auch dahin „gewirkt werden, daß der größte Theil derselben gern und willig, ja „vorzugsweise, sich zu einem Handwerke bestimmen lasse, und lieber durch „körperliche Anstrengung, als durch Kleinhandel und Trödel, sein künftiges „Fortkommen suche.“ Leider konnte dieser Zweck bis jetzt nicht erreicht werden, da die zur Zeit der Gründung der Schule, im Jahre 1815, allgemein verbreitete Hoffnung, daß den Juden in Hamburg der Zugang zu den Handwerken geöffnet werden würde, noch nicht in Erfüllung gegangen.

** In Hamburg hat ein solcher Verein vergeblich jahrelange Verhandlungen vor der höchsten Behörde gegen das löbliche Schusteramt gepflogen, um es dahin zu bringen, daß ein geborener Krüppel, der sich nicht anders, wie durch eine sitzende Lebensart, ernähren konnte, als Geselle bei einem Schuster arbeiten dürfe! Sollte Herr Dr. P. auch diese Angabe für eine Uebertreibung halten, so bin ich zur Mittheilung der betreffenden Aktenstücke erbötig, so wie ich mich überhaupt hiermit bereit erkläre, für jede in dieser Schrift enthaltene Behauptung authentische Belege beizubringen.

den Reicheren und Gebildetern, die Egoisten genug sind, um nur ihren Vortheil und ihre Bequemlichkeit zu Rathe zu ziehen, gar nichts eiligeres zu thun haben, als sich von allen den lästigen Beziehungen zu ihrer Gemeinde durch den Wechsel der Religion loszumachen, und sie mit den Ehren und Vortheilen zu vertauschen, die sie von einem solchen Wechsel zu erwarten haben. Glaubt Ihr aber — ich richte diese Frage an Jeden, der für die Auffassung menschlicher Verhältnisse ein menschliches Herz hat —, daß der Sinn jener Armen und Gedrückten dadurch geläutert und gestärkt, daß das Gemüth der Gebeugten dadurch erhoben werden wird, wenn sie sehen, wie Die, die sich in ihrer Mitte ausgezeichnet, die sich die Achtung ihrer christlichen Mitbürger errungen haben, auf die sie mit Hoffnung und Vertrauen blicken, von denen sie Vertretung gegen ungerechten Druck und gegen ungerechten Haß erwarten, sich von ihnen losreißen, nicht etwa, weil sie von den Wahrheiten der christlichen Religion ergriffen sind, sondern eben nur, um nichts mehr mit ihnen zu schaffen zu haben? Oder glaubt Ihr, daß jene Ungebildeteren sich dadurch leichter bewogen fühlen werden, das, was Hr. Dr. P. das Nationale nennt, abzustreifen, wenn sie sehen, daß Die, denen dieses Abstreifen gelungen ist, mit der Religion, die Jenen heilig ist, ein leichtsinniges Spiel treiben? Ist es nicht klar, daß eben durch dieses Ausscheiden die Fortschritte in der Bildung der Masse auf die nachtheiligste Weise gehemmt werden müssen? Gerade darum, weil die Juden für innere Verbesserungen an Schulen und Gottesdienst mehr und früher, als die Regierungen, gewirkt haben, besonders aber weil diese Verbesserungen, wenn die Regierungen sich derselben auch viel thätiger, als es leider bisher geschehen, an-

nähmen, doch immer hauptsächlich aus ihren eigenen Bemühungen hervorgehen müßten, müßte es eine Regierung, der wirklich das Wohl der Masse der jüdischen Unterthanen am Herzen liegt, mit Bedauern sehen, daß durch das egoistische Ausscheiden der Reicheren — denn es ist nun einmal heut zu Tage umgekehrt, wie zu den Zeiten der Evangelisten, bei den Reichen mehr Empfänglichkeit für das Evangelium zu finden, als bei den Armen — und vor Allem der Gebildeteren, die Kräfte, die für das geistige Fortschreiten ihrer Gemeinde wirken, hinschwinden, und so zuletzt Alles in Verfall gerathe: ein Erfolg, der nur durch die fortdauernde Selbstverläugnung Jener oder durch bürgerliche Gleichstellung vermieden werden kann. Wenn Hr. Dr. P. das Gefühl, das einem solchen Erfolge mit Schauder entgegen sieht, wenn er ein Streben, das für die geistige Entwickelung, so wie für die bürgerliche Anerkennung Derer, mit denen wir durch die Bande der religiösen Gemeinschaft verknüpft sind, Alles aufzubieten bereit ist, ein „nationales" bezeichnet und als solches verwirft, so wird uns das keineswegs bestimmen, jenes Gefühl und jenes Streben zu verläugnen; vielmehr werden wir sie immer für menschlich und pflichtgemäß halten; ja, wir sind überzeugt, daß Der, dem sie fremd sind, ohne Sinn für alles Gemeinsame, mithin auch ein schlechter Bürger seines Vaterlandes sein müßte. Das Lieblings-Argument des Hrn. Dr. P., daß es doch immer nur einige Reichere und Vornehmere wären, die durch die Emancipation gewinnen würden, giebt ganz das berüchtigte Argument der Söldner der absoluten Gewalt gegen freie Verfassungen wieder, „daß das Volk doch nichts davon habe," und beruht auf derselben gemeinen Ansicht, die nur die den Einzelnen gewordene Auszeichnung, nicht das

Bewußtsein der Freiheit, des Rechts und der Menschenwürde, das die Massen durchdringt, zu erkennen vermag.* Nicht den Preis hat das Gesetz dem Einzelnen zu ertheilen: den soll sich Jeder erringen durch Verdienst und Mühe; aber die Schranken soll das Gesetz Allen öffnen; mag dann Jeder nach seinen Kräften thätig sein, das Ziel zu erreichen! Ein schwer zu erringender Sieg erhebt den Sinn und spannt die Kräfte der Kämpfenden; der versagte Kampf aber erniedrigt den Sinn und macht die Kräfte erschlaffen. Am sinnlosesten aber ist jenes Argument da, wo es gerade dem Einzelnen so überaus leicht gemacht wird, für seine Person das ersehnte Ziel zu erreichen.

9. Diese Betrachtung führt mich auf den eigentlichen Wendepunkt der ganzen Theorie des Hrn. Dr. P., ohne welchen sie in allen ihren Theilen über den Haufen fällt, nämlich darauf, daß er den Uebertritt zum Christenthum zu einer (und zwar im Grunde zu der einzigen) Garantie Deutscher Nationalität, also aus einem religiösen zu einem politischen Akte macht. Es ist unbegreiflich, wie ein Mann, der sein Leben lang die Trennung von weltlichen und kirchlichen Dingen vertreten hat, auf diesen Abweg gerathen, wie er jenes inhaltreiche Wort: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was

* Auf gleiche Weise sieht Hr. Dr. P. (S. 6) die Folgen der Emancipation der Irländischen Katholiken einzig darin, daß einige Reichere Stellen im Parlament und Staats-Aemter erhalten haben, und läßt es unbeachtet, daß mindestens fünf Sechstheile der Nation erst für zulässig dazu erklärt worden, und daß erst so die Repräsentation Irlands aus einer illusorischen zu einer wahrhaften geworden. Kein vernünftiger Mensch hat geglaubt, daß alle Wunden, die die Ungerechtigkeit Englands dem armen Irland seit Jahrhunderten geschlagen, dadurch in einem Augenblick geheilt werden würden; aber jeder Parteilose war überzeugt, daß damit der Anfang gemacht werden müsse.

Gottes ist," so ganz vergessen konnte. Wie? der Uebertritt zum Christenthum soll nicht die Anerkennung seiner Lehren, seiner Heiligkeit, seines göttlichen Ursprungs, sondern den Wunsch bedeuten, den anderen Bürgern an Rechten gleich zu sein? Solche Windungen und Wendungen glaube ich mit Recht schon früher mit dem Namen „Jesuitismus der Aufklärung" bezeichnet zu haben. Nur eine tiefe Verachtung der Religion kann sie zum Zeichen für etwas außer ihr liegendes, für etwas Anderes, als sie selbst ist, herabwürdigen wollen. Nur ein hoher Grad von Geringschätzung gegen den Staat kann als Gewähr dafür, daß man ihm angehöre, nicht die Erfüllung der Pflichten, nicht den Gehorsam gegen die Gesetze, die der Bürger ihm schuldig, sondern einen Akt verlangen, der einer ganz anderen Sphäre angehört und angehören muß. Die Religion hat ihren Glauben, der Staat hat seine Gesetze; das Bekenntniß des Glaubens führt zur Religion; der Gehorsam gegen die Gesetze macht zum Bürger des Staates; die Verwirrung beider aber führt zur Verkennung beider, zum Leichtsinn und zur Lüge.* Was würde Hr. Dr. P. dazu sagen, wenn man in einem katholischen Staate die Ausschließung der Protestanten damit rechtfertigen wollte, daß man verlange, sie sollten durch den Uebertritt zum Katholicismus sich „der Nation des Staates", die aus Katholiken bestehe, anschließen? Würde er nicht ein gewaltiges Geschrei erheben über Intoleranz, über Vermengung von Staats- und Kirchengewalt?** Hält er aber seiner Kirche, weil sie ihm

* Es ist ein seltsamer Widerspruch, daß Hr. Dr. P. es mir zum bitteren Vorwurf macht, daß ich den Uebertritt Vieler anderen Motiven als wahrer religiöser Ueberzeugung zuschriebe, und nun doch solche andere Motive rechtfertigt und vollkommen gelten läßt.

** Es ist dieses keineswegs eine bloße Voraussetzung. Es ist bekannt,

einmal als die bessere erscheint, Alles erlaubt, so vergesse er nicht, daß jede andere zu derselben Meinung von sich berechtigt ist.

Hr. Dr. P. würde sehr irren, wenn er wähnte, daß die Volksmeinung, die ja bei der Beurtheilung der Nationalität die letzte Instanz ist, hier auf seiner Seite ist; es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der einfache moralische Sinn der Bekenner beider Religionen, der die Sachen für das, was sie sind, zu nehmen gewohnt ist, dieser Ansicht der Sache widerstrebt. Man sammle die Stimmen der Vorurtheilsvollsten selbst in den verschiedenen Staaten darüber, ob der Stand der Gesetzgebung von dieser Seite, die ihnen nur zu selten klar gemacht wird, ihre Billigung habe, ob sie Den, der, um der Erlangung des vollen Bürgerrechts willen, um sich der Nation anzuschließen, zum Christenthum übertritt, als moralisch und national ihnen näher getreten betrachten, wie den Zurückgebliebenen, der lieber aller Ehren und Vortheile entbehrt, als er um äußerer Zwecke willen einen anderen Glauben annimmt: man wird sehr bald finden, daß das, der Theorie von der Nationalisirung zum Trotz, nicht der Fall ist. Es wäre mithin die unerläßliche Pflicht einer jeden gesetzgebenden Versammlung, welche die Fortbauer der ausschließenden Gesetze, nicht von dem Gedanken, der sie geschaffen, daß ein bestimmter* Glaube zum vollen

daß man in Frankreich, so lange man Vorwände zur Verfolgung der Hugenotten suchte, ihre Isolirung, ihre Trennung von der Masse der Nation gegen sie geltend machte, und noch vor einigen Jahren las ich in der Münchener Eos einen Aufsatz, in welchem bewiesen werden sollte, daß man in der Bartolomäusnacht die Protestanten nicht als Ungläubige, sondern als Antinationale todtgeschlagen habe!

* Man vergißt es gar zu oft, daß es ja auch in Deutschland gar nicht lange her ist, daß die verschiedenen christlichen Confessionen einander selbst, gerade so wie jetzt die Juden, ausschlossen.

Bürgerrecht erforderlich sei, sondern von dem Gesichtspunkte der Nationalität ausgehend, beschlösse, es zur Beruhigung der Gewissen ausdrücklich auszusprechen, daß sie den Uebertritt zum Christenthum für eine politische Handlung, für einen Akt der Nationalisirung ansehe; es wäre ihre Pflicht, — damit Jeder wisse, woran er sich zu halten habe, und der wahre Sinn der Sache wahrhaft ausgesprochen werde, — den Geistlichen ihres Landes, wenn sie es vermag, ausdrücklich zu befehlen, — das Gewissen aller Redlichen unter denselben würde sich dagegen sträuben, — Juden auf die ausdrückliche Erklärung, daß sie dadurch nur zur Nation des Landes übergehen wollten, in den Schooß der christlichen Kirche aufzunehmen, und es von den Kanzeln zu verkünden, daß die Taufe außer der Bedeutung, daß sie zum Glauben an den Erlöser und seine Lehre einweihe, noch eine zweite davon ganz getrennte Bedeutung, die eines Naturalisations-Aktes, habe.

10. Es giebt nur eine Taufe, die zur Nationalität einweihte: das ist die Taufe des Bluts in dem gemeinsamen Kampf für Freiheit und Vaterland: „Ihr Blut hat sich mit dem unsrigen auf den Schlachtfeldern vermischt", das war das Machtwort, womit man in den Französischen Kammern die letzten ohnmächtigen Regungen von Unduldsamkeit und Abneigung zu Boden schlug. Auch die Deutschen Juden haben sich diesen vollgültigen Anspruch auf Nationalität vollgültig erworben. Die Juden sind in Deutschland allenthalben kriegspflichtig; sie waren es allenthalben vor den Befreiungskriegen. Es haben in diesen Kriegen Juden als Freiwillige sowohl, wie als Kriegspflichtige, in verhältnißmäßiger Anzahl, in den Reihen der Deutschen gekämpft; es hat sich in den Heeren verschiedener Staaten eine

nicht unbeträchtliche Anzahl durch persönliche Auszeichnung Ehrenstellen erworben. Es ist ein notorisches Faktum, daß z. B. in Preußen im Laufe des Krieges mehrere solche Fälle vorgekommen, daß man hingegen seit der Zeit des Friedens keine solche Avancements mehr hat Statt finden lassen, vielmehr den Juden in der Armee die Taufe als eine unerläßliche Bedingung jeder Beförderung vorgeschrieben worden:* ein unabweislicher Beleg für die doppelte Wahrheit, daß sich Juden im Kriege für das Deutsche Vaterland wirklich ausgezeichnet haben, und daß sie nur durch wirkliche Auszeichnung Beförderung zu erhalten im Stande sind. Und gerade die gesetzliche Möglichkeit des Avancements ist es, von der die Gesetze mehrerer Deutscher Staaten, z. B. Badens, die Juden ausschließen, und diese Ausschließung ist gerade einer von den Punkten, auf deren Aufhebung das Bestreben nach bürgerlicher Gleichstellung am entschiedensten gerichtet ist. Man hat es nirgends verschmäht, auf den zu Ehren der im Befreiungs-Kriege gefallenen Krieger errichteten Denkmälern die Namen der Juden neben die der Christen zu setzen;** man würde es abermals nicht verschmähen, wenn das Deutsche Vaterland seine Söhne wieder zu den Waffen riefe! Aber den Lohn der Ehre

* Ich bitte, dieses Faktum und ähnliche an die Frage, die Hr. Dr. P. S. 97 stellt, zu halten, „ob es denn seit vielen Jahren irgend „ein Beispiel gebe, daß eine der sanktionirten Kirchen Juden durch „Vortheile zu Proselyten zu machen versucht habe?"

** Mit Schaudern, erzählte mir ein Freund, habe er in Lübeck in der Marienkirche Namen von Juden unter den Namen der Gefallenen gelesen. Diese Stadt hat nämlich nach dem Befreiungskriege die Juden, die zur Zeit der Französischen Occupation in die Stadt gezogen waren, wieder ausgetrieben; jene Unglücklichen hatten also das Unglück und die Schmach ihrer Glaubensgenossen und Angehörigen mit ihrem Blute erkauft.

für die Tapferkeit seiner Söhne, wenn sie nicht christlichen Glaubens sind, hat das Vaterland vieler Orten nicht zu ertheilen! Die Waisen der Gefallenen haben nicht den Trost, daß ihr Vater für das Vaterland, dem sie im vollen Sinne des Wortes als gleich berechtigte Bürger angehören, sein Leben hingegeben! Der letzte Seufzer der Sterbenden wird nicht durch den Gedanken erheitert, daß ihre Waisen Kinder des Vaterlandes sind, das ihnen den Vater geraubt; er kann ihnen nur ein Stiefvaterland hinterlassen, das sie, wo es ihre Rechte gilt, als Fremde betrachten möchte! Das ist das geltende Recht, das sind die Gesetze, die man vor Eurem Gewissen, Deutsche Gesetzgeber, durch künstliche Phrasen rechtfertigen will. Fragt Euer Gewissen: es wird Euch antworten!

IV.

Aufklärung.

Es bleibt noch ein dritter Gesichtspunkt, der der Aufklärung zu betrachten übrig. Die Befolgung und Uebung aller jener Vorschriften und Ceremonien, an die sich ein großer Theil der Juden aus religiöser Ueberzeugung gebunden glaubt, können von einem gewissen Standpunkte der Kritik aus als Resultate von Vorurtheilen betrachtet werden, und diesen Standpunkt will Hr. Dr. P. mit einigen Anderen* so weit

* Hierher gehört die oben angeführte Schrift von Graser und insbesondere die Théorie du Judaïsme von Chiarini.

geltend machen, daß sie das Ablegen jener Vorurtheile zur Bedingung der vollen Aufnahme in den Staatsverband gemacht wissen wollen.

Ich glaube nicht, daß ich mich bei einem gewissenhaften Leser meiner früheren Schrift gegen die Vorwürfe, die mir Hr. Dr. P. macht, der Aufklärung abhold zu sein, meine Glaubensgenossen durch fanatische Rathschläge bestimmen zu wollen, auf dem Roheren zu beharren u. s. w., ernstlich zu vertheidigen brauche, um so weniger, da dieser Vorwurf, sonderbar genug, selbst bei Hrn. Dr. P. mit dem anderen parallel läuft, daß ich den Mosaismus als reinen Deismus darstelle. Aber ich habe immer geglaubt, und glaube noch, daß es der Wahrheit unwürdig ist, mit anderen Waffen, als mit denen der Freiheit, zu kämpfen; daß Die der Aufklärung einen schlechten Dienst erweisen, die ihr, wie man in früheren Jahrhunderten es für den Glauben that, an dem Staatsgesetze eine Stütze geben möchten; die ihr pseudo-rationales Pfaffenthum, mit gleicher Gewalt ausgerüstet, an die Stelle der Dogmatik, die sie ihr Leben lang bekämpft haben, setzen möchten; die sich des Protestantismus als Aushängeschild für ihre Unduldsamkeit bedienen; die an die Stelle der Intoleranz einer Kirche, die da sagt „außer mir ist kein Heil" die viel schlimmere Intoleranz einer anderen setzen möchten, die da sagen soll „außer mir ist kein Menschenverstand".

Es kommt hier auf die Beantwortung der doppelten Frage an, ob der bestehenden Gesetzgebung der Sinn, daß sie die Juden wegen ihrer religiösen Vorurtheile ausschlösse, untergelegt werden kann, und ob eine solche Gesetzgebung an sich und nach den vorhan-

denen Verhältnissen möglich und gerecht wäre? Folgende Betrachtungen mögen jedem denkenden Mann die Materialien zur eigenen Beurtheilung an die Hand geben.

1. Wahrhaft komisch erscheint jene Beziehung, die man den ausschließenden Gesetzen geben will, wenn man die wirkliche Beschaffenheit jener Gesetze in den verschiedenen Staaten in's Auge faßt. In ganz Deutschland kann ein Jude Arzt werden, und man trägt nirgends Bedenken, ihm Leben und Gesundheit, die Behandlung geistig, wie körperlich Kranker anzuvertrauen; hingegen kann ein Jude in mehreren Staaten nicht Schneider oder Schuster, Hausbesitzer oder Nachtwächter sein. Der Großhandel, da er nicht zünftig ist, ist den Juden allenthalben ohne Beschränkung gestattet; hingegen sind sie an manchen Orten von vielen Zweigen des regelmäßigen Detailhandels, welche zünftig sind, ausgeschlossen. In Frankfurt a. M. sind die Juden zu jeder Privatthätigkeit, auch zur Advokatur, befugt; aber das Heirathen ist nur 15 Paaren jährlich erlaubt. In Baiern übt ein reicher in den Adelstand erhobener jüdischer Banquier auf seinen Gütern Patrimonialrechte aus; hingegen dürfen die Juden keine Bierbrauereien haben, und ich weiß einen Fall, daß ein wackerer, mit den besten Zeugnissen versehener, der niederen Chirurgie beflissener Jude, mehrere Jahre lang vergeblich die Erlaubniß zur Niederlassung nachsuchte, weil an seinem Orte die Zahl der zulässigen Etablissements voll war. An vielen Orten üben einzelne wenige sehr reiche Juden einen mittelbaren Einfluß auf öffentliche Verhältnisse aus, den ihnen die ausschließenden Gesetze nicht im mindesten zu schmälern im Stande sind, während gerade Die, die sich durch Auszeichnung, Tüchtigkeit, durch persönliches Verdienst und nützliche Thätigkeit

in irgend einer Sphäre Vertrauen erworben haben, durch jene Gesetze gehemmt werden. Ist nun, frage ich, zum Schneider- und Schusterhandwerk eine höhere Aufklärung erforderlich, als zur ausübenden Arzneikunde? zum Detailhandel, als zum Großhandel? zum Bierbrauen und zur niederen Chirurgie, als zur Ernennung eines Patrimonialrichters? Erfordert in Frankfurt a. M. das Heirathen eine besondere Aufklärung? Ist jener, durch kein persönliches Verdienst, durch keine Wahl bedingte Einfluß auf öffentliche Verhältnisse weniger dem Mißbrauch ausgesetzt, als der, für dessen Nützlichkeit, Verdienst, Vertrauen, Wahl der Regierung oder der Nation Bürgschaft leisten? Es bedarf nur eines flüchtigen Blickes auf diese Seite der Sache, um sich zu überzeugen, daß es ein sinnloses Beginnen ist, Gesetze, die der Fanatismus geschaffen, die der Zunftgeist aufrecht erhält, im Namen der Aufklärung, das Werk der Finsterniß und der Beschränktheit im Namen der Vernunft in Anspruch nehmen zu wollen.

2. Hier ist nun aber besonders der Punkt in Erwägung zu ziehen, auf den ich im Verlaufe dieser Schrift schon einige Male hingewiesen, daß über jene „Vorurtheile" die Meinungen unter den Juden sehr getheilt sind, daß sehr Viele sich von jenen Ceremonien lossagen zu dürfen glauben, und zwar einzig und allein nach ihrer religiösen Ueberzeugung, nicht weil sie dem Staate dadurch irgend näher zu treten meinen; mit dem deutlichen Bewußtsein vielmehr, daß sie in dieser Beziehung um keinen Schritt weiter kommen würden, daß ihre Gegner, die so eben ihren Aberglauben ihrer Aufnahme als ein unübersteigliches Hinderniß entgegengesetzt, sofort das Blatt wenden und ihnen ihren Unglauben vorrücken würden. Dennoch erforderte die

Gerechtigkeit durchaus, daß, wenn es wirklich jene Vorurtheile sind, und nicht der Mangel an christlichem Glauben, die die Ausschließung der Juden motiviren sollen, die Gesetzgebung die Gleichstellung an die Bedingung der Ablegung jener Vorurtheile, der Nichtbeobachtung jener Ceremonien von Seiten der Einzelnen knüpfe, und nicht die Aufgeklärten mit der Aufnahme warten lasse, bis der letzte Jude das letzte Vorurtheil abgelegt hat. Das ist nun aber ein Plan, dessen Unhaltbarkeit und Unausführbarkeit so sehr in die Augen fällt, der dem moralischen Gefühle Aller, die für Freiheit nur den mindesten Sinn haben, so ganz und gar widerstrebt, mit dem es auch Denen, die sich stellen, als sei es nur der Mangel an Aufklärung, den sie an den Juden rügen, so wenig Ernst ist, daß noch nie eine Gesetzgebung einen Versuch der Art gemacht hat und schwerlich je einer gemacht werden wird. Um nun aber dieser einzig konsequenten Folge seiner Theorie zu entgehen, weiß Hr. Dr. P. auch nur wieder zu jenem alten elenden Kunstgriffe seine Zuflucht zu nehmen. Während er das Ceremonialgesetz, die nationale Auslegung des Messiasglaubens u. s. w. als unübersteigliche Hindernisse der bürgerlichen Gleichstellung darstellt, fertigt er Die, die an dem Allen nicht halten, die als das Wesentliche des Mosaismus seine Lehre von Gott, als dem Schöpfer und Erhalter der Welt, betrachten, als „Leichtsinnige" oder (z. B. S. 10) als „Indifferentisten" ab, die sich der Beobachtung „jener Gesetze mehr sophistisch als gewissenhaft entziehen." Es steht ihm in der That sehr schlecht an, Jenen ihren Indifferentismus vorzuwerfen, nachdem er den Uebertritt zum Christenthum ohne rechten christlichen Glauben, der doch auf's glimpflichste beurtheilt, als das non plus ultra des Indifferentismus erscheint,

als eine politische Handlung gerechtfertigt hat. Aber was in aller Welt berechtigt ihn zu solcher Abfertigung? Hält er keine andere Aufkärung für möglich, als die von ihm ausgegangene und durch Polizei-Verfügungen einzuführende? Meint er, daß jene Lossagung, die, als nicht der mindeste Vortheil damit verknüpft war, als sie nur Sache der Ueberzeugung war und sein konnte, leichtsinnig und sophistisch gewesen sein soll, dadurch, daß man sie zur Bedingung des vollen Bürgerrechts machte, eine ernste und gewissenhafte werden würde? Wenn er uns einwendet, daß der mosaische Glaube geschichtlich das nicht ist, wofür wir ihn halten, und daß wir daher bei dieser Ansicht aufhören müßten, Juden zu sein — eine Frage, die mit der staatsrechtlichen durchaus nichts zu thun hat, und über welche ich daher meine Meinung an einem anderen Orte zu rechtfertigen suchen werde — so möchte ich ihn fragen, ob denn das, was ihm einzig wahres Christenthum ist, die Verehrung Gottes durch wahre Rechtschaffenheit, den geschichtlichen Inhalt des Christenthums, wie es seit 1800 Jahren gelehrt und geübt worden, ausmacht; und ob er sich deshalb verpflichtet erachtet, aus seiner Kirche herauszutreten, oder auch nur sein Lehramt aufzugeben, weil eine große Anzahl, vielleicht die Mehrzahl seiner Glaubensgenossen, weil der Reformator, nach dem sich seine Kirche nennt, weil die Bücher, die als die symbolischen Bücher seiner Kirche doch wenigstens von Vielen betrachtet werden, unter dem Christenthum etwas anderes verstehen? Was würde Hr. Dr. P. dazu sagen, wenn man gegen ihn und gegen seinen Glauben auf die Weise zu Felde ziehen wollte, daß man ihm erst das, was er den „Obskurantismus“ oder „Mysticismus“ seiner theologischen Gegner nennt, als die Schuld des

Christenthums vorrückte, und ihn dann, weil er davon abweicht, als einen Leichtsinnigen und Indifferentisten behandelte.

3. Bedeutender noch, als diese Momente, ist der Punkt daß es nach dem Wege, den die Gesetzgebung bis jetzt eingeschlagen, nach den Grundsätzen, die sie bis jetzt allenthalben befolgt hat, als die größte Ungerechtigkeit, ja als eine Unmöglichkeit erscheint, daß sie den vom Hrn. Dr. P. ihr vorgezeichneten Weg einschlage: eine Wahrheit, die, wenn man in's Einzelne geht, sich bis zur höchsten Evidenz beweisen läßt.

Die Hauptpunkte, an deren Abschaffung von Seiten der Gesammtheit der Juden Hr. Dr. P. die Möglichkeit der Ertheilung des Bürgerrechts knüpft, sind die Beschneidung und die Rabbinen sammt ihren Lehren.

Was die Beschneidung betrifft, so ist es aller Welt bekannt, daß diese bis jetzt in allen Deutschen Staaten als ein gesetzliches Erforderniß für Kinder, die in der mosaischen Religion erzogen werden sollten, betrachtet, und daß davon noch nirgends, so viel wenigstens bis jetzt öffentlich bekannt, eine Ausnahme gestattet worden, obgleich an manchen Orten jüdische Familienväter Versuche der Art gemacht haben. Hr. Dr. P. hilft sich hier mit einer ihm ganz eigenthümlichen Art des Ignorirens des Allerbekanntesten; er meint, konsequentere Grundsätze hätten wohl solche Bestimmungen, vor allem in Protestantischen Staaten, stillschweigend aufgehoben; er hat freilich sogar in seiner Nähe von einem Falle reden hören, daß ein jüdischer Familienvater zur Beschneidung seines 8tägigen Knäbchens gezwungen worden; er benutzt auch die Gelegenheit, um auf die Rabbiner, die die Behörde zu einer solchen Ungerechtigkeit — wahrscheinlich mit bewaffneter Gewalt — zu zwingen vermögen, zu schimpfen;

aber er ist nicht im Fall, ob die Sache Faktum sei, untersuchen zu können oder zu wollen. Ich gestehe, daß dieses „nicht untersuchen wollen" von Dingen, die so ganz und gar zur Sache gehören, mich im höchsten Grade befremdet, und daß mir jenes Ignoriren mit der Art und Weise, wie gewissenhafte Männer ernste Dinge, bei denen es auf eine bedeutende praktische Frage ankommt, zu behandeln gewohnt sind, scharf zu contrastiren scheint. Jenes gesetzliche Erforderniß der Beschneidung ist übrigens eine natürliche Folge davon, daß die Gesetze, so lange wichtige bürgerliche Institute, insbesondere der Eid, in naher Beziehung zu den besonderen Religionen stehen, das Bekenntniß einer bestimmten Religion fordern müssen, daß sie dieses nothwendig an einem bestimmten Faktum erkennen müssen, und daß als ein solches Factum nun einmal die Beschneidung in Beziehung auf die mosaische Religion von der Gesetzgebung, vielleicht mit Unrecht, aufgefaßt worden. Daß ein Gesetz diesem Zwange ein Ende machen könne, daran ist nicht zu zweifeln, und ein solches Gesetz wird von vielen Juden eifrig herbeigewünscht; hingegen zweifle ich sehr daran, daß konstitutionelle Regierungen sich ermächtigt halten werden, den Stand der Dinge ohne ein Gesetz, durch eine bloße Belehrung, wie Hr. Dr. P. vorschlägt, dahin abzuändern. Es bedarf übrigens für jeden vernünftigen Menschen kaum der Erwähnung, daß ein solches Gesetz das gänzliche Unterbleiben, nicht bloß das Verschieben der Beschneidung gestatten müsse; denn das letztere für Kinder zu gestatten, und dann den Erwachsenen zur Beschneidung oder zur Taufe zu zwingen — bis zu einer solchen Barbarei, (auf die übrigens der Aufsatz im Sophronizon, Bd. 13, Heft 1, S. 118—120 hinaus zu wollen, und die überhaupt das non plus

ultra jener par force Aufklärer zu sein scheint) wird sich hoffentlich die Gesetzgebung keines civilisirten Staates vergessen.* Aber ein solches Gesetz, welches die Unterlassung der Beschneidung gestattet, genügt dem Hrn. Dr. P. noch bei weitem nicht; er will, daß man das wirkliche Unterlassen als unerläßliche Bedingung der Erlangung des vollen Bürgerrechts festsetze. Ich bemerke hier zuerst, daß ein totales Verbieten — so weit wagt Hr. Dr. P. seine Grundsätze nicht zu treiben — viel gerechter und menschlicher sein würde: denn es wäre eine unerhörte Ungerechtigkeit, es in das Belieben der Eltern zu stellen, ihre Kinder zur Erlangung des vollen Bürgerrechts unfähig zu machen. Aber hält Hr. Dr. P. die Gesetzgeber sämmtlicher Deutscher Staaten wirklich für so verrückt, daß sie bis auf den heutigen Tag ein Nationalabzeichen, welches ein Staat nie und nimmer bei seinen Angehörigen von irgend einer Klasse dulden darf und wird, als eine religiöse Ceremonie hätten fordern sollen? Oder hält er sie für so entblößt von allem Gefühle für Recht und Billigkeit, daß sie, weil er jenes Zeichen für der Aufklärung zuwider laufend hält, weil er die kluge Entdeckung gemacht zu haben wähnt, daß es eigentlich kein religiöses, sondern ein nationales Zeichen sei, mit einem Male das, was noch gestern eine gesetzliche Nothwendigkeit war, heute für eine mit dem vollen Bürgerrechte unverträgliche Handlung, daß sie einen Akt, der seiner religiösen Natur wegen gefordert, zu dem von diesem Gesichtspunkte aus vielleicht viele Eltern, die ihn

* Wie wenig jenes gewaltsame Aufklären Sache der Civilisation ist, geht klar daraus hervor, daß nirgends ein Versuch gemacht worden, auf die Abschaffung der Beschneidung mit Hülfe der Staatsgewalt zu wirken — als in Rußland.

aus eigner Ueberzeugung unterlassen haben würden, genöthigt worden, mit einem Male durch einen Machtspruch für ein unübersteigliches Hinderniß der bürgerlichen Vereinigung erklären werden? Solchen schändlichen Despotismus haben sich Deutsche Gesetzgeber nie und nirgends zu Schulden kommen lassen: wir sind daher von dieser Seite sehr frei von aller Besorgniß.

4. Das zweite, was Hr. Dr. P. vor allem beseitigt haben will, sind die Rabbinen und ihre Lehren. Auch hier ist es nun ein leichtes, zu zeigen, wie die Regierungen der verschiedenen Deutschen Staaten eine gerade der des Hrn. Dr. P. entgegengesetzte Richtung, oft selbst bei dem entschiedensten Widerstreben von Seiten der Juden, verfolgt haben; so daß, da Geschehenes nicht ungeschehen zu machen, es eine absolute Unmöglichkeit ist, daß sie ohne den höchsten Grad von Willkür und Ungerechtigkeit auf die Ansichten des Hrn. Dr. P. eingehen; daß sie auch nicht die mindeste Neigung verspüren werden, es zu thun, falls Hr. Dr. P. nicht ihre Ansichten sammt und sonders, wie durch einen Zauberschlag, umzuwandeln vermögen sollte.

Es sei mir erlaubt, ehe ich zu den Deutschen Staaten übergehe, das Beispiel Frankreichs anzuführen. Dieser Staat hat vor Kurzem durch ein Gesetz die Besoldung der Rabbinen aus der Staats-Kasse verfügt. Es ist dieses ohne irgend eine positive Verpflichtung geschehen, da auch die neue Charte nur den christlichen Confessionen die Besoldung ihrer Geistlichen garantirt hatte; es ist, da die Summe sehr unbedeutend war, und auch ohne ein besonderes Gesetz im Budget aufgebracht werden konnte, einzig und allein des Prinzips wegen auf diese Weise geschehen. Hr. Dr. P. meint nun freilich, die Kammern und die Regierung, die den Entwurf bekanntlich vorgelegt hat,

hätten daran sehr Unrecht gethan; und es ist hier nicht der Ort, darüber zu streiten.* Aber ich möchte doch fragen, ob die Gesetzgeber Frankreichs so sehr in den ersten Elementen der Gesetzgebung zurück sind, ob uns Frankreich überhaupt — ich will nicht sagen an Aufklärung, aber — an Nationalität so unendlich weit nachsteht, daß Das, was dort auf das allerentschiedenste begünstigt wird, bei uns als ein unübersteigliches Hinderniß der nationalen Vereinigung betrachtet werden müßte?

Doch Hr. Dr. P. wird das Beispiel eines katholischen Staates schwerlich gelten lassen; ich will daher eiligst zu dem ersten protestantischen Staate Deutschlands, zu Preußen, übergehen. Hr. Dr. P. hat auch davon gehört, daß die „mystische Partei" in diesem Staate sich bemüht habe, Verordnungen zu erwirken, um die Juden in das Veraltete zurückzudrängen; er weiß aber nicht, ob jene Partei ihren Zweck erreicht hat, ob jene Verordnungen wirklich erlassen worden. Die Stärke des Hrn. Dr. P. im Nicht-Wissen ist wahrhaft bewundernswerth. Jeder, der sich nur ein wenig um die Angelegenheiten der

* Eine Opposition in ähnlichem Sinne war die des Grafen Verhuel in der Pairs-Kammer, der aber auch, wie alle anderen Opponenten, damit anfing, gegen den Verdacht zu protestiren, als sei er der vollsten rechtlichen Gleichheit entgegen. Seine Ansicht wurde von dem Grafen Portalis mit triftigen Gründen und ausgezeichneter Sachkenntniß in einer sehr lesenswerthen Rede widerlegt. — Sehr originell ist die Ansicht des Hrn. Dr. P. (S. 144), nach welcher die Bewilligung, die das Gesetz auf's ausdrücklichste den Rabbinen zugesagt, doch, nach consequenten Grundsätzen, nur auf das Schulwesen verwandt werden müsse. Hr. Dr. P. scheint über Gesetzes-Auslegung so seine ganz eigenen Ansichten zu haben. Da er von meinen juristischen Kenntnissen eine zu schlechte Meinung hat, als daß ich es wagen dürfte, ihm eine Berichtigung der Art anzubieten, so möge er sich dieselbe von dem ersten besten Studenten der Rechte, der bei dem Herrn G. R. Thibaut in Heidelberg etwa die ersten 12 Pandekten-Vorlesungen gehört hat, ausbitten.

Juden bekümmert hat, ohne darum auch nur eine Zeile darüber schreiben zu wollen, weiß, daß es den Juden in Berlin vor 8 Jahren durch eine Kabinets-Ordre untersagt worden, irgend eine Veränderung mit der alt herkömmlichen Weise ihres Gottesdienstes vorzunehmen, insbesondere Gebete, Gesänge und Vorträge in Deutscher Sprache einzuführen; daß in Folge dieser Kabinets-Ordre das Gotteshaus, in welchem ein ansehnlicher Theil der Gemeinde seit einiger Zeit sich zu einem solchen Gottesdienste versammelt hatte, zum schmerzlichsten Erstaunen der Letzteren von Seiten der Obrigkeit geschlossen worden; daß über die Vollziehung jenes Befehls auch an anderen Orten in Preußen, wo es Noth that, gewacht worden. Mir ist z. B. der Fall bekannt, daß eine Westphälische Gemeinde, die einen geordneten Religions-Unterricht mit einer Art von Confirmation einführen wollte, auf jene Kabinets-Ordre hingewiesen worden. Nun mißbilligt Hr. Dr. P. freilich das Alles; glaubt er aber durch seine Mißbilligung Thatsachen aus der Natur der Dinge verbannen zu können? Gesetzt auch, daß seine Mißbilligung die Preußische Regierung bewege, von ihrer Tendenz abzulassen, und fortan Neuerungen zu gestatten, glaubt er, daß man nun mit einem Male Das, was man gewaltsam aufrecht erhalten, nachdem man doch die Juden längst als Staatsbürger anerkannt hatte, als ein unübersteigliches Hinderniß der vollen bürgerlichen Gleichstellung ansehen werde? Hält er es für gerecht, daß man es thue? Will er die faktische, in Beziehung auf Lehrämter sogar offenbar illegale Ausschließung der Juden von jeder Anstellung in Preußen auch damit rechtfertigen, daß die Juden sich durch das Haften an alten und rohen Vorurtheilen, von denen sie die väterliche Liebe aufgeklärter christlicher Staaten so

gern befreien möchte, der vollen Gleichstellung unwürdig machen? Der Grundfehler in den Ansichten des Hrn. Dr. P. liegt hier wie anderswo, darin, daß er seine Meinung nicht nur für die einzig vernünftige, — was man höchstens Dünkel nennen könnte, — sondern auch für die einzig vorhandene, die entgegengesetzten aber mit allen daraus hervorgegangenen Thatsachen als gar nicht existirend betrachtet, auch wo es auf die faktischen Voraussetzungen, von denen die Gesetzgebung ausgehen muß, ankommt: ein Gemüthszustand, dem nicht unähnlich, den der Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „fixe Ideen" bezeichnet.

Ich gehe zu einem anderen Staat über, dessen Regierung abermals eine katholische ist, zu Baiern. Wenn Hr. Dr. P. nicht auch dort mit den Verhältnissen, auf die es ankommt, vollkommen unbekannt wäre, so hätte er unmöglich die Schamlosigkeit haben können, uns zum Belege für seine Behauptungen das unglückliche Behr'sche Lehrbuch in einem langen Anhange (S. 129 — 143) vorzurücken. Jedermann, der die Geschichte dieses traurigen Produkts kennt, weiß, daß dasselbe auf das Betreiben der Regierung, nach dem Sinn des damaligen Präsidenten der Sektion des Cultus und Unterrichts im Ministerium des Innern verfertigt worden, und zwar so abgefaßt werden mußte, daß es die Billigung der orthodoxen Rabbinen im Lande erhalten könne; daß die Regierung sich sogar einbildete, auch auf ihre Weise etwas für die Aufklärung der Juden zu thun, wenn sie Alles, was die Juden je geglaubt und geübt hätten, in ein Kompendium fassen und in das beliebte Frag- und Antwort-Spiel bringen ließe; daß die Regierung dieses Lehrbuch in den jüdischen Schulen durch dringende Empfehlung, und, falls nicht jede einzelne Schule sofort ein anderes vorzu-

schlagen wisse, sogar befehlsweise einzuführen versucht hat; daß sich aber alsbald nach seiner Erscheinung fast in allen Bairischen Juden-Gemeinden die entschiedensten Stimmen gegen die Verworrenheit und den Obskurantismus jenes Buchs erhoben; daß fast alle Schulen das Johlson'sche Lehrbuch, das Hr. Dr. P. am Ende seiner Schrift empfiehlt, an dessen Stelle vorgeschlagen und eingeführt haben; daß somit durch die aufgeklärtere Gesinnung der Juden die Einführung jenes Buchs, die die Regierung beabsichtigte, hintertrieben worden: lauter Fakta, über die es an Ort und Stelle ein leichtes ist, Erkundigungen einzuziehen. Nun frage ich jeden vernünftigen Menschen, ob wir die Schuld einer befangenen Minorität, die nur durch die Unterstützung der Regierung ein Uebergewicht zu erhalten im Stande war, und von der wir, sobald ihr jene Unterstützung entzogen wird, auch nicht in der allerentferntesten Beziehung abhängen, tragen sollen?* Kennt Hr. Dr. P. in den verschiedenen Kirchen seiner Religion nichts von Dem, was er eine „zelotische Partei" nennt, die allen Neuerungen abhold ist? Oder ist ihr Einfluß aller Orten so unmerklich geringe? — Nun mißbilligt Hr. Dr. P. freilich das Alles: aber glaubt er hier wieder, daß seine Mißbilligung eine Regierung berechtige, nicht nur jener Meinung ihre Protektion zu entziehen, — das wird hoffentlich bald aller Orten geschehen, — sondern auch mit einem Male die Miene anzunehmen, als hätte sie alles Mögliche für die Aufklärung der halsstarrigen Juden gethan, so daß sie diese Aufklärung als

* In der zahlreichsten Jüdischen Gemeinde Baiern's, in Fürth, ist kürzlich dieselbe Meinungs-Verschiedenheit bei Gelegenheit der Aufnahme eines jungen aufgeklärten, allgemein geachteten Mannes zum Rabbiner, hervorgetreten; die Regierung war auch hier so weise, sich zuletzt der Majorität anzuschließen, und er wurde aufgenommen.

Bedingung der bürgerlichen Gleichstellung aufstellen dürfte? Hr. Dr. P. vergißt, daß er es leider nicht ist, der aller Orten regiert und befiehlt, sondern, daß es eben jene Regierungen sind, die seine Vorschläge in's Werk setzen sollen, und die die ausschließenden Gesetze nicht in seinem, sondern in ihrem ganz entgegengesetzten Sinn auffassen und anwenden.

Doch alle diese Verhältnisse haben dem Hrn. Dr. P. fern gelegen, und er hat sich nicht darum bekümmert, woran auch nichts gelegen wäre, wenn er sich es nicht hätte einfallen lassen, ein Buch darüber zu schreiben. Aber in Baden — da weiß er Bescheid, da kennt er den Stand der Dinge ganz genau. Es findet sich S. 11—12 über Baden folgende Notiz:

„Daß man zum Beispiele der Badischen Staats-Regierung „die Rabbinate wie Religionslehrer-Stellen, und gleichsam „als jüdisch-kirchliche Dekanate vorgestellt hat, dies fällt auf die „theologischen Rathgeber, welche sich nicht sachkundiger machten, — „kann und darf aber nicht dazu dienen, daß der Judenschaft im „Lande die kostspieligen und staatswidrigen Rabbinate aufgebürdet bleiben."

Was den Tadel selbst betrifft, so möchte er vielleicht von einer Seite nicht ganz unbegründet sein. Es scheint wirklich, als hielten die Regierungen mehrerer Süddeutscher Staaten das Rabbinenwesen gegen den Wunsch eines großen Theiles der Juden aufrecht; es scheint, als erhielten jene modernisirten, von der Regierung angestellten Rabbinen hier und da gerade so viel Bildung, als einst dazu nöthig war, um einen Franziskaner-Mönch zu einem Jesuiten umzubilden: doch darf ich hier, da ich als Laie urtheile, auch meine Sachkenntniß hier nicht vielseitig genug ist, auf meine Ansicht keinen Werth legen. Aber

soll die Badische Regierung eine Einrichtung, der sie ihre jetzige Gestalt gegeben, die sie anerkannt, geordnet und unterstützt hat, mit einem Male für staatswidrig erklären? Mag sie von einer einseitigen theologischen Ansicht ausgegangen sein: so toll, daß sie die Lehrer fremder Gesetze, die den Gesetzen des Staats widerstreiten, angestellt hat, ist sie sicherlich nicht gewesen. Ich wiederhole die Frage, auf die hier Alles ankommt: soll die Gesetzgebung Das, was sie selbst begünstigt und aufrecht erhalten, nunmehr als ein Hinderniß der bürgerlichen Gleichstellung geltend machen? soll sie Die, die ihr Gehorsam schuldig sind, die Schuld ihrer eignen Sünden tragen lassen?

Zu dem Allen kommt aber noch die augenscheinliche Erfahrung, daß die Juden gerade an den Orten, wo sich die Regierungen nicht im Allermindesten um ihre Religions-Angelegenheiten bekümmert haben, viel, sehr viel weiter fortgeschritten sind. Es hat sich zuerst im Jahre 1817 in Hamburg,* wo die Regierung diesen Gegenstand mit der höchsten Weisheit behandelt hat, — keinerlei Unfrieden duldend, aber die freie Anordnung ihres Gottesdienstes den Anhängern der verschiedenen Meinungen überlassend, — ein Gottesdienst mit Deutschen Gesängen, Gebeten und religiösen Vorträgen gebildet, der allen jenen Forderungen der Aufklärung nach dem Urtheile Aller, die ihn kennen, vollkommen entspricht, und zu welchem sich ein großer Theil der Gemeinde hält. Von Hamburg aus hat

* Man muß blind sein, um sich einzubilden, daß die Juden durch Aufklärung, durch verbesserte Schulen und Gottesdienst in ihren rechtlichen Verhältnissen weiter kommen, daß es in der That diese Verbesserungen sind, die man ihnen zur Bedingung macht, wenn man sieht, daß sie gerade da, wo in dieser Beziehung, einzig durch ihre eigne Anstrengung, am Meisten geschehen ist, rechtlich am meisten zurück sind.

sich diese Reform nach Berlin und Leipzig, und hätte sich von Berlin aus über ganz Preußen und weiter verbreitet, wenn nicht die Preußische Regierung durch ihr gewaltsames Einschreiten jene Verbreitung verhindert hätte. Auch in Frankfurt a. M. besteht seit mehreren Jahren eine ähnliche gottesdienstliche Anstalt unter der Leitung trefflicher Lehrer. Hr. Dr. P. hat die Herren Salomon, Johlson und Auerbach als Religionslehrer, die im Sinne der Aufklärung wirken, angeführt; es ist außer ihnen noch eine zehn Mal so große Anzahl Anderer zu nennen, die in gleichem Sinne und mit gleicher Tüchtigkeit wirken. Auch Herr Rehfuß in Heidelberg, dessen Hr. Dr. P. lobend erwähnt, ist gewiß ein wackerer Mann; aber Jeder, der mehr als eine jüdische Gemeinde aus der Erfahrung kennt, weiß es, und ich bin erbötig, es durch Zeugnisse, Schulschriften und Belege aller Art zu beweisen, daß es sehr wenigen irgend ansehnlichen Gemeinden an Lehrern von mindestens gleicher Tüchtigkeit fehlt.

Es ist mithin alles Das, was Hr. Dr. P. über den gewaltigen Einfluß der Rabbinen und über die Abhängigkeit der Juden von denselben fabelt, von Anfang bis zu Ende aus der Luft gegriffen. Die Rabbinen haben durch ihren eigenen Einfluß, wo die Regierung nicht ihre Ansichten theilte und gewaltsam geltend machte, einen großen Theil der Juden nicht daran verhindert, einen Gottesdienst nach Grundsätzen, den ihrigen entgegengesetzt, zu gründen; sie haben einen sehr großen Theil der Gemeinde, und zwar Arme so gut wie Reiche, nirgends daran gehindert, sich nach ihrer religiösen Ueberzeugung von dem Ceremonial-Gesetze, ganz oder theilweise, loszusagen; Diejenigen, die ihren Lehren angehören, thun es aus einer durch-

aus freien und unabhängigen, gewissenhaften religiösen Ueberzeugung. Ich glaube mit Zuversicht behaupten zu können, — und ich weiß, daß Männer von einer der des Hrn. Dr. P. entgegengesetzten religiösen Meinung, diese Behauptung nicht als ein Lob für uns werden gelten lassen, — daß die Bekenner keiner christlichen Confession von der Meinung ihrer orthodoxen Geistlichen so durchaus in jeder Beziehung unabhängig sind, wie wir von der der Unsrigen; daß sich die allerunbedingteste Meinungs-Verschiedenheit in Religionssachen nirgends mit so ungebundener Freiheit äußert, wie unter uns, wo Gottlob! keinerlei äußere Gewalt den Lehren und Vorschriften der Religion zur Seite steht; daß jene geheiligte Sprech-Freiheit, die Hr. Dr. P. Seite 31 mit vollem Recht als einen wesentlichen Zug des Mosaismus bezeichnet, unter uns im vollsten Maße Statt findet; daß jede freieste Entwickelung, jede freieste Kritik in unserem i n n e r e n religiösen Leben auch nicht die allermindeste Beschränkung findet. Ich bitte den Hrn. Dr. P., mir zu sagen, ob ich mich in meiner früheren Schrift gescheut habe, über irgend einen Gegenstand, der der Religion angehört, sehr unumwunden meine antirabbinische Meinung zu sagen; ob ich irgendwo irgend einen Glaubenspunkt aus Scheu vor den Rabbinen oder aus irgend einer Menschenfurcht so schlau umgangen bin, wie er S. 54 die Lehre von der Auferstehung umgeht?*

5. Jene der Absicht des Hrn. Dr. P. durchaus wider-

* Diese charakteristische Stelle lautet folgendermaßen: „und dann — „der nur als (mittelbare? oder unmittelbare?) Gotteswirkung erklärbare „Erfolg, daß die grausamste Bosheit und Gewalt doch diesen Jesus-Messias „nicht für immer todt zu machen vermocht hatte.“ Man sieht, mit welcher bewunderungswürdigen Feinheit es Hr. Dr. P. hier ungewiß läßt, ob Christus wirklich auferstanden, oder nur scheintodt gewesen.

sprechende Stellung aber, die die meisten Regierungen den religiösen Instituten der Juden gegenüber angenommen haben, hat ihren Grund in einer tief wurzelnden Verschiedenheit der Ansicht darüber, wie weit hergebrachter Glaube und Kultus überhaupt der Kritik und der Aufklärung weichen sollen, eine Verschiedenheit, die ganz allein schon die praktische Möglichkeit der Ausführung der Absichten des Hrn. Dr. P. aufhebt. Ich rede hier nicht von den verächtlichen Menschen, die sich der Religion, wie der Aufklärung, offenbar als Vorwands gegen die Juden bedienen, und dieses deutlich dadurch an den Tag legen, daß sie sich entgegengesetzter Argumente zu gleicher Zeit bedienen; sondern von der zahlreichen Menge redlicher Männer unter den Christen, die das Halten an den alten Vorschriften für eine religiöse Nothwendigkeit bei den Juden halten, und es offen sagen, daß sie Diejenigen, die diesem System anhängen, lieber aufnehmen würden, als Die, die davon abweichen. Ich billige diese Ansicht nicht; Hr. Dr. P. auch nicht; aber Hr. Dr. P. mag mißbilligen, so viel, so laut und so entschieden er will, so wird er sie dadurch nicht aus der Natur der Dinge verschwinden machen; so wird er es nicht hindern, daß sie an vielen Orten, bei manchen Regierungen, mehr Einfluß als die seinige habe. Will Hr. Dr. P. nun, daß auch, wo diese Ansicht vorherrschend ist, die ausschließenden Gesetze, der Vorurtheile der Juden wegen, fortdauern sollen? Soll man auch da, wo man von Aufgeklärten in seinem Sinne, getauft oder nicht getauft, gar nichts wissen will, den Mangel einer solchen Aufklärung zum Ausschließungs-Grund machen? Daß dieser Fall keine bloße Hypothese ist, zeigt das Beispiel „eines großen Deutschen Protestantischen Staats," sowie mancher ein-

zelne, sehr bezeichnende Zug. So hat z. B. Herr Tholuck vor einigen Jahren eine Reihe von Stellen aus dem Buche Sohar, Hebräisch mit deutscher Uebersetzung, herausgegeben, damit die Juden sich daran erbauen und zum Christenthum vorbereiten sollen: Stellen, die Hr. Dr. P. unstreitig zu dem tollsten Zeuge zählt, das je im Kopfe eines Rabbinen gespukt hat. Was soll nun, wenn die religiöse Erziehung der Juden, wie es Hr. Dr. P. will, in die Hände der Regierung gekommen, aus den Juden in den Ländern werden, wo die Meinung des Herrn Tholuck mehr Einfluß hat, wie die des Hrn. Dr. P.? Es wäre des praktischen Erfolges wegen vielleicht zu wünschen, daß sich die verschiedenen Gesetzgebungen Deutschlands wirklich einmal damit beschäftigten, festzustellen, was denn die Juden, um vollkommene Bürger zu sein, glauben, und was sie nicht glauben sollen: es würde eine so bunte Mannichfaltigkeit der Systeme, eine so unbeschreibliche Verwirrung herauskommen, daß man bald einsehen würde, man müsse allerdings die Frage, was die Juden glauben, wie es alle verständige Gesetzgebungen, und zuletzt auch nach vielem leeren Hin- und Her-Reden die Würtembergische, gethan haben, ganz bei Seite lassen, mindestens so lange, bis man selbst zu einer größeren Gewißheit und Einheit der Ueberzeugungen in Glaubenssachen gelangt ist.

6. Denn es beruhet jenes ganze Treiben überhaupt auf einer unverzeihlichen Ungerechtigkeit, gegen die sich jedes menschliche Gefühl auflehnen muß. Habt Ihr denn, könnten wir unsere Gegner, denen unsere Aufklärung so sehr am Herzen liegt, fragen, oder hat Eure Kirche schon ihren Glauben der Kritik des Verstandes unterworfen, und sich von ihr vorschreiben

lassen, was sie nicht glauben und nicht üben dürfe? Seid Ihr gesonnen, Euch der Feuerprobe der richtenden Vernunft in allen Stücken zu unterwerfen? Es kann euch nicht entgangen sein, daß die Religions-Kritik nicht allein an unserm — nennt ihn Glauben oder Aberglauben, gleichviel — sondern auch an Eurem ihre Schärfe und ihren Spott geübt hat. Die heiligsten Mysterien Eurer Religion, so wie ihre heiligsten Handlungen, die Zeugung Eures Erlösers so wie der Genuß des Abendmahls im Sinne der meisten Eurer Konfessionen vermögen jene Kritik nicht auszuhalten, und doch haltet Ihr sie heilig, und seid nicht gesonnen, sie darum aufzugeben. Wollt Ihr uns allein jenen Richtersprüchen der Kritik unbedingt unterwerfen? Fühlt Ihr nicht, wie thöricht es ist, in den eigenen Ueberzeugungen befangen, auch nicht die Möglichkeit einer Kritik zu ahnen, und sie so freigebig an den Ueberzeugungen Anderer zu verschwenden?* Ihr, die Ihr die Mysterien des eigenen Glaubens hoch und heilig haltet, bedenkt, daß Ihr eine Art der Beurtheilung kaum auf dem Wege freier Untersuchung dulden würdet, die man uns nicht nur auf diesem Wege, auf welchem wir gerne Jedem begegnen, sondern durch den schonungslosesten Spott und als Bedingung der Zulassung zum vollen Bürgerrecht, also durch äußere Gewalt, aufdringen will. Ihr aber, die Ihr nicht mehr an jene Mysterien haltet, die Ihr das Christenthum nach

* Am ergötzlichsten ist in dieser Beziehung die Naivetät des Abbé Chiarini in dem oben angeführten Buch. Er rechnet unter einer Reihe von Nummern den verschiedenen Aberglauben und die verschiedenen Albernheiten des Talmuds und der Juden her: unter einer dieser Nummern kommt denn auch vor, daß sie nicht an die Erzeugung Christi durch den heiligen Geist, an die unbefleckte Empfängniß Maria's u. s. w. glauben.

Eurer gewissenhaften Ueberzeugung in einem anderen Sinne auffasset, begehet nicht das seltsame Unrecht, Euer verflüchtigtes Christenthum, das fürwahr nicht das des Staates, nicht dasjenige ist, das von den Kanzeln und Lehrstühlen gelehrt wird, den allerkrassesten Formen des Judenthums, denen doch von uns keinerlei äußere Gewalt und Autorität zuerkannt wird, gegenüber zu stellen. Giebt es denn unter Euch in Euren verschiedenen Konfessionen Nichts, was, wenn wirklich Dogmen noch im Stande wären, die Gemüther zu trennen, Euch auseinander halten würde? Hat etwa der Katholicismus als solcher der Lehre von seinem ausschließenden Anspruch auf Seligkeit, von der ewigen Verdammniß aller außer dem Schooße der Kirche Verstorbenen ausdrücklich entsagt? Hat man eine solche Entsagung irgend für nöthig gehalten, als man den Katholiken in protestantischen Staaten die volle bürgerliche Gleichheit gestattete? Welche Sonderung ist aber schroffer, als diese? Welche Ausschließung muß, so lange sie in den Gemüthern Macht hat, die Menschen feindlicher einander gegenüber stellen? Welche Glaubens-Trennung kann noch Macht haben, wenn diese ihre Macht verloren? Es steht uns kein Urtheil darüber zu, in wie fern die verschiedenen orthodoxen Protestantischen Lehren von einer solchen Ausschließung, anderen christlichen Konfessionen gegenüber, frei sind; daß die Lehren Luther's und Kalvin's selbst — der Holzstoß des Servetus mag für den letzteren zeugen! — es nicht sind, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Hr. Dr. P. wird hier vielleicht sagen: „was gehen uns die Lehren Luther's und Kalvin's an? wir haben von ihnen nichts gelernt, als das Protestiren, und ihre Lehren haben wir nicht zu vertreten.“ Gut; aber was gehen uns

denn die Lehren des Talmuds und der Rabbinen an? Nennen wir uns etwa nach ihnen? Oder haben Hr. Dr. P. und die mit ihm gleich Denkenden seiner Kirche etwa den Lehren Luther's öffentlich und feierlich entsagt, wie wir jenen Lehren entsagen sollen?

Ihr Alle aber, die Ihr nun einmal kein anderes Judenthum kennen wollet, als das, was Euch Eisenmenger kennen gelehrt hat, übt doch wenigstens nicht die schreiende Ungerechtigkeit, diesem Judenthum in seiner starren Abgeschlossenheit das fröhlich bewegliche Leben des Augenblicks mit allen seinen Blüthen der Bildung und der Freiheit, mit all seinem Lichte des Wissens und der Menschlichkeit, entgegenzustellen. Bedenkt, unter welchen Verhältnissen, unter welchen Gegensätzen es jene Gestalt angenommen, die dem von einem tödtlichen Feinde gezeichneten Zerrbilde zu Grunde liegt. Ihr schmähet die Lehre von einem auserwählten Volke, das Gott seiner besonderen Liebe würdige, nicht allein um es irdisch glücklich zu machen, — durch zweitausendjährige Leiden verfolgt man kein irdisches Glück, — sondern, weil er es zur Verbreitung seiner Lehre einst ausersehen. Ihr möget Recht haben: könnt Ihr aber die Lehre von den auserwählten Seelen, von der ausschließenden Gnade Gottes, die die Seligkeit nach Willkür dem Einen gewährt, dem Andern versagt, auch aus der Geschichte verbannen? Ihr verdammt ein System, das den Menschen durch eine einseitige Vorstellung von der Gottheit isolirt, und ihn entwöhnt, alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens mit gleicher Liebe zu umfassen; wir verdammen es mit Euch; aber könnt ihr alle die Ströme des menschlichen Blutes, alle die Scheiterhaufen, könnt Ihr die beraubten und erwürgten, die durch Sclaven-

Arbeit langsam zu Tode gemarterten Geschlechter Süd-Amerika's aus der Geschichte streichen, die davon zeugen, daß die Lehre, der Ungläubige habe kein Recht auf Leben, Freiheit und Eigenthum, als eine christliche gelehrt worden? Ihr zündet die Fackeln historischer Untersuchung an, um herauszubringen, ob einmal in finsteren Zeiten ein finsterer Rabbi gelehrt, daß man dem anders Glaubenden weniger Treue und Glauben schuldig sei, als den Glaubensverwandten: seht Ihr den Scheiterhaufen nicht durch die Nacht der Geschichte leuchten, der es mit Flammenzügen niedergeschrieben, „daß dem Ketzer nicht Wort zu halten?“ Seht Ihr den kaiserlichen Schutzbrief nicht zerrissen da liegen, das Wort und die Ehre des ersten Herrn in der Christenheit in den Staub getreten, „weil dem Ketzer nicht Wort zu halten?“ Ich bitte Euch, brechet die Rechnung ab mit der Vergangenheit; öffnet die Gräber nicht, lasset die Todten ruhen: sie würden fürchterlich gegen Euch zeugen!

Wenden wir den Blick ab von diesen traurigen Bildern! Wir haben nicht den Streit auf dieses Gebiet hinüber geführt, und wir hoffen, daß man uns nicht wieder nöthigen wird, es zu betreten. Wenden wir den Blick einem schöneren Schauspiel zu! Da, wo die Gränzmarken der neuen Geschichte stehen, da bricht die Morgenröthe einer neuen Civilisation, eines neuen Lebens an. Das wiederbelebte Alterthum ist, richtend und versöhnend, wie ein verklärter Geist, zwischen die kämpfende, zerrissene Menschheit getreten; die Offenbarung einer neuen Welt hat den Gesichtskreis der Menschheit erweitert, und der verfolgten Freiheit einen Zufluchtsort gewährt; ein muthiger Deutscher hat gegen die Knechtschaft der Gemüther protestirt,

und der Freiheit der Geister die Bahn gebrochen; ein neu entdecktes Weltsystem hat dem Wissen einen neuen Schwung gegeben. Dem neuen Leben, das unser Jahrhundert und das vorige aus diesen Keimen aufblühen sah, gehören auch wir mit allen Wurzeln und Kräften unseres Daseins an. Wollt Ihr dieses anderthalb Jahrtausende nach christlicher Zeitrechnung im Schooß der Europäischen Menschheit aufgeblühte Leben ein christliches nennen, so ist es gewiß ein kindliches frommes Gefühl, das Euch bestimmt, alles Gute für Eure Religion in Anspruch zu nehmen; aber mißbraucht jene Bezeichnung nicht, um eine ungerechte Ausschließung damit zu begründen; dem Reich der neuen Civilisation gehören wir ganz so an, wie Ihr. Spinoza und Mendelssohn* gehören dem Judenthume in demselben Sinne, wie Eure größten und großen Männer dem Christenthume, an. Freilich haben jene den besten Theil ihrer Bildung nicht aus dem Talmud, aber diese haben die ihrige eben so wenig aus den Kirchenvätern und den Berathungen der Koncilien geschöpft. — Wollt Ihr Euch aber wahrhaft überzeugen, wie viele Humanität jetzt unter uns zu finden ist, so laßt vor Allem ab von der kindischen Weise, die Besseren und Gebildeteren unter Euch den Schlechteren und Roheren unter uns gegenüber zu stellen; laßt ab von der läppischen Ausflucht, die so sehr gewöhnlich ist, Diejenigen unter uns, die Euch Achtung abgezwungen haben, gleichsam zu den Eurigen zu zählen. Es ist wahr, Ihr seid weniger dabei betheiligt, als wir, daß Abneigung und Vorurtheil ein Ende nehmen: denn

* Einer der ersten Deutschen Historiker* hat von Mendelssohn gesagt, daß er den Juden nie verläugnen konnte; er hätte hinzusetzen sollen, daß er ihn auch nie verläugnen wollte.

* Schlosser in seiner Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. J.

Ihr seid die Stärkeren; aber wenn Ihr auf Menschlichkeit Anspruch macht, so ist es auch eure Pflicht, etwas dazu beizutragen, und Alles, was wir in Anspruch nehmen, ist Gerechtigkeit und Unbefangenheit des Urtheils. Ihr meint, daß die Roheren unter uns nicht liebreich gegen Euch gesinnt seien. Keiner, der die Masse der Juden unbefangen beobachtet, wird ein anderes Gefühl der Abneigung bei ihnen finden, als jene Scheu, die die natürliche Folge der Unterdrückung und des steten Bewußtseins ist, sich einer übelwollenden unendlich überlegenen Mehrheit gegenüber zu befinden. Aber ich frage Euch: ist denn Euer Pöbel so liebreich gegen uns gesinnt? Oder ist es etwa nur Euer Pöbel, der uns gehässig begegnet? Meint Ihr Das, o dann lest, ich bitte Euch, lest diesen Paulus, und sehet, wie jeder Gedanke, jedes Gefühl, jeder Ausdruck von Haß und Bosheit geschwängert ist; lest ihn mit seinen „Nationalen", seiner „Judenschaft", seinen „unseren Leuten", seinem „den Egyptern abgenommenen Gold und Silber"; lest auch die Produkte seiner Geistes-Verwandten, und dann fragt Euch, ob da Liebe zu ärndten, wo Haß, Eintracht, wo Zwietracht gesäet worden? Wollet Ihr aber wirklich, daß wir in voller, wahrhaft menschlicher Vereinigung mit Euch leben, und ist es nicht der teuflischste Hohn, den der Starke je mit dem Schwachen getrieben, daß Ihr von uns verlangt, daß wir eine Vereinigung in's Werk setzen sollen, die Ihr allein verwirklichen könnt und nicht verwirklichen wollt, so legt Ihr mindestens das Gehässige ab, das uns schon die gewohnte Ausdrucks-Weise Vieler unter Euch entgegen stellt. Nennt Ihr nicht jüdisch mehr das traurige Erzeugniß der Schmach und der Unterdrückung, die Euer ruhmloser Uebermuth uns aufgebürdet: nennen wir denn

christlich das Reich der Hexen-Prozesse, der Scheiterhaufen und aller jener Gräuel, denen unsere Vorfahren oft genug im Namen des Christenthums preisgegeben worden? Soll der Unterdrückte dem Unterdrücker Alles verzeihen, so rücke dieser jenem doch nicht immer und ewig die häßlichen Spuren der Fesseln, mit denen er ihn gebunden, die unter der Last, die er ihm aufgebürdet, niedergebeugte Stellung vor. Vor Allem aber bindet durch Gesetze, die keinen Sinn mehr haben, der großen Anzahl Derer unter uns nicht die Hände, die Euch gleich sind in Allem, nur in ihren Rechten nicht; die sich Euch gleich fühlen an Kraft, an Muth und an Freiheitssinn; die Ihr selbst Euch gleich erkennet in allen menschlichen freien Verhältnissen; die nichts von Euch trennt, als die schroffe Scheidewand der bürgerlichen Einrichtungen; verhindert Euch selbst nicht, ihnen die Stellung unter Euch anzuweisen, deren Ihr sie würdig erachtet, ganz so würdig, vielleicht würdiger, als wären sie zu Eurer Kirche übergetreten. Nicht die Reichen unter uns, wie man Euch durch elende Verdrehungen glauben machen will, sind es, — denn von allen Interessen ist das des Reichthums das einzige, das durch die bestehenden Gesetze nicht verletzt wird und bei der bürgerlichen Erhebung nicht betheiligt ist, — sondern es ist Alles, was an Thätigkeit, Fähigkeit, Muth und Kraft unter uns ist, das nach Freiheit ringt, und in diesem Ringen siegen muß oder zu Grunde gehen. Darum verargt es uns nicht, wenn wir mit Ernst und Entschiedenheit, und nicht in dem Tone von Bettlern fordern; bedenkt, daß es ein geistiges Gut mehr ist, als ein irdisches, um das wir kämpfen; bedenkt, daß wir mit dem Bewußtsein fordern, daß wir das ersehnte Gut der bürgerlichen Freiheit leicht ge-

winnen könnten, wenn wir die Freiheit der Ueberzeugung dafür hingeben wollten: daß wir uns Euch gleich stellen könnten durch eine Handlung, die, Andere mögen noch so verschieden darüber denken, uns nach unserer Gesinnung für uns als eine unwürdige erscheinen muß.

Ihr werdet Euch nicht irre machen lassen durch den auf einem Wortspiele beruhenden Gemeinplatz, daß Der kein Recht geltend machen könne, der das geltende historische Recht gegen sich habe; daß er höchstens auf Milde, auf Gnade Anspruch habe. Es ist nicht so gar lange her, daß die absolute Gewalt, die Leibeigenschaft und sehr viele Vorrechte des Standes und der Geburt, von denen sich die Völker jetzt befreiet haben, vieler Orten noch geltendes Recht waren, und es hat fürwahr nicht an Sophisten gefehlt, die sie vertheidigten. War es etwa nur Gnade, oder war es nichts als die blinde Gewalt der Unterdrückten, das Recht des Stärkeren, nicht ein ewiges unverjährbares Recht der Freiheit, das jenes geltende Unrecht vom Throne gestürzt?

Am allerwenigsten aber wird in Deutschen Gemüthern die kümmerliche Unterscheidung zwischen Menschen- und Bürger-Rechten Eingang finden, die von dem Axiom ausgeht, „daß „der Mensch sein Recht erhalte, wenn er, so fern er Andere „nicht beschädigt, nicht beschädigt wird.“* O über die würdige Ansicht von der menschlichen Natur, die das Recht des Menschen auf eine Behandlung beschränkt, ungefähr, wie man sie einem nützlichen Hausthiere widerfahren läßt. Die Anerkennung des Menschen im Staate als Mensch ist seine Anerkennung als Bürger; der Anspruch des Menschen an den Staat, dem er

* Dr. Paulus, S. 7.

angehört, ist sein Anspruch auf Bürgerrecht. Dem Staate aber gehört Der an, der in ihm geboren ist, nicht ihn aus freier Wahl zu seinem Aufenthalte erkoren hat, der seinen Gesetzen gehorchen muß, seine Pflichten gegen ihn erfüllen muß, ihn mit seinem Blute vertheidigen muß, der so wenig in der geistigen Welt des Rechts als ein Fremder betrachtet werden, als er in der Welt des Raumes einen doppelten Raum einnehmen kann. Wer unter diesen Voraussetzungen das Recht des Bürgers nicht erhält, dem wird das Recht des Menschen entzogen. „Der Mensch soll sein Recht erhalten, „wenn er, so fern er Andere nicht beschädigt, nicht beschädigt „wird!" Ein Herz, dem nur ein Pulsschlag je für Freiheit und Menschenwürde geschlagen, hätte eher zu schlagen aufgehört, ehe es einem solchen Gedanken Raum gegeben. Eine Hand, die nur einmal mit wahrem Eifer für Recht und für Ehre die Feder geführt, hätte eher die Feder für immer weggeworfen, ehe sie so etwas niedergeschrieben. — O über Euch Thoren, die Ihr es dem Menschenrechte entgegen hieltet, daß Einer für Alle Gesetze mache, daß die Geburt allein statt des Verdienstes Anspruch auf höhere Ehre und Auszeichnung im Staate gebe; die Ihr jede Zurücksetzung der Geburt wie des Glaubens wegen für dem Menschenrechte widerstreitend ansahet; die Ihr die vollste Gleichheit aller Staats-Angehörigen vor dem Gesetze als ein Erforderniß des Menschenrechts betrachtet! Auf welchen Abweg seid Ihr gerathen! Kommet und höret, Ihr Geister Washington's, Franklin's und Thomas Payne's! Kommet Ihr unsterblichen Weisen alle jenes Kongresses, die Ihr zuerst der aufhorchenden Menschheit die himmlische Botschaft von den Rechten der Menschen verkündet habt!

Kommet und lernet auch Ihr, Geister Mirabeau's, Bailli's und Condorcet's! Kommet Ihr Weisen Alle der konstituirenden Versammlung, die Ihr die Erklärung der Menschenrechte mit ehernem Griffel an die Spitze Eurer Gesetzgebung geschrieben! Ihr, die Ihr Alle ohne Ausnahme dieselben Rechte auch für die Juden unter Euren Mitbürgern als Menschenrechte in Anspruch nahmet! lasset Euch belehren, daß es „nichts als eine sonderbare Begriffsverwirrung, „eine rabbinische, unwissenschaftlich verworrene Ungewohnheit, geordnet zu denken, oder eine unbeschreiblich kecke Anmaßung" war, die Euch verleitete, so mancherlei Rechte für Eure Mitmenschen als Menschenrechte in Anspruch zu nehmen. Hättet Ihr Euch bei Hrn. Dr. P. Raths erholen können, Ihr wäret belehrt worden, „daß der Mensch sein Recht erhält, wenn er, so fern er Andere nicht beschädigt, nicht beschädigt wird;" und Ihr hättet Euch gar viele Mühe und viele Kämpfe ersparen können!

Daß wir aber die Freiheit anders auffassen, daß wir nach der Erlangung einer höheren Freiheit auf einem anderen Wege, als der ist, den man uns zeigt, mit allen Kräften ringen und streben, und bis zum letzten Lebenshauch zu ringen und zu streben entschlossen sind, Das ist es, glauben wir, was uns würdig macht, Deutsche zu sein und zu heißen. Die kräftigen Klänge Deutscher Sprache, die Gesänge Deutscher Dichter haben in unserer Brust das heilige Feuer der Freiheit entzündet und genährt; der Hauch der Freiheit, der über die Deutschen Gauen zog, hat unsere schlummernden Freiheits-Hoffnungen geweckt, und manche frohe Aussicht ist ihnen schon seitdem geworden. Wir wollen dem Deutschen Vaterlande angehören;

wir werden ihm aller Orten angehören. Es kann und darf und mag von uns Alles fordern, was es von seinen Bürgern zu fordern berechtigt ist; willig werden wir ihm Alles opfern — nur Glauben und Treue, Wahrheit und Ehre nicht; denn Deutschlands Helden und Deutschlands Weise haben uns nicht gelehrt, daß man durch solche Opfer ein Deutscher wird!

Anhang.

Im Jahre 1806 berief Napoleon eine zahlreiche, zum Theil aus Rabbinen bestehende Versammlung von Deputirten der Juden des Kaiserreichs zusammen, und legte ihnen eine Reihe von Fragen vor, die dahin zielten, Erklärungen über ihr Verhältniß zum Staat, zu seinen Bürgern und zu seinen Gesetzen von ihnen zu erhalten. Die bedeutendsten unter den Fragen und Antworten, welche letzteren später durch eine Versammlung von Schriftgelehrten (Sanhedrin) bestätigt und in Beschlüsse verwandelt worden, die für die Juden die Kraft religiöser Gebote haben, sind folgende. Sie finden sich Deutsch abgedruckt in den Gesammelten Aktenstücken und öffentlichen Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich, herausgegeben von Alexander Bran, erster Band, Hamburg, bei A. Bran, 1807. Seite 148—160. 168—183.

Dritte Frage.

Können sich eine Jüdin mit einem Christen und eine Christin mit einem Juden verheirathen? oder will das Gesetz, daß die Juden nur unter einander heirathen?

Antwort.

Das Gesetz sagt nicht, daß eine Jüdin sich nicht mit einem Christen, noch eine Christin mit einem Juden verheirathen dürfe; es sagt auch nicht, daß die Juden nur unter sich heirathen müßten.

Das Gesetz verbietet namentlich nur die Heirathen mit den sieben canaanitischen Völkern, mit Amon, Moab und den Aegyptern.

Das Verbot in Ansehung der sieben Völker ist unbedingt; das mit Amon und Moab beschränkt sich nach mehreren Talmudisten auf die Männer dieser beiden Nationen und nicht auf die Frauen, man glaubt sogar, daß diese die jüdische Religion angenommen haben mußten; was die Aegypter anbelangt, so erstreckt sich das Verbot bis auf die dritte Generation.

Das Verbot ist nur auf abgöttische Völker anwendbar; der Talmud erklärt förmlich, daß die neuen Völker nicht als solche zu betrachten sind, denn wie wir, beten sie den Gott des Himmels und der Erde an.

Auch haben in verschiedenen Epochen Heirathen zwischen Juden und Christen in Frankreich, Spanien und Deutschland statt gehabt. Sie wurden nacheinander geduldet und verboten, von den Fürsten, in deren Ländern die Juden gelebt haben: aber man kann nicht verhehlen, daß die Meinung der Rabbinen gegen solche Verbindungen ist. Denn wenn gleich das Mosaische Gesetz es den Juden nicht untersagt hat, mit Bekennern fremden Glaubens sich zu verheirathen, so hat doch, da nach dem Talmud zur Eingehung der Ehe religiöse Ceremonien — Kibuschin genannt — erforderlich sind, nach der Lehre der Rabbinen, jede Ehe nur in so fern kirchliche Gültigkeit, als jene Gebräuche

beobachtet worden. Dieses aber konnte nicht statt finden, wenn ein oder der andere Theil die Heiligkeit dieser Handlungen nicht anerkannte, und in solchem Falle würden die Ehegatten sich trennen dürfen ohne einer förmlichen Ehescheidung zu bedürfen; ihre Heirath wäre bürgerlich gültig, aber ohne Kraft nach den Gesetzen der Kirche.

Dieses ist im allgemeinen die Meinung der Rabbinen in der Versammlung, welche so wenig geneigt sein würden, die Ehe einer Christin mit einem Juden, oder einer Jüdin mit einem Christen einzusegnen, als die katholischen Priester zu solchen Verbindungen mitwirken möchten.

Indessen sind die Rabbinen darin einverstanden, daß der Jude, welcher eine Christin heirathet, deßhalb nicht minder in den Augen seiner Glaubensgenossen Jude bleibt, als wenn er eine blos bürgerliche Ehe mit einer Jüdin geschlossen hätte.

Eben so erklärt das Sanhedrin später, daß die Ehen zwischen Israeliten und Christen, welche den Gesetzen des Civil-Coder gemäß vollzogen sind, bürgerlich verpflichtend und gültig sind, obwohl sie nicht fähig sind, mit den religiösen Formen bekleidet zu werden.*

Vierte Frage.

Werden die Franzosen von den Juden für Fremde oder für Brüder gehalten?

Antwort.

In den Augen der Juden sind die Franzosen ihre Brüder, keineswegs aber Fremde.

* M. s. das Protokoll über die Sitzungen des großen Sanhedrins in Paris, im Anhang zu dem angeführten Buch, S. 58.

Dieser Gesichtspunkt, aus welchem wir die Franzosen betrachten, ist dem Geiste der Mosaischen Gesetze durchaus gemäß.

Schon zu der Zeit, da die Israeliten ein selbstständiges Volk ausmachten, schrieb ihnen die Religion vor, die Fremden als Brüder anzusehen, und mit einer wahrhaft rührenden Sorgfalt empfiehlt ihr Gesetzgeber Liebe für die Fremden: „Gedenket," sagt er ihnen, „daß auch ihr in Aegypten fremd gewesen."

Moses empfiehlt Achtung und Wohlwollen gegen Fremde, nicht sowohl als eine Ermahnung zur Beobachtung geselliger Moral, denn als eine von Gott selbst auferlegte Pflicht. „So ihr die Saat von euren Feldern ärntet," lauten seine Worte, „kehret nicht zurück die Halme zu suchen, welche vergessen sein möchten, lasset sie für den Armen, den Fremdling und die Wittwe; ihr sollet den Fremden nicht mißhandeln, ihm kein Unrecht zufügen; liebet ihn, gebet ihm Speise und Kleidung in seiner Noth; Ich bin der Ewige euer Gott, der Ewige liebet den Fremdling."*

Zu dem Wohlwollen gegen Fremde fügt Moses noch die allgemeine Menschenliebe: „Liebe deinen Nächsten wie dich selber." In gleichen Ausdrücken spricht auch David: „Der Herr unser Gott ist voller Güte, über alle seine Geschöpfe erstreckt sich seine Barmherzigkeit;" auch der Talmud bekennt diese Lehre.

Die so die Noachiden beobachten, wie auch sonst ihre Meinungen sein mögen, sagt ein Talmudist, sollen wir lieben wie unsere Brüder, wir müssen ihre Kranken besuchen, ihre

* Buch Mosis V. 22. III. 29. II. 22. 23.

Todten begraben, ihre Armen unterstützen wie die Israelitischen; es gibt endlich keine Pflicht der Menschlichkeit, der sich ein ächter Israelit gegen den Beobachter der Noachiden entziehen dürfte; und worin bestehen diese Gebote? Die Abgötterei meiden, Gott nicht lästern, nicht ehebrechen, seinen Nächsten nicht tödten noch verwunden, weder stehlen noch betrügen, nur das Fleisch von geschlachteten Thieren essen, endlich Gerechtigkeit üben. So machen es uns denn alle unsere Grundsätze zur Pflicht, die Franzosen als unsere Brüder zu lieben. Ein Heide hatte den Rabbi Hillel über die jüdische Religion befragt, und verlangte in wenigen Worten zu wissen, worin sie bestände. Hillel antwortete: „Thue nicht deinem Nächsten was du nicht willst daß dir geschehe." „Dieses ist," sagte er, „die Religion, das Uebrige folgt aus diesem Satze." — Eine auf solchen Gründen beruhende Religion, die den Fremden zu lieben, und die Pflichten geselliger Tugend zu erfüllen gebietet, verlangt aus noch weit stärkeren Gründen brüderliche Gesinnungen ihrer Bekenner gegen Mitbürger.

Und wie könnten sie sie unter einem anderen Gesichtspunkt betrachten, da sie denselben Boden bewohnen, von derselben Obrigkeit, durch dieselben Gesetze beherrscht und geschützt werden, dieselben Rechte genießen und gleiche Pflichten haben. Auch giebt es zwischen dem Juden und dem Christen noch ein Band, durch welches die religiöse Trennung ganz und gar gehoben wird; dieses ist die Erkenntlichkeit, welche schon die gewöhnliche Toleranz hervorgebracht, die Wohlthaten der Regierung in den letzten achtzehn Jahren aber zu einem Grad von Energie erhoben haben, durch den unser Schicksal mit dem allgemeinen Verhängnisse Frankreichs unzertrennlich verbunden ist.

Allerdings ist Frankreich unser Vaterland, die Franzosen dürfen wir als Brüder ansehen, und da dieser rühmliche Name uns ehrt, bürgt er uns zugleich dafür, daß wir nie aufhören werden seiner würdig zu sein.

Fünfte Frage.

Wie haben sie sich in jedem dieser Fälle nach der Vorschrift des Gesetzes gegen die Franzosen, welche nicht ihres Glaubens sind, zu verhalten?

Antwort.

Diese Verhältnisse sind durchgängig gleich denen eines Juden zum andern; wir gestatten keine andere Verschiedenheit als die, so in der verschiedenen Weise der Gottesverehrung bestehet.

In der Erörterung der vorigen Frage ist gezeigt worden, welches die Grundsätze sind, die das Gesetz Mosis, der Talmud und das Herkommen uns über das Betragen gegen fremde Glaubensverwandte aufstellen; da nun die Juden jetzt keine Nation bilden; da sie vielmehr in Frankreich den Vortheil genießen, der großen Nation einverleibt zu sein — welches sie als eine bürgerliche Erlösung betrachten — so ist es durchaus unmöglich, daß das Verfahren des Juden gegen Franzosen nach der verschiedenen Religion verschieden sei.

Sechste Frage.

Wird Frankreich von den dort gebornen und rechtlich als Französische Bürger angesehenen Juden als ihr Vaterland betrachtet; sind sie zur Vertheidigung des Landes verbunden?

Antwort.

Menschen, die ein Vaterland erwählt haben, die seit mehreren Jahrhunderten darin leben; und selbst unter der Herrschaft ihre bürgerliche Existenz beschränkender Gesetze, solche Zuneigung für dieses Land fühlten, daß sie lieber auf den Genuß gewöhnlicher Rechte Verzicht leisten, als daraus weichen wollten — diese können sich in Frankreich wohl nur als Franzosen betrachten, und die Verbindlichkeit, das Vaterland zu vertheidigen, ist ihnen eine so ehrenvolle als kostbare Pflicht.

Jeremias, Cap. 29, empfiehlt den Juden, Babylon als ihr Vaterland anzusehen, wenn sie gleich nur siebenzig Jahre dort bleiben sollten, er ermahnet sie, die Felder urbar zu machen, Häuser zu bauen, Früchte zu säen; und so vielen Eingang fand diese Lehre, daß nach Esdras Erzählung (Cap. 2.), als Cyrus ihnen erlaubte, nach Jerusalem zurück zu kehren, um den zweiten Tempel aufzurichten, nur 42,360 aus Babylon zogen, und in dieser Zahl nur Leute aus der dürftigen Classe waren, da alle Reichen zu Babylon verblieben.

Die Vaterlandsliebe ist unter den Juden ein so natürliches, lebendiges und ihrem religiösen Glauben so angemessenes Gefühl, daß ein französischer Jude sich in England, selbst in den Verhältnissen mit andern Juden, als fremd betrachtet, und ein gleiches würde bei englischen Juden in Frankreich eintreten.

So weit bestimmt sie dieses Gefühl, daß man in den letzten Kriegen öfter französische Juden gegen Juden aus feindlichen Ländern mit Erbitterung hat fechten gesehen.

Mehrere haben sich mit rühmlichen Narben bedeckt, und andere haben auf dem Felde der Ehre das Lob der Tapferkeit erhalten.

Achte Frage.

Welche Gerichtsbarkeit in Polizei-Sachen stehet den Rabbinen unter den Juden zu; und welche Polizei-Gewalt in Rechtsstreitigkeiten?

Antwort.

Den Rabbinen stehet gar keine Gerichtsbarkeit in Polizei-Sachen unter den Juden zu.

Die Qualification von Rabbinen findet sich nirgends in dem mosaischen Gesetz; auch fand sie zur Zeit des ersten Tempels nicht Statt, und nur erst gegen das Ende des zweiten geschiehet ihrer Erwähnung; in jenen Zeiten wurden die Juden durch die Sanhedrin oder Tribunäle regiert.

Es gab ein hohes Tribunal, genannt die großen Sanhedrin, welches zu Jerusalem seinen Sitz hatte und aus ein und siebenzig Richtern bestand. Es gab Nieder-Gerichte, aus drei Richtern, für Civil- und Polizei-Sachen, und ein anderes von drei und zwanzig Richtern, für wichtigere Angelegenheiten, welches seinen Sitz in dem Hauptort jeder Provinz hatte und dem man den Namen kleine Sanhedrin beilegte. Nur erst in der Mischna und in dem Talmud findet man zum Erstenmal die Benennung Rabbi, als Bezeichnung eines Schriftgelehrten; und es war gewöhnlich die öffentliche Stimme, die jemandem nach dem Ruf seiner Gelehrsamkeit den Titel Rabbi gab.

Nachdem die Israeliten gänzlich zerstreut worden waren, bildeten sie kleine Gemeinden an den Orten, wo es ihnen erlaubt ward, in gewisser Anzahl zusammen zu wohnen. Da gab es denn zuweilen einen Rabbi und zwei andere Schriftgelehrte, die unter dem Namen Beth-Din, das heißt Rechts-

Haus, Prozesse entschieden. Der Rabbi hatte die Funktion eines Präsidenten und die zwei andern waren die Richter oder Beisitzer.

Die Vorrechte, die Existenz dieser Tribunäle, hingen immer, bis auf unsere Zeit, von dem Willen der Regierungen, unter denen die Juden gelebt haben, ab, und veränderten sich nach dem Grade der Duldung, die ihnen zu Theil ward.

Seit der Revolution gibt es in Frankreich und in dem Königreich Italien keine solche Tribunäle von Rabbinen mehr; die Juden, die nun Bürger geworden sind, haben sich in allem nach den Gesetzen des Staates gerichtet; auch beschränken sich die Vorrechte der Rabbinen, da wo welche sind, auf das Predigen der Moral in den Tempeln, das Einsegnen der Ehen und Entscheidungen in Ehescheidungs-Angelegenheiten. An Orten, wo kein Rabbi ist, kann jeder in der Religion unterrichtete Jude, ohne allen Beistand eines Rabbis, eine Ehe einsegnen, welches ohne Zweifel nachtheilig sein kann, und wovon die Folgen dadurch verhindert werden müßten, daß man das durch den Beschluß der Consuln den Rabbinen auferlegte Verbot, auch auf andre Personen ausdehnt, die zur Einsegnung einer Ehe gebraucht werden könnten. Was die Polizei-Gewalt in Rechtsstreitigkeiten anbetrifft, da sie keine konstituirte geistliche Hierarchie, keine Subordination in religiösen Funktionen haben, so stehet ihnen diese gar nicht zu.

Zehnte Frage.

Giebt es Gewerbe, welche den Juden von dem Gesetze untersagt wären?

Antwort.

Es giebt deren keines; im Gegentheil der Talmud, (Kiduschin Cap. 1.) erkärt förmlich, daß jeder Vater, der

seinem Kinde nicht ein Handwerk lernen läßt, es zu dem Leben eines Räubers erziehe.

Dieses ist das Resultat der Erklärungen, welche im Jahre 1806 im Namen der sämmtlichen französischen Juden gegeben worden, und die Geschichte zeugt von der Aufrichtigkeit dieser Erklärungen. Die Deutschen Juden sind unstreitig jetzt an Bildung viel weiter vorgeschritten, als es damals ihre Französischen Glaubensgenossen waren: mindestens zählen sie eine weit größere Anzahl von Namen, die sich in Wissenschaft, Kunst und Literatur ausgezeichnet haben. Jene Erklärungen sind sie, dem deutschen Vaterlande gegenüber, insgesammt von ganzem Herzen und von ganzer Seele zu unterschreiben bereit. Möge das Deutsche Vaterland sie entgegen nehmen und Gerechtigkeit üben!

Kritische Beleuchtung

der

in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen

ständischen Verhandlungen

über die

Emancipation der Juden.

1833.

Vous voulez être libres et vous ne sauriez pas être justes?

Sieyes.

Vorrede.

Wir übergeben hier dem Publikum eine Reihe von Aufsätzen, die, zuerst stückweise in einem periodischen Blatte erschienen, der Besprechung der Ereignisse der Gegenwart gewidmet und unter ihrem lebhaften Eindrucke geschrieben worden. Wir wünschen, daß sie auch in dieser veränderten Form aus demselben Gesichtspunkte betrachtet werden mögen. Der Gegenstand, den wir behandeln, ist in dem Gebiete der Begriffs-Erörterungen als erschöpft anzusehen, und er war es schon, ehe der Verfasser dieser Aufsätze ihm seine geringen Kräfte zu widmen begann. Dem prüfenden Verstande scheinen die Begebnisse und die Bestrebungen in der Geschichte und im Leben sich zu wiederholen, weil sie sich leicht auf dieselben einfachen Grundsätze und Grundverhältnisse zurückführen lassen; dem theilnehmenden Gemüth aber sind sie ewig neu: denn jede neue Hoffnung nimmt eine neue Theilnahme, jeder neue Schmerz ein neues Mitgefühl, jede neue Kränkung einen neuen gerechten Unwillen in Anspruch. Gleich wie bei der Einfachheit der Grundformen und Farben, auf welche Formen- und Farbenlehre alle Gestaltungen zurückzuführen wissen, der lebendige Ausdruck des menschlichen Antlitzes ein

unendlich mannichfaltiger ist, so ist bei der erhabenen Einfachheit der Grundgedanken, die alle politischen und socialen Bestrebungen leiten, das Schauspiel des lebendigen Kampfes nach Freiheit ringender Kräfte stets ein neues, neue Theilnahme in Anspruch nehmendes. Diese Theilnahme hat der politische Schriftsteller zu gewinnen und zu erhöhen weniger durch eigne neue Ideen, als dadurch, daß er von jenem Kampfe selber in seiner geistigen Bedeutung, in seiner innigen Verwandtschaft zu dem gesammten Leben des Jahrhunderts, mit der frohen Siegeshoffnnng für die Zukunft, wie sie in der Brust aller Besseren lebt, mit der herben Klage hinsterbender Kräfte, die unter der drückenden Last veralteter Institutionen erliegen, ein treues Bild giebt. So vermögen, nachdem der Streit über Grundsätze erschöpft scheint, die Leiden, Bestrebungen und Hoffnungen der Lebenden noch ein reges, warmes Mitgefühl zu erwecken. Unter diesen Umständen trägt aber das Wort leicht das scharfe Gepräge des Augenblicks, in dem es gesprochen worden, und erscheint nur, in Beziehung zu diesem gedacht, als ein vollkommen passendes. Der Verfasser erlaubt sich daher, den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß die folgenden Aufsätze nicht in der neuesten Zeit und auf ein Mal geschrieben worden, sondern daß sie vom April an bis in den December des vorigen Jahres mit vielen Unterbrechungen und unter den verschiedenartigsten augenblicklichen Eindrücken allmählich entstanden sind. Die Gegenstände, die sie behandeln, gehören indessen noch ganz und gar der Gegenwart an, indem sie sämmtlich noch ihrer Erledigung entgegensehen. In Baden ist die Versammlung von Israeliten von der Regierung ver-

anstaltet, von ihren Resultaten ist aber noch nichts bekannt worden. In Baiern ist man, sicheren Vernehmens nach, im Ministerium des Innern mit den Vorbereitungen zu einem Gesetzentwurfe beschäftigt, welcher der Ständeversammlung bei ihrer Zusammenkunft im nächsten Jahre vorgelegt werden soll. In Hannover haben seither mehrere Erörterungen über diesen Gegenstand in der Ständeversammlung Statt gefunden, die mit dem Gesuche an die Regierung um Beschleunigung des vorzulegenden Gesetzentwurfs endeten. In Kurhessen, wo die gerechtesten Hoffnungen am sichersten begründet waren, und durch die Verzögerung ihrer Erfüllung am bittersten getäuscht worden, steht die Sache noch so, wie wir sie in dem letzten hier mitzutheilenden Aufsatz verlassen haben; die allerhöchste Sanktion ist bis jetzt noch nicht erfolgt; doch wankt unser Vertrauen demungeachtet nicht, da hier ein Rückschritt auf eine rechtliche und ehrenvolle Weise unmöglich ist.

Betrachtungen

über die

Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

Man vergleiche Landtagsblatt: Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahre 1831. Karlsruhe, bei Groos. 4°. Nr. 50 vom 10. Juni S. 293—296. Nr. 51 vom 11. Juni S. 297—300. Nr. 54 vom 14. Juni S. 313—320. Nr. 55 vom 15. Juni S. 321—324.

Es ist eine lange Zeit in Deutschland verstrichen, wo der Freiheit und dem natürlichen Rechte der Kampf mit dem Bestehenden auf dem Gebiete der Gesetzgebung versagt ward, wo jenen ihre guten kräftigen Gründe wenig halfen, weil die geltenden Gesetze, sorgsam verschanzt hinter sicheren Mauern, die Herausforderung, sich zu rechtfertigen, nicht annahmen, über die Zumuthung spottend, um das zu streiten, in dessen ruhigem Besitze sie sich befanden. Stand es doch in ihrer Macht, gegen alles gute Kriegsrecht selbst dem Herolde der ewigen Wahrheit, der mit der schmetternden Trompete jene Herausforderung verkündete, der freien Presse den Mund zu schließen und sie gefangen zu nehmen, wenn ihre Stimme zu laut und ihre Mahnung zu dringend wurde! Damals stand es schlimm, sehr schlimm

um unsere Sache. Was helfen die eindringlichsten Beweise für die Gerechtigkeit einer Forderung da, wo man, ohne sie widerlegen zu wollen, oder sich dadurch irre machen zu lassen, an dem Besitzstande festhält, und ein Unrecht, das Jahrhunderte lang geherrscht, für gleichbedeutend mit Gerechtigkeit nimmt? Wir vermochten es nicht, jene Wälle, hinter denen die Gesetzgebung sich verwahrt hielt, zu erstürmen, und sie zu zwingen, in offnem Felde Rede zu stehen, und einer besseren Gestaltung der Dinge zu weichen, wenn ihre Verwerflichkeit erwiesen worden. Aber der fortschreitende Gang der Ereignisse, der Eintritt einer neuen Entwicklungs-Periode in dem Leben der meisten Deutschen Staaten haben Das bewirkt, was wir nicht zu bewirken im Stande waren. Der blinden vernunftlosen Gewalt des Bestehenden hat sich eine andere in ihrer schrankenlosen Wirksamkeit nicht minder blinde und vernunftlose Gewalt, die der Bewegung durch die Uebermacht der Mehrzahl, drohend entgegengestellt. Um dem furchtbaren Stoß dieser beiden Gewalten zu begegnen, war nur der eine Ausweg der Versöhnung möglich, daß man die Entscheidung den Aussprüchen der Vernunft, den Grundsätzen der Gerechtigkeit, wie sie tief in die Seele des Menschen gegraben sind, um die Normen des äußeren Rechts zu schaffen, anheim stellte. Seitdem hat eine Reihe fruchtbarer, auf einen praktischen Zweck, auf die Umgestaltung mangelhafter Verhältnisse abzielender öffentlicher Erörterungen über die wichtigsten Momente des Staatslebens, über Preßfreiheit, über mehr oder minder ausgedehnte Volksvertretung, über die gleiche Vertheilung der Rechte und der Lasten im Staate Statt gefunden, und die Emancipation der Juden hat allenthalben unter den Gegenständen, die zur Verhandlung kamen, die gebührende

Stelle eingenommen. Das erste Ergebniß war verschieden in den verschiedenen Staaten. In Baiern, wo die Sache fünf Monate später, als in Baden, zur Berathung kam, sind die Grundsätze des Lichtes und der Freiheit wohl gerüstet in die geöffneten Schranken getreten; aber es fand sich kein Gegner ein, sie zu bekämpfen; der Sieg ward ihnen ohne Widerstand zu Theil, und die Debatten waren für sie einem einstimmigen Triumphgesange gleich. Anders in Baden. Hier hat das Vorurtheil seine letzten Kräfte zum letzten Kampfe angespannt; es ist ihm freilich nicht gelungen, die Beseitigung der von den Juden des Landes gestellten Bitte um Emancipation zu bewirken, aber doch die Erfüllung hinauszuschieben, unbestimmte Bedingungen zu stellen und die letzte Entscheidung von dem Resultate weiterer Untersuchungen abhängig zu machen. Wir sind weit entfernt, diesen Stand der Dinge an sich für einen ungünstigen zu halten; denn nach unserer Ueberzeugung ist unsere Sache gewonnen, wenn sie dem Ergebniß freier Forschungen nach Dem, was recht und was vernünftig ist, anheim gestellt wird; nur muß diese Forschung eine unbefangene, vorurtheilsfreie sein. Um unsern Lesern sofort den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem die folgenden Untersuchungen ausgehen müssen, heben wir den Beschluß der zweiten Kammer, der die Debatte beendigte, hervor. Er lautete:

„Daß die Regierung gebeten werden möge, eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten des Landes zu veranlassen, und ihr diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, und die der weiteren Civilisation der Juden

und ihrer Gleichstellung mit den Christen entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen."

Man sieht, daß dieser Beschluß auf die definitive Gleichstellung abzielt, da er die ihr entgegenstehenden Hindernisse beseitigt haben will; aber er will sie von inneren Veränderungen, deren näherer Charakter wir aus den Debatten zu erkennen haben, abhängig machen. Die hohe Wichtigkeit dieser Stellung der Sache wird Allen einleuchten. Bei der großen und in anderen Punkten so wohl verdienten Autorität der Badischen Kammer wäre es möglich, daß ihrem Beispiele in der Behandlung der Sache andere Staaten folgten, wenn gleich Baiern einen anderen, direkteren, nach unserer Meinung einzig richtigen Weg eingeschlagen. Jedenfalls deutet alles darauf hin, daß die in jenem Antrage ausgedrückten Schwierigkeiten die letzten sein werden, die die Emancipation der Juden in einem konstitutionellen Staate Deutschlands finden wird; es ist daher von unberechenbarem Werthe, daß sie auf die rechte Weise behandelt und gelöst werden. Was kann, was darf der Staat von den Juden als Preis für die ihnen zu gewährende Rechts-Gleichheit fordern? Welche Forderungen beruhen auf richtigen Grundsätzen und müßten gewährt werden, wenn sie es anders in der That noch nicht wären? Welche beruhen auf faktischen Irrthümern, Mißverständnissen des Vorurtheils und falschen Begriffen, und müssen zurückgewiesen werden, wenn nicht dem augenblicklichen Vortheile Einzelner die heiligsten Grundsätze der Freiheit zum Opfer gebracht werden sollen, wenn nicht für einen scheinbaren Gewinn der Sieg der guten Sache preisgegeben werden soll? Noch nie und nirgends ist der Beantwortung dieser Fragen eine

so entscheidende Einwirkung gestattet worden. Alles, was bisher über die Sache gesprochen worden, war vergebens, wenn es nicht gelingt, eine vollkommen genügende, für Juden und Christen gleich überzeugende Lösung jener wichtigen Fragen zu finden. Der Verfasser fühlt sehr wohl, daß er allein dieser Arbeit nicht gewachsen ist; er rechnet darauf, daß andere stimmfähigere Männer ihre Ansichten über diesen Gegenstand der Oeffentlichkeit übergeben werden. Er wird ihn nach seiner innigsten Ueberzeugung und nach seinen besten Kräften behandeln, und die Aufmerksamkeit auf alle die einzelnen Punkte, auf die es dabei ankommt, zu lenken suchen. Er nimmt die Nachsicht seiner Leser in Anspruch, wenn er in dieser, einem sehr ernsten unmittelbar praktischen Zweck gewidmeten ausführlichen Arbeit ihnen nicht immer eine angenehme Unterhaltung sollte gewähren können, wenn er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollte, Vielen Bekanntes und oft Gesagtes, wo möglich in deutlicherer Form, in eindringlicheren Wörtern zu wiederholen, da wo Thatsachen zeigen, daß es noch immer nicht genug verstanden und beherzigt worden.

Zum genaueren Verständniß des Folgenden ist es erforderlich, den Zustand der Badischen Gesetzgebung über die Juden, die Beschränkungen, die dort noch der Abhülfe bedürfen, in's Auge zu fassen. Baden gehört zu den Staaten, wo bereits die Gesetzgebung des 19ten Jahrhunderts auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden eingewirkt. Durch die Edikte des Großherzogs Karl Friedrich von den Jahren 1808 und 1809 ist den Juden das Staatsbürgerrecht verliehen, und sie sind den christlichen Bürgern nur in folgenden, freilich sehr wesentlichen Punkten nachgesetzt. Die Verfassungs-Urkunde schließt sie von

dem Zutritt zur Stände-Versammlung aus, indem sie die christliche Religion hier als Bedingung vorschreibt. Weniger das Gesetz, das eine mildere Auslegung zuläßt, als die Praxis schloß sie bis jetzt von Militär- und Civil-Staatsdiensten aus. Sie sind endlich zur Niederlassung in solchen Gemeinden, wo bis jetzt noch keine Juden wohnen, ohne die besondere Bewilligung der Gemeinde nicht ermächtigt, und die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an einem anderen Orte, als wo es durch Geburt erworben, ist dem Regenten vorbehalten. Andere gesetzliche Beschränkungen giebt es in Baden nicht. Petitionen, von den Juden in verschiedenen Gegenden des Landes, wegen der Aufhebung dieser Beschränkungen und völliger Gleichstellung mit den Rechten der Christen an die Regierung und an die Kammern gerichtet, haben zu den vorliegenden Verhandlungen und dem oben mitgetheilten Beschluß Veranlassung gegeben.

Werfen wir nun einen Blick auf den allgemeinen Gang der Debatten, aus deren Inhalt wir ja die muthmaßliche Beschaffenheit der Vorlagen zu entnehmen haben, welche die Regierung nach dem Wunsche der Kammer der zu veranstaltenden Versammlung der Juden zu machen hat. Die Kommission, der die Berichterstattung über die betreffenden Petitionen oblag, konnte sich über die Anträge nicht vereinigen, und kam daher überein, daß die Majorität und die Minorität besondere Berichte abstatten sollten. Den Bericht der Majorität der Kommission, der — Dank sei es dem guten Genius der Versammlung, den verständigen Worten mehrerer Redner, und dem freien würdigen Geiste, der jede öffentliche Verhandlung belebt! — bei der Abstimmung fast gar keine Stimme für sich hatte, und nur noch die Bedeutung eines historischen Dokuments hat, können wir

nicht besser charakterisiren, als dadurch, daß er die bekannten Ideen des Herrn Dr. Paulus über die Juden auf's genaueste wiedergibt. Aber freilich! so fern, wie jener Schriftsteller, konnte sich die Kommission einer gesetzgebenden Versammlung nicht von aller Wirklichkeit, von dem Standpunkte des positiven Rechts selbst halten, und der Bericht bietet daher einen merkwürdigen Widerspruch dar zwischen einem Irrthume, der jenem Buche entnommen, und einer Wahrheit, die sich den Verfassern von einer andern Seite her aufgedrungen. Herr Dr. Paulus macht die Juden zu Fremdlingen, ist aber konsequent genug, zu ignoriren, daß sie in Baden oder sonst irgendwo in Deutschland Staatsbürger sind; denn er dachte richtig genug, um einzusehen, daß der Begriff des Fremdlings und der des Staatsbürgers in unvereinbarem Widerspruche stehen, wenn er es auch nicht begriff, daß auch die Vereinigung des Fremdlings und des Eingebornen, der ohne andere Heimath ist, an demselben Individuum nicht minder einen Unsinn als eine Barbarei ausdrückt. Er war daher so schlau, die ganze Frage auf einen Gegensatz zwischen Schutzbürgerrecht und Staatsbürgerrecht zu stellen, der freilich in diesem Sinne nirgends existirt, der ihm aber doch die bequemste Gelegenheit gab, der selbstgeschaffenen Welt juristischer Begriffe die eigenen Raisonnements nach Belieben anzupassen. Nicht so die Verfasser jenes Berichts. Sie gehen freilich so weit mit ihrem Gewährsmanne Hand in Hand, daß sie die Juden so lange als Fremdlinge anerkannt wissen wollen, bis sie zehn Jahre lang die Beschneidung, die Speisegesetze, die Feier des siebenten Wochentages aufgegeben haben. Aber der unerbittliche Buchstabe der Gesetze zwingt sie, in der Entfernung weniger

Zeilen anzuerkennen, daß die Juden seit 1808, ohne daß ihnen eine jener Bedingungen gemacht worden, in Baden Staatsbürger sind, und es kommt ihnen nicht in den Sinn, darauf anzutragen, daß man den Juden ihre Staatsbürgerrechte nehmen sollte; sie erkennen sie vielmehr ausdrücklich an; die Juden sollen also Fremdlinge und Staatsbürger zugleich sein. Es ist ein im höchsten Grade beklagenswerthes Schauspiel, wie Befangenheit und Uebereilung, verbunden mit einem blinden Nachsprechen fremder Ansichten, Gesetzgeber zu einer so verderblichen Verwirrung der Begriffe, die das Grundverhältniß einer Anzahl von 18000 Bürgern zum Staate zu erschüttern drohte, verleiten konnten. Ich habe die Theorie von der Fremdheit der Juden an andern Orten von der Seite der Geschichte und des Begriffs zu prüfen versucht, und werde wohl noch öfter darauf zurückzukommen genöthigt sein; hier habe ich es, Gesetzgebern gegenüber, mit der praktischen Seite der Sache zu thun. Ist jenen großen Patrioten der gewaltige Unterschied zwischen dem Bürger und dem Fremden etwas so Geringfügiges, daß sie so tändelnd darüber hinweg hüpfen, um die neueste Spitzfindigkeit eines Schriftstellers mit den bestehenden Gesetzen in Einklang zu bringen? Kann der Gesetzgeber Den als Fremdling betrachten, dem er alle Pflichten des Bürgers ohne Ausnahme, auch die gewichtigste, die der Vertheidigung des Vaterlandes, aufbürdet? den, welchen kein anderer Staat aufnimmt, ohne daß der eigene ihn aus dem heimathlichen Verbande entläßt, und dem dieser die Entlassung versagen darf und wird, bis er allen Pflichten des Bürgers Genüge geleistet? Kann der Gesetzgeber allen diesen bedeutsamen realen Momenten des Bürgerthums im Ernste den religiösen Glauben

der Juden „an die Gottheit als ideales politisches Oberhaupt des idealen Staates" entgegenstellen wollen, um ihre Fremdheit daraus zu demonstriren? Wenn meine Stimme zu schwach ist, um die angesehenen Verfasser jenes Berichts — Herr von Rotteck war unter ihnen — vor das Strafgericht der öffentlichen Meinung zu ziehen, so mögen sie sich jene Fragen vor Gott und vor ihrem Gewissen beantworten! —

Da die bekannte Schrift des Herrn Dr. Paulus auf diesen Theil der Verhandlungen einen so bedeutenden Einfluß geübt, so kann ich nicht umhin, über den Fortgang oder besser über den Stillstand der durch ihn angeregten Kontroverse hier einige Worte zu sagen. Sobald jene Schrift erschien, haben zuerst die allgemein geachteten Herren Doktoren Heß und Creizenach in Frankfurt a. M., etwas später hat der Verfasser dieses Aufsatzes in einer eigenen Flugschrift die in derselben enthaltenen irrigen Argumente nicht nur, sondern ganz besonders die unzähligen falschen Angaben, deren sie sich als Baumaterialien zur Aufführung ihres Gebäudes bedient, nachzuweisen gesucht. Herr Dr. Paulus hat es aber nicht der Mühe werth gehalten, auf diese Vertheidigungsschriften irgend etwas zu erwiedern; er hat weder irgend eine der angefochtenen Behauptungen widerrufen, noch die verlangten Beweise dafür geliefert. Anstatt dessen hat er lediglich, gleichsam um doch das letzte Wort zu behalten, auf ein Paar Seiten des Sophronizon die Grund-Behauptungen seiner früheren Schrift in der Form von Axiomen wiederholt. Es möchte schwer fallen, dieses Verfahren mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit des Menschen und des Gelehrten vereinbar zu finden. Daß Herr Dr. Paulus mich keiner Antwort gewürdigt, ließe sich allenfalls noch erklären. Vielleicht war ihm meine

Persönlichkeit zu unbedeutend, um einen Streit mit mir fortzusetzen, den er freilich durch einen weitläufigen, höchst bitteren Angriff auf eine früher von mir verfaßte Schrift begonnen. Vielleicht fand er den Ton meiner Schrift zu heftig, zu wenig gemäßigt: ein Vorwurf, der mir schon bei verschiedenen Gelegenheiten von verschiedenen Recensenten gemacht worden, durch den ich mich bis jetzt aber noch wenig habe irre machen lassen. Das ist genau das alte Lied, das von jeher Alle, die sich der Unterdrückten angenommen, unter diesen auch alle jüdische Schriftsteller, die ihre Glaubensgenossen gegen mannichfache Kränkungen vertreten haben, haben anhören müssen. Wir sollen höflich und demüthig gegen den krassesten Uebermuth und die rücksichtslosesten Schmähungen unserer Gegner sein; wir sollen, wie der arme Hamlet, mit stumpfen Rappieren gegen ihre scharfen, vergifteten Waffen kämpfen, und sie sind über alle Maßen erstaunt, wenn einmal Einer von uns, die tödtliche Wunde vielleicht schon im Herzen tragend, gleich jenem unglücklichen Königssohne, sich der Waffe des Gegners bedient, und gegen ihn die unerwartete Schärfe kehrt. „Trennt sie, sie sind zu hitzig," ruft dann, wie der tückische König in der Tragödie, der erschrockene Kritiker aus, der bis dahin ruhig und vergnüglich dem Kampfspiele zugesehen. — Aber warum hat Herr Dr. Paulus auf die in ruhigerem Tone gehaltenen Bemerkungen der Herren Doktoren Creizenach und Heß, die älter, daher leidenschaftsloser, auch wohl besonnener sind, als ich, nichts erwiedert? warum hat er nicht mindestens diejenigen faktischen Irrthümer zurückgenommen, die ihm bei der mindesten näheren Betrachtung selbst als solche erschienen sein müssen? So steht es mit der Behauptung der literarischen Würde eines Buches, das auf die vorliegenden

Verhandlungen einen unverkennbaren Einfluß geübt, und in welchem allein vielleicht die Veranlassung zu suchen sein möchte, daß man in Baden einen Umweg eingeschlagen, der früher in Würtemberg, später in Baiern ebenfalls in Vorschlag gebracht, in beiden Ländern aber als überflüssig, unnütz und mit den Grundsätzen einer liberalen Gesetzgebung unverträglich verworfen worden.

Wir kehren zu den Debatten zurück. Eine humanere Ansicht leitete die Minorität der Kommission, aus deren Antrage mit einigen Modifikationen der Schlußantrag der Kammer hervorgegangen. Jener Antrag der Minorität lautete (S. 294): „Daß das Gleichstellungsgesuch der Israeliten vorerst noch vertagt, inzwischen aber durch Zusammenberufung einer Israelitischen Synode zu dem angeführten Zweck und auf legislativem und administrativem Wege sowohl die sittliche als die politische Entwickelung der Israeliten befördert, und sodann in gleichem Schritt mit diesem Voranrücken ihnen allmälig die Rechte gegeben werden möchten, welche sie zur Zeit noch entbehren."

Durch jene vorläufige Maßregel sollen nach der Ansicht der Minorität der Kommission alle Einwendungen gegen die Emancipation der Juden beseitigt werden, die sie ihrer eignen Meinung nach nicht gerade als richtig anerkennt, aber doch zu sehr verbreitet findet, als daß man sie unbeachtet lassen könnte. Jene Einwendungen sind es mithin, welche die Regierung bei den Vorlagen zu Grunde legen wird, die sie der Versammlung der Badischen Israeliten zu machen hat, welche nach dem Schlußantrage an die Stelle der Synode treten wird. Jene Einwendungen haben wir daher ganz besonders zu beachten, und sie müssen als Ausgangspunkte bei der folgenden Prüfung

dienen, bei welcher wir die verschiedenen in der Diskussion zum Vorschein gekommenen Meinungen an ihrer Stelle einer besonderen Berücksichtigung zu unterwerfen haben. Wir werden uns bei jedem Punkte der Erörterung zunächst an die Stelle der Badischen Juden zu setzen suchen und uns fragen, was wir auf die verschiedenen möglicher Weise an sie zu richtenden Fragen und Vorschläge erwiedern würden; demnächst werden wir aber dieselben Gegenstände aus einem freieren allgemeineren Standpunkte zu behandeln bemüht sein. Um eine leichtere Uebersicht zu gewinnen, wollen wir jene Einwendungen nach ihren verschiedenen Gesichtspunkten sondern, und zuerst diejenigen behandeln, welche die moralischen Lehren der Juden, dann die, welche die Ceremonial-Gesetze und die Ansichten, worauf sich ihre Beobachtung gründet, zuletzt diejenigen, welche ihren bürgerlichen Erwerb betreffen.

I.

Was den ersten Punkt, die moralischen Lehren, betrifft, so hoffe ich, daß keine schwache Rücksicht die Repräsentanten der Badischen Juden abhalten wird, hier das Verfahren unserer Gegner mit dem strafendem Ernste zu bezeichnen, den es verdient, und der der einzig angemessene Ton der Erwiederung gegen elende Verläumdungen ist, die Tausend und abermal Tausend Mal mit der größten Gründlichkeit und Besonnenheit zurückgewiesen sind, an deren Wahrheit selbst Diejenigen nicht glauben, die sich ihrer bedienen, und die sie doch in der Reihe ihrer Argumente regelmäßig auftreten lassen, als wäre es ihnen um den Beweis zu thun, daß es nicht die Wahrheit ist, für die sie streiten, und daß es ihnen gleichgültig, mit welchen

Waffen sie verwunden. Es ist eine freche Lüge, daß irgendwo unter uns im Namen der Religion eine Moral gelehrt wird, die zwischen Pflichten der Redlichkeit gegen Glaubensgenossen und Andersglaubende unterscheide, die den Wucher und die Uebervortheilung der Christen erlaube, die den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung belege,* und was des Unsinns mehr ist. Wenn Ihr Schulen oder gottesdienstliche Häuser kennt, in denen solche Schändlichkeiten gelehrt, wenn Ihr Lehrer kennt, durch welche solche frevelnde Tollheiten im Namen der Religion verbreitet werden, so bezeichnet uns jene Schulen, nennt uns jene Lehrer, damit die Schulen geschlossen, die Lehrer als Gotteslästerer dem Abscheu der Menschheit und ihrer Glaubensgenossen, und als Verderber der Jugend der strengen Strafe der Gesetze überliefert werden! Seid Ihr aber dazu nicht im Stande, wie Ihr es nie waret und nie sein werdet, so bedenkt, daß unerwiesene Verläumdungen auf das Haupt Derer zurückfallen, von denen sie ausgegangen! Diese Auf-

---

* Wie oft, wie unendlich oft ist es gesagt worden, daß der Talmud gerade in diesem Punkte völlig entgegengesetzte Grundsätze enthält; daß sich in ihm folgende Vorschriften befinden: „Jeder Israelit ist verbunden, irgend ein Handwerk oder eine Kunst zu erlernen." „Wer seinen Sohn kein Handwerk lernen läßt, erzieht ihn gleichsam zum Räuber." „Lobenswerth ist ein Handwerk; es ehrt den Meister." „Man verkaufe den Acker nicht, um sich ein Haus, das Haus nicht, um sich dafür bewegliche Güter und Waaren zum Handeltreiben anzuschaffen; wohl aber verkaufe man die beweglichen Güter und schaffe sich Aecker an." „Ziehe dein Getraide selbst und kaufe es nicht, wenn es dir auch eben so theuer zu stehen kommt; denn in selbstgezogener Frucht steckt mehr Segen." Demungeachtet findet sich unter den betreffenden Einwendungen auch die, „daß der Talmud den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung belege." Wie verächtlich erscheint eine Gesetzgebung, die erwiesene Irrthümer zu ihren Entscheidungsgründen zählt!

forderung sollte billig das letzte Wort sein, das irgend einer unserer Glaubensgenossen an eine Erwiederung auf Behauptungen verschwendete, die von jedem Ehrenmanne mehr wie tückische Beleidigungen gerächt, als wie anklagende Behauptungen widerlegt werden sollten.

Aus diesen Gründen wird es keiner meiner Leser mißbilligen, wenn ich nicht von Neuem in das vollkommen erschöpfte Gebiet der genügendsten und überzeugendsten hierher gehörigen Rechtfertigungen eingehe. Wenn die Badischen Juden Materialien ähnlicher Art bedürfen, so werden sie sie in einer reichhaltigen Literatur zur Genüge finden, in welcher höchstens die Auswahl schwer werden möchte.* Aber eine bedeutendere, umfassendere Aufgabe, als jene leichte Apologie, scheint mir hier zur Lösung vorzuliegen. Wie erklären wir uns jene starren Vorurtheile, die keinen Gründen, keiner Erfahrung, keiner besseren Erkenntniß weichen wollen, wie deuten wir uns die hartnäckige Wiederkehr jener gespenstergleichen Gestalten, jener Ausgeburten finsterer Nacht, die noch immer nicht schwinden wollen vor dem hellen Lichte des Tages? Die Vorurtheile der Menschen sind Krank-

* Außer den wichtigen Verhandlungen des Pariser Sanhedrin vergleiche man u. A. folgende Schriften: Jeschurun, oder unparteiische Beleuchtung der dem Judenthum neuerdings gemachten Vorwürfe in Briefen von A. Wolfssohn. Breslau, 1804. Charakter des Judenthums von J. Wolf und G. Salomon. Leipzig, 1817. Fragmente aus dem Talmud und den Rabbinen, von Jacob Weil. 2 Thle. Frankfurt am Main, 1809 und 1811. Die neuesten passenden kürzeren Zusammenstellungen findet man in den Anmerkungen zu dem Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthum Braunschweig, S. 53—62; so wie in der so eben erschienenen Schrift: Ueber die Lage der Juden nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover, von Moritz Cohen, Doktor der Rechte und Advokaten. Hannover, 1832. S. 69—79.

heiten der menschlichen Seele; Gründe allein vermögen nicht, sie zu heilen; denn nur die gesunde Seele ist der vollen Wirksamkeit vernünftiger Gründe zugänglich. Um für die Wiederherstellung dieser Gesundheit thätig zu sein, müssen wir die Quelle der Krankheit zu erkennen suchen, und zu dieser Erkenntniß wünscht der Verfasser durch die folgenden Bemerkungen einen Beitrag zu liefern.

Jede positive Religion schreibt sich das wahrhafteste Bewußtsein von den Beziehungen der Menschheit zur Gottheit, die einzig richtige Vorstellung von dem Dasein des göttlichen Wesens und dem Wirken der Vorsehung zu. Nur eine höhere Bildung ist im Stande, den eigenen Glaubensideen gegenüber, die relative oder absolute Wahrheit der Lehren einer anderen Religion zu würdigen, ihr einen selbstständigen Werth zuzuerkennen; dem roheren Menschen gilt die Lehre eines andern Glaubens, ohne daß ihm eine Prüfung auch nur möglich wäre, schlechthin für Lüge, seine Entstehung für das Werk des Irrthumes, — wenn ihm diese Annahme nicht nach der Geschichte des eigenen Glaubens unmöglich ist — seine Fortdauer für das Werk der Thorheit. So lange diese Anmaßung eines ausschließend besseren Wissens sich strenge auf den Kreis offenbarter religiöser Wahrheiten beschränkt, so lange die besondere Religion ihren Vorzug nur in der durch die unverdiente Gnade der Vorsehung ihr verliehenen reineren oder früheren Erkenntniß des göttlichen Daseins sieht, so lange wird jene Ueberzeugung von dem höchsten Werthe der eigenen Religion der Menschenliebe keinen Abbruch thun, und, wenn auch dem Hochmuthe, doch nicht dem Hasse Vorschub leisten. Gesellt sich ihr aber die Ansicht zu, daß sie, einem Verdienste gleich, auf Belohnung Anspruch habe, schreibt

sie sich gar ausschließend alle Seligkeit des künftigen Lebens zu, trägt sie, vom Stolze geblendet, die Sonderungen und Unvollkommenheiten des irdischen Daseins in eine höhere Welt hinüber, so verträgt sie sich nicht mehr mit einem menschlichen gerechten Sinn gegen Andersglaubende, und giebt den gehässigen Leidenschaften der menschlichen Natur unfehlbare Nahrung. Wenn sie aber gar die Wahrheiten, in deren ausschließendem Besitze sie sich wähnt, weit über das Gebiet der offenbarten Religion hinaustreibt, wenn sie die höchste Sittlichkeit und die höchste Liebe und Alles, was die Würde und den Reichthum der menschlichen Natur ausmacht, als ihr ausschließendes Eigenthum betrachtet, wenn sie allein aus dem Füllhorne ihres Glaubens Menschenwerth, wie Seligkeit, zu spenden wähnt, dann muß jene Ueberzeugung von der Trefflichkeit der eigenen Religion nothwendig eine inhumane Gesinnung gegen Andersglaubende, dann muß sie Haß und Verachtung und Verfolgung erzeugen, und die Geschichte hat diese Nothwendigkeit mit blutigen Zügen niedergeschrieben. Daß das Christenthum, wie es in der Geschichte erscheint, — und darauf allein, nicht auf seine ursprüngliche Tendenz, kann es hier ankommen, — jene Grundsätze der Ausschließung gegen Nicht-Christen in allen ihren Richtungen auf's äußerste getrieben, wer wollte das leugnen, wer wollte dazu erst genauere Belege fordern? Auf dem Boden solcher Grundsätze, auf dem blutgedüngten Boden des Fanatismus, des blinden Hasses gegen Andersglaubende sind jene Vorurtheile gegen die Moralität des Judenthums emporgesprossen und haben reichlich gewuchert, mit denen man jetzt, ihres Ursprungs vergessend, auf eine schamlose Weise prunkt. Wie konnte man da unparteiisch prüfen, wo man vor aller Prüfung,

vor aller Kenntniß das Verdammungs-Urtheil gesprochen hatte? Wie konnte man denen eine reine Sittlichkeit zutrauen, die der Urquell aller Gerechtigkeit ausgeschlossen hatte von dem Reiche seiner Gnade? Wie konnte man dem Eide Derer trauen, deren Anbetung dem Vater ein Gräuel war, weil sie an den Sohn nicht glaubten? Wie konnte man ein liebendes Gemüth bei Denen anerkennen, denen die Liebe Gottes, die sich in dem Opfer des Sohnes kund gegeben, sich nicht offenbart hatte? Derselbe wahnsinnige Fanatismus, der die Mährchen von den vergifteten Brunnen, durchstochenen blutenden Hostien und ähnliche erfunden hat, hat den Wahn von der geringeren Moralität der jüdischen Religionslehre erzeugt, und die Zeit ist nicht mehr fern, wo man den Glauben an diese beiden Dinge in eine Kategorie setzen wird.

Wie ist es aber zu erklären, daß Manche, in deren Gemüthern der Fanatismus, der die Anerkennung menschlicher Würde und reiner Sittlichkeit bei den Bekennern eines anderen Glaubens unmöglich macht, erloschen, sich noch nicht von allen Vorurtheilen losgesagt, die er erzeugt? Die Antwort ist leicht gegeben. Das eben ist ja das Wesen der Vorurtheile, wodurch sie sich von wahrhaften Urtheilen der menschlichen Vernunft unterscheiden, daß sich die Seele der Quelle ihrer Erkenntniß dabei nicht bewußt ist, und, wie ein krankhaftes Sinnesorgan, das Erzeugniß des eigenen abnormen Zustandes auf die Außenwelt überträgt. Der vom Wahnsinn Geheilte erinnert sich nicht der Zeit, da er gerast, nicht der wilden Thaten, die er ohne Bewußtsein verübt; seine Umgebungen aber scheuen sich, sie ihm in's Gedächtniß zu rufen, aus Furcht vor dem Rückfalle. So wird er die Zerstörungen, die er in der Unbändigkeit der Raserei

angerichtet, anderen außer ihm liegenden verderblichen Kräften, vielleicht wird er sie dem friedlichen Genossen seiner Zelle zuschreiben, der ihn in der Krankheit gewartet. Hat er diesen mißhandelt oder blutrünstig geschlagen, so wird er seine Narben einer natürlichen Mißgestalt schuld geben, und sich beklagen über den häßlichen Anblick. Die wenigen dunkeln Erinnerungen aber, die ihm aus der Zeit des Wahnsinns geblieben, wird er auf die Wirklichkeit übertragen, und sie mit dieser zu seltsamen abentheuerlichen Bildern vermischen. Nicht anders geht es einer Gesammtheit von Menschen, wenn sie allmählig geheilt werden von dem Fanatismus, der Jahrhunderte lang die Freiheit ihres Urtheils gefangen genommen. Sie finden in ihrem Gemüthe Meinungen vor, deren Quelle sie nicht kennen, die sie als Wahrheiten festhalten, weil sie nicht begreifen können, wie solche Irrthümer in ihrer Seele Eingang gefunden. Sie sehen in dem moralischen Verhältniß zu den Bekennern eines anderen Glaubens eine traurige Zerrissenheit, eine beklagenswerthe Lieblosigkeit und, uneingedenk der eignen ungeheuren Schuld, wälzen sie die ganze Schuld der Trennung ihren ohnmächtigen Gegnern zu. Sie finden in den Staatsgesetzen Ausschließungen auf die Religion gegründet, die nach ihren Ansichten freilich keinen Unterschied in den Rechten begründen sollte; aber sie sind einmal an jene Beschränkungen Anderer gewöhnt; sie finden sie vielleicht in einer oder der anderen Beziehung bequem; sie mühen sich daher vergebens ab, für jene Gesetze eine andere Grundlage, als die religiöse Unduldsamkeit, die sie erzeugt, zu gewinnen, und ihre Meinungen von Recht und Freiheit selbst verwirren sich am Ende in diesem sinnlosen Streben.

Wenn der hier bezeichnete Charakter der heutigen Vorurtheile mancher Christen gegen die Juden nicht der wahre wäre, wenn die Fortdauer jener Vorurtheile nicht auf einem Verkennen ihres Ursprungs, auf einem Vergessen der Gesinnung, in der sie entsprossen, beruhte, würde man mit den Argumenten gegen uns aufzutreten wagen, die noch immer voranstehen in der Schlachtordnung, in welcher man gegen uns zu Felde zieht? Der Talmud, und immer wieder der Talmud! Diese vor anderthalb Jahrtausenden geschlossene Sammlung soll in einzelnen Stellen Lehren enthalten, die Haß und Verachtung Andersglaubender lehren. Ist denn der Talmud allein übrig geblieben in der großen Sündfluth, die in Eurem Gedächtniß alle übrigen Erinnerungen aus der Geschichte der Religionen weggeschwemmt? Oder schließet Ihr ihn allein aus von der allgemeinen Amnestie, die Ihr allen anderen Erzeugnissen des Fanatismus bewilligt habt? Wenn Ihr Eure Religion, deren Haß Geschlechter erwürgt und Jahrhunderte mit Blut überschwemmt hat, eine Religion der Liebe nennt und leicht hinweggeht über jene Gräuel, als über unbedeutende Auswüchse, über das Erzeugniß menschlicher Zusätze zu der himmlischen Lehre, erröthet Ihr nicht, einem anderen Glauben, dessen Bekenner Jahrhunderte hindurch die hülflosen Opfer jener Wuth waren, vorzuwerfen, daß er einst andere Lehren als die der allgemeinen Menschenliebe, gelehrt? Wenn in einzelnen Gebeten, die viel später als der Talmud, die eben in den Zeiten der gräßlichsten Verfolgung entstanden sind, die göttliche Gerechtigkeit um Erlösung aus den Händen der Feinde, um die Bestrafung der Peiniger angefleht wird, wer mag sich darüber wundern? Wohl ist es schön und edel, seine Feinde zu lieben; aber ist der Haß der

Feinde strafbarer, als die Verfolgung Unschuldiger ihres Glaubens wegen? War das Christenthum immer so milde gegen seine Verfolger? Hat es nie die Rache des Himmels auf sie herabgerufen? Haben sich Väter der Kirche nicht geweidet an den Todesqualen solcher Römischen Kaiser, die harte Beschlüsse gegen die Christen erlassen, weil sie darin die Strafgerichte des Himmels erkannten? — Eine mildere Gesinnung hat den Haß verdrängt; einer reineren Religiosität, die mit den Grundsätzen der Menschenliebe in innigem Einklange steht, ist der Fanatismus von einer wie von der andern Seite gewichen; in Deutschland, wie in anderen civilisirten Staaten, haßt Keiner den Andern mehr der Religion wegen. Aber mit welchem Rechte fordert Ihr denn von uns, einst den Opfern des Hasses, stärkere Garantieen gegen seine Fortdauer, als Ihr, einst seine Priester, sie gewährt? Warum sollen wir, einzelner Härten wegen, die Geschichte von zwei Jahrtausenden unseres Glaubens verläugnen und verdammen — das hieße es, den Talmud und die rabbinischen Schriften, wie Einige wollen, durch einen Gesammtbeschluß verwerfen — da Ihr doch von dem Erscheinen Eures Glaubens an das Heil der Welt datirt, unbekümmert um die Grausamkeiten und um die unmenschlichen Lehren, zu denen er die Veranlassung geworden? Was für eine andere wahrhafte Garantie könnt Ihr fordern, als die am bestimmtesten vom Pariser Sanhedrin, aber sowohl früher als später tausend Mal in verschiedenen Formen gegebenen Erklärungen, daß nichts von allen den inhumanen Lehren, die Ihr uns aufbürdet, in unserer Religion gegründet ist? Was für andere Garantieen hättet Ihr denn zu bieten, wenn man, auf das Recht des Stärkeren gestützt, ähnliche von Euch forderte? Könntet Ihr

die Vorwürfe des Hasses gegen Andersglaubende etwa besser als wir aus der Geschichte widerlegen? Was für andere Garantieen hätte denn der Katholik dafür zu bieten, daß er nicht glaubt, daß der Pabst vom Eide entbinden dürfe, daß dem Ketzer nicht Wort zu halten sei? Und der Einfluß dieser Lehren ist doch fürwahr in helleren und tieferen Zügen in der Geschichte zu lesen, als die ohnmächtigen Vorurtheile des Talmuds und einzelner Rabbinen!

Vielleicht gelingt es mir durch einzelne Beispiele, die Selbsttäuschung, in welcher sich unsere Gegner hier befinden, ihnen in ein vollkommen klares Licht zu setzen, was freilich nur Denen ein so schwieriges, so weitläufiger Erörterungen bedürftiges Unternehmen scheinen kann, die den zähen Widerstand eingewurzelter Irrthümer aus der Erfahrung kennen. Ein interessantes Beispiel gewähren die Ansichten über die Sicherheit des Eides der Juden. Fragen wir nach der Quelle des durch das ganze Mittelalter hindurch gehenden Mißtrauens der Christen gegen den Eid der Juden, das alle die seltsamen Vorschriften erzeugt, die hie und da in Deutschland noch die Gesetzgebung verunstalten, so finden wir sie in der einfachen Grundansicht, daß Dem, der nicht den rechten Glauben habe, nicht den rechten Gott auf die rechte Weise anbete, auch der Eid nicht heilig sein könne. Hätte die eigene blinde Befangenheit einen einzigen vorurtheilsfreien Blick in ein fremdes Religions-System vergönnt, so hätte man sich überzeugen müssen, daß die Heiligkeit des Eides in keiner Religion tiefer wurzelt, daß die Furcht vor der Strafe des Gottes, der den Meineid rächt, und selbst den wahrhaften Eid, eigennütziger Interessen wegen geleistet, nicht liebt, in den Gemüthern der Bekenner keiner anderen Religion eine größere Macht hat,

als in denen der ihrem Glauben ergebenen Juden. Aber zu einem solchen freien Blick konnte man sich nicht erheben. Weil man den ganzen Glauben der Juden nach der Erscheinung des Erlösers für ein bloßes Werk der leidigen Halsstarrigkeit des bösen Geistes, weil man ihre Gottesverehrung für Gotteslästerung hielt, umgab man ihre Eidesleistung mit allerhand seltsamen spukhaften Formen, weniger wie eine Anrufung des höchsten Wesens, als wie eine Teufelsbeschwörung gestaltet. Eine Generation, die freieren Ansichten huldigt, findet eine solche Gesetzgebung vor; aber, nicht geneigt, sie dem Aberglauben der eigenen Vorfahren zuzuschreiben, schöpft sie daraus ein ungerechtes Mißtrauen gegen die moralische Bürgschaft des Eides Derer, die man durch solche beleidigende Vorsichtsmaßregeln zu fesseln nöthig erachtete. Und doch wird ein solches Mißtrauen nach dem Urtheile aller Unbefangenen durch die allgemeine Erfahrung aufs entschiedenste widerlegt. „Die besondere Unzuverlässigkeit gerade des Judeneides," sagt Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, 4. Ausgabe, S. 498, Note 3, „scheint auf einem Vorurtheile zu beruhen. Mir sind ein Paar „Fälle aus Akten bekannt, wo ein Jude lieber einen nicht un„beträchtlichen Nachtheil leiden, als einen Eid schwören wollte." „Beispiele genug kommen vor," heißt es in den Anmerkungen zu dem Gesuch der Braunschweiger Juden, S. 97, „daß der „Israelit, seinem Ehrgefühle mehr als seinem pekuniären Interesse „folgend, Eide verweigert oder zurückschiebt, die er mit dem „reinsten Gewissen ableisten könnte; und nicht selten benutzt ein „niedrigdenkender Christ diese Erfahrung zu processualischen „Spekulationen." So wirkt eine Gesetzgebung, die mit den Ideen ihrer Zeit nicht im Einklange ist, auf die Ansichten und

auf die Moralität Derer, die ihrer Herrschaft unterworfen sind! Soll ich hier auch noch Das anführen, daß man in neuerer Zeit sich nicht gescheut hat, unter den Gründen, warum ein Jude kein Richteramt verwalten könne, auch den anzugeben, daß zu besorgen wäre, der christliche Unterthan würde den Eid weniger heilig halten, den er vor dem andersglaubenden Richter leistet?* So nimmt man den schwersten Vorwurf, den man seit Jahrhunderten ohne allen Grund, aber mit desto schonungsloserer Bitterkeit, den Juden gemacht hat, den Vorwurf, daß sie beim Eide einen Unterschied machen nach der Religion Dessen, dem er geleistet wird — allerdings ein schweres Verbrechen, wenn es begründet wäre — diesen Vorwurf nimmt man getrost wie eine leichte Last auf die eignen Schultern, ohne zu bedenken, wie man die eigne Religion dabei heruntersetzt. Und nun sollen wir unsere religiösen Ansichten läutern, um uns der vollen bürgerlichen Gleichstellung würdig zu machen! Die Ansichten der Christen aber sind weit über alle Läuterung erhaben.

Ein ähnliches Resultat gewährt die Beleuchtung des Vorwurfs der lieblosen Gesinnung der Juden gegen ihre christlichen Mitbürger, der in den Verhandlungen an mehreren Orten zum Vorschein kommt. O! möchte doch ein unparteiischer Genius vom Himmel herabkommen, und darüber richten, auf welcher Seite die Lieblosigkeit zu allen Zeiten größer gewesen, und es noch jetzt ist! Denn auf die Stimme der Geschichte achtet man ja nicht und verkennt ihre Aussprüche, wenn Vortheile und Uebermuth den Blick umnebeln! Wollte Gott, die Badischen und andere Deutsche Juden fänden in ihren sämmtlichen Berührungen mit ihren christlichen Mitbürgern keine größere Ab-

* Man vergleiche das angeführte Gesuch. S. 98—99.

neigung und Geringschätzung vor, als sie selbst gegen die letzteren empfinden! Ich weiß nicht, ob es mehr zum Spotte reizen oder eine tiefe Wehmuth erregen sollte, wenn auf ein langes Register von Schmähungen, wie sie nur der giftigste Haß eingeben kann, am Ende, wie es gewöhnlich geschieht, der Vorwurf folgt, das Judenthum nähre eine lieblose Gesinnung gegen Andersglaubende. Diese Menschen sind an den Judenhaß so gewöhnt, daß sie sich seiner gar nicht mehr bewußt sind; er ist ihnen wie die Atmosphäre, in der sie leben; sie wissen gar nicht, wie man anders gesinnt sein könne. Gott sei es gedankt, daß dieser Gemüthszustand mächtig abnimmt, daß es immer mehr und mehr anerkannt wird, was in der Bairischen Kammer allgemein anerkannt worden, daß es dem Christenthume und seinen Bekennern obliegt, die Wunden zu heilen, die ihr Haß den Juden geschlagen, und daß hier von ihrer Seite unendlich viel mehr, als von der unsrigen wieder gut zu machen ist! Nach S. 317 des Landtagsblattes hat freilich in der Badischen Kammer der Abg. Welcker geäußert, „wenn von Beleidigungen, „von Wegwerfung und Verachtung gesprochen werde, so gelte „dies in keiner Hinsicht von Christen gegen den Juden, wohl „aber umgekehrt." Es kostet Mühe, zu glauben, daß Das im Ernste gesagt worden ist. Hat etwa der christliche Pöbel in Mannheim, um meine Beispiele in Baden zu wählen, im September 1830 den Juden aus besonderer Hochachtung die Fenstern eingeworfen, oder in Karlsruhe, wie die Zeitungen meldeten, Einzelne auf öffentlicher Straße zu mißhandeln versucht? Oder sind dergleichen Dinge nach den Ansichten des Herrn Abg. Welcker keine Beleidigungen? — Fassen wir einmal die einzelnen Punkte in's Auge, die man gewöhnlich

als Belege einer inhumanen Gesinnung der Juden gegen die Christen anführt, und sehen wir, was ihnen ähnliches gegenüberzustellen wäre. Manche Juden sollen mit der Benennung Gojim, womit das alte Testament alle Nicht-Juden bezeichnet, einen verächtlichen Nebenbegriff verbinden. Gesetzt es wäre etwas an der Sache, was gewiß nicht nachzuweisen ist: könnt Ihr es läugnen, daß nie auf einen andern Namen so viel Schmach und so viel Haß gehäuft worden, als die Härte und die Unbilligkeit der Christen seit Jahrhunderten auf den Namen Jude gehäuft? Am seltsamsten klingt der Vorwurf, der wiederholt in den Verhandlungen den Juden gemacht wird, daß sie die Christen als Fremdlinge betrachten. Bekanntlich protestiren die Juden ihrerseits, so entschieden sie können, gegen eine solche Ansicht der Sache, während von christlichen Gelehrten von Zeit zu Zeit Bücher geschrieben werden, um den Christen zu beweisen, daß sie die Juden als Fremdlinge zu betrachten haben. Der Irrthum ist aber doch wohl von der einen Seite gerade so groß wie von der anderen. Und doch sind wir die Irrenden und Ihr die Weisen! Gesetzt aber, jene Verkehrtheit der Begriffe fände wirklich bei den Thoren auf beiden Seiten Statt: von welcher Seite wäre er gehässiger, von der Seite der Unsrigen, die sich damit in selbstzerstörendem Wahnsinn den eigenen Anspruch auf ein Vaterland raubten, oder von Eurer Seite, die Ihr, selbst in ruhigem unbestrittenen Besitze, uns damit zur ewigen Fremdheit und Heimathlosigkeit verdammt? Und doch sind wir es, die da hassen: Ihr seid die Liebe selbst!

Wir haben bisher gezeigt, wie die moralische Verurtheilung, die von den Bekennern einer Religion über die Grundsätze einer

anderen ausgesprochen wird, auf dem tief wurzelnden unbewußten Vorurtheile für die ausschließliche Trefflichkeit des eigenen Glaubens, nicht auf wahrhafter parteiloser Würdigung der fremden Lehren beruht: denn zu einer solchen Würdigung hat sich bis jetzt keine Religion, am wenigsten hat sich dazu das Christenthum erheben können, das seit Jahrtausenden mehr als irgend ein anderer Glaube daran gewöhnt ist, alle Seligkeit und allen Menschenwerth für sich allein in Anspruch zu nehmen. Eine Gesetzgebung, auf welche solche Verurtheilungen Einfluß haben, beruht mithin auf dem Grunde des Vorurtheils, der Befangenheit, des Fanatismus. An dieses Resultat schließt sich auf's engste ein anderer Grundsatz an, den wir als das Grundthema der folgenden Untersuchung, als den Satz, den wir nach allen Seiten hin zu beleuchten und zu beweisen haben, vorausschicken, nämlich folgender:

Alle Ausschließungen ohne Ausnahme, die die Gesetze über die Bekenner einer Religion verhängen, beruhen ihrem historischen und logischen Grunde nach lediglich auf der Meinung, daß der Glaube an den positiven Inhalt des herrschenden Glaubens zur Ausübung des vorenthaltenen Rechts erforderlich sei; jeder Versuch, sie anderweitig zu begründen, ist der Geschichte, der Wahrheit, der Vernunft, der Redlichkeit zuwider.

Wenn es gelänge, die Wahrheit dieses Satzes auf eine für Alle überzeugende Weise darzuthun, so könnten wir das Ziel der vorliegenden Untersuchung als erreicht betrachten: denn eben jener einzigen Grundlage, auf welcher jene Gesetze feststehen können, ist in den Verhandlungen kaum eine Erwähnung ge-

schehen: so allgemein ist das Bewußtsein, daß ein dem Glauben verliehenes Privilegium der Würde der Religion wie dem Geiste unserer Zeit entgegen ist. Von allen Rednern hat nur ein einziger, der Abg. Rindeschwender den christlich religiösen Standpunkt gegen die Juden geltend gemacht, und geradezu behauptet, die Juden könnten darum nicht volle Bürgerrechte erhalten, weil das Christenthum die Ausschließung Andersglaubender verlange. So sehr diese Ansicht den Grundsätzen göttlicher Gerechtigkeit und menschlicher Würde und Freiheit widerspricht, weil sie heilige Ueberzeugungen mit irdischen Interessen verknüpft, so hat sie doch logischen Zusammenhang und historische Wahrheit, und ist gefährlich und durch Gründe nicht zu überwinden, so lange sie in den Seelen Macht hat, und nach dem Zustande der Ueberzeugungen Macht haben kann. Aber es ist eben unmöglich, daß sie diese Macht in unseren Tagen bei der tausendfachen Divergenz der Meinungen Derer, die sich der Form nach zu einer Religion bekennen, üben könne, und daß sie mehr als ein leeres Wort sei. Welches Christenthum ist es denn, das die Grundlage des europäischen Staatensystems bilden soll? das des Mystikers, des sogenannten Orthodoxen oder Supranaturalisten, oder das des Rationalisten? Ist zwischen dem Glauben dessen, der das Wesen der christlichen Religion in der Erlösung der Menschen von ihren Sünden durch den Tod des Heilandes, in dem heiligen Geheimniß der Dreieinigkeit, in dem durch den Genuß der Sakramente zu erwerbenden Antheil an der ewigen Seligkeit sieht, und zwischen dem Glauben jenes anderen, der den Inhalt seiner Religion lediglich in den Grundsätzen der Moral findet, die auch in anderen Religionen enthalten sind — ist zwischen dem Glauben

dieser Beiden nicht in Wahrheit ein größerer Abstand, als zwischen den Ueberzeugungen des letzteren und denen des Juden, der in denselben Grundsätzen auch das Wesen seiner Religion erkennt, wie ja schon der Rabbi Hillel im Talmud sagt: „Thue nicht deinem Nächsten, was du nicht willst, das dir ge„schehe: dieses ist die Religion, alles übrige folgt aus diesem „Satze." Ich frage nicht, mit welchem Rechte — denn von einem Rechte kann hier nicht die Rede sein — aber in welchem Sinne schließt Ihr den Letzteren aus, während Ihr den Ersteren, wenn er gleich sich offen zu den Grundsätzen des Deismus bekennte, weder ausschließen wollet noch könnet? Und wie verträgt sich denn jene innige Einheit des religiösen Lebens, die die Grundlage des Staatslebens bilden soll, mit der Verschiedenheit der Glaubenslehren der christlichen Religions-Parteien? Herr Rindeschwender wird vielleicht antworten, diese Verschiedenheit sei nicht so groß, daß sie jene innige Einheit stören könnte. Es ist aber schwer einzusehen, wie ein schrofferer Abstand zwischen mehreren Konfessionen Statt finden kann, als wenn die als orthodox anerkannte Lehre der einen die Bekenner der andern der ewigen Verdammniß Preis gibt. Dieser Gegensatz ist viel stärker, als er zwischen dem Judenthum und einer anderen Religion je Statt finden kann, das Judenthum kennt kein Dogma der Ausschließung von der göttlichen Gnade des Glaubens wegen; der Talmud und die Rabbinen erklären ausdrücklich, daß die Rechtschaffenen aller Religionen Antheil am ewigen Leben haben. Oder schließt Herr Rindeschwender die Lehren der christlichen Kirchen von seinem Europäischen Staats-Christenthum gänzlich aus, und versteht darunter nur die Gesammtheit der subjectiven Ansichten über das Christen-

thum, wie sie sich in den Seelen seiner Bekenner gebildet haben? Dann wäre der Staat auf's tiefste zu bedauern, der seine Kraft aus einer Einheit schöpfen wollte, die auf einer leeren Fiktion beruht, da ihr weder die innige Uebereinstimmung Aller in einer unerschütterlich feststehenden und als wahr anerkannten Lehre, noch die hohe Einheit menschlicher Gesittung zu Grunde liegt, auf welche die freie und ungehemmte Ausbildung aller menschlichen Anlagen die Menschen unfehlbar hinführt. Aber auch bei diesem einzigen Redner, der ein fanatisches Princip offen und unumwunden vertreten hat, zeigt sich eine seltsame Verwirrung der Begriffe in dem Verhältniß seiner Ansichten zu seiner Abstimmung. Nachdem er nämlich auseinander gesetzt, wie nur Christen in einem christlichen Staate voller politischen Rechte theilhaftig werden können, votirt er — für die Anträge der Majorität der Kommission. Diese Anträge wollen ja aber den Juden die völlige Gleichheit der Rechte gestatten, wenn sie nur die Beschneidung und die Speisegesetze abschaffen und den Sabbath nicht aus religiösen, sondern aus weltlichen Gründen am Sonntage, als an dem allgemein üblichen Ruhetage, feiern. Wird man für Herrn Rindeschwender durch solche Abschaffungen ein Christ? Ist sein Christenthum etwas negatives, zu dem man ohne Glauben, ohne Weihe, durch bloßes Ablassen von den eigenen religiösen Gebräuchen gelangt? Oder war er naiv genug, durch seine Abstimmung erkennen zu geben, daß er in jenen Anträgen nur eine des Charakters von Gesetzgebern höchst unwürdige Hinterlist sehe, welche die Bewilligung von Forderungen, die sie, um nicht unliberal zu erscheinen, nicht abzuweisen wagt, an Bedingungen knüpft, deren Erfüllung sie

im Voraus als unmöglich erkannt hat? Eine dritte Deutung jener Abstimmung möchte schwer zu finden sein.

Außer diesem einen Redner hat kein anderer auf dem Prinzip der Ausschließung im Namen des Christenthums beharrt; alle die vorläufigen Einwendungen, die man gegen die volle Gleichstellung der Juden machte, wurden, der Form nach wenigstens, auf andere Grundlagen gebaut, und wir haben die Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind, auf anderen Wegen zu suchen. Das edle Gut der Freiheit, das wir erobern wollen, wird, wie eine gefangene Schönheit in den Zaubermährchen, von eifersüchtigen Hütern aller Art, mannichfach an Gestalt und Farbe, wie an Waffen, im festen Zauberschloß bewacht. Der gewaltige Riese des Fanatismus liegt zu Boden gestreckt an der Schwelle, gefesselt durch die Macht der Vernunft und der Menschlichkeit. Aber zwerghafte Spukgestalten engherziger Vorurtheile, gefährlich durch ihre Kleinheit, widrig durch ihre Häßlichkeit, versperren uns die inneren Zugänge und erschweren uns den Sieg. Wir wollen sie fest und scharf in's Auge fassen, und sie bannen im Namen des Rechtes und der Wahrheit: laßt uns sehen, ob sie Stand halten!

II.

Wir kommen nunmehr auf die von den Ceremonialgesetzen der Juden hergenommenen Einwendungen, die dazu geführt haben, eine Reform derselben zu einer Vorbedingung der vollkommenen Gleichstellung machen zu wollen. Der Gedanke einer solchen Vorbedingung ist in den Anträgen der Majorität der Kommission ausdrücklich ausgesprochen; und in der Forderung bestimmter Konzessionen ausgeführt. In dem Antrag der

Minorität des Ausschusses, so wie in dem der zweiten Kammer selbst, ist er weniger bestimmt ausgedrückt; doch liegt er der „Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse“ gewissermaßen zum Grunde, und da er in den Debatten selbst eine Hauptrolle spielt, so wird er wahrscheinlich in den von der Regierung den Juden des Landes zu machenden Vorlagen eine Stelle finden. Es ist also höchst wichtig, zu einem klaren Resultat über einen Punkt zu kommen, der, äußerst einfach, wenn man von einem einfachen großen Prinzip ausgeht, sich, so wie man darüber hinausgeht, in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln droht.

Wir wollen mit diesem einzig heilbringenden Prinzip, das allein die Gesetzgebung in der ihr gebührenden hohen Sphäre zu erhalten vermag, wo sie, erhaben über dem Gewirre streitender Meinungen, Allen gleiche Gebote verkündet, von Allen gleichen Gehorsam fordert, unsere Erörterung beginnen. Dieses Prinzip beruht auf der Unverletzlichkeit, auf der Heiligkeit des Gesetzes; es schreibt vor, daß die vom Gesetze vorgezeichneten Pflichten von Allen auf gleiche Weise erfüllt werden, daß gleiche Strafen und Nachtheile Alle, die es an jener Erfüllung fehlen lassen, treffen sollen, ohne daß dabei die Berufung auf eine individuelle religiöse Meinung einen Entschuldigungsgrund abgeben könnte. Diesen Grundsatz haben die Gesetzgebungen aller politisch civilisirten Staaten, theils stillschweigend, theils ausdrücklich angenommen; er gilt in Amerika, in Frankreich, in Holland; von den Deutschen Verfassungs-Urkunden hat ihn unter anderen die des Großherzogthums Hessen-Darmstadt und neuerdings die des Kurfürstenthums Hessen ausdrücklich ausgesprochen. Es ist dieser

Grundsatz in Deutschland, und namentlich in Baden auf die Juden in allen Punkten, wo es nur die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat ohne irgend eine Beziehung auf die Ertheilung eines Rechts galt, angewandt worden, und diese Anwendung hat nirgends in der religiösen Ansicht der Juden die mindeste Schwierigkeit gefunden; die letztere stimmt hier ihrem innersten Wesen nach mit den Forderungen der Vernunft vollkommen überein. In keiner Religion ist die Heiligkeit des bürgerlichen Gesetzes so tief begründet, als in der mosaischen; andere Religionen haben die Macht, die über dem Gesetze steht, das Judenthum hat das Gesetz einer göttlichen Quelle zugeschrieben. Daß die Heiligkeit des Gesetzes nach den religiösen Ansichten der Juden keineswegs bloß den Gesetzen des jüdischen Staates eignet, sondern daß dieselbe fromme Verehrung den Gesetzen jedes Staates, dem sie angehören, gebührt, das ist an vielen Orten, unter anderen in den Verhandlungen des Pariser Sanhedrin auf's überzeugendste nachgewiesen worden. Daß die Beobachtung der Ceremonial-Vorschriften der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflicht nachstehen müsse, ist eine Folge dieser Ansicht und ein durch alle Jahrhunderte hindurch von den frömmsten Schriftgelehrten, von den gewichtigsten Autoritäten anerkannter Grundsatz. Alle Rabbiner, die bis auf die neueste Zeit herab ihre Meinung darüber zu äußern veranlaßt wurden, haben z. B. einstimmig das Waffentragen am Sabbath, sowohl im Felde als im Dienste der Bürgerbewaffnung, für erlaubt erklärt. Es existirt nirgends zu Gunsten der Juden eine Exemtion von einer Pflicht gegen den Staat aus Rücksicht auf ihre Ceremonial-Gesetze, und es wird nirgends eine solche Exemtion von ihnen

in Anspruch genommen. Wo die Juden von irgend einer Pflicht noch eximirt sind, wie z. B. in Hannover vom Kriegsdienste, da ist es nicht mit ihrem Willen, nicht zufolge ihrer Ansichten der Fall; es geschieht vielmehr ungeachtet ihrer ausdrücklichen Protestation lediglich aus dem Grunde, weil eine solche Befreiung in dem alt hergebrachten System der Gesetzgebung mit den Beschränkungen, die die Juden noch drücken, zusammenhängt, und weil man die Summe ihrer Pflichten billiger Weise nicht ohne eine entsprechende Erweiterung ihrer Rechte vergrößern kann; die Befreiung wird wegfallen, sobald die rechtliche Lage der Juden überhaupt, wie es nun ja auch in Hannover endlich zu hoffen ist, umgestaltet werden wird. Daß sich das Alles so verhält, ist unendlich oft schon gesagt und bewiesen worden, und dennoch ist es in den vorliegenden Verhandlungen vielfach verkannt und mannichfache Mißgriffe sind durch dieses Verkennen veranlaßt worden. Kein Wunder! Herr Dr. Paulus hatte ja eben behauptet, die Juden pflegten im Kriege am Sonnabend andere Leute gegen Bezahlung an ihrer Stelle todtschlagen zu lassen! — Es wird der Versammlung der Badischen Juden ein Leichtes sein, hier Alles wieder in das rechte Geleise zu bringen. Dieses wird am einfachsten dadurch geschehen, daß sie den Wunsch aussprechen, daß das Gesetz, das ihnen die Gleichheit der Rechte mit ihren christlichen Mitbürgern verleihen wird, die ausdrückliche Bestimmung enthalten möge, daß keinerlei Exemtion aus Rücksicht auf religiöse Vorschriften für die Juden Statt finden, daß jede Versäumniß ohne Unterschied mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden solle.

Aber mit dieser einzigen Bestimmung ist auch die ganze Aufgabe, die sich die Gesetzgebung in dieser Beziehung zu machen

hat, erschöpft; jeder Schritt, den sie darüber hinaus thun wollte, würde sie in das Gebiet des Ungerechten und des Absurden führen. Diese Behauptung zu erweisen und ihre Wahrheit, wo möglich, Allen einleuchtend zu machen, dahin wünscht der Verfasser durch die folgenden Erörterungen zu gelangen.

Die Gesetzgebung hat die Rechte und die Pflichten der ihr Untergebenen zu bestimmen; sie kann daher nur solche Anordnungen treffen, als deren Resultate sich bestimmte Rechte des Staates an seine Untergebenen und die diesen Rechten entsprechenden Pflichten der Letzteren, oder wechselseitige Rechte und Pflichten der Bürger unter einander ergeben. Bestimmungen, bei denen ein solches Resultat unmöglich ist, liegen, wenn sie auch an sich wünschenswerth wären, außer dem Gebiete der Gesetzgebung. Sie muß ferner für die Befolgung ihrer Gebote und Verbote, die für Alle auf gleiche Weise gelten müssen, jeden Einzelnen ihrer Untergebenen insbesondere in Anspruch nehmen, ihn für die ihm zur Last fallende Uebertretung verantwortlich machen und mit Strafen bedrohen; sie darf nicht den Einen für die Versäumniß des Andern mit Nachtheilen belegen. Aus diesem zwiefachen Grunde ist es schon an sich absolut unmöglich, daß sie eine gemeinsame Reform der religiösen Ansicht der Juden, ein gemeinsames Ablassen selbst von dem allergeringfügigsten Gebrauch, da wo dieser nicht wirklich mit einer für Alle gültigen Vorschrift kollidirt, zur Bedingung der Ertheilung allen Juden vorenthaltener Rechte mache. Bei der Schärfe und der Allen einleuchtenden Klarheit des oben angeführten Prinzips kann die Gränze zwischen den gerechten und ungerechten Forderungen hier im Einzelnen wie im Ganzen von jedem Kinde gezogen werden. Der Staat

kann die Juden verpflichten, am siebenten Wochentage ganz wie an jedem anderen jede Art von militärischen Diensten zu verrichten, so wie jede körperliche Arbeit, die etwa in besonderen Fällen der Staat oder die Gemeinde von dem Bürger fordern könnte; er könnte sie auch verpflichten, vor Gericht zu erscheinen, wenn sie nicht den Schaden der Versäumniß tragen wollen; aber er kann und darf sie nicht verpflichten, in ihren Privat-Geschäften am Sonnabend zu arbeiten: denn er würde dadurch auf eine rein despotische Weise für sie eine Verpflichtung schaffen, die für keinen anderen Bürger vorhanden ist, deren Erfüllung übrigens nicht erzwungen, also auch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden kann. Die Juden müssen, wenn sie als Soldaten dienen, die gleiche Kost mit ihren Kameraden theilen, insofern durch ein anderes Verfahren der Dienst gehindert werden würde; was sie aber im gewöhnlichen Leben essen oder nicht essen, — wie der Staat davon Notiz nehmen will, ist nicht einzusehen, wenn er nicht etwa jeden Juden, der die vollen Rechte des Bürgers in Anspruch nimmt, anhalten will, zu bestimmten Zeiten vor einer dazu amtlich bestellten Behörde durch eine vorgeschriebene Quantität vom mosaischen Gesetz verbotener Speisen seine fortdauernde Aufklärung zu beurkunden. Man sage nicht, daß ich die Sache lächerlich darstelle; sie erscheint lächerlich, weil sie lächerlich ist. — Eben so ist es ganz in der Ordnung, daß die Frage der Zulässigkeit der Beschneidung nach den Grundsätzen der Gesundheits-Polizei in zweifelhaften Fällen der Entscheidung einer Medicinal-Behörde überlassen werde; und zwar müßte dieses, falls es aus Gründen der Erfahrung nothwendig erachtet würde, sofort geschehen, wie es in diesem Falle längst hätte geschehen sollen, da die Sache mit der bürgerlichen

Lage der Juden durchaus nichts zu thun hat. Hingegen liegt es den Juden nicht ob, um zu den ihnen fehlenden Rechten zu gelangen, von der Beschneidung abzulassen, weil es einem Gelehrten in den Sinn gekommen ist, uns eine nationale Deutung jener Ceremonie von seiner Erfindung aufzubringen, welcher wir Alle, vom Ersten bis zum Letzten, entschieden widersprechen.

Die hier aufgestellte Sonderung scheint mir die Frage des Rechts, die eigentliche wahrhafte Aufgabe der Gesetzgebung vollkommen zu erschöpfen, aber es sind noch tiefere Blicke in das Sachverhältniß nöthig, wie es lebendig vor unseren Augen liegt. Wäre die religiöse Absicht, aus welcher das gewissenhafte Festhalten an den als dem bürgerlichen Leben widerstrebend angefochtenen Ceremonien hervorgeht, bei allen Juden ohne Unterschied dieselbe, so wäre die Sache sehr einfach; es würde dann Niemand an Konzessionen denken; die Gesetzgebung würde sich entweder entschieden mit dem oben erörterten Prinzip auch in Baden begnügen müssen, wie sie es in Amerika, in Frankreich, in Holland u. s. w. gethan, und die Juden emancipiren; oder sie würde auf Bedingungen bestehen, an deren Bewilligung Keiner unter den Juden dächte, und die Emancipation würde unterbleiben. Die Umstände sind aber anders, und die Lage der Sache daher viel verwickelter. Es ist eine weder wegzuläugnende noch zu übersehende Erscheinung, daß unter den Juden, um deren volle Gleichstellung es sich heutzutage in konkreten Fällen handelt, eine große Anzahl von solchen ist, die nach ihrer individuellen Ueberzeugung auf jene angefochtenen Ceremonien keinen Werth legen, und sich, so weit sie von außen, d. h. von Seiten des Staates, (denn im Innern kennen wir nichts, was auch nur den Schein einer Gewalt in religiösen

Dingen hätte) nicht daran verhindert werden, davon losgesagt haben, ohne zu glauben, daß sie dazu einer anderen Autorität bedürften, oder eine andere anerkennen müßten, als die ihrer Vernunft und ihres Gewissens. Es ist gewiß, daß bei vielen Juden selbst der Bewilligung der Forderungen, die von der Majorität des Ausschusses in Vorschlag gebracht, von der Kammer aber als unbillig verworfen worden sind, ihre individuelle religiöse Ansicht nicht im Wege stehen würde. Es giebt Juden, die die Speisegesetze nicht beobachten, denen der Sabbath kein Hinderniß bei ihren bürgerlichen Beschäftigungen ist, die ihre Kinder nicht beschneiden lassen würden, wenn sie durch diese Unterlassung nicht mehr verhindert würden, sie in den Grundsätzen der reinen mosaischen Religion erziehen zu lassen. Dieses Ablassen von dem Ceremonialgesetz erscheint Einigen als eine totale Abweichung von dem Wege der geoffenbarten Religion oder der Religion überhaupt, Anderen als ein bloßes Verwerfen unwesentlicher vergänglicher Formen, wodurch das Wesen der Religion um so reiner glänzt. Wir fühlen uns nicht berufen, über den Werth dieser entgegengesetzten Meinungen zu richten; der Abstand zwischen beiden ist nicht größer, als er heutzutage bei der vorherrschenden freien Entwickelung subjektiver Religions-Meinungen auch zwischen den Bekennern anderer Konfessionen, oft selbst in wesentlicherer Richtung, Statt findet. Unter diesen Umständen wäre es möglich, daß Einige von Denen, die gegen jene Formen gleichgültig sind, auf den Gedanken kämen, es sei doch das Gerathenste, der gesetzgebenden Gewalt Das, was sie, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, verlange, da sie doch einmal die Macht in Händen habe, zu bewilligen, um ihr den Vorwand

zur weiteren Rechts-Entziehung zu benehmen; weil es ja doch hart sei, daß sie, die mit jenen Bewilligungen gar keine Ueberzeugung zum Opfer brächten, gar nichts versprächen, was sie nicht längst leisteten, der Meinung Anderer wegen noch länger leiden sollten. Manche werden vielleicht wähnen, es bedürfe nur einer Trennung der Anhänger der verschiedenen Meinungen von einander, um für die sogenannte aufgeklärte Partei volle Bürgerrechte zu erlangen, und werden daher auf eine solche Trennung hinarbeiten. Andere Wohlwollendere werden sich abmühen, auch den Andersdenkenden einige, wenn auch geringere Konzessionen abzugewinnen: eine Mühe, die, sobald bürgerliche Interessen in's Spiel gebracht werden, an einem gerechten Widerstande unfehlbar scheitern wird. Unter diesen Umständen ist es unerläßlich, daß wir neben der Frage, ob die Forderung einer Reform als Vorbedingung der vollen Gleichstellung gerecht ist, auch die beantworten, ob es klug, ob es ausführbar, ob es einer guten Sache würdig ist, eine solche Forderung zu bewilligen. Wir müssen uns also zuvörderst darüber Rechenschaft geben, ob jene Forderung auf einer klaren, richtigen Ansicht beruht, mit welcher eine definitive Verständigung allein möglich ist; mit anderen Worten, ob Diejenigen, deren Willen wir uns zu unterwerfen geneigt sein können, auch wirklich wissen, was sie von uns wollen.

Einiges Licht möchte hier der Umstand geben, daß gerade dieselben Männer, die die angegebenen Gebräuche für ein großes Uebel, für ein schweres Hinderniß der bürgerlichen Vereinigung gehalten wissen wollen, jenes individuelle auf dem Grunde vernünftiger Ueberzeugung beruhende Lossagen von derselben nicht nur durchaus in Anschlag bringen, sondern selbst erhebliche

Einwendungen dagegen vorbringen. So wird unter anderem auf S. 298 der Debatten, um zu zeigen, daß ein Jude bei dem bestehenden Zustand der Dinge nicht Beamter werden könne, gesagt: „Entweder müsse er seinen Sabbath halten, und dann „schließe er sich selbst vom Amt aus, oder wenn er ihn nicht „halte, so habe er den Stab selbst über sich gebrochen: Jude „wolle er sein, und halte eines der noch bestehen- „den Gesetze seines Glaubens nicht." Diese Worte scheinen mir den Grundirrthum, auf welchen sich die ganze Ansicht stützt, am schärfsten zu bezeichnen.

Diejenigen, die so reden, sind offenbar, wahrscheinlich durch den uneigentlich auf Religions-Vorschriften übertragenen Ausdruck „Gesetz" verleitet, in einer eigenen Begriffsverwirrung, so wie in einer irrigen Vorstellung von unserer Religions-Verfassung, wenn ich mich so ausdrücken darf, befangen. In bürgerlichen Dingen freilich, da giebt es eine äußere Autorität, die das Gesetz macht und die es aufhebt; und diesem Gesetze sind Alle Gehorsam schuldig, ohne daß eine Berufung auf das eigene Urtheil, auf das eigene Gewissen dabei etwas bedeutete; es kommt hier einzig und allein auf die That, nicht im mindesten auf Ansicht und Ueberzeugung an. Wer dem Gesetze, von seiner Verwerflichkeit überzeugt, nur pünktlich Gehorsam leistet, thut vollkommen seinen Willen, und wird von ihm als ein guter Bürger geachtet. Gerade der umgekehrte Fall findet bei religiösen Vorschriften Statt. Hier ist das Gewissen des Einzelnen seine erste und letzte, seine einzige Instanz; hier ist die That ohne Ueberzeugung nichts; hier kann daher die erstere so wenig wie die letztere durch ein Zwangsgesetz, welches das eigene Urtheil ausschlösse, bewirkt werden. Bei der Vermengung geistiger

Macht mit irdischer Gewalt, wie sie durch Jahrhunderte hindurch in den Staats-Religionen geherrscht hat, ist freilich dieser Gegensatz oft genug verloren gegangen, und die Verwirrung dieser beiden Gebiete scheint in vielen Köpfen so tiefe Wurzeln geschlagen zu haben, daß sie sich gar nicht davon losmachen können; es ist aber sehr hart, wenn auch hier wieder wir gerade darunter leiden sollen; denn bei uns steht gewiß den Vorschriften der Religion keinerlei Gewalt zur Seite, die über ihre Beobachtung wachen könnte; und wir wünschen uns dazu Glück, da eine solche Gewalt den Grundsätzen einer wahren freien Gottesverehrung durchaus widerspricht.

Es ist freilich eine auf bestimmten Grundsätzen einer positiven Religion gegründete Autorität denkbar, die auf das Gewissen ihrer Bekenner Einfluß üben könnte in der Art, daß sie sich durch ihren Ausspruch von der Erfüllung einer religiösen Pflicht dispensirt glaubten. Eine solche Autorität müßte aber neben der Macht zu lösen auch die Macht zu binden besitzen: denn das religiöse Gewissen läßt nicht mit sich spielen, und nimmt nur von derjenigen Macht einen Erlaß an, von der es auch einen Befehl annehmen würde. Eine solche Autorität kann ferner nur da Einfluß üben, wo es sich um einzelne Auslegungen und Exemtionen innerhalb des gegebenen Systems, auf das sich ihr Gewicht im Ganzen stützt, nicht aber, wo es sich um das System selbst handelt. Das religiöse Gewicht, das eine unter den Juden herrschende Ansicht in gewissen Beziehungen einer zahlreichen Versammlung von Schriftgelehrten beilegt, kann mithin da auf keine Weise in Anspruch genommen werden, wo von der religiösen Bedeutung des gesammten mosaischen Ceremonial-Gesetzes, von dessen Abschaffung aus rein rationalen

Gründen, oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Rede ist. Die hier zu beantwortende Frage ist keine andere, als die, ob Vorschriften, die Jedem, der an den göttlichen Ursprung der Bibel glaubt, als göttliche Gesetze erscheinen müssen, für Die, denen sie gegeben, ohne von einer gleich göttlichen Autorität aufgehoben zu sein, bindend zu sein aufhören können, oder nicht? ja, sie hängt — verhehlen wir es uns nicht — mit der Auffassung des Begriffs des göttlichen Ursprungs der biblischen Schriften zusammen. Wenn wir nun gleich die menschliche Vernunft für durchaus kompetent halten, um diese Fragen zu untersuchen, so kann doch nur sein Gewissen und seine religiöse Ueberzeugung hier für jeden Einzelnen entscheiden. Keine Synode von Rabbinen, keine Versammlung gebildeter Israeliten, keine noch so überlegene Majorität könnte hier den Ausspruch des Gewissens ersetzen oder auch nur ihm zu Hülfe kommen. Eine vernünftige auf Gründen beruhende Ueberzeugung wird dadurch um kein Haar breit vernünftiger, daß sie von Mehreren, die sie längst hegen, zugleich ausgesprochen wird. Wer aber, um in religiösen Dingen seiner Ueberzeugung zu folgen, einer religiösen Autorität bedarf, weil er der Vernunft allein nicht gehorchen zu dürfen glaubt, Der wird diese Autorität nicht darin finden, daß Andere aus gleichen Gründen mit seiner Meinung übereinstimmen, Der wird die Vernunft Anderer nicht bloß darum, weil sie die Vernunft Anderer ist, über seine eigene setzen. Hätte unter hundert nur Einer eine freiere Ueberzeugung, so würde er ganz mit demselben Rechte nach dieser Ueberzeugung handeln und der Beobachtung der Ceremonial-Gesetze entsagen, als wenn die übrigen neun und neunzig seine Meinung theilten, so wie im umgekehrten Fall

ein Einziger unter hundert, der sich zu der strengeren Meinung bekennte, in der abweichenden Ansicht der neun und neunzig keinen Grund finden würde, der seinigen nicht zu folgen. Es ist ein absurdes Unternehmen, den Autoritäts-Glauben zu Hülfe zu rufen, um Ansichten zu verbreiten, deren Gewicht lediglich auf ihrer Vernünftigkeit beruhen soll. Wenn neun und dreißig gebildete Israeliten-Versammlungen in neun und dreißig Deutschen Staaten erklärten, daß ihre respektiven Mitglieder die einen diese, die anderen jene Ceremonie für überflüssig halten, so würde dadurch in dem wahren inneren Stand der Dinge nicht das Mindeste verändert werden; Jeder würde nachher Dasselbe thun und lassen, was er vorher gethan und gelassen. Dieses Verhältniß würde auch dadurch nicht anders werden, daß man die Versammlung aus Abgeordneten, von den Juden gewählt, bestehen ließe. Ich habe keinen Begriff von einem Mandat, vermöge dessen ich Jemanden beauftrage, über meine religiösen Meinungen und die daraus folgenden Pflichten seine Stimme abzugeben und eine Entscheidung darüber durch Stimmenmehrheit fällen zu helfen. Keiner von uns wird wohl geneigt sein, der vollen individuellen Freiheit der Ansicht und der Handlungsweise, die wir in Allem, was religiöse Ceremonien betrifft, in Anspruch zu nehmen gewohnt sind, zu entsagen, und sich den Beschlüssen irgend einer Majorität darin zu unterwerfen; Keiner wird sich durch solche Beschlüsse g e b u n d e n erachten; mithin wird auch Keiner hoffentlich so thöricht sein, sich dadurch e n t- b u n d e n zu wähnen. Ich möchte doch wissen, was sich denn eigentlich die Herren, die jene sogenannten Gesetze durchaus durch eine sogenannte äußere Autorität abgeschafft haben wollen, bei der Sache denken. Gesetzt nun, die Majorität einer solchen Synode,

Versammlung oder wie man sie nennen will, erklärt, diese oder jene Vorschrift könne nicht aufgehoben werden: wollte man etwa dann die Minorität, die anderer Meinung ist, verpflichtet erachten, diese Vorschrift wie ein wirkliches Gesetz fernerhin zu befolgen? Wollte man Das, so würde man den Badischen Juden, „um sie" — wie es in den Debatten hieß — „aus dem religiösen Druck, unter dem sie schmachten, zu befreien," eine Gewalt aufdringen, von welcher sie bis jetzt nie eine Vorstellung gehabt haben. Denkt man aber dabei, wie es wohl die Meisten denken, daß die Anderen doch ja nachher thun und lassen können, was sie wollen, so erscheint es als eine leere, einer ernsten Sache unwürdigen Spielerei, eine Autorität anzurufen, deren man sich allenfalls bedienen würde, wenn ihr Ausspruch der eigenen Meinung entspräche, dabei aber im Voraus entschlossen ist, keine Rücksicht auf sie zu nehmen, wenn ihre Entscheidung anders ausfällt.

Das bisher Gesagte wird auch zur Würdigung der Behauptung hinreichend sein, daß der Staat einem Juden kein Amt anvertrauen könne, dessen getreue Vollziehung die Uebertretung eines jener sogenannten bestehenden Gesetze erfordere, wenn auch dieser seiner religiösen Ueberzeugung nach jene Uebertretung für vollkommen erlaubt halte. Aber eine Bemerkung scheint mir noch von Wichtigkeit, um den Geist und die Konsequenz des Systems zu erkennen, das sich uns hier entgegenstellt. Ich habe hie und da die Ansicht aussprechen gehört, daß die Deutsche Gesetzgebung in dieser Beziehung mit größerer Schonung gegen das religiöse Gewissen ihrer Untergebenen zu Werke gehe, wie die anderer Staaten, z. B. Frankreichs, und daß jene Bedenklichkeiten eben darin ihre Quelle fänden, daß in Deutschland

selbst da, wo sich die vielleicht frivole Meinung des Einzelnen über eine religiöse Vorschrift hinaussetzen wollte, noch eine zarte Rücksicht auf die Religion genommen werde, die man dort, wo das Gesetz den Glauben weniger achte und beachte, ganz außer Augen setze. Wenn dieser vorgeblichen Gewissensschonung ein Fünkchen Redlichkeit und Aufrichtigkeit zu Grunde läge, so möchte ich wissen, warum in aller Welt denn von den Schwierigkeiten, die unsere Gebräuche der Erfüllung irgend einer Pflicht in den Weg legen sollen, immer nur da die Rede ist, wo eine solche Pflicht mit einem Rechte, das uns vorenthalten werden soll, in Verbindung steht, nie aber da, wo es sich gerade um eine reine bloße Verpflichtung handelt? Kein Deutscher Staat hat Skrupel darüber empfunden, den Juden die Militärpflicht aufzulegen; keiner hat dazu eine vorläufige Reform nöthig erachtet; alle haben das bloße einfache Faktum, daß die Juden gegen die Uebernahme jener Pflicht nichts einwendeten, für durchaus genügend gehalten. Eben so wenig ist es je einem Staate in den Sinn gekommen, daran zu zweifeln, ob er das freiwillige Anerbieten einzelner Juden zum Kriegsdienste auch annehmen könne, obgleich jene doch sich durch ein solches Anerbieten freiwillig in den Fall setzen, sich über den Sabbath, die Speiseverbote, kurz über den größeren Theil jener „bestehenden Gesetze" auf ein Mal hinaussetzen zu müssen. Woher denn nun mit einem Male diese übergroße Delikatesse, wo es sich um Uebernahme eines Amtes handelt? Ist doch die Pflicht, die übernommen wird, in beiden Fällen im Verhältniß zum Ceremonial-Gesetze dieselbe! Daß der Jude am Sabbath die Waffen führe, daß er als gemeiner Soldat alle Verrichtungen übe, die einem solchen

obliegen, daß er sich unter anderem todtschlagen lasse, darüber macht sich weder der Staat, noch das zarteste Gewissen eines Gesetzgebers die mindesten Skrupel. Aber den Offiziersdegen am Sabbath zu führen — das ist eine Sünde; dazu den Juden zu veranlassen, wenn er auch noch so bereit dazu, wenn er auch dessen noch so würdig wäre, das ist ein Schritt, dem ein delikates Gewissen widerstrebt. Schmach und Schande über den frechen Betrug, der mit falschem Gewicht auf offenem Markte wägt, und mit zwiefachem Maaße unsere Rechte und unsere Pflichten mißt!

Fassen wir das bisher Erwiesene in wenige Sätzen zusammen. Bestimmungen, deren Befolgung nicht auf einer gesetzlichen Nothwendigkeit, sondern auf der freien religiösen Meinung der Einzelnen beruht, können nicht wirksam durch Beschlüsse, denen weder eine gesetzliche noch eine religiöse Autorität beiwohnt, aufgehoben werden; eine solche Aufhebung würde nichts bedeuten, sie würde nicht mehr als eine leere Redensart, eine hohle Spiegelfechterei sein, durch welche in der Sache selbst nichts würde geändert werden. Das Ablassen von einem religiösen Gebrauch, das lediglich das Werk der freien Ansicht sein darf, welche sich bei dem Einzelnen in Folge seiner veränderten Bildung in der einen wie in der andern Richtung ändern kann, kann unmöglich in der Form einer Verpflichtung gegen den Staat, worauf die Gesetzgebung bauen könnte, übernommen werden, da, wo jene Gebräuche nicht wirklich mit allgemeinen Gesetzen kollidiren. Die Gesetzgebung muß sich darauf beschränken, jene Gebräuche in der einen wie in der anderen Beziehung unbeachtet zu lassen, indem sie weder Exemtionen noch Nachtheile daran knüpft.

Es ist kaum daran zu zweifeln, daß die Badische Regierung bei näherer Betrachtung der Sache diesen Weg als den richtigen erkennen, und, da sie durch den Schlußantrag der Kammer darin auf keinerlei Weise beschränkt worden, die Vorlagen, die sie der Versammlung der Israeliten des Landes zu machen hat, auf diese Grundlagen bauen wird. Ganz auf diese Weise ist die Französische Regierung bei der im Jahre 1806 veranstalteten Versammlung Französischer Juden zu Werke gegangen.* Alle Fragen, die sie an die Versammlung richtete, gingen lediglich darauf hinaus, Erklärungen über das Verhältniß der jüdischen Religions-Grundsätze und Religions-Gebräuche zu den Pflichten gegen den Staat zu erhalten, und, nachdem jene Erklärungen nach dem Urtheile der Regierung vollkommen genügend ausgefallen waren,** ließ man die in denselben enthaltenen Grundsätze durch die religiöse

---

* Man vergleiche die Gesammelten Aktenstücke und öffentlichen Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich, herausgegeben von Alexander Bran. Hamburg, 1807. S. 148—160 und den Anhang zu meiner Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden. Oben S. 185.

** Nicht ohne Verwunderung habe ich auf S. 299 der Verhandlungen in den Worten eines sehr ehrenwerthen Redners die Aeußerung gefunden, die Rabbinen hätten sich dort mit Schlauheit aus der Schlinge gezogen. Ich kann in eine spezielle Widerlegung der Behauptung nicht eingehen, weil keine Belege dafür angeführt sind, und ich daher nicht weiß, worauf sie hinausgeht. In den offiziell bekannt gemachten Verhandlungen ist nichts, was sie rechtfertigte; die öffentliche Meinung Frankreichs widerspricht ihr. Bei jeder Gelegenheit werden die Resultate jener Versammlung als höchst erfreulich und befriedigend gepriesen. Dieses war insbesondere in den bekannten Debatten der beiden Kammern über die Besoldung der israelitischen Geistlichen der Fall. Am beachtenswerthesten sind die Aeußerungen des Grafen Portalis, der im Jahre 1806 als Regierungs-Kommissär bei den Debatten der Versammlung präsidirt hatte.

Autorität eines Sanhedrin, einer fast ausschließend aus Rabbinen bestehenden Versammlung bekräftigen. Aber weder jene Versammlung, noch dieser Sanhedrin würde sich über jenes einfach erhabene Prinzip von der Unterordnung unter die Pflichten gegen den Staat hinaus auch nur zu der allergeringfügigsten Reform in den Ceremonial-Gesetzen verstanden, oder die Autorität dazu angemaßt haben. Es ist aber auch nicht das allermindeste der Art von ihnen verlangt worden; es ist in jener Zeit legislatorischer Weisheit, wo die Aufklärung des Jahrhunderts, unbekümmert um die Schranken des positiven Rechts, alle Theile der Gesetzgebung zu durchdringen bemüht war, auch nicht der mindeste Versuch gemacht worden, die Juden durch die Einwirkung der Gesetzgebung zu der Beseitigung irgend eines religiösen Gebrauchs zu vermögen: ein gewichtiger Beleg dafür, daß jenes Beginnen ein thörichtes, den Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung zuwider laufendes ist!

Wie aber, wenn die Regierung — um alle Möglichkeiten zu erschöpfen — doch auf jenen Forderungen, wenn sie auf den Bedingungen zu einer vollen Gleichstellung, deren Verwerflichkeit wir zu zeigen bemüht waren, bestände? Die einfache Folge davon würde nach unserer festen Ueberzeugung die sein, daß die Gleichstellung für's erste unterbleiben, und daß die Gesetzgebung Badens hinter der von Frankreich, Holland, Würtemberg, Kurhessen und anderen vorgeschrittenen Staaten so lange zurückbleiben würde, bis die Ansichten auch dort zu größerer Klarheit und Unparteilichkeit gediehen sind. Indeß der Fall wäre so neu, so ganz geeignet, die Köpfe zu verwirren, daß es mir nöthig scheint, die Folgen eines solchen

möglichen Verfahrens, so wie die subjektiven Gründe, die etwa die Regierung dazu verleiten könnten, noch etwas näher zu beleuchten. Was die Folgen betrifft, so ist so viel gewiß, daß man der wahren Religiosität wie der wahren Aufklärung keinen empfindlicheren Schlag von Seiten des Staates beibringen, daß man die letztere insbesondere durch nichts den Gemüthern mehr verdächtigen und somit ihre Fortschritte hemmen könnte, als wenn man an die Abschaffung religiöser Gebräuche die Aussicht auf zu erlangende bürgerliche Vortheile knüpfte. Die Würdigsten unter Denen, die jene Gebräuche heilig halten, würden nur mit um so größerer Festigkeit dabei beharren, wenn sie durch solche Mittel davon abgebracht werden sollten. Die Redlichsten unter den Anhängern einer anderen Meinung würden eine Gleichstellung ablehnen, die Vielen als durch einen schmählichen Handel erkauft erscheinen würde, und deren sie sich mit gutem Gewissen nicht im mindesten würdiger erachten können, als ihre übrigen Glaubensgenossen, die jenen Gebräuchen anhängen. Das einzige konsequente gerechte Resultat jenes Systems würde die Trennung der Anhänger der verschiedenen Meinungen unter den Juden sein, die völlige Gleichstellung Derer, die auf die gestellten Bedingungen eingehen, das Zurücklassen der Uebrigen. Aber gerade dieses Resultat, so plausibel es vielleicht Einigen in der Entfernung scheinen möchte, würde, wenn es in's Leben treten sollte, alle Stimmen und alle Gemüther gegen sich haben, es würde von allen Seiten zu seiner Hintertreibung gewirkt werden. Weit entfernt, ihre Gegner auf diesem Wege zu befriedigen, würde unsere Sache ihre einzigen Freunde dadurch verlieren. Diejenigen, die in der Emancipation der Juden eine Frage sehen, wobei die christliche Religion betheiligt ist und

deshalb Bedenklichkeiten hegen, werden sich schwerlich bei einem Auskunftsmittel zufrieden geben, das die Würde aller Religion verletzt. Daß es Denen, die aus Gründen einer scheinbaren Aufklärung den Forderungen der Juden entgegen sind, keineswegs Ernst damit ist, Denjenigen unter ihnen, die allen Ansprüchen genügen, auch wirklich Rechte einzuräumen, sondern daß sie vielmehr ein Uebereinstimmen Aller mit einem Male, dessen absolute Unmöglichkeit sie sehr wohl einsehen, verlangen, davon kann sich Jeder, der daran zweifelt, am leichtesten aus der Schrift des Herrn Dr. Paulus überzeugen, der selbst den Juden, die so rein fromm und Gott ergeben, wie Abraham, so weise, wie Spinoza sind, freilich alle Achtung, aber keine Bürgerrechte zu Theil werden lassen will. Die wahren Freunde der Freiheit aber, die Einzigen, auf die wir zählen können, werden nimmermehr mit dem rechten Eifer ein System unterstützen, das auf einer Ungerechtigkeit, auf einem despotischen Eingreifen in die Sphäre der Ueberzeugungen oder solcher Handlungen, die als bloße Folge einer Ueberzeugung außer dem Bereiche des Gesetzes liegen, beruht. So würde jenes Resultat allen Angriffen bloßgestellt sein und keinen Vertheidiger finden. Wem könnte auch eine Trennung zusagen, der zufolge z. B. Moses Mendelssohn würde ausgeschlossen worden sein? Denn er hat bekanntlich, seiner religiösen Ansicht folgend, alle jene angefochtenen Ceremonien mit der gewissenhaftesten Strenge beobachtet. — Am allerheftigsten sträubt sich aber gegen die Verbindung von Veränderungen in der äußeren Gestaltung der Religion mit der Erlangung bürgerlicher Vortheile das religiöse Gefühl selbst. Jede religiöse Reform muß von innen heraus kommen, sie muß einzig und allein aus der Ueberzeugung der

Bekenner der Religion hervorgehen und es darf keinerlei Nebenrücksicht dabei Statt finden. Eine Religion, die ihre Gebräuche und Satzungen aus irgend einer äußeren Rücksicht, mit irgend einer Beziehung auf bürgerlichen Vortheil, bürgerliche Rechte, auf die launenhafte Willkür irgend einer Gewalt reformirte, würde den innersten Charakter einer Religion, ihre rein göttliche Beziehung verläugnen; sie würde aufhören, eine Religion zu sein; sie würde selbst der Forderung, die der Staat an die Religion zu machen gewohnt ist, daß sie Einfluß übe auf die Gewissen ihrer Anhänger, nicht mehr entsprechen; sie würde keine andere Garantie geben, als die von der Erbärmlichkeit ihrer Bekenner. Ein Versuch der Reform, an welchem nur im Mindesten der Verdacht haftete, daß Nebenabsichten, die mit der Reinheit des Glaubens in keiner Verbindung stehen, ihm zum Grunde liegen, würde nirgends Eingang finden und seinen Urhebern die Verachtung ihrer Glaubensgenossen und aller Anderen, die von der Würde der Religion durchdrungen sind, zuziehen.

Wir wollen jetzt die subjectiven Gründe beleuchten, wie sie aus den Debatten und aus verschiedenen bei dieser und ähnlichen Gelegenheiten laut gewordenen Ansichten hervorgehen, die die Regierung veranlassen könnten, jenen in den Schlußanträgen dunkel angedeuteten Irrweg zu verfolgen.

Es gehört hierher zunächst die Ansicht von einer vorgeblich nationalen Natur jener Gebräuche, die ich bereits an einem andern Orte* zu widerlegen bemüht war, und die dem Begriffe, den der gesunde Menschenverstand von jeher von einer Nation und von einem nationalen d. h. bürgerlichen, durch

* S. meine Vertheidigung u. s. w. Oben S. 129.

die Gewalt der Nation mit zwingender Kraft begabten Gesetze gehabt hat, so sehr widerstreitet, daß ich nicht weiß, ob eine Gesetzgebung mehr zu beklagen wäre, die auf dem dünnen Gewebe trügerischer Sophismen ihren festen Bau errichten, oder eine Religion, die auf eine ihr von außen aufgedrungene in dem Gemüthe keines ihrer Bekenner wurzelnde Ansicht eine Reform begründen wollte. Welchen unverdorbenen Verstand wollet Ihr denn überreden, Gesetze von nationalem Charakter in solchen Vorschriften zu erkennen, deren Befolgung bei jedem Einzelnen lediglich dem Gewissen und der religiösen Ueberzeugung anheim gestellt ist, ohne daß irgend ein Zwang, ohne daß die leiseste Beziehung auf ein äußeres Verhältniß dabei Statt fände; in Vorschriften, die von den Lehrern der Religion im Namen der Religion gelehrt und von ihnen auf's ausdrücklichste als Pflichten gegen Gott bezeichnet und von den Pflichten gegen Menschen unterschieden werden? Sind die Katholiken eine Nation, weil sie die Fastengesetze halten? Oder treten sie aus einem nationalen Bande heraus, wenn sie am Freitage Fleisch essen? Diese Bestimmungen der katholischen Kirche werden von dem frommen Katholiken auf dieselbe Weise heilig gehalten, wie das mosaische Ceremonial-Gesetz sammt seinen späteren Auslegungen von den Juden, die ihm anhängen; glaubt aber der aufgeklärte Deutsche Katholik etwa eines Gesammtbeschlusses einer katholischen Nationalversammlung seiner Provinz zu bedürfen, um sich über die Beobachtung jener Bestimmungen hinwegzusetzen? Auf jener schiefen Grundansicht beruht aber jene Forderung einer Reform, die gleichsam auf legislativem Wege, durch Wahlen von Abgeordneten, Majoritäts-Beschlüsse u. s. w. vor sich gehen soll, ihrer ganzen Natur nach,

und die Badischen Juden mögen, ehe sie darauf eingehen, bedenken, daß es ein gefährliches Spiel ist, die gesetzgebende Gewalt wie einen thörichten Despoten zu behandeln, dessen Launen man schmeichelt, dem man, um ihn zu gewinnen, seinen Willen thut bei der festen Ueberzeugung, daß das, was er verlangt, etwas nichtiges und thörichtes ist; sie mögen bedenken, daß sie Gefahr laufen, eine ernste heilige Sache durch die Aufführung des Possenspiels einer religiösen Reform, die auf einem nicht religiösen Grunde beruht, lächerlich zu machen, und ihr um eines zweideutigen Vortheils willen die Theilnahme aller wahren Freunde der Freiheit und aller wahren Verehrer der Religion zu entziehen.

Indem wir aber den nationalen Charakter jener Gebräuche, so wie alle Nationalität der Juden überhaupt auf's entschiedenste läugnen, von dem einfachen Grundgedanken ausgehend, daß eine Nation eine durch ein politisches Band, durch gemeinsame Zwangsgesetze, durch eine gemeinsame höchste Gewalt verbundene Gesammtheit ist, wollen wir uns zugleich gegen ein eignes quid pro quo unserer Gegner verwahren, das den Schein auf uns werfen könnte, als wollten wir das Kind mit dem Bade verschütten, als behaupteten und verläugneten wir mehr, als wir in der That behaupten und verläugnen wollen. Es ist nämlich einer von den schlauen Kunstgriffen Jener, der auch in den vorliegenden Debatten häufig bemerkbar ist, daß sie, indem sie das die Juden vereinigende Band für ein nationales und als solches für der Einheit des Staatslebens widerstrebend erklären, ganz unvermerkt das wirklich vorhandene religiöse Band damit vermengen, und unter dem Scheine der Bekämpfung eines Phantoms von nationaler Vereinigung, das

wir ihnen gerne preisgeben wollen, in der That auf die Vernichtung der religiösen Vereinigung ausgehen. Allerdings giebt es Viele unter uns, die die strenge Beobachtung des Ceremonial-Gesetzes als ein unerläßliches Mittel zur Erhaltung der religiösen Gemeinschaft betrachten, welche die Juden der verschiedenen Länder und Welttheile zu einer durch ihren Glauben und die Weise ihrer Gottesverehrung verbundenen religiösen Gesammtheit verknüpft. Wenn man eine solche, wie es Viele, besonders in poetischer Rede, zu thun gewohnt sind, ein Volk, eine Nation nennt, so geschieht dieses in einem anderen, als dem gewöhnlichen, in einem metaphorischen Sinn, der die Einheit des Glaubens in einem nahe liegenden Bilde bezeichnet,* oder die Erinnerung an entschwundene Zeiten, welche zwei Jahrtausende von den unsrigen trennen, durch den flüchtigen Klang eines Wortes in's Gedächtniß ruft; Jedermann weiß, wie das zu nehmen ist, und nur ein alberner Wortkrämer könnte daran Anstoß nehmen oder eine Theorie der National-Absonderung darauf bauen. Wer jene Ansicht bestreiten wollte, müßte es vom Standpunkte der Religion aus thun, indem er ein nicht minder festes und dauerhaftes Band nachwiese, das nur in dem Wesen der Religion und nicht in ihren Formen bestände, vom Standpunkte des Staates aus würde er es nimmermehr können, da der Staat, in dessen Tendenz es keineswegs liegt, die möglichste Mannichfaltigkeit losgerissener individueller Religionsmeinungen hervorzurufen, der vielmehr gerade im Gegentheil im Interesse seiner Aufsicht die Erhaltung bestimmter durch anschauliche Formen und durch die bestimmte Anzahl ihrer Anhänger erkennbarer objektiver

---

* Eben so nennen Tasso und andere Dichter die Christen, so wie die ihnen gegenüberstehenden „Ungläubigen" ein Volk.

Religions-Institute zu befördern gewohnt ist — da der Staat, sage ich, eine solche Einigkeit dem Princip nach der eignen Einheit für widerstrebend zu halten weder befugt noch gewillt, ihre Formen aber zu bestimmen nicht seine Sache ist. Geht man davon aus, die Einheit des Staatslebens und die Einheit in religiösen Lehrsätzen und Gebräuchen, die doch nicht verbannt werden kann und soll, für einander widerstrebend zu halten, so gelangt man zu dem einzig konsequenten Resultat, nur eine einzige Religion im Staate für zulässig zu achten, und so kommt man in aller Aufklärung zu dem Princip einer im Namen des Staates geübten Inquisition, die nach Art Heinrich des Achten Diejenigen, die die Suprematie des Staatsoberhauptes über ihr Gewissen nicht anerkennen, als Hochverräther straft. — Lassen wir uns nicht irre machen durch die doppeldeutigen Redensarten vom „Zusammenhalten" der Juden, von dem engen Bande, das sie an einander knüpft und was dergleichen mehr gesagt wird. Dieses Band der religiösen Vereinigung ist dem Staatsleben so wenig entgegen, als es das Band der Familie, der Freundschaft, des gemeinsamen Strebens für Wissenschaft und Bildung oder für wohlthätige Zwecke ist. Wohl tritt das Korporationswesen dann feindlich dem Staate gegenüber, wenn es seine Gewalt theilen und dadurch seine Kraft zersplittern, wenn es sich trennend zwischen den Bürger und zwischen Gesetz und öffentliches Wohl stellen will; von dem Allem aber will unsere Genossenschaft, die immer Entbehrungen, nie Vortheile an die Theilnahme an ihr geknüpft sah, Nichts. Jede wahrhaft religiöse Gemeinschaft fördert aber das Staatsleben, so wie Alles, was dem Egoismus entgegenwirkt, gegen den die Idee des Staates allein in unseren Tagen kaum Macht

genug besitzen möchte. Wo ist das Band zwischen den religiösen Sekten inniger, wo tritt ihre Sonderung bei dem freien Ausdruck, den jede Eigenthümlichkeit dort in Anspruch zu nehmen gewohnt ist, auch äußerlich schärfer und ungezwungener hervor, als in den beiden Staaten, die sich der kräftigsten Einheit des Staatslebens erfreuen, in Amerika und in England? Ich möchte es mit anhören, was man in diesem Musterlande der individuellen Freiheit dazu sagen würde, wenn so ein Monopolist der Freiheit oder so ein Schulbube des Liberalismus den Vorschlag machte, die Emancipation der Juden an die Abschaffung auch nur des geringfügigsten religiösen Gebrauchs zu knüpfen; mit welcher Verachtung man diesen Herrn auf die ersten Elemente der Freiheitslehre verweisen würde.

Das Verkennen der religiösen Natur jenes Bandes und das Unterschieben eines nationalen Charakters konnte nur in solchen Gemüthern entstehen, denen der eigene Glaube etwas so gleichgültiges, so sehr ein bloßes Wort, eine leere Form ist, an die sie nichts als die gedankenlose Gewohnheit, das gefühllose Anschließen an das Treiben der Mehrheit bindet, daß sie die Innigkeit eines religiösen Lebens, das Jahrtausende lang ohne äußeren Stützpunkt, unter unsäglichen Drangsalen, nur durch die Kraft der ihm inwohnenden göttlichen Idee getragen, sich erhalten, gar nicht begreifen können und daher genöthigt sind, ihm irgend eine ersonnene Deutung unterzuschieben. Hält etwa das Christenthum, halten insbesondere solche christliche Sekten, die sich unter ihren Mitbürgern in schwacher Minorität befinden, ihre Bekenner nicht zusammen? Und zeigt nicht die Geschichte, daß gerade hier das Zusammenhalten, wo es durch Druck verstärkt und zur Nothwehr getrieben worden, schädliche

Folgen für die Einheit und Kraft des Staates herbeigeführt hat, die bei den Juden nie zu befürchten waren? Hat nicht die Verbindung dissentirender christlicher Staatsangehörigen mit ihren Glaubensgenossen anderer Länder den Frieden der Staaten zerrüttet und ihre Kraft geschwächt? Der deutsche Protestantismus hat das protestantische Schweden zu Hülfe gerufen und hat, um die Freiheit des Glaubens zu retten, die Macht des Deutschen Reiches gebrochen. Polens Dissentirende haben den Einfluß der russischen Herrscherin zu ihrem Schutze angerufen, und ihr damit die Waffen in die Hand gegeben zur Vernichtung des Vaterlandes. Tausend ähnliche Beispiele füllen die Blätter der Geschichte. Und nun, nachdem man das Heilmittel für diese tödtlichen Uebel einzig in der unbedingten Gleichstellung der streitenden Bekenntnisse gefunden, entblödet man sich nicht, die religiöse in jeder weltlichen Beziehung ohnmächtige Verbindung der Juden der verschiedenen Länder gegen uns als Ausschließungs-Grund geltend zu machen? Freilich erscheint das Verhältniß der Juden zu den Christen in der Geschichte ganz anders, als das der zahlreicheren christlichen Sekten, z. B. der Katholiken und Protestanten gegen einander; diese haben abwechselnd den Druck geübt und geduldet, waren abwechselnd Henker und Opfer; die Juden aber haben nur gelitten, nur geblutet: ist es das etwa, was man ihnen nicht vergeben kann? Sie vermochten keinen Helden im Norden, keinen Despoten im Osten, kein dreifach gekröntes Haupt im Süden zu ihrem Schutze herbeizurufen: Gott allein und der gottgesandte Erlöser, der sie von ihren Drangsalen befreien sollte, waren ihre Hoffnungen. Mehrere Redner haben sich in den vorliegenden Debatten mit einer Ekel erregenden Frivolität darin gefallen, den Juden ihren biblischen

Glauben an die besondere Obhut der Gottheit, an den verheißenen Messias, als eine den Zwecken des Staates widerstrebende Einheit unter ihnen erzeugend, vorzuhalten. Wo ist aber eine solche Einheit tiefer begründet und schärfer ausgedrückt, als im Katholicismus, der alle seine Bekenner unter den Stab nicht eines unsichtbaren oder eines erhofften Oberhauptes, sondern eines mächtigen, mit weltlicher Gewalt begabten Herrschers vereinigt, der seine Macht, die Staaten zu zerrütten, und seine Gläubigen von den Banden der bürgerlichen Vereinigung loszureißen, zur Genüge in der Geschichte bewährt und nie darauf verzichtet hat. Dennoch findet — freilich zum nicht geringen Aergerniß einiger weniger protestantischer Fanatiker in England und in Deutschland — kein civilisirter Staat jetzt mehr in jenem Verhältnisse einen Grund der Ausschließung der Katholiken von den vollen Rechten des Bürgers, aus dem einfachen Grunde, weil jene Unterordnung ihrem Wesen nach religiöser Natur, eine Angelegenheit des Gewissens ist, und daher nur in so fern der Gegenstand der Gesetzgebung wird, als sie wirklich aus dem Gebiete des Glaubens herausgetreten wäre, und eine Uebertretung gesetzlicher Pflichten erzeugt hätte. Hören wir indeß, mit welchem vorzüglichen Scharfsinn der schmutzigste Gegner, den die Emancipation der Juden in der Badischen Kammer gefunden, der katholische Priester und Abgeordnete Herr die Stellung der Juden und der Katholiken in dieser Beziehung zum Nachtheile der Ersteren unterscheidet. „Er erinnert an den Vorwurf" — heißt es S. 322 der Debatten — „welchen man des Papstes wegen den Katholiken gemacht, daß „sie einen Staat im Staate bildeten, und bemerkt, vor dem „Papste brauche man im Jahre 1831 keine große Furcht

„zu haben, als ob er sich ein weltliches Regiment anmaßen „werde; man wisse ihm die Lust dazu zu benehmen; täglich „aber werde von Israels Söhnen der Messias erwartet.“ Die Logik dieses Gegensatzes ist wirklich bewundernswürdig. Als Garantie gegen den Papst genügt es, wie wir sehen, daß man keine Furcht vor ihm zu haben braucht, weil ihm die Lust zum Regieren abgeht. Wie ist es denn mit dem Messias? Fürchtet der Abgeordnete Herr, der gläubige Diener der Kirche, denn wirklich den Messias im Jahr 1831? Hat er etwa Privatnachrichten über seine Ankunft, nebst einer konfidentiellen Mittheilung darüber, daß er mehr Lust, als der Papst, zur Anmaßung eines weltlichen Regiments habe? Ich überlasse dem Leser jede weitere Reflexion: denn es ist bei solchem Unsinn wirklich schwer, den Ernst zu behaupten, der der Beurtheilung legislativer Verhandlungen angemessen ist. — Ich weiß wohl, daß solche, und, wo möglich, noch schlechtere Argumente immer noch gut genug sind, um die gewaltsame Unterdrückung zu behaupten, die 1200000 Badische Christen gegen 18000 Badische Juden üben: die Logik in den Russischen Manifesten gegen Polen z. B. ist wenig besser, nur etwas feiner, und ist doch gut genug für ihren Zweck. Aber freilich etwas mehr Ehrgefühl würden solche Leute verrathen, wenn sie ihren bösen Willen in schweigender Abstimmung kund gäben, anstatt durch solche Argumente eine sehr schlimme Meinung von ihren Verstandeskräften und doch keine bessere von ihrem Herzen hervorzurufen.

Wir kommen auf eine andere Art von Argumenten, mit welchen man in den Debatten gegen das jüdische Religions-System, das zu Behuf einer Verbesserung der bürgerlichen Lage der Juden reformirt werden soll, sehr freigebig gewesen, ich

meine solche, die auf die Vernunftwidrigkeit jenes Systems, auf die Vorurtheile, den Aberglauben, die Thorheiten u. s. w., die ihm zum Grunde liegen sollen, hinausgehen. Dieses politisch-kritische Verfahren kann nicht ernst und entschieden genug zurückgewiesen werden: denn so lange man davon nicht bis auf die letzte Spur abläßt (wie es freilich die Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten, bis auf Baden, bereits gethan haben,) oder etwa nur solche Leute zu Gesetzgebern macht, die selbst gar keine Religion haben, und denen durch die Erziehung keine Anhänglichkeit an irgend eine Religion angewöhnt ist, damit sie alle Religionen mit wahrhafter Unparteilichkeit nach einem Maßstabe der Vernunft messen können — so lange wird auf diesem Felde die Uebermacht, die hier den Kläger, den Richter und den Henker in eigener Sache macht, immer die erforderliche Beschönigung für jede Art und jeden Grad der Unterdrückung Andersglaubender zu finden wissen. Manche werden in jener feinen rationalen Kritik eines fremden Glaubens vielleicht einen Beleg höherer Bildung finden wollen; ich kann darin nichts finden, als einen hohen Grad von Rohheit des Verstandes und des Herzens. Der Gebildete erkennt die eigne Eigenthümlichkeit im Leben wie im Glauben; er begreift, daß sie etwas Anderes ist, als das für Alle Nothwendige, das absolut Wahre, das Vernünftige; darum weiß er auch die fremde Eigenthümlichkeit zu würdigen, und legt nicht einen Maßstab an sie, nach dem er selbst nicht gemessen sein will. Der rohe Mensch aber hält die Form des eignen Seins, der eignen Gewöhnung, und sei sie eine noch so besondere, noch so individuelle, für das Vernünftige, für das allgemein Nothwendige selbst; jedes fremde Leben ist ihm daher schlechthin unvernünftig und unbegreiflich;

er glotzt es an mit starren Augen und offenem Munde, es dumm bewundernd, wie ein Wunder, wenn es glänzt und ihm zu imponiren vermag, dumm verhöhnend, wenn es in bescheidenerer Form auftritt. Diese Befangenheit bringt in sehr verschiedenartiger Beziehung lächerliche Erscheinungen hervor. Man erzählte mir in Dänemark von einem Franzosen, der, nachdem man ihm mit vieler Mühe begreiflich gemacht hatte, daß „Wasser" auf Dänisch „Van" heiße, verwundert ausrief: „Van! Van! Mon Dieu! Quelle langue! Van! Pourquoi ne „pas dire tout simplement: de l'eau?" Diese Naivetät kommt mit der Art und Weise, wie die Bekenner einer Religion die Formen einer anderen zu beurtheilen pflegen, ungefähr aus derselben Quelle. Nur tritt hier eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Charakter der Deutschen und dem der Franzosen und Engländer hervor. Jene Einseitigkeit und Befangenheit, die den letzteren in nationaler Rücksicht beiwohnt, ist den Deutschen viel weniger in dieser Beziehung, aber in viel höherem Grade in Beziehung auf Meinungen und Systeme eigen. Der fromme Englische Christ findet es ganz in der Ordnung, daß er auf seine strenge Weise den Sonntag feiert, und er weiß es sehr wohl, daß er, auch wenn er in der Türkei lebte, seinen religiösen Ruhetag am Sonntag, und nicht zur Gesellschaft mit seinen Türkischen Landsleuten am Freitag feiern würde; aber er ist auch weit entfernt, es abergläubisch zu finden, daß der Jude seinen Sabbath am Sonnabend feiert, und ihm zuzumuthen, ihn aus Aufklärung und Geselligkeit auf den Sonntag zu verlegen. Der aufgeklärte Französische Katholik hält es für eine unschuldige Thorheit, kein Schweinefleisch, aber für eben dasselbe, an Fasttagen überhaupt kein Fleisch zu essen; er lächelt über

den Glauben an den erwarteten Messias, aber nicht minder über den Glauben an die Gottheit Christi und an die Dreieinigkeit; er zählt die jüdische Bevölkerung einiger östlichen Departements zu den weniger gebildeten Bewohnern Frankreichs; aber er setzt sie an Bildung und Aufklärung immer noch über die fanatischen Katholiken des Westens und des Südens. Den Fanatismus der letzteren hält er, durch Erfahrung belehrt, für der Ruhe des Staates gefährlich, den der Juden hingegen für wenig beachtungswerth, ganz unschädlich und unbedenklich; in seinen Rechten beschränken will er aber deshalb weder den Einen noch den Anderen, so lange sie sich innerhalb der Schranken der Gesetze halten. Nur der Deutsche Christ übt, während er an den Lehren der eigenen Kirche, selbst, wenn er nicht mehr daran glaubt, mit frommer Schonung vorübergeht, eine harte, bittere Kritik gegen den fremden Glauben. Wir billigen die erste dieser Gewohnheiten; aber wir wollen uns mit allen unseren Kräften der letzteren entgegenstemmen, wenn sie zur Lieblosigkeit und zum Beharren im Unrecht führt, wenn sie das Werk des Fanatismus im Namen der Aufklärung fortsetzen will. — Seit wann ist denn die menschliche Vernunft zu einer solchen Allen einleuchtenden Klarheit und objectiven Gewißheit in religiösen Dingen gelangt, daß irgend eine Religion ihre Lehrsätze und Gebräuche dem kritischen Urtheil der Bekenner einer anderen unterwerfen könnte? Welche Religion würde sich ein solches Verfahren gefallen lassen, wenn auch die höchsten irdischen Vortheile auf dem Spiele ständen? Etwa das Christenthum? Wir können uns ja leicht dasselbe in einem ähnlichen Fall denken, wie es auch schon von Anderen, z. B. in der von dem edlen Krug herausgegebenen Schrift „die Politik der

Christen und der Juden" geschehen ist. Bekanntlich hat vor einiger Zeit der Türkische Sultan alle seine Unterthanen verschiedener Religionen, unter ihnen auch die christlichen, für gleich berechtigt und gleich zulässig zu allen Aemtern und Würden erklärt. Gesetzt nun, er hätte sich vorher über diesen Schritt mit einer Versammlung der Weisen und Vornehmen seiner islamitischen Unterthanen berathen, — aufgeklärte und liberale Leute, sehr aufgeklärt über die Vorurtheile anderer Religionen, dabei voll zarter Schonung für die etwaigen Antipathien ihres eignen Pöbels, sehr liberal, wo es die eigne Freiheit, ja, kühn und heldenmüthig, in Worten mindestens, wo es die Behauptung der eignen Rechte gilt, aber wohl zu unterscheiden wissend, wo es sich um die Freiheit Derer handelt, die sie unterdrücken —; gesetzt, eine solche Versammlung hätte, in Folge einer von einem sehr gelehrten islamitischen Theologen vorgenommenen Untersuchung über die christlichen Glaubenslehren und über die Ursachen der fatalen Absonderung der Christen von den Türken, als Vorbedingung der Gleichstellung, allerhand Concessionen, Garantien oder Erklärungen über zweifelhafte Punkte der christlichen Dogmatik verlangt, die ihnen in gewissem Sinne als gehässige oder anstößige Vorurtheile erschienen, etwa die Natur des Abendmahls, die von den Bekennern des Christenthums ausschließlich in Anspruch genommene Seligkeit und Aehnliches betreffend, was den Hochmuth nährt, und leicht Inhumanität erzeugt gegen Andersglaubende: welcher Christ würde wohl auf solche Zumuthungen eingehen? wer würde sich nicht diese zarte Besorgniß um die Aufklärung christlicher Religionsbegriffe auf's ernstlichste verbitten? Oder, um den Fall mit dem unsrigen ganz auf gleiche

Linie zu stellen, wenn man von den Christen verlangte, daß sie ihren Sonntag auf den Freitag verlegen sollten, „weil sie „sich dadurch ihren Mitbürgern enger anschließen würden, und „weil ja doch, wenn man die Sache ohne Vorurtheile betrachte, „ein Tag gerade so gut sei, wie der andere;" wenn sie eine solche Forderung, wie sicher anzunehmen ist, zurückgewiesen hätten, und man sie unter diesem Vorwande in dem Zustande der Unterdrückung und Zurücksetzung gelassen hätte, auf welcher Seite würde dann das civilisirte Europa die Sache der Gerechtigkeit und der Humanität gesucht haben?

Ich mag diesen Weg der Argumentation nicht so weit verfolgen, wie ich ihn verfolgen könnte, und verfolgen würde, wenn ich die rohe Sinnesart unserer Gegner besäße. Die gegebenen Andeutungen werden für jeden Verständigen genügen, und ich hoffe, daß diejenigen frommen Christen, die eine achtungsvolle Schonung nicht minder gegen fremde religiöse Meinungen und Gebräuche zu hegen, als für die eignen in Anspruch zu nehmen gewohnt sind, das Unerfreuliche, was auch die mildeste Andeutung der Art hat, einer gerechten Nothwehr gegen ein verächtliches Verfahren zu Gute halten werden. Nur der allerroheste Jude und auch dieser kaum würde sich gegen die Mysterien des Christenthums und die darauf gegründeten Ceremonien einen so rücksichtslosen Hohn, ein so oberflächliches verstand- und gefühlloses Aburtheilen erlauben, wie sie jenem Verfahren gegen uns zu Grunde liegen. Ich bin nicht gesonnen, herzurechnen, was die christlichen Confessionen alles erst aus ihrer Dogmatik streichen müßten, ehe sie mit uns über das Irrationale unserer Religions-Vorstellungen zu rechten anfangen könnten. Ich fühle mich nicht berufen, mich mit dem flammen-

den Schwerdte der Vernunft vor das Paradies des Glaubens zu stellen; ich vermag es nicht, Vorstellungen und symbolische Handlungen, die seit Jahrtausenden die Gemüther von Millionen zur Liebe erwärmt und zur Andacht erhoben haben, schlechthin als Narrheiten zu verurtheilen, weil sie meiner Ueberzeugung nicht entsprechen, und würde ich durch meine Vernunft unwiderstehlich dazu gezwungen, so würde mich ein tiefes Mitleid ergreifen über den ungeheuren Schmerz der Menschheit, der sie getrieben, in der Narrheit Heil und Trost zu suchen, und der Pfeil des Spottes sammt dem Messer der Kritik würden der erschlaffenden Hand des Trauernden entfallen. Ich will daher unsern Gegnern auf diesem Gebiete die Ehre des Angriffs von nun an allein überlassen, und mich auf einige abwehrende Erörterungen, insbesondere über das angefochtene System der Ceremonial-Gesetze, beschränken.

Die Art, wie die Polemik hier zu Werke geht, ist gewöhnlich die, daß sie das Materielle der einzelnen Ceremonien zum Gegenstand ihrer Betrachtung macht, und, wenn sie darin den religiösen Inhalt nicht zu entdecken vermag, sie erst im Einzelnen und dann im Ganzen schlechthin für unzweckmäßig und unvernünftig erklärt. Wie kann man Gott dadurch verehren, sagen sie, daß man sich dieser oder jener Speise enthält, daß man gerade den siebenten Tag der religiösen Andacht und Erhebung weiht? Was hat die Nahrung mit dem Glauben, die Reihe der Wochentage mit der Andacht zu thun? Ist eine Speise unheiliger als die andere, der erste Tag der Woche weniger heilig als der siebente? Aber eben diese Art und Weise der Auffassung zeugt von einem gänzlichen Verkennen der Natur religiöser Formen; eben dieser Art der Kritik wird sich keine

Religion unterwerfen. Betrachtet die Gebräuche, die symbolischen Handlungen irgend einer Religion als äußere Thatsachen, losgerissen von ihrer lebendigen Bedeutung, von ihrer Wirksamkeit in den Gemüthern, von dem Gedanken, den das Bewußtsein Derer, die sie üben, daran knüpft, so werden sie euch leer und nichtig erscheinen, wie die verworrenen Klänge einer Sprache, die ihr nicht versteht. Um den Werth solcher Formen ganz zu erkennen, muß man sie empfunden, muß man darin gelebt haben. Denn so wie es eine zwiefache Art giebt, wie der Leib Wärme empfindet, die eine, indem er sie von einem äußeren an sich warmen Körper empfängt, die andere, indem er die eigne aus sich selbst entwickelte Lebenswärme einem an sich kalten Gegenstande mittheilt, und sie von ihm auf sich zurückwirken läßt, so kann auch die empfindende Seele nicht nur aus dem ihr gleichartigen geistigen Elemente, sondern auch aus dem bedeutungslosen Stoffe der Sinnenwelt, nachdem sie ihn mit dem eignen Hauche belebt, wiederum Leben und Nahrung ziehen. Gleichwie sie aus dem gleichgültigen Chaos der Töne sich die Sprache geschaffen, ein Organ, nicht minder geistig, als die Welt der Gedanken, die es kund giebt, seelenlos nur dem, der sie nicht versteht, ganz Leben und Empfindung dem Verstehenden: so hat sie der Religion aus dem rohen Stoffe der Körperwelt, den sie sich dienstbar gemacht, ein Gewand und ein Organ gebildet, das jeder ihrer Empfindungen Form und Ausdruck und Mittheilbarkeit verleiht. Gleich wie der bloße Klang des Wortes nichts bedeutet, und erst durch die Würde der Bezeichnung des Gedankens, die ihm die Seele aus freier Wahl ertheilt, Werth und Leben erhält, so kann das religiöse Symbol auch etwas als äußere Thatsache gleichgültiges sein, das seine Bedeutung erst

durch den Gedanken erhält, den der Glaube daran geknüpft. Darum müßt ihr auch das jüdische System gottesdienstlicher Verrichtungen und Entsagungen, verbunden mit seinen Segensformeln und Gebeten, als ein lebendiges Ganze in seiner vollen Wirksamkeit auf innig religiöse Gemüther betrachtet haben, um es zu begreifen: auf solche Gemüther, die, auch bei hoher Bildung und hellen freien Religions-Begriffen, darin leben wie in einer warmen Atmosphäre des Glaubens und der Andacht, die die Seele um sich her geschaffen, der sie Geist und Liebe eingehaucht, um sie von ihr zurück zu empfangen, von der sie in jeder Empfindung, jeder Thätigkeit des Lebens begleitet wird, in die sie sich hüllt, um vor dem erkältenden Einfluß der Lebenssorgen und der Lebenslüste geschirmt zu sein. Ihr müßt sehen, wie jenes System für jeden religiösen Gedanken eine That hat, die ihn festhält, für jede That einen Gedanken, der sie erhebt, für jeden Genuß einen Segen, für jede Freude ein Gebet, für jeden Schmerz einen Trost, einen Dank selbst; ihr müßt den Vater sehen, der bei der Leiche des Sohnes den Schmerz überwindet und mit festem Muthe den gerechten Richter segnet, und ihr werdet jene kenntnißlose Kritik nicht minder albern als herzlos finden. — Wem bei jenen schwach entworfenen Zügen auch nur ein verehrtes, erhabenes, heiliges Bild, wie dem Verfasser dieser Zeilen, vor Augen schwebt, der wird seine Entrüstung über jene engherzige, stumpfsinnige Auffassung des äußeren Lebens einer Religion theilen. Er wird darum freilich nicht minder das Aeußere von dem Inneren, das Vergängliche von dem Unvergänglichen zu trennen wissen; er wird Formen, die nur in freier, leichter, ununterbrochener Gewöhnung Werth haben, nicht gewaltsam festgehalten wissen wollen, wo sie sich

auflösen; er wird es der Seele der Religion zutrauen, daß sie an der Stelle des Gewandes, das die Zeit ihr vielleicht zerstört, nachdem es sie Jahrtausende hindurch umhüllt, sich ein noch dauerhafteres, geistigeres und darum keiner Zerstörung durch die Zeit ausgesetztes zu schaffen im Stande sein würde. Aber er wird selbst für die Formen, die er im Untergang begriffen glaubt, Ehrerbietung empfinden; er wird, voll von Verehrung für die unsterbliche Seele der Religion, auch ihrer irdischen Hülle fromm die letzte Ehre erweisen, und sie nicht feindseligem Hohne ungerecht preisgeben. Er wird fühlen, daß wir erst dann uns über jene Formen erhaben dünken können, wenn es außer allem Zweifel gesetzt ist, daß die ihnen entzogene Verehrung nicht dazu gedient hat, die große Summe des menschlichen Egoismus zu vermehren, sondern daß sie einer reineren, weniger an Formen haftenden, aber nicht minder innigen, nicht minder lebendigen, nicht minder alle Gedanken und Empfindungen durchdringenden und läuternden Religiosität Platz gemacht hat.

Aber nicht nur gegen religiöse Formen, sondern auch gegen religiöse Vorstellungen selbst scheint man uns auf eine einseitige Weise zu Werke zu gehen, wenn man sie, wie Irrthümer über gewöhnliche Dinge, im Einzelnen mit den Waffen der Kritik bekämpft. Die Seele hat ja diese Vorstellungen nicht darum ergriffen und hält sie nicht darum fest, weil sie dieselben für vernunftgemäß hält, sondern weil sie durch ein inneres unwiderstehliches Bedürfniß, mächtiger als die Vernunft, getrieben worden, sich dem von außen dargebotenen, alle Prüfung ausschließenden System mit blindem Vertrauen in die Arme zu werfen. Dieses Bedürfniß auf andere Weise zu befriedigen, die Verstimmung des Seelenzustandes, die es erzeugt, zu heilen,

das ist es, worauf es ankommt, nicht die Vernunftwidrigkeit von Ueberzeugungen nachzuweisen, die eben die Vernunft gar nicht als Richterin anerkennen wollen. Glaubt ihr, daß die vielen Verständigen, die alle übrigen Verhältnisse des Lebens und des Wissens mit leichtem scharf prüfenden Blick überschauen, in der Religion aber geheimnißvolle Vorstellungen festhalten, denen der Verstand widerspricht, hier in einem logischen Irrthume, in einem Rechnungsfehler befangen sind, von dem ihr sie durch eine genauere Demonstration zurückführen könnet? Glaubt Ihr etwa, daß der Philosophie des Mittelalters, die dem Katholicismus dienstbar war, die auf den von der Kirche und der Synagoge als unfehlbar gegebenen Grundlagen mit bewundernswürdigem Scharfsinne ihre Gebäude errichtete, die geringe Macht der Kritik gebrach, deren der moderne Rationalismus bedurfte, um jene Grundlagen zu zerstören? War denn der weise Maimonides wirklich unverständiger, als jeder Thor unter den Juden, der heutzutage Schweinefleisch ißt und die Autorität des Talmuds leugnet? Vielleicht giebt es einige Wenige, die die Sache wirklich so ansehen; denn es giebt wohl unter uns, wie unter allen Confessionen, einen Schlag von armseligen Weisen, die sich ihr ganzes Leben lang mit dem stolzen Gedanken brüsten, der auch ihr einziger ist, daß sie die Vorurtheile ihrer Großväter abgelegt haben, und folglich klüger sind, als die ganze Vorzeit; diese Wenigen werden auch die einzigen sein, die eine ihnen als Privilegium zum Lohn für ihre charmante aufgeklärte Gesinnung verliehene Gleichstellung ganz in der Ordnung finden würden. Anders aber betrachtet die Sache jeder Besonnene. Weil die Menschheit der eignen Urtheilskraft nicht zu vertrauen wagte, weil sie zwischen Vernunft

und Glauben einen Zwiespalt zu erkennen wähnte, den sie nicht zu lösen vermochte, weil sie den göttlichen Hauch in der eigenen Anlage zum Denken und Fühlen, die Wirksamkeit des göttlichen Geistes in der freien, selbstständigen Ausbildung des menschlichen Seins verkannte, darum begab sie sich freiwillig ihres Urtheils und ihrer Freiheit in den Angelegenheiten der Religion; weil sie an dem aus eigner Kraft zu erringenden Heile verzweifelte, warf sie sich in einer trübseligen Zeit, wohl wissend, was sie thue, mit freiwillig geschlossenen Augen, dem unbegreiflichen Dogma, oder dem unverständlichen Gebot in die Arme, und gab die Freiheit des Geistes als Preis hin, um den Schmerzen des Zweifels zu entgehen. Wollt Ihr daher, daß die Menschen die Fesseln des Wahnes, wie Ihr sie nennt, zerbrechen, so bewirket, daß sie es *wollen*; die Kraft dazu hat ihnen nie gemangelt. Gebt der Seele das verlorene Vertrauen auf ihre eigne Kraft, auf ihr eignes Heil, gebt der Menschheit den Glauben an den ihr inwohnenden Gott, das lebendige Gefühl der in allen ihren edleren Kräften und Anlagen, in allen ihren Fortschritten und Entwickelungen wirksamen Gottheit wieder, und sie wird dann all ihren Glauben nicht mehr aus einem einzelnen einsamen Punkte in dem unermeßlichen Reiche der Geschichte und des Lebens schöpfen wollen; sie wird sich dann berufen fühlen zu prüfen und zu wählen, und keine Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche, keine Autorität des Talmuds wird ihre freie Forschung hemmen. So lange aber das Bedürfniß nach dem von außen verliehenen Heil, nach dem zur unbedingten Annahme dargebotenen Glauben, dem sich der Wille und die Denkkraft unterordnen, obwaltet, so lange werden die Waffen des Verstandes selbst, so lange werden Weisheit und Scharf-

sinn, Philosophie und Dialektik der Seele dienen müssen, um eben jenes Bedürfniß zu befriedigen, und das Gebäude zu stützen, das sie mit viel geringerem Kraftaufwande zerstören könnten.

Wir haben hier versucht, den Weg anzudeuten, auf welchem, wie es uns scheint, das Streben nach Aufklärung der religiösen Ansichten, nach freier vernunftgemäßer Entwickelung der Glaubensvorstellungen hauptsächlich wirken müßte. Die bloße rationale Kritik möchte hier einem Arzte zu vergleichen sein, der seinem Kranken, anstatt ihn zu heilen, die Mittel der Linderung entzieht. Auf welche Abwege, zu welcher unwürdigen Polemik übrigens die der oben bezeichneten entgegengesetzte Verfahrungsweise zu führen im Stande ist, davon macht nicht nur das Judenthum, sondern es machen auch andere Religions-Systeme, z. B. der Katholicismus davon noch manchmal traurige Erfahrungen. Fehlt es doch nicht an protestantischen Tagesblättern, die — den Kampf zwischen religiösen Ideen wie einen Kampf der Parteien betrachtend, in dem jedes Mittel, dem Gegner zu schaden, gut genug ist, — um eine Waffe mehr gegen den Katholicismus zu haben, Register führen über die Buhldirnen katholischer Geistlichen! Das ewige Kritteln und Spötteln über Religions-Vorstellungen ist freilich im Ganzen einem ziemlich allgemeinen Ekel gewichen, und das Christenthum, das am Ende des vorigen Jahrhunderts damit überschüttet worden, wird jetzt verschont; wohl aber scheinen sich Manche gegen das Judenthum noch darin zu gefallen. — Das wesentliche Resultat aber, das wir für unsere Untersuchung aus dem Gesagten zu ziehen haben, ist das, daß der wahre Fortschritt der religiösen Denkweise nicht in formellen Abschaffungen, nicht in officiellen Erklärungen und Entsagungen, nicht in Synodal-Beschlüssen, in Dekreten von

Versammlungen, die immer nur von negativer Beschaffenheit sein können, sondern daß er in dem Erstarken der menschlichen Seelen, in dem stillen aber mächtigen Wirken des Geistes, der aus innerem freiem Antriebe die Hülle abstreift, wenn er sich reif fühlt, zu suchen ist. Und dieser letztere, nicht jener erstere Weg ist es auch, den die Aufklärung in unserem Jahrhundert ausschließlich geht. Ich behaupte — und ich wünsche, daß diese Behauptung von Männern vom Fach reiflich geprüft, und demnach beherzigt oder berichtigt werde — daß in unseren Zeiten keine andere gemeinsame Reform möglich ist, als eine solche, die den gemeinschaftlichen Gottesdienst betrifft, der einzige Punkt, wo ein Uebereinkommen nothwendig ist; daß eine Reform, wie die vorgeschlagene, welche in die Sphäre der Privatandacht, der religiösen Gebräuche des Privatlebens, der individuellen Religions-Vorstellungen eingreifen wollte, ein Unternehmen wäre, das dem Geiste unserer Zeit ganz absolut entgegen ist, das uns aus dem stetigen Entwickelungsgange unseres Jahrhunderts vollkommen losreißen und uns um drei Jahrhunderte zurück versetzen würde; das, wie jedes Beginnen, welches in dem Boden seiner Zeit nicht wurzelt, in seinen Resultaten nichtig, ohne Zukunft, wie ohne Leben und ohne Vergangenheit wäre; dessen Erzeugniß, ein ohnmächtiges Zwittergeschöpf, weder den Glauben noch den Verstand befriedigen, weder die Autorität des Alters, noch die Kraft und die Frische der Jugend für sich haben, weder der individuellen Freiheit eine Schranke, noch der bestehenden kirchlichen Einrichtung eine Bürgschaft sein würde. Lassen wir uns nicht irre machen durch den Protestantismus des sechszehnten Jahrhunderts, der uns hier eher zum Gegensatze, als zum Muster dienen muß. Es ist in ihm freilich ein ewiges, heiliges,

unvergängliches Moment, das der Freiheit des Geistes, wirksam gewesen; aber in seiner Gesammtheit, als historische Thatsache, seinen Formen nach gehört er großentheils derselben Richtung, demselben Prinzip an, die er bekämpfte. Zur Vernichtung einer äußeren Gewalt, einer politischen Macht, die die Gewissen beherrschte, berufen, war er genöthigt, eine gleichartige Gewalt auf seine Seite zu Hülfe zu rufen. Darum gab er die der Kirche entzogene ungerechte Gewalt, die Niemanden gebührte, zum großen Theil in die Hände der Landesfürsten; darum stand er still auf der kaum begonnenen Laufbahn, und schuf sich, um Streiter in dichten Reihen unter seine Fahnen zu sammeln, von der Noth des Augenblicks getrieben, in hastiger Eile Symbole und Confessionen, die sehr bald im Geiste der Ausschließung und Unduldsamkeit unter einander und mit der Kirche, aus der sie ausgeschieden, wetteiferten; darum gesellte er sich politische Parteien und Interessen zu, so daß wir häufig Unterthanen in Masse mit ihren Landesherren zu der neuen Religion übergehen sehen, während die Macht der Vernunft und des Glaubens nicht auf politisch verbundene Massen, sondern auf gleich empfängliche Seelen wirkt. Gerade diese Momente sind es, in denen sich die Entwickelung der religiösen Ideen in unserer Zeit von den entsprechenden Erscheinungen früherer Jahrhunderte auf's schärfste sondert; daher kommt es, daß die Umwandlung der religiösen Denkweise in dem vorigen und in diesem Jahrhundert, obgleich innerlich viel bedeutender als im sechszehnten, doch viel weniger in äußerer Gestaltung sichtbar hervorgetreten, und nirgends eine eigentliche Reform, eine bestimmte kirchliche Sonderung hervorgebracht hat. Das Element der Kraft, die der Geist des Fortschritts in unseren Tagen dem herrschenden

Dogma, wo es Noth thut, entgegensetzt, ist das der individuellen religiösen Freiheit, die die früheren Jahrhunderte nicht kannten; er bedarf daher nicht der Vereinigung als Mittel des Kampfes, denn die Meinung Tausender soll äußerlich nicht mächtiger sein, als die Meinung eines Einzelnen; er hat daher nichts zu übereilen; er kann die religiösen Vorstellungen in den Gemüthern sich ausbilden und zur vollständigen Klarheit und Reife gedeihen lassen, ehe er sie in ein Bekenntniß faßt; er kann und wird mit der Aufstellung von Konfessionen und Symbolen enden, womit die Reformation des 16ten Jahrhunderts anfangen mußte. Daß sich das Alles so verhält, daß eine in scharfen, bestimmten Normen ausgeprägte Reform dem Geiste unserer Zeit widerstrebt, das fühlt der christliche theologische Rationalismus in seinen eigenen Angelegenheiten sehr wohl, und nur in Beziehung auf uns scheint er es verkennen zu wollen. Wäre dem nicht so, warum verlangt er denn von uns, den Schwächeren, was er, der Stärkere, nicht leistet? Warum geht er uns nicht, wie billig, mit gutem Beispiele voran? Warum versammelt er sich nicht? Warum beschließt er nicht? Warum schafft er nicht ab? Will er sich von uns die Bahn ebnen lassen? Will er an unserem lebendigen Leibe Experimente machen? Will er mit den Leichen unserer Narrheiten die Gräben füllen, ehe er den gefährlichen Sprung versucht? Wenn die Lehren der heutigen Rationalisten von denen der Reformation um vieles mehr abweichen, als die letzteren von den Lehren der katholischen Kirche abwichen, was Niemand in Abrede stellen wird, der aufrichtig zu Werke geht, und nicht mit Dogmen Taschenspielerkünste treibt; wenn der Rationalismus dennoch entweder seine völlige Ohnmacht erkennt, auf seine

Lehren eine bestimmte kirchliche Reform zu bauen, oder ein solches Beginnen für ganz überflüssig hält, und sich lieber der ihm innerhalb der Gränzen seiner Kirche vergönnten individuellen Glaubensfreiheit nebst einem gewissen Grade von Lehrfreiheit bedient: warum mißgönnt er uns dieselbe Freiheit? Freilich würde eine jede Reform unter uns leichter und gefahrloser in so fern sein, als sie einen weniger mächtigen Widerstand zu bekämpfen haben würde; aber eben darum weil sie leichter ist, ist sie auch überflüssiger: denn je geringer der Widerstand ist, den eine Reform findet, desto geringer ist auch die Kraft, die durch Hemmung der individuellen Freiheit zu einer Reform treibt. Eine neue Gestaltung des religiösen Lebens erzeugt sich entweder durch die belebende Macht eines neuen positiven Inhalts, wie das Judenthum, das Christenthum, oder, wo die neue Richtung eine bloß negative ist, die da läutert, sondert, oder, Zusätze verwerfend, zum Ursprünglichen zurückkehrt — wie im Protestantismus — da erzeugt sie sich nur durch den Druck und die Unduldsamkeit der herrschenden Kirche, die der neuen Richtung der Geister keine freie Bewegung innerhalb ihrer Gränzen gestattet; denn diese Richtung bedarf eines gewaltsamen Widerstandes, um zu einer festen Formirung gedrängt zu werden, die ihrer freien, beweglichen, strebenden Natur an sich widerstreitet. Ein solcher Widerstand findet aber eben unter uns auf keinerlei Weise Statt, und daher ist zu einer eigentlichen bestimmten Reform ohne ein neues religiöses Element nicht die mindeste objektive Veranlassung da. Ein Werk bloßer subjektiver Willkür kann aber eine religiöse Reform unmöglich sein, da diese nicht einmal die erforderliche Uebereinstimmung

hervorzubringen im Stande sein würde, auch auf keinerlei Weise zu diesem Unternehmen berufen oder veranlaßt ist.

So lange die individuelle Freiheit, freiwillig oder gezwungen, sich unter das Joch eines herrschenden Systems, während es unverändert besteht, beugt, so lange mag sie auch befugt sein, wie sie genöthigt ist, auf eine bestimmte Reform hinzuwirken, und darum werden sich unter diesen Umständen auch alle Kräfte von selbst in dem Streben nach diesem Ziele vereinigen. Wo aber die individuelle Ueberzeugung im Glauben und im ceremonialen Leben, das der Ausdruck des Glaubens ist, sich einen eignen Weg gebahnt, wie es in unseren Tagen auf die eine oder die andere Weise innerhalb aller Konfessionen der Fall ist, da hat sie mit der Nothwendigkeit, über die sie sich hinausgesetzt, auch des Anspruchs auf die Erwirkung einer bestimmten Reform, sie hat sich, indem sie das Prinzip der Majorität in Glaubenssachen mit vollem Rechte stillschweigend verwarf, auch ihres Stimmrechts zu einem Beschlusse der Majorität begeben; und aus diesem Grunde eben ist die Herbeiführung einer förmlichen Reform in unseren Tagen viel schwieriger, als im sechszehnten Jahrhundert. Eine Ausnahme macht hier die Einrichtung des gemeinsamen Gottesdienstes; denn in diesem Punkte ist ein Aneinanderhalten nothwendig, das Verfolgen eines eigenen Weges in diesem Punkte dem Einzelnen unmöglich; darauf allein dürfte demnach, wie gesagt, das Streben nach Reform gerichtet sein. Es ist sehr zu beachten, daß Alle, die mit wahrer Liebe zur Religion und zu ihren Bekennern aus unserer Mitte an das Werk der Verbesserung Hand angelegt, ihre Thätigkeit wirklich allein dieser Seite zugewandt, während eine Reform der Ceremonialgesetze,

die dem Gebiete der Privatandacht angehören, wohl bei Manchen eine stehende Redensart geworden, aber ein Gefühl der Ohnmacht doch noch Alle abgehalten hat, einen ernsthaften Schritt in dieser Richtung zu thun. — Auf einer anderen Basis aber, als auf einer der beiden angegebenen, einer neuen religiösen Wahrheit oder einem innerhalb des Gebiets der Religion geübten Druck, läßt sich eine Glaubensreform nicht begründen; ein Verfahren, das sie einer äußeren, der Religion fremden Gewalt zu Gefallen ins Leben rufen wollte, würde nicht auf Stärkung und Belebung, sondern auf Entwürdigung und Vernichtung der Religion hinausgehen. Die Beseitigung solcher leerer, nichtiger, nicht aus dem inneren Leben der Religion hervorkeimender Reformen, die Zurückweisung der Anmaßungen solcher unberufener Reformatoren hat wohl der weise Mendelssohn ganz besonders im Auge gehabt an jener beinahe berüchtigten Stelle seines Jerusalem, wo er die Zulässigkeit aller und jeder Reform des Judenthums zu bestreiten scheint, während er durch die scharfe Sonderung zwischen Staatsgewalt und kirchlichem Leben, die er im ersten Theile derselben Schrift aufgestellt, für die individuelle Freiheit hinlänglich Sorge getragen, so wie er auch bekanntlich auf die Abschaffung des Banns der Synagoge wegen Uebertretung der Ceremonialgesetze entschieden eingewirkt hat.

Und glaubt Ihr denn — möchte ich die Badischen Juden fragen, — daß Ihr, wenn Ihr einmal das einzige Prinzip, das Euch und uns Allen Heil bringen kann, habt fahren lassen, und den Weg der Concessionen betreten habt, — daß Ihr auf diesem Irrwege ohne Führer und ohne Ziel den Forderungen Eurer Gegner je genügen werdet? Seht Ihr nicht, daß eine Ver-

einigung auf diese Weise unmöglich ist, da jene eben die tief gewurzelte Verehrung ihrer Religion und die angeborne blinde Geringschätzung der unsrigen auf jedem Schritte der Prüfung mit sich tragen, und gleich von vorne herein den Gegensatz zwischen beiden so stellen, daß das, was sie eine Annäherung nennen, von unserer Seite gleich beim ersten Schritte eine Verläugnung unserer Religion erforderte? So gehört zu den Lieblingsansichten mehrerer Redner, jenen Gegensatz so zu stellen, „daß die Christen," wie sich der Abg. Welcker wörtlich ausdrückte, „mit der Erscheinung Christi die irdische Staatsansicht „aufgaben, daß sie ein Reich der Religion gründen wollten, „während die Juden dabei stehen blieben, und in ihrer späteren „talmudischen Gesetzgebung diese Idee durchführten, nämlich das „Princip eines theokratischen Staatsverhältnisses." Glauben die Herren mit Kindern oder mit Blödsinnigen zu thun zu haben, denen sie ihre Gemeinplätze ohne weitere Prüfung aufbringen können, und wenn sie dem klarsten Augenschein Hohn sprächen? Wen will man denn durch solche Redensarten blenden? Wie? das Christenthum, die Staatsreligion, die herrschende Religion, die uns auf allen Lebenswegen entgegentritt, hemmend und ausschließend Die, die ihrem Glauben treu bleiben, Vortheile aller Art einem heuchlerischen Bekenntniß bietend, das Christenthum, dessen Annahme uns Männer derselben Partei dringend empfehlen, nicht wie die Annahme eines Glaubens, nein, wie das Anschließen an eine bürgerliche Einrichtung, wie einen Akt des Uebertritts in einen engeren Staatsverband, wie einen Schritt der Nationalisirung — dieses Christenthum ist ein himmlisches Reich der reinsten Religion, das keine Beziehung hat auf etwas irdisches! Und unser Glaube, der seit

zwei Jahrtausenden kein bischen Erde hat, worauf er seinen Fuß könnte ruhen lassen, keinen Zoll breit Boden, den er sein nennen könnte, keinen Schutz und keine Stütze auf dem weiten Erdenrunde, als eine innere unauslöschliche Zuversicht auf eine leitende Vorsehung, — unser Glaube, der sein irdisches Dasein nur an Entbehrungen und Entsagungen und Leiden aller Art seit Jahrtausenden erkennt, — der haftet an einer „irdischen Staatsansicht," an „dem Prinzip eines theokratischen Staatsverhältnisses!" Wollt Ihr uns etwa Hoffnungen der Erlösung entgegenstellen, die einst den spätesten Enkeln durch die Gnade Gottes zu Theil werden sollen? Ich will Euch diese Messias-Hoffnungen in der allerkrassesten Gestalt, in der Ihr sie denken könnet, zugeben: was enthalten sie denn Anderes, als die geträumte Aussicht auf eine Stellung, in deren erfreuendem Besitze sich das Christenthum wirklich befindet? Seit wann ist aber *Hoffen* irdischer, als *Genießen*, *Glauben* irdischer, als *Besitzen*? Ist nicht die Aussicht auf Belohnung selbst, wenn sie auf der religiösen Zuversicht zu der göttlichen Gerechtigkeit und Gnade beruht, und durch Jahrtausende des Duldens und des Harrens nicht irre wird, von der reinsten, geistigsten Art? Wenn Der, der den Vortheil des Augenblicks verschmäht in der festen Hoffnung auf eine Vergeltung der Allmacht irdischer ist, als Der, der sich auf die leichteste Weise in den Besitz jener Vortheile setzt, so ist auch der Tugendhafte, der in dem Glauben auf den Lohn der Tugend in diesem und einem anderen Leben den unerlaubten Genüssen des Lebens entsagt, irdischer, als der Sünder, der sich ihnen hingiebt.*

* Alle hierher gehörenden Ansichten sind besser, als ich sie zu entwickeln im Stande bin, entwickelt in einem trefflichen, leider unvollendeten,

Ich habe nunmehr meine Ansicht von dieser Seite der Sache nach allen Richtungen hin erschöpft, und bitte den Leser um Nachsicht, wenn die weitläufigen Erläuterungen über einen Gegenstand, dessen gründliche Behandlung mir überaus wichtig schien, um so mehr, da ich weiß, daß sehr ehrenwerthe Männer unter meinen Glaubensgenossen darüber von den meinigen abweichende Ansichten hegen, ihre Geduld ermüdet haben sollten. Nur die moralische Stellung der Frage will ich noch in wenigen Worten zusammenfassen. Durch die Emancipation der Juden soll ein Unrecht, das durch Jahrtausende gegolten, wieder gut gemacht, ein unsittliches, für Religion und Moral verderbliches Verhältniß soll zerstört, das Werk des Fanatismus soll niedergerissen, und das Erzeugniß einer reineren Gesinnung an die Stelle gesetzt werden. Damit aber dieses geschehe, ist es nöthig, daß der Unterdrücker sein Unrecht einsehe, daß er bekenne, daß er eine Schuld zu sühnen, daß er einen schnöden Mißbrauch der Gewalt wieder gut zu machen hat. So ist die Sache allenthalben, wo sie zum Ziele geführt worden, oder wo sie sich auf dem rechten Wege dem Ziele genähert, so ist sie in Frankreich und in Holland, so ist sie in Baiern und in Kurhessen

---

aber, so weit er gedruckt vorliegt, an Form und Inhalt überaus herrlichen Aufsatz, der sich unter dem Titel „Schreiben des Herrn R. M. H. „an die Redaktoren der Kieler Blätter (den Aufsatz des Herrn Professors „Pfaff über das Verhältniß christlicher Regierungen und Staaten gegen „die Juden im vorigen Bande der Kieler Blätter betreffend)" in den Kieler Blättern von 1819. 2r Bd. No. XIII. S. 451—481 befindet. Ich halte diesen Aufsatz neben dem „ewigen Juden" von Börne, wenn gleich in sehr verschiedener Richtung, für das Geistreichste, was über den Gegenstand geschrieben worden, und würde mich sehr freuen, wenn ich durch diese Anführung etwas dazu beitragen könnte, ihn der Lesewelt wieder in's Gedächtniß zu rufen. (Der Verfasser dieses Aufsatzes ist der Consistorialrath Twesten, jetzt in Berlin. J.)

aufgefaßt worden. Hier aber sehen wir den Unterdrücker die Schuld von den eigenen Schultern herab auf den Unterdrückten wälzen; wir sehen den Gewaltigen Bedingungen an den Schwachen stellen, deren Eingehung auf diesen den Schein werfen würde, als liege in ihm die Veranlassung des Druckes. Wir sehen Jenen, einem tückischen, unredlichen Richter gleich, dem Gefangenen die Freiheit als ein Geschenk der Gnade zum Lohne für ein falsches Schuldbekenntniß bieten, das den Vorwurf der langen ungerechten Einkerkerung von ihm abwende, und dem Unschuldigen die rechtliche Freisprechung verweigern, wenn er bei der Behauptung seiner Unschuld verharrt. Das ist der Stand der Sache, und es kommt jetzt auf Euch an, Ihr Israeliten Badens, ob Ihr einem augenblicklichen Gewinn die heiligen Grundsätze des Rechts aufopfern wollt. Wenn Ihr das Princip der Freiheit durch unwürdige Koncessionen an die launenhafte Willkür der Uebermacht verläugnet, wenn Ihr Eure Religion durch schimpfliche Zugeständnisse herabgewürdigt habt, wofür streitet Ihr denn noch? Die bloßen Interessen des Einzelnen, die bei der Emancipation betheiligt sind, könnt Ihr fürwahr viel wohlfeiler erkaufen! Ich bitte Euch, macht eine ernste, würdige Sache nicht lächerlich durch eine Reform, die nichts bedeutet! Macht sie nicht allen Freunden der Freiheit gehässig durch ein sinnloses Monopol für Juden, die — Schinken essen! Regt nicht bei Denen, deren ganzes Leben die Religion ausfüllt, deren Gedanken und Freuden und Hoffnungen alle aus ihrer Quelle geschöpft sind, die lieber Alles entbehren, als einen religiösen Gebrauch aufopfern wollten, der ihnen heilig ist, eine gerechte würdige Opposition gegen Eure Bestrebungen auf! So abergläubisch, so vorurtheilsvoll Euch ihre religiöse Ansicht

scheinen mag, glaubt es, sie würden unter diesen Umständen leicht alle edleren Gemüther auf ihre Seite ziehen, und Eure Gegner würden diese erzwungene Opposition gegen eine auf einer Täuschung beruhende Emancipation — wie die Erfahrung gelehrt hat — doch nur gegen Euch benutzen. Ihr kennt die Fabel von dem Zimmermanne, der den hülfreichen Gott täuschen wollte, und, nachdem er die eigene eiserne Axt in den Fluß geworfen, gierig nach der goldenen griff, welche prüfend der Gott ihm darbot; der Gott aber verschwand mit dem schimmernden Golde, und der Thor büßte die eigene Axt zur Strafe des Betruges ein. Hütet Euch, daß es Euch nicht also ergehe! Weist die Versuchung zurück! Nehmt das täuschende Geschenk nicht an, das der prüfende Gott Euch bietet! Das, was Euch hier dargeboten wird, ist nicht Euer eignes, ewiges, angebornes, verlornes, geraubtes Recht; es ist ein glänzender Flitter, der wohl der Eitelkeit Einzelner unter Denen, die sich aufgeklärt nennen, schmeicheln, aber nimmermehr die Wunden heilen kann, die die Mißhandlungen von Jahrtausenden den Seelen geschlagen, der nimmermehr die Quelle des Hasses und der Verachtung verstopfen, nimmermehr den Uebermuth der Unterdrücker zur Besonnenheit zurückführen, die gebeugten Gemüther der Unterdrückten zur Selbstachtung und zum ungetrübten Gefühl freier Menschenwürde erheben würde! —

III.

Wir gehen nun zu einem andern Hauptmomente unserer Prüfung, zu der Widerlegung der dritten Art von Einwendungen über, die in den Verhandlungen gegen die sofortige Emancipation

der Juden vorgebracht worden. Sie betreffen die Erwerbquellen der Juden, und stehen von den eben behandelten weit ab, ich möchte sagen, wie die Erde vom Himmel, so daß der Ton bedeutend herabgestimmt werden muß, um ihnen zu begegnen. Das eben allein ist es, was die Behandlung des an sich einfachsten Gegenstandes zu einer schwierigen verwickelten Aufgabe macht, daß den Gegengründen nicht ein einfacher klarer Gedanke, den man festhalten und zu widerlegen suchen könnte, zu Grunde liegt, sondern ein buntes Gemisch der allermannichfachsten, sehr oft einander widersprechenden Vorstellungen, die das forschende Auge verwirren, die man erst ordnen und sichten, deren rechten Inhalt man oft erst errathen muß, um sie von Grund aus zerstören zu können. Unsere Gegner knüpfen das Höchste und das Niedrigste, das Heiligste und das Gemeinste aneinander; in einem Sprunge gehen sie von der Religion zum Handel, von den Fragen des Gewissens und der Andacht zu denen der Erwerb-Konkurrenz über, und behandeln beide ungefähr in gleichem Tone. Wir wollen sie, wenn gleich mit Widerstreben — da die hier zu erörternden Fragen bei richtiger Auffassung unserem Gegenstande ganz fremd erscheinen — auch in diesen Schlupfwinkel verfolgen, und durch die nähere Beleuchtung der einschlagenden Ansichten mindestens das bewirken, daß dem Geiste der Ausschließung auch hier die Larve abgerissen werde, und er in seiner wahren Gestalt, in seinen wahren Motiven erscheine.

Es kommt hier zunächst auf die Aufdeckung eines tief eingreifenden Irrthums an, auf welchen, falls diese Verhältnisse auf die von der zweiten Kammer in Antrag gebrachte Weise in Baden zur Sprache kommen, die Badischen Juden die Regierung durchaus hinweisen müssen, wenn sie redlich zu Werke gehen und

nicht die Vorurtheile der gesetzgebenden Gewalt zu illusorischen Concessionen, die den Zweck, welchen man dabei im Auge hat, auf keine Weise erreichen können, benutzen wollen. Es ist dieses der Irrthum, wodurch man allein im Stande war, diesen Punkt mit dem vorhin behandelten in Berührung zu bringen, indem man behauptete, es sei die Beobachtung des Ceremonialgesetzes, es sei insbesondere die Feier des Sabbaths am siebenten Wochentage, die die Juden abhalte, Handwerke und Ackerbau zu treiben, und sie an die ausschließende Betreibung des Handels binde. Diese Behauptung ist durch häufige Wiederholung zu einem der Gemeinplätze geworden, deren sich ein Jeder, wo es ihm gerade Noth thut, bedient, und den Beweis, als von etwas sich von selbst Verstehendem, schuldig bleibt. Ich glaube auf dem Wege der Untersuchung und der Erfahrung darthun zu können, daß diese Ansicht, die den Juden so oft vorgesprochen worden, daß sie am Ende daran zu glauben anfangen, ohne alle Grundlage ist, und lediglich auf der so sehr gewöhnlichen Täuschung beruht, die uns verleitet, Verhältnisse, die wir in der Wirklichkeit zusammentreffen zu sehen gewohnt sind, ohne weitere Prüfung in das Verhältniß von Ursache und Wirkung zu bringen. Man glaubt hier genug erwiesen zu haben, wenn man gezeigt hat, daß der Handwerker z. B. durch die Sabbathfeier in mancher Beziehung genirt, daß er dieser oder jener Bequemlichkeit, dieser oder jener möglichen Verhinderung am Erwerb ausgesetzt ist. Daß solche Fälle eintreten können, kann nicht geläugnet werden, wenn es gleich an sich gewiß und durch die Erfahrung bestätigt ist, daß die hier obwaltenden Schwierigkeiten durch ernsten Willen und rüstige Thätigkeit leicht zu besiegen sind, und es mag dieser Umstand allerdings Denen als ein Gegenstand des

Vorwurfs gegen die Religion erscheinen, die bei der ganzen Prüfung von der Idee einer freilich noch zu erfindenden Normal-Religion ausgehen, deren höchster Grundsatz der ist, daß sie ihre Bekenner in keinerlei Weise geniren dürfe. Aber man übersieht hier den in der Schlußfolge überaus wesentlichen Umstand, daß dieselben Schwierigkeiten im Durchschnitt im gleichen Grade bei den Erwerbzweigen, von welchen die Juden sich seit Jahrhunderten ernährt haben, bei den meisten Arten des Handels, bei der Arzneikunde Statt finden, daß es hier gleicher Anstrengungen, gleicher Aufopferungen und Entsagungen bedarf, um die strenge Beobachtung des Sabbaths mit der Ausübung des Berufs zu vereinigen. Die Wahrheit dieser Behauptung zeigt sich, so wie man bei dieser durchaus praktischen Frage von dem Gebiete allgemeiner Redensarten in das Detail der Erfahrung übergeht. Der Handwerker wird durch nichts gehindert, wenn er einmal selbstständig geworden, in seiner Werkstatt am Sonntag statt des Samstages zu arbeiten, und es ist kaum ein Fall denkbar, wo ihm aus diesem Verhältniß ein Nachtheil erwachsen könnte. Der Kaufmann hingegen, der einen offenen Laden hat, der von dem steten Verkehr mit seinen christlichen Mitbürgern lebt, kann den am Sabbath versäumten Gewinn am Sonntag nicht nachholen; gerade er hat immer einen unersetzlichen Verlust bei der Sabbathfeier, den er sich gefallen läßt, so lange er sich durch seine religiöse Ansicht dazu verpflichtet glaubt, dessen er sich aber alsbald, wie einer sehr drückenden Last, entledigt, sobald seine Ueberzeugung sich verändert hat. Die Erfahrung lehrt uns, daß die Zunahme der jüdischen Handwerker mit der Abnahme der Strenge der Sabbathfeier durchaus nicht in geradem Verhältnisse steht, daß beide auf ganz

verschiedenen, von einander ganz unabhängigen Verhältnissen beruhen. Von der beträchtlichen Anzahl der jüdischen Handwerker im Königreich Baiern z. B. mag unter zwanzig kaum Einer sein, der am Sabbath arbeitet, während in großen Handelsstädten, z. B. in Hamburg, etwa die Hälfte der Kaufleute am Sabbath Geschäfte treibt, und, wie sich die Verhältnisse heutzutage gestaltet haben, ohne einen erheblichen Verlust es nicht unterlassen könnte. Schwieriger, als nach erlangter Selbstständigkeit, ist freilich dem Handwerker während seiner Vorbereitungsjahre, besonders da, wo Zunftgesetze die Formen zur Erlangung der Meisterschaft vorschreiben, die Beobachtung der Ceremonialgesetze. Indessen beweist das Beispiel von Hunderten jüdischer Handwerker, z. B. in Baiern, die während ihrer Lehr- und Wanderjahre sich strenge an die Sabbathfeier und an die Speisegesetze gehalten und doch ihr Ziel glücklich erreicht haben, daß diese Schwierigkeit nur in persönlichen Unbequemlichkeiten, nicht in Hindernissen eines ordentlichen, thätigen, redlichen Erwerbs bestehen, während es eine bekannte Thatsache ist, die jeder jüdische Familienvater bestätigen wird, daß es heutzutage an sehr vielen Orten außerordentlich schwer, ja in vielen Fällen durchaus unmöglich ist, einen Knaben als Lehrling in einem Handlungshause unterzubringen, ohne daß er sich verpflichte, am Sabbath zu arbeiten. Dazu kommt noch, daß gerade der Handelsverkehr manche auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhende, durch die Gesetzgebung sanktionirte, vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen in Bezug auf die Sabbathfeier nöthig gemacht hat, wie sie bei der Betreibung von Handwerken durchaus nicht nöthig sein würden. So ist es z. B. in Hamburg den jüdischen Kaufleuten gestattet, ihre am Sabbath

fälligen Wechselzahlungen erst später zu machen, auch die Erklärung über die Acceptation eines Wechsels am Sabbath zu verweigern. Wer die Strenge des Wechselrechts, wer die so wesentliche Pünktlichkeit in der Erfüllung kaufmännischer Verpflichtungen in Handelsstädten kennt, der wird die Bedeutung eines solchen Privilegiums begreifen; der wird sich leicht überzeugen, daß, wenn den Juden die Betreibung des Wechselgeschäfts, anstatt daß sie ihnen in Folge besonderer Verhältnisse seit Jahrhunderten neben ihren christlichen Mitbürgern obgelegen, erst jetzt eingeräumt werden sollte, man in jenem Umstande eine unüberwindliche Schwierigkeit finden, und anstatt eines Privilegiums die entschiedenste Ausschließung darauf bauen würde. Die Erfahrung zeigt aber, daß jener Umstand weder dem ordentlichen Geschäftsgange, noch dem Vertrauen, welches bei der Weise, wie das Wechselgeschäft gerade in Hamburg betrieben wird, so vielfach erforderlich ist, den allermindesten Abbruch thut: ein deutlicher Beweis, wie leicht Nothwendigkeit und guter Wille im thätigen Leben Schwierigkeiten ausgleichen, die in den Hypothesen einer möglichen Spekulation als sehr erheblich erscheinen. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Beruf des Arztes. Auch dieser muß sich, wenn er sich an das Ceremonialgesetz, insbesondere an die Sitte, am Sabbath nicht zu schreiben, nicht zu fahren, hält, manchen Unbequemlichkeiten und Mühseligkeiten unterwerfen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Beobachtung jener Vorschriften im Kollisionsfalle mit einer Gefahr für den Patienten nach einer allgemein angenommenen Ansicht weichen müsse; und doch sehen wir durch das ganze Mittelalter bis auf die neueren Zeiten herab jüdische Aerzte, die den alten Gebräuchen auf's strengste anhängen,

ihrem Berufe mit Tüchtigkeit obliegen, und sehr häufig auch des Vertrauens ihrer christlichen Mitbürger genießen. Ich ziehe aus diesen Bemerkungen folgende einfache Folgerungen, deren Festhaltung, wenn sie nicht auf falschen Prämissen beruhen sollten, mir nicht unwichtig scheint zur Vermeidung verfehlter Bestrebungen, getäuschter Erwartungen, die gerade auf manche unserer Sache Wohlwollende einen sehr üblen Eindruck machen könnten. Die Beobachtung vieler unter den Juden üblichen religiösen Gebräuche, insbesondre die strenge Feier des Sabbaths am siebenten Wochentage ist allerdings mit manchen Unbequemlichkeiten und Entbehrungen verbunden, und zwar wird die letztere so lange damit verbunden bleiben, als die Feier des Sonntags, welche als eine der christlichen Kirche angehörige Feier betrachtet werden sollte, den konsequenten Grundsätzen voller Gewissensfreiheit und gänzlicher Trennung zwischen kirchlicher und politischer Gewalt zuwider, wie eine vom Staate angesetzte Feier betrachtet wird. Aber jene Beschwerden finden für alle bürgerliche Beschäftigungen auf gleiche Weise Statt; ihre Beseitigung würde dem Handeltreibenden nicht mindere Erleichterungen als dem Handwerker verschaffen. Es befreie sich daher Jeder von jenen Beschwerden, der es mit seinem Gewissen vereinigen kann. Es wirke Derjenige, der es für thunlich und billig hält, daß das religiöse System der Bequemlichkeit Koncessionen mache, offen und redlich auf dieses Ziel hin; aber es enthalte sich Jeder irriger Argumente, trügerischer Hoffnungen; es hüte Jeder sich, sich selbst, noch mehr, die gesetzgebende Gewalt mit der Erwartung zu täuschen, daß

durch diese Mittel der Handel sein Uebergewicht unter den bürgerlichen Beschäftigungen der Juden verlieren würde.

Die Annahme eines falschen Ursprungs führt zur Ergreifung falscher Heilmittel eines Uebels; wir müssen es bei seiner wahren Wurzel fassen, um es ausrotten zu können. Daß jene Einseitigkeit des bürgerlichen Erwerbs für die Juden selbst ein Uebel, ein großes, schweres Uebel ist, da wo sie noch vorwaltet, daß der gesellschaftliche Zustand der Juden kein erfreulicher werden kann, so lange Religion und Gewerbe in der Vorstellung des Pöbels, der das in der Erscheinung Vereinte im Begriffe nicht trennen kann, in der Darstellung des tückischen Feindes, der es nicht trennen will, ein Ganzes bilden — das ist eine Wahrheit, die in dem Gemüthe aller Juden, die das Schicksal ihrer Glaubensbrüder auf dem Herzen tragen, tief eingegraben ist. Die Quelle dieses Uebels aber — Ihr die Ihr sie so fern und so tief, die Ihr sie im Mosaismus sucht, der in allen seinen Bestimmungen für ein Ackerbau treibendes Volk berechnet ist, im Talmud, der den Handel weit gegen Gewerbe und Viehzucht herabsetzt: was habt Ihr doch für ein kurzes Gedächtniß für die eigne Schuld, für die eigne Thorheit! Noch sind es nicht fünf und zwanzig Jahre, daß in Baden wie in ganz Deutschland die Juden durch Städteordnungen, Zunftgesetze, Judenreglements, feudale Beschränkungen des Erwerbs von Grundstücken von allem rechtlichen Erwerb, außer dem Handel, ausgeschlossen waren; und auch von diesem waren ihnen nur die Zweige zugänglich, die man ihnen nicht versperren konnte; es war der Großhandel, der Geld- und Wechselhandel, der durch seine Weltverbindungen, der Trödelhandel, der durch seine Geringfügigkeit den Banden des Zunftzwanges

entging, welchem der offene sichere Detail=Handel, der den regelmäßigen Bedürfnissen des Augenblicks zu genügen bestimmt ist, in der Regel unterworfen, und daher den Juden versperrt war: der erste gab Einzelnen große Reichthümer, und nahm sie ihnen oft in raschem Wechsel; der zweite gab der großen Masse einen unsicheren, zufälligen kümmerlichen Erwerb. Noch besteht dieser unnatürliche Zustand unangetastet in einigen wenigen Staaten des Deutschen Bundes als ein beachtenswerthes Denkmal; und dennoch hat man seiner, da, wo er eben einem geringen Fortschritte gewichen ist, so ganz und gar vergessen, daß man sich in blindem Zorne über seine sichtbaren gegenwärtigen Folgen ereifert, und dieselben, alle Rücksicht auf Ursache und Wirkung, wie dieselben in menschlichen Dingen in einander greifen, von sich stoßend, schlechthin der Hartnäckigkeit, dem bösen Willen eben Derer, die am empfindlichsten davon leiden, zuschreibt. Die Geschichte, die große Lehrerin und Erklärerin der Gegenwart, dient unsern Gegnern nur dazu, Fesseln für uns zu schmieden, und Beschuldigungen aus ihren tiefsten Tiefen herauf zu wühlen; sie sind taub gegen ihre Lehren, da wo sie allein beklagenswerthe Uebelstände zu erklären und auf ihre wahre Quelle zurückzuführen vermöchte. Ihr, die Ihr sonst bei einzuführenden Verbesserungen alle bestehenden Verhältnisse, eingewurzelte Gewohnheiten, anerkannte Vorurtheile selbst mit so übertriebener Schonung berücksichtigt, wie möget Ihr doch mit den unsern allein so rauh und hart umgehen, daß Ihr verlangt, daß die Folgen der Beschränkungen vieler Jahrhunderte in weniger als einer Generation, in einem Augenblicke, verschwinden sollen? Steigt doch einmal von der vornehmen Höhe herab, von welcher Ihr auf die kleinen, alltäglichen

Verhältnisse herabschaut, betrachtet sie doch im Leben etwas näher, ehe Ihr so strenge aburtheilt. Ich bin überzeugt, daß von allen den hämischen Rednern in der Badischen Kammer, die so voll waren von der Abneigung der Juden gegen Handarbeit, kein einziger sich je eine Vorstellung von den Schwierigkeiten gemacht, welche theils die Umstände, theils die Härte und die Vorurtheile der Christen dem armen Jüdischen Knaben, der ein Handwerk erlernen will, entgegenstellen: Schwierigkeiten, die man ihm nur durch zweckmäßige Unterstützung, nicht durch Schmähungen, überwinden hilft. Will er als Lehrbursche unterkommen, so nehmen ihn sehr viele christliche Meister gar nicht, andere nur gegen ein höheres Lehrgeld, als den Christenknaben, an; an vielen Orten giebt es einzelne Zünfte, die, ungeachtet des Gesetzes, das die Zulassung ausspricht, unter einander die Verabredung getroffen haben, keine Judenknaben aufzunehmen; Jüdische Meister kann es aber natürlich in der ersten Generation nach erlangter Gewerbefreiheit wenige oder gar keine geben. Ist er späterhin den zwecklosen Zunftgesetzen gemäß auf der Wanderung begriffen, so stellen sich ihm neue Hemmungen entgegen. An den meisten Orten versagt ihm die Herberge jede Unterstützung, wenn er nicht aus seiner Religion ein Geheimniß macht; der Zutritt zu manchen großen Ländern und Städten ist ihm versperrt: in Oesterreich z. B. darf er sich auf dem platten Lande gar nicht aufhalten, einen vierzehntägigen Aufenthalt in Wien würde er mit schwerem Gelde erkaufen müssen; in Preußen, namentlich in Berlin, darf er auch nicht lange verweilen, er müßte denn bei der Polizei angeben, er wolle Unterricht in der christlichen Religion nehmen: denn in diesem Falle kann er Geld bekommen, und eine Aufenthaltskarte und

einen hohen Pathen dazu; in Hamburg und in manchen anderen Städten wird er ohne die größte Mühe und dringende Verwendung bei keinem Meister Arbeit finden, und wenn er von den mosaischen Speisegesetzen auch nicht einen Buchstaben hielte, und wenn er seinen Ruhetag am Sonntag oder am blauen Montag halten wollte. Hat er nun dennoch seine Wanderjahre glücklich überstanden, so ist er in den meisten derjenigen Staaten selbst, die ihm Gewerbefreiheit und die Erwerbung des Meisterrechts gestatten, und namentlich in Baden, doch bei seiner Niederlassung, was die Wahl seines Aufenthalts, die Erwerbung des Ortsbürgerrechts betrifft, Beschränkungen unterworfen, von denen sein christlicher Erwerbsgenosse frei ist. Hat er aber endlich alle diese Plackereien, durch welche ihm christliche Liebe und christliche Civilisation den Weg des nützlichen Erwerbs, für welchen sie ihn so gerne gewinnen möchten, zu erleichtern und angenehm zu machen bemüht sind, glücklich besiegt, so erhebt sich natürlich die Frage seines künftigen Fortkommens, eine Frage, welche freilich einem großen Theile der Verbesserer sehr gleichgültig sein mag, an welche aber ihm selbst und den Eltern, die die Wahl seines Berufs bestimmen, doch wohl zu denken vergönnt sein wird. Auch hier treten in manchen Umgebungen eigene hindernde Umstände ein, die dadurch, daß wir sie in der Betrachtung ignoriren, für den Betroffenen nicht minder drückend werden. Es ist nicht zu läugnen, daß besonders an kleineren Orten sich die Kundschaft des Handwerks häufig forterbt vom Vater auf den Sohn, so daß es dem neu Hinzugekommenen schwer wird, sie sich zu erwerben. Auch die Gewohnheit wirkt hier sehr nachtheilig. Der christliche Bürger ist einmal daran gewöhnt, von dem Juden zu kaufen; er hat

zu dem Jüdischen Handelsmann gleiches Zutrauen, wie zu dem christlichen: denn, man sage, was man wolle, so erfordert doch jeder Verkehr — und der Handelsverkehr mehr als ein anderer, da der innere und pekuniäre Werth der Waaren unbestimmter und wandelbarer ist, als der der Arbeit — ein gewisses Zutrauen. Der Gedanke aber, bei dem Juden arbeiten zu lassen, ist Jenem ganz fremd, und es wird einige Zeit dauern, ehe er sich daran gewöhnt. Während daher der Jüdische Handelsmann größtentheils von dem Verkehr mit seinen christlichen Mitbürgern lebt, ist gerade der Handwerker in der Regel auf die Verbindungen, die er sich unter seinen Glaubensgenossen erwirbt, beengt: eine Regel, von der sich übrigens in großen Städten, wie Frankfurt, Stuttgart, München, gottlob bereits sehr erfreuliche Ausnahmen wahrnehmen lassen.

Bei allen diesen Hindernissen und Hemmungen dürfte es uns wohl nicht allzusehr befremden, wenn die Fortschritte zu einer vielseitigeren bürgerlichen Thätigkeit nur sehr langsam und unmerklich vor sich gingen. Man setze einen trägen, untüchtigen, von angeerbten Gewohnheiten durchaus beherrschten Menschenschlag in die Lage, in welcher die Masse der ärmeren Juden vor zwanzig Jahren sich befand, sie würden sich nie und nimmer aus dem Schlamme, in welchen man sie — in socialer, nicht in moralischer Beziehung — hinabzudrücken vermocht hatte, erhoben, sie würden allesammt in alle Ewigkeit fortgefahren haben, mit alten Kleidern zu trödeln. Aber dem ist keinesweges so. Jene Schwierigkeiten sind glücklich überwunden worden, theils durch eben jene unermüdliche Thätigkeit, die allein unter unerhörter, unnatürlicher Beschränkung eine kümmerliche Existenz zu fristen vermochte, und die jetzt auch in freierer Sphäre ihre

Tüchtigkeit bewährt; theils durch die kräftige, zweckmäßige Unterstützung der Bemittelteren in den Gemeinden, durch die Theilnahme, die besonders in dem ersten, dem schwierigsten Moment des Fortschritts jeder einzelne Jüdische Handwerker bei seinen Glaubensgenossen findet: ohne diese Unterstützung, ohne diese Theilnahme mußte der beste Wille der Aermeren an den angeführten Hindernissen scheitern. Die trefflichen Vereine für Verbreitung der Gewerbthätigkeit unter den Juden, wie sie, in größerer oder geringerer Ausdehnung fast in allen einigermaßen bedeutenden Gemeinden Deutschlands in stiller, aber fortwährender Wirksamkeit sind, haben bereits gute Früchte getragen. Die Verbreitung der Handwerke und des Ackerbaus entspricht in den meisten derjenigen Staaten, die den Juden die Gewerbefreiheit eingeräumt, namentlich in Preußen, Baiern, Würtemberg, Kurhessen, nach den lautesten, bestimmtesten Zeugnissen allen billigen Erwartungen. Es könnte zu nichts führen, Denen zu Gefallen, die nicht sehen und nicht hören wollen, die tausendmal angeführten einzelnen Belege hier nochmals abzudrucken, sie finden sich beinahe vollständig in den Zusätzen zu dem mehrfach angeführten Gesuch der Braunschweigischen Juden. Wenn nun in dieser Beziehung in Baden weniger, als anderwärts, geleistet worden — die Behauptung, daß gar kein Fortschritt Statt gefunden, hat in der Badischen Kammer selbst entschiedenen Widerspruch gefunden, — so muß nach aller logischen Konsequenz die Ursache davon nicht in den Juden als solchen, — denn sonst müßte eine gleiche Ursache allenthalben eine gleiche Wirkung hervorbringen, — sondern in besonderen lokalen, nachtheilig einwirkenden Umständen zu suchen sein. Von welcher Art diese Umstände sind, darüber ist man an Ort und Stelle

so ziemlich einverstanden. Ohne thätige Theilnahme und Unterstützung, ohne Rath und Aufsicht ist, wie gesagt, der erste Fortschritt zum Besseren hier rein unmöglich. Laßt in der socialen, wie in der physischen Welt den Kräften ihren freien Spielraum, bewahrt sie vor jedem schädlichen Element, vor jeder Stockung, vor jeder Erschlaffung, so werden sie sich von selbst auf ihre Weise gehörig entwickeln; die durch naturwidrige Versperrung und Einengung erkrankten Kräfte aber bedürfen der Pflege, der Heilung, sie bedürfen des ernsten, aber freundlichen Arztes, der dem Leidenden wohl wegen der verschmähten Mittel, aber nicht der Krankheit selber wegen zürnt, an der er unschuldig leidet. Daß nun die nöthigen Mittel auf die rechte Weise angewandt, daß die nöthige Hülfe auf die rechte Weise geleistet werde, darauf kommt in dem vorliegenden Verhältnisse Alles an. Diese Hülfe kann aber nicht nach einem vagen, allgemeinen Maßstabe, sondern sie muß nach der Lage, nach den Bedürfnissen des Einzelnen geleistet, es müssen die Hindernisse, die sich dem Einzelnen entgegenstellen, beseitigt, es muß eine Aufsicht über den Einzelnen geführt werden, die ihn abhalte, sich durch die Schwierigkeiten, die ihm aufstoßen, oder durch leichte Kollisionen mit angeerbten Gewohnheiten von der begonnenen Laufbahn ablenken zu lassen. Eine Thätigkeit dieser Art aber ist nur von den vereinten Bemühungen solcher Privatpersonen, denen die Sache recht innig am Herzen liegt, auf keine Weise aber von dem oberflächlichen fabrikmäßigen Betreiben der administrativen Behörden zu erwarten, welche die Sache bei dem besten Willen doch immer nur als eine sehr geringfügige Nebensache behandeln können. Es war der größte Fehler, den man nur begehen konnte, und den man, so viel mir be-

kannt, auch nur in Baden begangen hat, die Sache der Verbreitung einer besseren bürgerlichen Thätigkeit unter den Juden ausschließlich zur Regierungssache zu machen, indem man die Verwendung der von den Juden zu diesem Behufe auf dem Wege der Abgabe erhobenen Gelder, einer nicht unbeträchtlichen jährlichen Summe, lediglich den Kreisdirektorien überließ. Aus diesem Umstande ist es zu erklären, daß in Baden bei gleichen Mitteln viel weniger geschehen, als anderwärts durch die Bemühungen von Privatpersonen, die sich aus der Mitte der Jüdischen Gemeinden zu diesem Zwecke vereinigt hatten, geleistet worden; daher muß auch wohl die Klage kommen, die sich in der Badischen Kammer hat vernehmen lassen, daß Jüdische Knaben, die ein Handwerk erlernt hatten, sich manchmal später wieder dem s. g. Schacherhandel zugewandt. In wie weit diese Klage in Baden begründet ist, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben; so viel ist gewiß, daß jener Fall an anderen Orten, z. B. in der Praxis des Vereins zu Frankfurt a. M., der seine Thätigkeit auf das flache Land sechs Stunden in die Runde ausdehnt und bereits gegen dreihundert Knaben zu den verschiedenartigsten Handwerken befördert hat, nicht vorkommt. Da die Badische Regierung jetzt wirklich Anstalten trifft, um die von der Kammer beantragte Versammlung zu berufen, so hoffen wir, daß diese ihre Zeit nicht mit zwecklosen theologischen Erörterungen hinbringen, sondern die Regierung auf Uebelstände dieser Art aufmerksam zu machen, und praktische hierher gehörige Verbesserungen herbeizuführen suchen wird. Demnächst aber muß sie sich die Aufgabe setzen, hier das Falsche von dem Wahren, das man tückisch zu einem verworrenen Truggewebe in einander geflochten, zu sondern, ein Gebäude von Lug und

Trug zu zerstören, das man auf der schwachen Grundlage eines in gewissem Grade allerdings vorhandenen, aber nicht von uns, sondern von unsern Unterdrückern verschuldeten, für uns aber am meisten drückenden Uebelstandes künstlich aufgerichtet. Die Lösung dieser Aufgabe will ich in den folgenden Bemerkungen vorzubereiten suchen.

Es drängt sich hier natürlich zuerst die Frage auf, wie denn der Umstand, daß ein großer Theil der Juden einem ungehörigen Erwerbzweig obliege, das verhindern könne, daß das Gesetz dem Bekenner des Jüdischen Glaubens als solchem — denn nur die Religion beachtet das Gesetz, und nur über das Bestehen oder das Verschwinden des Hindernisses, das in der Religion liegt, hat die Gesetzgebung hier zu entscheiden — daß es ihm unter gleichen Voraussetzungen, bei gleicher Würdigkeit, bei gleicher Befähigung, bei gleichem Vertrauen, dessen er genießt, wie dem Christen, die Wählbarkeit zu Staatsämtern und zur Volksvertretung, also keinen Vortheil, keine Ehre, keine höhere Stellung, sondern nur das Recht, sich um diese zu bewerben, gestatte. So lag die Frage der Badischen Kammer, wie wir im Eingange gesehen haben, vor; so, in ihrer einfachen, geraden Bestimmtheit brauchte sie nur gestellt zu werden, um jede Antwort überflüssig zu machen, und Alle zu überzeugen, daß mit Argumenten, von „Schacher" oder „Wucher" hergenommen, hier nichts auszurichten sei. Aber eben die Verdrehung der rechten Frage, das trügerische Durcheinanderwerfen der verschiedenartigsten Elemente ist in der vorliegenden Diskussion bis zu einer staunenswerthen Höhe getrieben worden. Während es einige Redner zum Nachtheile der Juden wiederholt geltend machten, daß sie ja nur „politische Rechte" — ich werde auf

diese Unterscheidung zurückkommen — noch in Anspruch zu nehmen hätten, faßten andere die Sache so, als würde den Juden durch die Emancipation eine größere Leichtigkeit in ihrem Erwerb, und zwar in unredlichem Erwerb, zu Theil. Die merkwürdigste Aeußerung ist in dieser Beziehung die folgende des Geistlichen Herr. „Dieses Geschenk aber, die Emancipation der Juden" — er setzt sie nämlich mit gar anmuthigem Witz und wahrhaft geistlicher Würde der Cholera entgegen, — „würde mich in die Noth setzen, zu sehen, wie die armen Christen vollends verderben, verarmen und im Jammer zu Grunde gehen." Ich kann keine Worte finden, um die ganze Fülle von Schändlichkeit stark genug zu bezeichnen, die in dem Munde eines Volksvertreters in diesen Worten liegt. Ist die Emancipation ein Wucherprivilegium? Wird durch die Emancipation ein einziger Jude um einen Heller reicher, ein einziger Christ um einen Heller ärmer? Steht Rede, Ihr, die Ihr erst den Pöbel unter dem Volke mit Euren Lügen vergiftet; und nachher, wenn die armen Getäuschten sich gegen ein Trugbild, das Ihr ihnen gegen Wissen und Gewissen, gegen Ehre und Eid, von der Emancipation der Juden vorgespiegelt, erhoben, eine ungünstige Volksstimmung als letztes Argument gegen dieselbe vorbringt, die in ihrer wahren Bedeutung für die Interessen des Volkes so gleichgültig ist, wie ein todter Buchstabe, die erst durch ausgezeichnete Würdigkeit von der einen nicht nur, sondern auch durch die schwer zu erringende Anerkennung von der anderen Seite, Leben und praktische Wirksamkeit erhält! Fürwahr, Ihr spielt ein falsches, ein abscheuliches Spiel! Seid redlich in Eurem Irrthume, stellt als den einzigen Grund einer religiösen Ausschließung die Religion auf, sagt mit dem Einen recht-

lichen Gegner, den die Emancipation der Juden seit langer Zeit gefunden, mit Sir Robert Peel, die bestehenden Privilegien des Christenthums duldeten die Zulassung Andersglaubender nicht, und darin, nicht in den Juden, liege der Grund der Ausschließung — dann wollen wir mit Euch streiten mit Achtung und Milde, wie mit Ehrenmännern, die uns in einem Irrthume, den wir freilich schwer büßen müssen, befangen scheinen; wir wollen auf dem Gebiete der Menschenliebe und der wahren Religiosität auf Eure Ueberzeugung zu wirken suchen, und so lange das uns nicht gelungen, sollt Ihr wohl ernste Worte der Mahnung, aber nicht bittere des Vorwurfs von uns hören. So lange Ihr aber in heuchlerischer Huldigung vor dem Genius des Jahrhunderts Grundsätze der Gewissensfreiheit, der Trennung der Religion von bürgerlichen Interessen vor Euch hertragt, und doch fortfahrt, die Gewissen der Edelsten unter uns auf die Folter des Eigennutzes und des Ehrgeizes zu spannen; so lange Ihr — als die einzige praktische Folge der Ungleichheit — von den ausgezeichnetsten unter unseren Glaubensbrüdern, denen Ihr Eure Achtung zollen müßt, verlangt, daß sie — oder kennt etwa Baden solche Beispiele nicht? — durch die einzige zweideutige Handlung ihres Lebens die ihnen gebührende würdige Stellung erkaufen, und, darüber zur Rechenschaft gezogen, Euch nicht entblödet, als den Grund solcher den Adel der Menschheit und des Glaubens schändender Gesetze — den Schacher anzugeben; so lange Eure Gründe zehntausendmal kränkender sind, als die Rechtsentziehung selbst, die Ihr damit rechtfertigen wollet: so lange ist der Kampf um Recht für jeden Einzelnen von uns ein Kampf um Ehre und Menschenwürde; so lange erscheint Ihr uns zu schlecht, um Euch der Bitte zu

würdigen, zu falsch, als daß wir hoffen dürften, Euch zu überzeugen. Wo Männer Eurer Gesinnung die Macht in Händen haben, da werden sie sie gebrauchen, und uns unsre Menschenrechte vorenthalten. Aber die Verachtung, die Ihr auf uns häufen möchtet, und die Ihr verdient, wollen wir Euch zurückgeben; auf dem Kampfplatze der Wahrheit wollen wir die Truggebilde Eurer Sophismen zerstören, und Euch davon vertreiben weit zurück in die sicheren Verschanzungen der Gewalt!

Der Wucher und die an das Bekenntniß geknüpfte Ausschließung von den besten Rechten des Bürgers! — fürwahr! sähe ich es nicht in deutlichen Buchstaben vor mir, ich würde es nicht glauben, daß ein menschliches Gehirn so viel Verwirrung, oder ein menschliches Herz so viel Falschheit fasse, um die beiden Dinge zu einem Gedanken, zur Rechtfertigung einer gesetzlichen Bestimmung zu vereinigen. Also weil Jene mit Pfennigen wuchern, wuchert Ihr mit Glauben und Ueberzeugung? Weil von Zweien, die derselben Religionspartei angehören, der Eine ein Schelm, der andere ein Ehrenmann ist — denn daß unter den Badischen Juden eine Anzahl höchst achtbarer, jedes Vertrauens würdiger Männer sich befindet, und daß diese namentlich die Unterzeichner der Petitionen waren, mußten selbst die feindseligsten Stimmen in der Kammer anerkennen — darum bietet Ihr beiden gleiche Rechte dafür, — daß sie beide Eure Religion annehmen: eine Handlung, wodurch sicherlich der Schelm nicht zum Ehrenmanne, vielleicht aber der Ehrenmann zum Schelmen geworden! Der Richter, der einen Einzelnen wegen eines mit gesetzlicher Strafe bedrohten Vergehens — und zu der Klasse dieser gehört der Wucher — zu verurtheilen hat, wägt sorgfältig die Beweise ab, damit er

ja den Urtheilsspruch über den Schuldigen fälle: denn den Schuldigen sondern von dem Unschuldigen, das ist Gerechtigkeit, darauf beruht das Recht, der Staat, die menschliche Gesellschaft. Ihr aber verdammt in Masse, ohne zu prüfen und zu untersuchen, Diejenigen, die Ihr unterdrücken wollet; Ihr verdammt wissentlich den Redlichen mit dem Unredlichen! Hat Euch das Verfahren auch die Religion der Liebe gelehrt? Oder sind etwa die Hände Eurer Glaubensgenossen so rein von unrechtlichem Erwerb, daß Ihr mindestens die seltsame Solidarität, die Ihr uns aufbürdet, selbst über Euch nehmen, daß Ihr, ohne mit beispielloser Frechheit gerüstet zu sein, selbst auf einzelne Beispiele des von Juden betriebenen Wuchers — wie es in den vorliegenden Verhandlungen geschehen — hinweisen dürftet? Ich habe z. B. nirgends einen so schamlosen, so notorischen, dem Gesetz gegenüber so verbrecherischen, der Sittlichkeit so gefährlichen Wucher treiben sehen, wie er in einer Badischen Universitätsstadt von einem christlichen Kaufmanne mit der größtentheils unmündigen, durch allgemeine wie durch besondere Gesetze dagegen geschützten akademischen Jugend viele Jahre hindurch getrieben worden und vermuthlich noch getrieben wird. Nun? Warum füllt Ihr auch nicht hier die Lücken, die die strafbare, verächtliche Schlaffheit in der Vollziehung der Gesetze entstehen läßt, durch politische Maßregeln aus? Warum belegt Ihr nicht die Glaubensgenossen, die Mitbürger jenes Individuums, die Behörden, die jenem Unfug mit befremdender Nachsicht zusehen, mit dem politischen Interdikt? — Ich fühle, indem ich dieses niederschreibe, nicht nur die volle moralische und rechtliche Verantwortlichkeit, die ich wissentlich und willig übernehme, sondern ich fühle auch vollkommen das Unerfreuliche, das Ungeziemende,

ja das Widrige, das in einer solchen Argumentation, in solchen Repressalien liegt. Aber wir sind leider in die traurige Nothwendigkeit versetzt, unsern Gegnern die schmähliche Weise, wie sie seit undenklichen Zeiten gegen uns verfahren, endlich einmal zurückzugeben, damit sie ihre ganze Häßlichkeit einsehen lernen. Die unselige, so tief eingewurzelte Gewohnheit, alle Vergehen jedes einzelnen Juden der Gesammtheit oder gar der Religion aufzubürden, seine Tugenden aber ihm selbst als „Ausnahmen" zuzuschreiben, hat die moralische Gesinnung vieler Christen gegen die Juden verderbt, und ihr gerades Urtheil verrückt. Wenn nun dieselbe Verkehrtheit sich auch in dem Gebiete der rechtlichen Frage geltend zu machen und verderbliche Resultate zu erzwingen droht, so wird man es uns nicht verargen, wenn wir uns ihr hier mit aller Kraft entgegensetzen, und unsere Vertheidigung keine andere Gränze, als die der Wahrheit, kennt. Fürwahr, wenn wir gegen die Christen und das Christenthum so verführen, wie jene häufig gegen uns und gegen das Judenthum verfahren, wenn wir bei den Lastern und Schlechtigkeiten der Einzelnen an die Religion und an die Gesammtheit ihrer Bekenner dächten, wenn wir diesen einen Makel anheften wollten, so oft unser Blick auf einen der tausend Aufenthaltsorte der Sünde und der gerechten Strafe fällt — wenn wir so verführen, beim Himmel, man würde uns für's Tollhaus reif erklären, und man würde volles Recht dazu haben!

Und giebt es auch nur Einen Menschen von gesunder Urtheilskraft, der in der Ausschließung von den edelsten Rechten, von solchen Rechten, denen erst Würdigkeit und Anerkennung Realität verleihen, auch nur ein schwaches Palliativ gegen unredlichen Erwerb sähe, den nicht vielmehr geringes Nachdenken

zu der Ueberzeugung führte, daß die Neigung zu dem letzteren durch jene Ausschließung gefördert werden muß? Die öffentliche Achtung, das Vertrauen der Mitbürger und seine ehrenvollen Beweise sind der natürliche Lohn der Redlichkeit, der Uneigennützigkeit, des Eifers für das öffentliche Wohl: so wie Ihr ihn diesen Tugenden in Beziehung auf eine bestimmte Menschenklasse entzieht, gebt Ihr der Unredlichkeit, der Verderbtheit, der Selbstsucht vor ihnen ein Privilegium: das ist eine alte, oft wiederholte, aber selten beherzigte Wahrheit! Könnt Ihr Euch zu dem Gedanken der Gleichheit der Rechte wie der Strafen nicht erheben, so seid doch wenigstens darauf bedacht, anstatt des Systems, das mit der Tendenz selbst, die Ihr vorschützt, in so grellem Widerspruche steht, ein anderes zu erfinden, das doch mindestens für den „Wucherer", den Ihr bei der ganzen Untersuchung mit so großer Vorliebe voranstellt, nicht minder drückend ist, als für seinen redlichen, geachteten Glaubensgenossen. Ein solches System würde Euch freilich wenig helfen: denn der Unredliche würde bald über die Gränze hinausspringen, an welcher der Gewissenhafte stille steht; aber es würde uns von lästiger Gesellschaft befreien und die Sache vielleicht eher in ihr wahres Licht stellen.

Daß sich nun aber hinter dem ganzen leicht zu zerreißenden Gewebe von Sophismen und Verkehrtheiten irgend eine geheime Tendenz, mit der man sich offen hervorzutreten scheut, verbergen müsse, daß wenigstens die Klügeren hier nicht sich selbst, sondern Andere täuschen, das ist eine Vermuthung, die sich wohl einem Jeden aufdrängt, und es liegt daher viel daran, uns jene Tendenz klar vor die Seele zu führen. Daß sie in einer religiösen Ansicht wurzle, ist nicht anzunehmen: denn der

Fanatismus verstellt sich nicht, da wo er die Gewalt in seinen Händen hat; er will den Sieg seiner Sache nicht nur, sondern auch seiner Grundsätze, und spricht sie offen aus. Wir müssen sie also auf einem anderen Gebiete suchen. Um sie aufzufinden, wird es der natürlichste Weg sein, die beschränkenden Gesetze der verschiedenen Staaten in einer Betrachtung zusammenzufassen, um den Geist, der in ihnen allen gemeinsam lebt, wo möglich, zu erkennen. Hätte etwa derselbe Geist der Ausschließung nirgends andere und schlimmere Resultate, als in Baden, hervorgebracht, wir würden uns leicht zu einer milderen Beurtheilung geneigt fühlen. Dort ist den Juden in der Sphäre der Privatthätigkeit, was Handwerke, Advokatur, Güterbesitz u. s. w. betrifft, abgesehen von dem Rechte der Uebersiedelung, voller Spielraum gelassen. Der gesetzlichen Ausschließung von der Wählbarkeit zur Volksvertretung, der durch erkünstelte Interpretation begründeten, vielfach bestrittenen Ausschließung von Staatsämtern, wozu denn auch Lehrstellen und militärische Würden gehören, wie von höheren Gemeindeämtern, möchte Mancher eine vergleichsweise weniger schlimme Deutung unterlegen, und die von den Gegnern der Gleichstellung schlau vorangestellte Tendenz, die Juden vorerst für eine ihnen freigestellte bessere, vielseitigere bürgerliche Thätigkeit zu gewinnen, giebt ihren Bestrebungen in den Augen einiger Getäuschten selbst eine gewisse Würde, so verkehrt auch ein Jeder das vorgeblich auf diesen Zweck gerichtete Mittel der Zurücksetzung finden muß. Eine andere Ansicht von der Sache gewinnen wir aber, wenn wir, die verschiedenen Gesetzgebungen mit einander vergleichend, es vor Augen sehen, wie die allerverschiedenartigsten Beschränkungen, wie alle nur möglichen Ausschließungen auf

dieselbe Weise, durch dieselbe Gesinnung, in gleichem Geiste festgehalten werden. Diese Wahrnehmung war es erst, ich gestehe es, die mich von der inneren Schlechtigkeit aller Opposition gegen die volle rechtliche Gleichheit der Juden, von der gränzenlosen Gemeinheit des Einen Grundprinzips, das sich heutzutage allein in allen den verschiedenartigsten Stellungen der Frage dagegen geltend macht, überzeugt hat. Fasset alle die Bestimmungen, die in den Staaten des Deutschen Bundes gelten, zusammen, und dann nennt mir einen einzigen Beruf, einen einzigen Erwerbszweig, eine einzige Stellung im bürgerlichen Leben, worin ein Mann durch rechtliche Thätigkeit sich zu ernähren vermöchte, die den Juden, wo jenes Prinzip herrschend war, falls sie ihnen nach altem Herkommen vorenthalten werden konnte, nicht mit gleichen Gründen, mit gleicher Hartnäckigkeit, mit gleicher Gehässigkeit wäre bestritten worden, wie in Baden der Staatsdienst — und meine Ansicht fällt zusammen. Wir müssen hier nun zunächst uns darnach umsehen, wie man jene Hauptfrage wegen des Staatsdienstes dort behandelt hat, wenn man am Ende nicht umhin konnte, sich ihr zu nähern, und nicht mehr im Stande war, die Erörterung auf ein ganz fremdes Gebiet hinüberzuspielen. „Durch die „Emancipation würde der Nachtheil entstehen, daß die Staats„dienste in Bälde ganz in den Händen der Juden allein wären, „weil hier allein die Konkurrenz möglich wäre, und die Feier„tage nicht hinderten, Akten und Gesetze und die Werke der „Schriftsteller darüber zu lesen. Diesem Nachtheile möchte er „das Vaterland nicht aussetzen." — Diese Worte sind wir wohl als die relativ gediegensten über das Thema aufzuführen berechtigt: denn es hat sie — wer sollte es glauben? — der

hochgeachtete, der verehrte Duttlinger ausgesprochen. Daß er sie ausgesprochen, das bedauern wir herzlich, nicht der Sache wegen — denn ein Raisonnement, das den Stempel des Unsinns so offen an der Stirne trägt, kann durch den Mund, aus dem es kommt, nicht gehoben werden; aber wir bedauern es seinetwegen und der Kammer wegen, in welcher seine Stimme so viel gegolten; wir bedauern es des verderblichen Einflusses wegen, den solche Gespensterseherei auf die Ungebildeten im Volke üben muß. Die Konkurrenz von 18000 Bürgern, die in jeder Laufbahn tausende von Vorurtheilen zu bekämpfen haben, die so schwach sind, daß man ihnen aus so frivolen Gründen die Allen gebührende Gerechtigkeit so leicht verweigern kann, sollte mit einem Male für eine Million verzogener Kinder des Vaterlandes so gefahrvoll, so verschlingend zu werden drohen! Hat Herr Duttlinger hier etwa irgend eine Erfahrung zu Rathe gezogen? Die von Frankreich, von Holland, von Würtemberg, von Kurhessen?* Oder gar die von Preußen? — wo von 1812 an den Juden das Recht, Lehrämter zu bekleiden, nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes zusteht, und man doch die ganze Zeit hindurch aus Grundsatz keinen einzigen angestellt hat, so wenig man die dargebotene Hoffnung, daß man ihnen auch andere Zweige des Staatsdienstes eröffnen werde, erfüllt hat, so daß die armen Getäuschten, die im Vertrauen auf Beides die Kraft ihrer Jugend verwandt hatten, der herrschenden Kirche schaarenweise in die Arme fielen. Wer jene Worte ohne weitere Sachkenntniß liest, müßte mindestens glauben, es stelle sich im Staatsdienste ein Jeder selbst an, und

* Hier steht, abgesehen von dem neuen Gesetze, das Recht, Staatsämter zu bekleiden, den Juden seit 1816 zu.

es gehöre zu einer Karriere der Art nichts als der Wille. Hat es Herr Duttlinger übersehen, daß noch andere innere und äußere Erfordernisse dazu gehören, und daß durch diese überhaupt die verschiedenen Stellungen der Menschen im Leben bedingt sind? Glaubt er, daß Der, der durch Talent, durch Vermögen, durch eine gebildete Erziehung, durch Neigung sich zu einer Karriere im Staatsdienste berufen fühlt, wenn nur der Sabbath nicht wäre, sich hinter den Pflug stellen oder zur Scheere greifen würde? oder daß Der, bei dem jene Voraussetzungen fehlen, sich der Sabbathruhe wegen auf den Staatsdienst werfen, und, weil er nicht Ackersmann werden kann, faute de mieux, sein Glück als Richter oder als Amtmann machen wird? Die Widerlegung jenes schiefen Raisonnements ist uns minder wichtig, als seine Deutung. Wir kennen jene Sprache nur zu gut: wir haben diese Redensarten zu oft in den verschiedenartigsten Anwendungen anhören müssen, um ihren Sinn zu verkennen. Fragt einmal einen Hamburgischen Schneider, was er denn dagegen habe, daß man Juden in seinem Handwerke arbeiten lasse? er wird Euch antworten: das gehe nicht an; denn es würden dann aus allen Weltgegenden so viele jüdische Schneider nach Hamburg kommen, daß er nicht neben ihnen würde bestehen können. Herr D. wird die Antwort sehr verkehrt finden — denn nach seiner Theorie wollen die Juden ja keine Schneider u. dergl. werden, und das ist ja eben das Unglück: — aber Herr D. hat gut reden: Herr D. ist kein Schneider! Fordert einem Geizhalse von allen seinen Schätzen das Opfer Eines unredlich zu erwerbenden Thalers ab: er wird Euch sagen, er könne das nicht; dergleichen Opfer würden ihn am Ende ruiniren! Fordert von Tausenden, deren natürliches

Rechtsgefühl durch schlechte Institutionen so verderbt ist, daß sie sich daran gewöhnt haben, die Hemmung der freien Thätigkeit Anderer, die Unterdrückung von der Natur Jenen verliehener Kräfte als ein für sie erworbenes Recht zu betrachten — ein Recht, das nur dem sogenannten Recht des Herrn über seinen Sklaven in verjüngtem Maaßstabe zu vergleichen, und, gleich jenem, nur auf reiner Gewalt zu begründen ist — fordert von ihnen, daß sie gegen Hundert, gegen Tausend auch nur Einen in freier Thätigkeit sollen konkurriren lassen: sie werden Euch entgegnen, eine solche Konkurrenz würde sie zu Grunde richten! So übertreiben der Neid und die Habsucht! Laßt den ärmsten Teufel von einem Juden einen Versuch machen, sich auf die redlichste, auf die bescheidenste, ja auf die kümmerlichste Weise zu ernähren, und laßt ihn das Unglück haben, mit einem Zunft-Interesse in Kollision zu gerathen, Ihr könnt darauf rechnen, daß Euch das Volk seine stehenden Redensarten von „Ueberfüllung durch die Juden" von „Um sich greifen der Juden" von „in die Hände der Juden kommen" und was des schmutzigen Zeuges mehr ist, auftischen wird. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit eine weitläufige Verhandlung angeführt, die vor der höchsten Behörde der freien Stadt Hamburg darüber geführt worden, ob ein armer Judenknabe als Lehrbursche bei einem christlichen Meister, der ihn nehmen wolle, arbeiten dürfe, und die zum Nachtheil des Knaben entschieden worden. Der Anwalt der Zunft stützte sich dabei in allen Schriften auf das Eine Argument, „man müsse die Juden nicht zu weit um sich greifen lassen." Guter Gott, ein armer Bursche, der das Schusterhandwerk erst erlernen will, dessen Persönlichkeit noch dazu Mitleid zu erregen geeignet war, und

„zu weit um sich greifen!" Es ist Grauen erregend, in welchen Abgrund von Jämmerlichkeit das menschliche Gemüth versinken kann, wenn ihm durch ein trauriges Herkommen das Gefühl der Scham benommen worden. In diesem Spiegel möge Herr D., der sich übrigens zu dem Grundsatze Cannings: „Religiöse und politische Freiheit durch die ganze Welt" zu bekennen erklärt, seine Gesinnungen beschauen: er wird darin, nur in verschiedener Anwendung, seine Grundsätze, seine Worte selbst wiederfinden. Der Hamburger Schuster, der Badische Staatsdiener und jener Würtembergische Apotheker — sie vertreten ein und dasselbe Prinzip, ein und dasselbe Interesse. Man will die Juden eben nur ausschließen, wovon — das ist ganz gleichgültig und kommt auf Umstände an. Die Art und die Ausdehnung der Beschränkungen, der Grad des Druckes sind freilich sehr verschieden, und es wäre thöricht, den großen Fortschritt zu verkennen, den die Gesetzgebung Badens und fast aller Deutscher Staaten vor dem Rechtszustande der Juden in Hannover und Hamburg voraus haben; aber der Geist des Widerstandes ist auf allen Stufen derselbe. Hätte der Geist, der in der Majorität der Badischen Kammer sichtbar geworden, vor fünf und zwanzig Jahren im Rathe Karl Friedrich's gewaltet, man würde die alte Ausschließung vom Grundbesitz und von zünftigen Handwerken, vom Staatsbürgerrechte überhaupt, auch haben bestehen lassen, und jene Kammer würde auch dafür dieselben Gründe, wie für die Versagung des Staatsdienstes* vorgebracht haben.

* Die Herren in Baden wissen übrigens sehr wohl, so gern sie es auch ignoriren, daß jene unbedingte Versagung den Edikten Karl Friedrich's widerspricht.

Wir wollen jenen Geist der Ausschließung noch näher betrachten in seiner Quelle, seiner Art und seinen Werken. Der Fanatismus war ein glühend Feuer, das seine Priester wie seine Opfer verzehrte; jetzt ist es ausgebrannt zur kalten Kohle des Neides, die den einen wie das andere besudelt. Der Religionshaß hatte seinen Bau in den Tiefen der Gemüther und der Institutionen begründet; die Religion ist daraus gewichen, aber die leeren Gerüste des Hasses stehen noch eine Weile, und in den verödeten Bau ist, widrigen Nachtvögeln gleich, die elendeste aller Leidenschaften, die Mißgunst gegen jede fremde Kraft, jeden fremden Gewinn, jedes fremde Wirken eingezogen; ihr Losungswort ist: Tod jeder fruchtbringenden Thätigkeit! Tod jedem nützlichen Streben! Tod der freien Entwickelung einer jeden Kraft! Auf den Trümmern jedes fremden Glückes, das sie zerstören kann, glaubt sie das eigne zu bauen. Gebt dieser Gesinnung Gewalt über irgend eine Sphäre menschlicher Thätigkeit, sie wird sie in der Gestalt des Monopols erdrücken; sie wird ihre Früchte insgesammt verschlingen, und wird selbst nicht reicher werden und nicht stärker; sie wird vielmehr durch die Vernichtung des allgemeinen Wohlstandes die Grundpfeiler des eignen untergraben. Jene neidische Gesinnung, machtlos in den übrigen Beziehungen des bürgerlichen Lebens, ist mächtig und einflußreich den Juden gegenüber; sie macht sich geltend in den Beschränkungen aller Art, die uns hier oder dort drücken und hemmen; sie legt sich als einen neuen Sinn den alten sinnlos und unbegreiflich gewordenen Bestimmungen unter, die einst der alle Verhältnisse des Lebens durchdringende Fanatismus geschaffen; sie macht das Gesetz zum Werkzeuge ihres Eigennutzes, sie zieht die

Religion in das Gebiet ihrer niedrigen Absichten herab. Ohne Scheu vor der Entweihung des Heiligsten hat sie den Glauben als Schildwache hingestellt vor die Thore der Zünfte, vor die Eingänge zu jeder Laufbahn des bürgerlichen Lebens, die sie uns versperren kann; ein Bekenntniß ist das Passirwort, welches gefordert wird, und wenn auch zehn bereit sind, es zu geben, so frohlockt sie doch über den eilften, der gewissenhaft zurückweicht, die traurige Nothwendigkeit bedauernd, die ihr die Zurückweisung jener Anderen nicht mehr gestattet! So wird das Höchste und Göttlichste im Menschen tagtäglich offen gehöhnt und mit Füßen getreten: das ist das innige, das erhebende, beseligende Verhältniß zwischen Staat und Kirche, das unseren Ansprüchen und unseren Vorwürfen mit vornehmen Worten entgegengestellt wird! — Die Frage, ob die Religion länger als ein Mittel zur Beschränkung der Konkurrenz mißbraucht werden soll, ist heutzutage an den meisten Orten die eigentliche Lebensfrage, die einzige praktische Seite der Frage der Emancipation der Juden, und, mich dünkt, ein Jeder, in dessen Gemüthe nur einige religiöse Gesinnung lebt, der nicht vor seinem Gewissen erröthen will, wenn ein Wort des Glaubens über seine Lippen kommt, dürfte nicht zweifeln, auf welche Seite er sich hier zu stellen habe.

Wollt Ihr jene Gesinnung in ihrem Treiben und Wirken erkennen, so werft mit mir einen flüchtigen Blick auf die Erscheinungen, die uns der Zustand der Juden in den verschiedenen Deutschen Staaten darbietet, und sucht sie anders zu erklären, wenn Ihr könnt. Damit man uns nicht das alte Herkommen, das historische Recht entgegenstelle, wollen wir zuerst Gesetzgebungen in's Auge fassen, die, in neuerer Zeit

entstanden, aus unlauterer Quelle geflossen sind. Warum hat das Bairische Gesetz von 1814, das halbmenschliche, wie es Rudhart, das Erziehungsgesetz, wie es sich selbst nannte, den Juden z. B. verwehrt, Bier zu brauen? Ist das Bierbrauen ein politisches Recht? Ist es ein unredliches Gewerbe? Oder erfordert es etwa größeres Vertrauen als das des Arztes z. B.? Nein, es gehört eben nur zu den einträglicheren bürgerlichen Gewerben, die man der privilegirten Mehrzahl vorbehalten wollte. Aus welchem anderen Grunde ist es in denjenigen Oesterreichischen Staaten, wo ihnen sonst Gewerbefreiheit gesetzlich zusteht, den Juden seit 1823 nicht mehr gestattet, Apotheken zu halten? Warum wird ihnen derselbe Erwerbzweig in Preußen gewaltsam verschlossen? Aus welchem anderen Grunde hat das Weimarische Gesetz von 1820, welches die Tendenz, die Juden dem Kleinhandel zu entziehen, an die Spitze stellte, ihnen gestattet, Schneider, Schuster und Zimmerleute, aber versagt, Bäcker, Metzger, Bierbrauer, Schenk- und Gastwirthe zu werden? aus welchem anderen Grunde, als weil alle jene Gesetzgebungen kümmerliche Abfindungen zwischen dem Brodneide und der Gerechtigkeit sind? Und in Baden? Waltet da ein besserer, aufrichtigerer Geist in den Gesetzen und in ihrer Handhabung? In der theoretischen Erörterung macht man Phrasen über die politischen Rechte, die man der Masse noch nicht einräumen, über das Vertrauen, das man der Menge der Juden noch nicht schenken könne. Wie sieht es aber in der Wirklichkeit aus? Was bestreitet man ihnen denn in der That und wem bestreitet man es? Das einzige eigentlich und wesentlich politische Recht, das einzige, welches das Gesetz unmittelbar dem Einzelnen unter allgemein bestimmten Be-

dingungen giebt, das einzige, wo das Gesetz ein vorausgesetztes Vertrauen schenkt, das nicht erst dem Einzelnen zu erwerben aufgegeben ist — das aktive Wahlrecht für Gemeinde- und Volks-Vertretung — das steht den Juden in Baden unbestritten zu; das mißgönnt ihnen Keiner; darin sehen ihre ärgsten Gegner etwas ganz bedeutungsloses, weil sie hier unbefangen genug sind, um einzusehen, daß vom Einfluß der Juden bei ihrer geringen Anzahl nicht die Rede sein kann. Was man ihnen aber versagt, und zwar, wir wiederholen es, nicht nach dem bestimmten Willen des Gesetzes, sondern nach einer willkürlichen Auslegung, das ist die Wählbarkeit in jeder Beziehung, also das Recht, welches erst durch wirkliche Würdigkeit, durch wirkliches Vertrauen Wirklichkeit erlangt, bei dessen Verleihung das Gesetz keine Würdigkeit voraussetzt, kein Vertrauen schenkt. Ist das Konsequenz? Ist das Redlichkeit? Ist das Festhalten eines solchen Zustandes der Ausdruck eines politischen Grundsatzes oder einer neidischen Gesinnung? Charakterisiren sich solche Folgerungen aus solchen Vordersätzen nicht von selbst stärker, als der härteste Beurtheiler sie charakterisiren könnte? Und indem man, von dem Prinzip der bloßen Versagung politischer Rechte ausgehend, und diese allein, wie Herr von Rotteck es that, zu rechtfertigen sich abmühend, das eigentlichste politische Recht leichten Kaufes hingiebt, weil man das Niemanden mißgönnt, wie weit über alle Gebühr und über alle Wahrheit hinaus dehnt man von der anderen Seite jenen Begriff da aus, wo es um Ausschließung zu thun ist! Warum zählt man das individuelle Recht, ein solches Amt, mit welchem nicht die mindeste politische Macht verbunden ist, z. B. ein Lehramt zu bekleiden, wenn Einer dazu

fähig und würdig befunden worden, zu den politischen Rechten? Was könnte man von jenem Grundsatze aus, wenn man es einigermaßen redlich damit meinte, gegen das Avancement in der Armee einwenden, das man in Baden den Juden, gleich anderen Staatsdiensten, versagt, obgleich sie mit ihren christlichen Mitbürgern ihr Blut für das Vaterland zu verspritzen gezwungen sind? Dieses ist der schwärzeste Punkt in dem Zustande der Dinge in Baden, und dieser ist in der ganzen Diskussion von den Gegnern mit keinem Worte erwähnt worden, weil sie wohl fühlten, daß hier ihre Phrasen am wenigsten ausreichen würden. Wer im Kampfe für das Vaterland sein Blut zu verspritzen verpflichtet, und sich nicht gleicher Ansprüche an dieses Vaterland mit dem an seiner Seite kämpfenden Mitbürger bewußt ist, wer eben in diesem Gebiete seine Zurücksetzung am lebhaftesten fühlen muß, weil er des einzigen Lohnes für vergossenes Blut, des Lohnes der Ehre für verlustig erklärt ist, für den ist das Schlachtfeld eine Schlachtbank, nicht ein Feld der Ehre. Das hat selbst Oesterreich gefühlt, indem es zur Zeit des Krieges den Juden das Avancement selbst bis zum Range eines Kapitäns als Lohn ausgezeichneter Tapferkeit gestattete; dieses Gefühls konnte sich auch Preußen nicht erwehren, indem es zur Zeit des Befreiungskrieges den Juden Offiziersrang gestattete, und erst nach wiedererlangtem Frieden diese Gestattung für die Zukunft stillschweigend zurücknahm. Ich möchte wissen, wie einem Badischen Liberalen zu Muthe sein muß, wenn er eine Gesetzgebung vertheidigt, die in einer Beziehung noch hinter der Oesterreichischen zurück ist.

Wollt Ihr aber jenen Geist der Beschränkung, der in Baden, wie in den meisten Deutschen Staaten, seit einem

Vierteljahrhundert mit dem Prinzip der Gerechtigkeit in Kampf begriffen, und in vielen Punkten unterlegen ist, in seiner vollen Wahrheit und Stärke kennen lernen, so werfet eilig, so lange es noch Zeit ist, — denn ist der Zustand erst vorüber, so möchte es auch dort bald vergessen sein, daß es je so gewesen, — einen flüchtigen Blick auf jene wenigen Staaten des Deutschen Bundes, wo noch kein Strahl einer bessereren Erkenntniß in die Nacht des mittelalterlichen Zustandes zu leuchten vermocht hat, auf Sachsen, auf Hannover und auf Hamburg!

Warum ist denn in den genannten Staaten ohngeachtet des allgemeinen Geschreis, daß die einseitige Beschäftigung der Juden mit dem Handel so verderblich sei, ihnen noch immer die Befugniß nicht gegeben, sich von Handwerken zu ernähren? Warum haben in den beiden ersteren funfzehn Jahre der Ruhe und des Friedens nicht genügt, um jene geringfügige, aber unentbehrliche Gestattung mindestens durchzusetzen? Warum hat es erst innerer Erschütterungen beburft, um jenen Fortschritt in Anregung zu bringen, der jetzt freilich für beide Staaten in jedem Falle als gewonnen zu betrachten ist? Warum stellen sich in Hamburg, welches, Gott sei es gedankt! nunmehr der einzige unter allen deutschen Bundesstaaten ist, der noch auf dieser Stufe steht, ohne in einem Fortschritte gegenwärtig begriffen zu sein, der Gewährung der Gewerbefreiheit noch immer größere Hemmungen entgegen, als die volle Gleichstellung der Juden anderwärts findet? Warum anders, als weil nach der Organisation jener Staaten das Princip des Zunftwesens Einfluß genug übte oder noch übt, um eine jede Ausschließung, sie beruhe auf welchem Fundamente sie wolle, im eignen dem allgemeinen zuwiderlaufenden Interesse festzuhalten? Warum anders, als weil da, wo

jenes Princip in seiner vollen Kraft das herrschende ist, man dem Unterdrückten lieber außerhalb der Sphäre des ordentlichen bürgerlichen Erwerbs ein Privilegium des Betruges überläßt, als man ihm den Zugang zu redlichen sicheren Erwerbzweigen gestattet? Die meisten meiner Leser werden diese Behauptung für eine Uebertreibung halten; aber sie ist leider wahr, buchstäblich wahr, und ich kann sie nur zu gut mit einem in diesem Augenblicke noch praktischen Beispiele belegen. Durch Jahrhunderte hindurch haben Reichs- und Landes-Gesetze den Juden das schändliche Privilegium, höhere Zinsen zu nehmen, eingeräumt; noch in diesem Augenblick besteht dieses Privilegium im Königreiche Hannover laut dem Inhalt der Schutzbriefe, welche dort die Norm für die rechtlichen Verhältnisse der Juden bis jetzt noch bilden; es besteht lediglich zur Schande für die Gesetzgebung, die es befleckt; denn die Hannöverischen Juden machen, wie mich viele Juristen des Landes versichert haben, vor den Gerichten, die auf Verlangen auf die höheren Zinsen zu erkennen genöthigt wären, keinen Gebrauch davon; man hat es so lange bestehen lassen aus dem einzigen Grunde, weil man, wenn man es aufhob, nicht umhin konnte, die rechtliche Stellung der Juden überhaupt zu verändern, und ihnen in redlichem Erwerb einige Freiheit zu gestatten, was man bis vor kurzem nicht wollte. „Lieber einen Schurken, als einen Konkurrenten mehr", das ist, auf's Kürzeste gefaßt, der eigentliche geheime Grundgedanke der ganzen Opposition, die wir hier zu bekämpfen haben. — Ob ein solches Privilegium auch in Sachsen gilt, kann ich in diesem Augenblick nicht angeben. In Hamburg hat Gottlob! nie dergleichen existirt; die Juden haben hier nie irgend ein verdächtiges Gewerbe ausschließlich vor Anderen ge-

trieben; noch weniger sind sie dazu auf irgend eine Weise privilegirt gewesen. Die Bemerkung aber ist hier am rechten Orte, daß in Hamburg ein Jude, der auf den verbrecherischen Gedanken kommt, sich, den Zunft=Privilegien zuwider, von einem Handwerk, auf die redlichste Weise übrigens, zu ernähren, den Behörden gegenüber eben nicht viel besser daran ist, als wenn er etwa von lauter kleinen Betrügereien zu leben pflegte; die unschuldigste Thätigkeit muß er bei sorgsam verschlossenen Thüren, wie ein Verbrechen, üben; ihr Produkt muß er verbergen, wie gestohlnes Gut. Ja es läßt sich behaupten, daß er in einer Beziehung schlimmer, als der Betrüger daran ist: denn dieser hat doch noch die Garantie eines rechtlichen Verfahrens, er aber ist einer ganz eigenthümlichen Jurisdiktion der durch das Organ ihrer Zunftherren in ihren eigenen Angelegenheiten Recht sprechenden Zünfte in erster Instanz wenigstens ganz schutzlos preisgegeben.

Wir sind in diese Einzelheiten, welche dem besonderen hier vorliegenden Gegenstande ziemlich fern liegen, etwas näher eingegangen, weil hier der Grundgedanke, den wir uns vorgesetzt hatten, als den allen Widerstand gegen die rechtliche Gleichstellung der Juden, in so fern er nicht auf wahrhaftem religiösen Fanatismus beruht, gleichmäßig durchdringenden nachzuweisen, am schärfsten und unverhülltesten deutlich genug auch für das blödeste Auge hervortritt. Da, wo er sich der Theilnahme der Juden an denjenigen Vortheilen, welcher der Staat als solcher seinen Angehörigen gewährt, — denn das ist die eigentliche praktische Bedeutung der Frage der Zulassung zu den s. g. politischen Rechten, wie man sie in der Badischen Kammer genommen, entgegenstellt, haben wir ihn ebenfalls an unverkenn=

baren Zügen, an stereotypen Ausdrücken auf's bestimmteste erkannt. Wir haben ihn nun aber noch auf ein drittes Gebiet zu verfolgen, wo er schwerer zu fassen und festzuhalten ist, weil er sich hier an verwandte, weniger verkehrte Gedanken anzulehnen strebt, und wenigstens doch einen Tropfen Wahrheit in eine Fluth von unrichtigen Auffassungen und schiefen Folgerungen zu mischen weiß, — ich meine auf das Gebiet, wo er seine Opposition gegen die Beschäftigung der Juden mit dem Handel richtet. Es walten hier nämlich zwei sehr verschiedene Momente ob, die unsere Gegner zu vermengen, wir aber zu trennen bemüht sein müssen. Von der einen Seite sind wir mit unseren Gegnern darüber einverstanden, daß die Beschäftigung eines verhältnißmäßig zu großen Theils der Juden mit dem Handel, wie sie in mehreren Bundesstaaten noch Statt findet, ein faktischer Uebelstand ist, der, wenn auch nicht auf ihre rechtlichen und bürgerlichen, doch auf ihre persönlichen und socialen Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß üben muß; wir trennen uns freilich von Jenen in der Beurtheilung der Quelle des Uebels, der Mittel der Abhülfe und der Resultate, die für die Gesetzgebung daraus hervorgehen. Von der anderen Seite ist aber der Handel eben auch ein nützlicher, redlicher, regelmäßiger Erwerbzweig und wird daher auch von Vielen, gerade so wie die Handwerke, die Advokatur, der Staatsdienst, der Grundbesitz und alles Uebrige den Juden mißgönnt. Diese beiden so sehr verschiedenen Gesichtspunkte werden nun gewöhnlich dermaßen mit einander vermengt, daß mancher Getäuschte sie verwechselt, und dasjenige für ein Streben nach Verbesserung hält, was bei Lichte betrachtet, lediglich der Ausdruck des Neides ist. Dieser Verwirrung schließt sich auf's engste eine andere

noch gefährlichere an, die, indem sie vom Handel überhaupt spricht, den Standpunkt dadurch verrückt, daß sie Betrug und Wucher damit ungefähr auf eine gleiche Stufe, und so eine Frage der bloßen Zweckmäßigkeit in das falsche Licht einer Frage der Ehre und Redlichkeit stellt. Zu dieser letzteren Verwirrung hat man ein eignes Wort als ganz besonders brauchbar bewährt gefunden, das sich durch seine Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit für die Täuschungen, die man durch eine Art von Phantasmagorie mit unklaren Begriffen hervorbringen will, vorzüglich gut eignet, ich meine das Wort „Schacher". Ich möchte alle Sprachforscher und alle Statistiker auffordern, aus dem Gebrauch, den unsere Gegner von diesem Worte zu machen pflegen, einen klaren, bestimmten Begriff festzustellen, der nicht bloß ein treffliches Schlagwort für Schimpfreden, sondern ein brauchbares Material für den Gesetzgeber abgeben könne. Bald bezeichnen sie damit absolut unredliche, verbotene, wucherartige Geschäfte, bald den dürftigen Kleinhandel, der an sich erlaubt und unschädlich, doch von Vielen für unnütz und überflüssig gehalten wird, so daß sie meinen, er müsse von Staats wegen möglichst gehemmt werden, bald aber auch, in so fern er von Juden betrieben wird, allen und jeden, auch den redlichsten und unentbehrlichsten Handel, ungefähr auf die Weise, wie man einen Geistlichen einen „Pfaffen" nennt, wenn man den Stand verächtlich machen will. In diesem Labyrinth giebt es nur Einen Faden, der den Beobachter, wie den Gesetzgeber zu leiten im Stande ist, nur Ein untrügliches Kriterium, an welchem wir erkennen können, wer es redlich meint, wer nur das Gute fördern und dem Uebel steuern, oder wer im Trüben fischen und für verborgene Absichten einen Deckmantel

sucht — das ist das Recht, das gleiche unparteiische Recht, das die Person nicht kennt, das über den Irrungen und den Interessen der Menschen erhaben schwebt, mit Einer Wage wägt, und mit Einem Schwerdte richtet. Wir sind sehr weit davon entfernt, in irgend einem hierher gehörigen Punkte die Milde und die Nachsicht der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen; wir wünschen vielmehr, daß die höchste Strenge in den Gesetzen über den Verkehr und in ihrer Vollziehung vorherrsche. Aber das verlangen wir und das werden wir nie aufhören zu verlangen, im Namen des heiligsten Grundsatzes der Gerechtigkeit, daß das Gesetz den Thatbestand dessen, was es schlechthin verbietet oder was es zu verhindern strebt, ohne Beziehung auf die Person und den Glauben des Thäters, wie es seiner Würde geziemt, klar und deutlich hinstelle. Aber eben diese objektive Behandlung, die allein dem genügen kann, der wahrhaft und wirklich nur dem Schlechten und Schädlichen entgegen wirken will, es komme woher es wolle, ist es, der unsere Gegner um jeden Preis auszuweichen suchen und sie haben sehr gute Gründe dazu. Sie klagen freilich über Betrug und Wucher der Juden mit großer Vorliebe: aber glaubt Ihr etwa, sie brächten Maßregeln in Vorschlag, die dem Betrug und dem Wucher an sich entgegen zu wirken geeignet wären? Weit gefehlt! Sie wollen nichts, als die alten Ausschließungen der Juden festhalten, die der Wucherer belächelt, während sie den Ehrenmann auf's tiefste verletzen; sie wollen nur eine heilige Frage der Menschenwürde und der Gewissensfreiheit durch die Schmutzmassen, womit sie sie belasten, in den Staub herabziehen, worin sie besser zu Hause sind; sie wollen nur durch die Unbestimmtheit, in welcher sie die Sachen lassen, einen jeden Erwerb

der Juden verdächtigen; mögen Betrug und Wucher, von Christen und Juden ausgehend, ihr Wesen forttreiben: wenn sie nur mit den Würdigen und Redlichen unter den Juden die Stellung im bürgerlichen Leben, wozu sie nun gerade die Konkurrenz beschränken möchten, nicht zu theilen brauchen! — Einem der Gegner hat in der vorliegenden Diskussion sein unüberwindliches natürliches Rechtsgefühl, welches durch eine schiefe Ansicht von der Sache nicht ganz unterdrückt werden konnte, eine Aeußerung entlockt, die allein genügend ist, das ganze Gebäude über den Haufen zu werfen. In dem Vortrage des Abg. Welcker, da wo er von Garantieen gegen den Wucher redet, finden sich die Worte: „Diese Garantieen wünscht er so gegeben, daß sie auch gegen jeden, auch nicht jüdischen Wucherer angewendet werden können.“ Ganz recht, das ist unsere Meinung auch, wir wollen auch allgemeine gesetzliche Bestimmungen, so strenge, wie möglich, gegen den Wucher, die gegen jeden, auch nicht christlichen Wucherer — die Sache bleibt bei dem verschiedenen Ausdruck ganz dieselbe — angewendet werden können. Wenn aber das Auskunftsmittel auf diesem Wege zu suchen ist, wozu denn die ganze Erörterung hier an diesem Platze, in dieser Diskussion, die über die Frage der an die Religion zu knüpfenden Ausschließung entscheiden sollte? Wozu anders, als um den Standpunkt zu verrücken, die Wahrheit zu verfälschen, die öffentliche Meinung zu verwirren, und zur Unterdrückung Kränkung hinzuzufügen? Liegt etwa darin eine solche „Garantie auch gegen den nicht jüdischen Wucherer“, daß ein Jude sich in Baden taufen lassen muß, um Offizier, um Physikus, um Universitätslehrer zu werden? — Ich habe Gelegenheit gehabt, mich in Baden nach den hieher gehörigen Verhältnissen näher

zu erkundigen. Es ist leider wahr, daß die Bauern, besonders wenn sie durch schlechte Aernten, durch Zehnten oder durch Liederlichkeit in Verlegenheit gerathen sind, an einigen Orten mit einzelnen Juden sich in Geschäfte einlassen, die sie noch tiefer herunterdrücken, und manchmal gänzlich ruiniren. Es ist aber leider eben so wahr, daß die Bauern in diesen Lagen eben so oft Christen, oft z. B. ihre Vögte zu solchen verderblichen Geschäften bereitwillig finden. Habt Ihr den ernsten redlichen Willen, diesen Uebeln abzuhelfen, so seht vor Allem darauf, daß Ihr Eure Bauern, so viel wie möglich, vor den Verlegenheiten bewahret, die den ersten Schritt zu ihrem Ruin herbeiführen: denn das ist eine durch die allgemeine Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß wer des Wucherers bedarf und Einen sucht, auch unter allen Konfessionen Einen finden wird; ein durchgreifendes Mittel gegen den Wucher ist daher nur in der Verstopfung der Quelle, des Bedürfnisses, zu suchen. Belästigt also Eure Bauern nicht durch drückende, mit den Leistungen der begünstigteren Stände in keinem Verhältniß stehende Abgaben; wirket durch Erziehung und Lehre dahin, daß sie nicht durch Trägheit und Ausschweifung in bedrängte Umstände gerathen. Demnächst gründet nach dem Vorgange mehrerer Staaten Credit-Institute, die den vorübergehenden Geldbedürfnissen des Landmanns unter billigen Bedingungen genügen; das ist der einzige Weg, um auch den augenblicklich Bedrängten den Klauen des Wucherers zu entziehen. Habt Ihr das gethan, dann schärft so viel wie möglich die Strafgesetze gegen den Wucher und gegen solche Geschäfte, die ihm gleich kommen; wendet aber auch jene Gesetze strenge gegen Jedermann an, wie man sie in Frankreich strenge gegen Christen und Juden anwendet. Scheint

Euch das Alles zum Schutze Eurer Bauern noch nicht genügend, haltet Ihr sie für so dumm und leichtsinnig, — denn so wird die Sache in der That von Vielen gestellt — daß Ihr sie vor Ueberlistung und nachtheiligen Geschäften, die sie doch freiwillig eingehen, gar nicht genug behüten zu können glaubt, so giebt es nur noch ein Mittel, ein verzweifeltes, aber doch kein ungerechtes, wenn es von der Gesetzgebung ausgeht. Gebt ihnen die Rechtswohlthaten der Minderjährigen, wie man sie den eingebornen Indianern in Amerika gegeben; erklärt sie für unfähig, sich durch ein empfangenes Darlehen oder sonst auf eine Gefahr drohende Weise verbindlich zu machen; setzt sie in dieses schützende Verhältniß einem Jeden, der nicht Landmann ist, gegenüber. Wer aber diese oder ähnliche Maßregeln, wie es freilich nie in der Mitte einer gesetzgebenden Versammlung, wohl aber von einzelnen Schriftstellern in Vorschlag gebracht worden, nur auf die Stellung der Landleute gegen die Juden angewandt haben will, der giebt deutlich genug zu verstehen, daß er auch den Wucher gern zu den Erwerbsarten, die den Bekennern der bevorrechteten Religion vorbehalten sind, gezählt wissen möchte.

Aber auch in diesem, wie in anderen Punkten wird der Stand der Sache durch Vorurtheile und absichtliche Falschheiten verrückt. Zu diesen zählen wir denn ganz besonders die Auffassung, die wir schon früher zu rügen Gelegenheit hatten, als sei die Beschäftigung eines allzugroßen Theiles der Juden mit dem Handel dem öffentlichen Interesse in so fern nachtheilig, als dadurch ein Theil der Kräfte der Produktion entzogen werde. Wenn wir in jener Einseitigkeit ebenfalls etwas Mißliches finden, so haben wir dabei einen ganz anderen Gesichtspunkt im Auge.

Einerseits muß es auf die sociale Stellung einer wesentlich nur durch die Religion verbundenen Gemeinde nachtheilig wirken, wenn sie äußerlich noch durch ein anderes, der Religion so ganz und gar fremdes Moment verbunden erscheint. Andererseits ist auch für die Bildung ein wesentlicher Nachtheil dabei zu fürchten. Aus der gleichmäßigen Entwickelung der verschiedenen Anlagen und Kräfte der menschlichen Natur geht die reine menschliche Bildung hervor. Die besondere Ausbildung des Einzelnen wird gewöhnlich durch seinen Beruf bestimmt; seine menschliche Bildung wird durch die Berührung mit Anderen, in vielfachen anderen Richtungen ausgebildeten, gewonnen und genährt. Wenn daher in irgend einem engeren oder weiteren Kreise, innerhalb dessen die Menschen durch irgend ein Band, sei es ein politisches, ein Band des Standes oder der Religion, einander näher stehen, ein einziger Beruf der vorherrschende ist, so nimmt die allgemeine Bildung leicht die Farbe der Berufsbildung an und die menschliche leidet darunter. Auf diese Weise könnte die Art der intellectuellen Bildung, die der Handel vorzugsweise begünstigt, bei den Juden eine einseitig vorherrschende werden. Wären sie bis vor 25 Jahren, anstatt auf den Handel, auf irgend einen anderen Beruf z. B. auf Handwerke, auf den Ackerbau ausschließlich angewiesen gewesen, so würde diese Gebundenheit andere, aber nicht geringere Uebelstände erzeugt haben. Die intellectuelle Bildung, die in der Natur des Menschen der Hebel und das Element der Wiedergeburt für die moralische ist, würde dann überhaupt viel geringer, mancher geistige Fortschritt würde viel schwieriger gewesen sein. — So nehmen **wir** die Sache; die oben bezeichnete Auffassung aber beruht auf einer Albernheit, die keinem einigermaßen Sachkundigen gegenüber

einer Widerlegung bedarf. Fehlt es denn etwa irgendwo an producirenden Kräften? Wo — versteht sich, in einem civilisirten, stark bevölkerten Staate — der Wohlstand im Sinken begriffen ist, liegt es etwa da an mangelnder Production und nicht vielmehr an mangelndem Verkehr und Absatz, die den Bewohnern eines jeden Landes für ihre überflüssigen Producte die vielen zum unentbehrlichsten Bedürfniß gewordenen Dinge, die sie nicht produciren, verschaffen können, so daß gerade im Handel die hauptsächliche Abhülfe zu suchen ist? Und wenn wir die große Menge von Gewerben, die noch außer dem eigentlichen Handel nicht producirend, sondern der Erleichterung des Verbrauchs oder einer der anderen vielen Nothwendigkeiten des bürgerlichen Lebens gewidmet sind, mit jenem zusammenstellen, und sich das Resultat ergiebt, daß ein sehr beträchtlicher Theil, vielleicht die Hälfte oder ein Drittheil der Einwohner diesen Gewerben obliegt, wen will man dann überreden, daß das allgemeine Interesse bei der Frage betheiligt sei, ob ein Sechszigtheil derselben — so groß ist die jüdische Bevölkerung in Baden — der einen oder der anderen Hälfte angehöre? Wenn man die Leute so reden hört, sollte man glauben, außer den Juden gäbe es nichts als Acker- und Zimmerleute im Staate, und Alles käme darauf an, die Zahl der Arbeiter — im engsten Sinn — um einige zu vermehren. Wenn gewissenlose Schriftsteller das Volk damit gegen die Juden zu hetzen suchen, daß sie ihm vorstellen, diese arbeiteten nicht, lebten also von der Arbeit Anderer, so sollten Besonnenere doch bedenken, wie gefährlich es ist, die Leidenschaften der arbeitenden Classen gegen die nicht arbeitenden aufzubringen, von denen die Juden im schlimmsten Fall nur einen unendlich geringen Theil ausmachen. Es versteht sich, daß der Begriff

der Arbeit hier immer in seinem ganz äußerlichen und unwesentlichen Sinne für körperliche Anstrengung zu nehmen ist; denn, nehmen wir ihn in seiner wesentlichen Bedeutung, wo er nur dem Müssiggange gegenübersteht, so giebt es bestimmt unter keiner Religionspartei weniger nicht Arbeitende, als unter den Juden.

Ganz besonders verwirrend zeigt sich die Einmischung von persönlichen Beziehungen da, wo es sich um die Lösung der an sich schon schwierigen Frage handelt, in wie weit der Staat, abgesehen von unerlaubten, unredlichen Handlungen, aus vormundschaftlicher Vorsorge für seine Angehörigen die Freiheit des Verkehrs hemmen soll. Hier wird man anstatt nützlicher durchgreifender Maßregeln immer nur zu ungerechten einseitigen Vorwürfen kommen, so lange man die Personen nicht aus dem Spiele läßt. Ich hebe hier nur den einen vielbesprochenen Punkt wegen des Hausirhandels hervor. Daß dieser absolut verboten und auf dieses Verbot strenge gehalten werden kann, zeigt das Beispiel von Preußen und von Baiern; in wie fern ein solches Verbot zweckmäßig ist, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Wo er aber faktisch gestattet, wo er wie in Baden, nur solchen Beschränkungen unterworfen wird, die lediglich das Interesse des ansässigen Kaufmanns, nicht das der Käufer im Auge haben, da ist es eine Ungerechtigkeit, wenn man ihn gerade den Juden zum Vorwurf macht. Durch ganz Baden hausiren Schwarzwälder mit hölzernen, Tyroler mit wollenen Waaren, und ich weiß aus Erfahrung, daß Beide, schlau von Natur, die an den Juden für so gefährlich gehaltene Ueberredungsgabe und Zudringlichkeit in nicht geringerem Grade, als Jene besitzen. Es giebt Hunderte von Familien in Baden,

welche, zum Theil selbst ohne festen Wohnsitz, das ganze Jahr über von einem Markte zum anderen ziehen, und die geringfügigsten Gegenstände vertrödeln. Was ist denn am Ende der s. g. Nothhandel, den man immer als einen ganz eigenthümlichen Erwerbzweig der Juden darstellt, obgleich er sich meist in allerhand kümmerliche Erwerbsarten, die auch von Christen getrieben werden, auflösen läßt? Die Gesetzgebung Karl Friedrichs* hatte in diesen Punkten bereits den richtigen Standpunkt genommen, indem sie Alles auf allgemein fest bestimmte, für Christen und Juden gleichartig geltende Normen und Verbote zurückführte; wenn auf diese Verbote nicht gehalten worden, so ist das nicht die Schuld der Juden, sondern der Obrigkeit, und eine im Interesse Jener beklagenswerthe Nachlässigkeit. Man verschaffe jenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch gesetzliche Mittel allgemeinen Gehorsam und lasse die Eigenschaft des Juden, wie es das Gesetz will, ganz aus dem Spiele, die eben so wenig mit dieser Sache, als der Nothhandel mit der Frage der Ausschließung der Juden von politischen Rechten das mindeste zu thun hat. Wer diesen Weg einschlägt, der meint es redlich mit der Freiheit und dem öffentlichen Besten, er wird keinen Vorwurf von uns hören, zu wessen Nachtheil auch die gesetzliche Strenge im Erfolge ausfallen mag. Wer aber das Ungleichartige vermengt, der will Verwirrung der Begriffe und Unrecht und Unterdrückung in ihrem Gefolge.

Freilich ist es wünschenswerth, daß auch auf diejenigen

* M. s. das Großherzoglich Badische Edikt, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vom 13. Januar 1809, §. 19 bis 22, bes. §. 26 in den Aktenstücken von Buchholz, S. 115 u. fg.

Juden, denen ihre Verhältnisse die Betreibung der höheren Zweige des Handels, deren Nützlichkeit unbestritten ist, gestatten und nahe legen, in der Art gewirkt werde, daß die heranwachsende Generation unter ihnen sich nicht, wie früher, fast ausschließlich dem Handel widme. Aber was ist denn hier anderes im Wege, als eben jene ausschließenden Gesetze, die man nicht aufgeben will? Ich weiß wohl, daß Manche unter Denen, die sich um unsere Verbesserung bemühen, nichts mehr wünschten, als uns Alle sammt und sonders ohne Unterschied der Anlagen und der Ansprüche, die ein Jeder nach seinen äußeren Verhältnissen machen darf, hinter den Pflug zu stellen, oder noch lieber, wenn sich die Sache machen ließe, vor den Pflug zu spannen. Aber ich denke, es wird es uns Niemand verargen, wenn wir auf dieses Projekt eben nicht bereitwillig eingehen. Wir müßten in der That von anderem Stoff als andere Menschen zusammengesetzt sein, wenn wir nicht, mit wenigen Ausnahmen, gerade so wie jeder Andere, nach der Stellung im Leben für uns und unsere Kinder streben sollten, in welcher ein Jeder nach seinen besonderen Verhältnissen am meisten Ehre, Ansehen und Vortheile zu erwerben hoffen darf. Und wenn das Alles für uns nur auf dem Wege des Handels, nur durch den Einfluß des Geldes zu hoffen ist, wenn daher die Kräfte der Bemittelteren und Gebildeteren sich vorzugsweise diesem Ziele zuwenden, wenn aus dieser Einseitigkeit eine nachtheilige Rückwirkung auf den Geist und die Gesinnung der Menge hervorgeht, ist das unsere Schuld? Wenn in Staaten, die man gern christlich nennt, die Macht des Geldes die einzige ist, die mit der Macht des Vorurtheils den Kampf zu bestehen vermag, in welchem Talent, Charakter und Wissen sich ver-

gebens abmühen, das Feld zu behaupten, ist das unsere Schuld? Wenn dem Reichthum und den Verdiensten, die nur er sich erwerben kann, alle Auszeichnungen und Belohnungen, die er nur wünschen kann, Orden, Erhebungen in den Adelsstand, äußere Ehrerbietung von Vornehmen und Geringen, ohne daß die Religion dabei im Wege stehe, zu Theil werden, während jedes andere Verdienst unbelohnt und unberücksichtigt bleibt, während jede geistige Kraft schon an den Schranken, innerhalb deren sie wirken könnte, zurückgewiesen wird, falls sie der herrschenden Kirche nicht ihren Tribut zollt: wen wollt Ihr da überreden, daß der Staat geistige Bildung höher als Reichthum stelle? Wie wollt Ihr das Aufkeimen der Vorstellung, daß in dem Reichthum allein die wahre Ehre und das wahre Verdienst zu suchen sei, unter diesen Umständen in den Gemüthern Derer verhindern, die leider zu geneigt sind, das Treiben in der außer-Jüdischen Welt, das ihnen so oft als das Ideal vorgehalten wird, auch wirklich für ein ideales zu halten, und noch nicht gelernt haben, dasselbe da, wo es Verachtung verdient, zu verachten? Die Juden selbst, auch die weniger gebildeten, achten und ehren jedes in ihrer Mitte aufstrebende Talent, werden aber leicht irre daran durch die von außen fehlende praktische Anerkennung, durch die Unbrauchbarkeit, zu welcher es oft durch die Unduldsamkeit des Staates verurtheilt ist, und durch die verletzende Erfahrung, daß die ausgezeichnetsten Talente so oft ihrer Religion zu entsagen sich genöthigt sahen, wenn sie nicht Seelenstärke genug hatten, um auf eine angemessene Stellung im Leben zu verzichten. — Jenes verderbliche Monopol des Reichthums wird leider herrschend bleiben bis die volle unbedingte Emancipation durchgesetzt ist.

„Mendelssohn wurde nicht baronisirt" ruft Hr. Dr. Paulus einmal aus, und will daraus einen Vorwurf gegen die Juden ableiten, als wenn sie es wären, die da Adelsdiplome zu verleihen hätten! Ein neuer Bileam, trifft er die schlimmste Blöße seiner eignen Sache, wo er seine Gegner zu treffen gedenkt. Nein, Mendelssohn wurde nicht allein nicht baronisirt, sondern es wurde ihm auch der Sitz in der Akademie, den diese ihm geben wollte, durch die Unduldsamkeit seiner Regierung vorenthalten; es ward ihm auch kein Lehrstuhl zu Theil, und überhaupt keinerlei Zeichen der Anerkennung von Seiten des Staates, wie er es als Christ hätte erwarten dürfen: eine Unbill, für welche ihn die Anerkennung aller Edlen seines Vaterlandes reichlich entschädigt hat! Dasselbe Schicksal theilt jedes Talent, jede Kunst, jedes Wissen, jedes Verdienst, wenn sie einem Juden angehören, in so fern sie, wie es in Deutschland in der Regel der Fall ist, vom Staate eine Sphäre ihrer Wirksamkeit angewiesen erhalten müssen. Nur die eine Auszeichnung des Reichthums ist von dem allgemeinen Anathem ausgeschlossen, seine Kraft allein erweist sich unwiderstehlich, der Glanz des Goldes allein überstrahlt in den frommen Gemüthern das Licht des Glaubens und schimmert durch das schwärmerische Zwielicht ihrer Lieblings-Vorurtheile hindurch; der Reichthum des Juden allein erringt jede Auszeichnung, auf welche der Reichthum des Christen nur irgend Anspruch machen könnte; in diesem Gebiete allein herrscht Freiheit und Gleichheit. Es giebt in diesem Augenblicke schwerlich eine einzige Deutsche Regierung, von welcher nicht das Talent eines Juden eine Zurücksetzung, das Geld eines Juden eine Huldigung erfahren hätte, sie möge nun in Orden, Titeln

oder Adels-Diplomen bestehen. Der Reichthum ist daher bei der Emancipationsfrage durchaus unbetheiligt; er hat, was er nur irgend haben kann, und wir dürfen uns daher nicht darüber wundern, wenn er, falls er egoistisch ist, manchmal an dieser Frage eben keinen lebhaften Antheil zu nehmen scheint. Es ist daher eben so verkehrt, als es der Ausdruck einer überaus niedrigen Gesinnung ist, wenn man, wie es mehrere Redner in der vorliegenden Verhandlung gethan, bei Erörterung der Emancipationsfrage den Reichthum einzelner Juden eine so große Rolle spielen läßt. Die Leute müssen von dem Gelde eines Einzelnen so geblendet sein, daß sie die vielen Tausende, die nichts davon haben, daneben ganz übersehen. Was in aller Welt gilt uns der Reichthum, uns Allen, die wir nicht reich sind, die wir nichts haben, um durch die Welt zu kommen, als unsere leiblichen und geistigen Kräfte, deren vollen, freien, unverkümmerten Gebrauch wir in Anspruch nehmen und weiter nichts, weiter gar nichts? Wenn alle reichen Juden in Deutschland in einem Augenblicke aufhörten, Juden zu sein, wie ein beträchtlicher Theil schon aufgehört hat, so würden freilich unsere Armen, unsere Bettler sehr darunter leiden, die wir an den meisten Orten aus eignen Mitteln verpflegen müssen, was uns da, wo es uns an einem wohlhabenden Mittelstande fehlt, ohne die reichliche Beihülfe einiger Reichen unmöglich sein würde; uns Anderen aber, die wir, so weit uns Zunft-Ausschließungen nicht daran hindern, uns selbst zu ernähren im Stande sind, wäre die Sache vollkommen gleichgültig. Ueberhebt uns der gesonderten Armenpflege, macht auch dem traurigen Umstande ein Ende, daß zu Euern Großen nur unsere Reichen Zugang haben, und im Falle der Noth das Wort

für ihre Glaubensgenossen führen können — ein Umstand, der fürwahr nicht in unserer Verehrung vor dem Gelde seinen Grund hat: — dann würden wir den ganzen Plunder des Reichthums ohne alles Bedauern in Eure Gemeinde übergehen sehen, der uns nicht mehr nützt, als Euch; den wir, wenn uns, wie Euch, der Neid ein Recht zu sein dünkte, wie Ihr, beneiden dürften. — Wenn aber auch der reiche Jude, wie uns erfreuliche Beispiele zeigen, die Gleichheit der Rechte ernst und dringend in Anspruch nimmt, so geschieht es, weil er außer Dem, daß er ein Reicher ist, auch Mensch und Mann und Vater und Bürger ist; weil er außer den vollkommen befriedigten Ansprüchen, die sein Reichthum machen kann, noch auf andere edlere allgemeine oder persönliche Eigenschaften edlere Ansprüche an das Vertrauen seiner Regierung oder seiner Mitbürger gründet, das seinem Vermögen nicht das mindeste einbringt, aber ihn als Menschen und in ihm seine gedrückten Glaubensbrüder ehrt; weil er bei allem äußeren Glanze, bei aller äußeren Ehrerbietung, die seinem Golde dargebracht wird, sich für unterdrückt hält, so lange ihm mit seinen Glaubensbrüdern ein Theil der höheren Bürgerehre fehlt. Das ist es nun aber, was manche unter unseren Gegnern nicht begreifen können. Der Genuß des Reichthums scheint ihnen so sehr über alle Freiheit erhaben, daß sie uns in dem Reichthume Einzelner eine Entschädigung für die mangelnde Freiheit Aller zeigen. So lesen wir in dem Berichte von der Rede des Abg. Fecht, eines der gehässigsten Gegner unserer Sache: „Er geht auf die Widerlegung des zweiten Redners „(des Abg. Mittermaier) über, der dieses Volk als unter„drückt geschildert habe und verweist ihn auf die Palläste dieser

„Unterdrückten in der Residenz.“ Hört, hört den Freiheitshelden, den von Eifer glühenden Vertheidiger der Menschen- und Volksrechte! Wenn man nur, falls man ihn bezahlen kann, in einem Pallaste wohnen darf, so ist man nicht unterdrückt zu nennen; wenn man gar wirklich darin wohnt, so ist man der Freieste der Freien! Wären doch die Fürsten und Grafen Polens, als sie noch ruhig und gemächlich in ihren Pallästen zu Warschau wohnten, bei dem Weisen in die Schule gegangen: er hätte ihnen die Grille sicherlich ausgeredet, sich für unterdrückt zu halten, und sie hätten Gut und Blut gespart! Laßt Euch das kostbare Geständniß nicht umsonst gemacht sein, lasset den klugen Wink nicht ungenützt vorübergehen, Ihr Großen, die Ihr vielleicht einmal ein Interesse dabei haben könntet, der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung halber einen so beredten Mund zum Schweigen zu bringen oder doch seinen Eifer etwas zu mäßigen! Ihr wißt ja nun genau, wie hoch er die Freiheit anschlägt. Er ist nicht so schwer zu befriedigen, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte: denn, im Vertrauen gesagt, jene „Palläste“ sind doch nur eine von den anmuthigen Hyperbeln des Neides: es sind im Grunde nicht mehr und nicht weniger als recht sehr bequeme und elegante Wohnhäuser, worin die reichen Juden wie die reichen Christen in Carlsruhe wohnen. Gebt ihm nur Gold genug, um in einem solchen „Pallast“ zu wohnen, und er wird nicht mehr über Unterdrückung klagen. Möget Ihr dann seinen Mitbürgern, seinen Mitchristen das edelste Gut rauben, wornach die Edelsten unserer Zeit durch tausend Gefahren hindurch ringen, die Gleichheit des Rechts und der Ehre vor dem Angesichte des Gesetzes! Möge dann die Gewaltherrschaft dem Volke das Recht seines

Antheils an der Gesetzgebung entziehen, möge sie in ihm und in seinen Mitbürgern die Würde des Mannes verletzen und sie mit Schmach und Verachtung bedecken! Er wird ruhig zuschauen aus den Fenstern seines „Pallastes“, und wird lächeln, wenn ihm einer von Unterdrückung redet.

Wenn wir aus den dargelegten Gründen die feste Ueberzeugung hegen, daß eine etwanige größere Schätzung des Reichthums unter den Juden nicht in ihrer Gesinnung, sondern in dem Verfahren des Staates gegen sie ihre Quelle hat und eine natürliche Folge des Umstandes ist, daß bis zur erlangten Emancipation der Reichthum allein ihren Rang, ihre äußere Stellung im Leben, die ihnen äußerlich zu erweisende Gunst und Ehre bestimmt; so muß es uns als eine Ungerechtigkeit, die uns empfindlich schmerzt, erscheinen, wenn mehrere Redner es sich zum Ziele gesetzt haben, die Juden als Handelsleute durch den Vorwurf der Gewinnsucht, der Geldgier im Ganzen verächtlich zu machen, wenn Aeußerungen vorkommen, wie die des Abg. Fecht: „der Wuchergeist ersticke in ihnen alle besseren „Gefühle;“ die des Abg. v. Itzstein: „Eine zu verkaufende „Kuh wirkt mit Zauberkraft auf sie, zu Dutzenden springen sie „ihr nach“ — — „Der Handel und das Geld sind ihre „Götzen“ und ähnliche. Wir halten es für unsere Pflicht, auch über diesen Punkt, der freilich wiederum den Handel, nicht die Religion betrifft, und demnach der Emancipationsfrage gerade so fern liegt, wie das meiste andere Vorgebrachte, ganz offen unsere Meinung zu sagen. Wir sind weit von dem Glauben entfernt, daß der größere Theil der Unseren die Höhe der Uneigennützigkeit und Selbstverleugnung erreicht habe, nach welcher der sittliche Mensch emporstreben soll, so daß wir den Vorwurf

des Eigennutzes unbedingt zurückweisen könnten. Wir wissen, daß uns noch viel für unsere sittliche Veredlung zu thun übrig bleibt; wir betrachten unsere Religion und unser Streben nach einer würdigeren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft als die stärksten Stützen für jenes sittliche Emporstreben, und wir würden beiden einen geringen Werth beilegen, wenn sie mit diesem Emporstreben nicht verwandt wären. Die Frage, die wir in Erwiederung auf jene kränkenden Vorwürfe zu erörtern haben, ist daher nur von relativer Beschaffenheit; es ist nur die Frage, ob wir das Bessere und Höhere, an welches wir uns heranbilden sollen, in dem Sittengesetze, welches tief in dem Gewissen eines jeden Menschen eingegraben ist, in dem Ideale menschlicher Vollkommenheit, wie sie uns das menschliche Bewußtsein und die Religion vor die Seele führen, in der Annäherung an dasselbe, wie wir sie bei den Edelsten in allen Ständen und Volksklassen wahrnehmen — oder ob wir es in dem konkreten Leben und Treiben der Masse Derer erkennen sollen, die sich so stolz als Richter über uns erheben, wie wir es müßten, wenn wir ihren Maßstab als richtig anerkennten; es fragt sich, ob ein Stand — denn die Frage dreht sich hier um den Stand, nicht um die Religion, — die Richtschnur für die Sittlichkeit eines anderen in sich enthält, ob das Bessere, welches durch die äußere Stellung im Leben bedingt ist, ein wahrhaft, wenn auch nur einigermaßen, sittlich Besseres oder ein bloß durch die äußere Form besser scheinendes ist. Die Frage ist für unser sittliches Leben und Streben von der größten Bedeutung; denn ein Irrthum in ihrer Lösung setzt uns in Gefahr, statt des höchsten sittlichen Ideales ein falsches, erniedrigendes vor Augen zu haben, das uns hemmt, anstatt uns zu

fördern: einen Götzen statt des Gottes anzubeten. Sie ist aber von der Art, daß sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen, selbst nicht nach allgemeinen Erfahrungen entschieden werden kann; daß vielmehr ein jeder denkende und fühlende Mensch nach seinen eignen inneren und äußeren Lebens-Erfahrungen sich ein Resultat darüber bilden muß. Ich kann daher nur die Geschichte der Entwickelung meiner Ansichten darüber mittheilen; Andere mögen die ihrige damit vergleichen und die eine oder die andere darnach berichtigen; Manche werden vielleicht die ihrige darin wieder erkennen.

Ich bin unter meinen Glaubensgenossen aufgewachsen und zwar unter solchen, welche, wenn auch sehr oft ihrer Neigung und ihrem inneren Berufe zuwider, mit wenigen Ausnahmen nichts anders als Kaufleute sein konnten und durften. Ich fand unter diesen ehrwürdige Beispiele hoher Sittlichkeit, edler Selbstverleugnung und Aufopferung für das Wohl Anderer; aber ich fand bei der größeren Menge neben dem herrschenden Sinn für Wohlthun und einem ziemlich allgemeinen Streben nach geistiger Bildung viele Elemente des Eigennutzes und der Selbstsucht, die dem Sinne für das Gemeinwohl, der Begeisterung für höhere Lebenszwecke oft Abbruch thaten. Unter diesen Umständen hörte und las ich die von Christen ausgehenden Urtheile über die Gewinnsucht, den Handelsgeist der Juden, über ihre Geldliebe u. s. w. Ich war zu jung, die mir ferner liegenden Gebiete des Lebens schwebten der jugendlichen Phantasie in zu glänzendem Lichte vor, um nicht an eine diesen Vorwürfen zu Grunde liegende lebendige Wahrheit zu glauben. So bildete sich in mir die Vorstellung, daß jene sittlichen Mängel nur an dem beengten, zusammengedrängten kaufmännischen Treiben

hafteten; daß in den glücklichen Kreisen des Lebens, wo ein freier Gebrauch aller menschlichen Kräfte, eine freie Entwickelung aller menschlichen Anlagen gestattet sei, jene strenge Tugend, jene hohe Uneigennützigkeit, die ich unter uns nur als Ausnahme wahrnahm, die Regel bilden; daß jenes selbstsüchtige Treiben und Drängen einer endlosen Konkurrenz, wo Jeder in seinem Nebenmanne Einen sieht, der ihm im Wege ist, nur der kaufmännischen Welt angehöre, während in anderen würdigeren Verhältnissen die Kräfte Aller in liebender Vereinigung nach einem Ziele hinarbeiteten. Die Versagung gleicher Rechte von Seiten jener in freierer Stellung befindlichen, deren wahren Grund ich damals nicht begreifen konnte, weil er mit dem Inhalt jener Träume nicht in Einklang zu bringen war, schien mir auf einem leicht zu hebenden Mißverständnisse zu beruhen, und ich freute mich der nahen Zukunft, wo meine Glaubensgenossen durch eine freiere ihnen gestattete Bewegung jener freieren, edleren Gesinnung auch würden zugeführt werden. Es schien mir selbst ein glückliches hoffnungsreiches Ereigniß für diese Letzteren zu sein, daß sie sich an dem schönen Beispiele der Mehrzahl ihrer begünstigteren Mitbürger emporheben könnten. Ich hätte damals das Geständniß dieser Hoffnung öffentlich ablegen können, ohne darüber zu erröthen, und ich würde noch jetzt, wenn ich jenen Glauben noch hätte, darin nichts erniedrigendes für uns sehen: ja ich würde mich noch heute darüber freuen. Warum sollten Druck und Beengung nicht auf die Gesinnung niederdrückend wirken können? Wenn die größere Freiheit größeren Adel der Gesinnung erzeugt hätte, warum sollten wir uns schämen, bei ihm in die Schule zu gehen und von ihm zu lernen? Der Stolz, der die Menschen, weil sie sich

besser als Andere dünken, es verschmähen läßt, von Anderen das Gute anzunehmen — der ist längst gebrochen in unseren Gemüthern; von dem ist seit langer, langer Zeit keine Spur mehr unter uns zu finden. — Mit diesen Vorstellungen näherte ich mich allmählich den verschiedenen Kreisen des bürgerlichen Lebens, insbesondere demjenigen Stande, welchen ich früher als den Inbegriff aller Uneigennützigkeit und Reinheit der Absichten verehrt hatte, — dem Gelehrtenstande in seinen verschiedenen, dem Juden größtentheils unerreichbaren Stellungen im Leben. Je mehr ich beobachtete, desto mehr fand ich mich in meinen schönen Erwartungen getäuscht. Ich fand allerdings sehr ehrenwerthe Beispiele hoher Uneigennützigkeit und aufopfernden Strebens für das Gute; aber bei der bei weitem größeren Menge fand ich dasselbe eigennützige Treiben, dasselbe Unterordnen geistiger unter materielle Interessen, dieselbe vorherrschende Lust am Erwerb, die ich in meiner Unschuld für lauter eigenthümliche Fehler des Handelsstandes und des Jüdischen beschränkten Handelsgeistes insbesondre gehalten hatte. So gelangte ich allmählich zu der Ueberzeugung, daß die Achtbarkeit des Menschen durch seine Beschäftigung im Leben in keinerlei Weise bestimmt wird; daß kein Stand dem anderen seine niedrigere Gesinnung vorzuhalten berechtigt ist; daß, wenn das Treiben des Eigennutzes im merkantilischen Leben zum Theil greller hervortritt, während es sich in anderen Gebieten in zartere Formen zu hüllen weiß, dieser Unterschied ein ganz äußerlicher ist, der unser Urtheil über den Werth des Menschen nicht bestimmen darf. Wenn uns ein armer Schacherjude, der vielleicht hungernde Kinder von dem Ertrage speisen will, zudringlich nachläuft, um uns einen alten Rock zu verkaufen, so

empfinden wir Ekel über diesen Anblick; wenn aber der Gebildetere, der Wohlhabendere, der auch ohne das existiren könnte, bei den Behörden bettelt, in den Vorzimmern der Großen kriecht, um eine Pension, eine Zulage, ein Aemtchen zu erhaschen, so steht er fürwahr um nichts höher, als jener. Wenn, wie Herr v. Itzstein erzählt, die Juden zu Dutzenden einer zu verkaufenden Kuh nachspringen, so muß das freilich ein sehr unerfreuliches Schauspiel sein; wenn aber Dutzende über ein erledigtes Amt herfallen, und ein Jeder durch Gunst und Protektion und Intrigen den Andern zu überflügeln sucht, so daß es am Ende über den vielen Menschen, die des Amtes zu bedürfen scheinen, ganz vergessen wird, daß das Amt auch des Mannes bedarf, so scheint mir das ein noch unerfreulicheres Schauspiel.

Um den kleinlichen Geist, dessen Wahrnehmung meine Gesinnung verändert hat, jenen Krämergeist außerhalb des Krämerstandes, bestimmter zu charakterisiren, ohne mehr als nöthig in das Gebiet der Persönlichkeiten einzugehen, will ich beispielsweise eine Erfahrung mittheilen, die ich gerade in dem Staate, welcher der unmittelbare Gegenstand dieser Betrachtungen ist, zu machen Gelegenheit hatte. Sonst außer allen Berührungspunkten mit den Interessen Anderer, so daß ich nur unparteiische Beobachtungen anzustellen, nicht eigne Erfahrungen zu machen Veranlassung hatte, habe ich in meinem Leben erst einen einzigen Wunsch gehabt, der mich selbst in eine Kollision der Art bringen konnte. Es war der harmlose Wunsch, mich einige Zeit lang als Docent an einer Deutschen Universität zu versuchen: ein Recht, das bekanntlich nach der altherkömmlichen freien Sitte der Deutschen Universitäten einem jeden Doktor ohne weiteres,

ohne daß es einer besonderen Anstellung oder Ermächtigung dazu bedürfte, zusteht. Ich hatte dazu die Universität erwählt, an welcher ich vor mehreren Jahren die Doktorwürde erlangt hatte: es war das Paradies der Pfalz, das liebliche Heidelberg, das aus seinen freundlichen Bergen den andrängenden studirenden Jünglingen so bezaubernd entgegenlächelt, umstrahlt von dem zwiefachen Glanze seines Frühlings und ihrer Jugend. Auf meine Meldung erging aber vom Ministerium des Inneren die Entschließung, daß ich nicht zuzulassen sei, und zwar aus dem einzigen ausdrücklich hinzugefügten Grunde, „weil die Zahl „der in der juristischen Fakultät vorhandenen Privatdocenten „bereits mehr als hinreichend sei.“ Ich konnte in meiner Unschuld durchaus nicht begreifen, was man gegen die Zahl der Docenten (sie belief sich auf sieben, während die juristische Fakultät der Universität Leipzig z. B. ohne Nachtheil deren mehr als dreißig hat) haben könne, die doch weder an den Staat, noch an sonst Jemanden die geringsten Ansprüche machen. Ich war daher neugierig, die inneren Motive jener Beschränkung zu erfahren; ich erfuhr sie: es waren folgende. Erstlich wollte man durch die Konkurrenz solchen wenig beliebten und wenig gehörten Professoren, für die man doch einmal sorgen müsse, möglichst wenig schaden; zweitens werde das Ministerium durch die auf keinerlei Ansprüche gestützte zudringliche Bettelei der vorhandenen Docenten um Anstellungen auf eine widrige Weise belästigt; drittens erlaubten sich hie und da Docenten allerlei unanständige Mittel, um Zuhörer zu erhalten. Treibt alle Schacherjuden aus allen vier Weltgegenden zusammen, bildet aus allem Schmutz ihrer Gesinnungen eine einzige große Masse, und wenn Ihr eine intensiv größere Gemeinheit heraus-

bekommt, als die ist, welche die Grundlage solcher Motive bildet, so will ich mir in Zukunft alle Schmähungen ruhig gefallen lassen.

Und jene Kammer, die wir so hart gegen uns auftreten sehen — freilich unter der beständigen Verwahrung, daß es auch sehr edle, höchst achtungswerthe Männer unter den Juden gebe, und daß nur die Masse zurückstehe. — hat sie denn etwa, haben insbesondere diejenigen ihrer Mitglieder, die auch Mitglieder der mißhandelten Kammer von 1822 waren, die große Masse der Glaubensgenossen unter ihren Mitbürgern auf einer solchen Höhe stehend, von solchem Eifer für Recht und Freiheit und Gemeinwohl beseelt befunden, daß sie auf die geringfügige Minderzahl Andersglaubender so stolz herunterzublicken berechtigt war? Ich habe oft, wenn ich ermüdet und verstimmt war von der kläglichen Engherzigkeit, von der nebelhaften Verworrenheit, von dem ewigen Umgehen des einzigen rechten Standpunktes, die diese Debatte beherrschen, zu meiner Erholung andere Seiten des Landtagsblattes aufgeschlagen, und mich manchmal erfreut an den sinnigen, lebensvollen Verhandlungen über andere Gegenstände der Gesetzgebung und des öffentlichen Lebens, wo kein ererbtes Vorurtheil den freien Blick des Auges trübte, wo keine unlautere Rücksicht auf Pöbelwahn die Freiheit des Urtheils hemmte, wo Volksgunst und Gerechtigkeit, die in unserer Sache nach der Ansicht mancher Abgeordneten in einem traurigen Konflikte zu sein schienen, auf einer und derselben Seite standen. Da las ich denn, besonders in den Reden der Veteranen der Badischen Freiheit, Derer, die sie von der Entstehung der Verfassung im Jahre 1819 an vertheidigt hatten, wie von Itzstein und Andere, ausführliche Schilderungen: wie im Jahre

1822 eine zum größeren Theile im Sinne der Verfassung und der Volksinteressen gewählte Kammer mit Schwierigkeiten und Intrigen aller Art zu kämpfen gehabt; wie sie in der Verwaltung eines der wichtigsten Dienstzweige, des Kriegsdepartements, verübte Unredlichkeit wahrgenommen, und ihre Forderungen gehöriger Rechnungsablage dennoch zurückgewiesen worden; wie sie, da sie auf dieser pflichtmäßigen Forderung beharrte, aufgelöst und ihr ein die Ehre ihrer Mitglieder verletzendes Edikt, gegen welches der Preßzwang ihnen keine öffentliche Vertheidigung gestattete, nachgesandt worden; wie es darauf der herrschenden Partei gelungen sei, durch Drohungen, Bestechungen und Intrigen aller Art auf sämmtliche Wahlkollegien im Lande einen hinlänglichen Einfluß auszuüben, daß sie mit der Ausnahme von dreien nur solche Abgeordnete in die Kammer sandten, die jener Partei vollkommen ergeben waren; wie man mit Hülfe dieser Kammer, die der Ausdruck einer betrügerisch verfälschten öffentlichen Meinung gewesen sei, die Verfassung verletzt, eine ihrer wesentlichsten Garantieen geschmälert habe; wie man nunmehr acht Jahre lang — nach den Worten des Abg. Welcker in der Entwickelung seines Antrages auf Preßfreiheit — „überall „den Servilismus, den Knechtssinn, die Staatslakaien-Gesinnung „zu befördern, zu erhalten und zu befestigen gesucht"; wie „lange Jahre hindurch die Badische Verfassung eine Lüge ge- „wesen"; wie man „den 8ten Theil der saueren Früchte des Volksschweißes an Nichtsthuer bezahlt" u. s. w.; wie dann erst durch die Bewegung der Gemüther, welche die Ereignisse des Jahres 1830 erzeugt, die Wahlkollegien und das ganze für seine Verfassung glühend begeisterte Volk wieder einigen Muth bekommen und seine alten freisinnigen Vertreter wiederum in die

Kammer gesandt, die nunmehr zusammengekommen, um dem Reiche sklavischer Unterwürfigkeit und Korruption ein Ende zu machen und ein Reich der Freiheit und der Gerechtigkeit auf seinen Trümmern aufzubauen. In welcher Partie jener Schilderungen sollen nun meine armen geschmähten Badischen Glaubensgenossen die Ideale suchen, zu welchen sie sich emporzuschwingen haben, um in Masse der Tugend der Masse ihrer Unterdrücker gleich zu kommen? Sollen sie werden wie die Regierenden oder wie die Regierten? Sollen sie sich ein Muster nehmen an jenen Beamten, die sich zu Werkzeugen des Unrechts und der Verfälschung brauchen ließen, oder an den Wahlberechtigten, die aus Feigheit ihr heiligstes Recht verleugneten, und ihre Pflicht verriethen? Nein, sie sollen, die eigne Unvollkommenheit in tiefster Seele erkennend, dem Ideale des Guten, wovon die Ahnung in jeder menschlichen Brust ruht, nachstreben, wissend, daß ihre begünstigteren Mitbürger dieses Strebens nicht minder, als sie selber, bedürftig sind. Sie sollen ihre Gesinnung und ihr Thun veredeln, um sich die Ruhe des Gewissens, die Achtung und Liebe der Menschen, das Wohlgefallen des höchsten Wesens zu erwerben; jeder Einzelne soll dahin streben, nach seinen besten Kräften in der bürgerlichen Gesellschaft zu nützen, um einer erfreulichen Stellung in derselben, die das Gesetz allein ihm nicht geben kann, würdig zu sein; aber sie sollen sich fern halten von dem so entwürdigenden, als unsinnigen Wahne, als seien sie des Rechtes noch nicht würdig. Es giebt keine andere Würdigkeit zum Rechte, als die allgemeine Rechtsfähigkeit des Menschen, die nur durch Verbrechen verwirkt werden kann; die besondere Würdigkeit des Einzelnen bestimmt seinen Lohn, seine Würde, nicht das

Recht, sich um diesen Lohn, um diese Würde zu bewerben, nicht das Recht, sich würdig zu machen, und dieses ist es, was uns bestritten wird. Wer uns das aber bestreitet, der raubt uns einen Theil unserer natürlichen Rechtsfähigkeit eben so gut, wie er sie uns ganz rauben würde, wenn er uns zu Sklaven machte, und, gleich wie die Sklaverei kein geringeres Unrecht ist, wenn sie zufällig an dem niedrigsten der Menschen, als wenn sie an einem Antisthenes verübt ward, so steht auch zu dem uns zugefügten Unrecht unsere Würdigkeit oder Unwürdigkeit in keinerlei Beziehung. Gäbe es aber eine Unwürdigkeit, wodurch die natürliche Rechtsfähigkeit gefährdet werden könnte, so würde sie gewiß nicht so wohl bei Denen, die ein Recht noch nie besessen, die sich weder dessen würdig zeigen, noch es durch Muth und Kraft hatten vertheidigen können, Statt finden, als bei Denen, die im Besitze desselben zu feige gewesen waren, um es zu vertheidigen: das hätte billig eine Kammer bedenken sollen, die die Theilnahme an den Rechten der Verfassung den Juden wegen mangelnder Würdigkeit verweigern zu können vorgab, während sie die volle Verwirklichung und die Wiederherstellung einer verletzten Bestimmung jener Verfassung im Namen eines Volkes in Anspruch nahm, welches jene Verletzung stillschweigend geduldet und durch die Wahlen, die es sich aufnöthigen ließ, selbst dazu mitgewirkt hatte. In der Zeit freilich, in welche jene Verhandlung fiel, während der Vorbereitungen zu dem Landtage von 1831 und der Dauer desselben, schienen die Bürger Badens sich aufgerafft zu haben aus der langjährigen Schlaffheit und Vergessenheit ihrer Rechte, da schienen sie zu glühen von dem Eifer für Verfassung und gesetzliche Freiheit; da glaubten seine Vertreter dem Volke nicht

süße Schmeicheleien genug sagen, ihm nicht Weihrauch genug streuen zu können, um 'es in der Kraft der Gesinnung zu erhalten, die da Noth that, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen; da mochte es Manchem als eine unter den vielen passenden Huldigungen gegen die Masse des Volkes erscheinen, wenn man eine kleine Anzahl seiner bedrückten Mitbürger ihm als Folie seines leuchtenden Werthes entgegenhielte. Hat man durch diese Mittel den vorgesetzten Zweck erreicht? Hat man das Volk, dessen Vorurtheilen man, um es zu gewinnen, auf Kosten heiliger Rechte fröhnte, stark befunden in der ernsten Stunde, wo es galt, die eignen heiligen Rechte zu vertheidigen? — — Ich muß wohl durch das lange Brüten über den verworrenen Debatten ein wenig verwirrt im Kopfe geworden sein: sonst weiß ich nicht, durch welche seltsame Ideenverbindung mir bei der „zu verkaufenden Kuh" des Hrn. v. Itzstein, „welcher ein Dutzend „Juden nachspringt," schon zu wiederholten Malen die Badische Preßfreiheit eingefallen ist, die doch mit dem unvernünftigen Vieh, außer ihrem letzten Schicksale, gar nichts gemeinschaftliches zu haben scheint. Vielleicht dachte ich auch an jene wunderbare Kuh, welche, wie uns alte Schriftsteller berichten, die Priester eines alten Volkes, ich glaube der Egypter, zu suchen pflegten, und, wenn sie ihr begegnet, freudig auszurufen „wir haben sie gefunden! und laut zu jauchzen und zu frohlocken. So jauchzte und frohlockte man in Baden, als man das hohe Gut des freien Wortes errungen hatte; feierliche Fackelzüge erhellten das Dunkel der Nacht; donnernde Vivats für die Vollbringer des großen Werkes hallten durch ihre Stille. Am Fuße der weinbekränzten Anhöhen der Bergstraße ward von den edelsten und angesehensten Männern des Großherzogthums und der be-

nachbarten Staaten ein Freudenfest zu Ehren der lange ersehnten, endlich errungenen Preßfreiheit begangen; allen Denen, die einigen Antheil an der Vollführung des großen Werkes genommen hatten, wurden aus allen Deutschen Provinzen Ehrenbecher zum Geschenk gemacht, um sie bei frohem Mahle auf die Erhaltung des köstlichen Gutes, auf die Erkämpfung weiterer Siege zu leeren. — Wenige Monate darauf ward die arme Kuh gebunden und zur Schlachtbank geführt: kein Leichenmahl hat ihr Hinscheiden gefeiert; keine lauten Klagelieder, die Ohren ihrer Henker zu erschüttern, wurden an ihrem Grabe vernommen; nicht eine einzige einsame Fackel war übrig geblieben, um als ein Zeichen der Trauer die düstere Nacht zu erhellen, von der es noch immer nicht getagt in unserem Vaterlande; die Anhöhen der Bergstraße, die damals von dem Geräusch einer stürmischen Freude wiederhallten, gaben jetzt keinen hörbaren Laut des Unmuths zurück; die gefeierten Helden jener Tage haben ihre Becher, die Geschenke ihres geliebten Volkes, die Vermächtnisse der sterbenden Freiheit, nicht wie jener alte König in die Fluthen hinabgeworfen, sie schlürfen vielleicht noch daraus den goldenen Wein ihrer Hügel: aber die Ehre ist doch wie die Freude dahin; ihre gegen das Vaterland übernommene Schuld ist unbezahlt; ihr Wort ist verfallen, bis sie es ernst und kräftig lösen! — Auch an Mäklern hat es, um das Gleichniß ganz vollständig zu machen, bei dem schlechten Handel keineswegs gefehlt, die ihn, weil es nun einmal zu ihrem Handwerke gehört, vollziehen halfen, und sich willig dazu brauchen ließen, ihm die erforderliche Form und Gültigkeit zu geben: ihre Namen sind deutlich gedruckt zu lesen am Fuße eines Aktenstückes, das ich nicht näher zu bezeichnen brauche; es fehlen nur sehr wenige Namen

um das Dutzend voll zu machen; auch waren es zum Theil die vorher geachtetsten im Lande, und manche gehören Männern an, die sich aus den Reihen der liberalen Opposition zu ihrer hohen Stellung emporgeschwungen. Und unter den Allen war nicht Einer, der „Nein" gesagt, und auf seine Stellung verzichtet hätte, um der beschwornen Verfassung pünktlich treu zu bleiben und mit unbefleckter Ehre vor den Augen des Volkes und seiner Vertreter wieder erscheinen zu können! Gehen Sie auf den Viehmarkt, Herr v. Itzstein, und bitten Sie dem ersten besten Dutzend Viehmäkler Ihre Beleidigungen ab! Die schmutzigsten Seelen unter ihnen hätten nicht schmutziger handeln können, als es die am höchsten Gestellten Ihres Volkes gethan!

Wir sind nunmehr einem neuen Punkte unserer Betrachtungen ganz nahe gekommen, den wir am Schlusse dieses Aufsatzes in's Auge zu fassen uns vorgenommen hatten, und den wir als den Schlußstein des Ganzen um so eher betrachten dürfen, als in ihm der wichtigste Grund liegt, warum wir auf diese Angelegenheit einen so großen Werth gelegt, und die Verhandlungen einer so ausführlichen Kritik unterziehen zu müssen geglaubt haben. Wir haben hier eine Versammlung vor uns, die in den übrigen Beziehungen den Grundsätzen der Freiheit, der Rechts-Gleichheit, des Fortschreitens huldigte, zu denen wir uns von ganzer Seele bekennen, und auf die wir unsere Ansprüche bauen; — welche aber jenen Grundsätzen ihre Anwendung auf unsere Sache unter Vorwänden, deren Richtigkeit wir nachgewiesen zu haben glauben, ihre Anwendung versagte. Die Besorgniß Einiger, daß die Autorität der Badischen Kammer ihrem Beispiel bei anderen legislativen Versammlungen Eingang verschaffen werde, ist durch die Erfahrung widerlegt worden;

die später erfolgten Verhandlungen der Bairischen und vor Allem das glänzende Votum der Kurhessischen Kammer haben den Beweis geführt, daß die große Mehrheit der Männer der Freiheit in Deutschland ihre Grundsätze auch auf die Schwachen angewandt wissen will; und es ist schon das als ein erfreulicher Triumph der guten Sache zu betrachten, daß in den beiden angezogenen Fällen des Vorganges in der Badischen Kammer, auf die man sich in anderen Beziehungen so gerne und häufig berief, mit keinem Worte Erwähnung geschehen. Dennoch muß uns jene einzelne Ausnahme von der allgemeinen Regel, jene Anomalie in den Aeußerungen Deutschen Freiheitssinnes wie ein räthselhaftes Phänomen erscheinen, das einer Erklärung bedarf. Die Erklärung möchte vielleicht am nächsten in dem Mangel aller Grundsätze gesucht werden können, in dem Hinneigen auf die Seite, wo gerade die Mehrheit steht, wo Sieg und Glanz und Gunst zu erringen ist, ohne gerade begeistert zu sein für die Grundsätze, die es zu vertreten gilt, die man dann ihrem Schicksale überläßt, wenn sie von ihrem glänzenden Geleite verlassen sind. Die Sache der Volksfreiheit schien damals in Baden den Gipfel ihres Glückes erreicht zu haben; eine unpopuläre Verwaltung hatte sich vor dem Urtheile der öffentlichen Meinung zurückgezogen; die Gesetzgebung schien sich von diesem ihr bis dahin ganz fremden Elemente durchdringen zu wollen; eine neue Aera des öffentlichen Lebens schien zu beginnen. Warum sollte die Freiheit nicht auch, wenn sie im Glück ist, ihre Schmeichler, warum sollte sie nicht ihre Heuchler und ihre Höflinge, wie der Glaube und das Königthum, haben? Ein Anderes ist es, unter dem Beifalljauchzen vieler Tausende für ihre gute Sache eine gefahrlose Lanze

brechen, ein Anderes, im einsamen Kampfe, verkannt von den Vorurtheilen der Menge, der Märtyrer eines Grundsatzes ohne Ruhm und eignen Vortheil werden. Indeß, wir gestehen es offen, wir achten einen großen Theil der Mitglieder jener Kammer zu hoch, wir erwarten noch immer von ihren Arbeiten zu viel für den Sieg des konstitutionellen Prinzips, der auch den Sieg unserer Ansprüche nach unserer festen Ueberzeugung herbeiführen muß, als daß wir uns ohne innige Betrübniß mit jener Erklärung begnügen könnten. Wir haben daher einen tieferen Grund jener Erscheinung aufgesucht, und glauben ihn ohne viele Mühe gefunden zu haben.

Es giebt eine zwiefache Freiheitsliebe von verschiedener Art und von verschiedenem Werth, die man sich hüten muß, mit einander zu verwechseln. Die eine ist die Liebe zur **eignen** Freiheit, die diese höher stellt, als alle anderen niederen Güter des Lebens, und in jedem Augenblicke Gut und Blut ihr zu opfern bereit ist. Diese ist es, die wir an den Helden des Alterthums und des Mittelalters bewundern, die für **ihre** Freiheit, für die Freiheit und Ehre ihres Vaterlandes, ihres Fürsten oder ihres Standes, an die sie die eigne geknüpft hatten, den Heldentod starben, aber nichts desto weniger ihre Sklaven züchtigten, den als Knecht gebornen für einen von Natur Unfreien, den Unebenbürtigen für einen zu minderer Ehre berechtigten hielten; die es für des Mannes unwürdig hielten, Druck zu dulden, aber an dessen Ausübung sich wie an einer Befriedigung ihres Stolzes labten. Diese Liebe zur Freiheit ist es aber nicht, die in unserem Jahrhundert die Geister bewegt; sie ist es nicht, welche die freieren Gestaltungen des Staatslebens in unseren Tagen hervorgerufen und welche

den Kampf gegen die Unterdrückung beseelt, wie wir ihn erlebten und erleben. Wir bedienen uns oft gangbarer Bezeichnungen, die wegen ihres häufigen Gebrauchs in den Vorkommnissen des konkreten politischen Lebens uns am Ende nur vorübergehende Erscheinungen und Parteien zu benennen scheinen, so daß wir ihre wahre innere Bedeutung darüber vergessen. So ergeht es uns manchmal mit den Ausdrücken „liberal" und „Liberalismus" in denen gerade der Gedanke liegt, den wir im Gegensatze jenes egoistischen Freiheitsgefühls hervorheben möchten. Sie bezeichnen uns die Freiheitsliebe, welche, erhaben über dem Gebiete der Persönlichkeit, sich mit der Liebe zur Menschheit, mit dem sittlichen Gefühle der Menschenwürde vermählt hat, welche den Druck, den sie ausübt, nicht minder schmerzlich empfindet, als den, den sie duldet; welche sich nicht eher befriedigt fühlt, als bis in ihrem Bereiche die letzte Fessel von dem Arme des letzten Unterdrückten abgestreift und ihre häßliche Spur geheilt ist. Zu dieser Freiheitsliebe verhält sich jene oben bezeichnete, wie der Stolz zur Tugend und Sittlichkeit; sie ist es, die die Namen ihrer Helden nicht nur ihrem Stande und ihrem Volke, sondern den Unterdrückten aller Nationen, wie Losungsworte der Befreiung, werth und theuer gemacht hat; sie ist endlich das Leben und die Seele der modernen Repräsentativ-Verfassungen. In den ständischen Verfassungen des Mittelalters nämlich sind es die besonderen Interessen, Rechte, Freiheiten und Privilegien der verschiedenen Stände und Volksklassen, die da vertreten sind, und aus deren unmittelbarem Kampfe und Ausgleichung das Gleichgewicht der Gesetzgebung hervorgehen soll; es gilt daher der Grundsatz der besonderen Bevollmächtigung, und der nicht Vertretene ist als

von den Wohlthaten der Gesetzgebung ausgeschlossen, mithin als unterdrückt zu betrachten. Auf ein ganz anderes Gebiet hat das Prinzip der modernen Repräsentativ-Verfassungen die Volksvertretung gestellt. Hier sind es nicht besondere Rechte und Interessen, die sich selber vertreten, sondern es ist das Eine, allgemeine Interesse, das Eine, gleiche Recht, das von Allen nach ihrer besten Einsicht vertreten werden soll; hier wird die aktive und passive Zulassung zur Vertretung nicht durch Stand und Stellung, sondern durch die nach einem allgemeinen Maßstabe vom Gesetze präsumirte Fähigkeit bestimmt; hier ist aller Gedanke an eine specielle Bevollmächtigung ausgeschlossen; hier liegt nicht ein Interesse der Gesetzgebung näher als das andere, hier hat der Abgeordnete sein Recht, das seines Standes, seiner Wähler, nicht in höherem Grade, als das aller übrigen Staatsangehörigen zu vertreten; er muß daher warm fühlen für die Freiheit Aller, wenn er seinem hohen Berufe genügen will. Diesen ihren Beruf scheinen uns viele der Mitglieder der Badischen Kammer verkannt zu haben, wenn sie sich nicht von der Ansicht losmachten, als seien sie zur Geltendmachung ihrer Grundsätze in Beziehung auf die Juden weniger berufen, als zu ihrer Anwendung auf die Forderung der Majorität ihrer Wähler; ja wenn einige kaum ein Geheimniß daraus machten, daß sie die fernere Zurücksetzung der Juden als eine den Vorurtheilen jener Majorität darzubringende Huldigung betrachteten. Solche Männer mögen wohl auf ihre Freiheit und auf die Freiheit Derer, mit denen sie gerade eine gemeinschaftliche Sache zu verfechten haben, halten, und sie werden es hoffentlich zeigen, daß ihnen zu diesem Kampfe Muth und Ausdauer nicht fehlen: aber freisinnig,

liberal — das sind sie nicht, und es klingt wie Hohn, wenn sie sich in der Mitte eben dieser Diskussion gegenseitige Komplimente über ihre humane und liberale Grundgesinnung machen. Es giebt gewiß unter jenen Männern manche, die an unserer Stelle gerade so wie wir handeln, die das ihnen widerfahrende Unrecht, wie wir, bekämpfen, nicht ihm in feiger Nachgiebigkeit weichen und äußere Vortheile auf Kosten ihrer Grundsätze erkaufen würden. Aber dieselbe Gesinnung an Anderen zu achten, sie in der Erörterung einer ernsten Frage, wobei ihr eigner Rechtszustand unbetheiligt war, in die Wagschale zu legen, dazu sind nur sehr Wenige im Stande gewesen. Wir sind übrigens weit entfernt, jener ersteren Freiheitsliebe allen Werth und alle Bedeutung abzusprechen; wir halten sie vielmehr für die nothwendige Grundlage und Bedingung der letzteren. Ein Mensch oder ein Volk, die die eigne Freiheit nicht zu vertheidigen den Willen und den Muth haben, werden gewiß die fremde nicht achten: wohl aber umgekehrt. Wir halten daher die Schuld, welche die Badische Kammer in dieser Sache auf sich geladen, für um so größer, da nur sie selber, oder eine in gleichem Sinne, mit gleicher Freiheit und Selbstständigkeit gewählte, aus einem gleich energischen Aufschwunge der öffentlichen Meinung hervorgegangene Versammlung jene Schuld wieder gut zu machen im Stande ist. Gelänge es der servilen Partei, die in den Jahren 1825 und 1828 die Wahlen beherrschte, im Falle einer nach den Umständen als wahrscheinlich anzunehmenden Auflösung die Wahlen abermals in ihrem Sinne zu leiten, so läßt es sich nach einer vielfach bewährten Erfahrung als gewiß voraussetzen, daß die neue Versammlung in allen anderen Punkten freilich die Traditionen der vorigen verläugnen

und den entgegengesetzten Weg einschlagen, in diesem Einen Punkte aber in wunderbarer Harmonie in den Aussprüchen jener die Orakelsprüche der öffentlichen Meinung erkennen und verehren würde. Die Freiheitsmänner von 1831 mögen sich dann in stiller Freude durch den fortwährenden Judendruck für den dauernden Preßzwang, Zehntlasten und ähnliche Mißbräuche entschädigt halten!

Jenes egoistische Freiheitsgefühl aber, wenn auch keinesweges werthlos, scheint uns doch für unsere Zeit ohne die Verbindung mit liberalen Grundsätzen machtlos und unfähig zu jeder lebendigen politischen Schöpfung zu sein: schon darum, weil es, durch die Macht des Zeitgeistes zur Heuchelei gezwungen, die Freiheit Anderer nicht geradezu ignoriren und als völlig außer dem Bereiche seines Strebens liegend betrachten darf, wie es im Alterthume und im Mittelalter möglich war, sondern die Forderungen des Princips durch schnöde Sophismen und Verdrehungen zu umgehen genöthigt ist: ein Verfahren, wodurch es sich herabwürdigt und den Glauben an seine Wahrheit und Treue vernichtet. Und so mag es denn sein, daß die waltende Nemesis nach der Aufrichtigkeit der Gesinnung, wie sie sich in der geringfügig scheinenden Angelegenheit bewährte, die Innigkeit des Strebens und den ihm gebührenden Erfolg auf dem größeren Gebiete abmißt! Scheint es doch, als wäre die Blindheit, womit jene richtende Macht ihr Opfer umhüllt, in dem unklugen Verfahren jener Männer wahrzunehmen, daß sie den Vorurtheilen des Volkes schmeichelten, indem sie es zum begeisterten Kampfe für Grundsätze entzünden wollten. Nicht jede Volksaufregung führt auf den Weg zur Freiheit.

Der Pöbel, der an dem Richtplatze des edlen Riego* jauchzte, und durch die schmutzigen Gassen Madrids: „es lebe der absolute König“ rief, der war auf gleiche Weise aufgeregt, wie der Pöbel von Mannheim und Karlsruhe, an dessen Aussprüche gegen die Juden Paulus appellirt hat; aber jene Aufregung war freiheitsmörderisch wie diese, und beide waren gleich wenig geeignet, einen Kampf für konstitutionelle Prinzipien zu beleben. Ein Volk, das noch erbärmlich genug ist, in der Unterdrückung einer schwachen Minderzahl seiner Mitbürger eine Befriedigung zu finden, sie für einen Vorzug, für ein Recht zu halten, das wird nimmer aufstehen für die verletzte Gleichheit vor dem Gesetze, die es täglich mit Füßen getreten zu sehen gewohnt ist; das wird sich nimmer für die Freiheit der Presse, für die heilige Waffe des Schwachen gegen den Mächtigen, erheben. Die Wahnsinnigen, die da glauben, eine jede Gährung in den Gemüthern des Pöbels, jede Leidenschaft, jeder Haß ließe sich im Nothfalle benutzen, um das Volk „auf die Beine zu bringen“, und die auch in dem Judenhasse ein solches Moment sehen, mögen sich der inhaltschweren Erfahrung des Jahres 1819 erinnern, wo Deutschland fast um dieselbe Zeit durch das verächtliche Possenspiel eines Judenspektakels im 19ten Jahrhundert und durch einen ohne den leisesten Widerstand geführten Todesstreich gegen seine kostbarste Freiheit zwiefach entwürdigt wurde!

Wenn übrigens in manchen Theilen der vorliegenden Verhandlung, so wie in manchen Schriften der letzten Jahrzehenden

* Riego war einer der Führer der spanischen Revolution von 1820, der 1823 bei Wiederherstellung der absoluten Monarchie als eines der ersten Opfer der Reaction gehenkt wurde. J.

das unselige Streben sichtbar ist, die Sache Deutscher Nationalität mit der Forderung der rechtlichen Gleichheit der Juden in einen erkünstelten Zwiespalt zu bringen, so setzen wir diesem Streben die feste Ueberzeugung gegenüber, daß wir gerade von der Belebung und Erstarkung jener Nationalität den Sieg unserer Sache zu hoffen haben. Wir Deutsche haben gewiß vor den Franzosen, Engländern und Holländern manche Vorzüge und namentlich den einer universelleren Bildung voraus; daß wir sie aber gerade an Stärke und Lebendigkeit des Nationalgefühls übertreffen, wird man, mindestens mit Rücksicht auf unser Dasein als das eines politischen Ganzen, schwerlich behaupten wollen. Woher nun gerade bei den Deutschen jene zarten Skrupel wegen der Jüdischen Nationalität, die wir bei jenen anderen Nationen durchaus nicht wahrnehmen? An dem äußeren historischen Verhältniß der Juden zu den Deutschen kann die Sache nicht liegen, denn die Juden wohnen seit viel längerer Zeit unter den Deutschen, als unter jenen anderen Nationen; sie sind meistentheils aus Deutschland zu jenen hingewandert, und — seltsam genug! — der größere Theil der Französischen, Holländischen und Englischen Juden spricht auf den heutigen Tag Deutsch. Worin mag also der Grund jener befremdenden Erscheinung zu suchen sein? Wir antworten: eben in dem Mangel an einer festen, starken, konkreten, an äußeren Merkmalen bestimmt zu erkennenden, in dem Boden einer mächtigen politischen Einheit tief wurzelnden Nationalität. Die Sache ist auf diese Weise leicht erklärt. Was die Juden national von anderen Nationen zu trennen scheint, ist nichts wirkliches, es ist ein Traum, ein Bild, ein flüchtiger Schatten der Erinnerung, höchstens eine Sehnsucht überirdischer Frömmigkeit;

es ist nicht das frische Leben der Gegenwart, es sind die Gräber der Vorzeit, in denen die Scheidewand ruht. Jenen anderen Nationen aber ist ihre Nationalität die wirklichste aller Wirklichkeiten, gegen welche jene wesenlose Momente wie ein matter Schein verschwinden. Dem Deutschen hingegen ist seine Nationalität selber mehr ein Bild, ein Schatten, ein Traum der Erinnerung, eine Sehnsucht der Zukunft, als eine wahrhafte Wirklichkeit; weil er jene Nationalität im Bereiche des kräftigen, thatenreichen Lebens nicht bewährt findet, steigt er in die Gräber hinab, sie zu suchen, und aus den Gräbern bringt er den Haß und das Vorurtheil und die Sonderung mit in das Leben zurück! Wollte Gott, es erblühte auf dem Boden des gesammten Deutschlands ein wahrhaft lebendiges vaterländisches Streben, das sich kund thut in dem gemeinsamen Wirken und Schaffen im Sinne eines alle Seelen durchdringenden Gedankens der Freiheit und des Gemeinwohls: dann würde auch uns bald geholfen sein; dann würde man nicht lange mehr mit uns markten um das bischen Recht, für uns so unendlich viel, so unendlich geringe für Die, die es gewähren sollen! Wenn das Vaterland der Kräfte seiner Söhne bedarf, warum sollte es dann die nicht annehmen, die sich ihm darbieten, ohne mehr zu verlangen, als daß es sich ihrer, so wie der anderen, bediene? Das ist eben die schönste, erhebendste Seite der Vaterlandsliebe, des Strebens für das Gemeinwohl, daß dieselben Kräfte, die sich sonst in ihrem selbstsüchtigen Treiben oft hemmend und störend beengen, manchmal selbst feindlich berühren, — gleich Brüdern, die über die Erbschaft des Vaters, der im Grabe ruht, sich befehden — daß dieselben Kräfte, von der Liebe zum Vaterlande geleitet, in inniger Vereinigung, gleich

Brüdern, die für die lebende Mutter arbeiten, nach einem Ziele streben. Von diesem Standpunkte aus gesehen, erscheint die Versagung der Befriedigung unserer Ansprüche mir oft als etwas ganz Unbegreifliches, Undenkbares. Guter Gott! was verlangen wir denn so Großes, wenn wir gleiches Recht in Anspruch nehmen? Etwa ein Geschenk? eine Gnade? eine Gabe, die wir nicht erwiedern? einen Lohn ohne Arbeit? Wird denn nicht, wenn uns das Recht erst gegeben ist, jeder Einzelne von uns um jeden Lohn, um jede Gabe arbeiten müssen, wie sich's gebührt? Bieten wir nicht unsere ganze Kraft sammt unsrem Blute, wenn das Vaterland dessen bedarf, gleich jedem anderen Bürger, als den Preis des Rechtes dar, daß man uns gleich Bettlern zurückweisen könnte? Bedarf denn die Gesellschaft, bedarf der Staat nicht der Kräfte, die sich ihnen darbieten, eben so gut, wie diese Kräfte ihrer bedürfen? — Aber das ist eben das Uebel in den Verhältnissen kleiner Staaten, daß dort alle Kräfte so in einen Raum zusammengedrängt erscheinen, daß man sie immer nach dem Ziele einer bürgerlichen Existenz sich drängen und eine Sphäre der Wirksamkeit suchen sieht, während sie selten aufgesucht werden, so daß man sich leicht daran gewöhnt, in jeder Kraft, jedem Talente, jeder Fähigkeit nur einen neuen Anspruch auf Versorgung, nicht eine neue Quelle nützlichen Wirkens zu sehen. Wem ist es in größeren Staaten je eingefallen, die Frage der Zulassung einer Religionspartei zu politischen Rechten, zu Staatsdiensten vom Standpunkte der zu beschränkenden Konkurrenz aus zu betrachten? Wer würde sich da nicht gesagt haben, daß der Staat bei der Auswahl aus einem größeren Kreise tüchtiger Menschen nur gewinnen könne? In den

kleineren Deutschen Staaten ist aber leider jene Frage der Konkurrenz die Lebensfrage geworden, und nur ein mächtiger Aufschwung des öffentlichen Lebens, ein Ereigniß, das die Entwickelung der ganzen Nationalkraft, d. h. aller in der Liebe zum Vaterlande vereinigten individuellen Kräfte fordert, könnte die Frage mit einem Male von diesem schmutzigen Terrain hinweg versetzen.

Fassen wir den Begriff der Nationalität vom Standpunkte derjenigen Nationen, wo die Emancipationsfrage längst erledigt ist, wie in Frankreich und den Niederlanden, oder wo doch, wie in England, die bestehenden Beschränkungen in der Meinung des Volkes gar keine Wurzel mehr haben und nur auf Formen beruhen, die man nächstens umstoßen wird,* noch einmal in's Auge. Sie erscheint uns dort nicht als eine besondere Eigenschaft, nicht als etwas Einzelnes, das erst durch einen Gegensatz, durch eine Ausscheidung irgend einer Art zum rechten Bewußtsein käme, sondern als der Inbegriff aller der Beachtung werthen Thaten, Bestrebungen und Gedanken der Angehörigen einer Nation in allen Richtungen des menschlichen Daseins. Daher sind denn auch die Ideen der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze dort ein wesentlicher Theil des nationalen Lebens geworden. In Frankreich besonders knüpft sich das vierzigjährige Leben der Nation mit seinem Ruhme und seinen Leiden, mit seinen Siegen und seinem vergossenen

* Es ist als eine erfreuliche Erscheinung zu beachten, daß an mehreren Orten in England, namentlich in London, den zu wählenden Mitgliedern des Unterhauses unter anderen Fragen über ihre politische Tendenz auch die Frage, ob sie die Emancipation der Juden unterstützen würden, vorgelegt und die Bejahung derselben mit einstimmigem Beifall aufgenommen worden.

Heldenblut an diese Ideen, so daß sie aus abstrakten Vorstellungen zu dem Kerne des nationalen Lebens geworden sind. Diesem Leben gehören die Französischen Juden mit ihrer ganzen Existenz und allen ihren Kräften, wie die Christen, an; in ihm sind alle Unterschiede, alle Besonderheiten in der Liebe zu dem Einen Vaterlande aufgelöst. Daß aber diese Einheit keinesweges nur einem auf revolutionärem Boden entsprossenen nationalen Leben, sondern einem jeden angehört, welches in lebendiger Wirklichkeit in der Gegenwart, wie der Geist unserer Zeit sie gestaltet, wurzelt, wollen wir durch das Beispiel Hollands beweisen, welches in diesem Augenblick durch eine gewaltige Aeußerung nationaler Kraft, abgesehen von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit seiner Sache, sich die Theilnahme und Achtung Europa's erwirbt. Wir wählen dieses Beispiel um so lieber, als wir dadurch dem Raisonnement des Badischen Abgeordneten Gläß begegnen, der den Unterschied zwischen Baden und den Staaten, die den Grundsatz der Religionsfreiheit auf die Juden angewandt haben, lediglich auf den Grund statistischer Verschiedenheiten zurückführen will. Er erhöht zu diesem Behufe die Anzahl der Einwohner Frankreichs von 32 auf 34 Millionen, reducirt die Zahl der Französischen Juden von 150,000, wie man sie mindestens annimmt, auf 60,000, erwähnt Hollands, wo die Zahl der Juden viel größer wie in Baden ist, mit keinem Worte, und zieht aus allen diesen kleinen rhetorischen Kunstgriffen — wohl zu entschuldigen in einem Luftstreite, aber nicht bei einer Frage der Gesetzgebung — das Resultat, daß man in Baden die Juden anders, als anderswo behandeln müsse. — Warum, wenn sich ein Gedanke der Nationalität der Gleichstellung der Juden

entgegensetzte, sind die Juden in jenem kleinen, aber gerade durch den Patriotismus seiner Bewohner ausgezeichneten Lande gleichgestellt, ohne daß ihnen ihre christlichen Landsleute diese Stellung beneiden, obgleich sie der Masse nach an Bildung und Aufklärung den Deutschen Juden nachstehen? Warum loben die Holländischen Zeitungen den durch freiwillige Kriegsdienste wie durch Geldopfer bewiesenen Patriotismus der Juden, und freuen sich dabei der segensreichen Folgen der rechtlichen Gleichheit? Laßt doch einmal so einen Deutschen Professor, der seine Deutsche Nationalität aus dem Nibelungenliede und aus der Germania des Tacitus herausgelesen hat, einem jener Holländischen Soldaten beweisen, der an seiner Seite für die Sache des Vaterlandes kämpfende und fallende Jude sei nicht sein Landsmann und gehöre nicht dem Vaterlande an, für das er sein Blut vergießt!

Es drängt sich uns hier die Frage auf, warum die Deutschen Befreiungskriege von 1813 bis 1815 jene Wirkung nationaler Einigung aller Kräfte nicht hervorgebracht, die dem Prinzip der Ausschließung mehr als irgend etwas Anderes fremd und feindlich ist. Auch diese Frage wollen wir zu beantworten versuchen. Daß der Moment des Kampfes, daß die kurze Zeit, wo die Erinnerung desselben die Gemüther noch mächtig beherrschte, dem Gedanken der Rechtsgleichheit günstig war, dafür bürgt uns die wörtliche Bestimmung der Bundesakte. Wäre man damals zu einem Resultate über diese Frage gekommen, anstatt erst ihre Lösung zu verheißen und durch das lange Verzögern der Erfüllung einer heiligen Verheißung einige Hunderttausende zwiefach unglücklich zu machen, — es kann nicht bezweifelt werden, wie damals die Lösung ausgefallen sein

würde. Wir haben daher nur die seitdem eingetretene retrograde Tendenz, die bis vor wenigen Jahren die vorherrschende schien, und die in der Badischen Kammer allein auch im Jahre 1831 noch ihren Nachklang gefunden hat, zu erklären. Wir erklären sie eben dadurch, daß der wahre lebendige Geist, der in den Befreiungskriegen wirkte, durch unlautere Bestrebungen unterdrückt und ihm eine einseitige illiberale Richtung künstlich untergeschoben worden. Jene bewundernswürdige patriotische Bewegung nämlich war freilich ihrem nächsten äußeren Zwecke nach nur auf Zerstörung der Fremdherrschaft, auf Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit gerichtet. Aber so wie kein lebendiges, kräftiges Wollen ganz der Vergangenheit angehört und alles Gedankens der Zukunft entblößt ist, so war auch mit der glühenden Sehnsucht nach Befreiung von dem drückenden Joche ein mächtiges Streben nach innerer Verbesserung, nach Befreiung des Gebundenen, nach Vereinigung des Zerrissenen, nach Erstarkung der durch Trennung geschwächten Kräfte des Vaterlandes verbunden. Diese zweite Richtung aber war Vielen ein Aergerniß, und nachdem man sich aller jener Hoffnungen während der Dauer des Kampfes als eines mächtigen Mittels, um auf die Gemüther zu wirken, bedient hatte, ging man eifrig darauf los, sie, wo man konnte, zu unterdrücken, und die Tendenz der Rückkehr zur Vergangenheit, die wir, wenn sie sich aller Rücksicht auf das Bessere entschlägt, mit dem Namen der Reaktion bezeichnen, dagegen in einseitiger gewaltsamer Weise hervorzuheben. Manche Männer von wahrhaftem Freisinn und aufrichtiger Begeisterung, aber für den Augenblick so berauscht von dem beseligenden Gedanken wiedererkämpfter nationaler Unabhängigkeit, daß sie des Fortschritts vergaßen,

vielleicht auch befangen von der täuschenden Hoffnung, die erstorbenen Elemente mittelalterlicher Freiheiten wieder beleben zu können, wurden zu diesem Zwecke gemißbraucht, und, nachdem man sich ihrer genugsam bedient, mit Füßen getreten. Bei dem Streben, durch Wiederherstellung des Vergangenen die Gemüther, wo es möglich war, für unerfüllte Hoffnungen zu entschädigen, bot sich nun kaum ein passenderes Moment dar, als die wiederbeginnende Unterdrückung der Juden, in welcher man sich auf alle Weise, hie und da leider nicht ohne Erfolg, bemühte, dem Volke einen Vortheil vorzuspiegeln, um ihm, wo möglich, sammt der Lehre von der Gewissensfreiheit auch andere, in rationalem und geschichtlichem Zusammenhange innig damit verwachsene, geistig zwar weit untergeordnete, aber in materieller Beziehung ungleich wichtigere Lehren zu verleiden. An demselben Werke arbeiteten noch in anderer Absicht, und zwar in schriftstellerischer Wirksamkeit, einige schwachsinnige Thoren, die, nach der eigenen Feigheit die Sinnesart ihres Volkes ermessend, einen engherzigen, jämmerlichen Haß gegen eine schwache bedrückte Minderzahl der Mitbürger für einen angemessenen Hebel des Nationalgefühls hielten, und die Deutsche Nationalität anstatt der starken und festen Grundlagen der gemeinsamen Freiheit, des gemeinsamen Rechts und der gemeinsamen Wohlfahrt — wie auf den Franzosenhaß im Großen — so auf den Judenhaß im Kleinen begründen wollten.* — Durch ein solches Treiben ist auch diese Frucht des Befreiungskrieges mit manchen anderen nicht zur Reife gekommen, und die Vollendung ist auch hier den Bestrebungen unserer Zeit vor-

* Man vergleiche meine Schrift über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland, oben S. 83 u. 84.

behalten, die, dem Gedanken der Wiederherstellung eines vergangenen Zustandes fremd, dem Fortschritte ganz angehören, und dadurch vor den bezeichneten Irrthümern von selbst bewahrt sind. Von allen Männern, deren Stimme in den ersten Jahren nach dem Befreiungskriege laut und einflußreich erschallte, bis sie durch Gewalt zum Schweigen gebracht wurde, ist Arndt der Einzige, der in neuerer Zeit wieder starr und unverändert, als hätte er in der Zwischenzeit nicht unter den Lebenden gewandelt, freilich mit der alten feurigen Vaterlandsliebe, aber auch mit der alten Einseitigkeit und den alten Vorurtheilen, vor allem mit dem glühenden, jedes andere Gefühl überwiegenden Franzosenhasse aufgetreten ist. Im Uebrigen hat die neue Zeit sich neue Organe gebildet; und Diejenigen aus der älteren Zeit, die sich der neuen Bewegung anschlossen, wußten sich in ihren Ton und in ihre Bedingungen zu finden. Mehr als in einer der anderen Deutschen Kammern haben in der Badischen Männer aus jener früheren Zeit den Ton angegeben, und sie scheinen zwischen ihrem Geiste und dem Geiste der Gegenwart eine Art von Auskunft getroffen zu haben. Klug genug, um den viel minder unedlen Franzosenhaß — da er doch eine lebendige, kräftige Nation, die uns einmal unterdrückt hat, trifft — als mit dem Streben des Jahres 1831 unverträglich fahren zu lassen, vielmehr die Juli-Revolution als den Ausgangspunkt desselben offen anerkennend, scheinen sie sich den Judenhaß als eine Art von Partei-Zeichen vorbehalten zu haben, und während sie ihr Volk in allen anderen Beziehungen den Grundsätzen des Liberalismus entgegenzuführen suchen, wollen sie es in dem einen Punkte an mittelalterlichen Gewohnheiten und Neigungen festhalten oder vielmehr dazu zurückzuführen: denn wie wenig Werth das Volk,

wird es nur einigermaßen richtig belehrt und geleitet, aus eignem Antriebe auf jene Beschränkungen der Juden legt, geht zur Genüge aus der zufriedenen, ja beifälligen Weise hervor, wie die Debatten der Bairischen und Hessischen Kammer in beiden Staaten vom Volke aufgenommen worden, das doch mit dem Badischen ungefähr auf gleicher Bildungsstufe steht und sich in seinen Neigungen und Vorurtheilen schwerlich sehr von jenem sondern wird.

Ich will hier noch in Betreff des Verhältnisses der öffentlichen Meinung zu der bürgerlichen Stellung der Juden eine nicht theoretischer Spekulation, sondern der allerbestimmtesten Erfahrung entnommene tröstende Wahrnehmung mittheilen, die aber mit einigen erörternden Worten über den Begriff der öffentlichen Meinung eingeleitet werden muß. Der Charakter dieser ist ihre Parteilosigkeit, ihre Unpersönlichkeit, ihre Entfernung von besonderen Zwecken und Interessen. Der einzelne Mensch ist eigennützig und befangen; die Menschheit nicht. Die Uebereinstimmung Aller oder der Mehrheit in einer Meinung, in einem Streben, zu welchen kein persönliches Motiv sie bestimmen kann, giebt die sicherste Bürgschaft des Werthes, der Würde, der Reinheit jenes Strebens, jener Meinung; sie ist der untrüglichste Ausdruck der göttlichen Wahrheit im Menschen, die Stimme Gottes. Ein zufälliges Zusammenstimmen Vieler aber in derselben äußeren Tendenz mit erweislichen, verschiedenen, persönlichen Motiven steht davon so weit ab, wie der Eigennutz von der Tugend. Wenn z. B. in einem und demselben Staate die Schuster nicht wollen, daß der Jude Schuster, die Schneider nicht, daß er Schneider, die Advokaten nicht, daß er Advokat, die auf Beamtenstellen Aspirirenden, daß

er Beamter werde, wenn sich auch diese verschiedenen Leute ihr verschiedenes Zunftinteresse gegenseitig garantiren und deshalb zusammenhalten, so bildet doch diese Schuster- und Schneider- und Advokaten- und Amtskandidaten-Meinung zusammengenommen nichts weniger, als eine öffentliche Meinung. — Es kann sich nun aber eine solche, wie über Grundsätze, so auch — freilich mit geringerer Bedeutsamkeit — über Personen oder über eine Klasse von Personen in Betreff ihrer Wirksamkeit in bestimmten Stellungen des bürgerlichen Lebens bilden. Sie bildet sich aber in diesem Falle durch das Urtheil Derer, die mit dem Beurtheilten in lebendigen Beziehungen des Vertrauens und des wechselseitigen Nutzens stehen, die sich seiner Kraft bedienen, denen seine Tüchtigkeit frommt. Damit sich ein solches Urtheil über Jemanden bilden könne, ist es mithin erforderlich, daß er die betreffende Stellung im bürgerlichen Leben wirklich einnehme und sich in freier ungehinderter Wirksamkeit in ihr bewege. Das öffentliche Urtheil über den Arzt bilden Diejenigen, die sich seiner ärztlichen, das über den Advokaten Die, die sich seiner juristischen Hülfe bedienen u. s. w. Das Urtheil der Fachgenossen hingegen, wenn auch kunstverständiger, kann sich in keinem Falle als ein öffentliches geltend machen, wird auch oft, besonders da, wo noch Erinnerungen an ehemalige Ausschließung obwalten, durch sehr unlautere Motive getrübt werden. Nun frage ich, ob das öffentliche Urtheil in dem bezeichneten Sinn dem Juden irgendwo in irgend einer Stellung, die er einmal eingenommen und die ihm nicht mehr durch ein Zunftinteresse streitig gemacht werden kann, ungünstig zeigt. Ich glaube diese Frage nach der allgemeinsten und bestimmtesten Erfahrung auf's entschiedenste verneinen zu dürfen.

Man betrachte die Juden in der einzigen würdigeren Stellung außerhalb des Handels, welche ihnen von jeher offen gestanden, in der des Arztes, und man sehe zu, ob etwa eine verhältnißmäßig geringere Zahl unter den jüdischen, als unter den christlichen Aerzten, sich der Achtung des Publikums in Beziehung auf ihre Berufsthätigkeit, des Vertrauens auf ihre Fähigkeit, ihre Gewissenhaftigkeit, ihre Berufstreue erfreut? Es giebt außer diesem Berufe, wie schon früher bemerkt worden, keinen einzigen, der den Juden nicht aus einem und demselben wahren, geheimen Grunde, und aus denselben erlogenen Gründen der Unfähigkeit, der Unwürdigkeit, des mangelnden Vertrauens u. s. w. irgendwo wäre bestritten worden oder noch bestritten wird; und eben so giebt es von der anderen Seite keinen einzigen Beruf, in welchem Juden nicht, da wo er ihnen eröffnet worden, ihre Fähigkeit und Würdigkeit bewährt, in gleichem Grade, durch gleiche Leistungen das allgemeine Vertrauen der Christen so gut, wie der Juden erworben hätten. Fragt doch einmal nach den wenigen Fällen, wo in Folge der Aufhebung unduldsamer Gesetze einzelnen Juden eine ihren Kräften angemessene öffentliche Wirksamkeit, z. B. als Universitätslehrer geworden ist; Ihr werdet erfahren, daß sich in ihrer Stellung zu ihren Schülern, wie zu ihren Kollegen nicht das mindeste mißliche oder störende ergeben hat. Fraget da nach, wo den Juden der Zugang zur Advokatur oder zum Notariat offen steht, und man wird Euch sagen, daß der Ruf ihrer Tüchtigkeit und ihrer Redlichkeit, daß das allgemeine Zutrauen, das sie *verdienen* nicht nur, sondern das sie *besitzen*, mindestens nicht geringer ist, als es im Durchschnitte bei ihren christlichen Kollegen der Fall ist. Fraget ferner, ob ein in irgend einer dieser Stellungen

befindlicher Jude an Achtung, an Vertrauen, an Gunst der öffentlichen Meinung gewinnt, wenn er zum Christenthume übertritt, — wodurch er sich auch unter der Herrschaft der liberaleren Gesetzgebungen sein Emporkommen freilich bis jetzt immer noch erleichtert — Ihr werdet eher das Gegentheil hören. Darum redet nicht von einer öffentlichen Meinung, die sich der Gestattung der rechtlichen Gleichheit entgegenstellen soll; diese ist eine lebendige, die sich in den lebendigen Beziehungen der Wirklichkeit am fühlbarsten machen müßte. Das Vorurtheil hingegen, selbst ein Phantom, ist nur gegen Phantome mächtig, kann sich nur geltend machen im Gebiete der Möglichkeiten und Voraussetzungen, und zerfließt in nichts vor der lebenden Wirklichkeit; es wird als Popanz gebraucht, um die Fruchtgärten des Monopols vor den Besuchern, die man ausschließen will, zu beschützen, aber die Vogelscheuche wird auseinandergenommen, und die schmutzigen Lumpen, aus denen sie bestand, in die Rumpelkammer geworfen, sobald die Ausschließung einmal nicht mehr festzuhalten ist. Wir könnten die erlogenen Behauptungen von der Tüchtigkeit, von dem Vertrauen, die uns für gewisse Stellungen mangeln sollen, auch mit den Fußangeln vergleichen, welche gutmüthige Besitzer vor dem Eingange ihrer Besitzungen anzeigen, ohne daß sie wirklich gelegt wären; wagt es nur Einer darauf und geht dennoch hinein, so kann er frei und ohne Gefahr umhergehen; aber das Bild will darum nicht passen, weil es nicht der Zugang zu fremdem Eigenthum, sondern der Gebrauch unseres allereigensten Eigenthums, unserer Kräfte und unserer Fähigkeiten ist, den man uns vorenthält. — Das ist eben der einzige, aber erhebende Trost in einem mühseligen, Manchem unerträglich scheinenden Kampfe, daß er, so wie er

in das Gebiet der Wirklichkeit, der Persönlichkeit übertritt, sofort zu unseren Gunsten entschieden ist, daß wir in jeder Stellung, in welcher wir einmal stehen, nach Maßgabe unserer Tüchtigkeit, eben so fest, eben so würdig, eben so behaglich, eben so geliebt und geachtet dastehen, wie unsere christlichen Mitbürger, und daß sich überhaupt kein Jude in seinen besonderen Verhältnissen, da wo es auf wechselseitiges Vertrauen ankommt, über den Mangel desselben von Seiten der Christen beklagen kann, was doch gewiß der Fall sein würde, wenn es häufiger, als es von Christen geschieht, getäuscht worden wäre. Der Genius der Wahrheit und der Menschlichkeit hat im wirklichen Leben seine Herrschaft bereits behauptet; nur in dem Gesetze waltet noch das alte Vorurtheil, da wo dieses nicht der freie Ausdruck des Gesammtlebens, das freie Werk des Gesammtwillens und der Gesammtkraft ist, sondern ein abgestandener Ueberrest von dem Leben der Vergangenheit, eine gegenseitige Garantie für die verschiedenen hergebrachten Privilegien aller Art. Die klügeren unter unseren Gegnern übersehen auch eben diesen Zustand der Dinge aufs allergenaueste. Hielten sie uns wirklich für untüchtig, für unwürdig des Vertrauens oder für unfähig, es zu erwerben der Vorurtheile der Mehrheit der Christen wegen — darauf kommt es hier hauptsächlich an — warum sträubten sie sich denn so, auf unser dringendes Flehen uns die Schranken zu öffnen, da wir ja doch unter jener Voraussetzung im Kampfe selbst unterliegen müßten? Was nützte uns denn die Befähigung der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, zu Staatsämtern, zur Volksvertretung, wenn die Liebe der Gemeinde, das Vertrauen des Staates, die Hochachtung der Wahlkollegien einem Jeden von uns abginge? Wir würden ja zu Schanden werden

mit unserem Recht; unsere individuelle Ohnmacht, die allgemeine Abneigung gegen uns würde nun, nachdem man uns unseren Willen gethan, erst recht in ihr volles Licht treten. Aber das ist es eben, — die Sache steht in der Wirklichkeit anders; die bestimmtesten Erfahrungen beweisen es, daß nicht die Volksmeinung, d. h. die unparteiische, unbetheiligte Meinung, die den Wackersten, den Brauchbarsten am Höchsten stellt, sondern nur die Meinung einzelner Stände, deren Mitglieder bei der Sache persönlich betheiligt zu sein glauben, uns und unseren Ansprüchen entgegen ist. Einzelne Beispiele mögen diese Behauptung noch weiter belegen. Das Preußische Gesetz von 1812 hat die Juden zu Gemeinde-Aemtern und zu Lehrämtern ausdrücklich fähig erklärt, auch der Regierung das Recht der Ernennung zu anderen öffentlichen Aemtern vorbehalten. Während nun bekanntlich die Regierung in den beiden letztbenannten Punkten dem Gesetze keine Folge gegeben hat, sind an verschiedenen Orten manche Fälle vorgekommen, daß die Gemeinden Juden zu ihren Beamten gewählt haben, so daß es die Regierung, ihrer gegenwärtigen Tendenz gemäß, nothwendig erachtete, eine etwas retrograde Maßregel zu ergreifen, indem sie in der neuen Städte-Ordnung die Juden von der Wählbarkeit zur höchsten Stelle in der städtischen Gemeinde, der Bürgermeister-Stelle, ausschloß. Noch auffallender zeigt sich dieselbe Erscheinung im Großherzogthum Hessen-Darmstadt. Hier hat ebenfalls die Regierung, ohne daß ein ausschließendes Gesetz existirte, privatim den Grundsatz angenommen, keinen Juden anzustellen, und es haben dort auch mehrere, die auf den Staatsdienst wohlbegründete Ansprüche hatten, sich durch den Uebertritt zur christlichen Kirche den Weg dazu gebahnt. Hingegen

sind die Fälle in der letzten Zeit dort gar nicht selten vorgekommen, daß die Gemeinden Juden zu ihren Beamten und selbst zu ihrem höchsten gewählt haben. So ist in einem Flecken in der Nähe der Hauptstadt, der 100 jüdische neben 1700 christlichen Einwohnern zählt, ein Jude zum Bürgermeister erwählt worden. Woher nun diese Erscheinungen, wenn es mit der öffentlichen Meinung im wirklichen Leben so schlimm aussähe, wie man es uns in der Theorie glauben machen will? Was gehörte für ein unglaublicher Grad von Unredlichkeit dazu, um zu behaupten, daß es im benachbarten Baden die Gemüther des Volkes auf eine gefährliche Weise aufregen werde, wenn das Gesetz die Wählbarkeit der Juden zu Gemeindeämtern — also nichts als das Recht der christlichen Majorität der Gemeinde, einen Juden zu wählen — ausdrücklich ausspräche! — Daß die Gesammtheit des Volkes gegen die rechtliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen nichts haben kann, liegt auch schon in der Natur der Sache und der Prinzipien. Das eigentlich und wahrhaft demokratische Prinzip, wenn wir absehen von der Verfassungsform, mit welcher es sich umgiebt, ist das der freien Entwickelung einer jeden Kraft und ihrer bestmöglichen Anwendung zum Heile Dessen, der sie besitzt, und zum Nutzen Derer, die ihrer bedürfen, ohne daß Privilegien des Standes und der Geburt sie dem Einen erleichtern, dem Anderen erschweren. Dieses Prinzip ist es nun aber, das die ganze Basis unseres Strebens bildet, dessen Folgen wir einzig und allein in Anspruch nehmen. Was sich uns aber entgegenstellt, ist das in Tausend Formen wiederkehrende aristokratische Prinzip der Unterdrückung einer Kraft zu Gunsten einer anderen, nicht durch größere Brauchbarkeit, sondern durch den Zufall der Geburt,

durch ein ganz willkürliches Privilegium bevorzugten. Daß solche Privilegien dem Volke gegenüber, dessen Kraft sie Jahrhunderte lang gelähmt, von einer schwachen Minorität ausgeübt werden, uns gegenüber einer ungeheuren Majorität angehören, macht im Wesen der Sache keinen Unterschied, und macht ihre Lage nur drückender für die Unterdrückten, schmählicher für die Unterdrücker. Das Privilegium des Glaubens steht aber, wenn wir die Frage in ihrer objektiven Bedeutung, wie sie der Gesetzgebung zur Beantwortung vorliegt, auffassen, und von der subjektiven Religiosität absehen, mit den Geburts-Privilegien ganz auf einer Stufe, und schon darum ist es die schnödeste Treulosigkeit gegen die eigenen Grundsätze, wenn Leute, die sich für Liberale ausgeben, jenem Privilegium das Wort reden. Der Umstand, ob einer dieser oder jener Konfession äußerlich angehört, wird zunächst durch die Geburt, nicht durch die besondere Ansicht bestimmt: denn der Wechsel der Religion gehört unter allen Konfessionen zu den seltensten Ausnahmen. Die Ansicht selber aber, die zu einer Religionsveränderung führt, verhält sich zu dem vorenthaltenen Recht wie etwas ganz Fremdes, Zufälliges und kann vernünftiger Weise nicht als Bedingung der Erwerbung desselben gedacht werden. Anders verhält es sich mit anderen Bedingungen, an welche die Gesetze der meisten Staaten — wir wollen nicht untersuchen, ob mit Recht oder Unrecht — die Ausübung gewisser politischer Rechte knüpfen, z. B. mit der eines gewissen Vermögens. Dieses kann durch Fleiß, Kraftanstrengung und Fähigkeit erworben, muß in den meisten Fällen durch diese erhalten werden, giebt also allerdings einen im Ganzen richtigen, wenn auch in einzelnen Fällen trügerischen Maßstab der individuellen Tüchtigkeit. Der Glaube

hingegen, wenn er nicht von selbst kommt, was der Betheiligte durch sein Zuthun nicht zu bewirken vermag, kann nicht anders erworben werden, als durch eine Unredlichkeit: dieses möge zur Beantwortung eines Badischen Abgeordneten dienen, der diese beiden Ausschließungen unter eine Kategorie bringen wollte.

Ich kann diese Betrachtungen nicht enden, ohne mit rühmender Freude zweier Volksvertreter zu erwähnen, der Abgeordneten Speyerer und Grimm, der einzigen, die sich ohne weiteres für sofortige unbedingte Emancipation in der Badischen Kammer ausgesprochen haben. Ihre Reden athmen ein tiefes Rechtsgefühl, wahren Freiheitssinn, der seine Ueberzeugung eben so muthig einem tobenden Haufen wie einem drohenden Despoten gegenüber zu verfechten wissen würde. Dasselbe Lob gebührt zur Hälfte auch dem Abg. Mittermaier, der in der ersten Hälfte seiner Rede die Gerechtigkeit des Anspruchs der Juden und die Grundsätze, auf die er sich stützt, in beredten Worten entwickelt. Erst in der zweiten Hälfte bringt er — was selbst gegen die Regeln der prozessualischen Schriftfassung streitet — die üblichen dilatorischen Einreden vor, weshalb man sich auf die Befriedigung des gerechtesten Anspruchs für jetzt nicht einlassen könne. Den Uebergang bildet er mit den Worten: „dieses ist die eine Seite, nämlich die Stimme „der Menschlichkeit und der Civilisation. Nun giebt „es aber auch noch eine andere Stimme, nämlich die Stimme „der Klugheit und der Vorsicht." Wir vermissen bei dieser scheinbar so reichhaltigen vierstimmigen Eintheilung dennoch eine fünfte Stimme, die der Gerechtigkeit: aber diese konnte freilich weder mit dem einen, noch mit dem anderen Stimmenpaar ohne die schneidendste Dissonanz in einen Gegensatz gesetzt

werden. Ueberhaupt mag es wohl für das Gewissen eines Gesetzgebers ein recht trauriges Gefühl sein, einen so herben Zwiespalt ungelöst in der Brust zu hegen. Was aber unsere Sache betrifft, so denken wir: wenn Menschlichkeit und Civilisation auf unserer Seite streiten, so wollen wir mit den Rücksichten der Klugheit und der Vorsicht schon fertig werden!

Verhandlungen

der

Kammer der Abgeordneten des Königreichs Baiern über die Emancipation der Juden.

Man vergleiche: Verhandlungen der Bairischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831 über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen. München, gedruckt mit Pössenbacherschen Schriften.

Wenn ich die in den vorliegenden Verhandlungen niedergelegten Grundsätze und Ansichten über die bürgerliche Gleichstellung der Juden als eine blos literarische Erscheinung, als den Ausdruck der Gesinnung einer oder mehrerer Privatpersonen zu beurtheilen hätte, so würde ich schon meine innige Freude an den Tag legen über die seltene Lauterkeit und Entschiedenheit der Grundsätze, über die Innigkeit und Wärme der Gesinnung, über das ernste kräftige Streben für den Sieg der guten Sache, da wo sie von allem eignen Vortheil, von allen Zwecken des Eigennutzes, von allen Absichten des Ehrgeizes getrennt ist, über die aus dem tiefsten Gefühle hervorgehende Anerkennung der Rechte und der Würde des Menschen, die die vor mir liegenden Seiten beleben. Aber es ist ein viel gewichtigerer, erhebenderer Grund der Freude, des Triumphes vorhanden. Es sind nicht Worte, von denen ich zu berichten habe, die mit

Worten zu loben und zu lohnen sind, wie der Beurtheiler den Schriftsteller zu lohnen vermöchte; es ist eine edle That, der ich ein Ehrendenkmal setzen möchte für alle Zeiten, wenn meine schwache Hand es vermöchte; es sind nicht die verhallenden Stimmen vereinzelter Menschenfreunde, die, oft ungehört, die Lehren des Rechts und der Freiheit lehren; es ist die volltönende Stimme der Geschichte, die durch den Mund der Abgeordneten eines vorwärtsstrebenden Volkes ihre Beschlüsse verkündet; es ist das Schauspiel eines Volkes, das den Tag seiner Mündigkeit durch die Befreiung seiner unterdrückten Mitbürger feiern will; das ungerechte und unsittliche Privilegien durch die Priester seiner Wahl auf dem Altare der Freiheit und des Vaterlandes niederlegt, das an seine Regierung die Bitte richtet, die Fesseln zu lösen, die sie um seines Vortheils oder um seiner Vorurtheile willen, wie sie vorgiebt, so lange auf einer Anzahl seiner Mitbürger lasten ließ.

So früh und so laut wie in irgend einem anderen Lande haben sich in Deutschland edle Stimmen für die gleichen Rechte der Juden, als Folge des Grundsatzes der Gewissensfreiheit, erhoben; früher als Grégoire und Mirabeau hat der edle Dohm sich einer unterdrückten Glaubenspartei angenommen, und Diejenigen, die zu behaupten wagen, daß der Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bekenner verschiedener Religionen erst von fremdem Boden auf den heimathlichen verpflanzt, daß er von Amerika und Frankreich zu uns herübergekommen sei, kennen nur die äußere Geschichte, nicht den Geist, nicht die Literatur ihres Vaterlandes. Aber wohl hat es länger, als in anderen Ländern gedauert, bis es dem in der Theorie anerkannten und festbegründeten Gedanken gelang, bis in das Gebiet der Gesetz-

gebung durchzudringen, und die vorliegenden Verhandlungen geben das erste Beispiel, daß der Grundsatz, daß den Juden die volle Gleichstellung mit den Christen gebührt, in einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung eine beinahe einstimmige, unbestrittene, durch keinerlei Winkelzüge getrübte Anerkennung gefunden. Sie schließen sich, was die geäußerte Gesinnung betrifft, in würdigem Bunde an die Berathungen der gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs und Hollands von den Jahren 1791 und 1796 an. Wenn sie sich gleich ihrem Ziele nur mittellar nähern, weil die Kammer nicht, wie jene Versammlungen, direkt die Initiative zu ergreifen hatte, sondern auf den Weg der Petition angewiesen war, wenn diese gleich der Wirksamkeit der Regierung, der es obliegt, das betreffende Gesetz auszuarbeiten, einen großen Spielraum ließ, so ist doch, wenn die allen Reden und Abstimmungen zu Grunde liegende Gesinnung eine Wahrheit ist, und wenn, wie zu hoffen steht, die Regierung dem liberalen Impulse, der von den Volksvertretern ausgegangen, folgt, ein nicht minder entscheidendes Resultat, als jene ewig unvergeßlichen Berathungen es erzeugt, von dem nächsten Bairischen Landtage zu erwarten. So wie nach den Worten des Abgeordneten Cullmann (S. 62) der 27ste September 1791, an welchem Tage die konstituirende Versammlung, die erste in Europa, den Juden volle Staatsbürgerrechte gab, ein allen Bekennern des mosaischen Glaubens heiliger Tag sein sollte, so hoffen wir, daß einst, wenn der edle Wille der ehrwürdigen Bairischen Kammer das Ziel erreicht, wenn das erreichte Ziel anderen Deutschen Staaten zum Muster gedient haben wird, das Andenken an den 5ten November 1831, an welchem Tage die Vertreter des Bairischen Volkes

sich, ohne daß eine Opposition dagegen laut wurde, für das Verschwinden der rechtlichen Zurücksetzung der Juden aussprachen, von allen Deutschen Juden wird gefeiert werden.

Daß eine solche Ansicht im Jahre 1831 in einer Versammlung Deutscher frei gewählter, höchst unabhängiger, tief und einzig in der öffentlichen Meinung wurzelnder Volksvertreter mit solcher Wärme, mit solcher Einstimmigkeit, mit solchem Enthusiasmus ausgesprochen worden, ist ein Ereigniß, das, reich an Hoffnungen für die Befreiung der Juden in Deutschland, auch für die Freiheit Deutschlands überhaupt, uns ein gutes Zeichen zu sein scheint. Es galt lange Zeit wie ein durch stillschweigende Uebereinkunft unbezweifelter Satz, den man kaum einer weiteren Prüfung zu unterwerfen nöthig hielt, daß die öffentliche Meinung in Deutschland der bürgerlichen Gleichstellung der Juden entgegen sei. Dieser Satz war besonders so lange unbestritten, und wurde geflissentlich auf alle Weise geltend gemacht, als sich in Deutschland weder durch das Organ würdiger Erörterungen der freien Presse, noch durch ganz unabhängige Volksvertreter eine wahre öffentliche Meinung kund geben konnte. Das Schauspiel eines seltsamen Kontrastes bietet sich hier aber der Betrachtung dar. Dieselben Männer, die sonst der öffentlichen Meinung, wo sie Fortschritte zur Freiheit verlangte, entschieden entgegen traten, konnten sie hier, wo sie ein Beharren an der bestehenden Unfreiheit darin zu erkennen wähnten, gar nicht genug schonen und anerkennen; mit der liebevollsten Bereitwilligkeit sahen sie hier in ihr den Geist der Zeit, an den sich die Gesetzgebung gar nicht enge genug anschließen könne, hinter dem sie allenfalls zurückbleiben, aber dem sie um keinen Preis vorauseilen dürfe. Dieselben Männer, die sonst so gern

die ernste einstimmige Aeußerung der Volksstimmung für das Geschrei einer Faktion erklären, nahmen hier keinen Anstand, in dem Geschrei eines Haufens von Sudlern, neidischen Krämern und Gassenbuben den Ausdruck der öffentlichen Meinung zu erkennen. Einige sonst illiberale Staatsmänner nahmen selbst den Schein an, als begünstigten sie ihrer persönlichen Ansicht nach die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, nicht um sie wirklich zu fördern, sondern um sie aufzuopfern, und dem leichten Opfer, das sie damit der vorgeblichen öffentlichen Meinung brachten, einigen Werth zu geben. Was für eine willkommnere Politik konnten die Feinde der Freiheit üben, als wenn sie eine Knechtschaft als Preis für die andere boten, wenn sie zur Entschädigung dafür, daß sie keine Verfassungen, keine Preßfreiheit einführten, — die Juden nicht emancipirten. Das verhängnißvolle Jahr 1819 ward auch hier der Wendepunkt. Wenig beachtete man den Schrei des Unwillens, der allen edlen Gemüthern Deutschlands über die Bundesbeschlüsse vom 20sten September 1819 entfuhr; aber das unsinnige Geschrei einzelner Pöbelhaufen in einigen Deutschen Städten mußte mit als Grund dienen, um nicht weiter an die Erfüllung des heiligen Versprechens, das der 16te Artikel der Bundesakte gegeben, zu denken; man ließ die Presse in ihren neuen, die Juden in ihren alten Fesseln schmachten. Von dieser Zeit an hielten alle Fortschritte in der politischen Gesetzgebung in dieser Beziehung wie in anderen inne; auch an Rückschritten hat es nicht gefehlt. Es wird späterhin in einzelnen Darstellungen gezeigt werden, wie man erst nach dieser Zeit in Preußen die freisinnigste Bestimmung des Gesetzes von 1812 durch einen Kabinets-Befehl vernichtete; wie man jetzt erst in

anderen Staaten offen damit hervortrat, daß man, dem wahren Sinne der Bundesakte zum Trotz, selbst erworbene Rechte nicht zu achten, und mit Hülfe einer heimtückischen Reservation die rechtlich begründete Existenz Tausender zu vernichten gesonnen sei. Die Jahre 1820 bis 1830, so wie sie keine ihres Jahrhunderts würdige Verfassung, kein freisinniges Gesetz über die Presse entstehen sahen, sahen auch mit Ausnahme Dessen, was in Württemberg geschehen, keine legislative Verbesserung des Zustandes der Juden in's Leben treten. Die Hoffnungen, die der 16te Artikel der Bundesakte rege gemacht, lagen diese ganze Zeit über in demselben großen Sarge begraben, der die Hoffnungen des 13ten, 18ten und 19ten Artikels umschloß. So ist die Sache der Glaubensfreiheit, die in der Emancipation der Juden ihrer Lösung entgegenharrt, durch ihre Geschichte, durch ihre Schicksale und Leiden nicht minder, als durch die innere Wahrheit und Gerechtigkeit des Princips mit allen den anderen Folgen der Freiheit auf's innigste verwandt, für welche sich die öffentliche Meinung in Deutschland immer lauter und lauter ausspricht.

Ob sie mit diesen letzteren nach dem langen gemeinsamen Todesschlummer auch die gemeinsame Auferstehung theilen würde, darüber hegten Manche, als im Jahre 1830 die politische Aufregung begann, die dem Vaterlande in gesetzmäßiger Entwickelung schon so manche herrliche Früchte getragen, eine ängstliche Ungewißheit. Als es nach der langen politischen Nacht zu tagen begann, wußte man noch nicht, was für Gestalten und Gesichtszüge die aufgehende Sonne beleuchten würde. Manche zweifelten sorglich, ob die fordernde Mehrzahl den gleich begründeten Ansprüchen der Minderzahl günstig sein

würde; in manchen Köpfen spukte die Furcht vor der eben erwähnten vorgeblichen der Befreiung der Juden von den auf ihnen lastenden Beschränkungen ungünstigen Volksmeinung. Die Regierungen verhielten sich, wo die Sache zur Sprache kam, meistens neutral, die Aeußerung der öffentlichen Meinung klüglich abwartend, und die kurhessische Regierung ist die erste, die vor Kurzem durch einen liberalen Gesetzentwurf, den sie ausgearbeitet, diese bei einer so wichtigen Sache ungeziemende und unedle Neutralität gebrochen. Eine geistreiche, trübe Stimme, die, wie die Troische Seherin, berufen ist, dem Vaterlande drohendes Mißgeschick zu verkünden, durch das harmlose Jauchzen mancher jungen Freiheit hindurch an das Gerassel wiederkehrender alter Sklavenketten zu mahnen, hat auch hier ein trauriges Prognostikon gestellt. Es ist in den Börne'schen Briefen aus Paris eine überaus witzige hypothetische Beschreibung zu lesen, wie einigen Vornehmeren unter den Juden, die das Wort für ihre Glaubensgenossen führen, von Staatsmännern die Mittheilung gemacht wird, daß ihnen jetzt am wenigsten zu helfen sei, da man es bei der aufgeregten Volksstimmung durchaus nicht wagen dürfe, ihre Lage zu verbessern, und wie nun jene Abgeordneten, die Sache als abgethan betrachtend, ihren vor der Thüre harrenden Brüdern mit kluger Miene ihre Hoffnungslosigkeit mittheilen. Dieser letzte Theil der traurigen Weissagung ist wenigstens nicht in Erfüllung gegangen. Ich weiß nicht, ob Redensarten, wie die obigen, wirklich irgendwo vorgekommen sein mögen; aber so viel ist gewiß, daß die Juden sich nirgends durch solche Rücksichten haben abschrecken lassen, daß sie der öffentlichen Meinung allenthalben, wo eine solche in Folge eines sich bildenden öffent-

lichen Lebens wahrhaft hervortreten konnte, offen und furchtlos entgegen getreten sind; daß sie, wo neue Verfassungen oder legislative Verbesserungen im Werke waren, ihre Rechte auf die Grundsätze der Freiheit und Gerechtigkeit, die man bei anderen Reformen befolgte, bauend, ernst und würdig zur Sprache gebracht, unbekümmert um die Niederträchtigkeit einzelner Schriftsteller, die ihnen mit Pöbelaufläufen drohten, wenn sie ihre Menschenrechte zur Sprache brächten. Und nirgends, allen finsteren Prophezeihungen zum Trotz, nirgends ist eine Meinung der Majorität, die dem Princip der Verbesserung entgegen wäre, sichtbar geworden. Waren auch die Meinungen verschieden darüber, wie weit man mit einem Male gehen wolle, ging man auch bei dieser, wie bei anderen Verbesserungen, wo gerade der Augenblick nicht zu drängen schien, mit gewohnter Vorsicht nicht in einem Schritte auf das Ziel zu, so ist doch über das bestehende System allenthalben ein einstimmiges Verdammungs-Urtheil gefällt, so ist doch die Nothwendigkeit, daß es anders werden müsse, nirgends bestritten worden. Am edelsten aber, am kräftigsten und entschiedensten von allen gesetzgebenden Versammlungen hat sich die Kammer der Bairischen Volksvertreter ausgesprochen, und, wenn selbst das augenblicklich gewonnene Resultat noch sehr wenig entscheidend wäre, so würden die vorliegenden Verhandlungen doch für die Sache der Gewissensfreiheit in Baiern wie in Deutschland von unschätzbarem Werthe sein, weil sie am besten geeignet sind, das verderblichste aller Argumente zu vernichten, indem sie unwiderleglich darthun, daß die wahre, ächte, durch die frei gewählten Vertreter eines Deutschen Volkes, durch den Kern dieser Nation offenbarte öffentliche Meinung der Gleichstellung der Juden entschieden günstig ist.

Diese Ansicht der Sache gewinnt noch an Bedeutung, wenn man die Stellung erwägt, in welcher sich die Bairische Kammer an dem Tage, an welchem der Vorschlag zur Diskussion kam, bereits befand. Fest entschlossen, den ihr von der Nation gewordenen Auftrag ganz und unbedingt zu vollführen, zu keinem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben, der dem eignen Gewissen, der eignen Ueberzeugung von dem, was dem Wohle der Nation förderlich, so wie den Bestrebungen der Edelsten der Nation nicht entspreche, war sie bereits in die beklagenswerthe Spannung mit den Organen der Regierung und mit der ersten Kammer gerathen, die späterhin in der Verwerfung des Preßgesetzes so traurige Früchte getragen. Wie sehr mußte sie unter diesen Umständen die Nothwendigkeit erkennen, sich auf die öffentliche Meinung zu stützen, sie zu schonen und nichts zu beginnen, was dieselbe von ihr abwenden könnte! Der edle Sinn, der sie beseelte, giebt freilich keinem Zweifel darüber Raum, daß sie das erkannte Recht auch der Volksstimme nicht würde zum Opfer gebracht, daß die Stimme ihres Gewissens, wie es die Pflicht der Abgeordneten in repräsentativen Staaten im Sinne unseres Jahrhunderts ist, den ungerechten Willen der Massen wie den der Regierung überwogen haben würde; aber sie würde dann mit dem Bewußtsein, eine schwere, ernste, gefahrvolle Pflicht zu erfüllen, gehandelt haben, und diese Stimmung würde in den Verhandlungen sichtbar geworden sein. Aber gerade die Freudigkeit, der heitere Enthusiasmus, die jene Verhandlungen beleben, sind es, die sie in so hohem Grade erfreulich machen. Nirgends schimmert bei den Rednern auch nur die leiseste Besorgniß durch, daß ihre Grundsätze und Abstimmungen mit den Wünschen ihrer Kommittenten nicht im Einklange stehen

könnten; man sieht es klar, daß, wenn gleich die Ungerechtigkeit des Gesetzes ihre Jüdischen Mitbürger von Denen ausschloß, die sie zur Vertretung der Rechte des Volkes gesandt, sie doch die Lösung der Fesseln Jener zu den würdigsten Aufgaben ihrer Sendung zählten. In welchem schönen Sinn man die Frage auffaßte und bis ans Ende behandelte, dazu mögen die folgenden Worte zum Belege dienen, mit welchen der zweite Präsident Seuffert die Debatten schloß, nachdem die beredtesten und populärsten Männer der Kammer mit edlem Wetteifer in warmen eindringlichen Worten für die Emancipation gesprochen:

„Meine Herren! Ich habe das Wort nicht früher genommen, weil mir das Zuhören so großes Vergnügen machte. Eine große, heilige Sache ist heute auf der Tagesordnung, die Sache der Glaubensfreiheit, und sieh', von allen Seiten hat sie nur Vertreter, nicht einen einzigen Gegner gefunden. Die Menschheit wird heute, ich bin dessen versichert, einen schönen Triumph feiern, und der heutige Tag durch den Beschluß, den wir zu fassen im Begriff sind, ein Ehrentag der Bairischen Ständeversammlung werden."

Einen interessanten Beweis dafür, daß auch in Baiern das oben bezeichnete Mißverständniß — so dürfen wir es wohl, nachdem die in Rede stehenden Verhandlungen vor uns liegen, nennen — rücksichtlich der öffentlichen Meinung von der Regierung gehegt worden, — obgleich schon die Ständeversammlung von 1819, bekanntlich die populärste von denen, die der letzten vorangingen, sich in einem günstigen Sinne ausgesprochen, und die Regierung in Folge davon im Landtagsabschiede von 1819 bereits die Vorlage eines neuen Gesetzes versprochen hatte —

liefert das folgende in den Verhandlungen S. 60 vorkommende Zwiegespräch:

„Der Abgeordnete Heinzelmann: Ich erlaube mir eine Frage, ob es nicht für den Erfolg der Berathung zweckmäßig wäre, wenn wir von dem Herrn Regierungskommissär die Gründe hörten, welche die Regierung vermocht haben, das königliche Wort des Landtagsabschiedes vom Jahre 1819 bisher ungelöst zu lassen? Jene Zusicherung war damals ganz bestimmt gegeben, und während der seitdem verflossenen Zeit muß die Regierung eine Menge Erfahrungen gemacht haben, welche bei heutiger Berathung benutzt werden könnten."

„Der königl. Ministerial-Rath v. Abel: Der sehr geehrte Redner vor mir hat eine Frage an mich gerichtet, zu deren Beantwortung ich nicht beauftragt bin."

„Indessen hätte der geehrte Redner diese Antwort sich wohl selbst geben können, wenn er die Stimmung der Gemüther und die Macht tief eingewurzelter Vorurtheile, die bei dem in Frage stehenden Gegenstande so oft noch ihre Sprache geltend machen, gehörig gewürdigt hätte. Die Staats-Regierung hat, wie mir scheint, die Verhältnisse, welche dem Erfolge eines Gesetzvorschlages über die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten hemmend in den Weg treten, genau erwogen; sie hat wohl abwarten müssen, bis die Begriffe und Ansichten reifer geworden sind, für Gesetzvorschläge, die ihrer würdig sein möchten."

Der Inhalt dieser Worte hat manches Erfreuliche und manches Befremdende zugleich. Erfreulich ist es zu sehen, wie Volksvertreter und Regierende beide die Schuld der langen Fortdauer des bestehenden Unrechts von sich abwälzen möchten, wie Keiner die Verantwortung für das nicht Geschehene übernehmen,

wie Jeder sie dem Anderen zuschieben will. In den Aeußerungen des Organs der Regierung muß auch Jeder, der nicht ein unwürdiges Mißtrauen in ihre Redlichkeit setzte, die Bürgschaft finden, daß die Regierung nunmehr, da die Reife der Begriffe und Ansichten, die sie abwartete, eingetreten, einen ihrer würdigen, d. h. einen auf vollständige unverkümmerte Gleichstellung abzielenden Gesetzes-Vorschlag machen wird. Wer würde es noch wagen, dem durch ihre gesetzlichen Organe konstatirten Willen der Nation eine durch irgend ein Geschrei sich offenbarende Pöbelmeinung entgegenzusetzen? Daß eine politische und sociale Trennung, die Jahrtausende gewährt, auch gar manche Trennung in den Gemüthern erzeugt, daß verworrene Begriffe in manchen Köpfen die rechte Ansicht, daß Gefühle des Neides, Lust, zu unterdrücken in manchen Gemüthern die rechte Gesinnung trüben, wer kann das läugnen? Aber eher könnte das verworrene Durcheinander-Schreien eines Schwarmes von Wahnsinnigen Harmonie erzeugen, ehe jenes bunte Gemisch der verschiedenartigsten Vorurtheile und Leidenschaften eine einige öffentliche Meinung bilden könnte. Wohl ist des Volkes Stimme eine Gottes-Stimme; aber auch sie hat ihre trügenden oder betrogenen Priester, die ihre falschen Orakel trüglich verkünden; die ihre Offenbarung nicht in dem Sonnenlichte der öffentlichen Rede erkennen, sondern sie aus den dunkeln Wäldern des Irrthums, aus den Nebelbedeckten Höhlen der Vorurtheile und der Leidenschaften hervorzaubern und errathen wollen.

Indeß hätte freilich ein Ereigniß aus den letzten Jahren die Bairische Regierung zur Genüge darüber aufklären können, daß eine erleuchtete Regierung, wenn sie sich in öffentlichen Debatten auf die heiligsten Grundsätze des natürlichen Rechts

und der wahren Politik stützt, jene „Stimmung der Gemüther," jene „Macht tief eingewurzelter Vorurtheile" nicht zu fürchten hat, daß es nichts machtloseres giebt, als eine unfreisinnige Opposition, weil es nichts sich selbst mehr widersprechendes giebt — ich meine das Resultat der landständischen Verhandlungen Würtembergs im Jahr 1828. Hier hat das Vorurtheil seine ganze Rüstkammer alberner Erfindungen erschöpft; hier traten noch alle die alten längst widerlegten gehässigen Irrthümer, von denen in den vorliegenden Debatten kaum eine Spur mehr zu finden, schlagfertig in die Schranken, und mußten von Neuem widerlegt werden. Dennoch gelang es einer engherzigen Opposition nur, in einige Nebenpartieen des Gesetzes einige kleine Bosheiten einzuschwärzen, nicht aber das große Prinzip des Gesetzes, das den Juden im Allgemeinen die volle Gleichheit der Rechte, wozu auch die Zulassung zur Volksvertretung* und zu Staatsämtern gehört, verlieh, anzufechten.

Um den Geist der vorliegenden Verhandlungen allen unseren Lesern bekannt zu machen, wollen wir die bezeichnendsten Stellen aus denselben mittheilen. Mögen sie zur Verbreitung der darin herrschenden Gesinnung und zur Belebung des Muthes Derer, die an der zunehmenden Macht jener Gesinnung zweifeln, dienen! Der Same des Guten wird dadurch weiter verbreitet und mancher stille tief gefühlte Dank wird den hochherzigen Vertretern des Bairischen Volkes auch außerhalb Baiern für ihre Worte werden.

Die Verhandlungen beginnen mit dem Berichte des Abg.

* Dieses eine Recht der Volksvertretung wird ihnen indessen vermöge einer zweideutigen Auslegung des Gesetzes von einigen Seiten noch bestritten.

Dr. Lang, als Referenten im dritten Ausschusse, veranlaßt durch mehrere Vorstellungen der Israeliten verschiedener Kreise und durch die auf Emancipation gerichteten Anträge der Abg. v. Eberz und Scheuing. Der Referent führt zuerst die verschiedenen in dem Edikt von 1813 über die Verhältnisse der Juden in Baiern enthaltenen Beschränkungen und Ausnahmsgesetze auf und fährt dann (S. 6) fort:

„Referent erkennt das Drückende der in den angeführten Vorstellungen aufgezählten Ausnahmsgesetze gegen die Juden vollkommen, und ist von der lebhaftesten Ueberzeugung durchdrungen, daß dieses Ueberbleibsel einer aus grauer Vorzeit abstammenden Barbarei in unserem erleuchteten Jahrhundert sich verlieren müsse. Dies zu bewirken ist Aufgabe der Religion, Sache der Gerechtigkeit, der Klugheit und der Ehre; gewiß, höhere Gesichtspunkte für den Wirkungskreis eines Staates lassen sich nicht auffinden."

Nachdem er zuerst den Begriff einer Staatsreligion bündig widerlegt, sagt er (S. 9—10) Folgendes zur Begründung der Gerechtigkeit der Motion:

„Diese Anforderung ist dem Gesagten gemäß durch das Interesse der christlichen Religion selbst, durch Menschlichkeit gerechtfertiget, noch weit mehr aber ist sie es als Act der Gerechtigkeit."

„Der Staat, dessen Grundpfeiler Gerechtigkeit ist, kennt keinen Unterschied der Staatsbürger. Staatsbürger aber ist derjenige, welcher, im Staate geboren oder von ihm aufgenommen, zu dessen Bedürfnissen in gleichem Maaße, wie Andere, beiträgt. Es ist aber ein allgemein anerkannter Rechtssatz, daß gleichen Verbindlichkeiten immer auch gleiche Rechte entsprechen. Hauptpflichten nun eines Staatsbürgers sind:

1. zur Erhaltung des Staates nach Innen;
2. zu dessen Aufrechthaltung nach Außen beizutragen.

Die dadurch bedingten Hauptrechte dürften sein:

1. politische Freiheit, durch Antheil an der Regierung, also Nationalrepräsentation und Ansprüche auf Staatsdienst;
2. Sicherheit seiner Rechte durchs Gesetz und Gleichheit vor demselben;
3. bürgerliche Freiheit, d. h. unbeschränkte Ausübung aller Geschäfte im Staate;
4. Freiheit der Meinung, besonders freie Religionsübung;
5. Theilnahme an den Mitteln zur Erziehung und Bildung."

„Die durch die Natur eines Staates bedingten Lasten trägt der Jude in ihrem ganzen Umfange, er entrichtet seine Steuern und trägt die Waffen: den Genuß der Staatsbürgerrechte dagegen gönnt man ihm nur im beschränkten Maaße. Will man ihm aber, gleichgültig aus welchen Ursachen, sei es auch nur, weil man der Stärkere ist, und nicht zu fürchten braucht, er werde sein Recht mit dem Schwerte geltend machen, den Antheil an den Staatsbürgerrechten in geringerem Umfange gewähren, so forderte zum mindesten die Consequenz, daß man ihm auch weniger Lasten aufbürde. So war die alte Zeit, wenn auch nicht gerechter, doch gewiß consequenter in ihrem Verfahren gegen die Juden; sie gab ihnen zwar weniger Rechte, legte ihnen aber auch nicht diejenigen Verbindlichkeiten auf, die sie den übrigen Staatsangehörigen auferlegt hatte. Der Jude bezahlte lediglich den Schutz, welchen ihm der Kaiser und die Reichsfürsten angedeihen ließen, und hatte, wie alle Schützlinge, auch kein weiteres Recht, als auf diesen Schutz. Der Jude sollte nur Handel treiben, aber in dieser Sphäre frei sich bewegen, als stabiler

Kaufmann oder herumziehender Hausirer. So aber muß in unserer Zeit der Jude Abgaben zahlen, bloß weil er muß, nicht weil er durch Repräsentanten darein willigte, und die Frucht seiner Arbeit wird verwendet, ohne daß man glaubt, ihm Rechenschaft schuldig zu sein. Der Staatsdienst ist ihm ganz geschlossen, in Ausübung der Gewerbe ist er an eine Zahl gebunden, die durch kein Gesetz bestimmt ist, sein Glaube ist nur geduldet, seine Erziehung ihm selbst überlassen. Soll nun der Staat nicht als eine societas leonina, wie es der Jurist nennen würde, dastehen, so fordert das strenge Recht völlige Gleichstellung der Israeliten, damit sie, welche alle Lasten wie die übrigen Staatsbürger tragen, auch alle Rechte gleich ihnen besitzen."

Ueber das Moment der Klugheit spricht er sich (S. 10—11) folgendermaßen aus:

„Zwar wäre es überflüssig, da, wo schon strenge Gerechtigkeit fordert, noch von weiteren Gründen zu sprechen; der Wahlspruch der Gerechtigkeit ist: fiat justitia, pereat mundus. Aber dieses pereat mundus findet bei der zu behandelnden Frage so wenig Anwendung, daß vielmehr geradezu der Staat nur zu seinem Vortheile handelt, wenn er den Anforderungen der Gerechtigkeit in Bezug auf die Gleichstellung der Juden Gehör giebt, er wahrt sein Interesse damit; Staatsklugheit räth ihm dazu. Denn abgesehen davon, daß der Staat durch Unterlassung dieses Aktes sich eine schreiende Ungerechtigkeit zu Schulden kommen läßt, was eine nachtheilige Meinung von ihm hervorbringt, so führt er dadurch auf indirektem Wege die höchste Immoralität im Staate herbei. Denn während von der einen Seite das Bekenntniß einer geoffenbarten Religion als die innere

Bürgschaft dargestellt wird, welche allein das Verhältniß des Bürgers im Staate begründet, wird von der anderen Seite der Uebertritt zur herrschenden Religion durch Anwendung von allen Arten indirekter Zwangsmittel dringend anempfohlen, als eine bequemere Form, wo man weder einen Glauben ablegt noch annimmt, sondern nur eine Spekulation macht. Der Staat, als Proselytenmacher auftretend, belohnt den Meineid mit Rechten und Würden, und zum strafenden Richter über Gewissen sich aufwerfend, belegt er treues Festhalten an Grundsätzen innerer Ueberzeugung mit politischen Nachtheilen. Dieß hat nun zwei verschiedene, jedoch in Hinsicht auf ihre Bedeutung gleich wichtige Folgen:

a. für den christlichen Unterthan,

b. für den jüdischen.

„Ad a. Ein Staat ist ein politischer Körper. Die Idee, welche ihm stets vorschwebt, ist innere Einheit, d. h. völlige Gleichheit der einzelnen Theile, Glieder desselben. Ungleichartige Theile produciren immer ein ungleichartiges Ganze. Diese Gleichheit der einzelnen Glieder des Staates ist aber identisch mit völliger Gleichstellung aller Staatsbürger unter sich, sonst geht das Gleichgewicht unter ihnen und damit im Staate selbst verloren. Eine solche politische Halbheit desselben sehen wir nun vor uns; denn der Christ glaubt an seine Religion als die in politischer wie in religiöser Hinsicht allein beglückende, als die hier und nach dem Leben allein seligmachende. Von seinen Eltern wird ihm als zartem Kinde Intoleranz eingeimpft und sie wächst mit ihm auf; er vermag den Gedanken nicht zu fassen, daß der Jude ebenfalls Mensch und ein Werk der Gottheit sei, wie er; er sieht ihn ja überall gedrückt, der heiligsten

Menschenrechte beraubt, des Rechtes, Eigenthum zu erwerben und sich zu verehelichen. Eine solche in dem Christen vom Staate selbst, als dem Principe aller Sanction, herbeigeführte Meinung, vermöge welcher der Christ sich besser dünkt, als sein Nebenmensch, muß auch allen seinen Handlungen das Gepräge des Fanatismus, Egoismus und anderer niederer Eigenschaften aufdrücken, mit einem Worte, dem Charakter des christlichen Staatsbürgers eine schiefe Richtung geben, was stets auf den Staat selbst unheilbringend zurückwirkt."

Unter Dem, was er unter der Rubrik der Ehre sagt, sind folgende Stellen besonders beachtenswerth:

„Noch ist ein Hauptmoment vorhanden, welches für die Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden entschiedenes Gewicht hat, und dies ist der Gesichtspunkt der Ehre. Wie die Ehre des einzelnen Staatsbürgers sein Höchstes, sein Heiligthum sein muß, so muß die Erhaltung derselben auch im Interesse des Complexes aller einzelnen Bürger, das ist, des Staates liegen. Die Ehre der Staaten hält gleichen Schritt mit ihrer Civilisation; ihr den Weg zu ebnen, ist die Aufgabe unserer Zeit, und sie schreitet mächtig ihrem Ziele zu; kleinliche Rücksichten dürfen ihren Gang nicht hemmen."

Nach Anführung des Art. 16 der Bundesakte und des Art. 16 der Wiener Schlußakte fährt er fort: (S. 15—16)

„Mit diesen Worten hat der deutsche Staatenbund auch die Verbindlichkeit auf sich genommen, sein Versprechen zu erfüllen; und es ist Ehrenschuld von ihm geworden, der Gegenwart die große Schuld der Vergangenheit abzutragen, in welcher die Vorfahren der heutigen Juden zu Tausenden als Opfer eines blinden Fanatismus fielen."

„Was insbesondere Baiern betrifft, so wurde im Landtagsabschiede von 1819 versprochen, eine Revision der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, die man ohnehin schon früher beabsichtigt habe, unverzüglich vorzunehmen und der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Seitdem geschah in Baiern nichts für die Erfüllung dieses Versprechens, und es fordert die Ehre des Staates, die Hoffnungen, wozu er eine Zahl von beinahe 50,000 Staatsbürgern berechtigte, zu erfüllen. Es gebietet die Ehre, zu zeigen, daß der bairische Staat hinter dem übrigen Europa an Aufklärung nicht zurückgeblieben sei, daß er frei von Fanatismus wie von Egoismus keinen Unterschied seiner Bürger kenne, vorzüglich aber ist es Ehrensache der Kammer, sich derjenigen Unterdrückten anzunehmen, deren Interesse durch keinen Repräsentanten aus ihrer Mitte vertreten wird. Im Mittelalter mußten die Protestanten mit dem Schwerte in der Faust sich Anerkennung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte erkämpfen, welche der liberale Geist unseres Jahrhunderts freiwillig, aus reinem Gefühle für Recht und Billigkeit anerkennen wird. Ein schönes Beispiel gab hievon in der neuesten Zeit Würtemberg, unser Nachbarstaat, wo das den Ständen des Reiches 1828 über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegte Gesetz mit einer Majorität von 61 gegen 17 Stimmen angenommen wurde; das constitutionelle Baiern kann und wird ihm an Freisinnigkeit nicht nachstehen wollen."

Nachdem er nunmehr alle die gangbaren Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden genügend widerlegt, schließt er (S. 24) mit den Worten:

„Indem nun Referent die hauptsächlichsten Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden entkräftet, dagegen

aber durch die vorangeschickten Gründe hinreichend bewiesen zu haben glaubt, wie unerläßlich nothwendig die Aufhebung der in Baiern gegen die Juden bestehenden Ausnahmsgesetze sei, um das bereits gestiftete Gute nicht zu zerstören, und um den Vorwurf abzuwenden, als habe man nur Halbes gewollt, oder nicht genug Kraft besessen, das Ganze vollendet herzustellen, so hält er sich seiner Ueberzeugung gemäß für verpflichtet, folgenden Antrag zu stellen:

„Es möge Seine Majestät der König in constitutionellem Wege gebeten werden, vor allem eine genaue Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf eines auf dem verfassungsmäßigen Grundsatze: Gleichheit vor dem Gesetze, beruhenden Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baiern baldmöglichst der Ständeversammlung vorlegen zu lassen.

Lang, als Referent."

Ein einziger flüchtiger Schatten wird auf die Verhandlungen durch das folgende Protokoll der 32sten Sitzung des dritten Ausschusses geworfen:

„Dr. Lang erstattete Bericht über verschiedene Anträge, die bürgerliche Verbesserung der Juden im Königreiche Baiern betreffend. Ohne in die Gründe und Gegengründe des Referats näher einzugehen, sind alle Mitglieder mit dem Antrage des Referenten im Wesentlichen einverstanden."

Ein Mitglied schlug jedoch folgende Redaction des Antrages vor:

Es möge Seine Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, vor allem eine genaue

Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf eines auf Beseitigung der gegründeten Beschwerden der Judenschaft, und die Erleichterung ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältnisse zielenden Gesetzes den Ständen des Reiches vorlegen zu lassen, jedoch nur unter der Vorbedingung, daß die Bekenner der mosaischen Religion dem Talmud entsagen und die Sabbathsfeier auf den Sonntag verlegen.

Welcher Fassung des Antrages, mit Ausnahme des Referenten, die übrigen Mitglieder beitreten."

Jeder, der die Sache der religiösen Freiheit aus dem rechten Gesichtspunkte auffaßt, wird sich überzeugt halten, daß dieser letzte Zusatz den Antrag vernichtet, und wird mit dem Abg. von Closen übereinstimmen, wenn er (S. 69) sagt:

„Ich war verwundert, zur Rechtfertigung des Ausschuß-Gutachtens die Worte zu finden:

Alle Mitglieder sind mit dem Antrage des Referenten im Wesentlichen einverstanden.

Ich glaube, es sollte heißen:

Im Wesentlichen nicht einverstanden.

Diese Unverträglichkeit ist aber von der ganzen Kammer anerkannt worden; alle Redner bis auf ein Mitglied des Ausschusses, das sie auf eine harmlose, leicht zu widerlegende Weise vertheidigt hat, haben gegen jene Vorbedingungen gesprochen, und sie sind bei der Abstimmung verworfen worden. Es ist mithin unnöthig, hier in neue Erörterungen über diesen wichtigen Punkt einzugehen.

Ein zweiter in die Augen fallender Unterschied zwischen den Anträgen selbst scheint uns mehr in der Wortfassung, als im Sinne der Mitglieder des Ausschusses seinen Grund zu haben. Der Referent trägt auf den Entwurf eines auf dem verfassungsmäßigen Grundsatze: Gleichheit vor dem Gesetze, beruhenden Gesetzes, der Ausschuß nur auf den Entwurf eines auf Beseitigung der gegründeten Beschwerden der Judenschaft und die Erleichterung ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältnisse zielenden Gesetzes an, und dieser Unterschied wird dadurch sehr bedeutend, daß die Wortfassung des Ausschusses mit Weglassung der Bedingungen von der Kammer angenommen worden. Bedenkt man aber, daß alle Mitglieder des Ausschusses sich ausdrücklich mit den Ansichten des Referenten im Wesentlichen für einverstanden erklärt, daß keine von den im Gutachten des Referenten angeführten und von ihm auf's entschiedenste als gegründet und der Abhülfe bedürftig anerkannten Beschwerden vom Ausschusse für unbegründet erklärt worden, daß mithin, genau erwogen, kein materieller Unterschied zwischen beiden Anträgen übrig bleibt, so darf man auf diese Abweichung keinen großen Werth legen, um so mehr, da von vierzehn Rednern, die das Wort nahmen, eilf sich auf's Entschiedenste für den Antrag des Referenten aussprachen, während von den übrigen Dreien Einer, der Abg. Schultz, Mitglied des Ausschusses, die von der Kammer verworfenen Bedingungen vertheidigt, ein Anderer, v. Ehrne, der sich der Sache nach für Gleichstellung ausspricht, doch für den Antrag des Ausschusses ohne die Bedingungen stimmt, und der dritte allein, Abg. Lösch, einen modificirten Gesetzesvorschlag will, der eine neue Uebergangs-Periode zum Besseren bilden soll. Aus diesem Allen geht klar

hervor, da man nicht annehmen darf, daß unter der Majorität der Schweigenden eine von der der Redenden wesentlich verschiedene Gesinnung vorgeherrscht, daß die Kammer keinen materiellen Unterschied zwischen den beiden Anträgen erkannte und der Regierung höchstens für vorläufige Nebenbestimmungen einigen Spielraum lassen wollte. Zur Bekräftigung des Gesagten heben wir aus den Reden folgende Stellen hervor:

„Der Abg. Lang: Meine Herren! Oft schon hörte ich unsere Verfassung einem Baum vergleichen. Ich muß gestehen, daß dieses Bild für mich als praktischen Oekonomen ungemein viel Anziehendes hat. Ich denke mir unsere Constitution als einen kräftigen Baum mit weit verbreiteten Zweigen, voll der schönsten Früchte. Aber eine zahlreiche Klasse von Menschen sehe ich ausgeschlossen vom Genusse dieser Früchte, während alle andern sich im Schatten des Baumes erquicken; und diese Klasse sind die Israeliten des Königreichs. Unglaublich ist es, und doch wahr, eine Zahl von 50,000 Staatsbürgern besitzt den Genuß der Rechte, welche unsere Verfassung garantirt, entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Maaße. Niemand wird aber behaupten wollen, die Israeliten seien nicht Staatsbürger, da sie Eingeborne sind, und alle Pflichten in demselben Maaße erfüllen, wie jeder christliche Staatsbürger. Gleichen Pflichten entsprechen auch gleiche Rechte, dies ist ein unumstößlicher Satz der Gerechtigkeit, und ist das Fundament jeder Gesetzgebung. So wäre eine Verfassung, die nicht darauf gebaut ist, ein politisches Unding."

„Dieser Vorwurf nun läßt sich zwar nicht geradezu unserer Verfassung machen, denn sie trägt den Satz: Gleichheit der

Gesetze und vor dem Gesetze an der Spitze. Auch hat sie nirgends der Israeliten ausdrücklich erwähnt, und ausgesprochen, daß sie nur alle Pflichten, die aus dem Staatsverbande hervorgehen, auf sich nehmen müßten, dagegen auf den Genuß der dadurch bedingten Rechte verzichten; aber sie hat den Privat-Kirchen-Gesellschaften, wozu die jüdische zu rechnen ist, nur jene Rechte gestattet, welche ihnen ihre Aufnahmsurkunden einräumen."

„Diese Aufnahms-Urkunde ist für die Israeliten das Edikt vom 10. Juli 1813, und sollte hauptsächlich ein Erziehungsgesetz sein, weil man damals von der Ansicht ausging, daß die Juden sich noch nicht auf jene Stufe der Kultur emporgeschwungen hätten, welche ein constitutionelles Leben voraussetzt. Durch dieses Edikt nun wollte man die Israeliten in dem Grade heranbilden, daß sie der Ertheilung der vollen bürgerlichen und politischen Rechte fähig würden. Aber so mangelhaft dieses Gesetz seiner Anlage nach schon war, eben so unvollkommen mußte es zu dem damit beabsichtigten Zwecke wirken, da man dabei den Umstand gänzlich außer Acht gelassen hatte, daß dieses Gesetz die Juden ganz aus dem bürgerlichen Vereine losriß, und den wuchernden Samen der Uneinigkeit und Zwietracht ausstreute."

„Wohl muß man anerkennen, daß das Gesetz einigermaßen Gutes beabsichtigt, indem es die Ackerbau und Gewerbe treibenden Juden insofern bevorzugt, daß es durch sie die Matrikelzahl auch an den Orten, wo bisher keine Juden waren, vermehren läßt; aber wie war es nur einigermaßen denkbar, daß man diese Absicht erreichte, da das Edikt auf der anderen Seite als Regel den Grundsatz aussprach: daß da, wo bis zum Jahre 1813 keine Juden schon vorhanden waren, auch in der Folge keine aufgenommen werden sollen, ihre Zahl überhaupt eher

vermindert als vermehrt werden? Es entstand daraus als natürliche Folge bei dem Volke die Meinung, die Israeliten seien als eine den Gemeinden der Christen aufgelegte Last zu betrachten, ja als ein Uebel, auf dessen Ausrottung man bedacht sein müsse. So brandmarkte man die Juden auf gesetzlichem Wege, und setzte sie in der öffentlichen Meinung nicht nur herab, sondern erzeugte ungünstige Vorurtheile gegen sie selbst da, wo noch keine vorhanden waren. Solche Edikte verunstalten unsere Gesetzgebung, und eine Schmach wäre es für die Volksvertreter des Jahres 1831, solche noch lange bestehen zu lassen. Was wird die Mit- und Nachwelt von uns sagen, da wir in vielen Zweigen unserer Gesetzgebung auf Verbesserungen antrugen, und nur bei den die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetzen gleichgültig blieben? ja nicht einmal gegen die Auswüchse der rohen, unwissenden und grausamen Jahrhunderte einen Antrag stellten? Wird die Geschichte uns einst nicht als selbstsüchtige, einseitige Egoisten beurtheilen, wenn wir 50,000 Staatsbürger der Verachtung und Erniedrigung unverdienter Weise noch fernerhin preis geben, und gegen ihre gerechten Bitten taub bleiben, während wir von der Staatsregierung fordern, sie solle die Rechte des Volkes in jeder Beziehung anerkennen? Welch greller Widerspruch! Man betrachte die verschiedenartigsten Bestimmungen unseres Civilcoderes, man erwäge die in den Partikularrechten weiter enthaltenen Ausnahmsgesetze gegen die Juden, und man wird daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß der Staat eher seinem Zwecke feindlich entgegen arbeitete, als er ihn förderte."

„Die in unserer Civilgesetzgebung aber enthaltenen Beschränkungen der Juden sind eben so entehrend für die Christen

als drückend für die Juden. Sie sind ein Schanddenkmal der den grauen Vorzeiten angehörenden Intoleranz, und eines unsern aufgeklärten Zeiten fremden Fanatismus. Sie bilden einen neuen gewichtigen Beleg für das längst anerkannte Bedürfniß einer gänzlichen Umarbeitung unserer Civilgesetzgebung in allen ihren Theilen."

„Seit 1813 hat man nichts mehr für das angefangene Werk der Verbesserung der Juden gethan, trotz der Verheißungen des Artikels 16 der deutschen Bundesakte, und die von unserer Regierung beim Landtags-Abschiede von 1819 gemachten Versprechungen blieben bisher todte Worte; obschon selbst die heftigsten Gegner des Judaismus zugeben müssen, daß dieser lange Zeitraum von den Israeliten auf das Thätigste und unermüdet zu ihrer völligen Ausbildung benutzt wurde, obschon man sie gänzlich ihrem Schicksal überlassen hatte."

„Das Edikt von 1813 fand bei seinem Erscheinen nur Schacher- und Hausirjuden vor sich. Diese, von Jugend auf vernachlässigt, für nichts Höheres und Edleres ausgebildet, ohne alle wissenschaftlichen Kenntnisse und mechanische Fertigkeit, konnten sich keine andern Hülfsquellen mehr eröffnen. Bereits sieht man heutzutage nur die von Kummer und Alter gebeugten Juden von Haus zu Haus sich sehr mühsam schleppen, um ihren eben so kümmerlichen als mühseligen Unterhalt zu suchen, dagegen die jüngere Generation betrat die vom Staate geöffneten Wege. Auf ihre Kosten sorgten die Israeliten für Bildung und Erziehung der Jugend, und hiezu trugen auch jene, welche für nichts als Handel empfänglich waren, willig bei. Obschon den Juden der Staatsdienst verschlossen ist, so bilden sich doch

viele jüdische Jünglinge aus reinem Eifer für Wissenschaften auf den Hochschulen unermüdet aus."

„Nirgends ließen es die Juden an Aufmunterung und thätiger Unterstützung fehlen. So besteht z. B. in München ein Verein der Israeliten, zur Unterstützung derjenigen, welche sich dem Ackerbau und den Gewerben widmen wollen, und hiezu nicht die erforderlichen Mittel besitzen."

„Nach einer Mittheilung der Königl. Staats-Regierung an die Stände-Versammlung vom Jahre 1819 hatten sich damals bereits schon 252 jüdische Familien dem Ackerbau zugewendet, 169 jüdische Familien den Gewerben, und mehr als 839 Söhne israelitischer Eltern befanden sich als Lehrlinge und Gesellen bei Gewerben und Handwerken, so wie sich andere praktisch für die Landwirthschaft ausbildeten. — Nun ist es wohl möglich, daß noch nicht alle Juden sich auf gleiche Höhe der Bildung geschwungen haben; kann aber dieß ein Motiv sein, alle auszuschließen, weil sich Einzelne unter ihnen befinden, die eine bessere Ausbildung wünschenswerth machen?"

„Meine Herren, glauben Sie nicht, daß wenn der edelmüthige Geber unserer Verfassung Aehnliches hätte berücksichtigen wollen, wir 1818 keine Verfassung erhalten hätten? Denn so traurig es ist, so ist es doch Wahrheit, wenn ich sage, daß ein Theil der Nation noch wenig Empfänglichkeit für ein constitutionelles Leben hatte, ja jetzt noch nicht Alle das Heiligste der Nation erkennen. Erst bei dem Gegebenen schreitet man fort auf der bezeichneten Bahn, und nach und nach wird Alles empfänglich; so müssen wir auch da billig sein, und ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, daß die Forderung, die

Juden sollten jetzt schon allen an sie gemachten Forderungen entsprechen, in's Reich der Unmöglichkeit gehört."

„Abg. Dr. Schwindel. Die Religion allein, einzig allein die Religion ist das Hinderniß, warum man sie nicht Theil will nehmen lassen an der politischen Freiheit. Denn lassen sie sich nur taufen, und mit dem nämlichen Augenblicke haben sie volles Staats-Bürgerrecht. Ist aus dem Schelm ein Ehrlicher geworden, weil er Christ wurde, oder ist aus dem Ehrlichen, der aus reiner Ueberzeugung das Christenthum annahm, ein geschickter fähiger Staatsbürger entstanden? Ist durch die Taufe die Immoralität, der Wucher, der Betrug, der Meineid verschwunden? — O Spiegel der Vorurtheile! — Leugnen wir es nicht, die Religion ist das einzige Hinderniß, welches sie noch zurückhält von dem Genusse politischer Rechte. Daher glaube ich, daß wir im Sinne der Verfassung, welche ausspricht: Freiheit der Gewissen, Gleichheit des Gesetzes und vor dem Gesetze; darum, sage ich, handeln wir im Sinne und Geiste der Verfassung, wenn wir auf unbedingte Emancipation der Juden antragen. Die Religion darf und soll kein Hinderniß sein; Haß, Leidenschaftlichkeit, Vorurtheile müssen schwinden. Wir können diese große Anzahl Staatsbürger nicht aus unserer Mitte verbannen, wir müssen sie uns aneignen, aneignen dadurch, daß sie hinfür gleiche Rechte bei gleichen Pflichten haben."

„Ich stimme daher für die Meinung, welche der Referent Hr. Abg. Lang bereits Ihnen kund gegeben hat." —

Der Abg. Cullmann: „Meine Herren! Sie haben heute eine Frage der religiösen Freiheit, eine Frage der Gerechtigkeit, ja der Menschlichkeit zu entscheiden."

„Glücklich die Kammer, wenn sie diese Frage wirklich im Geiste der wahren Religion, im Sinne des Rechts, im Gefühl der reinen Humanität entscheidet. Es handelt sich von der bürgerlichen Gleichstellung derjenigen Klasse der Staatsbürger, die sich zum mosaischen Glauben bekennen. Die Frage ist die: Sollen dieselben, eben weil sie andern Glaubens sind als wir, und nur deßhalb fernerhin zurückgesetzt und fernerhin unterdrückt bleiben? Soll für sie keine andere Gleichheit als die der Pflichten und der Lasten bestehen? Soll bei ihnen nicht der Mensch, nicht der Nächste, den unsere Religion zu lieben uns gebietet, soll nur der Glaube berücksichtigt werden? Und sollen endlich jene an den Eingang unserer Verfassungs-Urkunde aufgestellten Grundpfeiler, die mit den Worten: „Freiheit des Gewissens und des Glaubens, — Gleichheit vor dem Gesetze" überschrieben sind, fortwährend nur auf bodenlosem Grunde stehen, oder als hohle, nichts sagende Scheingerüste erscheinen?"

„Diese Fragen liegen in der Frage der Emancipation der Juden, die Sie durch Ihre heutige Entscheidung vorbereiten sollen."

„Damals, wo bekanntlich selbst in den höchsten Regionen die zahllosen Opfer, die Deutschland, die alle Klassen der Staatsbürger an Gut und Blut gebracht hatten, noch im frischen Andenken waren, damals als man noch der Lage, der Freiheit der Völker Erwähnung that, als das Wort Preßfreiheit dem der Censur noch nicht Platz gemacht hatte, als man überall ständische Verfassungen und noch so vieles andere versprochen, allein die Versprechungen auch eben sobald wieder vergessen hatte; damals gedachte man auch der Juden; der

Art. 16 der Bundesakte sagte ihnen eine Verbesserung ihres Zustandes zu, und der Bundestag sollte sich alsbald damit beschäftigen. Auch dieses Versprechen sank mit den übrigen in den Lethe hinab!"

„Aber dieß Versprechen ist gegeben, gegeben auch von Baiern und für Baiern. Nehmen wir es freudig auf, und lösen wir heute jenes auch für uns verbindliche und heilige königliche Wort. Was soll der Befreiung der Juden von dem Drucke, unter dem sie seufzen, im Wege stehen? Wahrlich nichts, nichts als blinder Religionshaß und eine von Kindheit an eingeprägte Verachtung für ihr Geschlecht."

„Ich sage nur der Religionshaß! — Auch selbst der 3te Ausschuß stand einigermaßen unter dessen Einfluß. Will er dem Juden doch keine größeren Rechte einräumen, als er entsage dem Talmud und dem Sabbath. Nun denn, wenn sein Glaube ihm dieses zu thun nicht erlaubt, ist er denn nicht seines Glaubens wegen verfolgt, seines Glaubens wegen unterdrückt? Bleibt nicht die Staats-Verfassung in ihrem Eingang abermals eine Lüge? denn dieß ist keine Glaubens-Freiheit, die ich mit täglichen Entbehrungen, mit Verzicht auf angeborene Menschenrechte, auf den freien Gebrauch meiner geistigen und körperlichen Kräfte erkaufen muß. Hier liegt vielmehr Glaubensdruck klar vor Augen."

„Machen Sie die Staats-Verfassung zur Wahrheit; sie ist es jetzt nicht. Sie spricht Glaubensfreiheit aus, und gestattet noch die Unterdrückung der Juden; sie will volle Gleichheit vor dem Gesetze, und giebt sie den Juden nur rücksichtlich der Lasten und Pflichten. Gestatten Sie dieser Klasse von

Menschen den freien Gebrauch ihrer körperlichen und geistigen Kräfte, sie wird dieselben zum Frommen Aller anwenden."

„Machen Sie endlich einen großen Act der Menschlichkeit, würdig Ihrer und unserer Zeit, Sie setzen sich dadurch ein ehrenvolles Denkmal, und die Erfahrung weniger Jahre wird das schöne Zeugniß, das, wie erwähnt, von der Rednerbühne aus, ein französischer Minister ihnen gab, vollständig bestätigen."

„Ich votire für den Antrag des Referenten, und gegen den des Ausschusses."

Abg. v. Closen. „Ohne dasjenige, was von anderen Mitgliedern der Kammer angeführt worden ist, zu wiederholen, glaube ich, daß die Frage, ob die Kammer der Abgeordneten dieses Prinzip annehmen will oder nicht, auf die Frage hinausläuft: huldigt die Kammer der Abgeordneten dem Prinzipe der Liberalität oder nicht? Worin besteht das wahre Prinzip der Liberalität? Darin, daß man den Menschen achtet nach seiner Würde, nach seinem göttlichen Ursprunge, ohne Rücksicht auf seine Verhältnisse im Leben. Die Folgen von diesem Grunde der Liberalität sind eine freie Entwickelung der Kräfte, wobei eine Einschränkung nur dann statt finden kann, wenn Mißbrauch eingetreten ist; — sonach Beseitigung aller Präventionsmaßregeln; statt deren Strafbestimmungen eintreten sollen; — religiöse Duldung, welche in jedem Menschen einen Bruder sieht; und hierin stimmt der Grundsatz des Christenthums überein mit der Liberalität; — politische Duldung, indem man die, welche anderer Meinung sind, nicht anfeindet; vor Allem aber Gleichheit der Rechte, gleiche Ansprüche ohne Rücksicht auf Geburt, nicht nur indem nicht besondere Vorzüge den einzelnen Klassen ertheilt, nicht einer

derselben einzig und allein diese oder jene Stelle übertragen, sondern indem auch durch Geburt keine Nachtheile, kein privilegium odiosum begründet werden. Und was ist das Verhältniß der Juden anderes, als eine Folge der Geburt? Eine weitere Folge liberaler Gesinnungen, eine nothwendige Folge hievon ist der Grundsatz der Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen. Diese Emancipation der Juden ist nichts anderes, als ein einzelner Zweig von der großen schönen Pflanze der allseitigen Entwickelung des Volkslebens, deren Pflege die Hauptsorge des Ministeriums des Innern sein soll: eine Sorge, der es jedoch seit mehreren Jahren wenig nachgekommen ist."

Der Abg. Schickendanz: „Meine Herren, die Redner vor mir haben sich über diesen Gegenstand schon in so weit verbreitet, daß beinahe jedes fernere Wort überflüssig ist, doch kann ich mich aber nicht enthalten an dem Triumph, den die hohe Kammer heute zu feiern im Begriff steht, thätigen Antheil zu nehmen."

Der Abg. Rudhart: „Seit langer Zeit beschäftigen sich Christen mit der Aufgabe, die Juden bürgerlich zu verbessern. Wohl eine christliche Aufgabe, wenn sie aus christlichem Gemüthe kommt! Allein ich möchte vor Allem die Frage aufwerfen: worauf gründet sich unser Beruf zu diesem Geschäfte? — Welches Amt und welche Absicht fordert uns dazu auf? Sind wir durchaus schon so vollkommen, daß wir schon an der Verbesserung Anderer zu arbeiten haben? Sind unsere Schulen in so gutem Zustande, daß sie nichts zu wünschen übrig lassen? Stehen wir schon auf dem Gipfel wahrer Aufklärung und reiner Religiosität? Sind wir so gute Familienväter, so uneigennützige Gemeindeglieder, so vorzügliche Staatsbürger,

daß wir weiter nichts zu thun haben, als dafür zu sorgen, daß auch andere zu demselben Grade der Vollkommenheit gelangen? — Ich fürchte, wir sehen den Splitter in dem Auge unsers Nächsten, und den Balken in unserem eigenen Auge nicht, und ein pharisäischer Hochmuth ist es, der uns überwältigt, indem wir ein solches Amt übernehmen wollen. Unsere einzige Frage ist hier: ob rechtliche Hindernisse vorhanden sind, welche die Juden ausschließen von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte."

„Die Schulen der Juden sind in zunehmender Verbesserung, besonders durch ihre Sorge für wohlgebildete und wohlgesinnte Lehrer. Da, wo sie eigne Schulen nicht gründen können, besuchen ihre Kinder die christlichen Schulen; sie sind eifrig, die öffentlichen Lehranstalten zu benutzen, deren Werth sie zu schätzen wissen, und Judenkinder sind es, die oft den Christenkindern den Rang an Fleiß und Geschicklichkeit ablaufen. Gewiß, wegen Unwissenheit und Mangels an Bildung können die Christen die Juden nicht verwerfen! Im Gegentheil, in manchen Stücken werden viele von ihnen übertroffen an Kenntniß und Bildung. Hören wir bei uns Christen doch noch klagen, daß die Schullehrer in die üble Lage versetzt seien, sich um Lottocollecten, um die Stellen eines Malzaufschlägers und jene eines Viehhirten zu bewerben! — Haben wir bei diesen Verhältnissen wohl Ursache, den Juden zuzurufen, auf Verbesserung ihrer Schulen bedacht zu sein?" —

„Man wirft den Juden vor, sie haben eine angeborne unvertilgbare Neigung zum Schacherhandel; allein wem die erlaubten Nahrungsquellen genommen sind, der muß am Ende zu jeden, selbst den kargsten Mitteln greifen. Ist denn der

Hausirhandel eine so angenehme Beschäftigung? Ist es also unterhaltend, so lieblich, so gewinnbringend, von Haus zu Haus zu gehen, und mit Lumpen zu handeln? Wer sich anders helfen kann, wird gewiß nach einem so elenden Geschäfte nicht greifen. Die Regierung rühmt sich, den Hausirhandel in der neuesten Zeit sehr vermindert zu haben; die wahre Ursache aber ist, weil das Gesetz doch mehr Freiheit giebt, als die Juden früher hatten. Man führt endlich an, daß die Juden trotz der Gesetze doch die Wege allenthalben zu finden wissen, sich ansäßig zu machen und Concessionen zu erhalten. Ich frage aber: Sind sie es, die die Gesetze zu vollziehen und die Verwaltung zu leiten haben? Sind es Juden, die verwalten und sich bestechen lassen, oder sind es nicht Christen? Wir sehen vielmehr hieraus, daß Zwanggesetze fruchtlos sind, und daß nur ein Gesetz der Liebe zum guten Ziele führe."

Die Regierung hat in dem Landtagsabschiede dieses Jahres versprochen, die verlangte Revision unverzüglich vornehmen zu lassen. Sie wird die Lage der Sache und ihre Pflichten nicht verkennen. Ein Zustand der Dinge, der von einem Zweige der gesetzgebenden Gewalt einstimmig als verwerflich, als der Sittlichkeit, der Vernunft, dem Wohl und der Ehre des Staates widerstreitend anerkannt worden, ohne daß sich auch nur eine einzige Stimme zu seiner Vertheidigung zu erheben gewagt, darf in der Gesetzgebung nicht fortbestehen, wenn er nicht auch ihre gesunden Theile verderben, wenn er sie nicht in der öffentlichen Meinung herabsetzen soll, zumal wenn ein solches Urtheil ohne den leisesten Verdacht persönlicher Betheiligung

bloß im Interesse der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gefällt worden. Die Regierung hat mit ihren Vorschlägen warten wollen, bis die Begriffe und Ansichten reifer geworden für Gesetzesvorschläge, die ihrer würdig sein möchten. Die Reife ist eingetreten, und es ist nunmehr ihre Sache, ihrer Würde eingedenk zu sein, wenn sie nicht vor ihrem eignen Geständnisse erröthen will.

Hannover.

Wir sind bisher dem Gange der öffentlichen Verhandlungen über die bürgerliche Gleichstellung der Juden in solchen Staaten gefolgt, wo die Gesetzgebung schon früher einige mehr oder weniger bedeutende Schritte, um sich diesem Ziele zu nähern, gethan hatte, und es sich daher um die Vollendung des bereits Begonnenen handelte. Wir kommen nun aber auf einen der wenigen Staaten, wo der Geist der Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Juden noch auf keinerlei Weise Einfluß geübt, wo der Zustand derselben durchaus nicht als der Ausdruck weder der richtigen noch der verkehrten Ideen, weder der humanen, noch der inhumanen Gesinnungen unserer Zeit zu betrachten ist, sondern auf einem Chaos verworrener Bestimmungen beruht, die nicht aus dem Geiste eines Gesetzgebers hervorgegangen, sondern, ganz außerhalb dem Gebiete der Gesetze liegend, als ein Ueberbleibsel der Gesetzlosigkeit einer entschwundenen Zeit, als ein Erzeugniß des anarchischen Despotismus der Feudalgewalt zu betrachten ist. Wenn auch die gesetzgebende Gewalt in vollem Maße die Verantwortlichkeit für einen solchen Gegenstand trägt, weil sie ihn unverändert läßt, so ist es doch

erfreulich, daß man den Geist der Zeit von jeder Verantwortung dafür lossprechen kann, da die Gesetzgebung ihm noch gar keinen Einfluß auf ihre Entwickelung verstattet hat. So beklagenswerth die Fortdauer eines Zustandes ist, dessen Entstehung wir uns nur als das Werk der vollkommensten Barbarei denken können, dem, wenn er sich nicht auf historischem Wege sehr leicht durch die Nachweisung seiner gänzlichen Sinn- und Zwecklosigkeit rechtfertigen könnte, kein anderer Zweck als der der Entwürdigung und sittlichen Verderbung Derer, die er in seinen schmählichen Fesseln gefangen hält, untergelegt werden könnte; so ist doch das Vorhandensein desselben sehr zu beachten als ein geschichtliches Denkmal für den Geist der Beschränkung überhaupt, als ein Anhaltspunkt der Beurtheilung anderer Systeme geringerer Beschränkungen. Alle ohne Ausnahme, die seit 50 Jahren über die Stellung der Juden eine Meinung, wohlwollend oder feindselig, geäußert haben, stimmen darin überein, daß die Juden veranlaßt werden müssen, sich anderen Erwerbzweigen, als dem Handel, zu widmen. Dieses Erforderniß erschien Allen so unerläßlich, daß dieses Ziel nicht nur das Argument der Freunde der Gleichstellung der Juden, sondern auch mit Hülfe von allerhand Verdrehungen das Losungswort ihrer Gegner wurde. Und doch sehen wir in Hannover den Juden gerade das Recht, sich von anderen Erwerbsquellen als vom Handel zu ernähren, gewaltsam vorenthalten mit geringfügigen einzelnen auf der Gnade beruhenden, von der Willkür der Beamten und von der Gunst und Protektion abhängigen Ausnahmen. Und gerade dieser von Allen als absolut verwerflich erkannte Zustand der Dinge ist es, dessen Veränderung die allergrößesten Schwierigkeiten verursacht,

bei dessen Bekämpfung man auf die ärgsten, am tiefsten eingewurzelten Vorurtheile stößt, zu dessen Umgestaltung Diejenigen, in deren Händen sie ruht, immer wieder von Neuem jahrelanger Vorbereitungen zu bedürfen vorgeben. — Zum Belege für das, wenn auch langsame, doch sichere Fortschreiten besserer legislativer Ideen in unserem Vaterlande möge die Bemerkung dienen, daß der hier bezeichnete Stand der Dinge, der bis vor etwa 25 Jahren den gemeinrechtlichen Zustand der Juden in Deutschland bildete, sich jetzt außer Hannover nur noch in Hamburg, in Sachsen und in wenigen anderen der kleinsten Staaten des nördlichen Deutschlands vorfindet.

Wir haben das Verhältniß der Juden in Hannover als ein gesetzloses, nicht blos rechtlich mangelhaftes, sondern ganz außer dem Kreise des Rechtsgebietes liegendes bezeichnet. Zur Erläuterung dieser Auffassung mögen folgende Bemerkungen dienen. Das sogenannte rechtliche Verhältniß der Juden in Hannover ist das des Schutzes, der ihnen persönlich vom Landesherrn verliehen und von Zeit zu Zeit erneuert werden muß. Wer nur den Schatten einer Vorstellung von dem Rechtszustande eines civilisirten Staates hat, der muß es fühlen, daß ein anderer Schutz, als der, den das Gesetz stillschweigend durch sein Dasein und seine Macht Allen auf gleiche Weise verleiht, nicht jenem Zustande angehört. Und fürwahr! die Geschichte lehrt es nur zu gut, welcher sehr verschiedenen Quelle er seine Entstehung verdankt; sie bestätigt es, daß nur da, wo das Gesetz nicht schützt, wo Gewalt und Anarchie die Herrschaft des Rechtes ausschließen, wo der Ungeschützte rechtlos der physischen Uebermacht preisgegeben ist, ein solches besonderes individuelles Schutzverhältniß entstehen konnte. Das Wesen des

Feudalsystems bestand eben hauptsächlich darin, daß das Gesetz unmittelbar durch seine alleinige Gewalt Keinen schützte, und daß, um geschützt zu sein, entweder eigne Gewalt, eigne Wehrhaftigkeit, oder die Unterwerfung unter den Schutz eines Mächtigeren erforderlich war. Von der Fähigkeit, eine selbstständige rechtliche Stellung zu erwerben, waren aber die Juden durchaus ausgeschlossen; sie waren rechtlos durch ihre Geburt, durch ihren Glauben — nach einem entsetzlichen Vorurtheil, das in den Gemüthern der Bekenner des Christenthums, welches, wie bekannt, eine Religion der allgemeinen Menschenliebe ist, anderthalb Jahrtausende hindurch vorgeherrscht hat. Sie bedurften daher immer des mit schwerem Gelde zu erkaufenden Schutzes eines Mächtigeren, um für Leben und Eigenthum, die sonst der Willkür eines Jeden preisgegeben waren, gesichert zu sein. Die Befugniß, diesen Schutz zu verleihen, stand nach der ältesten Reichsverfassung nur dem Kaiser zu, wurde aber allmälig einzelnen Landständen, — Landesfürsten wie freien Städten — als ein lukratives Privilegium ertheilt. Der Judenschutz ist mithin seinem Wesen nach ein Schutz, den die Gewalt eines Mächtigen gegen die Gewalt Aller ertheilt; Anarchie und Rechtlosigkeit sind seine nothwendigen Korrelate und Voraussetzungen; mit ihnen muß er stehen und fallen. Es gehört ein beispielloses Verkennen alles Rechts und aller Geschichte dazu, um sich aus dem Schutzverhältniß der Juden, wie es Paulus gethan hat, ein sogenanntes Schutzbürgerrecht im Gegensatz vom Staatsbürgerrecht zu konstituiren, das vom Gesetz geschaffen ist und von der Staatshoheit, als Vollzieherin des Gesetzes, aufrecht erhalten wird. Das Gesetz ertheilt nur einen gleichen

Schutz für Alle und legt dafür Allen gleiche Lasten auf, die zu seiner Erhaltung nöthig sind; es verheuert seinen Schutz nicht an Einzelne gegen ein jährliches Miethgeld, einem Piraten gleich, der sich die Enthaltung von Gewalt und Raub durch einen Tribut bezahlen läßt. Der Judenschutz ist nie ein Akt des Gesetzes, nie ein Akt der Staatsgewalt in ihrem wahren Sinne, als lebendigen Organs der Gesetze, gewesen; er ist nur da eingetreten, wo die Macht des Gesetzes nicht ausreichte; seine Verleihung ist immer ein Monopol, ein Privilegium, ein Regal gewesen; er ist nie, wie der Schutz der Gesetze, im Sinne des öffentlichen Vortheils, oder zu Gunsten Derer, die er schützen sollte, sondern immer lediglich als ein einträgliches Privatrecht zum größtmöglichen Vortheil des Verleihers — als ein Wucher mit den heiligsten Rechten des Menschen und des Staatsangehörigen — geübt worden. Es wird von diesem Standpunkte aus leicht, die Kulturstufe, welcher jenes Schutzverhältniß angehört, und das politische Leben eines Staates zu würdigen, der dasselbe, ohngeachtet des grellsten Widerspruchs mit allem Rechtszustande, fortbestehen läßt. Was für verderbliche Früchte der Boden der Rechtlosigkeit trägt, wie z. B. die Hannöverischen Juden in tausend Beziehungen der Beamtenwillkür preisgegeben sind, wie den Aermeren nur in unregelmäßigem, kümmerlichem, nutzlosem, vielleicht schädlichem Erwerb eine gewisse prekäre Freiheit gelassen, wie sie hingegen von jedem ordentlichen, nützlichen Gewerbe ausgeschlossen, oder bei dessen Betreibung einer an's Unglaubliche gränzenden Willkür unterworfen sind: davon kann sich Jeder leicht durch den Augenschein überzeugen; davon ist in dem bereits früher angeführten Buche von Dr. Moritz Cohen eine aus-

führlichere Kunde zu finden; darüber ist endlich in der vorjährigen allgemeinen Ständeversammlung nur eine Stimme gewesen.

Es ist bekannt, daß die Fremdherrschaft diese Verhältnisse auf eine kurze Zeit umgestaltet, daß aber nach dem Frieden alsbald in blinder Reaktion alle die Mißbräuche und Bedrückungen wieder hergestellt wurden, die überall in Deutschland durch Niederhaltung des öffentlichen Geistes, durch die politische Zerrissenheit, die sie erzeugten, den Sieg der Fremdherrschaft herbeigeführt. Da begann gegen Ende des Jahres 1830 in ganz Deutschland ein neues reges hoffnungsreiches Leben, das sein Erwachen aus dem langen Winterschlaf auch in Hannover erst durch der Form nach ungesetzliche Bewegungen, dann durch Petitionen und Beschwerden aus allen Theilen des Landes, denen jene Bewegungen ein aufmerksameres Gehör verschafft hatten, kund gab. Da ergab es sich, daß unter den von den Bürgern mehrerer Städte, z. B. von Hildesheim, von Stade, vorgetragenen Wünschen sich auch der nach vollkommener Gleichstellung der Juden, oder doch nach wesentlicher Verbesserung ihrer bürgerlichen Lage befand: ein neuer Beweis dafür, daß die wahre durch ein würdiges, freisinniges Streben zu einem sittlichen Ganzen vereinte öffentliche Meinung der Unterdrückung einer anders glaubenden Minderzahl abhold ist. Auf die Veranlassung einer von den Hannöverischen Israeliten eingereichten Petition, die sich der ehrwürdige, vor wenigen Monaten verstorbene Geistliche, Rath Schlegel als Antrag aneignete, kam derselbe Gegenstand am 14ten April 1831 in der damaligen Ständeversammlung zur Sprache, wo denn sich alle Stimmen dahin vereinigten, daß das bestehende rechtliche oder besser rechtlose Verhältniß der Juden im höchsten Grade ver-

derblich sei und nicht fortbestehen dürfe. Da man aber noch nicht im Reinen darüber war, wie weit man gehen wolle, so vereinigten sich beide Kammern, und zwar die zweite einstimmig, dahin:

„im Allgemeinen den Wunsch auszudrücken, daß auf eine „Verbesserung des Zustandes der Israeliten Bedacht ge„nommen werden möge und das Königliche Ministerium zu „ersuchen, die Frage, wie diese Verbesserung in Ausführung „zu bringen, mit Berücksichtigung der in den verschiedenen „Provinzen bestehenden Verhältnisse zu prüfen und den „Ständen baldthunlichst geeignete Vorschläge vorzulegen."

Die in der Debatte von den meisten Rednern geäußerten Ansichten waren human und verständig; nur zwei Redner, die Herren Blumenbach und Stüve, nahmen die Vertretung der gewöhnlichen Einwendungen, Vorwürfe und Irrthümer über sich. Der Inhalt ihrer Reden ist mitgetheilt in der Zeitschrift: „Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover, herausgegeben von S. P. Gans, Hft. IV. S. 84." In einem Anhange zu derselben Zeitschrift S. 105 bis 110 befindet sich ein von mir verfaßter Aufsatz, in welchem ich die Widerlegung jener beiden Redner übernommen, und von welchem ich, mit Hinweglassung mancher Erörterungen über Punkte, die ich seitdem bei anderen Veranlassungen ausführlicher behandelt, Einiges folgen lasse. Im Anfange desselben heißt es:

„Wenn gleich die durch den vorliegenden Antrag angeregte Verbesserung unmittelbar nur einen sehr kleinen Theil der Unterthanen des Königreichs Hannover berührt, so ist sie dennoch von unverkennbarer Wichtigkeit einerseits, weil die Gesundheit aller einzelnen Theile ein nothwendiges Erforderniß der

Gesundheit des gesammten Staatskörpers ist; andrerseits, weil es in unseren Tagen besonders Noth thut, Gerechtigkeit auch in der Sache der Schwächeren zu üben, weil es gleichsam Ehrensache ist, dem Grundsatz des Fortschreitens, den man für die Mehrzahl geltend macht, auch zu Gunsten einer Minderzahl seine Anwendung nicht zu versagen, damit der gehässige Schein vermieden werde, als sei es nur die Gewalt der Massen, die der Gewalt des Bestehenden entgegentritt. Auch wird die geringe Anzahl der Betheiligten aufgewogen durch das Gewicht der in Frage stehenden Rechte; denn es handelt sich hier nicht um ein einzelnes Recht, um einzelne Befugnisse und Vortheile, sondern um die ganze rechtliche Stellung, um das Bürgerrecht, um das politische Dasein einer Klasse eingeborner Unterthanen des Hannöverischen Staats. Vor Allem wichtig aber wird die vorliegende Frage durch die hohe Bedeutung des Princips, um dessen Anwendung es sich dabei handelt. Fast alle Stimmen sind freilich in der Theorie heutzutage darüber einverstanden, daß jede Ausschließung von bürgerlichen Rechten, daß äußere Nachtheile jeder Art, die der Religion wegen verhängt werden, auf einer Ungerechtigkeit beruhen. Aber so wenig offne und redliche Gegner der Grundsatz der Gewissensfreiheit in unseren Tagen findet, so oft sehen wir der Verwirklichung desselben durch Gründe entgegen arbeiten, denen man freilich den Schein zu geben sucht, als gehörten sie einer anderen Sphäre an, und als verfolgten sie ein anderes Ziel, die aber doch bei näherer Betrachtung nur als ein etwas zeitgemäß modificirter Ausdruck der alten Unduldsamkeit erscheinen, und der Sache nach lediglich darauf hinausgehen, die Folgen der alten Glaubens-Despotie aufrecht zu erhalten."

„Durch den Antrag der beiden Kammern ist die Nothwendigkeit einer veränderten Gesetzgebung in Betreff der Juden ausgesprochen worden; da aber noch nichts darüber festgestellt ist, wie weit dieselbe gehen soll, so ist es von Wichtigkeit, die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe zu prüfen. Die positiven Gründe für die Aufhebung der auf den Juden lastenden Beschränkungen sind in die Augen fallend, und zur Genüge in den Vorträgen des ehrwürdigen Antragstellers und der verehrten Redner, die ihn unterstützten, ausgeführt. Wir beschränken uns daher auf einige Bemerkungen über die vorgetragenen Gegengründe, die wohl nicht gerade darauf ausgingen, alle Verbesserung zu hindern, sondern nur einer umfassenden Reform, einer vollen rechtlichen Gleichstellung, wie wir sie für wünschenswerth halten, entgegen zu wirken."

Auf diesen Eingang folgt eine Widerlegung der trivialen von den Ceremonial-Gesetzen der Juden hergenommenen Einwendungen, die nichts neues enthält. Die Rede des Herrn Blumenbach schließt aber folgendermaßen:

„In allen deutschen Staaten, wo bis jetzt durch Gesetze den Juden mehr bürgerliche Rechte ertheilt seien, haben solche bald nachher modificirt werden müssen; eine völlige Ertheilung aller staatsbürgerlichen Rechte habe aber bis jetzt noch in keinem deutschen Staate stattgehabt."

„Namentlich in Baden, wo den Juden schon seit dem Jahre 1808 ausgedehntere Rechte zugestanden seien, haben solche, obgleich man, um ihre Aufnahme in Gilden zu befördern, das Lehrgeld aus öffentlichen Kassen bezahlt, Prämien für jüdische Ackerbauer ausgesetzt u. s. w., nur eine starke Vermehrung der jüdischen Einwohner, nicht aber eine Veredelung

der Nation zur Folge gehabt. Sie seien dem Schacher ergeben geblieben, haben sich nur selten zu Handwerken und Ackerbau bequemt, und sich fortwährend nicht als Bürger des Staats, sondern nur als einen Theil des über den ganzen Erdboden verbreiteten jüdischen Volkes betrachtet.

Dagegen wird in dem angeführten Aufsatze bemerkt:

„Auf einem groben faktischen Irrthume beruht die Behauptung des Herrn Blumenbach, daß in allen deutschen Staaten, wo man den Juden mehr bürgerliche Rechte ertheilt, solche bald nachher hätten modificirt werden müssen; eine wegen der erfahrungsmäßig wahrgenommenen nachtheiligen Folgen vorgenommene Schmälerung der den Juden durch die Gesetzgebung ertheilten Rechts-Gleichheit ist vielmehr in der Geschichte Deutschlands sowohl als anderer civilisirter Staaten* durchaus beispiellos. Die Facta, die zu diesem Irrthum allenfalls verleiten könnten, sind ganz anderer, uud zwar doppelter Art. Erstlich sind in mehreren Staaten des deutschen Bundes die den Juden zur Zeit der französischen Occupation eingeräumten Rechte ihnen wieder genommen worden; es ist aber diese Reaktion, wie viele ähnliche, nach der Art der damaligen Zeit, ohne die mindeste

* Sehr mit Unrecht würde man als einen solchen Fall die bekannten Verfügungen Napoleons gegen die Juden in sieben Departements, die zu Elsaß und Lothringen gehörten, geltend machen: denn es wurde auch ihnen durch diese Verfügungen nichts von den Rechten, die ihnen die Gesetzgebung von 1791 eingeräumt hatte, entzogen, und dieselben waren keineswegs gegen die Folgen der damals ausgesprochenen Gleichstellung gerichtet, deren wohlthätige Wirkung vielmehr ausdrücklich anerkannt wurde, sondern gegen die Mißbräuche, die die früheren Beschränkungen hervorgebracht hatten, insbesondere gegen den Wucher, der früher fast die einzige ihnen freigelassene Erwerbsart gewesen war. Bekanntlich sind jene Verfügungen seit dem Jahre 1818 außer Kraft gesetzt, nachdem sie ihren Zweck vollkommen erreicht hatten.

Rücksicht auf den inneren Werth der vorgefundenen Veränderungen, ja wenn auch die Erfahrung noch so laut für dieselben sprach, aus bloßem Haß gegen das von der fremden Herrschaft Ausgegangene vorgenommen worden. Es mag vielleicht nicht ohne Werth sein, daß auf diese Weise ein großer Fortschritt auf der Bahn der Gerechtigkeit und der Civilisation der Entscheidung nationaler Gesetzgebungen vorbehalten worden, nur führe man jene Reaktionen nicht als Belege für eine der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ungünstige Erfahrung an. Zweitens ist ein Fall, aber auch nur ein einziger vorgekommen, daß eine deutsche Regierung einer gesetzlichen Bestimmung, die den Juden ein Recht einräumte, keine Folge geben zu wollen erklärt hat; aber es ist zur Genüge bekannt, daß diese Maßregel in nichts anderem, als in der veränderten Gesinnung jener Regierung ihren Grund hatte. Es ist nämlich in dem Gesetz von 1812, wodurch den Juden in Preußen fast ohne alle Beschränkung bürgerliche Rechte eingeräumt wurden, die Zulässigkeit derselben zu Lehrämtern ausdrücklich ausgesprochen worden, während die Regierung sich über ihre Erwählung zu Justiz- und Administrativ-Stellen die Entscheidung vorbehielt. Nun hat freilich die preußische Regierung nicht nur von der ihr in der letzten Beziehung zustehenden Befugniß keinen Gebrauch gemacht und es vorgezogen, die beträchtliche Anzahl ihrer jüdischen Unterthanen, die auf den Staatsdienst gegründete Ansprüche hatten, zum Uebertritt zum Christenthume zu nöthigen, sondern es ist auch im Jahre 1823 durch eine Cabinets-Verfügung erklärt worden, daß man, ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, keinem Juden ein Lehramt geben werde — eine Erklärung, deren legalen und moralischen Charakter wir hier

keiner Beurtheilung unterwerfen wollen, deren Grund aber lediglich in dem Bestreben, um jeden Preis Proselyten zu machen, nicht in einer nachtheiligen Erfahrung, die man zu machen noch nicht einmal Gelegenheit gehabt hatte, zu suchen ist."

„Wenn Herr Blumenbach die Folgen einer vollen Gleichstellung, eines Zustandes, in welchem die Religion bei der Rechtsfähigkeit des Individuums gar nicht in Betracht kommt, in der Erfahrung hätte beobachten wollen, so hätte er seine Blicke nach Amerika, Frankreich und Holland wenden müssen, und er würde gefunden haben, daß dort nur eine Stimme über die segensreichen Folgen jener durchgreifenden Veränderung ist; daß man dort allgemein diesen Stand der Dinge für so natürlich und nothwendig hält, daß man sich gar keinen anderen in einem civilisirten Staate als vernünftiger Weise möglich denken kann, daß man z. B. in den französischen Kammern die Beschränkungen, die in Deutschland noch auf den Juden lasten, mit dem Ausdruck: „ces distinctions barbares, „qui existent encore chez nos voisins" bezeichnet hat. Aber selbst die Folgen eines modificirten Bürgerrechts haben sich bei weitem in den meisten Staaten, namentlich in Dänemark, Preußen und Baiern, sehr wohlthätig bewährt. Die Zahl Derer, die sich von Ackerbau und Handwerken ernähren, ist in diesen Staaten allerdings bedeutend, und entspricht allen billigen Erwartungen, denn daß die Folgen einer durch den Zwang von Jahrhunderten zur Gewohnheit gewordenen Einseitigkeit, die die Fähigkeit zum Handel auf Kosten der übrigen durch die Noth ausbilden mußte, in wenigen Jahren verschwinden sollen, ist in der That eine unbillige Forderung. Höchst befremdend ist es aber, Klagen der Art da zu hören, wo, wie in Hannover,

den Juden noch der Zugang zu den anderen Erwerbsarten des bürgerlichen Lebens versperrt ist, und es ist die allerseltsamste Logik, mit solchen Argumenten die Fortdauer eben dieser Beschränkung rechtfertigen zu wollen. Erst gestatte man den Juden die freie Wahl jedes erlaubten Erwerbs; dann frage man die Erfahrung, ob sie sich dieser Freiheit bedienen; dann wende man im ungünstigen Falle die gesetzlich zustehenden Zwangsmittel an, indem man ihnen jede im Allgemeinen verbotene Erwerbsart strenge untersagt und das Bürgerrecht an einen ordentlichen Erwerbzweig knüpft, als welcher natürlich der ordentliche Handel auch betrachtet werden muß: kurz, man behandle sie nach gleichen Grundsätzen mit allen übrigen Bürgern; man erlaube ihnen, was Allen erlaubt, man verbiete ihnen, was Allen verboten ist, wenn selbst ein solches Verbot sie für den Augenblick härter träfe; und es kann dann bei einer strengen Handhabung der Gesetze kein Grund zur Klage vorhanden sein."

„Daß sich die Badischen Juden nicht als Bürger des Staates, sondern als zu einer besonderen Nation gehörend betrachten, hat freilich Herr Dr. Paulus in Heidelberg behauptet, aber die Gesammtheit der Juden protestirt dagegen, dort, wie in anderen Ländern, durch Wort und That. Alles, was an eine politische Trennung irgend erinnerte, und wovon der Grund nicht in der Religion der Juden, sondern in der Sonderung, in welche man sie in früheren Jahrhunderten gewaltsam bannte, zu suchen ist, wie ihre Autonomie, ihre eigenen Gerichte, — die übrigens in den früheren aus dem Mittelalter hervorgegangenen Verhältnissen, wo jeder Stand, jede Zunft ihre Autonomie hatten, keine Anomalie waren, — ist von den Juden, wo man es forderte, bereitwillig, ohne das mindeste

Widerstreben, aufgegeben, jede Bürgerpflicht, von welcher sie früher dispensirt waren, ist bereitwillig von ihnen übernommen worden. In Hannover, wo die Juden bis jetzt noch vom Kriegsdienste eximirt sind, haben sie sich zur Uebernahme dieser Pflicht erboten, und sie werden den Tag segnen, an welchem ihnen mit der Ertheilung gleicher Rechte auch gleiche Pflichten mit ihren christlichen Mitbürgern werden auferlegt werden. Man muß also, um gerecht zu sein, nicht sagen, daß die Juden sich selbst nicht als Bürger des Staates, sondern als Theil einer besonderen Nation betrachten: sondern daß sie von ihren feindlichsten Gegnern so betrachtet werden, denen es aber nie gelingen wird, ihren Gesichtspunkt nach natürlichen Rechts-Grundsätzen oder geschichtlich zu rechtfertigen."

Es heißt in dem Protokoll der Debatten weiter:

„Herr Rumann versicherte zwar, daß in Kurhessen und Würtemberg günstigere Resultate bemerkt seien. Der Zudrang der Juden zu Handwerken habe dort bedeutend zugenommen, und Viele betrieben Ackerbau mit großem Erfolge. Gleichwohl dürften alle Maßregeln, die man jetzt ergreifen wolle, nur als vorbereitende Maßregeln zur Erziehung der heranwachsenden Generation angesehen, und deshalb besonders auf Verbesserung des jüdischen Unterrichts gerichtet werden müssen."

Die Bemerkungen sagen darüber:

„Wir theilen die Wünsche des Herrn Rumann für die Verbesserung des Unterrichts der heranwachsenden jüdischen Generation vollkommen, und wünschen, daß darauf thätiger als bisher, von Seiten der Regierung eingewirkt werde. Es wäre vielleicht anzurathen, daß ein gewisser Grad von Bildung, insbesondere die Fähigkeit, deutsch zu lesen und zu

schreiben, künftig zur Bedingung der Niederlassung gemacht werde, — eine Bedingung übrigens, der wohl die jüngere Generation bereits von selbst genügt, — wie denn ähnliche Prüfungen in Baiern und Würtemberg für angehende Handelsleute überhaupt angeordnet sind. Bei der Beurtheilung des jetzigen Standes der Bildung unter den Juden im Ganzen scheint man uns aber oft ungerecht zu sein und manche sehr wesentliche Umstände außer Acht zu lassen. Daß die Bildung der Juden in Deutschland in den letzten dreißig Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, kann kein unparteiischer Beobachter in Abrede stellen. In denjenigen Zweigen höherer Thätigkeit, die ihnen nicht durch das Gesetz verschlossen sind, sehen wir Juden mit gleicher Fähigkeit und gleicher Anerkennung, wie ihre christlichen Genossen, arbeiten. Das einzige Fach der Art, das den Juden immer und allenthalben offen stand, ist die ausübende Arzneikunde, und wir sehen an allen Orten jüdische Aerzte gleicher Achtung und gleichen Vertrauens mit den christlichen genießen. Dasselbe ist an den Orten der Fall, wo Juden zur Advokatur zugelassen werden. Man darf es ferner nicht übersehen, daß die Deutschen Juden in allen Zweigen des Wissens, der Kunst und der Literatur einige berühmte und eine beträchtliche Anzahl geachteter Namen von Männern zählen, die aus ihrer Mitte hervorgegangen. Nun hat sich freilich die größere Anzahl von diesen veranlaßt gesehen, nach vollendeter Bildung zum Christenthum überzutreten, und es würde dieses allerdings ein Beleg für die geistige Macht des christlichen Glaubens sein, wenn nicht hier der mißliche Umstand einträte, daß jene Männer zur Annahme der herrschenden Religion genöthigt waren, falls sie nicht allen irdischen Früchten ihrer

Bemühungen, jeder ehrenvollen Stellung, jeder Wirksamkeit als Beamte, öffentliche Lehrer, hie und da sogar als Advokaten entsagen wollten. Wie will man aber, daß die Juden als Gesammtheit in den Fortschritten der Bildung mit ihren christlichen Mitbürgern gleichen Schritt halten sollen, wenn sie einerseits, was die Verbesserung ihres Armen-Schulwesens, ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen betrifft, ganz sich selbst überlassen sind, andererseits gerade die Gebildetsten, die Fähigsten, die am wohlthätigsten für jene inneren Verbesserungen wirken könnten, und die gleichsam die größere Summe der Bildung repräsentiren, fortwährend genöthigt werden, sich von der Gesammtheit loszusagen? So lange also diesem Uebelstande nicht durch eine vollständige Emancipation abgeholfen ist, lege man den Juden die geringere Summe der Bildung, die sich unter ihnen finden möchte, nicht zur Last."

Der Anfang des Inhalts der Rede des Herrn Stüve lautet, wie folgt:

„Herr Stüve konnte sich nicht überzeugen, daß die sittliche Verdorbenheit des jüdischen Volkes von den Unterdrückungen, welche es erfahren habe, allein herrühre. Schon vor der Zerstörung Jerusalems seien die Juden von berühmten römischen Schriftstellern als Gegenstände des Spottes und der Verachtung bezeichnet, wie namentlich Tacitus sie gens impurissima nenne. Die von jeher bemerkte Richtung dieser Nation auf Vereinigung der Geldmittel bedürfe eines Gegengewichts, und so lange man die Juden nicht zwinge, gleich den Christen zu arbeiten und im Schweiße des Angesichts ihr Brod zu essen, möchte eine Emancipation derselben höchst gefährlich sein. Wollte man ihnen

den Erwerb von Grundstücken gestatten, so müßte man riskiren, daß sie in den Provinzen, wo der Landmann besonders verschuldet sei, den größten Theil des Grundeigenthums an sich brächten. So sei es namentlich im Hessen=Darmstädtischen gegangen, in der Gegend des Odenwaldes, dort habe man die Gemeinheiten getheilt, und nicht lange nachher haben die Juden sämmtliche Wiesen inne gehabt und dadurch die Bauern gleichsam zu ihren Leibeigenen gemacht."

Dagegen heißt es in dem angeführten Aufsatz:

„Im Anfange der Rede des Herrn Schatzrath Stüve muß es befremden, auf die Zeugnisse heidnischer Schriftsteller gegen die Juden so großen Werth gelegt zu sehen. Wie natürlich erklären sich aus dem schroffen Gegensatz der Gebräuche der polytheistischen Religionen mit dem strengen, ernsten Monotheismus der Juden jene Aeußerungen, daß die Juden eine gens impurissima seien, daß ihnen das Heilige profan, das Profane heilig sei. So lag z. B. eine Hauptquelle des Hasses der Römer und der Verfolgungen der römischen Kaiser gegen die Juden darin, daß diese die Bilder der vergötterten Kaiser nicht in ihren Tempel, und die mit Götzenbildern verzierten Fahnen nicht in ihre Hauptstadt zulassen wollten. Sollte sich hier ein Christ auf die Seite der Heiden schlagen? Vor Allem aber hätte Herr Schatzrath Stüve bedenken sollen, daß dieselben heidnischen Schriftsteller gegen die Christen der ersten Jahrhunderte, die doch von Allen als Muster wahrer Frömmigkeit und Menschenliebe verehrt werden, noch heftigere Schmähungen ausstoßen, daß sie die christliche Religion des heillosesten Aberglaubens, ihre Bekenner des Hasses gegen das menschliche Ge=

schlecht beschuldigen: daß sie also für einen Christen hier schlechte Autoritäten sind.*

Die Richtung auf Vereinigung von Geldmitteln möchte wohl bei dem einzelnen jüdischen Kaufmann, bei Lichte besehen, nicht eben größer sein, als bei dem christlichen; daß sie bei der Masse allgemeiner ist, ist nothwendig, so lange der Handel fast die einzige ihnen zustehende Erwerbsart, natürlich, so lange der durch den Handel zu erwerbende Reichthum für sie das einzige Mittel bleibt, sich Auszeichnung, Einfluß, kurz irgend etwas, was dem Leben höheren Werth verleiht, zu erwerben. Das natürlichste Gegengewicht gegen jene Richtung möchte mithin darin zu suchen sein, daß man auch den Juden andere höhere Aussichten auf Ehre eröffne. Wenn Herr Schatzrath Stüve will, daß die Juden arbeiten, so muß er von der Verkehrtheit der bestehenden Gesetzgebung, die sie vom Handwerke ausschließt, vor Allem durchdrungen sein. Was er aber damit sagen will, daß man die Juden zwingen soll, im Schweiße des Angesichts ihr Brod zu essen, ist uns nicht klar. Die Albernheit, daß der Handel der Gesammtheit nichts nütze, weil er nichts producire, kann man heutzutage, wo über die Unzulänglichkeit der producirenden Kräfte nirgends eine Klage laut wird, von keinem vernünftigen Manne mehr zu hören erwarten, und wir sind begierig, wie man den Beweis führen wollte, daß dem Ganzen auch nur der mindeste Nachtheil daraus erwachse, daß von dem hundertsten Theile der Bevölkerung gerade der größere Theil dem Handel obliegt, wobei sie natürlich allen Beschränkungen und Bedingungen, die für den Handel

* Man vergleiche den früher (p. 278) angeführten Aufsatz in den Kieler Blättern, S. 455–56.

überhaupt gelten, unterworfen sein müssen. Den Juden, die die Mittel dazu haben, den ordentlichen Groß- und Detail-Handel, den sie auf gleiche Weise, mit gleichen Mitteln, mit gleichem Vertrauen, wie die christlichen Kaufleute, treiben, zu erschweren, wäre unsinnig, und würde vielleicht dem Brodneide einiger Concurrenten einige augenblickliche Genugthuung geben, der Gesammtheit der Käufer hingegen offenbar schaden. Spricht Herr Schatzrath Stüve aber von der bedauernswerthen Klasse armer jüdischer Trödler, so gestehen wir, daß es uns, wenn wir so einen armseligen Schacherjuden bei drückender Sommerhitze, mit einem schweren Bündel alter Kleider beladen, von Dorf zu Dorf keuchen sehen, vorkommt, als äße so ein armer Teufel sein Brod nicht minder im Schweiße seines Angesichts, als ein ehrlicher Schneider oder Schuster, der ruhig in seinem Zimmer sitzt und Kleider oder Stiefel näht, und daß auch der Arbeitsscheueste den letzteren Erwerb vorziehen würde, wenn ihm nicht jener von früher Jugend an als der einzige ihm offenstehende Weg, sich zu ernähren, hätte gezeigt werden müssen.

Um die Landleute vor dem Ruin ihrer Vermögens-Umstände durch den Wucher der Juden zu schützen, dazu giebt es wohl keine anderen Mittel, als diejenigen, wodurch die Gesetze dem Wucher überhaupt wehren; das Hauptmittel wird aber immer sein, daß man den Landmann nicht durch drückende Lasten in die Lage bringt, zuerst zu einem Wucherer seine Zuflucht nehmen zu müssen. Den Juden aber den Ankauf von Grundstücken ferner zu untersagen, ist gewiß das verkehrteste Mittel; denn die Neigung mit ihren Capitalien zu wuchern, muß durch solche Verbote bei den Juden erregt werden, und dem einmal ruinirten, von Haus und Hof gejagten unglücklichen Landmann kann es

sehr gleichgültig sein, ob sein verlorenes väterliches Erbe in die Hände eines Juden oder eines Christen gerathe; es kann ihm nur daran liegen, daß sein Grundstück zu einem möglichst hohen Preise ausgebracht werde, was durch jede Conkurrenz erleichtert wird. Eine Erfahrung aus einer Gegend im Hessen-Darmstädtischen, wo bekanntlich die Bauern mehr als irgendwo durch Abgaben gedrückt sind, könnte, wenn es sich auch dort so verhielte, wenig in Betracht kommen, da das Recht des Grundbesitzes den Juden in Frankreich, England, Holland, in Preußen, Baiern, Baden, Würtemberg, kurz in ganz Deutschland, mit Ausnahme von Hannover, Sachsen und einigen kleineren Staaten, zusteht."

Es folgt darauf eine Widerlegung der von Herrn Stüve der religiösen Moral der Juden gemachten Vorwürfe, die wiederum nichts, als das schon Bekannte enthält. Herr Stüve schließt aber diese Vorwürfe mit den Worten: „Die Gebildeteren möchten diese Irrthümer wohl als solche erkennen, hätten sich aber in einzelnen größeren Städten, wie in Hamburg, zu einem leeren und hohlen Deismus verirret, welcher dem Staate noch weniger Garantie gewähre, als die positive Religion des ungebildeten Juden."

Dagegen sagen die Bemerkungen am Schluß:

„Schwerer möchte es freilich sein, dem Herrn Schatzrath Stüve die gewünschte Garantie gegen den Deismus der gebildeten Juden zu geben. Wenn hier der Ort zu religiösen Erörterungen wäre, so möchten wir ihn fragen, ob er denn den Glauben an Gott für etwas so Leeres und Hohles hält? und was er antworten würde, wenn ihm jene gebildeten Juden einwendeten, der Glaube an Gott sei gerade das einzig Wesentliche

ihrer positiven Religion, der wahre innere Kern, der übrig bleibe, nachdem derselbe manche vergängliche Formen abgestreift, und ihre nationalen Elemente ausgeschieden? Doch, davon abgesehen, bemerken wir, daß die Gesetzgebung auch keine Garantie gegen den Deismus in der christlichen Religion geborner Individuen zu geben im Stande ist, unter denen die Zahl schwerlich im Verhältniß geringer, als unter den Juden ist; daß übrigens der Deismus jener gebildeten Juden von religiöser Gleichgültigkeit, von gänzlichem Mangel an religiösem Sinn doch sehr weit entfernt sein muß, da wir sehen, daß gerade von Jenen gar Manche für das Beharren bei ihrer Religion mehr aufopfern, als alle Christen aller christlichen Staaten zusammengenommen; daß endlich — und dieser Punkt scheint uns hier entscheidend — bei den bestehenden Gesetzen Niemand weniger Garantie nicht nur gegen den Deismus, sondern gegen den vollsten religiösen Indifferentismus — zwei Begriffe, die hoffentlich Niemanden gleichbedeutend sind — darbietet, als der zum Christenthum übergetretene Jude, dem doch alle Rechte, Ehren und Vortheile offen stehen, die man dem Juden versagt, der seiner Religion treu bleibt."

Dieses war die Stellung der Angelegenheit bei der Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung, welcher der Beruf geworden, die Befriedigung der von der vorigen kundgegebenen Bedürfnisse des Hannöverischen Volkes, die Erfüllung seiner gerechten Wünsche in's Leben zu rufen. Bekanntlich hat ihr die Regierung ein Staatsgrundgesetz zu unbedingter Genehmigung oder Verwerfung der wesentlichen Punkte, zur Berathung der weniger wesentlichen vorgelegt. In §. 3 des 2ten Kapitels dieses Entwurfs heißt es:

„Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften „jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes „Gesetz bestimmt werden.“

Mit Recht haben mehrere sehr ehrenwerthe Stimmen, die sich öffentlich in ausführlicher Kritik über den Verfassungs-Entwurf haben vernehmen lassen,* ihren Tadel darüber ausgesprochen, daß man in diese Bestimmung nicht wenigstens das Princip des neuen Gesetzes, die Ertheilung des Staatsbürgerrechts, aufgenommen. Sollte man sich hierbei den entsprechenden Artikel der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde zum Muster genommen haben, der ebenfalls ein Gesetz verhieß, was wohl zu vermuthen — denn nichts findet leichter Nachahmer, als die Halbheit, — so hätte man den wichtigen Unterschied übersehen, daß dort eine rechtliche Grundlage durch das Edikt von 1816, das dem größeren Theile der jüdischen Unterthanen Kurhessens die Bürgerrechte verlieh, bereits gegeben und somit nach der Fassung des Artikels über das Princip des künftigen Gesetzes kein Zweifel möglich war. Aber auch nur die entfernteste Möglichkeit der Fortdauer eines Schutzverhältnisses, wie es in Hannover existirt, in der Verfassungs-Urkunde übrig lassen, das hieße ein Element der Anarchie und der Rechtlosigkeit in einen geordneten Rechtszustand mit hinübernehmen wollen, und wäre eine eben so lächerliche als grausame Inkonsequenz. Daß diese Fassung des Artikels unter den Männern der Freiheit in der Kammer Gegner finden wird, ist wohl kaum zu be-

* Man vergleiche die Erörterungen über den Entwurf, die als Beilageheft zu den öffentlichen Verhandlungen von Gans erschienen sind, verfaßt durch v. Bodungen, Bürgermeister zu Münden und Abgeordneten zur Ständeversammlung (S. 19) und den Commentar zu dem Entwurf, von Gustav von Struve. 3tes Heft S. 16—17.

zweifeln; ihre Stärke kann uns freilich erst der Ausgang der Diskussion lehren.

In jedem Falle wird eine wesentliche Verbesserung des rechtlichen Zustandes der Juden im Königreich Hannover das Endresultat des versprochenen Gesetzes sein; doch ist die doppelte Ungewißheit vorhanden, wie weit sie ausgedehnt sein und wann sie in's Leben treten wird. Was die erste Frage betrifft, so ist zu hoffen, daß die entschiedenen Freunde des Rechts und der Freiheit in der Kammer sich für die volle Gleichheit vor dem Gesetze, für die Abfassung eines Gesetzes in der Art, wie es aus den Händen der Kurhessischen Ständeversammlung hervorgegangen, erklären werden. Einer anderen Richtung, die nur auf einzelne Verbesserungen ausgeht, huldigt dem Vernehmen nach das jetzige Ministerium; ihr wird sich wohl die Partei in der Kammer anschließen, die sich an die Ansicht gewöhnt hat, daß das Gute zwischen dem Guten und Schlechten, das Wahre zwischen dem Wahren und Falschen, das Rechte zwischen dem Recht und dem Unrecht — in der Mitte liege. Auf dem Verhältniß der Stärke dieser beiden Parteien beruht der Ausgang der Sache. So viel läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß der bestehende Rechtszustand keinen einzigen, wenigstens keinen offenen Vertreter finden wird, wie er auch in der vorigen Ständeversammlung keinen gefunden hat — dieser Rechtszustand, den man doch in den siebenzehn Jahren der Ruhe und des Friedens, die seit der Wiederherstellung der alten Verhältnisse verstrichen sind, ungeachtet der wiederholten dringendsten Vorstellungen der jüdischen Gemeinden, ungestört und ohne Aussicht auf Verbesserung hat bestehen lassen: in so hohem Grade ist das geltende Recht, wie sich die Verehrer des sogenannten historischen Rechts auszudrücken

pflegen, in dieser Beziehung der Ausdruck der allgemeinen Gesinnung und Sitte! Die Frage über den Zeitpunkt, wann das neue Gesetz vollendet sein wird, hängt mit dem fraglichen Inhalte desselben genau zusammen. Hat man den ernsten Willen nicht, ein gutes, vollständiges, auf einen festen einfachen Grundsatz gebautes Gesetz zu machen, so wird man sehr viele Zeit brauchen, und man wird sie in der diesjährigen sehr beschäftigten Ständeversammlung schwerlich finden, um ein mittelmäßiges, eines Prinzips ermangelndes, auf halbem Wege stehen bleibendes zusammenzusetzen. In der That hat das Ministerium nach Verlauf eines Jahres nach dem Antrage der vorigen Versammlung der Kammer eröffnet, daß die nöthigen Materialien und Vorarbeiten zur Vorlage eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand noch nicht gesammelt und vollendet wären, daß mithin die Sache für jetzt noch nicht erledigt werden könne. Es scheint mir, daß die vollständigsten Materialien zu einem Gesetze, wie es sein sollte, sich in dem Gewissen jedes Ehrenmannes finden; sie liegen in dem einfachen Grundsatze, daß jede Verschiedenheit der Rechte, die an Verschiedenheit der Bekenntnisse geknüpft ist, jeder rechtliche Nachtheil, der den Glauben trifft, jeder Vortheil, der dem Glaubenswechsel dargeboten wird, ein schnödes Unrecht und eine Unsittlichkeit ist, und von diesem Standpunkte aus läßt sich ein treffliches Gesetz, das nichts als die Worte zu enthalten braucht: „der Erfüllung gleicher Pflichten soll bei allen Staatsangehörigen, ohne Unterschied der Religion, die Gleichheit der Rechte entsprechen," in wenigen Stunden berathen und vollenden. Aber freilich, so einfach, wie der Weg der Wahrheit, so vielfach sind die Wege des Irrthums. Will man vorher die bunte Musterkarte von 40

Gesetzgebungen, die in 40 Deutschen Staaten auf den Juden lasten, untersuchen, um eine reiche Auswahl zu haben, so braucht man freilich viele Zeit und Mühe; und auch viel Scharfsinn, um von allem dem vielfarbigen Unsinn nicht verwirrt im Kopfe zu werden. Denn es giebt in diesem Augenblicke kein Recht, von dem Rechte, Schneider- oder Schustergeselle zu werden, an, bis zu dem Rechte, die höchsten Staatsämter zu bekleiden, das nicht irgendwo in Deutschland den Juden noch entzogen wäre, und eben so keines, das ihnen nicht irgendwo schon zustände. Da die Gründe der Vernunft und der Billigkeit, die für die verschiedenartigsten Beschränkungen angeführt werden, sich an Kraft mit geringen Unterschieden ohngefähr gleich sind, so würde es, wenn man einmal entschlossen wäre, eine neue Ordnung der Dinge ohne das Prinzip der vollen Gleichheit vor dem Gesetze eintreten zu lassen, am gerathensten sein, alle die verschiedenartigsten Beschränkungen in ein großes Glücksrad zu werfen, und das Loos über ihr Schicksal entscheiden zu lassen: man würde sich dadurch sehr viele Zeit und Mühe ersparen und gerade so weit damit kommen, wie manche Gesetzgebung durch langwierige Berathungen gekommen ist. Da ein solches Verfahren aber nun einmal gegen den legislativen Anstand ist, so hat man, wie gesagt, zur Abfassung eines schlechten Gesetzes sehr viele Zeit nöthig, und es ist nicht zu läugnen, daß die Hannöverische wie jede andere Deutsche Ständeversammlung in diesem Augenblicke für das allerwesentlichste, für die Erhaltung ihrer Würde und ihrer Existenz, ihrer Zeit sehr bringend bedarf. Es scheint mithin, daß von der diesjährigen Versammlung ein gutes Gesetz oder gar keines zu erwarten ist.

Vielleicht wird dieser Aufschub in einer Beziehung einen günstigen Erfolg für die Entwickelung der Angelegenheit haben;

vielleicht wird unterdessen in einem nachahmungswerthen Vorgange, der dem Königreiche Hannover näher, als jeder anderen deutschen Provinz liegt, den Juden dieses Königreichs ein freundlicher Hoffnungsstern aufgehen. Die Emancipation der Juden ist bekanntlich in England schon vor der Prorogation des Parlaments wieder zur Sprache gebracht, es ist zuerst von Bulwer und dann auch wieder von Grant ein darauf zu richtender Antrag angezeigt worden. Er wird gewiß bald nach der Wiederversammlung des Parlaments wieder aufgenommen, und, da er dieses Mal unter günstigen Auspicien auftritt, hoffentlich zu einem glücklichen Ende geführt werden. Wir dürfen hoffen, daß dieses Ereigniß eine günstige Wirkung auf Deutschland überhaupt nicht verfehlen wird, da England jetzt durch einen kräftigen und ruhigen Fortschritt auf der Bahn der Freiheit die hohe Stellung in der öffentlichen Meinung Europa's wieder eingenommen, die es im vorigen Jahrhunderte behauptete, und in welcher es seit 40 Jahren durch das Uebergewicht des aristokratischen Elements seiner Verfassung wankend geworden war. Auch die Verschwisterung mit Hannover hat freilich lange auf die Entwickelung der bürgerlichen Freiheit in diesem Lande keinen Einfluß geübt; lange ist England nicht erröthet über Hannovers Schande, und Hannover ist nicht erröthet über Englands Ruhm. Aber jetzt, bei der freisinnigeren Richtung der Politik der Englischen Regierung, bei dem Erwachen eines regeren öffentlichen Lebens in Hannover ist eine günstigere Wechselwirkung zwischen beiden Staaten zu erwarten; möge sie sich auch in der Sache der Glaubensfreiheit wirksam bewähren!

Kurhessen.

I.

Bericht des Ausschusses.

(Nach der 10ten Beilage der Landtags-Verhandlungen.)

Das erfreuliche Resultat der Debatten der Kurhessischen Ständeversammlung über den die Israeliten betreffenden Gesetzentwurf ist unseren Lesern bereits bekannt und hat ihre Herzen mit Freude und Dank erfüllt. Wir haben uns nicht getäuscht, wenn wir die Ueberzeugung hegten, daß man durchgreifende, entscheidende auf Grundsätze gebaute Verbesserungen von einer Gesetzgebung erwarten müsse, die nicht, durch die Fesseln des geschichtlichen Rechts gebunden, bloß da, wo die dringendste Noth sie antreibt, die schreiendsten Lücken mühselig auszufüllen, sondern das ganze Gebiet des Rechts auf die Grundsätze einer für Alle gleichen Gerechtigkeit, auf eine der Würde der Menschennatur entsprechende Grundlage zurückzuführen bemüht ist. Wir gestehen, daß wir uns freuen, daß der von der Regierung der Ständeversammlung vorgelegte Entwurf noch zu so manchen

Verbesserungen Veranlassung gegeben hat; denn es ist für die Sache der Emancipation der Juden in mehrfacher Beziehung am wünschenswerthesten, daß sie die aufrichtigste Unterstützung im Schooße einer frei gewählten Volksvertretung finde. Nachdem es nun abermals offenbar geworden, wie sich die öffentliche Meinung in einem Staate, wo sie so eben die Kraft ihrer Schwingen in energischem Aufschwunge bewährt, auf eine entschieden günstige Weise durch ihre gesetzlichen Organe für die volle Gleichstellung der Juden ausgesprochen, welche Regierung wird es da noch wagen, ihre legislative Trägheit oder ihre Lust an jeder Art von Unterdrückung mit einer präsumirten ungünstigen Volksmeinung zu beschönigen, wenn sie es nicht Allen klar machen will, daß sie jene inhumane Stimmung nur darum so sorgfältig pflegt und beachtet, weil sie von der allerdings richtigen Ansicht ausgeht, daß ein Volk, welches erbärmlich genug ist, an der Unterdrückung einer schwachen Minderzahl seiner Mitbürger ein elendes Behagen zu finden, auch die eigenen Fesseln, die es drücken, geduldiger tragen, und in dem Unrecht, das ihm zu thun vergönnt, eine Entschädigung für dasjenige finden wird, das ihm zu leiden auferlegt ist.

Unsere Leser werden sich erinnern, welches die Beschränkungen waren, die der Entwurf der Regierung noch fortbestehen lassen wollte. Außer der Ausschließung Derer, die den sogenannten Nothhandel treiben, war noch bestimmt, daß nur Einer von mehreren Söhnen israelitischer Eltern sich dem Detailhandel solle widmen können, daß die Verordnung wegen gerichtlicher Protokollirung der Forderungen ausländischer Juden über zwanzig Thaler vorerst noch in Kraft bleiben, so wie daß die Aufnahme ausländischer Juden und Jüdinnen in den Dienst inländischer

Israeliten nicht ohne Gestattung der Regierung der Provinz Statt finden könne. Von allen diesen Beschränkungen ist allein die erste, die Ausschließung der Nothhändler, beibehalten, die übrigen sind auf den Antrag des Ausschusses sämmtlich von der Ständeversammlung verworfen worden. Es war der für die Städte- und Gemeinde-Ordnung ernannte Ausschuß, der über den Entwurf zu berichten hatte, und der sich durch seine Arbeit und das dadurch ohne irgend erheblichen Widerstand erreichte Resultat um die Beförderung der Grundsätze der Gewissensfreiheit in dem politisch verjüngten Deutschland ein unschätzbares Verdienst erworben. Jener Ausschuß bestand aus den Abgeordneten Schomburg (Bürgermeister zu Cassel, Vice-Präsident der Ständeversammlung), Eberhard (Bürgermeister zu Hanau), Duysing (Bürgermeister zu Marburg), Debolph (Obergerichtsrath zu Cassel), Werthmüller (Obergerichtsrath zu Rinteln), Scheuch II. (Advokat), Müller (Regierungs-Sekretär zu Hanau, Sekretär der Ständeversammlung), Engel und Krug (Landwirthe). — Der Bericht ist in der Sitzung vom 19ten Mai durch den Abg. Eberhard vorgetragen worden. Der Eingang desselben, der zur Rechtfertigung der allgemeinen Prinzipien des Gesetzes dienen soll, lautet:

„Die hohe Staatsregierung hat der Ständeversammlung, in der Sitzung vom 24. März l. J., dem §. 29 der Verfassungs-Urkunde und der hiernach in dem jüngsten Landtags-Abschiede (§. 4, Nr. 3) gegebenen Zusicherung gemäß, den Entwurf eines Gesetzes zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten vorlegen lassen, welcher sodann dem Ausschusse für die Städte- und

Gemeinde-Ordnung zur Begutachtung und Berichterstattung zugefertigt worden ist.

Dieser Ausschuß hat mich, nachdem demselben, auf sein Ersuchen, über den wesentlichsten Inhalt des Entwurfs, die Beweggründe der hohen Staatsregierung eröffnet worden sind, beauftragt, der hohen Ständeversammlung die Resultate seiner Prüfung mitzutheilen.

Nach der angegebenen Bestimmung unserer Verfassungs-Urkunde „sollen die den Israeliten bereits zustehenden Rechte unter den Schutz der Verfassung gestellt sein, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.“ Das zu erlassende Gesetz darf hiernach die Rechte nicht beschränken, welche den israelitischen Glaubensgenossen schon zur Zeit der Ertheilung unserer Verfassung zugestanden haben.

Nothwendige Folge jener Bestimmung unserer Verfassungs-Urkunde ist sodann, daß die Rechte, welche den Israeliten einzelner Landestheile vorzugsweise bereits eingeräumt worden sind, nunmehr allen Staatsangehörigen israelitischen Glaubens zu Theil werden müssen.

Von diesem, durch die Verfassung bezeichneten Standpunkte aus, hatte der Ausschuß zunächst die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzentwurfs einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und zwar nach den beiden Hauptabschnitten desselben, von denen der erste, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen zu anderen oder zu den christlichen Glaubensgenossen, und der zweite Abschnitt, die Verhältnisse der Israeliten zu sich selbst — der Glaubensgenossen unter einander — behandelt.

In Beziehung auf die zuletzt erwähnten Verhältnisse, welche sich auf den gemeinsamen Glauben gründen, ist den Israeliten, so wie allen Einwohnern „vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung" durch den §. 30 unserer Verfassungs-Urkunde gesichert. Da diese Verhältnisse außerdem, durch die Verordnung vom 20. December 1823 bereits gleichförmig für alle Landestheile geordnet sind, so bildet dieser Gegenstand keinen nothwendigen Bestandtheil des Gesetzes.

Was dagegen die Verhältnisse der Israeliten zu den übrigen Unterthanen (die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse derselben) betrifft, so bestand bisher eine große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Landestheilen.

Während die Israeliten in der Provinz Hanau noch immer als Schutzjuden behandelt wurden, dem mit diesem Schutzverhältnisse verbundenen harten Drucke unterworfen waren und nur ausnahmsweise, durch besondere persönliche Begünstigung, und nur gegen schwere Taxe und doppelte Abgabenentrichtung, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte anderer Glaubensgenossen erlangen konnten, sind diese im wesentlichen den Israeliten in den Provinzen Ober- und Niederhessen schon seit dem Jahre 1816 gewährt.

Die Verordnung vom 14. Mai 1816 — „die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger betreffend" — wovon jedoch das Großherzogthum Fulda, das Fürstenthum Hanau und die Grafschaft Schaumburg ausgenommen wurden, ertheilt den Staatsangehörigen israelitischen Glaubens, unter den darin angeführten Beschränkungen, gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen, und gestattet denselben alle Nahrungszweige, als Feldbau, Handwerke, Betrieb von Manufakturen und

Fabriken und den ordentlichen Handel unter denselben Bedingungen wie den übrigen Unterthanen. Diese Verordnung enthält hiernach das maximum der Rechte, welche den Israeliten in Kurhessen bisher, und zur Zeit der Ertheilung unserer Verfassung zugestanden haben und nunmehr — zur gleichförmigen Ordnung — allen Staatsangehörigen israelitischen Glaubens mindestens zu Theil werden müssen.

Beurtheilt man zunächst nach dieser Grundlage das proponirte Gesetz, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in diesem nicht nur die den Israeliten in den Provinzen Ober- und Niederhessen bereits eingeräumten Rechte allen Staatsangehörigen israelitischen Glaubens vollständig gewährt, sondern auch die meisten der bisherigen durch jene Verordnung festgestellten Beschränkungen beseitigt worden sind.

Wenn der Entwurf nicht alle Beschränkungen entfernt, und auch der Ausschuß, nachdem er, durch mündliche Rücksprache mit dem Vertreter der hohen Staatsregierung über die hier, nach der bisherigen Erfahrung, zu beachtenden Verhältnisse näheren Aufschluß erhalten hat, für die vorläufige Beibehaltung einiger dieser Beschränkungen sich erklärt, so findet diese Verschiedenheit keineswegs ihren Grund in der Religion.

Schon die Verordnung vom 14ten Mai 1816 huldigt der Grundansicht, „daß die Vorstellung von Gott, den göttlichen und ewigen Dingen, von der reellen Weise Gott zu verehren und zu dienen, zur Privat-Domaine des Gewissens gehöre, daß die bürgerliche Ordnung und die weltliche Macht des Staates nur die Glaubensgenossenschaft zu schützen, zu fördern, und nur dem gänzlichen Unglauben, Usurpationen weltlicher Macht und schädlichen Einflüssen auf bürgerliche Pflichten zu begegnen und

zu wehren habe, daß aber der Mensch, über die vorzügliche Würdigkeit der Bekenner des einen Glaubens vor denen des andern zum Erwerben bürgerlicher Rechte und Betriebe bürgerlicher und weltlicher Geschäfte zu entscheiden, sich nur durch einen Machtspruch erlauben, eine Befugniß dazu sich nur auf das Faktum der Uebermacht und Gewalt gründen könne."

Nicht des Glaubens wegen will man eine bürgerliche Ungleichheit sanktioniren; es sind vielmehr jene Beschränkungen — die noch durch Genehmigung der Vorschläge des Ausschusses eine weitere Minderung erleiden werden — wesentlich nur in der Absicht beibehalten worden, die Israeliten von verderblichen Gewohnheiten, insbesondere aber dem Schacherhandel, dem sich ein großer Theil derselben (freilich durch die frühere Behandlung gezwungen) noch hingiebt, abzuwenden und mehr schaffender Industrie, wozu ihnen nunmehr die Bahn geöffnet wird, zuzuführen.

Es ergiebt sich hieraus schon von selbst die bloß transitorische Natur dieser Beschränkungen. Eine weitere Ausdehnung derselben würde sich mit unserer Verfassung nicht vereinigen lassen, und insbesondere der durch diese in Beziehung auf die Verhältnisse der Israeliten gegebenen Grundlage widersteiten."

Den größten Vorzug dieses Berichtes und ein erfreuliches Zeichen für die regen Fortschritte der guten Sache und die Verbreitung der rechten Ansicht finden wir in seiner Einfachheit und in dem geringen Apparat von Gründen und Erörterungen, die den Verfassern des Berichts gerade zur Rechtfertigung des höchsten Princips des Gesetzes, der vollen Rechtsgleichheit der Israeliten als solcher, erforderlich schien. Nur da, wo man keine weitere Bestreitung des Grundsatzes selbst mehr erwartet,

wo man voraussetzen darf, daß die Meinung Aller in der Hauptsache übereinstimmt, kann man jede ausführlichere, oft genug freilich schon ausgeführte Motivirung für überflüssig halten. Bedenkt man, was für endlose Einwendungen und Diskussionen vor vier Jahren in Würtemberg ein in seinen einzelnen Bestimmungen viel weniger liberaler Gesetzentwurf veranlaßt hat, wie damals jeder einzelne Artikel einer engherzigen Opposition mit aller Macht der Vernunft und der Beredsamkeit mühsam abgekämpft werden mußte; bedenkt man, was für mannichfache Bedenklichkeiten sich noch vor einem Jahre in Baden gegen die einfache Anerkennung des Prinzips der Zulässigkeit der Juden zu allen Rechten des Bürgers erhoben haben, so wird man nicht umhin können, in der Einfachheit, der klaren Sicherheit und der beinahe einstimmigen Einheit der Ansicht, die sich hier zeigt, einen großen Fortschritt zu finden. — Fassen wir nunmehr die Motivirung der einzelnen Abänderungen, die der Ausschuß an dem Entwurf in Vorschlag brachte, in's Auge. Zu der dritten Bestimmung des §. 6, die Beschränkung des Detailhandels betreffend, bemerkt der Berichterstatter:

Von größerer Wichtigkeit ist ohne Zweifel die unter 3 hinzugefügte Ausnahme.

In der Verordnung vom 14. Mai 1816 ist, neben anderen, freilich weit drückenderen Beschränkungen gerade die vorbemerkte nicht enthalten, und erst durch das Regierungs-Ausschreiben vom 12. Februar 1819 wurde dieselbe — „um zu verhüten, daß nicht, wie mit seltener Ausnahme, fast immer geschehen, sämmtliche Söhne eines handeltreibenden Israeliten das Gewerbe ihres Vaters ergreifen, und um, nach der weisen Absicht

der gedachten Verordnung, dieser Neigung noch mehr entgegen zu wirken" — eingeführt.

Aus der angeführten, und der weiteren Rücksicht „daß jeder, auch der dringendst gebotene oder erheischte, Uebergang aus dem einen in den anderen Zustand dieser oder jener Vermittelung bedürfe, damit die in diesen Hinübergeführten von allen, wenn auch in ihrem früheren Zustande nothwendigen oder zu entschuldigenden Gewohnheiten, ja Fehlern, nicht solche mit hinübernehmen, welche ihnen in der Assimilirung mit denen, welchen sie nunmehr gleichgestellt werden, hinderlich und den letzteren schädlich werden können" — hat sich die hohe Staatsregierung veranlaßt gefunden, jene Beschränkung vorerst noch in das neue Gesetz aufzunehmen.

Die letztere Rücksicht gewinnt an Bedeutung, wenn man den Zustand der Israeliten in denjenigen Landestheilen beachtet, welche bisher von der Verordnung vom 14. Mai 1816 gänzlich ausgenommen waren, und sich, weil ihnen auch ein anderer Erwerbszweig nicht, oder doch nur unter weiteren sehr lästigen Beschränkungen gestattet war, fast ausschließlich dem Kleinhandel widmeten.

Nach sorgfältiger Prüfung aller dieser Rücksichten und der entgegenstehenden Gründe hat indessen der Ausschuß die letzteren für überwiegend anerkannt.

So lange auch nur eine einzige Beschränkung für alle Israeliten stehen bleibt, ist denselben nicht einmal die Möglichkeit gewährt, durch Selbstthätigkeit und die strengste Erfüllung ihrer Bürgerpflichten volle Rechtsgleichheit zu erlangen. Durch dergleichen, Alle ohne Ausnahme betreffenden, Beschränkungen wird der Hauptzweck, die Israeliten durch das erhebende Gefühl der

bürgerlichen Gleichheit zu bessern und zu veredeln, verfehlt. Denn nicht sowohl der Grad der Unterdrückung ist es, was das Gemüth kränkt und die moralische Kraft lähmt, als vielmehr das Gefühl, sich überhaupt zurückgesetzt, sich durch einschränkende Gesetze von der Nation abgesondert zu sehen.

Wie wenig überdieß die Besorgniß, daß durch eine solche Gleichstellung der Israeliten die Wohlfahrt der übrigen Staatsbürger gefährdet werde, begründet ist, hat sich in den Staaten bewährt, welche diese Gleichstellung den israelitischen Glaubensgenossen längst eingeräumt haben, namentlich in Frankreich und Holland, den Preußischen und Baierischen Rheinprovinzen. Auch nicht eine Klage ist aus diesen Staaten über die Emancipation laut geworden; es wird vielmehr von allen Seiten bestätigt, daß die Israeliten den Erwartungen entsprochen haben.

Als im Jahre 1831 die Frage über die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Israeliten in der Bairischen Kammer der Abgeordneten verhandelt wurde, erklärte sich auch nicht einer der vielen Redner gegen dieselbe, Alle erkannten vielmehr an, daß diese Gleichstellung zu bewirken, Aufgabe der Religion, Sache der Gerechtigkeit, der Klugheit und der Ehre sei. Auch die Abgeordneten vom Handelsstande sprachen ihre Ueberzeugung dahin aus, daß sich diese Emancipation vollkommen mit dem Geiste eines aufgeklärten Handelsstandes vertrage.

Die Beibehaltung dieser Beschränkung würde überdies mit der Bestimmung im §. 27 unserer Verfassungs-Urkunde,

„einem jeden ohne Unterschied stehet die Wahl
„des Berufs und die Erlernung eines Gewerbes frei"

im Widerspruche stehen, und indem sie diese Wahl nur den

Israeliten versagte, denselben fortdauernd selbst einen Theil der allgemeinen Menschenrechte entziehen.

Betrachtet man aber auch die mehrgedachte Beschränkung von der rein praktischen Seite, so ergiebt es sich, daß sie, wie dieses auch die bisherige Erfahrung bestätigt, durchaus illusorisch ist. Indem man nämlich den israelitischen Aeltern untersagt, mehr als einen ihrer Söhne dem Detailhandel zu widmen, so liegt darin für die letzteren noch kein wirksames Verbot, diesen Handel demnächst zu treiben. Wollte man aber jenes Verbot weiter ausdehnen, so würde man die Befugnisse beschränken, welche den Israeliten schon vor der Verfassung zustanden, was nach der verfassungsmäßig ausgesprochenen Garantie nicht angeht.

Der Ausschuß hält die vorgeschlagene Beschränkung auch nicht für ausführbar, weil dieselbe auf diejenigen Israeliten, welchen bisher schon, wenn auch nur ausnahmsweise, volle Bürgerrechte verliehen waren, (wie dieses in der Provinz Hanau mitunter der Fall ist) und namentlich auf die Israeliten in dem Großherzogthum Fulda, rechtlich nicht ausgedehnt werden könnte, durch theilweise Beibehaltung aber unter den Israeliten selbst eine neue Rechtsungleichheit herbeigeführt werden würde.

Wenn übrigens durch Genehmigung des durch das Angeführte wohl hinreichend begründeten Antrags des Ausschusses:

die Nr. 3 des §. 5 (§. 5) zu streichen,

den Israeliten, in so weit sie sich nicht dem Schacherhandel widmen, volle Gleichstellung in Ansehung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte mit den christlichen Unterthanen eingeräumt wird, so ist von ihnen auch zu erwarten, daß sie nicht durch Mißbrauch derselben der Gesetzgebung neue Veranlassung zu Beschränkungen geben werden.“

Die Beibehaltung der in §. 7 verfügten Ausschließung der Nothhändler, rechtfertigt der Bericht mit folgenden Worten:

§. 7 (6). „Wenn auch der Nothhandel nicht ganz ausgeschlossen werden kann, da diejenigen, welche darin aufgewachsen und ergraut sind, denen die Fähigkeit und die Mittel fehlen, ein anderes Geschäft zu erlernen und mit Erfolg zu betreiben, nicht auf einmal nahrungslos gelassen werden können, so verdient doch diese unbürgerliche Lebens- und Erwerbsweise, nachdem den Israeliten alle übrigen Erwerbszweige eröffnet sind, keine Begünstigung. Der Gesetzentwurf beschränkt diesen Handel in so weit, als nicht die Noth dessen Duldung gebietet. Auch die sich hierauf beziehenden Bestimmungen sind nur transitorisch, da die gegenwärtigen Nothhändler diesen Erwerbszweig aufgeben, und künftig neue nicht entstehen können.

Der Ausschuß trägt auf Genehmigung dieses §. an."

Wir können die formelle Einwendung, die wir gegen diese Bestimmung früher gemacht, nicht zurücknehmen. Ueber allen Tadel erhaben, wenn sie sich in einem Gesetze über den Handel, auf alle Bürger des Staates ausgedehnt, fände, bleibt sie an diesem Orte und in dieser Beschränkung eine Ungerechtigkeit, die indeß wirklich nur der Form nach zu bestehen scheint, da wir wohl annehmen müssen, daß es sich hier von einer Erwerbsart handelt, die auch bei anderen Bürgern einer besonderen Concession bedarf, welche auch diesen fernerhin nicht ertheilt werden soll.

Zu §. 13, der von den Verhältnissen fremder Juden handelt, bemerkt der Ausschuß:

„In so weit auch dieser §. auf allgemein gesetzliche Bestimmungen verweist, erscheint derselbe als überflüssig. Die

darin angezogene Verordnung vom 14. Mai 1816, §. 10 — den nur auf Messen und Märkten gestatteten Nothhandel ausländischer Israeliten betreffend — ist schon oben (§. 7, Nr. 2) berücksichtigt, und die vorläufige Beibehaltung der Vorschrift in dem Regierungs=Ausschreiben vom 12. März 1821 hält der Ausschuß weder für nothwendig, noch für zweckmäßig. Hält man die, gegen den Wucher bestehenden, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht für zureichend, was ich dennoch, bei gehöriger Handhabung derselben, glaube voraussetzen zu dürfen, so liegt darin nur eine dringende Aufforderung, dieselben zu vervollständigen. Durch die angezogene Beschränkung wird demselben gewiß nicht begegnet, indem dem Wucherer Mittel genug zu Gebote stehen, diese Vorschriften zu umgehen. Deren Beibehaltung würde auch gegen diejenigen ausländischen Israeliten höchst ungerecht sein, welche die Bürgerrechte in ihrem Wohnorte bereits erlangt haben, wie namentlich die Israeliten aus dem Großherzogthume Hessen, aus Würtemberg und Weimar, und eine Unterscheidung in dieser Hinsicht nur eine neue Verwickelung herbeiführen.

Nach der Ansicht des Ausschusses würde demnach die Beibehaltung jener Vorschrift, ohne die gehegte Besorgniß — wäre dieselbe auch begründet — zu entfernen, dem freien Verkehr nur ein neues Hinderniß entgegensetzen.

Die in dem zweiten Satze des §. vorgeschriebene Einholung besonderer Erlaubniß zur Aufnahme ausländischer Juden oder Jüdinnen in den Dienst inländischer Israeliten hat bisher nur eine Vermehrung der Einnahme an Stempelgebühren und Sporteln zur Folge haben können, im übrigen aber nicht den mindesten Nutzen gewährt, da für die Gestattung oder Versagung

dieser Erlaubniß durchaus kein Maßstab gegeben ist, und den Regierungen ohnehin in den einzelnen Fällen eine genauere Prüfung nicht möglich war. Gegen das Einschleichen schädlicher Subjekte gewähren schon die vorhandenen allgemeineren polizeilichen Vorschriften hinreichende Sicherheit. Der Ausschuß glaubt daher, daß auch die angeführte Beschränkung aufzuheben, und sonach der ganze §. zu streichen sei."

III.*

(Geschrieben im October 1832.)

Wir haben lange gezögert, auf einen Gegenstand zurückzukommen, den wir mit den frohesten Hoffnungen verlassen haben, und den wir jetzt mit schmerzlichen Gefühlen wieder zu berühren genöthigt sind. Eine trübe Ahnung, die wir beim Abschiede nicht unterdrücken konnten, so wenig Wahrscheinlichkeit sie damals, als wir sie aussprachen, zu haben schien, scheint in Erfüllung gehen zu wollen. Manche der edelsten Früchte eines würdigen, dem innersten Bewußtsein und dem dringendsten Bedürfniß des Landes und des Zeitalters, denen es angehört, entsprossenen Strebens sind nicht zur Reife gediehen; gerechte Hoffnungen sind nicht erfüllt worden. Ein Gesetz, welches das theuere Gut der Mittheilung der Gedanken der strafenden wie der schützenden Macht der Gerechtigkeit unterordnen sollte, wird, nachdem es in Folge vielfacher Erörterungen und bedeutender Concessionen von Seiten der Volksvertreter zu Stande gekommen, wenn gleich von der Verfassung verheißen, die Sanktion der Regierung nicht erhalten; ein gleiches Schicksal wird dem Vernehmen nach das ebenfalls von der Verfassung verheißene Gesetz, die Emancipation der Juden betreffend, für den Augenblick

---

* Der zweite Abschnitt, „Verhandlungen der Stände-Versammlung" ist hier nicht wieder abgedruckt. J.

theilen. Dieser Ausgang, verglichen mit dem Hergange der Entstehung und der Vollendung des Gesetzes, hat auf den ersten Blick etwas Räthselhaftes, und aus Motiven, wie man sie bei der Gesetzgebung eines verfassungsmäßig geordneten Staates vorauszusetzen gewohnt ist, schlechthin Unerklärliches. Das Gesetz ist, wie bekannt, von der Staatsregierung ausgegangen; es ist von der Ständeversammlung angenommen und mit schätzenswerthen Verbesserungen ausgestattet worden, die ganz im Geiste des Entwurfs waren, und denen sich die Regierung, dem Ausschuß wie der Kammer gegenüber, auf keinerlei Weise widersetzt hat; vielmehr hat das einzige bei der Diskussion gegenwärtige Mitglied der Regierung, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Trott, ausdrücklich erklärt, die Verbesserungen seien ganz im Sinne des Entwurfs, und würden von der Regierung bereitwillig angenommen werden. Und woher nun neue Hindernisse, nachdem Alles beendigt schien? Woher neue Schwierigkeiten, nachdem Alles ausgeglichen war? Woher die neuen heimlichen Zweifel, nachdem öffentlich Alle übereingestimmt? Doch warum diese Verwunderung? War doch dieses Mal das Verfahren der Sache vollkommen angemessen, die es zu vertreten galt! Nur 5 Stimmen unter 41, die am hellen Tage für das Prinzip der Unterdrückung sich erklären mochten; aber eine in heimlichem Dunkel schleichende Intrige, die das Werk des Tages in seiner Vollendung hemmt! Die Lüge hat es aufgegeben, sich in das Lichtgewand der Wahrheit zu kleiden, und, von der Helle des Tages beleuchtet, in den Kampf zu gehen mit der Freiheit und der Gerechtigkeit; sie hat sich zurückgezogen in die Nacht, woher sie gekommen, und macht dort die Kraft ihres dunkeln Einflusses geltend; feige verläßt

sie den Kampfplatz der freien Rede, und versendet aus heimlichen Schlupfwinkeln ihre giftigen Pfeile.

Die einstimmige öffentliche Meinung in Kurhessen schreibt die Verzögerung der Sanktion einzig und allein dem Einflusse des Ministers des Innern und der Justiz, v. Hassenpflug, zu, einem von vielfachen Vorurtheilen befangenen, unpopulären Manne, der gerade, als der Entwurf eben der Berathung der Ständeversammlung übergeben war, an die Spitze des Departements des Inneren trat. Wird dieser Einfluß beseitigt, so ist zu hoffen, daß das Gesetz, so wie es aus den Händen der Stände hervorgegangen, noch vor ihrer Wiederversammlung die Sanktion der Regierung erhalten wird, was vielleicht in diesem Augenblicke schon geschehen ist; im entgegengesetzten Falle wird es einer neuen Berathung unterworfen werden müssen. Daß die Volksvertreter ihren Grundsätzen treu bleiben werden, darauf dürfen wir mit der größten Zuversicht rechnen; ihr edles, rechtliches Verfahren in Beziehung auf dieses, wie auf jedes andere Verhältniß schließt jeden Zweifel, jeden leisesten Verdacht der Unzuverlässigkeit aus. Noch in den letzten Tagen vor der plötzlichen Auflösung der Versammlung haben mehrere der trefflichsten Mitglieder, unter ihnen der edle Jordan, dringend und wiederholt um die unverzügliche Sanktion des Gesetzes, die Emancipation der Juden betreffend, angehalten. Auch darf die höchst erfreuliche Thatsache nicht unbeachtet bleiben, daß von Seiten mehrerer Stadtgemeinden, unter anderen von Hanau und Fulda, Bittschriften um schleunige Erwirkung der Sanktion jenes Gesetzes an die Kammer eingegangen sind: ein neuer glänzender Beleg für den Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland, da wo sie durch ein ernstes gemein=

sames Streben wahrhaft zu einem Ganzen gebildet worden, so daß sie nicht mehr mit dem verworrenen Wiederhall vereinzelter durch die verschiedenartigsten persönlichen Motive angeregter Stimmen verwechselt werden kann.

Betrachten wir die Verweigerung oder Verzögerung der Sanktion des Gesetzes — wir wissen noch nicht, wie wir sie zu nennen haben — von ihrer rechtlichen Seite, so läßt sich ein erheblicher Zweifel gegen die Legalität des ganzen Verfahrens schwerlich beseitigen. Das betreffende Gesetz war nebst einem Gesetze über die Freiheit der Presse und mehreren anderen in der Verfassung verheißen worden. Die Regierung mag freilich mit Recht durch ihre Organe in der Kammer und in öffentlichen Blättern behauptet haben, daß sie bei der Abfassung dieser Gesetze, vorausgesetzt, daß sie dem in der Verfassung festgestellten Prinzip genüge, nicht unbedingt an den Willen der Stände gebunden sei, daß jene Gesetze vielmehr durch beiderseitige Uebereinkunft zu Stande kommen müßten, und daß, wenn es nicht gelänge, eine solche zu bewirken, die Schuld an der einen so gut, wie an der anderen Seite liegen könne. Aber eben nach diesem Grundsatze durfte von keiner Seite ein Verfahren beobachtet werden, das eben jenen Weg der Uebereinkunft geradezu versperrte, und somit die Vollendung eines jeden Gesetzes unmöglich machte. Die Regierung mußte, um der Verfassung gemäß zu handeln, bei der Vorlage die Grundsätze, von denen sie nicht abweichen werde, bestimmt darlegen, sie mußte sich über die von den Ständen vorgeschlagenen Verbesserungen bestimmt erklären, damit diese wüßten, durch welche Konzessionen sie das betreffende Gesetz zu Stande bringen könnten. Sie handelte aber offenbar verfassungswidrig, wenn sie, nachdem

sie auf die Verbesserungs-Anträge stillschweigend einzugehen schien, nunmehr ohne Angabe von Gründen, ohne Aufstellung von Grundsätzen, ohne daß sie in den zwei Monaten, die zwischen der Diskussion und der Auflösung verstrichen sind, die mindeste Mittheilung darüber an die Kammer hätte gelangen lassen, — eben so stillschweigend ihre Sanktion verweigert, und gar ihr eignes Werk, ihre eignen Prinzipien verläugnet: denn auf diesem Wege hat die Regierung die Vollendung des Gesetzes, die Erfüllung des Artikels der Verfassung für jetzt zu einer absoluten Unmöglichkeit gemacht. So viel geht aus diesem Verfahren mit Gewißheit hervor, daß sich nicht der allermindeste Grund gegen die treffliche Arbeit der Ständeversammlung herausfinden ließ, so daß der Einfluß, der sich der guten Sache entgegenstellte, zu der offenbarsten Verletzung der Form genöthigt war, die doch durch das zeitige Hervorheben selbst der scheinbarsten Einwendung gegen einen der Verbesserungsanträge von Seiten der Regierung hätte gerettet werden können. Wie die Sache jetzt steht, ist das Einlenken in die Bahn der Verfassung nicht mehr anders als durch die Sanktion des Gesetzes, so wie es vorliegt, möglich; wir wollen hoffen, daß darin ein Grund liegt, um noch jetzt auf diese Sanktion mit einiger Zuversicht rechnen zu können.

So schmerzlich es ist, die Erfüllung einer so Vielen theuer gewordenen Hoffnung im Augenblicke der Vollendung im Kampfe mit neuen unerwarteten Hemmungen zu sehen, so liegt etwas Tröstendes darin, daß sich die Verwandtschaft unserer guten Sache mit den Ideen der Freiheit und der Civilisation, die unsere Zeit bewegen, hier glänzend bewährt hat. Sie siegte und unterlag und wird sich wieder heben, so wie die Sache der bürgerlichen

Freiheit, der Verfassung, des Einflusses der Meinung der Edelsten im Volke auf die Gesetzgebung siegte, unterlag und sich wieder heben wird. Manchen wird der Augenblick schlecht gewählt scheinen, um sich jener Verwandtschaft zu rühmen, einer schlechten Empfehlung vielleicht in den Augen der Machthaber des Augenblicks. Wir aber haben es nicht mit dem Augenblick zu thun; wir streiten unter der Fahne einer Idee, die ihren angewiesenen Platz hat im Kampfe der Geister, und sich nicht nach Belieben von einem Lager in das andere verpflanzen läßt. Sie hat die Niederlagen der Freiheit immer getheilt, ihre einzige Hoffnung ist, auch an ihren Siegen Theil zu nehmen; sie kann nicht gedeihen, wo Druck und Beschränkung auf der Gesammtheit lasten. Wir müssen es dem Leser überlassen, diese Andeutungen zu verfolgen; die beschränkte Tendenz dieser Arbeit gestattet uns nicht, auf Betrachtungen einzugehen, die hier freilich nahe liegen, und die alle für das allgemeine Wohl empfängliche Gemüther in unserem Vaterlande seit mehreren Monaten erfüllen. Wir gestehen, daß uns diese Beengung jetzt zum ersten Male drückend erscheint. Wenn sich ein herrlicher Bau in regem fröhlichem Fortschritt von der Erde erhebt, da arbeitet ein Jeder heiter und unverdrossen nach seinen Kräften an der Stelle, die der Meister ihm angewiesen, überzeugt, daß seine geringe Thätigkeit das Gedeihen des wohlangeordneten Ganzen fördere. Aber, wenn plötzlich an einer nicht fest genug gestützten Stelle der Grund zu wanken beginnt, so daß das ganze mühevolle Werk gefährdet ist, da möchte Jeder die eigne Arbeit im Stiche lassen, und dahin eilen, zu retten und zu helfen, woher die Gefahr kommt; da erscheint jedem Einzelnen sein besonderes

Wirken werthlos und zwecklos, da dem Ganzen, für dessen Vollendung alle Hände thätig sind, Einsturz, Verderben droht! Mögen Weisheit und Kraft, Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande dem wankenden Grund neue Stützen geben, auf daß der Bau der gesetzlichen Freiheit seiner Vollendung weiter entgegen gehe!

Denkschrift

an die

Hohe Badische Ständeversammlung

eingereicht von

Badischen Bürgern israelitischer Religion

zur Begründung ihrer

Petition um völlige bürgerliche Gleichstellung

vom 30. Juli 1833.

Einen Vater in den Höhen,
Eine Mutter haben wir,
Gott, ihn, aller Wesen Vater,
Deutschland unsre Mutter hier.

Die israelitischen Staatsbürger Badens wenden sich jetzt zum zweiten Male an eine hohe Ständeversammlung, um die Anwendung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit auf ihre rechtlichen Verhältnisse in Anspruch zu nehmen. Dieses eine Wort umfaßt genau den ganzen Inhalt unserer Wünsche; denn die Frage, ob die rechtliche Gleichstellung, auf welche das Gesuch, welches diese Denkschrift zu unterstützen bestimmt ist, gerichtet worden, uns gewährt werden soll, ist keine andere, als die, ob Staatsangehörige deshalb, weil sie einer von dem Glauben der herrschenden Kirche abweichenden Lehre von den göttlichen Dingen huldigen, ferner in ihren Rechten zurückgesetzt sein sollen. Wir gestehen, daß es uns fast eben so wichtig scheint, die Frage auf diesen ihren wahren Ausdruck und ihre wahre Bedeutung zurückgeführt, als sie in einem uns günstigen Sinne beantwortet zu wissen; theils, weil die Lösung der auf ihren wahren Standpunkt gestellten Aufgabe kaum mehr einem Zweifel zu unterliegen scheint, theils aber auch, weil dann die Erledigung, sie möge ausfallen, wie sie wolle, wohl noch immer viel Nachtheiliges und Verletzendes, jedoch nichts Kränkendes mehr für das Ehrgefühl der Zurückgesetzten mit sich führen würde. Wir haben deshalb die Andeutung des höchsten Grundsatzes, der unsere Sache beherrscht, den ersten Platz im Ein-

gange dieser Schrift einnehmen lassen, welchen sonst, da wo der Schwache sich den Mächtigen nähert, in deren Händen die Erfüllung seiner Hoffnung, die Gewährung seines Rechtes ruht, demüthige Worte, welche Gunst und Wohlwollen gewinnen sollen, auszufüllen pflegen. Wir halten dieses Verfahren für würdiger einer guten und großen Sache, für welche alle edlen Herzen des Jahrhunderts schlagen, für würdiger einer Versammlung, bei welcher die Worte des Rechts, der Freiheit und der Wahrheit ohne zierliche Umhüllung, ohne einschmeichelnde Form durch ihre natürliche Kraft am leichtesten Eingang finden, weil sie den Gesinnungen, die in ihrer Mitte herrschen, am genauesten entsprechen.

Wenn schon zur Zeit der letzten Sitzung einer hohen Ständeversammlung bereits mehrere, von einer Anzahl badischer Staatsbürger israelitischen Glaubens unterzeichnete Gesuche um Gleichstellung eingereicht worden sind, wenn diese Gleichstellung damals aus den Gründen, welche aus den Verhandlungen zu ersehen sind, vorerst abgelehnt worden; so befinden sich die Israeliten Badens dadurch in einer eigenthümlichen, mit ihrer frühern nicht zu vergleichenden Lage, die es ihnen ganz besonders zur Pflicht zu machen scheint, auf dem betretenen Wege fortzufahren, und ihn nicht eher zu verlassen, als sie ihr Ziel erreicht haben. Wir wollen versuchen, eben das Eigenthümliche dieser Lage klar darzustellen, das uns zugleich den passendsten Anhaltspunkt zur Begründung unseres Gesuchs gewähren wird.

Wenn eine bestimmte Religionspartei in der Art rechtlich zurückgesetzt ist, daß diese Zurücksetzung Alle auf gleiche Weise trifft, die ihr angehören, gleichviel ob sie zu den Vortrefflichsten und Würdigsten, oder zu den Schlechtesten und Verächtlichsten

gehören, daß Allen als das einzige Mittel, um sich der Zurücksetzung zu entziehen, nicht etwa eine besondere Würdigkeit, ein besonderes Verdienst, die Erringung höherer Bildung, Auszeichnung und Achtung, sondern lediglich der Uebertritt zur herrschenden Kirche gezeigt wird, so sagt es der Augenschein, so begreift es der einfachste Verstand, daß die Bekenner jener Religion eben ihrer Religion wegen, oder, um uns noch genauer auszudrücken, darum unterdrückt sind, weil sie das Bekenntniß der herrschenden Religion nicht theilen. Und in der That verdanken alle jene Zurücksetzungen ihren Ursprung und ihr Bestehen einzig und allein einem ausschließenden Religionseifer, dem Gedanken, daß nur der gleiche positive Glaube in dem Menschen das Ebenbild Gottes, den Mitmenschen, den Bruder, den Mitbürger erkennen lasse. Man hat auch diesen Gedanken Jahrhunderte hindurch, da er noch eine unbestrittene Herrschaft übte, und die Gesetzgebung, wie die Gemüther mit unwiderstehlicher Kraft durchdrang, durchaus nicht zu verbergen, seinen Erzeugnissen einen anderen Sinn nicht unterzulegen gesucht. Das Prinzip der katholischen Kirche forderte Ausschließung Andersglaubender; darum mußten Protestanten, wie Juden, verjagt werden, oder von den Ehren und höheren Vortheilen des Bürgerrechts ausgeschlossen bleiben. Die Erhaltung des Prinzips der herrschenden Anglikanischen Kirche fordert Ausschließung, sagten die Gegner der Dissenter und der Katholiken im Englischen Parlament: darum darf Keiner, der anderen Glaubens ist, an den politischen Rechten Theil nehmen. Das christliche Prinzip der Verfassung fordert Ausschließung, sagten kurz darauf die Gegner der Juden; darum dürfen die Juden nicht den Bekennern der christlichen Confessionen

gleichgestellt werden. Dieses Prinzip der Ausschließung nun, so nachtheilig es auf die bürgerliche Stellung der Zurückgesetzten wirkt, hat doch an und für sich nichts moralisch Verletzendes für die Unterdrückten, welchen der Grund ihrer Unterdrückung in ihrer Treue gegen die Religion, zu der sie sich bekennen und in der Unduldsamkeit der herrschenden gezeigt wird. Ganz anders aber erscheint die Lage unserer Sache meistentheils in unseren Tagen dem aufmerksamen Beobachter; ganz anders erscheint sie insbesondere in den Verhandlungen der verehrten zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung vom Jahre 1831. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit nämlich, der absolute Gegensatz jener Prinzipien der Ausschließung des Glaubens wegen, wird fast von Allen zugegeben; aber es wird ihm die Anwendung auf unser Verhältniß versagt. Es ist kaum eine unmerkliche Minorität da, welche geradezu behauptet, daß das Bekenntniß des Christenthums allein fähig zum Genusse voller staatsbürgerlicher Rechte mache, und doch eine Majorität, die sich für die Fortdauer eines Zustandes der Dinge erklärt, der uns die Annahme des Christenthums als das einzige Mittel zeigt, zu jenem Genusse zu gelangen. Keiner wagt es zu bestreiten, was die Aufklärung des Jahrhunderts im Gegensatze der früheren laut ausspricht, daß die Verknüpfung mit weltlichen Rechten und Vortheilen das ungeeignetste Mittel sei, einer Religion Achtung und Eingang zu verschaffen, daß sie vielmehr ihrer Würde widerstreite; und doch läßt man uns gegenüber das Christenthum als eine, dem Uebertretenden Ehre und Vortheile, die er ohne das durch die größten Verdienste nicht erlangen kann, bietende Religion bestehen. Dieser Zwiespalt zwischen den Grundsätzen, die man aufstellt und den Resultaten,

die man festhalten will, setzt uns in eine viel unerfreulichere, unerträglichere Lage, als die ist, in welcher wir uns unter der offen ausgesprochenen Herrschaft des Prinzips der Unduldsamkeit befinden würden. Dieses läßt die Rücksicht auf den Werth und die Würdigkeit der Unterdrückten ganz aus dem Spiele; es stützt sein System lediglich auf die ihm wohlbekannten Grundsätze der herrschenden Kirche, ohne daß es die vermeintlichen Lehren und Ansichten der Unterdrückten in Anschlag zu bringen braucht. Jenes System aber, welches unter der Maske der Duldung und Aufklärung, dem Grundsatze der religiösen Freiheit vorgeblich huldigend, den Glaubensdruck doch aufrecht halten will, sieht sich genöthigt, die Schuld seiner Unduldsamkeit auf die unterdrückte Religionspartei, ihre Persönlichkeit, ihre Grundsätze und ihren Glauben zu werfen; es wird auf diese Weise zu manchen Ungerechtigkeiten genöthigt, es zwingt die Unterdrückten zu mancher Art der Vertheidigung, die, wenn man die Frage auf ihr eigentliches Gebiet beschränkte, von beiden Seiten wegfallen würden. So lange also der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze auf uns, die israelitischen Staatsbürger Badens, keine Anwendung gefunden hat, ist es von großer Wichtigkeit für uns, daß es klar werde, was man zu verhüllen und zu umgehen bemüht ist, daß die vielgepriesene religiöse Freiheit uns gegenüber ein leerer Schall ist, daß das in Beziehung auf uns geltende System kein anderes ist, als der ausschließenden Herrschaft eines Glaubens und der Zurücksetzung eines anderen. Mögen dann die Stimmen derer gezählt werden, die ein solches System im Grunde ihres Herzens billigen, und mit den Gedanken der Freiheit, des Rechts und der Menschenwürde verträglich finden, und derer, die es mißbilligen und verwerfen!

Noch ein anderer Gesichtspunkt ist freilich denkbar, aus welchem man die Zurücksetzung der Mitglieder einer Religionspartei, abgesehen von ihrer Religion, auffassen könnte. Es ist Allen bekannt, daß es eine Zeit gab, wo den Menschen überhaupt nach der Verschiedenheit ihrer Geburt eine verschiedene rechtliche Stellung angewiesen war, wo nur die Geburt in einem bestimmten Stande ein Recht auf die meisten Aemter und Ehrenstellen gab, wo das Gesetz überhaupt nicht ein gleiches für Alle war, sondern Verschiedenheiten aller Art an Stand und Abkunft knüpfte. Damals mochte es ganz natürlich scheinen, unter der in ihren Rechten weit heruntergesetzten Masse des Volkes noch eine um vieles mehr gedrückte Menschenklasse bestehen zu lassen, den Juden in seinen Rechten eben so weit unter den Bürger und Landmann zu stellen, als die letzteren unter dem Edelmanne standen, und sie darin vielleicht ein geringes Aequivalent für den Druck, den sie selber duldeten, finden zu lassen. Wie war es möglich, daß die Mehrheit den Genuß der Gleichheit vor dem Gesetze einer schwachen Minderzahl angedeihen ließ, so lange sie dieselbe für sich selber zu erkämpfen nicht vermocht hatte? So erklärt es sich leicht, daß in solchen Zeitabschnitten, in welchen die herrschende Gesinnung von Fanatismus weit entfernt war, dennoch für die Lösung der Fesseln der Juden kaum ein Schritt gethan ward, außer in den Ländern, in welchen der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze siegreich war, und auf alle Verhältnisse angewandt wurde. Wo hingegen dieser Sieg mit einem Male, wie mit der Schnelligkeit eines Gedankens, errungen ward, wie in Frankreich im Jahre 1789, da sehen wir die volle, rechtliche Gleichstellung der Juden, als die nothwendige Folge des Grund-

satzes der Gewissensfreiheit von der einen, und des Grundsatzes der Gleichheit Aller vor dem Gesetze von der anderen Seite zugleich mit der Anerkennung der Ansprüche aller Staatsangehörigen auf Aemter und Ehrenstellen, zugleich mit der Wiederherstellung der Rechte der bisher unterdrückten christlichen Religionsparteien, sofort in's Leben treten. Wohl ist es natürlich, daß da, wo alle jene Fortschritte, wo die Anwendung jener Grundsätze auf die Verhältnisse des Staatslebens sich langsamer — vielleicht weil mit größerer Besonnenheit und unter minder heftigen Stürmen — entwickeln, auch die Frucht unseres Rechtes langsamer reift. Aber die Grundwahrheit bleibt darum doch unerschütterlich feststehen, daß durch unsere Zurücksetzung der Grundsatz, welcher die rechtlichen Unterschiede der Geburt wegen verbietet, nicht minder verletzt wird, als der, welcher den Gewissenszwang verdammt. Denn zunächst und hauptsächlich ist es die Geburt der Menschen, welche ihre Religion bestimmt; der Wechsel der Religion gehört unter allen Konfessionen zu den seltensten Ausnahmen; es ist also vor aller Ueberzeugung, vor aller selbstständigen Erkenntniß und Charakterbildung schon das Urtheil der Erniedrigung über den als Jude Gebornen ausgesprochen. Keinen wird es daher befremden, wenn unsere Hoffnung, des gleichen Rechts mit unseren Mitbürgern theilhaft zu werden, nachdem sie Jahrhunderte lang geschlummert, dann mit aller ihrer Kraft erwacht, wenn wir die Worte „religiöse und politische Freiheit durch die ganze Welt", „Gleichheit vor dem Gesetze", „kein Unterschied der Rechte an die Geburt geknüpft" als Losungsworte aller edleren Bestrebungen erschallen hören, wenn wir sie auf dem Paniere der gesetzgebenden Gewalt mit hellen Zügen geschrieben lesen.

Eine fast keine Ausnahme erleidende Erfahrung berechtigt uns nicht minder als der nothwendige innere Zusammenhang aller Ausflüsse einer und derselben Wahrheit, in allen aufrichtigen Vertheidigern der Grundsätze, die den Sinn jener Worte bilden, auch die natürlichen und zuverlässigen Vertreter unseres Rechts zu erblicken.

Jene Grundsätze selbst aber hier einer genaueren Begründung und Erörterung unterziehen zu wollen, wäre ein eitles, zweckloses Bemühen einer Versammlung gegenüber, in welcher sie bei jeder Veranlassung mit aller Macht des Geistes und aller Wunderkraft der Rede vertheidigt worden; durch deren Leistungen sie einen neuen, hellen Glanz erhalten haben, dessen Strahlen weithin über das ganze deutsche Vaterland leuchteten und die Herzen erwärmten; durch deren Verhandlungen — so weit sie nicht gerade unsere Angelegenheit betrafen — wir ja selber noch inniger, als je zuvor, von der stärkenden, das Gemüth erhebenden und veredelnden Bedeutung ihrer Grundsätze durchdrungen worden sind. Nur die bescheidene Aufgabe kann hier die unsere sein, nachzuweisen, wie jene Grundsätze durch das gegen uns beobachtete Verfahren allerdings auf's offenbarste verletzt worden, wie in dieser Verletzung allein das einzig Charakteristische, das ganze Wesen und die ganze Bedeutung des gegen uns festgehaltenen Systems der Ausschließung in allen seinen Gestaltungen liegt, wie jeder Versuch, ihm einen anderen Sinn, andere Zwecke, eine andere Deutung unterzulegen, welche mit jenen Prinzipien in keinem oder doch in minder grellem Widerspruche stehen sollen, auf eine Täuschung hinauslaufen, und nur dazu führen, dem Unrechte der That noch ein zweites größeres Unrecht der Auslegung hinzuzufügen.

Um uns alsbald in den Mittelpunkt unserer Frage zu versetzen und ihrer Beantwortung möglichst nahe zu kommen, wollen wir zuvörderst suchen, diejenigen Momente, die uns zu der rechtlichen Gleichheit, welche wir in Anspruch nehmen, fehlen, kurz zusammenzufassen, um die Einwendungen, die gegen jene Gleichheit vorgebracht worden, indem wir sie an jene Momente halten, wirksamer und schärfer prüfen zu können. Sehen wir einstweilen zur Vereinfachung der Sache von unserer Stellung zu dem Gemeinde-Verbande ab, so können wir alles dasjenige, was uns fehlt, und was wir in Anspruch nehmen, in ein einziges, freilich sehr gewichtiges Wort zusammenfassen: es ist die Wählbarkeit. Sie ist es allein, die uns in Beziehung auf die der Regierung obliegenden Wahlen zu den Aemtern des Friedens und des Kriegs, der Justiz, der Verwaltung, wie des Lehrfaches, auf die den Gemeinden zustehenden Wahlen zu den höheren Gemeindeämtern, auf die den Wahlkollegien anheim gestellten Wahlen der Volksvertreter — und zwar nur in dieser letzten Beziehung durch das ausdrückliche Wort, in den übrigen durch eine bloße sehr zweifelhafte Auslegung des Gesetzes — versagt wird. Die Wählbarkeit allein: das ist die Gleichstellung. Es ist sehr wichtig, diesen Punkt bei der ganzen Untersuchung im Auge zu behalten. Denn, wenn sich die Ausschließung aller Mitglieder einer Religionspartei von aller Wählbarkeit dann wohl begreift, wenn man ihr die Ansicht unterlegt, daß nur das Bekenntniß des herrschenden positiven Glaubens zu der Verwaltung irgend eines Amtes, zu dem Genusse irgend einer höheren Ehre des bürgerlichen Lebens fähig mache, wenn man also die Grundsätze der Gewissensfreiheit geradehin verläugnet, und sich zu denen der

Unduldsamkeit bekennet: so ist sie aus jedem anderen Grunde schlechthin unerklärlich und jeder Versuch, sie anderweitig zu begründen, beruht auf einer nicht eben schwer zu enthüllenden Täuschung. Wir wollen uns bemühen, dieses darzuthun, indem wir die verschiedenen, uns bekannt gewordenen Gründe gegen unsere Zulassung zu dem Rechte der Wählbarkeit näher betrachten.

Wir haben zuerst — und zwar, wir gestehen es mit einigem Befremden, wenigstens aus dem Munde solcher Männer, welche in den übrigen Beziehungen die Grundsätze der Rechtsgleichheit zu vertreten gewohnt sind — eine Unterscheidung zwischen der Natur der politischen und der übrigen Rechte und die Behauptung vernommen, daß an die ersteren Keiner einen natürlichen Anspruch habe, daß sie vielmehr von denen, in deren Händen gerade die Gewalt ruht, nach Belieben, ohne daß eine innere Nothwendigkeit dafür angeführt zu werden brauche, und ohne daß dadurch ein natürliches Recht verletzt werde, versagt werden können. Die einfache Folge dieser Ansicht ist die, daß von einem Rechte der Gesammtheit der dazu fähigen Staatsbürger, an der gesetzgebenden Gewalt einigen Antheil zu nehmen, bei der Besteuerung ihres Vermögens eine Stimme zu haben, zu dem Besitze von Amt und Ehre gelangen zu dürfen, gar nicht die Rede sein könne, und daß diese Frage nur eine Frage der Gewalt, des Besitzes, der faktischen Möglichkeit, die größere Anzahl gegen ihren Willen auszuschließen, sei. Das ist denn auch in der That die wichtigste Folgerung gewesen, welche diejenigen, die es mit jener Begriffsbestimmung der politischen Rechte ernsthaft meinten, und sie in allen Beziehungen gelten lassen wollten, zu allen Zeiten

daraus gezogen haben, und noch daraus ziehen, wenn sie vorgeben, falls nur Leben und Eigenthum und persönliche Freiheit geschützt seien, so sei gar kein Grund zur Beschwerde vorhanden, wenn die ungetheilte, gesetzgebende Gewalt, das unbeschränkte Recht der Besteuerung in der Hand eines Einzigen, das Recht auf Aemter und Ehren im ausschließenden Besitz einer privilegirten Klasse sich befinden. Es bedarf fürwahr keiner Ausführung von unserer Seite, um zu zeigen, wie sehr diese Folgerung dem Geiste und den Grundsätzen unserer und einer jeden Verfassung widerstreitet. Unsere Gegner wollen nun freilich die Folgen ihres Grundsatzes so weit nicht ausdehnen, und beschränken sich, den Umständen gemäß, wie es scheint, darauf, jene Befugniß der beliebigen Ausschließung von politischen Rechten der Mehrheit, gegenüber der Minderheit, zuzusprechen. Diese Form des Arguments hat durch den langjährigen Gebrauch, den man davon gegen die Emanzipation der irländischen Katholiken gemacht, eine Art von Berühmtheit erlangt. Aber mit vollem Rechte haben alle Freunde der Freiheit immer dagegen eingewandt, daß, wenn die Mehrheit der Minorität nach ihrem Belieben, abgesehen von der Fähigkeit und von innerer Nothwendigkeit, ein Recht vorenthalte, dessen Entziehung sie selbst als eine schwere Verletzung ansehen würde, sie einen Akt der Gewalt und nicht des Rechtes übt, den eine Minorität, falls sie nur die Gewalt dazu in ihren Händen hat, wie wir es im Falle der privilegirten Stände gesehen haben, mit gleichem Grunde, nach gleichem Belieben gegen die Mehrheit üben könnte, daß also auf diese Weise die politischen Rechte der Sphäre des Rechts, der Grundsätze ganz entzogen und ein Spielball der Willkür und der Gewalt werden. Denn, wenn das konstitutionelle

Prinzip allerdings den Majoritäten das Recht giebt, die Meinung der Gesammtheit als ihr natürlichstes Organ auszusprechen, so geschieht das nicht in dem Sinne, daß die Majorität, als die stärkere, über die Rechte der Minderzahl nach ihrem parteiischen Belieben schalten, sie nach ihrer Neigung schmälern und beschränken dürfe, sondern es spricht sich darin der Gedanke aus, daß in der unparteiischen, unbefangenen Einsicht der Mehrheit derer, denen es zur Pflicht gemacht ist, die Interessen und die Rechte *Aller* auf gleiche Weise im Auge zu haben, die sicherste Bürgschaft liege, daß *Dasjenige* Gesetz werde, was das Vernünftigste, das Billigste und das Nützlichste für Alle ist, daß das Gesetz keine Beschränkungen der Freiheit, keine Ausnahmen von der Gleichheit der Rechte, als welche im Interesse und zur Sicherung des allgemeinen Wohls nothwendig befunden worden, sanktionire.

Wenn aber an jener Ansicht von der Willkürlichkeit in der Verleihung oder Vorenthaltung politischer Rechte einige Wahrheit wäre, so würden wir fragen müssen, wie sie sich zu dem in unserem Staate nach den die israelitischen Staatsbürger betreffenden Gesetzen oder nach der Auslegung derselben geltenden Systeme verhalte, und darauf möge Folgendes zur Antwort dienen: Das einzige wesentlich und eigentlich im engsten Wortsinne *politische Recht*, das einzige, welches das Gesetz unmittelbar dem Einzelnen unter allgemein bestimmten Bedingungen giebt, ist das *aktive Wahlrecht* für Gemeinde- und Volksvertretung. Hier bedarf es nicht irgend einer zweiten noch hinzutretenden Thatsache, der individuellen Fähigkeit, der Würdigkeit, des Vertrauens, der Wahl der Mitbürger, damit aus dem abstrakten Anspruche eine Wirklichkeit, aus dem Rechte

eine reelle Befugniß zur Wirksamkeit werde; hier sehen wir ein Recht, das, so wie es von dem Gesetze ertheilt ist und von Allen, denen es ertheilt ist, sofort seinem ganzen Inhalte nach zur Ausübung gebracht wird. Hier ist also der Fall, wo die Gesetzgebung sich die Frage stellen muß, wem es ihren Grundsätzen gemäß sei, die politischen Rechte, über die sie zu gebieten hat, zu verleihen oder zu versagen. Dieses eigentliche politische Recht aber, das aktive Wahlrecht, gesteht uns das Gesetz und dessen Auslegung unbedenklich und unbestritten zu. Anders verhält es sich mit der Wählbarkeit. Hier giebt die Gesetzgebung kein wirksames Recht, sondern nur die Möglichkeit, ein Recht zu erwerben, die Befugniß, uns eines durch das Vertrauen unserer Mitbürger oder der Regierung etwa zu gebenden Auftrags zu entledigen, eine von Anderen vermöge ihres politischen Rechts etwa uns übertragene Gewalt auszuüben. Diese Befugniß mag nun vielleicht da, wo es sich, wie bei der Wahl eines Volksvertreters, um Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt handelt, auch, wenn gleich in weniger direktem Sinne, als das Wahlrecht, ein politisches Recht genannt werden können. Aber warum dehnt man diesen Begriff, nachdem man ihn in seiner wesentlichsten Bedeutung aufgeben mußte, da uns ja das aktive Wahlrecht gestattet war, so weit über seine natürlichen Gränzen aus, daß man uns Anstellungen auch in solchen Zweigen des Staatsdienstes versagen will, mit denen keinerlei politische Macht, keinerlei gesetzgebende oder regierende Gewalt verbunden ist, z. B. als öffentliche Lehrer an Gymnasien oder Hochschulen? Die politischen Rechte hat unsere Gesetzgebung, so wie die der meisten anderen Staaten, an einen gewissen Census, als an eine Bürgschaft für eine gewisse

Selbstständigkeit der Stellung im bürgerlichen Leben, für ein hinlängliches Interesse an der Erhaltung des Staates, geknüpft; aber für die Anstellung im Staatsdienste in allen seinen mannichfaltigen Zweigen, für die Beförderung in der militärischen Laufbahn hat sie keine solche Bedingung vorgeschrieben, weil hier die individuelle Fähigkeit und Tüchtigkeit die einzige, aber hinlängliche Garantie gewährt, die einzige zulässige Bedingung ist; weil es sich hier von einem politischen Rechte gar nicht handelt. Wenn man Demjenigen, dem die Art seiner Ausbildung keine andere Wirksamkeit, als in der Laufbahn des Beamten oder öffentlichen Lehrers gestattet, die rechtliche Möglichkeit, diese zu betreten, entzieht, so raubt man ihm nicht etwa sein politisches Recht, d. h. den ihm gebührenden indirekten Antheil an der Gesetzgebung und einem Theile der Verwaltung — denn dieser beschränkt sich lediglich auf sein aktives Wahlrecht — sondern man raubt ihm die Gelegenheit, seine natürlichen Anlagen, seine ausgebildeten Geisteskräfte zu üben und für sich und andere zu benützen und so auf die einzige Weise, in welcher er dazu im Stande ist, ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden.

Es hat aber dasjenige, was wir hier über die Begriffsbestimmung der politischen Rechte gesagt, nicht blos eine theoretische Bedeutung, sondern es hängt vielmehr die am häufigsten wiederholte Einwendung gegen unsere vollkommene rechtliche Gleichstellung, so wie die Art, wie wir dieselbe leicht beseitigen zu können glauben, nahe damit zusammen. Man hat nämlich den Grund, warum man uns den Genuß politischer Rechte zur Zeit noch nicht gewähren könne, nicht in unserer von der herrschenden abweichenden Religion, sondern in dem Vertrauen,

welches die Mehrheit unserer Mitbürger noch nicht in uns setze, suchen wollen. Wäre die geltende Gesetzgebung nun in der That so, daß sie sich ersichtlich zu diesem mangelnden Vertrauen wie die Folge zur Ursache verhielte, so würde ein solcher Grund der Zurücksetzung uns noch lebhafter schmerzen, als die Zurücksetzung selbst, und wir würden dann allerdings erkennen, daß es zunächst unsere Sache sei, der gesetzgebenden Gewalt oder unseren Mitbürgern dasjenige Vertrauen einzuflößen, das sie veranlasse, unseren Wünschen Gehör zu geben. Aber ist denn wirklich die geltende Gesetzgebung der Ausdruck eines Mangels an persönlichem Vertrauen? Wir haben gesehen, daß sie uns gerade die Rechte gestattet, wo das Gesetz ein unmittelbares Vertrauen schenkt, das nicht erst dem Einzelnen zu erwerben aufgegeben ist, das aktive Wahlrecht, während sie uns nur solche Befugnisse versagt, welche erst durch wirkliche Mündigkeit, durch wirkliches Vertrauen Wirklichkeit erlangen, bei deren Verleihung das Gesetz keine Würdigkeit voraussetzt, kein Vertrauen schenkt. Wie verhält sich nun, fragen wir, diese Folgerung zu jenem angeblichen Grunde? Muß es nicht jedem Auge klar werden, daß der Grund konsequenter Weise zu dem gerade entgegengesetzten Verfahren hätte führen müssen. Wenn die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt eben so wie die Mehrzahl der Bürger in eine bestimmte Einwohnerklasse kein Vertrauen setzen, so muß es bedenklich erscheinen, ihnen in Masse Rechte zu verleihen, von denen sie ohne Weiteres den gebührenden Gebrauch zu machen im Stande sind, im höchsten Grade unbedenklich aber, ihnen solche Rechte zu gewähren, von denen jede Anwendung ohne das besondere Vertrauen der Regierung oder ihrer Mitbürger schlechterdings unmöglich ist.

Entweder besitzt wirklich keiner dieses Vertrauen; nun da wird ja, ohne daß die Gleichheit vor dem Gesetze im entferntesten verletzt wird, ganz derselbe Zweck erreicht werden; oder es ist doch Einer und der Andere unter jener Klasse, der sich desselben zu erfreuen hat, nun dann begeht man gegen diese, falls man sie aus dem Grunde des vorausgesetzten mangelnden Vertrauens gesetzlich ausschließt, eine eben so große, als zweck- und nutzlose Ungerechtigkeit. Wenn Mangel an Vertrauen wirklich eine Beschränkung der Wählbarkeit rechtfertigen sollte, so müßte das Mißtrauen nicht sowohl gegen die zu Wählenden, als gegen die Wähler gerichtet sein; denn wenn man den Wählern vertrauet, welche andere, welche bessere Garantie der Würdigkeit kann man dann von dem Gewählten fordern, als eben die Wahl selbst, die ja den Gewählten um so mehr ehrt und von seinem Werthe eine um so sicherere Bürgschaft giebt, wenn sie ein verbreitetes ungünstiges Vorurtheil zu besiegen hatte? Daß aber ein solches Mißtrauen, sei es gegen die Regierung, sei es gegen die Gemeinde, welche ihren Beamten oder gegen das Wahlkollegium, welches den Volksvertreter wählt, wirklich irgendwo obwalte, welches eine Beschränkung der Wählbarkeit wünschenswerth erscheinen lassen könnte, das ist uns und gewiß eben so allen unseren Mitbürgern zu glauben unmöglich. Wir zweifeln sehr daran, daß auch nur Einer im Grunde seines Herzens wirklich die Besorgniß hegt, daß, falls das Gesetz unsere Wählbarkeit ausspräche, eine Wahl in einer der drei oben bezeichneten Arten wirklich auf einen des Vertrauens seiner Mitbürger Unwürdigen fallen könnte. Ist aber eine solche Besorgniß in der That nicht vorhanden, so scheint es uns fürwahr mehr eine höhnende, als

eine ernsthafte Schlußfolge zu sein, wenn man zu einer Menschenklasse sagt: „Ihr besitzet das Vertrauen Eurer Mitbürger nicht; aus diesem einzigen Grunde wollen wir Euch, aber lediglich für den einzigen Fall, daß Ihr es besitzet und verdienet, den Genuß desselben und die Ehre, deren es Euch würdig macht, durch ein gesetzliches Hinderniß rauben."

Wir sind auf diese so höchst einfache Sache, die einer so ausführlichen Erörterung in der That nicht zu bedürfen scheint, darum so sorgfältig eingegangen, weil sie uns bei aller Einfachheit doch den eigentlichen Kern, die Lebensfrage des ganzen fraglichen Verhältnisses zu enthalten scheint, und weil wir in ihr den deutlichsten Typus aller derjenigen Widersprüche zu finden glauben, in welche man sich nothwendig verwickelt, wenn man ein System des religiösen Druckes mit dem Grundsatze der Gewissensfreiheit in Einklang bringen, das Werk der Unduldsamkeit durch Gründe der Staatsklugheit, durch Rücksichten der Würdigkeit rechtfertigen will. Es ist nämlich dieselbe Gedankenfolge, deren innere Inkonsequenz wir hier nachzuweisen versucht haben, noch in einer Reihe von verwandten Argumenten vorherrschend, welche, demselben Boden entsprossen, in demselben Irrthume wurzelnd, das Argument des mangelnden Vertrauens nur an Gehässigkeit übertreffen. Nicht ein einziger Fehler, nicht eine einzige hassenswerthe oder verächtliche Eigenschaft, die man an Einzelnen von uns in größerer oder geringerer Anzahl bemerkt haben will, ist unbenutzt geblieben, um sie gegen die Gewährung der in Anspruch genommenen Rechtsgleichheit geltend zu machen. Wir freuen uns, daß nach unserer Ansicht die vorliegende Frage ihre völlige

Erledigung auf dem Gebiete des Rechts und der Prinzipien erhalten kann, ohne daß wir hier genöthigt wären, unseren Gegnern auf das der Persönlichkeiten zu folgen. Nicht etwa, daß wir nicht glaubten, auch auf diesem Gebiete manche Vorwürfe zurückweisen, andere zurückgeben zu können; nicht als daß wir nicht der Ueberzeugung wären, daß die Beobachtung, welche so ungünstige Resultate wahrgenommen haben will, eine in vieler Rücksicht befangene und vorurtheilsvolle, daß sie entschlossen war, alles Tadelnswerthe zum Allgemeinen zu erheben, alles Gute als Ausnahme aufzufassen; daß sie den Werth des Menschen zu wenig von den äußeren Verhältnissen, die ihn beherrschen und seine äußere Erscheinung bestimmen, zu sondern wußte; daß sie die nothwendige Wirkung tausendjährigen Druckes, die Spuren tausendjähriger Fesseln, die erst seit weniger als einem Menschenalter gelüftet, nicht gelöst worden, nicht in Anschlag gebracht. Aber wir freuen uns dennoch, uns, wie wir glauben, dieser Erörterung, als zur Sache nicht gehörig, überheben zu dürfen, weil wir sie für unnütz, für unersprießlich halten. Denn wir sind sehr weit entfernt, von unseren Gegnern in der Art abzuweichen, daß wir der Besserung, der Vervollkommnung, der fortschreitenden Bildung nicht oder nicht in hohem Grade bedürftig wären. Vielmehr glauben wir versichern zu dürfen, daß uns alle diese unsere Fortschritte weit ernster und aufrichtiger am Herzen liegen, als unsern Gegnern. Freilich scheint es uns, als wenn ein ähnliches Bedürfniß des Besserwerdens auch bei den meisten Klassen unserer Mitbürger, die einer begünstigteren Religion angehören, obwalte; freilich sind wir überzeugt, daß eben die gesetzliche Zurücksetzung der Verbesserung, die man von uns heischt, mächtig im Wege steht.

Aber was soll es unter diesen Umständen nützen, uns dem Scheine auszusetzen, als glaubten wir der Verbesserung nicht bedürftig zu sein, gehässigen Tadel durch Lobreden, die wir uns halten, zu widerlegen, während wir es lieber durch Thaten zu thun uns bestreben wollen? Die Gesetzgebung aber, — das leidet keinen Zweifel, — muß sich auf einem Standpunkte befinden, der sie von dem bedenklichen, leicht befangenen und ungerechten Urtheile über den Werth einzelner Menschen unabhängig macht; ein solches Urtheil liegt weit außer ihrer Sphäre und unter ihrer Würde; sie hat die Bedingungen der Ehre, wie der Strafe, des zu erwerbenden, wie des zu verlierenden Rechtsanspruchs für Alle auf gleiche Weise festzusetzen, ohne zu fragen, welche Individuen den einen genügen, oder den anderen anheim fallen; sie hat es mit der That, mit der Pflicht, mit der Leistung, nicht mit der Persönlichkeit zu thun, gegen welche sie blind ist, wie die Gerechtigkeit; sie würde von ihrem hohen Standpunkte herabsteigen in ein Gebiet, wo Vorurtheil, Irrthum und Leidenschaft herrschen, wenn sie die Beurtheilung einzelner Menschen, noch mehr wenn sie das vage, stets ungerechte Urtheil über eine Menschenklasse zur Grundlage ihrer Bestimmungen machte.

Wir werden uns daher darauf beschränken, alle in Betracht kommenden Rücksichten nur von dem Gesichtspunkte aus zu betrachten, aus welchem sie auf die Bestimmungen der Gesetzgebung, aus welchem allein sie daher auf die Entscheidung einer hohen Versammlung Einfluß üben können. Hier glauben wir behaupten zu dürfen, daß bei Entscheidung der Frage, ob das Bekenntniß einer von der herrschenden abweichenden Religion fernerhin noch ein Ausschließungsgrund von Aemtern und

Ehrenstellen sein solle, die Frage nach der thatsächlichen Fähigkeit und Würdigkeit einer größeren oder geringeren Anzahl der bisher zurückgesetzten Bekenner durchaus nicht in Betracht kommen kann, sondern einzig und allein die Religion. Haben denn nicht die allgemeinen Gesetze die Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit hinlänglich bestimmt? Haben sie nicht eine jede Wahl mit hinlänglichen Garantieen umgeben? Ist denn nicht unter Denen, welche die Gesetzgebung rechtlich für wählbar erachtet, immer nur ein kleiner Theil, welcher die faktischen Bedingungen einer Wahl in sich vereiniget? Und bei uns will man die faktische Tüchtigkeit Aller oder der Meisten zur Bedingung der rechtlichen Zuläßigkeit machen? Wenn unter uns die Anzahl Derer, denen ihre Fähigkeit nebst der öffentlichen Achtung, die sie besitzen, die Aussicht auf eine ehrenvolle Laufbahn als Gemeindebeamten oder als Staatsdiener eröffnen würde, im Verhältniß um Vieles geringer wäre, würde nicht immer die Ausschließung der Religion wegen einzig und allein diese Wenigen treffen, während von den Uebrigen nach der Zulassung gerade eben so wenig Einfluß und Gefahr, wie vorher zu befürchten sein würde? Ein mächtiges Ehrgefühl, ein kräftiges Streben, die Achtung ihrer Mitbürger, deren Aeußerung nicht mehr durch das Gesetz beschränkt ist, zu erwerben, ein ungewohntes erhebendes Gefühl der Rechtsgleichheit, welche allein in Verbindung mit der Würdigkeit ihre volle, lebendige Bedeutung erhält, während jede von beiden ohne die andere ein halbes, ohnmächtiges Ding ist — die würden freilich sich der Gemüther Aller, auch der Unfähigen, bemächtigen, und der wirksamste Sporn sittlicher und bürgerlicher Veredlung sein: aber diesen Erfolg wird doch fürwahr die Gesetzgebung nicht

zu scheuen und zu vermeiden haben? Wie ist es also möglich, fragen wir, daß man ernsthafter Weise die in Zweifel gezogene faktische Tüchtigkeit oder Reife der Mitglieder einer Religionspartei als Grund gebrauche, um die Bekenner der Religion als solche von der Wählbarkeit auszuschließen?

Dasselbe Argument allein haben wir hier Denen entgegenzusetzen, welche den tadelnswerthen Erwerb, den sie einem Theile unserer Glaubensgenossen Schuld geben, als Grund gegen uns geltend machen. Wir werden auf diesen Punkt noch in mehrfachen anderen Beziehungen zurückkommen; hier haben wir denselben nur in seiner Beziehung zur Wählbarkeit zu erörtern. Schließt denn ein vom Gesetze verworfener oder von der öffentlichen Meinung gebrandmarkter Erwerb nicht an und für sich entweder rechtlich oder thatsächlich von der Wahl aus? Entweder thut er es, wie es wirklich der Fall ist: nun dann ist eine zweite Garantie, welche denselben Zweck vorschützt, überflüssig, ein bloßer Vorwand und eine tiefe Kränkung; oder er schlösse nicht aus — was man in keinem wohlgeordneten Staate und am wenigsten in dem unseren wird behaupten wollen, — dann wäre nicht einzusehen, warum dieselbe Thatsache bei dem Bekenner der einen Religion ein Ausschließungsgrund sein sollte, die es bei dem anderen nicht wäre, und was die öffentliche Sittlichkeit dabei gewinnen würde. Wir können es nicht verbergen, wie gerade die Hervorhebung solcher Gründe in Ermangelung derer, die man der religiösen Freiheit wegen dem Prinzip einer herrschenden Kirche sich zu entnehmen scheut, so wie sie den höchsten Grundsätzen der Gerechtigkeit widerspricht, so auch unsere moralische Stellung in mehrfacher Beziehung, mehr noch, als die ausschließenden Gesetze selbst, gefährdet.

Man sagt, die geltende Gesetzgebung solle zu unserer Veredlung dienen, sie solle die Fortschritte befördern, die wir noch in Bildung, sittlicher und bürgerlicher Verbesserung, nützlicher Gewerbsthätigkeit zu machen hätten, und die wir vielleicht vernachlässigen würden, wenn man uns schon jetzt die volle Rechtsgleichheit einräumte. Damit die Gesetzgebung diesem Zweck entspräche, wäre es doch wohl vor allen Dingen erforderlich, daß sie, so weit es in ihrer Gewalt liegt, dem Besseren, dem geachteten Ehrenmanne, dem vortrefflichen Bürger eine höhere Stellung, als z. B. dem verächtlichen Wucherer einräumte? Das aber thut die Gesetzgebung gerade dann, wenn sie Rechtsgleichheit ausspricht, wenn sie dem natürlichen Gang der Dinge, dem freien Ausdrucke der öffentlichen Achtung, welche dem Ehre giebt, welchem Ehre gebührt, ihren freien Lauf läßt. Das gerade Gegentheil davon thut aber das Gesetz, welches Ungleichheit der Rechte festsetzt. Während es vorgiebt, den Unredlichen im Auge zu haben, brandmarkt es den Redlichen, indem es ihn mit Jenem unter Ein Gesetz stellt, welches — nicht nach seinen Worten freilich, die bloß den Glauben treffen, aber doch nach den Ansichten seiner Vertheidiger — nur Jenem gelten soll. Muß nicht der Wucherer die Last seiner Schande um Vieles erleichtert fühlen, wenn die Zurücksetzung, die man seinethalben verhängt zu haben vorgiebt, doch von dem Redlichsten und Vorwurfsfreiesten seiner Glaubensgenossen mit ihm getheilt wird? Muß es ihn nicht abhalten, die Bahn der Ehre zu betreten, wenn er wahrnimmt, wie das Gesetz denjenigen, der ohne Unterlaß und ohne Makel auf dieser fortwandelt, doch, wie ihn zurücksetzt, wie ihn verdächtigt? Jeder Beweis der Achtung, des Vertrauens, welcher der Rechtlichkeit, der

Uneigennützigkeit, dem Eifer für das Gemeinwohl, deren natürlicher Lohn sie sind, gesetzlich vorenthalten ist, giebt der Unredlichkeit, der Verderbtheit, der Selbstsucht vor Jenen gleichsam ein Privilegium, indem der wirksame Unterschied der Ehre, der zwischen beiden Statt findet, aufgehoben wird. Fürwahr, wenn das Gesetz Zwei, von denen der Eine ein Schelm, der Andere ein Ehrenmann ist, auf gleiche Weise von den edelsten Rechten ausschließt, und sie Beide nur unter der einen, gleichen Bedingung zuläßt, daß sie Beide die herrschende Religion annehmen, — wodurch sicherlich der Schelm nicht zum Ehrenmanne wird, — so wolle man doch Keinen überreden, daß eine solche Gesetzgebung ein Sporn zur Veredlung sei, und gebe lieber zu, daß in ihr ein unverkennbarer Keim der Korruption und des Zurückbleibens, so weit die Gesetzgebung solches zu bewirken im Stande ist, enthalten ist!*

* Wir haben wohl kaum nöthig es zu bevorworten, daß die Beschwerden, welche wir hier und fernerhin vorbringen, nicht allein gegen das Wort des Gesetzes, sondern dem größeren Theile nach gegen eine sehr zweifelhafte Auslegung desselben gerichtet sind. Unserer Meinung nach, welche durch die achtbarsten Autoritäten unterstützt wird, und deren häufig schon entwickelte Gründe hier weiter keiner Darlegung bedürfen, spricht uns das nach der Verfassungsurkunde, mit den älteren Bestimmungen zusammengehalten, geltende Recht nur die eine Befugniß, zu Abgeordneten der Ständeversammlung gewählt werden zu können, ab, und es beruht jede andere Ausschließung auf einer mit den Grundsätzen des Rechts nicht übereinstimmenden Auslegung. Da indessen dieser Punkt streitig ist und die Praxis zum Theil zu der uns ungünstigen Ansicht hinzuneigen scheint, so bedarf es, so wie in jener einen Beziehung einer förmlichen gesetzlichen Bestimmung, so in den übrigen einer authentischen Auslegung, um den Zweifel zu heben. Bei der obwaltenden Meinungsverschiedenheit glaubten wir die Frage ihrem ganzen Umfange nach von dem legislativen Standpunkte aus betrachten zu müssen, wenn es uns auch scheint, daß wir nur in einer Beziehung die Ertheilung eines neuen Rechts, in allen übrigen nur die Anerkennung eines bereits erworbenen in Anspruch nehmen.

Gewichtiger noch und befremdender ist uns der Einwurf erschienen, daß die Gestattung der Wählbarkeit, welche wir in Anspruch nehmen, mit dem Interesse und der Zufriedenheit des Volkes, mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch stehe. Wären wir nicht überzeugt, daß diesem Einwurf ein Irrthum zum Grunde liegt, und hofften wir nicht, ihn nachweisen zu können, wir würden uns in der That unsere Mühe ersparen und uns in das Unabänderliche fügen. Wie sollten wir, ein schwaches Häuflein, ohne eine andere Waffe, als die Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit, ohne eine einzige uns angehörende Stimme unter so Vielen, einen Erfolg hoffen dürfen, im Kampfe mit den größten Mächten der Zeit, dem Interesse, der Zufriedenheit des Volkes und der öffentlichen Meinung? Der Umstand könnte uns freilich, auch abgesehen von der Einsicht in das Wesen der Sache hier schon einigermaßen beruhigen, daß, wenn wir den Entwickelungsgang der Anwendung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit auf unsere Glaubensgenossen in dem civilisirten Europa im Ganzen betrachten, wir wahrnehmen, daß die größten Fortschritte immer in Zeit und Ort, wie Wirkung und Ursache zusammenfallen mit einer großartigen Umgestaltung der Gesetzgebung im Sinne des öffentlichen Interesse, mit einem mächtigen Aufschwunge der öffentlichen Meinung. So die Gleichstellung der Juden in allen bürgerlichen und politischen Rechten in Frankreich durch die konstituirende Versammlung; das Wegfallen des letzten Unterschiedes durch die Besoldung der israelitischen Geistlichen in Folge der auf Veranlassung der Juli-Revolution mit der Charte vorgenommenen Veränderung; ebenso die Annahme der Emancipation durch das englische Unterhaus mit großer Majorität in Folge der Reformbill,

nachdem sie von einem anderen, welches die öffentliche Meinung und das Gesammtinteresse weniger, die Privilegien Einzelner aber mehr repräsentirte, verworfen worden, und manche andere Erfahrungen. Aber es bedarf in der That der Beispiele nicht, um sich bei einigem Nachdenken zu überzeugen, wie wenig die Emancipation, d. h. die Gestattung der Wählbarkeit, dem öffentlichen Interesse, der öffentlichen Meinung, besonders da wo dieser in Folge einer freien Verfassung eine freie Bewegung gestattet ist, entgegen sein könne, und wie nur eine völlige Verkennung des wahren Standpunktes der Sache, die Auffassung eines Trugbildes statt der Wirklichkeit zu jenem Einwande hat führen können. Es ist allenfalls zu begreifen, wie in einem Staate, in welchem schrankenlose Willkür und Laune Alles beherrschen, in welchem die rücksichtsloseste Gunst alle Stellungen im Staate ohne Ausnahme verleiht, ohne daß für die Fähigkeit, für die Würdigkeit des Gewählten eine gesetzliche Garantie gegeben wäre, — wie die Meinung da in der Ausschließung von Personen vergeblich einen Theil derjenigen Bürgschaft suchen mag, die ihr das Gesetz versagt; wie das nagende Mißtrauen, welches durch keinerlei Oeffentlichkeit, durch keinerlei Mitwirkung der Bürger bei der Verwaltung ihrer Interessen beseitigt wird, sich da durch eine Ungerechtigkeit Luft machen möchte. Aber sind so die Verhältnisse unseres Vaterlandes gestaltet? Was zuerst alle diejenigen Wahlen betrifft, welche in die Hände des Volkes selbst gelegt sind, die Wahlen der Volksvertreter und der Gemeindebeamten — und wir gestehen, daß es gerade diese sind, auf welche wir ganz besonderen Werth legen, weil uns hier zu beweisen Gelegenheit gegeben ist, daß die Meinung uns nicht so abhold ist, wie Viele glauben machen wollen, und

daß wir ihre Achtung gar wohl zu gewinnen vermögen — wer kann da ohne die befremdlichste Verwirrung der Begriffe behaupten, daß es die öffentliche Meinung verletzen würde, wenn man ihr gestattet, den, welchem sie ihr Vertrauen geschenkt hat, ohne Unterschied der Religion zu wählen? Hat sie nöthig, von der Befugniß Gebrauch zu machen, falls sie dem Grundsatze entgegen ist? Und ist dann nicht das ausgesprochene Recht, so unendlich wichtig es immer in seiner moralischen Bedeutung für Diejenigen bleibt, denen es verliehen worden, für die Gesammtheit etwas ganz gleichgiltiges und bedeutungsloses? Bringt die öffentliche Meinung selbst aber den Grundsatz zur Anwendung, hat sie dann nicht ihre Zustimmung dazu ausgesprochen? Ist nicht eine jede Beschränkung der Wählbarkeit zunächst mehr eine Beschränkung der Freiheit des Wählers, als des von der Wahl Ausgeschlossenen? Wenn man der öffentlichen Meinung die Entscheidung überlassen will, warum gestattet man ihr nicht den freien Ausdruck? Wenn man ihr huldigen will, warum bevormundet, warum fesselt man sie? Heißt das sie verletzen, wenn man ihr das Urtheil anheim stellt? Heißt das sie zur Unzufriedenheit aufregen, wenn man sie zur alleinigen Richterin macht? — Was nun aber diejenigen Wahlen angeht, welche in der Hand der Regierung ruhen, so hegen wir die feste Ueberzeugung, daß es auch nicht einem Einzigen im Grunde des Herzens mit dem Argwohn Ernst ist, es sei auch nur die leiseste Möglichkeit vorhanden, daß die Regierung von dem ihr ohne Unterschied der Religion gestatteten Wahlrechte einen Gebrauch, welcher dem öffentlichen Interesse in irgend einer Weise entgegen sei, machen könnte; daß sie nicht in jedem Falle sowohl die Fähigkeit und Würdigkeit des Individuums,

als auch die Gunst oder Ungunst der öffentlichen Meinung berücksichtigen würde. Die Erfahrung lehrt uns, daß in denjenigen Staaten, wo der Regierung, wie dem Volke, das Recht, auch Israeliten zu Beamten zu wählen, zugestanden worden, die erstere immer mit einer solchen Wahl länger gezögert und größere Bedenklichkeit gezeigt hat, als das letztere. In Preußen, wo die Regierung durch das Edikt vom 11. März 1812 die Juden zu öffentlichen Lehrämtern wie zu allen Gemeindeämtern ausdrücklich zuläßig erklärt, sich aber in Beziehung auf andere Staatsdienste die fernere Entscheidung vorbehalten hat, hat sie jener Bestimmung, so weit es an ihr lag, noch in keinem einzigen Falle Folge gegeben, während die Wahl der Gemeinden in mehreren Fällen auf Israeliten gefallen ist. Dasselbe Verhältniß waltet in dem benachbarten Großherzogthum Darmstadt ob. In Würtemberg und in Kurhessen hat die Regierung einen Israeliten, dort als Professor der Rechte, hier als Professor der Geschichte an der Landesuniversität angestellt, und wir haben noch von keiner Seite die Behauptung gehört, daß die genannten Regierungen dem öffentlichen Interesse oder der öffentlichen Meinung gemäßer gehandelt haben würden, wenn sie den Anzustellenden den Uebertritt zur christlichen Religion zur Bedingung gemacht hätten. Wir erwarten nicht die Einwendung, daß nach unseren eignen Voraussetzungen und nach dem Stande der Meinung, die Zahl der Fälle, daß eine Wahl von einer oder der anderen Seite auf einen unserer Glaubensgenossen fallen würde, vorerst nur gering sein möchte, und deßhalb, so wie ohne Gewicht für das öffentliche Interesse, so auch für uns von geringem Werthe sein würde. Eine solche Einwendung würde den Standpunkt der ganzen Sache und das

innerste Wesen unserer Bestrebungen verkennen. Nicht der Erfolg ist es, um den wir kämpfen, sondern das Recht; nicht die Ehre, die dem Einzelnen zu Theil wird, der das Ziel erreicht, ist der Gegenstand unserer Wünsche, sondern die Ehre, die in dem Bewußtsein Aller liegt, daß ihnen die Möglichkeit des Strebens gegeben ist. Ist einmal die Schranke geöffnet, so hat die größte Schwierigkeit der Laufbahn zum Ziele nichts Entmuthigendes, nichts Entwürdigendes, nichts Niederschlagendes; die verschlossene Schranke allein erniedrigt den Sinn, lähmt den Muth und läßt die Kräfte erschlaffen. Das ist der unendliche Reichthum geistigen und sittlichen Lebens, welcher in der Freiheit, in der Gleichheit vor dem Gesetze liegt, daß eine Gabe, welche für Diejenigen, die sie verleihen, überaus geringfügig und fast wesenlos ist, doch für Diejenigen, die sie empfangen, ein unschätzbares Gut, eine reiche Quelle edler Bestrebungen und Leistungen ist. Auch werden einzelne wenige wirkliche Fälle hinreichen, um auf die öffentliche Meinung eine Rückwirkung zu üben, die eben so bedeutend ist, als die erste Wirkung, welche jene auf die Wahl ausüben muß.

Wir können uns nicht enthalten, hier über das Verhältniß der öffentlichen Meinung zu uns und zu der Frage unserer Gleichstellung einige erläuternde Worte zu sagen. Daß die Mehrzahl unserer weniger gebildeten und ein Theil unserer gebildeteren Mitbürger mit demjenigen, was sie vorzugsweise „Jude" und „jüdisch" nennen, eine Vorstellung des Abneigung Erregenden verknüpfen: das erfahren wir zu oft, und zu schmerzlich, als daß wir es in Abrede stellen wollten. In einem scheinbaren Gegensatze dazu steht aber die Erfahrung, daß, während jenes Vorurtheil die Beurtheilung im Allgemeinen

zu beherrschen scheint, die Mehrzahl der Christen den einzelnen Juden nach seinem Verdienste schätzt und ihm im gleichen Grade, unter denselben Verhältnissen und Voraussetzungen, wie dem Christen, gern und leicht ihr Vertrauen schenkt. Der einzige edlere Beruf, dessen Ausübung auch in den Zeiten der finstersten Unduldsamkeit und Verfolgung den Juden gestattet worden, der des Arztes, zeigt hievon schlagende Beispiele. Andere finden sich in solchen Staaten, deren Bewohner an Sprache, Sitte und Bildung dem unsrigen ganz gleich sind, und deren Gesetzgebung nur der unsrigen um einen oder den anderen Schritt vorangegangen ist. In dem benachbarten Großherzogthum Hessen sind schon häufig jüdische Ortsbürger von ihren Mitbürgern zu Stadträthen ernannt und in einigen Fällen schon zu Kandidaten zur Bürgermeisterstelle vorgeschlagen worden. Im Herzogthum Braunschweig, wo die neue vor ganz Kurzem zum ersten Male zur Ausführung gekommene Wahlordnung dem zu Wählenden so wenig wie dem Wähler die Bedingung der christlichen Religion vorschreibt, haben einem israelitischen Schulmanne nur einige Stimmen gefehlt, um zum Stellvertreter eines Abgeordneten zur Ständeversammlung gewählt zu werden.* Es muß also doch, nach solchen Erscheinungen zu urtheilen, viele Stimmende geben, deren Gesinnung von Vorurtheil und Abneigung hinlänglich frei ist, um diese wenigstens in die Verhältnisse des Rechts und des bürgerlichen Lebens nicht hinüber zu tragen. Der scheinbare Widerspruch aber zwischen jenem Vorurtheil und diesen Erfahrungen scheint uns leicht zu lösen. Die Seele der meisten Christen hat die un-

* Man vergleiche die Zeitung für Städte, Flecken und Dörfer, insonderheit für den deutschen Landmann, vom 15. Junius 1833.

günstige Vorstellung von dem Juden schon vor allem Nachdenken und aller Erfahrung in sich aufgenommen als den unklaren Ueberrest eines ehemals mächtigen Fanatismus, als den undeutlichen Nachklang einer lieblosen Gesinnung, welche in früheren Zeiten die religiöse Unduldsamkeit gegen Andersglaubende gut zu heißen schien. Wäre dem nicht so, so würden nicht häufig schon jüdische Kinder von den christlichen eine unfreundlichere und lieblosere Begegnung erdulden müssen, als der Erwachsene sie von dem Erwachsenen zu erfahren und zu ertragen gewohnt ist. Man kann annehmen, daß, so wie der Christ in Folge seiner ganzen Jugendbildung ein Ideal des Christen im Herzen trägt, auf welches er jede Tugend, die er bei einem seiner Glaubensgenossen wahrnimmt, bezieht, und zu welchem er jeden moralischen Flecken, der sich seiner Betrachtung darbietet, in einen Gegensatz bringt, er häufig eben so ein umgekehrtes Ideal von einem Juden im Kopfe führt, das er mit jedem Fehler, mit jedem Vergehen, die er an einem oder dem anderen Juden wahrnimmt, belasten wird, während er jede Tugend, jede gute Handlung, jede einnehmende Eigenschaft wie eine Ausnahme und Abweichung davon betrachtet. Diese befangene Vorstellung wird ihn, wenn er billig denkt und menschlich fühlt, durchaus nicht abhalten, jeden wirklichen Juden, mit welchem das Leben ihn in Berührung bringt, nach seinem Verdienst zu schätzen, ihn zu achten und ihm zu vertrauen, wenn er es verdient; nur wird er in der Regel alles das Gute, was er wahrnimmt und anerkennt, auf jene unveränderliche Vorstellung, auf jenen feststehenden Typus nicht übertragen; er wird, wie der Klosterbruder in Nathan dem Weisen zu dem Juden, der seine Achtung gewonnen, sagen:

„Fürwahr! Ihr seid ein Christ!“
und der Jude seiner Idee wird dabei immer derselbe bleiben. Daher kommt es, daß wir bei einer ungefähr gleichen Grundgesinnung sehr verschiedene Resultate wahrnehmen, je nach dem Standpunkte, von welchem aus die Frage gefaßt wird, nach dem Grade der politischen Bildung, welche in den Stand setzt, eine politische Frage in ihrem richtigen Sinne aufzufassen. Wohl möchte die verfängliche Frage, „ob Christen von Juden regiert werden sollen“, Bedenken erregen und die Erinnerung an jene gespensterhafte Vorstellung in der Seele der Gefragten wecken. Man stelle aber die Frage, ob der rechtliche, fähige, geachtete Mann von seinen Mitbürgern oder von seiner Regierung darum allein nicht solle zu einem Amte ernannt werden können, weil er sich seinem Gewissen nach nicht zu der herrschenden Religion bekennen kann, und man wird eine andere Antwort erhalten. Das aber ist der wahre, aufrichtige Ausdruck der Frage der Gleichheit vor dem Gesetze; so ward sie unter anderem von der Kurhessischen Ständeversammlung aufgefaßt, und es ist durchaus nicht ersichtlich worden, daß das beinahe einstimmige Votum eines Gesetzes, durch welches den Juden der Zugang zur Volksvertretung und zu allen Staatsämtern geöffnet worden, von der öffentlichen Meinung irgend eine Mißbilligung erfahren: vielmehr sind aus den Städten Hanau und Fulda Bittschriften des Magistrats bei der Versammlung eingegangen mit dem Wunsche, daß die Sanktion des Gesetzes beschleunigt werde, welche durch Umstände, die dem Einflusse der öffentlichen Meinung sehr fern liegen, bis jetzt verzögert worden. Fern sei es von uns, bei dieser, wie bei ähnlichen Veranlassungen, durch Anführung von Au-

toritäten einen Einfluß üben zu wollen auf eine Versammlung, welche selber als die gewichtigste Autorität, als ein strahlendes Muster in so mancher andern Beziehung anderen Versammlungen vorgeleuchtet! Wir rufen vielmehr als die höchste Autorität ihre eigne Würde, ihre eigne Ueberzeugung, ihre eignen Ansichten und Grundsätze, wie sie sie auf andere Verhältnisse des Staatslebens angewandt hat, zu unserem Schutze an. Aber wir sind es unserer guten Sache schuldig, daß wir, wenn man die öffentliche Meinung gegen uns geltend macht, uns auf solche Vorgänge beziehen, in denen wir den reinsten und bündigsten Ausdruck derselben unter den unsrigen genau entsprechenden Verhältnissen anzuerkennen genöthigt sind. — Man frage also den gesunden und unbefangenen Sinn des Volkes insbesondere, ob er denn Demjenigen, welcher von der unterdrückten zur herrschenden Religion übergetreten, und welchem das Gesetz ja nun ohne weiteres alle diejenigen Rechte verleiht, die es dem Zurückbleibenden vorenthält, für würdiger, für seinen Mitbürgern näher getreten hält, ob er ihm in irgend einer Beziehung günstiger ist und ihm irgend eine Ehre, irgend ein Amt eher zuerkennt, als Demjenigen, der bei seiner Religion geblieben, und man wird sich bei der Antwort auf diese Frage am leichtesten überzeugen, wie wenig sich das geltende Recht ein treuer Ausdruck der herrschenden Meinung zu sein, rühmen darf. Jenes Vorurtheil selbst aber ist bereits vielfältig vor der Macht einer humaneren Gesinnung und unbefangeneren Prüfung gewichen und wird ihr dann gänzlich weichen, wenn erst die Gesetzgebung sich von seinem Einflusse befreit hat, wenn sie den Menschen nach seiner Menschenwürde, den Einzelnen nach dem, was er werth und wozu er fähig ist, nicht nach

willkürlichen Kategorien in Bausch und Bogen zu schätzen angefangen hat. Damit aber die öffentliche Meinung sich ganz bestimmt und unverkennbar für unsere Gleichstellung ausspreche, ist nicht erforderlich, daß alle Abneigung, alles Vorurtheil im Ganzen und bei Allen schon geschwunden sei, was, wie gesagt, erst nach der ausgesprochenen Gleichstellung Statt finden kann, — sondern vielmehr das, daß der Sinn des Volkes sich von dem Gedanken der Gleichheit vor dem Gesetze so innig durchdringe, daß er erkennt, wie eine vage Abneigung, ein Vorurtheil, das auf jeden Fall darum ungerecht ist, weil es eine Klasse von Menschen von dem allerverschiedensten Werthe im Ganzen betrifft, nicht geeignete Momente seien, um eine rechtliche Ungleichheit darauf zu begründen. Auf dieser Basis beruht der Unterschied der in Beziehung auf unsere Gleichstellung gangbaren Ansichten in manchen deutschen Staaten von denjenigen, welche wir in solchen Ländern vorfinden, wo, wie in Frankreich, England und Holland die Liebe zur gesetzlichen Gleichheit sich schon seit mehr als einem Menschenalter der Geister bemächtigt und tiefe Wurzeln in denselben geschlagen hat. Hören wir z. B. den Franzosen über seine Mitbürger, welche sich zu dem Glauben des alten Bundes bekennen, urtheilen, so werden wir einstimmig folgende Resultate vernehmen. Er zählt die Juden in den südlichen Provinzen seines Vaterlandes, die seit Jahrhunderten weniger gedrückt worden und sich freier bewegen konnten, zu den Gebildeteren und Aufgeklärteren seiner Landsleute, die Juden der östlichen Departements hingegen in Folge des ehemaligen Druckes, lange stillgestandener Bildung und religiöser Vorurtheile zu den weniger fortgeschrittenen auf eine ähnliche, jedoch dem Wohl des Ganzen

erfahrungsmäßig viel weniger nachtheilige und gefährliche Weise, wie die Katholiken des Westens und des Südens. Abgesehen davon, daß der gesunde Sinn ihm sagt, daß diejenigen, welche der bestehenden Ordnung der Dinge die ganze Schöpfung ihres rechtlichen Daseins, das edelste Gut des Lebens, die gesetzliche Gleichheit verdanken, dieser Ordnung vom Grunde des Herzens aus zugethan sein müssen, so sind bei der Bevölkerung der östlichen Departements allerdings noch nicht alle Spuren des alten Vorurtheils, der alten Sonderung in den Lebensverhältnissen und den Gemüthern erloschen. Aber es kommt dort Keinem in den Sinn, auf solche Grundlagen eine rechtliche Zurücksetzung zu bauen; man will so wenig den Juden im Elsaß, wie den Katholiken in der Vendee, wenn beide sich nicht gegen die Gesetze des Staates vergehen, in ihren politischen Rechten beschränken; man mißgönnt dem fähigen, dem gebildeten Patrioten keine, auch nicht die höchste und die ehrenvollste Stellung, seines weniger gebildeten und geachteten Glaubensgenossen wegen; man sieht die tiefste Quelle alles Uebels, aller unerfreulichen Verschiedenartigkeit eben in der ehemaligen Ungleichheit des Rechts, in der Rechtlosigkeit des Juden, in der feudalen Unterthänigkeit des Landmanns der Vendee und das einzige rechte Heilmittel in der Gleichheit vor dem Gesetze. Anstatt es also gegen unseren Anspruch geltend zu machen, daß ja auch in solchen Staaten, wo die Gleichstellung von dem Gesetze ausgesprochen, noch nicht alles Mißliche und Unerfreuliche aus dem gegenseitigen Verhältnisse verschwunden sei, — womit man in der That nichts Anderes sagt, als daß ein Uebel, welches das unheilvolle Treiben vieler Jahrhunderte angerichtet, nicht durch die Behandlung einer Generation geheilt werden

kann — sollte man bedenken, daß eben ungeachtet jener Mißstände die rechtliche Gleichheit da, wo sie einmal ausgesprochen worden, alle Stimmen vereinigt, daß sich da allen Gemüthern die Ueberzeugung aufdrängt, daß sie allein, indem sie dem Verdienste seinen Lohn giebt, zu jedem Fortschritte ein Sporn, gegen träges Zurückbleiben das mächtigste Mittel ist, daß in ihr alle Garantieen enthalten sind, deren eine öffentliche Meinung bedarf, welche sich ihrer Bestrebungen deutlich bewußt ist, welche nicht durch unklare Vorstellungen, durch dunkle Gefühle persönlicher Abneigung, durch eine vage Lust an der Unterdrückung des Schwächeren, sondern durch die großen, leuchtenden Gedanken des Rechts und der Freiheit für Alle beseelt wird. Wo diese fehlen, da wäre es freilich eitle Thorheit für die zurückgesetzte, ohnmächtige Minderzahl, auf die Meinung der Mehrheit, die ihr gegenüber eine privilegirte ist, für ihre Befreiung zu zählen. Wo die öffentliche Meinung kein höheres, edleres Element in sich trägt, als daß sie die multiplicirte Meinung der Einzelnen mit all ihrem Egoismus, allen ihren Vorurtheilen, all ihrer Befangenheit und Beschränktheit, nicht geadelt durch einen Gedanken des Gemeinwohls, der Menschenwürde, der Rechtsgleichheit darstellt, da kann freilich ihr Antheil an der Gesetzgebung der unterdrückten Minorität nicht Verbesserung ihres Rechtszustandes bringen. Wohl daher der letzteren, daß eine überwiegende Erfahrung dargethan hat, daß die Meinung der Mehrheit durch dieselbe Freiheit, welche ihr einen lebendigen Ausdruck, einen mächtigen Einfluß auf die Gesetzgebung gestattet, bald auch in ihrem Wesen erhoben und veredelt und von der Liebe zu dem Rechte und der Freiheit Aller innig durchdrungen wird!

Wir haben bis hieher unsere Frage zur Vereinfachung der Sache nur auf dem einen, jedoch dem bei weitem wesentlichsten ihrer Standpunkte, dem der Wählbarkeit, betrachtet und alle Einwürfe auf diesen allein bezogen und daran zu prüfen versucht. Es giebt indeß noch eine andere Seite, von welcher wir vor dem Gesetze ungleich behandelt werden, und daher die Rechtsgleichheit in Anspruch zu nehmen haben. Es ist dieses unser Verhältniß zu den Gemeinden. Der Unterschied bestand hier — zufolge der theoretisch richtigen und von der Praxis gleichmäßig anerkannten Auslegung nach dem älteren Rechte einzig und allein darin, daß ein Israelit sich an einem solchen Orte, wo bisher noch keine Israeliten wohnten, nur vermöge besonderer Erlaubniß des Regenten und der Einwilligung der Ortsgemeinde niederlassen durfte. Durch die neue Gemeinde-Ordnung aber und den darin aufgenommenen Beschluß, daß ihre Bestimmungen auf die Israeliten des Landes keine Anwendung finden sollen, ist unsere ganze rechtliche Stellung zu den Gemeinden eine andere geworden, als die unserer Mitbürger: insbesondere ist die Eigenschaft des Schutzbürgers, welche wir früher mit anderen unserer Mitbürger theilten, jetzt für uns allein noch im Gesetze stehen geblieben. Diese beiden Bestimmungen, die eine des älteren, die andere des neuen Rechts, sind es im Wesentlichen, gegen welche wir hier Beschwerde zu führen haben, da alle übrigen Rechtsungleichheiten im Einzelnen aus ihnen hervorgehen. Die Beurtheilung unserer Rechtsverhältnisse zu den Gemeinden nach demjenigen Gesetze, welches die Weisheit der gesetzgebenden Gewalt auf alle Bürger, gleichviel ob arm oder reich, ob roh oder gebildet, ob sich auf nützliche und ehrenvolle Weise oder durch unsicheren, verdächtigen

Erwerb ernährend, — mit alleiniger Ausnahme der Israelitischen Staatsbürger — anzuwenden, dem allgemeinen Wohle angemessen befunden hat, nach der Gemeindeordnung: das ist es, was wir in Anspruch nehmen.

Es tritt hier nun allerdings ein anderer Gesichtspunkt, als der bisher in Betracht gekommene, ein. Es ist hier nicht mehr ein Recht in Frage, welches, wie das der Wählbarkeit, nur für den Würdigen praktische Folgen herbeiführt und daher nur in Beziehung auf diesen ein Gegenstand des öffentlichen Interesse sein kann, sondern ein Recht, auf welches Alle Anspruch haben, sobald die gesetzliche Zurücksetzung beseitigt ist. Es müssen also hier die Einwendungen, welche die Fähigkeit, die Würdigkeit, die Reife Aller oder der Mehrzahl betreffen, berücksichtigt werden. Wir werden daher eine kurze Prüfung aller der uns bekannt gewordenen Einwendungen, besonders auch derjenigen versuchen, welche sich auf die Erwerbsquellen eines Theiles der Israelitischen Bevölkerung Badens beziehen: Einwendungen, welche, wenn man aufrichtig zu Werke gehen wollte, von Seiten unserer Gegner nur auf die hier in Rede stehenden Verhältnisse, nicht aber auf die Frage der Wählbarkeit, wo der verdächtige Erwerb in der That an und für sich schon ein hinlänglicher Ausschließungsgrund ist, bezogen werden durften. Vorher aber sei es uns vergönnt, einige Bemerkungen über den besonderen Charakter der beiden obengenannten Beschränkungen zu äußern.

Die erste derselben, das bedingte Verbot der Uebersiedelung an einen Ort, wo bis jetzt noch keine Israeliten wohnen, gehört — ganz abgesehen einmal von der Beschränkung, welche für uns darin enthalten ist — an und für sich schon

in die Reihe solcher Anordnungen, welche durchaus den Charakter von Privilegien an sich tragen, welche den Zeiten der Herrschaft der Privilegien ihren Ursprung verdanken und mit den legislativen Bestrebungen unserer Zeit, deren höchstes Ziel Einheit der Gesetzgebung, gleiche Wirksamkeit der Gesetze auf alle einzelnen gleichartigen Verhältnisse ist, im grellsten Widerspruche stehen. Wenn das Staats-Gesetz einer Religionspartei freie Religionsübung und Bürgerrechte gestattet, warum soll eine oder die andere Gemeinde einen anderen Grundsatz hierin festhalten dürfen, als die übrigen Gemeinden im Staate? Oder, wenn man in jenem Vorrechte einen Schutz sehen wollte gegen die dem Wohlstande der Ortsbewohner etwa nachtheilige Erwerbsart der Einen, oder gegen die untadelhafte, redliche Konkurrenz der Anderen in erlaubten Gewerben, wie möchte wohl die Gesetzgebung eines civilisirten Staates jenen Schutz in etwas Anderem suchen, als in solchen verbietenden Gesetzen, welche allen Bürgern einen gleichen Schutz gewähren? Wie möchte sie wohl den Einen ein Privilegium ertheilen, welches sie auf Kosten der Anderen von der Konkurrenz befreite? Man begreift es leicht, wie in jenen Zeiten, da das Gesetz den Juden rechtlos ließ, da der einzelne Machthaber ihm in seinem privativen Interesse den theuer bezahlten Schutz verlieh und seinen Erwerb jeder Art begünstigte, weil er von ihm leichter, als von den übrigen Unterthanen, in jedem Augenblick das Erworbene mit Gewalt erpressen konnte — man begreift, wie in solchen Verhältnissen ein Privilegium dem andern die Wage halten mußte, wie sich da einzelne Ortschaften das Vorrecht erwarben, daß in ihrer Mitte keinem Juden der landesherrliche Schutz

ertheilt werden dürfe.* Aber jetzt, unter der Herrschaft des Gesetzes, das an die Stelle des Schutzes getreten ist, das für jeden Mißbrauch Schranken und Strafen festsetzt, ist ein solcher Zustand schwerlich zu erklären, welcher eine Ungleichheit des Rechts nicht nur der zurückgesetzten Religionspartei gegenüber, sondern unter den verschiedenen Gemeinden des Landes selbst, festsetzt.

Was den zweiten Punkt, die Ausschließung der Israelitischen Staatsbürger von der Anwendung der Grundsätze der Gemeindeordnung und die Folgen derselben betrifft, so sehen wir in der That in diesem Umstande die sicherste Bürgschaft, daß die Gesetzgebung unseren jetzigen Zustand nur als einen provisorischen, der einer baldigen Umgestaltung entgegensehe, betrachtet. Denn es kann in der weisen Absicht der gesetzgebenden Gewalt unmöglich liegen, auf die Dauer einen von ihr als mangelhaft erkannten und deshalb beseitigten Zustand mit all seinen Lücken, Ungleichheiten und Ungewißheiten für eine bestimmte Einwohnerklasse fortbestehen zu lassen und diese dadurch in der lebendigsten Beziehung des bürgerlichen Lebens viel mehr, als es die frühere Gesetzgebung gethan, aus dem zusammenhängenden Ganzen des Staatsorganismus loszureißen und zu isoliren; es kann nicht ihr Wille sein, neben dem herrlichen, zweckmäßig aufgeführten neuen Bau, welcher unerschütterlich dasteht, ein glänzendes Zeugniß der Weisheit und Freisinnigkeit der Gesetzgeber, noch ein Paar Trümmer des alten Gebäudes fortbestehen zu lassen, damit eine vom Gesetze verstoßene Klasse von Staatsbürgern darin wohnen oder vielmehr unter ihrem Schutte begraben

* Den Schutz selber ertheilen zu dürfen, dazu haben sich wiederum andere Städte im Mittelalter, wie bekannt, ein Privilegium verschafft.

bleibe. Es ist wohl kaum nöthig, daß wir darauf aufmerksam machen, daß es mehr wie Spott, als wie ernsthafte Meinung klänge, wenn man sagen wollte, es habe ja hier die Gesetzgebung das bestehende Recht geschont und den Kreis der Beschränkungen nicht erweitert, sondern unverändert gelassen. Zum Stillstehen verurtheilt sein, wenn Alles um uns her fortschreitet, heißt das nicht einer neuen Zurücksetzung, einem neuen Rückschritte unterworfen werden? Ob die neue Entfernung von den Schranken des gesetzlichen Zustandes, die neue Kluft, die zwischen uns und dem Gesetze gegraben wird, auf einer positiven Verschlimmerung unserer Lage beruht, oder auf einer Verbesserung gesetzlicher Verhältnisse, von welcher wir allein ausgenommen werden, das ist im Resultate vollkommen gleich; denn nicht der Grad des materiell Ungünstigen unserer Lage, sondern ihr Verhältniß zu Demjenigen, was das Gesetz über alle übrigen Staatsangehörigen verfügt, der Grad der Entfernung von Dem, was für Alle Rechtens ist, ist es, auf den es ankommt. Darum wird, wir sind dessen gewiß, Keiner im Ernste behaupten wollen, unsre rechtliche Lage sei durch die neue Gemeinde-Ordnung nicht verschlimmert worden, und darum sind wir von der festen Zuversicht durchdrungen, daß alle Diejenigen, welche wenigstens einem jeden Zurückschreiten in Beziehung auf unser, wie auf jedes andere Verhältniß des Staatslebens entgegen sind, dafür stimmen werden, daß die neue Gemeindeordnung unverzüglich auch auf uns ausgedehnt werde. Wenn wir uns gleich hier nicht auf den mit der Genauigkeit der positiven Jurisprudenz umgränzten Begriff des erworbenen Rechts berufen können, so können wir es um so sicherer auf den ausgesprochenen, und in der That bei dem herrschenden

Geiste des Jahrhunderts des Aussprechens kaum bedürftigen Willen der gesetzgebenden Gewalt berufen, eine neue Rechtsungleichheit, wie sie in unserem vorläufigen Verhältnisse zu der Gemeindeordnung unbestreitbarer Weise liegt, nicht eintreten zu lassen. Es ist nicht sowohl der 16te Artikel der Bundesakte, auf welchen wir uns hier berufen wollen: — denn wir wissen gar wohl, daß, wenn es möglich wäre, daß die gesetzgebende Gewalt unseres Vaterlandes uns ein Unrecht, eine Rechtsverletzung zufügen wollte, unsere Ohnmacht die Hülfe keiner irdischen Macht mit Hoffnung des Erfolgs würde in Anspruch nehmen können — als es der Geist unserer eigenen Gesetzgebung, die Würde der Gesinnung, die Liebe zur Freiheit und zur Gerechtigkeit, das Streben nach stetem Fortschritt, welche darin leben, sind, auf welchen unsere feste Hoffnung beruht, daß diese neugeschaffene Ungleichheit bald aus dem Gebiete unserer Gesetzgebung verschwinden, bald als eine durch ein Zusammentreffen zufälliger Umstände veranlaßte Abweichung von der Regel und dem Geiste derselben betrachtet werden wird.

Wir wollen uns nun bemühen, alle jene allgemeinen Einwürfe und Vorwürfe näher in's Auge zu fassen, welche nicht sowohl gegen einen bestimmten Punkt unserer Forderungen gerichtet sind, so daß sie das Nachtheilige, das in der Gewährung des einen oder des anderen Punktes liegen würde, darthäten oder doch Gründe dafür anführten, sondern von jeher und bis

auf die neueste Zeit gegen einen jeden Fortschritt der Gesetzgebung in Beziehung auf das Rechtsverhältniß unserer Glaubensgenossen als stehende Argumente vorgebracht worden sind, mochte dieser nun der erste Schritt aus dem Zustande der alten Rechtlosigkeit oder der letzte zur Erreichung des Zieles der Rechtsgleichheit sein, mochte er in der Ertheilung des Staatsbürgerrechts, des Rechts auf den Grundbesitz, auf Betreibung zünftiger Gewerbe, oder mochte er in der Verleihung politischer Rechte bestehen. Jene Einwürfe betreffen die Moralität unserer Religionslehren, eine uns aufgebürdete Nationalität und einen angeblichen, daraus hervorgehenden Hang zur Absonderung; die mit unserer Religion zusammenhängenden Ceremonial-Gesetze, welche uns in der Erfüllung bürgerlicher Pflichten oder in der Erwählung eines nützlichen Lebensberufes hinderlich sein sollen; die dem öffentlichen Wohle nachtheiligen Erwerbsarten, welche einem Theile, die ausschließliche Hinneigung zum Handel, welche den Meisten unserer Glaubensgenossen zum Vorwurfe gemacht werden. Wir wollen diese verschiedenen Vorwürfe, ihre Begründung und ihr Verhältniß zu der in Anspruch genommenen Gleichstellung nach einander untersuchen.

I.

Was den ersten Punkt, nämlich die Moral betrifft, welche im Namen unserer Religion unter uns gelehrt wird, so liegt es uns hier vor Allem ob, mehr noch zur Ehre der Religion, die wir verehren, als aus Rücksicht auf das dadurch zu erlangende Recht, die auf diesem Gebiete gegen uns vorgebrachten Beschuldigungen für Unwahrheiten zu erklären, wie sie immer

von einer Religionspartei gegen die andere aufgestellt worden, entweder aus Fanatismus oder um einen Vorwand der Unterdrückung darin zu finden: daher wir sie immer verschwinden, sich in Nichts auflösen sehen, sobald die Bedrückung sammt dem Hasse ihr Ende erreicht hat. Es ist nicht wahr, daß irgendwo unter uns im Namen der Religion eine Moral gelehrt wird, welche mit den Grundsätzen der reinsten und allgemeinsten Menschenliebe nicht in Einklang stehe; es ist nicht wahr, daß es eine Sittenlehre unter uns giebt, welche zwischen Pflichten der Redlichkeit gegen Glaubensgenossen und Andersglaubende unterscheide, welche den Wucher und die Uebervortheilung der Christen nachsehe, welche den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung belege und was der boshaften Anklagen mehr sind. Wenn man Schulen oder gottesdienstliche Häuser kennt, in denen solche Schändlichkeiten gelehrt, wenn man Lehrer kennt, durch welche solche frevelnde Tollheiten im Namen der Religion verbreitet werden, so bezeichne man jene Schulen, so nenne man jene Lehrer, damit die Schulen geschlossen, die Lehrer als Gotteslästerer dem Abscheu der Menschheit und ihrer Glaubensgenossen, als Verderber der Jugend und der öffentlichen Moral der Strafe der Gesetze überliefert werden! Wenn man aber dazu nicht im Stande ist, wie man es nie war, und nie sein wird, so bedenke man, daß unerwiesene Behauptungen der Art den Charakter der schwersten, verletzendsten Verläumdungen tragen. Keiner, der sich an unsere Stelle denkt, Keiner, der das, was ihm das Heiligste ist, seine Religion auf solche Weise geschmäht zu hören sich vorstellt, wird es uns verargen, wenn wir solchen Beschuldigungen mit Unwillen und Verachtung entgegentreten.

Und von welcher Art sind denn die Anführungen, mit welchen man jenen Beschuldigungen einen täuschenden Schein der Wahrheit zu geben bemüht ist? Sind sie nicht der Art, daß eine jede Religion sie der anderen in gleicher Weise zurückgeben könnte, falls nicht ein Bewußtsein der Schwäche oder ein Gefühl der Schicklichkeit sie davon zurückhalten sollte? Will man die einzelnen Fälle von Vergehen der Unredlichkeit, welche sich Juden zu Schulden kommen lassen, auf Rechnung ihrer Religion schreiben? Was würde man dazu sagen, wenn wir die Vergehen der Christen der Moral des Christenthums zuschrieben? In der That aber ist es weniger die lebendige Gegenwart, die man hier zum Zeugen gegen uns anruft, als die machtlosen Meinungen, die verschollenen Worte vergangener Jahrhunderte, welche für unsere Glaubensgenossen größtentheils Jahrhunderte der tiefsten Leiden und des herabwürdigendsten Druckes waren. Fürchtet man denn gar nicht, daß die heraufbeschworenen Schatten der Vorzeit neben den Orakelsprüchen, welche man ihrem Munde entlocken will, noch viele andere Kunde bringen, welche man ungern vernehmen wird? Könnten wir nicht gegen jedes ohnmächtige Wort der Unduldsamkeit und der Lieblosigkeit gegen Andersglaubende, welches man uns aus dem T a l m u d und den rabbinischen Schriften anführt, todbringende Worte des Hasses und der Verfolgung in die Wagschale legen, womit die herrschende christliche Kirche ganze Generationen Andersglaubender dem Untergange geweiht hat? Ist denn in dem unseligen Kampfe eines zweifachen Fanatismus der Haß des Unterliegenden, der nur sterben kann, und vielleicht im Sterben Verwünschungen ausstoßen, etwa strafbarer, als der des Siegers, der durch Scheiterhaufen und Ströme

von Blut hindurch sein Werk vollendet? — Freilich weiß es ja heutzutage ein Jeder, daß jene Gräuel keineswegs der Lehre des Christenthums zur Last fallen, daß sie die Ausflüsse menschlicher Leidenschaften, menschlicher Zusätze zu der Religion der reinsten Liebe sind, von denen sie sich durch die Fortschritte humaner Gesinnung längst gereinigt und dadurch zu ihrer ursprünglichen Lauterkeit zurückgekehrt ist. Aber ist es ein unbilliges Verlangen, wenn wir begehren, daß man dieselbe Unterscheidung auch uns angedeihen lasse, daß man mit den Grausamkeiten und allen den Thaten des Hasses der einen Religion auch die Todesseufzer und die angsterpreßten Flüche der anderen verzeihe und vergesse? Ist es ein unbilliges Verlangen, vom Standpunkte der Moral und der Humanität aus, abgesehen von dem Verhältnisse des Stärkeren zu dem Schwächeren, daß man die Schuld des Religionshasses und des Vorurtheils von beiden Seiten als ausgeglichen betrachte? Wenn unsere Religion, weil sie die ältere ist, auch eine frühere Schuld der Unduldsamkeit auf sich geladen haben mag, hat nicht die später entstandene und herrschend gewordene diesen Vorsprung durch ihre Thaten in reichem Maße in's Gleiche gebracht? Und welche bessere Garantie gegen die Fortdauer einer fanatischen Gesinnung könnte wohl gegeben werden, als die Erinnerung, durch Jahrhunderte unter ihrem Hasse geblutet, unter dem Drucke ihres Hochmuthes geseufzt zu haben und durch den Sieg der Menschenliebe, der Duldsamkeit, der Aufklärung erlöst worden zu sein? Welche stärkere Garantie hätte dann irgend eine der herrschenden Kirchen zu bieten, als diese nebst der offenen Erklärung über die jetzt in ihrer Mitte herrschenden Ansichten, wenn es möglich wäre, daß eine solche Garantie mit

anderem Rechte, also mit dem des Stärkeren gefordert würde? Wie würden es die Bekenner des Katholicismus aufnehmen, wenn man auch nur Erklärungen, — geschweige denn noch wirksamere Garantieen — über gewisse Lehren und Grundsätze von ihnen verlangte, deren nähere Bezeichnung wir gerne als unnöthig unterlassen, die der Haß anderer Religionsparteien ihnen oft und laut genug vorgeworfen und die man in der That, wenn man mit der Einseitigkeit, mit welcher man gegen uns verfährt, in den Gräbern der Vergangenheit nach Gründen des Hasses und der Zurücksetzung suchen dürfte und wollte, mit helleren Zügen in die Nacht der Geschichte geschrieben, mit blutigen Furchen in ihren Boden gegraben finden würde? Würde es nicht als eine bloße Beleidigung, als der verletzende Uebermuth der Mehrzahl angesehen worden sein, wenn auch nur eine Erklärung, daß man an solche die Menschheit schändende Lehre nicht glaube, und sie nicht lehre, als Bedingung der bürgerlichen Rechtsgleichheit gefordert worden wäre? Und hat nicht die Erfahrung hier deutlich gelehrt, daß die Gesetzgebung am weisesten verfährt, wenn sie, die Vorurtheile der herrschenden wie der unterdrückten Partei nicht beachtend, die Verwischung der letzten Spuren von Unduldsamkeit und Abneigung den freien, durch kein ausschließendes Gesetz gehemmten Berührungen des Lebens und der auf beiden Seiten sich immer mehr verbreitenden rein menschlichen Gesinnung, die Sorge für Vereinigung des Getrennten, für Versöhnung des Entzweiten, der Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze, die Sorge dafür aber, daß eine verwerfliche Gesinnung sich nicht in ungebührlicher That auslasse, dem Gesetze, welches die Handlungen der Menschen straft, überläßt? Verlangt man Erklärungen von uns über die

Grundsätze der Moral und der Menschenliebe, die jetzt im Namen unserer heiligen Religion unter unsern Glaubensgenossen in Schulen und Synagogen gelehrt werden, so sind solche Erklärungen vielfach in einer Menge von Lehrbüchern der Religion und von Predigten, welche längst der Oeffentlichkeit übergeben sind, und die wir dieser Denkschrift gehorsamst beilegen, so wie in den Akten der bekannten Versammlung der Juden des Französischen Kaiserreichs niedergelegt. Andere Garantieen, — wenn nicht eine solche in dem Gesetze und in dem öffentlichen Urtheil liegt, welche über die Thaten, das Leben und die Gesinnung jedes Einzelnen von uns unabhängig von denen des Anderen richten, — würde keine Religionspartei mit menschlichen Mitteln dem Mißtrauen in gleichem Falle zu bieten im Stande sein.

Es ist gesagt worden, daß in den Gemüthern unserer Glaubensgenossen eine der Liebe ermangelnde Gesinnung gegen unsere anders glaubenden Mitbürger vorwalte. Möge die gütige Vorsehung diesen unseren innigsten Wunsch erhören, daß wir in allen unseren Berührungen mit unseren christlichen Mitbürgern eben so wenig Abneigung, Vorurtheil und Geringschätzung gegen uns vorfinden mögen, als in unseren Herzen gegen Jene leben! Mögen sie ihren Kindern eine gleiche Gesinnung der Liebe, der Achtung, des Vertrauens und der Verträglichkeit gegen uns einflößen, wie wir sie den unsrigen gegen sie in's Herz legen! Dann wird der unter uns aufwachsenden Generation mindestens ein freundlicheres, glücklicheres Loos zu Theil werden, als es ihren Vätern geworden. Sehen wir selbst ab von der Rücksicht auf menschliche Gesinnung und Empfindung, welche Keiner, dem sie selbst im Busen lebt, uns in geringerem Grade,

als Anderen, zusprechen wird, so möchten wir fragen, wer denn durch sein Interesse schon mehr zu dem Wunsche getrieben wird, daß alles Gehässige, alle Abneigung von beiden Seiten schwinden möge: die Mehrheit, die Stärkeren, die Bevorzugteren, oder die Minderzahl, die Schwächeren, die Unterdrückten? Wir sagen: die Unterdrückten, denn wir sind überzeugt, daß freiheitsliebende Männer den subtilen Unterschied zwischen der Ausschließung von der Fähigkeit, die edelsten Rechte des Bürgers zu erwerben, und der Unterdrückung nicht anerkennen, und uns nicht die Sicherheit des Lebens, des Eigenthums und des Erwerbs, die man uns gewährt, dagegen einwenden werden, welche ja auch der siegende Eroberer in unseren Tagen dem Unterdrückten nicht raubt. — Es ist vielleicht schwer, wenn man sie selbst nie getheilt hat, sich die wehmüthige Empfindung recht lebhaft vorzustellen, die sich unser bemächtigt, wenn wir manchmal am Ende einer langen Reihe von Schmähungen und unbilligen Vorwürfen, wie in der That nur der Haß sie eingeben kann, am Ende den Vorwurf hören, wir nährten eine lieblose Gesinnung gegen Andersglaubende! Daß wir nicht in der Weise, wie unsere Gegner durch Wort und That es vielfach gethan haben, Empfindungen des Hasses äußern, das können wir freilich, obgleich man es uns gern zugestehen wird, nicht eben zu unseren Gunsten geltend machen: denn wollten wir es, wir wären zu schwach dazu, und man würde uns fürwahr schon daran zu hindern wissen. Aber woran denn sonst nimmt man unsere lieblose Gesinnung wahr? Empfinden wir weniger bei dem Anblicke der Leiden eines Andersglaubenden? Ist unser Mitleid stumpf und karg gegen seine Hülfsbedürftigkeit? Suchen wir etwa seine Fehler sorgsam auf und

streben wir seine Vorzüge zu verdunkeln? — Man sagt, es liege in unserer Religion Etwas, was Hochmuth erzeuge gegen Andersglaubende, indem sie einen Vorzug, eine Auserwählung in Anspruch nehme. Sollte diese Behauptung nicht von einer jeden positiven Religion in gewissem Sinne gelten können und von mancher anderen mehr als von der unsrigen? Wenigstens sind selbst die rohesten Vorstellungen, welche innerhalb dieser Platz gefunden haben, sehr weit davon entfernt, die Unterscheidungen, welche nach dem Prinzip aller geoffenbarten Religion der unergründliche Plan der Vorsehung durch frühere oder spätere, mehr oder weniger vollkommene Mittheilung ihrer Lehren unter den Menschen für dieses Leben gegründet hat, auch auf ein anderes Leben zu übertragen, und die ausschließende Seligkeit, die ausschließende ewige Gnade des göttlichen Wesens auf die Bekenner eines bestimmten Glaubens zu beschränken! Nicht so die Lehren anderer Confessionen! Wenn aber eine menschliche Seele im Stande ist, einen solchen Schauder erregenden Gedanken zu denken, welcher andere könnte dann wohl eine so schroffe Sonderung, einen solchen geistigen Hochmuth, eine solche feindselige Gesinnung, wie dieser, erzeugen? Und doch hat man getrost auch die Bekämpfung dieser Vorstellung der ruhig fortschreitenden Entwicklung des menschlichen Geistes überlassen; man hat in ihr nicht ein Hinderniß bürgerlicher Gleichstellung erblickt, man hat die Freiheit der Gewissen zu sehr geachtet, um die öffentliche Verläugnung selbst eines solchen Dogma zu fordern. Sollte man nicht billig eben so mit der Meinung von einer besonderen Auserwählung, wie sie sich in der Geschichte unserer Religion zu finden scheint, verfahren? Warum will man hier in den wesenlosesten Träumen Bedenklich-

keiten und Gefahren erblicken, während man dort über ein ausgebildetes, zusammenhängendes System von Lehrmeinungen leicht hinwegsieht? Sollte man nicht in jenem anderen Falle, wo man nicht mehr unterdrücken wollte, den Grundsatz der Gewissensfreiheit, den Grundsatz, daß die bloße Meinung nicht Gegenstand des äußeren Rechts sein dürfe, richtig erkannt und angewandt haben, den man in unserem Falle noch immer zu verkennen geneigt ist?

Als eine Quelle und eine Wirkung zugleich jener angeblichen lieblosen Gesinnung hat man es angeführt, daß wir uns als Fremdlinge in dem Lande, in dem wir geboren, und eben so unsere christlichen Mitbürger als Fremde uns gegenüber betrachten! Wir werden demnächst auf diesen Punkt zurückkommen; hier wollen wir ihn nur aus dem vorliegenden Gesichtspunkte betrachten. Seltsam! so oft von Zeit zu Zeit von einem christlichen Schriftsteller die Theorie, daß wir als Fremde zu betrachten seien, aufgestellt worden, haben sich beinahe so Viele unter uns, als die Feder zu führen verstanden, erhoben, um jene Meinung zu bekämpfen mit aller Kraft, welche ihnen der Kampf um das theuerste Gut des Menschen, um eine Heimath, eingab. Und doch wird der Gedanke, daß wir Fremdlinge seien, uns zum Vorwurf gemacht, als seien wir es, von denen er ausgegangen und vertheidigt wird! Wenn nun aber in der That — was freilich der Augenschein in Abrede stellt — jene Verwirrung der Begriffe von Fremden und Einheimischen bei den Thoren auf beiden Seiten Statt fände, von welcher Seite wäre er gehässiger, von der Seite unserer Glaubensgenossen, die sich damit in selbstzerstörendem Wahnsinn den eignen Anspruch auf ein Vaterland rauben, oder von der Seite unserer

Gegner, die, selbst in ruhigem, unbestrittenem Besitze, uns damit zur ewigen Fremdheit und Heimathlosigkeit, zu dem traurigsten Loose der Menschheit verdammen? Und doch scheint Niemand daran zu denken, ihnen ihr gehässiges Verfahren gegen uns vorzurücken, während man uns die Schuld eines Gedankens beimißt, gegen welchen wir uns mit allen unseren Kräften sträuben!

Wir können uns hier zum Schluß noch einer Betrachtung, die sich uns aufdrängt, nicht erwehren. Selbst unsere bittersten Gegner, ein so ungünstiges Urtheil sie auch über uns im Allgemeinen fällen mögen, haben uns zugestanden, daß Einzelne unserer Glaubensgenossen in den verschiedenen Staaten die öffentliche Hochachtung und ihre eigne besitzen und verdienen. Wie wäre es aber möglich, daß diese Männer, der verehrte Mendelssohn an ihrer Spitze, die Religion, in welcher sie erzogen worden und welcher sie ihr ganzes Leben hindurch auf allen den verschiedenen Stufen ihrer Bildung treu angehangen, etwa weniger genau kennen sollten, als unsere Gegner, die aus indirekten, meist unlauteren Quellen einige Kenntniß davon genommen? Wenn sie sie aber ihrem innersten unvergänglichen Wesen, wie ihrer äußeren, gegenwärtigen Gestaltung nach genau kennen mußten, wie wäre es möglich, daß, wenn sie einen Keim der Unsittlichkeit, der Lieblosigkeit, ein Moment der Hemmung für Fortschritte der Civilisation, der Menschenbildung und der Menschenliebe in sich schloß, — daß jene Männer dann mit so treuer Liebe, mit so großen Aufopferungen, unter so schweren Entsagungen bei ihr ausgehalten und, wie es vor allen Anderen Mendelssohn gethan — ohne darum manches Irrthümliche, was sich ihr, wie jeder anderen Religion

im Lauf der Jahrhunderte beigemischt, verkennen zu wollen — ihren erhabenen Werth, so wie das verletzte Menschenrecht und die gekränkte Menschenwürde ihrer Bekenner mit begeisterter Wärme vertheidigt hätten? Welches andere, als ein rein sittliches Moment, könnte fortwährend gerade manche der Besten und Würdigsten abhalten, in dem Uebertritt zur herrschenden Kirche auf die leichteste Weise den Erwerb aller jener Rechte zu suchen, um welche sie einen mühseligen, ausdauernden Kampf nicht scheuen?

II.

Wir kommen auf eine zweite Reihe von Einwendungen gegen unsere Gleichstellung, oder besser von Vorwürfen, mit welchen man die Gemüther gegen dieselbe einzunehmen sucht, auf diejenigen, welche sich auf eine uns aufgebürdete Nationalität und einen angeblichen Hang zur Absonderung beziehen. Es wird diese allgemeine Beschuldigung in so mannichfachem Sinne genommen, es wird ihr nach den Umständen eine so verschiedenartige Deutung gegeben, daß die einzige Schwierigkeit hier darin besteht, mit Bestimmtheit auszufinden, was denn eigentlich mit dem Worte „Nationalität" behauptet werden soll. Bald werden aus einem fingirten Thatbestande konsequente Folgerungen gezogen und das auf keinem Grunde der Wirklichkeit ruhende Gebäude durch eine zweite Fiktion auf unsere Verhältnisse übertragen; bald wird dem wirklich vorhandenen Verhältnisse eine ersonnene Deutung untergelegt und es werden aus halbwahren Prämissen die willkürlichsten Folgerungen gezogen. Wir wollen uns bemühen, jenen

Vorwurf in seinen verschiedenartigsten Gestaltungen in's Auge zu fassen und nach Verdienst zu würdigen.

Die muthigsten unserer Gegner, d. h. diejenigen, welche die Gefahr nicht zu scheuen pflegen, schon durch den Augenschein Lügen gestraft zu werden, geben uns geradezu für einen existirenden Staat aus und wenden den Satz auf uns an, daß Keiner Bürger in zweien Staaten sein könne! Eine ernsthafte Widerlegung möchte hier kaum nöthig erscheinen. Nichts ist richtiger, als jener Grundsatz; nichts ist unsinniger, als seine Anwendung auf unsere Verhältnisse. Wohl kann Keiner Bürger in zweien Staaten sein: denn es kann Keiner seine Bürgerpflichten gegen zwei Staaten erfüllen; es kann Keiner einer zwiefachen Obrigkeit gehorchen; es kann Keiner ein zwiefaches Vaterland vertheidigen. Aber wo ist denn der andere Staat, gegen welchen wir Pflichten zu erfüllen haben? Wo ist die andere Obrigkeit, die ihre Befehle den Befehlen unserer gesetzlichen Obrigkeit an die Seite zu stellen wagte? Wo ist das andere Vaterland, das uns zu seiner Vertheidigung aufruft? — Es sei uns aber vergönnt, bei dieser Gelegenheit einige Worte zu sagen über den Standpunkt, von welchem allein unseres Bedünkens der Gesetzgeber diese vor allen anderen ernste und bedeutsame Frage auffassen darf: anders, wie der Schriftsteller, welcher ja im schlimmsten Falle nur das Reich vergänglicher, unschädlicher Hypothesen um eine vermehrt, ohne dadurch die rechtliche Stellung, das rechtliche Bewußtsein der in Frage Gestellten, wie es der leiseste Irrthum des Gesetzgebers unfehlbar thun würde, in ihrem innersten Wesen zu erschüttern und zu verwirren. Gern mag der Gelehrte an seinem Pulte, verloren in das Gebiet scharffinniger Voraussetzungen und tiefer

Forschungen im grauesten Alterthume, für den Augenblick den ihm vielleicht geringfügig scheinenden Umstand vergessen, daß die Israeliten Badens seit 25 Jahren Staatsbürgerrechte besitzen; gern mag er alle die anderen gewichtigen Merkmale, die den Einheimischen, den in allen rechtlichen und faktischen Beziehungen Staatsangehörigen charakterisiren und ihm allein zugehören können, außer Acht lassen; gern mag er auf diese Weise dazu gelangen, seinem System zu gefallen, die Juden für Fremde zu erklären! Dadurch werden weder unsere Empfindungen für das Vaterland, noch unser Pflichtgefühl gegen dasselbe verletzt oder geschwächt werden. Aber wehe uns! wehe unseren Kindern! wenn der Gesetzgeber so verfahren dürfte! Ihm müssen die Begriffe des Staatsbürgers und des Fremden, des Einheimischen und des Ausländers, jene unerschütterlichen Grundbegriffe alles Rechts und aller Pflicht im Staate, so in ewigem, unvereinbarem Gegensatze zu einander stehen, wie die Begriffe von Recht und Unrecht, von Verrath und Pflichterfüllung. Könnte er, verleitet durch irgend eine dem Leben fremde Theorie, den als Fremdling betrachten, dem er alle Pflichten des Bürgers ohne Ausnahme, auch die gewichtigste, die der Vertheidigung des Vaterlandes, auflegt, den Eingebornen, welcher keinen Anspruch hat auf eine andere Heimath, welchen kein anderer Staat aufnimmt, ohne daß der eigne ihn aus dem heimathlichen Verbande entlassen hat, und dem dieser die Entlassung versagen darf und wird, bis er allen Pflichten des Bürgers Genüge geleistet, — könnte das der Gesetzgeber, so würde er eine Klasse legaler Vagabunden in's Leben rufen, ohne Recht, ohne Pflicht, ohne Gesetz, ohne Heimath, ohne Vaterland! Auch wenn er jene Fremdheitserklärung,

jenen tief verletzenden moralischen Verbannungsspruch nur als ein leeres Theorem, als ein unfruchtbares Gedankenspiel hinstellte, ohne irgend eine Folge daran zu knüpfen, so würde er nichts desto weniger dadurch das ganze Rechtsverhältniß einer Anzahl Bürger, ihr ganzes Rechtsbewußtsein untergraben und erschüttern!

Wir kehren zu den Prüfungen der Einwürfe oder vielmehr der vielfachen Gestaltungen des einen Einwurfs zurück. Andere, weniger der Wahrheit trotzend, welche der Augenschein darbietet, wollen uns nun freilich nicht geradezu für einen existirenden Staat ausgeben, aber, die lebendige Gegenwart weniger läugnend, als umgehend, rufen sie die ferne Vergangenheit zu Hülfe, um uns doch zu einer Nation zu machen. Vor etwa zwei Jahrtausenden freilich, da waren unsere Vorfahren eine Nation, wie viele andere es damals waren, die nur noch in der Erinnerung der Menschen leben; da waren sie eine Nation in dem Sinne, in welchem der gemeine Sprachgebrauch, der treue, redliche Ausdruck des gesunden Menschenverstandes das Wort zu nehmen pflegt, nämlich in dem Sinn einer durch gemeinsames Gesetz, gemeinsame Regierung, gemeinsamen Boden, gemeinsame lebende Sprache, oder doch durch die meisten dieser Merkmale verbundenen Gesammtheit: Merkmale, welche wohl theilweise durch vorübergehende Usurpationen unterbrochen, aber nicht völlig und für immer aufgehoben, nicht aller äußeren Erscheinung, alles äußeren Lebens beraubt sein dürfen, ohne den Begriff der Nation selbst aufzuheben. Daß der Sprachgebrauch ein solches Ganze in der That unter einer Nation versteht, daß der aufrichtige ungekünstelte Verstand ein solches meint, wenn er dem Begriffe der Nation eine rechtliche politische Bedeutung

beilegt, wenn er das Mitglied der einen Nation als von den nationalen Rechten einer anderen ausgeschlossen betrachtet, bedarf wohl kaum eines besonderen Beleges. Bedürfte es eines solchen, so würden wir ihn nahe genug in einem Beispiele finden, wo der Gebrauch jenes Wortes zu einer in den Gefühlen aller Lebenden geschichtlichen Thatsache geworden. Wenn die Hoffnung ausgesprochen worden, daß Polens Nationalität nicht untergehen werde, hat man damit etwa andeuten wollen, daß die in alle Welt zerstreuten Nachkommen der heutigen Polen sich einst erinnern werden, daß ihre Vorfahren vor Jahrtausenden einmal einen eigenen Staat, ein eigenes Vaterland besessen hätten? Hat man nicht gesagt, Polens Nationalität sei untergangen, als die letzte Hoffnung der politischen Selbstständigkeit, die letzte Aussicht auf Erringung eines freien Vaterlandes untergegangen waren? Warum also, um uns zu kränken, den Worten eine veränderte Bedeutung geben, den Sinn mit der Sprache verwirren?

Also vor etwa zwei Jahrtausenden, da waren wir eine Nation wie viele andere, die seitdem untergegangen und in andere Nationen sich aufgelöst. Aber, wird man fragen: warum bestehen wir denn noch als ein erkennbares Ganze? in welcher Eigenschaft bestehen wir als ein solches, wenn die Eigenschaft der Nation ganz verloren gegangen? Die Antwort ergiebt sich sehr leicht für Den, der die Frage in aufrichtigem unbefangenen Sinne stellt. Unsere nationale Existenz ist, was bei anderen Nationen des Alterthums nicht der Fall war, die Hülle, die äußere Form, die Trägerin eines religiösen Daseins gewesen; dieses ist als der unvergängliche Inhalt aus der zerschlagenen Form hervorgegangen; die Religion hat wie der

unsterbliche Geist, den sterblichen Leib des Volksthums überdauert. Als Nation würden sich unter den civilisirten Völkern Europa's ebensowenig Juden finden, wie sich Gothen und Hunnen unter ihnen finden; aber die Juden haben sich unter ihnen erhalten als Religionsgesellschaft. — Warum aber hat sich denn diese Religionsgesellschaft auch als besonderer Stamm, warum hat er sich mit einigen unverkennbaren Merkmalen der Stammeseinheit erhalten? Das ist die zweite billige Frage. Aber auch hier liegt die Antwort so nahe wie die Frage. Die Religionsgesellschaft mußte fortfahren, einen besonderen Stamm zu bilden, weil die Gesetze oder die Ansichten der christlichen Völker, unter welche sie zerstreut wurden, diesen mit den allerseltensten Ausnahmen nicht gestatteten, sich mit ihnen zu vermählen, ohne daß sie die christliche Religion annahmen, also auch aus ihrer Religionsgenossenschaft ausschieden; weil sowohl der Charakter der jüdischen Religion, welcher bekanntlich das Streben, Proselyten zu machen, durchaus fremd ist, als ihr äußeres Verhältniß zu der herrschenden es nothwendig bewirkte, daß die Beispiele der zu ihr Uebertretenden höchst selten waren; weil in denselben Verhältnissen ein natürlicher Grund lag, daß die Kinder aus den wenigen gemischten Ehen sich in der Regel dem Christenthume zuwandten. Es ist also die Erhaltung des besonderen Stammes unter diesen Umständen die nothwendige und alleinige Folge der besonderen Religion gewesen. Man lasse zwei Religionsparteien, sie seien, welche sie wollen, ein Jahrtausend unter gleichen Verhältnissen neben einander leben und sie werden, selbst wenn sie aus einem Stamme hervorgegangen, sich in zwei getrennte Stämme theilen und als solche neben einander verharren. Man lasse hingegen das Gesetz

gemischte Ehen gestatten; man gestalte die bürgerlichen Verhältnisse der Juden so, daß die Eingehung solcher Ehen dem Stolze der Bekenner der herrschenden Religion nicht mehr widerstreben müsse; man gestatte der freien Wahl der Eltern die Bestimmung über die Religion ihrer Kinder und die Stammeseinheit der Juden wird nach mehreren Generationen ihr Ende erreicht haben. So lange sie aber noch besteht, ist sie weder die Folge noch die Quelle einer Nationalität, sondern sie ist aus dem zu der Trennung der Religionen hinzugekommenen Eheverbote auf die allernatürlichste und nothwendigste Weise hervorgegangen.

Da nun unsere Gegner im Grunde wohl selbst einsehen müssen, daß alle die äußeren wirklichen Momente der Nationalität in unserem Falle fehlen, so haben sie ihr Argument auf ein tiefer liegendes, schwerer zu durchschauendes Gebiet übertragen, indem sie behaupten, unsere Religion oder die irrige Vorstellung, welche wir von unserer Religion haben, veranlasse uns, wenn wir auch keine Nation seien, uns doch für eine zu halten. Es dünkt uns, daß, wenn der Staat und sein Gesetz auf die Beschuldigung eines solchen Wahnes einige Rücksicht nehmen sollte, er sich doch in solchen Aeußerungen, Thaten oder Unterlassungen äußern müßte, die den Staat und das Gesetz einigermaßen angehen. Weigern wir uns etwa irgend einer Pflichterfüllung, welche der Bürger der einen Nation nur zu leisten pflegt und zu leisten sich gehalten glaubt, welcher er angehört? Verlangen wir Ausnahmen für uns von irgend einem Gesetze, welches die Angehörigen der Nation, zu der wir uns zählen, bindet? Haben unsere Glaubensgenossen in unserem Vaterlande oder in irgend einem anderen Staate sich geweigert,

die Waffen für ihr Vaterland zu führen, die Selbstständigkeit der Nation mit ihrem Blute zu vertheidigen? Haben sie etwa Skrupel darüber empfunden, gegen ihre Glaubensgenossen in anderen Staaten die Waffen zu führen? Haben sie sich in den Ländern, wo man sie nach den Grundsätzen des Rechts und der Menschlichkeit, ja selbst in denjenigen, wo man sie viel schlimmer behandelte, als schlechte Patrioten gezeigt? Die Geschichte weiß davon nichts. Die thatenlosen Vorstellungen, die leeren Träume der Einzelnen aber, die hat, wie wir glauben, das Gesetz so wenig zu berücksichtigen, wenn es die Rechte der Bürger bestimmt, als es sie beachtet, wenn es ihre Pflichten anordnet. Aber wenn der Gesetzgeber nur in das Gebiet unserer Vorstellungen eindringen wollte, welches andere Mittel könnte er dann billiger Weise anwenden, um sich die Kenntniß derselben zu verschaffen, als die Abforderung unserer Erklärungen? Nun denn, wir erklären, daß wir unserer Badischen Nation, unserem Badischen Vaterlande eben so mit ganzer Seele, mit aller Innigkeit des Gefühls und der Ueberzeugung angehören und anhängen, wie unsere christlichen Mitbürger; daß unsere Religion, weit entfernt, diese Anhänglichkeit zu schwächen und uns davon abzulenken, uns vielmehr dieselbe zur Pflicht macht, daß wir Alles, was wir oder was Viele von uns an solchen äußeren Gebräuchen beobachten, welche der christlichen Sitte fremd sind, nur deshalb beobachten, weil wir oder weil Viele von uns es für eine aus unserer Religion hervorgehende Pflicht halten, und zu der Ansicht nicht haben gelangen können, daß denselben eine andere Natur, am wenigsten, daß ihnen eine nationale Bedeutung inwohne. Es möchte auch schwer werden, den einfachen, unverdorbenen Verstand zu überreden, Gesetze von

nationalem Charakter in solchen Vorschriften zu erkennen, deren Befolgung bei jedem Einzelnen lediglich dem Gewissen und der religiösen Ueberzeugung anheim gestellt ist, ohne daß irgend ein Zwang, ohne daß die leiseste Beziehung auf ein äußeres Verhältniß dabei Statt fände; in Vorschriften, die von den Lehrern der Religion im Namen der Religion gelehrt und von ihnen auf's ausdrücklichste als Pflichten gegen Gott bezeichnet und von den Pflichten gegen Menschen unterschieden werden. — Wir erwarten hier fürwahr von Keinem, der es redlich meint, die Einwendung, daß wir solche Erklärungen wohl geben mögen, um zu den uns fehlenden bürgerlichen Rechten zu gelangen, daß es aber an dem Beweis ihrer Aufrichtigkeit noch fehle. Worin denn sollte ein Beweis der Aufrichtigkeit zu finden sein, wenn er nicht in unserer ganzen Lage, in der ganzen Stellung unserer Sache selber liegt? Wenn wir in den Angelegenheiten der Religion unserer wahrhaften Ueberzeugung untreu sein, wenn wir unseren religiösen Glauben verläugnen, wenn wir der Pflichten, welche, unserer schwachen Meinung nach, unsere Religion uns auferlegt, uns, vor den Augen der Welt wenigstens, entschlagen wollten, wozu denn dieses ganze mühselige unablässige Streben? Man fordre von uns das geringste Opfer, die geringste Erklärung, welche mit den religiösen Ueberzeugungen auch nur einer Minorität unter uns in einem wahrhaften Widerspruche steht, wir werden sie verweigern und werden es vorziehen, in dem Zustande der Entbehrung zu verharren, das auf solche Weise Errungene weniger für einen Sieg der Gewissensfreiheit, als für ein Werk des Gewissenszwanges haltend. Liegt nicht darin die sicherste, ja die einzige Bürgschaft, daß solche Erklärungen über ihr Verhältniß zum Staate und

zu den bürgerlichen Pflichten, welche unsere Glaubensgenossen oft gegeben haben und stets zu geben bereit sind, den wahren aufrichtigen Ausdruck ihrer religiösen Denkweise enthalten? Unsere Gegner selbst werfen uns eher Hartnäckigkeit in unseren Glaubens-Ueberzeugungen und in deren Behauptung vor, als Leichtsinn und Doppelzüngigkeit: worauf also den Verdacht gründen, daß wir hier Erklärungen geben, die mit unserer religiösen Ueberzeugung im Widerspruch sind? Darf Der nicht Vertrauen forderrn, wenn er eine an sein Gewissen gestellte Frage bejaht, welcher da, wo er sie verneint, die theuersten Rechte wissend und willig der Wahrheit zum Opfer bringt?

Aber es hat doch unsere Glaubensgenossenschaft außer der Religion, welche das Wesen ihrer Verbindung ausmacht, und der Stammeseinheit, welche unter den gegebenen Umständen aus der Religion nothwendig hervorgehen mußte, noch manches Gemeinsame und Eigenthümliche in Sitten und Gebräuchen, was in keinem wesentlichen Zusammenhange mit der Religion zu stehen scheint, und welches daher die Vorstellung von einer besonderen Nationalität befördern und erhalten muß: wird uns vielleicht Mancher einwenden. Mindestens nicht, so scheint es uns, in den Begriffen solcher Männer, welche die Erscheinungen des Lebens und der Geschichte mit tiefer gehendem Blicke zu betrachten, mit unparteiischem Urtheil zu vergleichen pflegen. Wo ist in der Geschichte eine nationale Sitte, welche die politische Existenz der Nation um Jahrtausende, ja auch nur um Jahrhunderte überdauert hätte? Das nationale Element, das seine Bedeutung hat im Irdischen, in der Macht, im Staatsleben, das nationale Leben, das mit allen seinen Wurzeln an der Erde, am Boden des Vaterlandes haftet, sie überleben nicht

den politischen Tod, die Verwesung des politischen Körpers, die Verbrennung, die Zerstreuung seiner Glieder. Aber auch die Religion hat ihre Sitten und ihre Gebräuche, wie die Nationalität, und diese Sitten, diese Gebräuche, werden bewahrt in den Gemüthern ihrer durch alle Welt zerstreuten Bekenner, sie schreiten über Meere und Berge, sie überdauern den Tod der Generationen und der Völker. Hat das Christenthum, als seine Bekenner sich noch in der Minderzahl unter andersglaubenden Völkern befanden, diese nicht auch, obgleich sie von der verschiedensten Abkunft waren, scharf vor Anderen bezeichnet in Sitte und Lebensweise, und hat nicht diese Eigenthümlichkeit auch müssen den Vorwand geben zu ungerechten Vorwürfen, Haß und Verfolgung? Hat man die ersten Christen nicht des Hochmuths, ja des Hasses gegen das menschliche Geschlecht beschuldigt; hat man sie nicht geschmäht deshalb, weil sie, wie es ihnen der Apostel befohlen hat, ihre wechselseitigen Streitigkeiten nicht vor die andersglaubenden Richter des Landes bringen wollten? — aber freilich eine so schroffe Verschiedenheit in mannichfacher Rücksicht, wie wir sie manchmal zwischen den weniger gebildeten Bekennern verschiedener Religionen, wie wir sie namentlich zwischen Juden und Christen oft obwalten sehen, liegt durchaus nicht in der Natur der Sache, sie ist sowohl dem Wesen der Religion, welche die Menschen eher einigen, als sie trennen sollte, wie dem Streben einer humanen Bildung entgegen. Sie ist nicht hervorgegangen aus dem reinen Geiste weder der einen noch der anderen Religion, sondern sie ist die Nachwirkung von Jahrhunderten des Hasses, der Unduldsamkeit, der Verfolgung, der tiefen Absonderung auf den Wegen des thätigen und besonders des genießenden, des rein humanen in den

Freuden des Umgangs und des herzlichen Wohlwollens bestehenden Lebens. Aber eben diese Absonderung, welche vielen Juden eine Eigenthümlichkeit der Sitte und der Erscheinung giebt, welche sie, wie die meisten Eigenthümlichkeiten Denen, die sie nicht theilen, häufig unangenehm macht, ist sie denn nicht die Schuld der Juden? Liegt sie denn nicht in ihrer Religion? in ihrer Denkweise? in ihren Grundsätzen? So behaupten freilich manche unsrer Gegner, aber, wie es uns scheint, ungerechter noch in dieser, als in irgend einer anderen Beziehung. Konnte sich der Schwache dem Mächtigen annähern, der ihn zurückstieß und verachtete? Man hat mit großer Sorgfalt alle die religiösen Gebräuche und Entsagungen hergerechnet, welche dem Juden gesellige Berührungen mit dem Christen erschwerten und fast unmöglich machten, und doch zeigen manche Beispiele aus allen Zeiten, daß da, wo entweder Bedürfniß oder humane Gesinnung von beiden Seiten obwalteten, sowohl ernstere Berührungen des Lebens als Verhältnisse der Achtung und des Wohlwollens dabei sehr wohl möglich waren. Man hat aber zudem — und, wir dürfen es fest und kühn behaupten, ohne allen Schein von Wahrheit — behauptet oder angedeutet, daß, auch abgesehen von jenen Beschränkungen des Umgangs in gemeinsamer Speise und Trank, die doch nur dem Juden selbst lästig fallen, der Jude überhaupt aus Hochmuth oder, Gott weiß aus welchem Grunde den Verkehr mit dem Christen wenigstens in früheren Zeiten mehr gescheut als gesucht habe. Hätte man nicht mindestens auch das gehässige Vorurtheil und die tiefe Verachtung, mit welchen der Christ Jahrhunderte hindurch den Juden bloß, weil er Jude war, belegte, dagegen halten sollen? Kennt man die kirchlichen Gesetze etwa nicht,

welche dem Gläubigen jede Berührung mit dem Ketzer und mit dem Juden strenge verbieten, jeden Umgang, jede gemeinsame Wohnung, jede Theilnahme an seinen Festlichkeiten und Erholungen? Denn mit dem Ketzer ward der Jude durch das ganze Mittelalter in den Gesetzen, wie in den Vorstellungen der Menschen zusammengestellt, und nicht etwa mit anderen fremden Nationen; Religionshaß also, nicht ein nationaler Gegensatz war die Quelle des ganzen Mißverhältnisses und erst seitdem der Begriff des Ketzers verschwunden, hat man sich nach einer anderen Zusammenstellung umgesehen; erst seitdem man sich des Religionshasses zu schämen angefangen, hat man dem Hasse die täuschende Farbe eines nationalen Charakters zu geben versucht. — Noch aus dem vorigen Jahrhundert giebt es verneinende Gutachten von christlichen Gelehrten und theologischen Fakultäten über die Fragen, ob Juden in christlichen Städten, in Häusern, welche auch Christen bewohnen, in der Nähe christlicher Kirchen wohnen, ob christliche Kranke sich von einem jüdischen Arzte behandeln lassen dürften und ähnliche. Konnte bei solchen Gesinnungen, bei solch unerhörter Unduldsamkeit von Seiten der stärkeren und zahlreicheren Partei eine Annäherung, ein freundliches Zusammenleben, welches allein Eigenthümlichkeiten der Sitte, Denkweise und Gewohnheit zu verhüten oder zu verwischen vermag, Statt finden? Seitdem aber die menschliche Gesinnung des Jahrhunderts jene Härte gemildert, hat die Annäherung nicht seitdem schon vielfach Statt gefunden und hat sie nicht manche erfreuliche Frucht schon zur Reife gebracht? Ist sie nicht, wie es auch in der Natur der Sache liegt, meistentheils von den Juden, als von Denen, die bei weitem am Meisten dabei zu gewinnen haben, ausgegangen,

und haben sich nicht die dahin zielenden Versuche oft schon ungeachtet mannichfach erfahrener Zurückstoßungen so vielfach wiederholt, daß den Juden ja nur zu häufig schon der Vorwurf der Zudringlichkeit gegen Christen, welcher freilich mit dem des Hanges zur Absonderung in grellem Widerspruch zu stehen scheint, gemacht worden?

Es ist endlich das mit dem so eben betrachteten Momente zusammenhängende s. g. Zusammenhalten der Juden, welches als ein Merkmal der Nationalität angeführt wird. Es möchte wohl der Glaube an diese Thatsache mehr auf einem Vorurtheile, als auf lebendiger Anschauung beruhen; es möchte wohl, wie schon der treffliche Ewald* bemerkt hat, jenes Aneinanderhalten, bei Lichte besehen, in unseren Tagen wenigstens sich nicht so sehr bewähren. Aber gesetzt dem wäre so: welche Religion, und sei sie noch so fern von einem nationalen Bande, hat denn diese Wirkung nicht bei ihren Bekennern erzeugt? In welcher ist sie nicht durch gemeinsame Unterdrückung und Zurücksetzung auf's Aeußerste getrieben worden? Wie oft hat sich nicht die Erscheinung wiederholt, daß der von seinen übermächtigen Landsleuten seines Glaubens wegen Unterdrückte bei den Glaubensgenossen anderer Länder Trost oder Hülfe gesucht hat? Hält etwa das Christenthum, halten insbesondere solche christliche Sekten, die sich unter ihren Mitbürgern in schwacher Minorität befinden, ihre Bekenner nicht zusammen? Und zeigt nicht die Geschichte, daß gerade hier das Zusammenhalten, wo es durch Druck verstärkt und zur Nothwehr getrieben worden, schädliche Folgen für die Einheit und Kraft des Staates herbeigeführt

* Ideen über die nöthige Organisation der Juden in christlichen Staaten. Karlsruhe 1816. S. 150.

hat, die bei den Juden nie zu befürchten waren? Hat nicht die Verbindung dissentirender christlicher Staatsangehörigen mit ihren Glaubensgenossen anderer Länder den Frieden der Staaten zerrüttet und ihre Kraft geschwächt? Der Deutsche Protestantismus hat das protestantische Schweden zu Hülfe gerufen und hat, um die Freiheit des Glaubens zu retten, die Macht des Deutschen Reiches gebrochen. Polens Dissidenten haben den Einfluß der russischen Herrscherin zu ihrem Schutze angerufen, und ihr damit die Waffen in die Hand gegeben zur Vernichtung des Vaterlandes. Den französischen Hugenotten hat man, so lange man sie unterdrückte, immer den Vorwurf gemacht, sie ständen den Protestanten des Auslandes näher, als ihren katholischen Landsleuten; ebenso den Katholiken Irlands und Anderen in gleichem Verhältnisse. Und nun, nachdem man das Heilmittel für diese tödtlichen Uebel einzig in der unbedingten Gleichstellung der streitenden Konfessionen erkannt hat, sollte man das durchaus ohnmächtige Zusammenhalten der Juden gegen sie als Ausschließungs-Grund geltend machen wollen? Unterscheidet sich doch ihr Verhältniß von den übrigen allein dadurch, daß, während jene Konfessionen in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten abwechselnd den Druck übten und duldeten, die Juden immer nur die Gedrückten waren! Diesen Umstand wird man doch in der That nicht zu ihrem Nachtheil geltend machen wollen! Sie vermochten keinen Helden im Norden, keinen Despoten im Osten, kein dreifach gekröntes Haupt im Süden zu ihrem Schutze herbeizurufen; Gott allein und der gottgesandte Erlöser, der sie von ihren Drangsalen befreien sollte, waren ihre Hoffnung. Diese Hoffnung wird doch aber fürwahr kein richtig Denkender und gerecht Urtheilender für störender auf die

Einheit des bürgerlichen Lebens einwirkend erklären wollen, als den Hinblick auf eine wirkliche politische Macht! Der Gerechte wird aber in allen Fällen den Gedanken festhalten, daß nur Thaten, nicht Träume, Vergehen, nicht Phantasiebilder dem Gesetze einen Grund der Rechtsentziehung geben können.

Wir haben also gesehen, wie alle diejenigen Thatsachen, die man fälschlich als Merkmale der Nationalität zu deuten versucht hat, theils einer längst verschollenen Vergangenheit angehören, theils Folgen der Unduldsamkeit und des Hasses sind, theils aber auch aus dem Wesen aller Religion hervorgehen. Die einen sind längst verschwunden, die anderen schwinden allmählich wie Nachtgespenster vor dem Tageslicht menschlicher Gesinnung; die letzteren allein werden bleiben und Menschenliebe und Duldung werden sie ertragen lehren; denn sie verbannen wollen, hieße die Religion des Schwächeren unterdrücken wollen!

III.

Wir kommen nun auf diejenigen Einwendungen, welche man aus den Ceremonial-Gesetzen, welche die Mehrzahl von uns als religiöse Vorschriften beobachtet, abzuleiten versucht hat, und auf die darauf gegründete Ansicht, daß ein Ablassen von denselben der Emancipation als Vorbedingung vorausgehen müsse: eine Ansicht, welche Viele, jedoch nicht Alle, dem Beschlusse der verehrten Kammer in ihrer vorigen Sitzung zu Grunde legen zu müssen geglaubt haben. Wir haben hier zu zeigen, erstlich, daß das religiöse Ceremonial-Gesetz in keinem störenden und hemmenden oder überhaupt in Betracht kommenden Verhältnisse zu dem Rechtsgebiete, zu den Pflichten des bürgerlichen Lebens stehe und stehen könne; zweitens, daß eine

Reform desselben in Beziehung auf ein politisches Verhältniß sich sowohl unausführbar als ungeziemend zeigt, daß sie sowohl der Natur der Dinge, als den wahren, richtigen Grundsätzen, welche diese Verhältnisse beherrschen, widerstreitet. Wir erlauben uns hier zu bemerken, daß wir hoffen zu dürfen glauben, daß es uns gelungen ist, eine hohe Regierung von der Richtigkeit dieser unserer Ansicht zu überzeugen, da Hochdieselbe auf eine dem Israelitischen Oberrathe abgeforderte und ungefähr in ähnlichem Sinne ausgefallene Aeußerung die Entscheidung hat erfolgen lassen, daß von der von einer verehrten zweiten Kammer anempfohlenen Versammlung Badischer Israeliten Umgang zu zu nehmen sei. — Wir wollen uns bemühen, zu einem klaren Resultate über diesen Punkt zu gelangen, der, äußerst einfach, wenn man von einem einfachen großen Prinzip ausgeht, sich, so wie man darüber hinausgeht, in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln droht.

Wir wollen mit diesem einzig heilbringenden Prinzip, das allein die Gesetzgebung in der ihr gebührenden hohen Sphäre zu erhalten vermag, wo sie, erhaben über dem Gewirre streitender Meinungen, Allen gleiche Gebote verkündet, von Allen gleichen Gehorsam fordert, unsere Erörterung beginnen. Dieses Prinzip beruht auf der Unverletzlichkeit, auf der Heiligkeit des Gesetzes; es schreibt vor, daß die vom Gesetze vorgezeichneten Pflichten von Allen auf gleiche Weise erfüllt werden, daß gleiche Strafen und Nachtheile Alle, die es an jener Erfüllung fehlen lassen, treffen sollen, ohne daß dabei die Berufung auf eine individuelle religiöse Meinung einen Entschuldigungsgrund abgeben könnte. Diesen Grundsatz

haben die Gesetzgebungen aller politisch=civilisirten Staaten theils stillschweigend, theils ausdrücklich angenommen; er gilt in Amerika, in Frankreich, in Holland; von den Deutschen Verfassungs=Urkunden hat ihn unter anderen die des Großherzogthums Hessen=Darmstadt und die des Kurfürstenthums Hessen ausdrücklich ausgesprochen. Es ist dieser Grundsatz in Deutschland, und namentlich in Baden auf die Juden in allen Punkten, wo es nur die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat ohne irgend eine Beziehung auf die Ertheilung eines Rechts galt, angewandt worden, und diese Anwendung hat nirgends in der religiösen Ansicht der Juden die mindeste Schwierigkeit gefunden; die letztere stimmt hier ihrem innersten Wesen nach mit den Forderungen der Vernunft vollkommen überein. In keiner Religion ist die Heiligkeit des bürgerlichen Gesetzes tiefer begründet, als in der mosaischen; andere Religionen haben die Macht, die über dem Gesetze steht, das Judenthum hat das Gesetz einer göttlichen Quelle zugeschrieben. Daß diese Heiligkeit des Gesetzes nach den religiösen Ansichten der Juden keineswegs bloß den Gesetzen des jüdischen Staates eignet, sondern daß dieselbe fromme Verehrung den Gesetzen jedes Staates, dem sie angehören, gebührt, das ist an vielen Orten, unter anderen in den Verhandlungen des Pariser Sanhedrin auf's überzeugendste nachgewiesen worden. Daß die Beobachtung der Ceremonial=Vorschriften der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflicht nachstehen müsse, ist eine Folge dieser Ansicht und ein durch alle Jahrhunderte hindurch von den frömmsten Schriftgelehrten anerkannter Grundsatz. Alle Rabbiner, die bis auf die neueste Zeit herab ihre Meinung

darüber zu äußern veranlaßt wurden, haben z. B. einstimmig das Waffentragen am Sabbath, sowohl im Felde, als im Dienste der Bürgerbewaffnung, für erlaubt erklärt. Es existirt nirgends zu Gunsten der Juden eine Exemtion von einer Pflicht gegen den Staat aus Rücksicht auf ihre Ceremonialgesetze, und es wird nirgends eine solche Exemtion von ihnen in Anspruch genommen. Sollte in dieser Beziehung der leiseste Zweifel statt finden, so bitten wir, daß das Gesetz, welches uns die Gleichheit der Rechte verleihen wird, die ausdrückliche Bestimmung enthalten möge, daß keinerlei Exemtion aus Rücksicht auf religiöse Vorschriften für die Juden statt finden, daß jede Versäumniß ohne Unterschied mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden solle.

Aber mit dieser einzigen Bestimmung scheint uns auch die ganze Aufgabe, welche sich die Gesetzgebung in dieser Beziehung zu setzen hat, gelöst zu sein; wie denn auch in allen Staaten ohne Ausnahme, in welchen der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze ohne Unterschied der Konfession zur Anwendung gekommen, die Gesetzgebung in ihr allein alle nöthige Garantie gesucht und gefunden hat. Jeder Schritt, welchen sie darüber hinaus versuchen wollte, würde sie, so scheint es uns, in eine Laufbahn voll Unbilligkeit und Inkonsequenz und am Schlusse derselben in ein unauflösliches Dilemma führen. Wir wollen durch die folgenden Erörterungen diesen Satz zu erweisen suchen.

Die Gesetzgebung hat die Rechte und die Pflichten der ihr Untergebenen zu bestimmen; sie kann daher nur solche Anordnungen treffen, als deren Resultate sich bestimmte Rechte des Staates an seine Untergebenen und die diesen Rechten

entsprechenden Pflichten der Letzteren, oder wechselseitige Rechte und Pflichten der Bürger unter einander ergeben. Bestimmungen, bei denen ein solches Resultat unmöglich ist, liegen, wenn sie auch an sich wünschenswerth wären, außer dem Gebiete der Gesetzgebung. Sie muß ferner für die Befolgung ihrer Gebote und Verbote, die für Alle auf gleiche Weise gelten müssen, jeden Einzelnen ihrer Untergebenen insbesondere in Anspruch nehmen, ihn für die ihm zur Last fallende Uebertretung verantwortlich machen und mit Strafen bedrohen; sie darf nicht den Einen für die Versäumniß des Andern mit Nachtheilen belegen. Aus diesem zwiefachen Grunde ist es schon an sich absolut unmöglich, daß sie eine gemeinsame Reform der religiösen Ansicht einer Religionspartei, ein gemeinsames Ablassen selbst von dem allergeringfügigsten Gebrauch, da wo dieser nicht wirklich mit einer für Alle gültigen Vorschrift kollidirt, zur Bedingung der Ertheilung Allen vorenthaltener Rechte mache. Bei der Schärfe und der Allen einleuchtenden Klarheit des oben angeführten Prinzips kann die Gränze zwischen den gerechten und ungerechten Forderungen hier im Einzelnen wie im Ganzen leicht gezogen werden. Der Staat kann die Juden verpflichten, am siebenten Wochentage ganz wie an jedem anderen jede Art von militärischen Diensten zu verrichten, so wie jede körperliche Arbeit, die etwa in besonderen Fällen der Staat oder die Gemeinde von dem Bürger fordern könnte; er kann sie auch verpflichten, vor Gericht zu erscheinen, wenn sie nicht den Schaden der Versäumniß tragen wollen; aber er kann und darf sie nicht verpflichten, in ihren Privatgeschäften am Sonnabend zu arbeiten: denn er würde dadurch auf eine rein despotische Weise für sie eine Verpflich-

tung schaffen, die für keinen anderen Bürger vorhanden ist, deren Erfüllung übrigens nicht erzwungen, also auch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden kann. Die Juden müssen, wenn sie als Soldaten dienen, die gleiche Kost mit ihren Kameraden theilen, insofern durch ein anderes Verfahren der Dienst gehindert werden würde; was sie aber im gewöhnlichen Leben essen und nicht essen, — wie der Staat davon Notiz nehmen und welche Garantie er sich für die wahrhafte Ueberzeugung und wirkliche Lebensweise des Unterthanen in dieser Beziehung verschaffen will, ist in der That nicht einzusehen.* Eben so ist es ganz in der Ordnung, daß die Frage der Zulässigkeit der Beschneidung nach den Grundsätzen der Gesundheits-Polizei in zweifelhaften Fällen der Entscheidung einer Medicinal-Behörde überlassen werde; und zwar müßte dieses, falls es aus Gründen der Erfahrung nothwendig erachtet würde, sofort geschehen, wie es in diesem Falle längst hätte geschehen sollen, da die Sache mit unserer bürgerlichen Lage durchaus nichts zu thun hat. Hingegen liegt es uns nicht ob, um zu den uns fehlenden Rechten zu gelangen, von der Beschneidung abzulassen, weil es einem Gelehrten in den Sinn gekommen ist, uns eine nationale Deutung jener Ceremonie von seiner Erfindung aufzudringen, welcher wir Alle, vom Ersten bis zum Letzten, entschieden widersprechen.

Diese Sonderung scheint uns die eigentliche Rechtsfrage, die Aufgabe der Gesetzgebung zu erschöpfen. Aber das Sachverhältniß, wie es lebendig vor unseren Augen liegt, veranlaßt uns noch zu manchen weiteren, der Sache sehr nahe liegenden Betrachtungen, die das Ganze in ein noch helleres Licht zu setzen geeignet sind. Wäre die religiöse Ansicht, aus welcher

das gewissenhafte Festhalten an den als dem bürgerlichen Leben widerstreitend angefochtenen Ceremonien hervorgeht, bei uns Allen ohne Unterschied dieselbe, so würde die Sache sehr einfach sein; es würde dann auf eine jede Zumuthung der Art ein nothwendiges, einstimmiges „Nein" und durchaus keine andere Wirkung erfolgen und die Gesetzgebung würde lediglich denselben Fall noch einmal zu entscheiden haben. Die Verhältnisse sind aber anders, so daß durch die Berührung jener Seite mannichfache Ideen und Bestrebungen geweckt werden mußten, die der Erledigung bedürfen. Es ist eine weder wegzuläugnende, noch zu übersehende Erscheinung, daß unter den Juden, um deren volle Gleichstellung es sich heutzutage in konkreten Fällen handelt, eine große Anzahl von solchen ist, die nach ihrer individuellen Ueberzeugung auf jene angefochtenen Ceremonien keinen Werth legen, und sich, so weit sie von außen, d. h. von Seiten des Staates, (denn im Innern kennen wir nichts, was auch nur den Schein einer Gewalt in religiösen Dingen hätte) nicht daran verhindert werden, davon losgesagt haben, ohne zu glauben, daß sie dazu einer anderen Autorität bedürften, oder eine andere anerkennen müßten, als die ihrer Vernunft und ihres Gewissens. Es ist gewiß, daß bei gar Manchen unter uns selbst der Bewilligung derjenigen Forderungen, die von der Majorität des Ausschusses im Jahr 1831 in Vorschlag gebracht, von der Kammer aber nicht angenommen worden, ihre individuelle religiöse Ansicht nicht im Wege stehen würde. Es sind Manche unter uns, die die Speisegesetze nicht beobachten, denen der Sabbath kein Hinderniß bei ihren bürgerlichen Beschäftigungen ist, die ihre Kinder nicht beschneiden lassen würden, wenn sie

durch diese Unterlassung nicht mehr verhindert würden, sie in den Grundsätzen der reinen mosaischen Religion erziehen zu lassen. Dieses Ablassen von dem Ceremonial-Gesetz erscheint Einigen als eine totale Abweichung von dem Wege der geoffenbarten Religion oder der Religion überhaupt, Anderen als ein bloßes Verwerfen unwesentlicher vergänglicher Formen, wodurch das Wesen der Religion um so reiner glänzt. Wir fühlen uns nicht berufen, über den Werth dieser entgegengesetzten Meinungen zu richten; der Abstand zwischen beiden ist nicht größer, als er heutzutage bei der vorherrschenden freien Entwickelung subjectiver Religions-Meinungen auch zwischen den Bekennern anderer Konfessionen, oft selbst in wesentlicherer Richtung, Statt findet. Unter diesen Umständen muß es ja Manchen scheinen, als sei es doch unbillig, daß sie, wenn es die Gesetzgebung aufrichtig meint mit der Absicht, die Rechtsgleichheit nicht an die Annahme der herrschenden Religion, wie es ehemals gemeint war, sondern an das Ablassen von unzweckmäßigen Gebräuchen zu knüpfen, lediglich einer Ansicht wegen leiden sollten, welche nicht die ihrige ist und gegen welche sie sich als Individuen zu erklären gern bereit sind. Dieses eigentliche Verhältniß muß zu der allergenausten Untersuchung der Fragen führen, was denn die gewünschte Reform bedeute, wodurch sie nothwendig oder wünschenswerth werde und was denn ihrer Ausführung im Wege stehe. Diese Fragen wollen wir in dem Folgenden zu beantworten suchen.

Ein auf den ersten Blick befremdender, aber bei näherer Betrachtung gerade für den Werth und die Konsequenz der Ansicht, welche sich uns hier entgegenstellt, sehr charakteristischer Umstand ist der, daß gerade dieselben Männer, die die ange-

gebenen Gebräuche für ein großes Uebel, für ein schweres Hinderniß der bürgerlichen Vereinigung gehalten wissen wollen, jenes individuelle auf dem Grunde vernünftiger Ueberzeugung beruhende Lossagen von denselben nicht nur durchaus nicht in Anschlag bringen, sondern selbst erhebliche Einwendungen dagegen vorbringen. So wird es z. B. gemißbilligt, daß derjenige Jude, welcher ein Amt nachsuche, am Sabbath seinen Amtspflichten obliegen zu wollen erkläre, weil er ja Jude sein wolle, und doch eines der noch bestehenden Gesetze seines Glaubens nicht halte.

Diejenigen, die so reden, sind offenbar, wahrscheinlich durch den uneigentlich auf Religions-Vorschriften übertragenen Ausdruck „Gesetz" verleitet, in einer eignen Begriffsverwirrung, so wie in einer irrigen Vorstellung von unserer Religions-Verfassung, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, befangen. In bürgerlichen Dingen freilich, da giebt es eine äußere Autorität, die das Gesetz macht, und die es aufhebt; und diesem Gesetze sind Alle Gehorsam schuldig, ohne daß eine Berufung auf das eigene Urtheil, auf das eigene Gewissen dabei etwas bedeutete; es kommt hier einzig und allein auf die That, nicht im Mindesten auf Ansicht und Ueberzeugung an. Wer dem Gesetze, von seiner Verwerflichkeit überzeugt, nur pünktlich Gehorsam leistet, thut vollkommen seinen Willen, und wird von ihm als ein guter Bürger geachtet. Gerade der umgekehrte Fall findet bei religiösen Vorschriften Statt. Hier ist das Gewissen des Einzelnen seine erste und letzte, seine einzige Instanz; hier ist die That ohne Ueberzeugung nichts; hier kann daher die erstere so wenig wie die letztere durch ein Zwangsgesetz, welches das eigne Urtheil ausschlösse, bewirkt

werden. Bei der Vermengung geistlicher Macht mit irdischer Gewalt, wie sie durch Jahrhunderte hindurch in den Staats-Religionen geherrscht hat, ist freilich dieser Gegensatz oft genug verloren gegangen, und die Verwirrung dieser beiden Gebiete scheint in vielen Köpfen so tiefe Wurzeln geschlagen zu haben, daß sie sich gar nicht davon losmachen können; es ist aber sehr hart, wenn auch hier wieder wir gerade darunter leiden sollen; denn bei uns steht gewiß den Vorschriften der Religion keinerlei Gewalt zur Seite, die über ihre Beobachtung wachen könnte; und wir wünschen uns dazu Glück, da eine solche Gewalt den Grundsätzen einer wahren freien Gottesverehrung durchaus widerspricht.

Es ist freilich eine auf bestimmten Grundsätzen einer positiven Religion gegründete Autorität denkbar, die auf das Gewissen ihrer Bekenner Einfluß üben könnte in der Art, daß sie sich durch ihren Ausspruch von der Erfüllung einer religiösen Pflicht dispensirt glaubten. Eine solche Autorität müßte aber neben der Macht zu lösen, auch die Macht zu binden besitzen: denn das religiöse Gewissen läßt nicht mit sich spielen, und nimmt nur von derjenigen Macht einen Erlaß an, von der es auch einen Befehl annehmen würde. Eine solche Autorität kann ferner nur da Einfluß üben, wo es sich um einzelne Auslegungen und Exemtionen innerhalb des gegebenen Systems, auf das sich ihr Gewicht im Ganzen stützt, nicht aber, wo es sich um das System selbst handelt. Das religiöse Gewicht, das eine unter den Juden herrschende Ansicht in gewissen Beziehungen einer zahlreichen Versammlung von Schriftgelehrten beilegt, kann mithin da auf keine Weise in Anspruch genommen werden, wo von der religiösen Bedeutung des gesammten

mosaischen Ceremonialgesetzes, von dessen Abschaffung aus rein rationalen Gründen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Rede ist. Die hier zu beantwortende Frage ist keine andere, als die, ob Vorschriften, die Jedem, der an den göttlichen Ursprung der Bibel glaubt, als göttliche Gesetze erscheinen müssen, für Die, denen sie gegeben, ohne von einer gleich göttlichen Autorität aufgehoben zu sein, bindend zu sein aufhören können, oder nicht? ja, sie hängt — verhehlen wir es uns nicht — mit der Auffassung des Begriffs des göttlichen Ursprungs der biblischen Schriften zusammen. Wenn wir nun gleich die menschliche Vernunft für durchaus kompetent halten, um diese Fragen zu untersuchen, so kann doch nur sein Gewissen und seine religiöse Ueberzeugung hier für jeden Einzelnen entscheiden. Keine Synode von Rabbinen, keine Versammlung gebildeter Israeliten, keine noch so überlegene Majorität könnte hier den Ausspruch des Gewissens ersetzen oder auch nur ihm zu Hülfe kommen. Eine vernünftige auf Gründen beruhende Ueberzeugung wird dadurch um kein Haar breit vernünftiger, daß sie von Mehreren, die sie längst hegen, zugleich ausgesprochen wird. Wer aber, um in religiösen Dingen seiner Ueberzeugung zu folgen, einer religiösen Autorität bedarf, weil er der Vernunft allein nicht gehorchen zu dürfen glaubt, Der wird diese Autorität nicht darin finden, daß Andere aus gleichen Gründen mit seiner Meinung übereinstimmen, Der wird die Vernunft Anderer nicht blos darum, weil sie die Vernunft Anderer ist, über seine eigene setzen. Hätte unter hundert nur Einer eine freiere Ueberzeugung, so würde er ganz mit demselben Rechte nach dieser Ueberzeugung handeln und der Beobachtung der Ceremonial-Gesetze entsagen, als

wenn die übrigen neun und neunzig seine Meinung theilten, so wie im umgekehrten Fall ein Einziger unter hundert, der sich zu der strengeren Meinung bekennte, in der abweichenden Ansicht der neun und neunzig keinen Grund finden würde, der seinigen nicht zu folgen. Es ist ein unpassendes Unternehmen, den Autoritäts-Glauben zu Hülfe zu rufen, um Ansichten zu verbreiten, deren Gewicht lediglich auf ihrer Vernünftigkeit beruhen soll. Wenn neun und dreißig gebildete Israeliten-Versammlungen in neun und dreißig Deutschen Staaten erklärten, daß ihre respektiven Mitglieder, die einen diese, die anderen jene Ceremonie für überflüssig halten, so würde dadurch in dem wahren inneren Stand der Dinge nicht das Mindeste verändert werden; Jeder würde nachher Dasselbe thun und lassen, was er vorher gethan und gelassen. Dieses Verhältniß würde auch dadurch nicht anders werden, daß man die Versammlung aus Abgeordneten, von den Juden gewählt, bestehen ließe. Es ist kein Mandat denkbar, vermöge dessen ich Jemanden beauftrage, über meine religiösen Meinungen und die daraus folgenden Pflichten seine Stimme abzugeben, und eine Entscheidung darüber durch Stimmenmehrheit fällen zu helfen. Keiner von uns wird wohl geneigt sein, der vollen individuellen Freiheit der Ansicht und der Handlungsweise, die wir in Allem, was religiöse Ceremonien betrifft, in Anspruch zu nehmen gewohnt sind, zu entsagen, und sich den Beschlüssen irgend einer Majorität darin zu unterwerfen; Keiner wird sich durch solche Beschlüsse gebunden erachten, mithin wird auch Keiner hoffentlich so thöricht sein, sich dadurch entbunden zu wähnen. Was denken sich denn diejenigen, die jene sogenannten Gesetze durchaus durch eine äußere Autorität abgeschafft haben

wollen, bei der Sache? Gesetzt nun, die Majorität einer solchen Synode, Versammlung oder wie man sie nennen will, erklärt, diese oder jene Vorschrift könne nicht aufgehoben werden: wollte man etwa dann die Minorität, die anderer Meinung ist, verpflichtet erachten, diese Vorschrift wie ein wirkliches Gesetz fernerhin zu befolgen? Wollte man Das, so würde man uns, um uns aus dem religiösen Druck, unter welchem wir schmachten sollen, zu befreien, eine Gewalt aufbringen, von welcher wir bis jetzt nie eine Vorstellung gehabt haben. Denkt man aber dabei, wie es wohl die Meisten denken, daß die Anderen doch ja nachher thun und lassen können, was sie wollen, so erscheint es als eine leere, einer ernsten Sache unwürdige Spielerei, eine Autorität anzurufen, deren man sich allenfalls bedienen würde, wenn ihr Ausspruch der eignen Meinung entspräche, dabei aber im Voraus entschlossen ist, keine Rücksicht auf sie zu nehmen, wenn ihre Entscheidung anders ausfällt.

Diese Darstellung genügt denn auch zu der sichersten Würdigung der Behauptung, daß der Staat einem Juden kein Amt anvertrauen könne, dessen getreue Vollziehung die Uebertretung eines jener sogenannten bestehenden Gesetze erfordere, wenn auch dieser seiner religiösen Ueberzeugung nach jene Uebertretung für vollkommen erlaubt halte. Aber eine Bemerkung scheint uns hier noch von Wichtigkeit, um den Geist und die Konsequenz des Systems zu erkennen, das sich uns entgegenstellt. Man hört hie und da die Ansicht aussprechen, daß die Deutsche Gesetzgebung in dieser Beziehung mit größerer Schonung gegen das religiöse Gewissen ihrer Untergebenen zu Werke gehe, wie die anderer Staaten, z. B. Frankreichs, und daß jene Be-

denklichkeiten eben darin ihre Quelle fänden, daß in Deutschland selbst da, wo sich die vielleicht frivole Meinung des Einzelnen über eine religiöse Vorschrift hinaussetzen wollte, noch eine zarte Rücksicht auf die Religion genommen werde, die man dort, wo das Gesetz den Glauben weniger achte und beachte, ganz außer Augen setze. Wenn dieser vorgeblichen Gewissenschonung wahre Redlichkeit und Aufrichtigkeit zu Grunde läge, so möchten wir fragen, warum in aller Welt denn von den Schwierigkeiten, die unsere Gebräuche der Erfüllung irgend einer Pflicht in den Weg legen sollen, immer nur da die Rede ist, wo eine solche Pflicht mit einem Rechte, das uns vorenthalten werden soll, in Verbindung steht, nie aber da, wo es sich gerade um eine reine bloße Verpflichtung handelt? Kein Deutscher Staat hat Skrupel darüber empfunden, den Juden die Militärpflicht aufzulegen; keiner hat dazu eine vorläufige Reform nöthig erachtet; alle haben das bloße einfache Faktum, daß die Juden gegen die Uebernahme jener Pflicht nichts einwendeten, für durchaus genügend gehalten. Eben so wenig ist es je einem Staate in den Sinn gekommen, daran zu zweifeln, ob er das freiwillige Anerbieten einzelner Juden zum Kriegsdienste auch annehmen könne, obgleich jene sich doch durch ein solches Anerbieten freiwillig in den Fall setzen, sich über den Sabbath, die Speiseverbote, kurz über den größeren Theil jener „bestehenden Gesetze" auf einmal hinwegsetzen zu müssen. Derselbe Fall tritt in unserem Staate, um von manchen Verhältnissen der Art eines hervorzuheben, bei den israelitischen Rechtspraktikanten ein, welche freiwillig ihrer freien Ueberzeugung gemäß am Sabbath die ihnen übertragenen Geschäfte verrichten. Woher stammt denn nun mit einem Male jene überaus zarte

Rücksicht, wo es sich um Uebernahme eines Amtes handelt? Ist doch die Pflicht, die übernommen wird, in allen jenen Fällen im Verhältnisse zum Ceremonial-Gesetz dieselbe! Daß der Jude am Sabbath die Waffen führe, daß er als gemeiner Soldat alle Verrichtungen übe, die einem solchen obliegen, darüber hat sich weder der Staat, noch das zarteste Gewissen eines Gesetzgebers je die mindesten Skrupel gemacht. Aber den Officiersdegen am Sabbath zu führen, ist das etwa eine größere Sünde? Ist das ein Schritt, der, wenn ein Jude dessen noch so würdig wäre, der Zartheit des Gewissens widerstrebt? Kann eine Ansicht, die auf solche Unterscheidungen hinausläuft, die auf solche Grundlagen solche Folgerungen baut, könnte eine Gesetzgebung, die auf solche Ansicht sich stützte, auf Vertrauen, auf Achtung Anspruch machen?

Fassen wir das bisher Erwiesene in wenige Sätze zusammen. Bestimmungen, deren Befolgung nicht auf einer gesetzlichen Nothwendigkeit, sondern auf der freien religiösen Meinung der Einzelnen beruht, können nicht wirksam durch Beschlüsse, denen weder eine gesetzliche noch eine religiöse Autorität beiwohnt, aufgehoben werden; eine solche Aufhebung würde nichts bedeuten, sie würde nicht mehr als eine leere Redensart, eine hohle Spiegelfechterei sein, durch welche in der Sache selbst nichts würde geändert werden. Das Ablassen von einem religiösen Gebrauch, das lediglich das Werk der freien Ansicht sein darf, welche sich bei dem Einzelnen in Folge seiner veränderten Bildung in der einen wie in der anderen Richtung ändern kann, kann unmöglich in der Form einer Verpflichtung gegen den Staat, worauf die Gesetzgebung bauen könnte, übernommen werden, da wo jene Gebräuche nicht wirklich mit all-

gemeinen Gesetzen kollidiren. Die Gesetzgebung muß sich darauf beschränken, jene Gebräuche in der einen wie in der anderen Beziehung unbeachtet zu lassen, indem sie weder Exemtionen noch Nachtheile daran knüpft.

Nachdem wir die Grundsätze, auf welche es uns hier anzukommen scheint, erörtert haben, bleibt es uns noch übrig, einige Bemerkungen über die Folgen zu machen, welche das Verfahren, gegen welches wir uns erklären zu müssen glauben, wenn es demungeachtet befolgt würde, unsers Erachtens in der Wirklichkeit herbeiführen würde. Wir hegen die Ueberzeugung, daß man der wahren Religiosität wie der wahren Aufklärung keinen empfindlicheren Schlag von Seiten des Staates beibringen, daß man die letztere insbesondere durch nichts den Gemüthern mehr verdächtigen und somit ihre Fortschritte hemmen könnte, als wenn man an die Abschaffung religiöser Gebräuche die Aussicht auf zu erlangende bürgerliche Vortheile knüpfte. Die Würdigsten unter Denen, die jene Gebräuche heilig halten, würden nur mit um so größerer Festigkeit dabei beharren, wenn sie durch solche Mittel davon abgebracht werden sollten. Die Redlichsten unter den Anhängern einer andern Meinung würden eine Gleichstellung ablehnen, die Vielen als durch einen unwürdigen Handel erkauft erscheinen würde, und deren sie sich mit gutem Gewissen nicht im mindesten würdiger erachten können, als ihre übrigen Glaubensgenossen, die jenen Gebräuchen anhängen. Das einzige konsequente gerechte Resultat jenes Systems würde die Trennung der Anhänger der verschiedenen Meinungen unter den Juden sein, die völlige Gleichstellung derer, die auf die gestellten Bedingungen eingehen, das Zurücklassen der Uebrigen. Aber gerade dieses Resultat, so plausibel

es vielleicht Einigen in der Entfernung scheinen möchte, würde wenn es ins Leben treten sollte, gewiß alle Stimmen und alle Gemüther gegen sich haben, es würde von allen Seiten zu seiner Hintertreibung gewirkt werden. Diejenigen, die in der Emancipation der Juden eine Frage sehen, wobei die christliche Religion betheiligt ist und deshalb Bedenklichkeiten hegen, werden sich schwerlich bei einem Auskunftsmittel zufrieden geben, das die Würde aller Religion verletzt. Die wahren Freunde der Freiheit werden nimmermehr ein System unterstützen, das auf einer Ungerechtigkeit, auf einem despotischen Eingreifen in die Sphäre der Ueberzeugungen oder solcher Handlungen, die als bloße Folge einer Ueberzeugung außer dem Bereiche des Gesetzes liegen, beruht. So würde jenes Resultat allen Angriffen bloßgestellt sein, und keinen Vertheidiger finden. Wem könnte auch eine Trennung zusagen, der zufolge z. B. Moses Mendelssohn würde zu den Ausgeschlossenen gehört haben? Denn er hat bekanntlich, seiner religiösen Ansicht folgend, alle jene angefochtenen Ceremonien mit der gewissenhaftesten Strenge beobachtet. — Am allerheftigsten sträubt sich aber gegen die Verbindung von Veränderungen in der äußeren Gestaltung der Religion mit der Erlangung bürgerlicher Vortheile das religiöse Gefühl selbst. Jede religiöse Reform muß von innen heraus kommen, sie muß einzig und allein aus der Ueberzeugung der Bekenner der Religion hervorgehen, und es darf keinerlei Nebenrücksicht dabei Statt finden. Eine Religion, die ihre Gebräuche und Satzungen aus irgend einer äußeren Rücksicht, mit irgend einer Beziehung auf bürgerlichen Vortheil, bürgerliche Rechte, auf die launenhafte Willkür irgend einer Gewalt reformirte, würde den innersten Charakter einer Religion, ihre göttliche Beziehung verläugnen;

sie würde aufhören, eine Religion zu sein; sie würde selbst der Forderung, die der Staat an die Religion zu machen gewohnt ist, daß sie Einfluß übe auf die Gewissen ihrer Anhänger, nicht mehr entsprechen; sie würde keine andere Garantie geben, als die von der Erbärmlichkeit ihrer Bekenner. Ein Versuch der Reform, an welchem nur im Mindesten der Verdacht haftete, daß Nebenabsichten, die mit der Reinheit des Glaubens in keiner Verbindung stehen, ihm zum Grunde liegen, würde nirgends Eingang finden und seinen Urhebern die Verachtung ihrer Glaubensgenossen und aller Anderen, die von der Würde und der Religion durchdrungen sind, zuziehen.

Wollten wir die Gründe, warum, auch abgesehen von der Beziehung zu bürgerlichen Vortheilen eine eigentliche, bestimmte, allgemeine Reform solcher Ceremonial-Gesetze, welche lediglich das Privat-Treiben der Einzelnen angehen, unthunlich erscheint, in zwei Worten zusammenfassen, so würden wir sagen: sie ist unmöglich, weil sie unnöthig ist, weil in den Gemüthern Derer, von welchen sie ausgehen müßte, so verschieden ihre religiöse Ansicht sein mag, ein Bedürfniß darnach nicht rege geworden ist und unter den obwaltenden Umständen nicht rege werden kann; weil die volle, ungestörte, individuelle Freiheit, in deren Besitz wir uns befinden, einem Jeden das leistet, was er in einer solchen Reform irgend suchen könnte. Die einzige Ausnahme macht hier die Einrichtung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes, weil hier allein ein individuelles Fortschreiten nicht möglich ist. Auf die dahin gehörenden Verbesserungen ist denn auch aller Orten ein lebendiges Streben unter unseren Glaubensgenossen gerichtet; darnach ist ein tief gefühltes Bedürfniß vorhanden, das schon vielfach seine Be-

friedigung gefunden hat. Es liegt an äußeren, beklagenswerthen, jetzt durch die Weisheit einer hohen Regierung hinweggeräumten Umständen, wenn wir in dieser Beziehung hinter unseren Glaubensgenossen in mehreren Nachbarstaaten zurückgeblieben sind, wenn uns hier noch Vieles zu thun übrig bleibt, ja wenn sogar Manches schon vor funfzehn Jahren unter uns lebendig gewordene Streben erschlaffte, oder unterdrückt wurde, ehe seine Früchte zur Reife gediehen waren. Davon abgesehen aber ist ein Bedürfniß einer allgemeinen Reform unter uns nicht vorhanden und ein rein willkürliches, durch keinerlei innere Nothwendigkeit gehaltenes Unternehmen der Art würde unfehlbar an der Mannichfaligkeit der subjektiven Ansichten, an der Divergenz gleich willkürlicher und doch gleich stimmberechtigter Meinungen scheitern müssen. Man schaffe irgend einen Zwang, irgend eine Beschränkung der individuellen Freiheit, wie es deren in den herrschenden Kirchensystemen des Mittelalters gab, wie z. B. das Coelibat, die Kirchendisciplin, in unseren inneren Verhältnissen, welche nur durch eine formelle Reform, durch ein bestimmtes Heraustreten zu überwinden sind, und in einem Augenblicke wird als die natürliche, nothwendige Reaktion gegen den Zwang eine Reform in's Leben getreten sein. So lange aber das als geltend angenommene System Keinen, weder in seiner Handlungsweise, noch in der freiesten Entwickelung und offenkundigsten Darlegung seiner Ansichten, noch in der Erreichung der freiesten Bildung hemmt oder beengt, so fühlt auch Keiner die Nothwendigkeit einer Reform, die in dem Wesen der Dinge und der Ansichten nichts verändern würde. Wir theilen dieses, ganz in dem Geiste unserer Zeit begründete Verhältniß, so scheint es uns, mit anderen Confessionen. Auch in

diesen walten Verschiedenheiten des Glaubens und der Meinung vor, eingreifender und wesentlicher, als die, welche in anderen Jahrhunderten kirchliche Trennungen veranlaßt haben; dennoch führen sie keine solche Trennung, keine Reformation herbei, weil die geltenden Grundsätze der Freiheit, der Ansicht eine freie Bewegung innerhalb der Kirche gestatten, und ihnen daher zum Heraustreten, zur Herstellung einer bestimmten, selbstständigen Form keine Veranlassung geben.

Wenn nun aber aus diesen Gründen und keineswegs einer starren Anhänglichkeit an das Alte wegen, eine gemeinsame Reform, welche sich über die Angelegenheiten des Gottesdienstes hinaus erstreckte, unnöthig und deßhalb unausführbar erscheint, so befinden sich dagegen viele Einzelne unter uns, durch die Stellung, welche der Beschluß einer verehrten zweiten Kammer vom Jahre 1831 unserer Sache gegeben, in einer seltsamen, eigenthümlichen und, wie es uns scheint, sehr unbilligen Lage, für deren Darstellung wir uns eine besondere Aufmerksamkeit erbitten zu dürfen glauben. Der allgemein angenommene Grundsatz des Staates fordert, daß jeder Staatsangehörige sich zu einer der im Staate existirenden Religionsgesellschaften halte, zu ihrer Unterhaltung beitrage, nach ihren Grundsätzen den Eid leiste, die Ehe eingehe u. s. w. Der Staat — denn es handelt sich hier nicht von dem sehr verschiedenen Standpunkte der Kirche selbst — fordert aber damit keineswegs, noch setzt er es voraus, daß auch ein Jeder die Lehrmeinungen und Gebräuche dieser Kirche, sowie sie in ihrer dogmatischen Rechtgläubigkeit oder in ihrer ceremoniellen Erscheinung existirt, wirklich in seinem Inneren unbedingt theile und verehre. Er ist weit entfernt, eine ausdrückliche Erklärung der Art von

dem Bürger zu verlangen; denn wollte er das, so müßte er entweder wieder Ketzer-Kategorien einführen oder, falls er die Gefragten nicht in ein unauflösliches Dilemma verwickeln wollte, ihnen gestatten, im Fall der abweichenden Meinung aus ihrer Kirche herauszutreten, ohne in eine andere hinüberzutreten; also den oben angegebenen Grundsatz aufgeben und die gegenwärtige Gestaltung der bestehenden Kirchen, in so fern sie mit Nothwendigkeit äußerlich alle Staatsangehörige umfassen, von Grund aus zerstören. Weil nun eine officielle Aufforderung oder unabweisliche Veranlassung für den Einzelnen, sich officiell über das Verhältniß seiner individuellen Gesinnung zu der Kirche, welcher er angehört, zu erklären, diese Folge nothwendig herbeiführen müßte, so befindet sich der Einzelne sowohl wie der Staat, sehr wohl dabei, daß solche Aufforderung oder Veranlassung unterlassen oder vermieden wird. In Beziehung auf uns aber stellt man gerade die Sache auf diesen Punkt, wenn man fortfährt, uns die rechtliche Gleichheit aus den oben in Betracht gezogenen Gründen zu verweigern. Früher nämlich waren wir stets der Meinung, es sei lediglich der Umstand, daß wir uns nicht zur christlichen Religion bekennen, welcher den Worten und den Gründen des Gesetzes nach, das Moment der Ausschließung bilde; unser Verhältniß zu den positiven Gebräuchen oder Lehrmeinungen unserer Religionsgemeinde komme dabei nicht in Betracht, es geschehe uns, wenn auch in dem Grundsatze, doch nicht in dessen Anwendung Unrecht. Jetzt aber gewinnt die Sache für uns eine ganz andere Gestalt. Wir sollen rechtlich zurückgesetzt sein, nicht deshalb, weil wir uns nicht zum

Christenthume bekennen — denn das wäre ja der höchste Grad von Unduldsamkeit und Gewissenszwang — sondern weil wir uns zu einer anderen positiven Religion bekennen, deren Grundsätze und Gebräuche den Zwecken des Staates zuwider laufen sollen. Wohlan denn, so muß es dem Einzelnen unter uns auch frei stehen, aus dem Bande dieser Gemeinde herauszutreten, um sich von den Wirkungen dieser angeblich nachtheiligen Momente zu befreien, ohne darum in eine andere religiöse Gemeinschaft überzutreten, von deren Dogmen oder größerer Vorzüglichkeit er sich bis jetzt nicht hat überzeugen können, was doch der Fall sein müßte, wenn er jenen Schritt als erwachsener Mann bei gereiftem Bewußtsein mit gutem Gewissen sollte thun können. Es könnten einige von uns, wenn sie sich auf einen ganz individuellen Standpunkt stellen wollten, zu dem Gesetzgeber etwa so reden, wie folgt:

„Man sagt, die Feier des siebenten Wochentages, die Beobachtung der Speise-Gesetze, die Beschneidung seien Hindernisse der bürgerlichen Gleichstellung und Einigung, ja selbst der weiteren Fortschritte der Civilisation! Wir können freilich diese Ansicht nicht theilen; indessen wir arbeiten am Sabbath; wir essen alle eßbaren Speisen ohne Unterschied; wir haben unsre Söhne längst nur gegen unsern Willen beschneiden lassen. Man sagt, es seien unter den Juden Grundsätze verbreitet, die aus dem Gesichtspunkte der Moral oder des Staatslebens nicht zu billigen seien; wir kennen freilich solche Grundsätze nicht, wir haben nie eine Spur davon wahrgenommen; indessen es ist auch darüber zu streiten nicht nöthig; uns für unsre Person stehen die Grundsätze der Juden nicht näher, als die anderer kirchlichen Gesellschaften; wir sagen uns mit dem besten Ge-

wissen von allen ihren besonderen Grundsätzen, von aller speciellen Gemeinschaft in Glauben und Gebräuchen los; wir wollen, wenn unsere Regierung das verlangt, um uns als vollberechtigte Bürger anzuerkennen, überhaupt aufhören, Juden zu sein und zu heißen: denn unsere Pflicht gegen uns und unsre Kinder, gegen den Staat selbst, befiehlt uns, Alles, was sich mit unserem Gewissen verträgt, zu thun, um aus dieser unverschuldeten, beklagenswerthen Stellung herauszukommen. Zu einer anderen Kirche überzutreten aber, das verbietet uns unser Gewissen, da wir von ihren Glaubenswahrheiten keine Ueberzeugung erlangt haben. Bei derjenigen, in welcher wir geboren sind, hätten wir freilich mit dem besten Gewissen, ungeachtet mancher Verschiedenheit der Meinungen, ausharren können; aber die Gesetzgebung hat uns diese Gemeinschaft durch den Makel des Verdachts und der Unwürdigkeit, den sie ihr angeheftet, drückend und unerträglich gemacht. Eine neue Kirche in dem herkömmlichen Sinne des Worts bilden können wir, vorläufig wenigstens, auch nicht; wir sind unser noch nicht genug dazu, und es ist auch das Band des Positiven, das uns umschließt, noch nicht fest genug zur Begründung einer neuen kirchlichen Gemeinschaft geworden. Gewiß wird sich einst aus den vernünftigsten und reinsten Elementen des Judenthums wie des Christenthums eine Religion bilden, welcher wir oder unsere Nachkommen angehören werden; noch aber ist sie nicht da. Wir haben uns indessen von allem dem, was die Gesetzgebung als hindernd und störend in unserem Wesen und Treiben zu erkennen geglaubt hat, vollständig losgesagt; wir nehmen daher von ihrer Weisheit und Gerechtigkeitsliebe zuerst die offene Anerkennung der von uns eingenommenen Stellung, demnächst aber die Gleichheit

des Rechts in Anspruch, zu deren Vorenthaltung alle Gründe nunmehr beseitigt sind."

Zu dem Resultate einer solchen Erklärung müßte der von der gesetzgebenden Gewalt eingeschlagene Weg, wenn er nicht wieder verlassen würde, mit logischer Nothwendigkeit führen; dahin würde er ohne Zweifel schon geführt haben, wenn die Weisheit einer hohen Staatsregierung die projektirte Versammlung nicht hätte auf sich beruhen lassen. Daß also die Gesetzgebung sich bestimmt darüber auslasse, wie sie eine solche Erklärung aufnehmen wird, ist, falls sie dabei beharrt, in dem positiven Charakter der jüdischen Religion einen Ausschließungsgrund sehen zu wollen, zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden. Kann sie jenem Beginnen ihre Zustimmung geben? Wir bezweifeln es; denn es würden sich jene Losgerissenen wirklich dann außer aller religiösen Gemeinschaft befinden; und ein solches Verhältniß ist dem einmal angenommenen Grundsatze unseres Staates entgegen; es kann auch schwerlich zugelassen werden, so lange noch Ehe und Eid in naher Beziehung zu den positiven Religionen stehen. Welche unerhörte Härte würde aber darin liegen, ein Erbieten zurückzuweisen, worauf die Gesetzgebung selbst absichtlich hingeleitet zu haben scheint! Wenn der Staat dem einzelnen Bürger die Grundsätze und Gebräuche seiner Religion zum Vorwurf macht, wie kann er ihn hindern, sich auch als Einzelner förmlich und entschieden davon loszumachen? Wenn er aber fortfährt, ihn zu zwingen, sich zum Mitgliede einer Religionspartei zu bekennen, obgleich er vielleicht den Lehrsätzen und Gebräuchen keiner von allen unbedingt ergeben ist, wie kann er ihm dann noch aus eben dieser Nothwendigkeit einen Vorwurf machen? Wie kann er

dem Gebundenen die Kette, die er selbst ihm anlegt, als Grund der Strafe anrechnen? Mit festem Vertrauen stellen wir die Beantwortung dieser Frage dem Gewissen der Gesetzgeber anheim.

Der vierte und letzte Theil dieser Denkschrift, den bürgerlichen Erwerb der Juden betreffend, ist hier nicht wieder abgedruckt, weil sein Inhalt bereits vollständig in den vorhergehenden Betrachtungen ausgeführt ist.

Bemerkungen

zu den

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung

über die

Emancipation der Juden

im Jahr 1833.

1835.

Aus der Vorrede.

— Ich habe die Verhandlungen der Badischen Kammer von 1833 für dieses erste Heft* zum Gegenstande der Anknüpfung meiner Betrachtungen gewählt, weil sie mir das Bedeutendste zu sein schienen, was seit langer Zeit über die Emancipationsfrage vorgekommen ist. Wahrscheinlich kommt, noch während ich mit dieser Arbeit beschäftigt bin, dieselbe Sache in der diesjährigen Sitzung der Badischen Kammer wieder zur Sprache. Ich habe meine Arbeit nicht deshalb beschleunigen wollen, damit sie gerade noch vor dieser neuen Berathung in's Publicum komme; denn ich maße mir nicht an, so rasch und so unmittelbar auf die Ueberzeugungen wirken zu können. Die Verhandlungen selbst enthalten ungeachtet des ungünstigen Resultats Treffliches genug, um Den umstimmen zu können, der unbefangen die Wahrheit sucht; Andere aber hätte selbst die Eigenliebe abhalten können, nach einem lebhaften Angriff von ihrer Meinung abzulassen. Ich habe mithin bei meiner Arbeit nur einen besonderen Gegenstand, nicht einen besonderen Zweck vor Augen gehabt.

* Der Zeitschrift: „Der Jude", in veränderter Form. J.

Ob es mir gelingen wird, für dieses und die folgenden Hefte so viel Interesse bei'm Publicum zu gewinnen, als erforderlich ist, damit meine Arbeiten der Sache, für die ich strebe, einigermaßen nützen — darüber hege ich erhebliche Zweifel, über deren Grund erst der Erfolg wird entscheiden können. Ich hoffe, meine Leser werden diese Aeußerung nicht so mißdeuten, daß sie sie irgend einer Entmuthigung zuschreiben. Mein guter Wille, mein Eifer, meine Zuversicht zu der Macht des Rechts sind ungeschwächt, und werden es bleiben bis zum letzten Federzuge und bis zum letzten Athemzuge. Auch bin ich weit entfernt von der Täuschung Derer, die da wähnen, die Sache sei erschöpft, es ließe sich nichts Neues mehr, was der Aufmerksamkeit werth wäre, darüber sagen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß eine Sache, welche zugleich die Idee und das Leben angeht, nicht erschöpft werden kann, so lange sie nicht den Sieg errungen hat. Meine Besorgniß hat eine ganz untergeordnete, persönliche, für die Sache gleichgültige Bedeutung. Es fragt sich, ob dieselbe Feder sich bei der wiederholten Behandlung desselben Gegenstandes nicht abstumpft, ob Denkvermögen und Einbildungskraft sich nicht allzusehr abarbeiten und dadurch die Frische, die Beweglichkeit und Mannichfaltigkeit einbüßen, die erforderlich sind, um auch für die Behandlung der besten Sache ein intellektuelles Interesse bei dem Leser wach zu halten. Da indessen die Worte hier zugleich Waffen, und in unserem Falle die einzigen Waffen sind, so darf Keiner sie niederlegen, so lange er noch einen Streich zu führen im Stande ist. Ich werde mich deshalb auch durch einen ersten mißlingenden

Versuch noch nicht abschrecken und jedenfalls noch einige Hefte bald auf dieses folgen lassen. Erst wenn mich der Erfolg von meiner Unfähigkeit überzeugt haben sollte, werde ich frischeren Streitern das Feld räumen und mich in dem Gedanken freuen, daß mein Beispiel vielleicht Einem oder dem Anderen ein Sporn zur eignen Thätigkeit geworden sein mag.

Versuch noch nicht abschrecken und jedenfalls noch einige Verse bald auf dieses folgen lassen. Erst wenn mich der Erfolg von meiner Unfähigkeit überzeugt haben sollte, würde ich früheren Streitern das Feld räumen, und mich in dem Gedanken freuen, daß mein Beispiel vielleicht Einem oder dem Andern ein Sporn zur eignen Thätigkeit geworden sein mag.

Der Verfasser dieser Bemerkungen hat früher das traurige Geschäft über sich genommen, eine Prüfung der Debatten, welche im Jahre 1831 in der zweiten Kammer der Badischen Ständeversammlung über die Emancipation der Juden vorgekommen sind, zu versuchen: Debatten, in welchen Haß und Behagen an der Unterdrückung die vorherrschenden Motive zu sein schienen, während nur zwei Redner unter so vielen, die sich sonst zu den Vertheidigern der Grundsätze der Freiheit zählen, während nur die Herren Grimm und Speyerer die Grundsätze der Gewissensfreiheit ohne Winkelzüge und ohne Rückhalt vertraten. Er findet eine Art von Belohnung für jene unerfreuliche Mühe, indem er die Verhandlungen der beiden Badischen Kammern über denselben Gegenstand vom Jahr 1833 liest und einige Bemerkungen darüber niederschreibt; denn, wenn auch nicht dem Rechte, so haben doch diese letzteren Verhandlugen der Wahrheit den Sieg verschafft, und der Fortschritt der Ansichten, die Zunahme in der Anzahl Derer, die den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Gewissensfreiheit huldigen, sind von 1831 bis 1833 so gewichtig, daß

es scheint, als könnten kaum mehr als zwei andere eben so reiche und an Verbreitung der Wahrheit fruchtbare Jahre erforderlich sein, um auch dem Rechte den Sieg zu gewähren.

Die Kenntniß der Verhandlungen von 1833 wird sehr erleichtert durch eine im Druck erschienene Zusammenstellung alles Dessen, was in jenem Jahre in den beiden Kammern über den betreffenden Gegenstand gesagt worden ist; sie führt folgenden Titel:

„Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden im Jahr 1833 über die bürgerliche Gleichstellung der Staatsbürger Israelitischer Religion mit den Staatsbürgern Christlicher Religion. Karlsruhe und Baden. Verlag der Marx'schen Buch- und Kunsthandlung. 1834."

Es hat eine ganz eigenthümliche, charakteristische Bewandniß mit diesem Buche, die seinen Werth noch um Vieles erhöht. Das Buch ist ein Denkmal, das die Besiegten in dem Kampfe der Rechtsgleichheit mit dem Privilegium ihrer Niederlage gesetzt haben, um sie zu verherrlichen. Denn auch dieses Mal war der materielle Ausgang, wenigstens zur Hälfte, wider die Sache des Rechts und für die Sache der Unterdrückung; denn, während die erste Kammer beschloß, die Petitionen der Israeliten mit einer besonders angelegentlichen Empfehlung dem Staatsministerium zu übergeben,* ist die zweite Kammer mit

---

* Dieser Antrag war von der Minorität der Petitions-Commission gestellt worden, während die Majorität einen gleichfalls wohlwollenden, jedoch minder bestimmten Antrag gestellt hatte. In der Kammer waren die Stimmen mit sieben gegen sieben für die beiden Anträge gleich getheilt; die Stimme des Präsidirenden gab für den Antrag der Minorität der Commission den Ausschlag.

einem Motiv, auf welches wir zurückkommen werden, über jene Petitionen zur Tagesordnung übergegangen, und zwar mit 35 Stimmen gegen 16, welche dem Antrage beistimmten, „die Petitionen an das großherzogliche Staatsministerium zu dem Ende zu überweisen, um ein angemessenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emancipation der Juden auf sachgemäßem Wege vorzubereiten.“ Der materielle Ausgang war hier also, wie gesagt, der Sache der Freiheit ungünstig; und es kam nun darauf an, dem üblen moralischen Eindruck, den dieser Ausgang machen konnte, zu begegnen. Die zunächst Betheiligten, die badischen Israeliten, glaubten zu diesem Zwecke kein besseres Mittel ergreifen zu können, als wenn sie die sämmtlichen Berathungen, die jenem ungünstigen Resultate vorangegangen, mit der größten Ausführlichkeit veröffentlichten. Man sollte glauben, daß die Sache, welche bei der Abstimmung unterlag, auch bei der Berathung die besiegte gewesen sein müsse; daß das Uebergewicht überzeugender Gründe, eindringender Beredsamkeit sich auf der Seite befunden haben müsse, auf die sich am Schlusse die Mehrheit der Stimmen neigte. Wäre dem so, so konnte eine noch größere Oeffentlichkeit der Verhandlungen der zweiten Kammer, als ihnen die Protokolle und das Landtagsblatt zu geben vermochten, wohl der Majorität als eine Rechtfertigung ihres Beschlusses angenehm sein, den Besiegten aber, Denjenigen, über deren Bitte man zur Tagesordnung geschritten war, mußte sie als eine Bestätigung, als eine moralische Begründung ihrer Niederlage noch schmerzlicher, als diese selbst, sein. Der Eifer nun, mit welchem gerade Diejenigen, welche die Bestrebungen der Badischen Israeliten leiteten, dafür Sorge getragen haben, daß jenen Verhandlungen

die größtmögliche Oeffentlichkeit zu Theil werde, deutet darauf, daß sich die Sache anders verhalte. In der That enthalten die Verhandlungen die glänzendste Genugthuung für die durch den abweisenden Beschluß gekränkten Grundsätze der Gerechtigkeit und Gewissensfreiheit, und der Sieg, welchen das Princip der Unduldsamkeit durch den Uebergang zur Tagesordnung erfochten hat, gehört zu denjenigen Siegen, bei denen der Sieger auszurufen Grund hat: „Noch ein solcher Sieg, und ich bin verloren!“

Indem ich mir daher erlaube, dem Publicum einige Bemerkungen vorzulegen, die sich mir bei der Durchlesung der vorliegenden Verhandlungen darboten, so befinde ich mich denselben gegenüber in einer unendlich verschiedenen Lage von derjenigen, in welcher ich mich mit allen Denen, die sich zu dem Grundsatze der Gewissensfreiheit bekennen, in Beziehung auf die Verhandlungen der zweiten Badischen Kammer von 1831 befand. Hier war das Princip der Unduldsamkeit, die Stimmung des gehässigsten Vorurtheils durchaus überwiegend; die beiden einzigen trefflichen Redner, die für die Emancipation sprachen und stimmten, verloren sich fast in der Masse leidenschaftlicher, schmähsüchtiger Gegner, deren Argumente eine dichtgeschlossene Reihe von Irrthümern, ein ganzes künstliches Gebäude gehässiger Sophismen darboten, die in der Discussion selbst eine genügende Widerlegung nicht gefunden hatten und daher einer systematischen Bekämpfung den weitesten Spielraum darboten. Ganz anders verhält es sich mit den vorliegenden Verhandlungen. In ihnen haben die Grundsätze der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze die gediegensten, wärmsten, gründlichsten und beredtesten Vertheidiger gefunden;

das Uebergewicht des Talents, der Kraft der Rede, der persönlichen Autorität selbst, war entschieden auf dieser Seite; kein wesentlicher Irrthum der Gegner ist ohne eine treffende Widerlegung geblieben; und die Aufgabe des prüfenden Berichterstatters kann nur etwa die sein, einzelne Lücken, die sich bei sorgfältiger Beobachtung auffinden lassen möchten, auszufüllen, einzelne Blößen der Gegner, die noch nicht in ihrer ganzen Nacktheit aufgedeckt worden, zu rügen; vor Allem aber auf die Verhandlungen selbst, als auf eine reiche Quelle trefflicher Argumente und beredter Ausführungen zu Gunsten der guten Sache hinzuweisen. Es wird daher schon der Form nach hier nicht eine systematische Polemik zu führen, sondern es wird nur in aphoristischer Weise Einzelnes zu besprechen sein. Wenn der Blick dabei häufiger auf die Schatten-, als auf die Lichtseite des Bildes gewendet wird, wenn die wenig zahlreichen grellen Flecken, welche die Verhandlungen darbieten, schärfer und länger in's Auge gefaßt werden, als das viele Treffliche, das sie enthalten, so liegt dieses Mißverhältniß in der unvermeidlichen Natur unserer Aufgabe; denn das Wahre und Rechte lobt sich selber zur Genüge, das Unwahre und Unbillige muß mit Gründen bekämpft und aus dem Felde geschlagen werden. Diejenigen Leser, welchen die Verhandlungen selbst nicht bekannt sein sollten, mögen sich dieses nothwendigen Uebelstandes einer jeden Kritik erinnern, damit sie es vermeiden, das Verhältniß zwischen Tadel und Lob, welches die Kritik darbietet, auf den Gegenstand derselben zu übertragen.

Eine reiche Quelle erfreulicher Betrachtungen bietet der unverkennbare Fortschritt selbst dar, welcher zwischen den Verhandlungen der zweiten Kammer von 1831 und 1833 in der

Mitte liegt. Den beiden Rednern, welche im Jahr 1831, wie gesagt, allein das Princip einer an keine unerfüllbare Bedingung geknüpften Gleichstellung vertraten, hat sich eine Anzahl der geehrtesten und ehrenwerthesten Mitglieder der Kammer*, den isolirten Stimmen jener Beiden haben sich 14 andere beigesellt. Manche, die früher durch eine täuschende Ansicht verleitet worden waren, einem Systeme das Wort zu reden, welches die Gleichstellung an allerhand Concessionen und Reformen knüpfen wollte, haben ihren Irrthum erkannt und haben sich mit inniger Ueberzeugung, mit Wärme und Begeisterung für die Grundsätze wahrer Gewissensfreiheit ausgesprochen. Welcher anderen Quelle ist dieser Fortschritt zuzuschreiben, als jenem Geiste der Freiheit und des Fortschreitens, der sich in den öffentlichen Verhandlungen, in der lebendigen Wirksamkeit des Systems der Volksvertretung, vermöge eines tieferen Zusammenhanges, hie und da selbst wider den Willen Derer, deren Handhabung jenes System anvertraut ist, geltend macht. Die Wahrheit ist stärker, als die Menschen, und Diejenigen, die ihr irgendwo eine Schranke öffnen, mag es auch in der einseitigsten, engherzigsten Absicht geschehen, werden von ihr bezwungen und fortgerissen; Diejenigen, die sie benutzen wollen, müssen ihr dienen. Der Wahrheit einen Kampfplatz gewähren, heißt ihr den Sieg geben: darin liegt die Bedeutung der Preßfreiheit, des Repräsentativsystems, der öffentlichen Verhandlung; darin hat von jeher die Täuschung Derer gelegen, die mit der Wahrheit im politischen Leben ein selbstsüchtiges oder ein eitles Spiel haben treiben wollen. Als in Frankreich bei'm

* Es sind außer den beiden bereits genannten die Hrn. Merk, Bekk, Welcker, Bader, Trefurt, Wolff, Duttlinger, Mohr, Gerbel.

Herannahen des Jahres 1789 die Parlamente und ein Theil des Adels auf Berufung der Stände antrugen, da dachten jene fürwahr nicht daran, daß den Protestanten und den Juden die volle Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte werde gegeben, dieser nicht — mit einzelnen leuchtenden Ausnahmen — daß alle Standesvorrechte, alle Privilegien der Geburt würden aufgehoben werden. Und doch hatten sie alle diese gewaltigen Reformen wider ihr Wissen und wider ihren Willen befördern helfen. Was wir dort auf einem großen Schauplatze, bei dem Walten ungeheurer Kräfte, in raschem Schwunge der Ereignisse geschehen sehen, das wiederholt sich hier in verjüngtem Maßstabe und in langsamer Entwickelung vor unseren Augen. Manche von Denen, die in Deutschland als Vertreter des Bürgerstandes, der Majorität des Volkes, zu Gunsten dieser die Verwirklichung der Grundsätze des natürlichen Rechts, die Gleichheit der Rechte ohne Unterschied der Geburt, die indirekte Mitwirkung aller dazu Fähigen zu dem Werke der Gesetzgebung und der Gemeindeverwaltung, kräftig in Anspruch nahmen, suchten und hofften es gänzlich vergessen zu machen, daß die alten Einrichtungen, wider die sie kämpften, weit unter diejenigen Classen, für deren Recht sie in die Schranken traten, noch eine andere wenig zahlreiche hinabgedrückt haben; daß an dieser, an den Juden nämlich, die ewigen Rechte der Menschheit auf eine viel schnödere, viel kränkendere Weise, als an der Mehrzahl verletzt werden; und daß diese, indem sie sich mit vollem Rechte wider die drückenden Vorrechte einer bevorzugten Minorität erhebt, oder auch dieselben schon zu stürzen vermocht hat, einen viel herberen und unwürdigeren Druck gegen eine zurückgesetzte Minorität fortwährend übt. Ja, es mochten wohl Einzelne von jenen

falschen Freiheitshelden, unedel genug, um in der Sache der Freiheit nicht das Princip der Gerechtigkeit, sondern die Gewalt der Mehrheit zu sehen, glauben, es sei ganz in der Ordnung, daß die Mehrheit, so wie sie freier werde, der ihr untergeordneten Minderzahl nur um so schwerere Fesseln schmiede, da die Unterdrückung hier ja gerade ihren vermeintlichen Interessen dienen, ihren Leidenschaften fröhnen solle. So haben Die, deren demokratisches Princip in einer blinden Huldigung bestand, die sie den Massen darbrachten, wie man sie sonst den Königen dargebracht hatte, den Judendruck und den Judenhaß zu einem Theile ihres Systems der Volksrechte, zu einem Motive der zu gewinnenden Volksgunst gemacht. Diese Tendenz trat unverkennbar, wenn auch in schwache Sophismen gehüllt, in den Verhandlungen der zweiten Badischen Kammer von 1831 hervor; auch bei einzelnen Rednern von 1833 ist sie noch sichtbar; aber sie ist hier von den Vertheidigern der guten Sache so kräftig zurückgewiesen worden, daß sie sich meist in das Dunkel schweigender Abstimmung zurückzuziehen für gut befunden hat. In der That konnte es keinem schärfer Blickenden oder edler Fühlenden lange entgehen, daß jene Männer zu Verräthern an dem liberalen Princip selbst wurden, daß sie ihm den Lebensnerv durchschnitten, indem sie ihm jeden höheren Gedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, jede sittliche Bedeutung raubten, und sein Schicksal und seine Zukunft lediglich dem noch sehr zweifelhaften Siege der materiellen Kräfte anheimstellten. Was unter allen Verhältnissen eine Niedrigkeit gewesen wäre, den ganzen moralischen Werth des Freiheits-Princips einem Hange der Unterdrückung aufzuopfern, mußte bald in Deutschland noch dazu als eine Thorheit erscheinen, da es klar wurde, daß die

Sache der Freiheit nur sehr wenig auf eine andere, als auf ihre moralische Kraft, zählen könne. Der Kampf zwischen jener zwiefachen — man könnte sagen zwischen der sittlichen und der materiellen — Bedeutung der Freiheit macht den Charakter und die Geschichte der öffentlichen Verhandlungen aus, die seit vier Jahren in Deutschland über die bürgerliche Gleichstellung der Juden stattgehabt haben. Denn die Männer des Absolutismus und der Aristokratie haben meist mit behaglicher Gleichgültigkeit dem Streite so lange zugesehen, als sie das demokratische Princip mit sich selbst im Streite und in seine eigne zwiefache Natur zerfallen sahen; erst dann, wenn sie die Vertheidiger der Sache der Freiheit, ihres Zweckes klar bewußt geworden, auch für die Rechte der unterdrückten Minderzahl für Einen Mann stehen und kämpfen sahen, pflegten sie, aus sympathetischer Anhänglichkeit an jedes hergebrachte Vorrecht und Unrecht, auch für die auf der Religion beruhende Zurücksetzung wohl eine Lanze zu brechen.

So ähnlich sich nun die Elemente des Kampfes allenthalben waren, so verschieden waren die Wechselfälle und der Gang desselben. Ein trostreiches und erhebendes Beispiel, auf welches nicht genug anerkennend hingewiesen werden kann, hat die Kurhessische Ständeversammlung vor den Augen Deutschlands gegeben. Sie hat bei dem ersten Anfange ihrer Wirksamkeit das Ziel gleich klar erkannt, zu welchem in dieser Angelegenheit diejenigen Staaten, in welchen die Grundlagen politischer Freiheit gegeben sind, durch die unwiderstehliche Macht der Wahrheit getrieben werden, so daß jedes Sträuben dagegen nur die Kraft der Sache der Freiheit schwächt und den edelsten Interessen eine kostbare Zeit entwendet. Von allen Männern

des Volkes in der Kurhessischen Kammer ist auch nicht ein einziger gegen die volle Emancipation der Juden aufgetreten; der in den öffentlichen Verhandlungen äußerst geringe Widerstand rührte von den Häuptern der aristokratischen Opposition her. Als dieser Widerstand darauf im Dunkeln mächtiger wurde als er am Tageslichte der Diskussion gewesen war, so daß es schien, als solle dem fast ohne Widerspruch aus den Händen der Volksvertreter hervorgegangenen Werke die Sanktion der Regierung verweigert werden, da hat die Ständeversammlung mit männlicher Treue an ihrem Werke festgehalten, sie hat mit derselben Kraft und mit derselben Wärme auf das Recht der geringen Anzahl unterdrückter Mitbürger bestanden, mit welcher sie für das Recht des gesammten Volkes kämpfte; ihre Bestrebungen wurden mit Sieg gekrönt und haben ihr die Verehrung aller Edlen, die Anerkennung der Aufrichtigkeit und Lauterkeit ihrer Freiheitsliebe gesichert. — Die Bairische Ständeversammlung hat sich im Jahre 1831, als ein Geist der Unabhängigkeit und der Freisinnigkeit in ihr lebendig war, durch das Organ fast sämmtlicher Redner, die über die Sache sprachen, bestimmt für die Emancipation der Juden ausgesprochen: wie es scheint, hat die Majorität derselben diese Sache mit der der Volksrechte zugleich fallen lassen und erwartet jetzt über diesen wie über alle anderen Gegenstände ihren Impuls von der Regierung; so daß hier die Harmonie der Grundsätze nicht gestört worden ist. — In der Badischen Ständeversammlung dagegen ist der Kampf zwischen den beiden Richtungen des demokratischen Princips noch unentschieden. Im Jahre 1831 hatte die oben bezeichnete niedrigere Richtung entschieden die Oberhand; es schien damals, als sei es eine der Bedingungen

der Freiheit, daß Alles, was an Vorurtheilen, an gehässigen Leidenschaften, an roher Freude über die Unterdrückung der niedriger Gestellten in den Gemüthern der noch nicht durch den Genuß wahrer Freiheit veredelten Massen lebt, sich in wildem Ausbruche geltend mache. Vielleicht ist eben dieser Ausbruch wohlthätig; vielleicht ist auch das eine der Segnungen der Freiheit, daß das in politischem, in socialem Sinne Böse, anstatt in dumpfer Unterdrückung fortzugähren, offen hervortrete, um offen bekämpft und selbst durch den Conflikt mit edleren Bestrebungen, denen es sich anschließen möchte, veredelt und gehoben zu werden.

Wenn nun in den Verhandlungen von 1833 ein wesentlicher Fortschritt, eine Milderung alles Gehässigen, ein reicher Gewinn der edelsten Stimmen zu Gunsten der guten Sache auf keine Weise zu verkennen ist, so ist es doch auch hier wieder dieselbe beklagenswerthe Verirrung des demokratischen Princips, dasselbe Auflehnen eines Theiles einer für Freiheit und Gleichheit ringenden Partei gegen den Grundgedanken ihrer eignen Bestrebungen, dieselbe Treulosigkeit und Verläugnung der eignen tausend Mal verkündigten Grundsätze, die uns bei einzelnen Rednern entgegentritt, und auf die wir unsere Aufmerksamkeit ganz besonders zu richten haben. So nothwendig die gegen diese Tendenz zu führende Polemik ist, so schmerzlich ist sie. Es ist natürlich, daß man die Sache der Freiheit gegen Diejenigen vertreten muß, die ihr Princip selbst nicht anerkennen, denen jede Unterdrückung, jede unbillige Bevorrechtung gerecht erscheint, weil sie hergebracht ist. Hier fühlen wir, daß uns Feinde gegenüber stehen, und daß jeder Streich, der ihnen beigebracht wird, ein reiner Gewinn für die gute Sache ist; und

dieses Gefühl erweckt und belebt uns die Kampflust. Aber wenn wir Männer uns gegenüber erblicken, an deren Namen sich sonst die Vorstellungen des Freisinns und des Strebens für bürgerliche, für gesetzliche Freiheit knüpfen, so werden wir darum freilich keinen Augenblick irre an unserer Sache, so vergessen wir keinen Augenblick, daß jene Männer sich hier der Untreue wider ihre eignen Grundsätze schuldig machen, — aber wir können uns dennoch eines schmerzlichen Gefühls nicht erwehren, wenn wir unsere Waffen gegen Männer richten müssen, deren Gesinnungen über die meisten übrigen Punkte die unsrigen sind, die wir, wenn sie sich selber treu wären, zu den wärmsten Vertheidigern unserer Sache zählen müßten, und die fühlbare Lücken in dem Lager der Freiheit lassen würden, wenn die begangene Untreue sie unwürdig machte, ihr ferner zu dienen. Darum freue ich mich von ganzem Herzen, daß die Zahl derjenigen Männer das letzte Mal um so Vieles geringer war, welche Deutschland sonst als Vorkämpfer für die Sache der Freiheit kennt und ehrt, und welche die Aufrichtigkeit ihrer Freiheitsliebe durch die versagte Anwendung ihrer eignen Grundsätze verdächtig machten. Unter den ehrwürdigen Namen, die wir oben als die der warmen und von tiefer Ueberzeugung belebten Vertheidiger der Emancipation genannt, finden sich die gewichtigsten unter Denjenigen, welche im Jahre 1831 für einen der Sache nach gegen die Emancipation gerichteten Beschluß gesprochen haben, und es gereicht jenen Männern zu um so größerer Ehre, daß sie sich nicht gescheut haben, den Fortschritt ihrer Ansicht offen zu bekennen, daß sie selbst das Gefühl nicht verborgen haben, daß sie Etwas gut zu machen hätten und daß ein längerer Widerstand alle ihre Bestrebungen für die Sache der Freiheit

entadeln würde. Ein einziger nur unter den Coryphäen des Liberalismus in der Badischen Kammer ist auch im Jahre 1833 der Sache des Privilegiums der Majorität — denn so ist die Stellung der christlichen Bevölkerung der Unterdrückung der Juden gegenüber am klarsten und am wahrhaftesten zu bezeichnen — treu geblieben: ein Mann, dessen Name, wenn Autorität das Gewicht tief begründeter Wahrheit zu schwächen vermöchte, uns das Bedürfniß empfinden lassen würde, ihm Autoritäten entgegen zu stellen, die wir Gottlob! unter den edelsten Genossen seiner nächsten Bestrebungen, in den Reihen seiner engsten politischen Freunde zur Genüge finden könnten. Wir reden von Herrn v. Rotteck, der als der Berichterstatter der Majorität der Commission den ersten Platz unter den Gegnern der Emancipation einnahm. Wir können seinen Bericht und die Schlußrede, in welcher er denselben gegen die lebhaften Angriffe, die er zum Theile von seinen vertrautesten politischen Freunden erfahren hatte, vertheidigte, als den Mittelpunkt derjenigen Argumente betrachten, gegen welche wir unsere Angriffe zu richten haben. Es wird daher jener Bericht und die Vertheidigungsrede für denselben einem großen Theile dieser Bemerkungen zum Grundtexte dienen; analoge Stellen in den Vorträgen anderer Redner werden an passenden Orten eingefügt und ihre Widerlegung versucht werden.

Wenn wir dem in Rede stehenden Berichte (S. 83—99) seiner Anordnung nach folgen, so werden wir zuerst auf die Relation über diejenigen Petitionen und ausführlich motivirten Vorstellungen aufmerksam, welche dieses Mal zur Berichterstattung und Beschlußnahme vorlagen. Charakteristisch ist in dieser Relation die Rüge über Heftigkeit des Ausdrucks und Ungestüm

des Forderns, welche über die Ausführungen der Petenten ausgesprochen wird. Mich dünkt, es muß einen einigermaßen komischen Eindruck gemacht haben, Vorwürfe dieser Art gerade aus dem Munde des Hrn. v. Rotteck zu vernehmen. Die Worte klingen genau so, als hätte sie einer der Herren Minister ausgesprochen, nachdem etwa Hr. von Rotteck mit glühenden Worten die Schmach des Vaterlandes, die Vereitelung der heiligsten gesetzlichen Verheißungen, die Rückkehr zur absoluten Gewalt gebrandmarkt hätte: worauf man ihm denn wohl, wie in den Zeitungen zu lesen war, zu erwiedern pflegte, „er habe nun ja alle seine Galle ausgeschüttet" oder etwa „man ver-„misse bei ihm ungern jene zur gegenseitigen Annäherung noth-„wendige, leidenschaftlose, die Verhältnisse mit Ruhe würdigende „Gesinnung, welcher bei der Opposition zu begegnen der Re-„gierung so erwünscht und erfreulich wäre." Diese letztere Aeußerung ist wörtlich dieselbe, die Hr. v. Rotteck über eine Schrift des Verfassers dieser Bemerkungen macht: nur muß man an die Stelle der Opposition die Israeliten, welche für ihr Recht streiten, und an die Stelle der Regierung Hrn. v. Rotteck und seine Herren Collegen in der Commission setzen. Jene vornehme Kälte, womit die Machthaber von jeher den Ton der warmen Ueberzeugung und der von der Gerechtigkeit der Sache durchdrungenen Forderung abzufertigen pflegten, muß doch etwas gar Verführerisches haben, wenn selbst ein solcher Liberaler, da wo er gerade der Machthaber, wo er der im ruhigen Besitz Befindliche ist, der um Rechtsgewährung angegangen wird, sich ihrer nicht erwehren kann. Vielleicht war Hrn. v. Rotteck die Gelegenheit willkommen, um zu zeigen, daß ihm auch für die Sprache eines Ministers das Talent nicht

abgeht. Den Beobachter muß die Wahrnehmung interessiren, daß die Unterdrückung stets dieselbe Sprache führt, mag sie ihre Quelle in einem demokratischen oder in einem aristokratischen Element haben; oder vielmehr, daß ihre Quelle immer in derselben Stimmung oder Verstimmung des Gemüthes zu suchen ist, mag sie von Vielen oder Wenigen geübt werden. Was mich betrifft, so habe ich mich über Hrn. v. Rotteck durchaus nicht zu beklagen, sondern zu freuen; denn einerseits verliert der Vorwurf der Heftigkeit alles Beunruhigende durch den Mund, aus dem er kommt. Ich glaube, ein billiger Beurtheiler wird mir zugeben, daß meine Schrift nicht heftiger war, als z. B. viele Artikel des „Freisinnigen" gewesen sind, und ich hoffe nicht, daß Hr. v. Rotteck der Meinung ist, die Waffen der Presse seien nur gut gegen die Irrthümer von Königen und Ministern, nicht gegen die einer Ständeversammlung, und daß er für sich und seine Freunde eine Unverletzlichkeit in Anspruch nimmt, die er Jenen bestreitet. Auch würde ich mich schämen müssen, wenn ich in der Polemik gegen die von Haß und unfreier Gesinnung strotzenden Verhandlungen von 1831 eine andere Gränze, als die der Wahrheit, gekannt hätte. Was Hr. v. Rotteck von der andern Seite Gutes von meiner Schrift sagt, ist aus dem Munde eines solchen Gegners um so erfreulicher. Wenn er in derselben Geist und Gefühl findet, so glaube ich, daß eine aufmerksamere Prüfung ihn gewiß überzeugt haben würde, daß der Geist kein anderer ist als der Geist der Wahrheit und der tiefen Ueberzeugung, das Gefühl kein anderes als das der guten Sache, des gekränkten Rechts, der verletzten Menschenwürde. Ein tausendfach größeres Talent als das meinige würde nicht im Stande sein, ein Buch von

Geist und Gefühl gegen die Emancipation zu schreiben und den Charakter der Plattheit und Stumpfheit zu überwinden, der allen Schriften eigen ist, die gegen die Sache der Gewissensfreiheit seit vielen Jahren, seitdem das Motiv eines lebendigen Fanatismus abgestorben ist, gerichtet worden sind. Hr. v. Rotteck hat vollkommen Recht, wenn er an einer anderen Stelle (S. 180) bemerklich macht, es sei weit leichter, für als gegen die Emancipation zu reden. Ja wohl ist es leichter, die Sache des Rechts mit Gründen, die aus klarem Bewußtsein, mit Worten, die aus warmem Herzen kommen, als die Sache des Unrechts mit schlauen Sophismen zu vertheidigen. Wir können Hrn. v. Rotteck das Verdienst nicht absprechen, daß er sich in dieser Sache die schwerere Rolle auserwählt hat; dagegen muß er sich dann den Vorwurf gefallen lassen, daß er in allen übrigen Bestrebungen seines politischen Lebens sich die leichtere Stellung vorbehalten und seinen Gegnern die schwerere überlassen hat. —

Ich gebe aus diesen Gründen meine „kritische Beleuchtung" gern dem Vorwurfe des Hrn. v. Rotteck preis, der selbst billig genug ist, um darauf hinzuweisen, daß diese Schrift nicht an die Ständeversammlung, sondern an die öffentliche Meinung gerichtet sei, also denjenigen Forderungen schonender Rücksicht nicht zu genügen habe, welche im anderen Falle die Schicklichkeit allerdings stellen würde. Ist sie dennoch, wie Hr. v. Rotteck berichtet, einigen Mitgliedern der Kammer „gewissermaßen als weiteres Unterstützungsmittel der Petitionen" überreicht worden, so beweist dieser Schritt, daß Diejenigen, welche die Sache der Petenten leiteten, zu jenen Mitgliedern das Vertrauen hegten, daß die Wahrheit auch in sehr herber Form Zugang zu ihnen

finden könne; und mich dünkt, daß der Erfolg bei vielen derselben das Vertrauen zu ihrer Wahrheitsliebe und zu ihrem Edelsinne gerechtfertigt hat. — Entschieden abgelehnt darf und muß aber derselbe Vorwurf werden, in so fern er auch gegen diejenigen Arbeiten gerichtet ist, die der Ständeversammlung wirklich officiell von den Petenten überreicht worden sind, und in denen es allerdings thöricht gewesen wäre, die Schonung und die Rücksichten außer Augen zu setzen, die der Anstand erfordert, wenn man nicht über eine Versammlung sondern zu derselben redet. Es wäre billig gewesen, daß Hr. v. Rotteck diejenige Schrift bestimmt angegeben hätte, welcher der Vorwurf gelten soll. Ist es die von Hrn. Dr. Ladenburg, so ist zu bemerken, daß sie, wenn sie auch der Kammer von dem Verfasser nach dem Vorgange der Schrift des Hrn. Dr. Paulus überreicht worden, doch zunächst für das Publicum geschrieben ist. Von den übrigen sind die von dem Hrn. Oberrath Epstein verfaßte Eingabe und die in Heidelberg gedruckte Denkschrift die einzigen, die durch den Druck bekannt gemacht sind. Die erstere nimmt Hr. v. Rotteck selbst, indem er ihrer mit wohlverdientem Lobe erwähnt, von dem Tadel ungebührlicher Heftigkeit aus. Da sie übrigens schon im Jahre 1831 in Manuscript überreicht worden ist, also den Verhandlungen jenes Jahres vorausging, so konnte sie natürlich nicht gegen dieselben gerichtet werden, und es lag durchaus kein Grund vor, bei der Kammer eine andere Gesinnung, als die liberale, welche sie in Betreff anderer Gegenstände leitete, vorauszusetzen. Was zweitens die Denkschrift betrifft, welche allerdings durchweg gegen die Debatten von 1831 gerichtet ist, so glaube ich behaupten zu dürfen, daß sie die Gränze einer gemessenen,

achtungsvollen Freimüthigkeit in keinem Punkte überschreitet und daß der Vorwurf ungebührlicher Heftigkeit, wenn er gegen sie gerichtet wäre, ungerecht sein würde. Ueberhaupt wäre es, dünkt mich, billiger gewesen, wenn Hr. v. Rotteck anstatt der ganz unnöthigen Beachtung, die er einer seiner Relation durchaus fremden Schrift hat zu Theil werden lassen, jener Denkschrift eine minder flüchtige Aufmerksamkeit, als es S. 89 geschieht, geschenkt hätte, da sie aufs Engste zur Sache gehörte und manche der in seinem Berichte von Neuem erhobenen Einwendungen im Voraus widerlegte.

In der Reihe der Vorwürfe, die Hr. v. Rotteck den Israeliten in Betreff der Art, wie sie die Emancipationsfrage behandeln, macht, ist mir besonders noch eine Wendung auf S. 95 unangenehm aufgefallen, wo es heißt, „daß sie, die Israeliten, es mit jenem Eifer und jener Erbitterung thun, welche bei der Vertheidigung der eignen Sache uns allzuleicht anwandele." Kennt etwa Hr. v. Rotteck bei der Vertheidigung der Sache des Rechts und der Freiheit keinen andern Eifer als denjenigen, der darauf beruht, daß die vertheidigte Sache die eigne Sache ist? Oder will er den Enthusiasmus für die Freiheit bei Denen gering schätzen und durch den Schein des Egoismus herabwürdigen, die selbst zu den Unterdrückten gehören? Dann müßte Keiner mehr die Freiheit seines Vaterlandes, die seines Volkes, so wenig wie die seiner Glaubensgenossen vertheidigen, weil sie seine eigne Sache ist. Wir glauben Hrn. v. Rotteck zu ehren, wenn wir sagen, daß die Sache, die er in der Badischen Kammer vertritt, seine eigne Sache in demselben Sinne ist, wie die Sache der Glaubensfreiheit, die wir vertreten, unsere Sache ist, und ich möchte

hören, mit welcher Verachtung sein gerechtes Selbstgefühl Dem erwiedern würde, der seinen Eifer und jene Erbitterung, die ihn gar manchmal leider nicht ohne Grund anwandelt, deshalb geringschätzen wollte. Oder will Hr. v. Rotteck unsere Argumente durch die Hinweisung auf unsere persönliche Befangenheit verdächtigen? Dann wird ihn hoffentlich die vorliegende Diskussion selbst belehrt haben, daß jene Argumente sammt dem Eifer in ihrer Geltendmachung von gar manchen Männern zu den ihrigen gemacht worden sind, die jener vermeintliche Vorwurf nicht trifft, die in der Sache der Gewissensfreiheit die eigne Sache in keinem andern Sinne vertheidigen, als in dem, in welchem Ehrenmänner, die zur Theilnahme an dem Werke der Gesetzgebung berufen sind, die Sache des Rechts stets als die eigne betrachten. Dasselbe Resultat hätte freilich Hr. v. Rotteck aus einer sorgfältigeren Beachtung der legislativen und der literarischen Verhandlungen über die Emancipation schon vorher schöpfen können. Wir würden uns allerdings, — ohne darum in unseren festen Ueberzeugungen im Mindesten irre zu werden — doch äußerst unbehaglich fühlen, wenn wir uns in der Vertheidigung unseres guten Rechts wirklich so isolirt, so auf unsere eignen schwachen Kräfte und auf unsere einsame Ueberzeugung beschränkt sähen, wie uns unsere Gegner gerne erscheinen lassen möchten. Aber es würde von unserer Seite schnöder Undank und eine arge Versündigung an vielen edlen Männern und an dem ganzen Geiste unserer Zeit sein, wenn wir es verkennen wollten, wie viele Bekenner des Christenthums in und außerhalb Deutschland für unsere Bestrebungen die innigste Sympathie an den Tag gelegt und mit aller Kraft des Verstandes, wie mit aller Wärme des Gefühls für unser

Recht gestritten haben. Es ist keines unter unsern Argumenten, selbst unter den von unseren Gegnern am meisten verschrieenen und verlachten, das nicht wäre von den zum christlichen Glauben sich bekennenden Freunden der Sache der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze mit gleichem Ernste und mit gleicher und größerer Kraft, wie von uns, geltend gemacht worden. Die überwiegend große Majorität des Englischen Unterhauses denkt über die Emancipation der Juden ganz so wie wir, wie aus den Reden aller Derer zu entnehmen ist, die als die Organe derselben aufgetreten; 46 Stimmen gegen 5 in der Kurhessischen Kammer haben nicht anders darüber gedacht. Oder wenn es auf die Lebhaftigkeit des Tones ankommen soll, so wird es Hrn. v. Rotteck, um eines der erfreulichsten Beispiele anzuführen, vielleicht nicht unbekannt geblieben sein, daß Wolfgang Menzel* den Geist des Widerstandes gegen die Emancipation, welcher sich in der Badischen Kammer im Jahr 1831 offenbart hat, so wie besonders die Arbeit desjenigen Gelehrten, in dessen Fußstapfen die Kammer damals zu treten schien, mit der ihm eignen satirischen Kraft mit schärferer Geißel gezüchtigt hat, als ich oder andere „Vertheidiger der eignen Sache" es je vermocht haben. Sein Aufsatz schließt, so viel ich mich entsinne, etwa mit den Worten: „Wenn wir den Juden noch länger ihre Menschenrechte vorenthalten, so verdienen wir die unsern auf immer zu verlieren." Und doch hält Hr. v. Rotteck es mit Hrn. Dr. Paulus für eine reine Begriffsverwirrung, bei der Frage der Emancipation der Juden von vorenthaltenen Menschenrechten zu reden. Er wird

* Im Literaturblatte von 1833 No. 120. 121.

uns also billiger Weise zugeben müssen, daß die Befangenheit in der eignen Sache nicht gerade die Quelle unserer vermeintlichen Irrthümer ist.

Wir sind hier gerade, indem wir die Frage berührten, ob die den Juden versagten Rechte zu den Menschenrechten gehören, dem Punkte ganz nahe gekommen, um welchen sich die von Hrn. v. Rotteck, so wie von vielen seiner Vorgänger in dem Widerstande gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden entwickelte Ansicht dreht. Wer, wie Hr. v. Rotteck, bei seinen legislativen Bestrebungen angeblich von dem Gedanken ausgeht, die Idee des vernünftigen Rechts in dem positiven Rechte durchzuführen, dem wird es natürlich schwerer, als einem der gewöhnlichen consequenten Vertheidiger eines jeden durch den Besitz sanctionirten Unrechts, den Anspruch auf Gleichstellung im Rechte zurückzuweisen. Es bleibt ihm daher kein anderer Ausweg übrig, als die Annahme einer Unterscheidung zwischen solchen Rechten, welche in der Natur begründet und deshalb unantastbar seien, und anderen, die man denn gewöhnlich mit dem Namen politischer Rechte zu bezeichnen pflegt, welche nach Belieben, nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit oder des Wohlgefallens versagt oder gewährt werden könnten. Auf eine solche Unterscheidung gründete sich denn auch wirklich das ganze Gebäude der Argumente des Hrn. v. Rotteck gegen die Emancipation. Er setzt S. 94 die „Unantastbarkeit der allgemeinen menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte" voraus, findet dagegen die „Statuirung einer politischen Rechtsungleichheit" durchaus zulässig. Es liegt hier nun die zwiefache Aufgabe vor, einerseits den Werth des Princips jener Unterscheidung selbst zu prüfen, andererseis aber zu untersuchen, ob das Princip,

selbst wenn es zugegeben werden müßte, auf die Frage der Emancipation, so wie dieselbe, in Baden insbesondere, vorliegt, Anwendung leiden könnte. Wir wollen mit dem Letzteren beginnen, weil es sich hier am leichtesten und schlagendsten zeigen wird, wie sehr es einer gänzlichen Verrückung des wahren Standpunktes, einer Verkennung von Thatsachen bedurfte, welche nicht etwa die Speculation erst herauszubringen brauchte sondern welche dem Auge ganz offenkundig vorlagen, um nur das Princip jener Unterscheidung scheinbar auf die vorliegende Angelegenheit anwenden zu können.

Vielleicht machen wir uns Das, worauf es hier ankommt, am leichtesten klar, wenn wir die Sache zuerst bei einem ganz äußerlichen, sehr in die Augen fallenden Punkte zu fassen suchen, der sich uns gerade in der Argumentation des Hrn. v. Rotteck selbst darbietet. Die passendste Beschönigung, welche Derselbe, so wie Andere vor ihm, für die Ausschließung von politischen Rechten des religiösen Bekenntnisses wegen hat finden können, ist ohne Zweifel die der Vorenthaltung derselben Rechte wegen des Mangels derjenigen Bedingungen des Vermögens und der unabhängigen bürgerlichen Stellung, an welche fast alle Gesetzgebungen die politischen Rechte, das Recht der Wahl und der Wählbarkeit, geknüpft haben. So wenig nun die auf diese Weise Ausgeschlossenen unterdrückt zu nennen seien, eben so wenig könnte man die Juden in ihrer gegenwärtigen Stellung, meint Hr. v. Rotteck, für unterdrückt halten. Wir werden auf das Princip selbst und den Werth seiner analogen Anwendung zurückkommen; wir wollen hier nur das Thatsächliche untersuchen. Wir fragen deshalb, was Hr. v. Rotteck zu einer Gesetzgebung sagen würde, welche nicht allein das Recht,

zu der Gesetzgebung oder Gemeindeverwaltung direkt oder indirekt mitzuwirken, an ein bestimmtes Vermögen knüpfte, sondern auch das Recht, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden, sei es das eines angestellten Lehrers an einer Schule oder Universität, das eines Richters oder Steuerbeamten, eines Ministers, Officiers oder Physicus u. s. w. Es kann hier wohl nur das Eine fraglich sein, ob Hr. v. Rotteck eine solche Gesetzgebung eher für despotisch oder für sinnlos erklären würde. Oder wenn die Ausschließung, nicht etwa von allen jenen Aemtern, sondern nur von einem Theile derselben, etwa eines Ministers oder höheren Gerichtsbeamten, an die Bedingung einer gewissen Abkunft geknüpft würde, würde das nach Hrn. v. Rotteck's Theorie keine Verletzung des natürlichen Rechts sein? Die Ausschließung der Bürgerlichen von öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen ist in keinem Staate und zu keiner Zeit, auch nicht während der größten Blüthe des aristokratischen Princips, auch nur im Entferntesten so weit getrieben worden, wie die Ausschließung der Juden bis auf diesen Augenblick in Baden selbst getrieben wird. Die Vertheidiger der Adels-Privilegien scheinen noch gar nicht zu wissen, was sie an Hrn. v. Rotteck für eine unschätzbare Acquisition gemacht haben, da ihm gelungen ist, darzuthun, was Jene in der That heutzutage kaum mehr zu behaupten wagen, daß in allen jenen Zurücksetzungen des Bürgerstandes nur eine billige Statuirung einer politischen Rechtsungleichheit, keinesweges aber eine Unterdrückung oder Verletzung natürlicher Rechte liege.

Hr. v. Rotteck hat nun freilich die Sache durch kleine Redekünste so zu wenden gewußt, als seien wirklich die den Juden in Baden vorenthaltenen Rechte unbedeutend oder doch

in einen engen Kreis umschrieben. „Es handelt sich ja“ sagt derselbe u. A. auf S. 182 „nach der eigenen Behauptung der Israeliten, fast um nichts, als um die Wählbarkeit zu Deputirtenstellen oder zum Bürgermeister“. In diesem „fast“ liegt eine ungeheure Unwahrheit: denn das Wörtchen begreift nicht weniger, als den ganzen weit umfassenden Kreis aller amtlichen Thätigkeit. Auch muß es beim ersten Anblick auffallen, daß Hr. v. Rotteck die Angabe des Thatbestandes gleichsam von sich zu wälzen sucht, indem er sie auf die Behauptung der Israeliten schiebt, obgleich er doch als Gesetzkundiger und zumal als Gesetzgeber den Zustand nicht minder genau, ja sogar, wo es sich um Differenzen der Auslegung handelt, genauer kennen muß, als die Betheiligten. Bei näherer Betrachtung ergiebt sich aber, daß dieser Wendung eine ganz besondere Feinheit zum Grunde liegt, auf die wir, als auf ein für den Zweck, dem sie dienen soll, sehr charakteristisches Mittel, aufmerksam zu machen nicht umhin können. Die Sache verhält sich nämlich so. Die Anwälte der Badischen Juden behaupten — und manche Rechtskundige des Landes, auch mehrere angesehene Mitglieder der Ständeversammlung theilen diese Meinung — daß ihnen dem Gesetze nach von den s. g. politischen Rechten nur das Recht, in die Ständeversammlung gewählt zu werden, fehle; und daß die in der Praxis mit völliger Consequenz festgehaltene Ausschließung vom Staatsdienste auf einer irrigen Auslegung der Gesetze beruhe, die aber gegenwärtig von der Regierung ganz so entschieden, als wäre sie fest in den Gesetzen begründet, angenommen wird, auf welche sich auch schon vor längerer Zeit in einem ziemlich bekannten Falle eine Corporation mit Erfolg berufen hat. Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß die Juden in ihren Petitionen

den Schein vermeiden, als wenn sie jene ihnen ungünstige Auslegung zugäben, und deshalb die Vorsicht gebrauchen, in Betreff der Wählbarkeit zur Ständeversammlung und einiger anderer Punkte, die allem Politischen durchaus fern liegen, eine Aenderung, in Betreff des Staatsdienstes im Allgemeinen aber nur eine authentische Interpretation des Gesetzes in dem von ihnen behaupteten Sinne in Anspruch zu nehmen. Beide Forderungen sind aber in der That nur theoretisch verschieden; weshalb sie auch in den Ausführungen, die den Petitionen zu Grunde gelegt waren, nachdem der nöthige Vorbehalt gemacht worden, ganz auf gleiche Weise, ganz vom Standpunkte der Gesetzgebung aus, behandelt werden,* so daß ein Irrthum über die Natur und die Ausdehnung derjenigen Rechte, welche die Israeliten der Sache nach als ihnen bisher vorenthalten in Anspruch nehmen, von Seiten des Hrn. v. Rotteck als Berichterstatters, der jene Ausführungen ex officio kennen mußte, durchaus unmöglich ist. Nun ist aber Hr. v. Rotteck da, wo es sich um die Auffassung der bestehenden Gesetzgebung handelt, sehr weit entfernt, der von den Juden behaupteten Auslegung beizustimmen: eine Auslegung, welche, von der gesetzgebenden Gewalt zugegeben, reichlich vier Fünftheile von Dem, was die Juden verlangen, gewähren würde. Hr. v. Rotteck hält vielmehr offenbar an derjenigen Deutung der Gesetze fest, welche in der Praxis gilt, und welche den Juden jede amtliche Thätigkeit in dem allerausgedehntesten Sinne vorenthält. Wo es sich aber um die Rechtfertigung des geltenden Systems handelt, wo es mithin darauf ankommt, dasselbe in einem möglichst milden

* M. vgl. u. A. die angeführte Denkschrift an mehreren Stellen z. B. S. 12. (oben S. 469).

Lichte erscheinen zu lassen, da wirft sich Hr. v. Rotteck plötzlich durch eine kluge Seitenwendung auf das Terrain der Behauptungen der Israeliten; ja er geht um einen Riesenschritt weiter als sie, indem er Dasjenige, was sie als theoretisch richtig behaupten, auch als praktisch geltend voraussetzt. Wir überlassen es dem Gewissen des Hrn. v. Rotteck, diejenige Schule zu nennen, nach welcher man Künste der Art zu bezeichnen pflegt.

Nachdem nun der rechte faktische Standpunkt zuvörderst wiederhergestellt worden, kommt es darauf an, die unter den auf die widernatürlichste Weise erweiterten Begriff der politischen Rechte zusammengestellten Befugnisse in's Auge zu fassen und eine Sichtung mit denselben vorzunehmen. Was Hr. v. Rotteck und andere Gegner der Emancipation der Juden in jenem Worte „politische Rechte" Alles zusammenfassen, davon möchte ein anderer Gattungsbegriff kaum aufzustellen sein, als daß es alle diejenigen Rechte sind, die man eben am liebsten für sich allein behält und deshalb Anderen, in diesem Falle den Juden, vorenthalten möchte. Es ist uns unmöglich, einen festen Punkt, eine Definition ausfindig zu machen, gegen welche wir unsere Argumente zu richten hätten: denn Hr. v. Rotteck hat nicht etwa eine Begriffsbestimmung der politischen Rechte aufgestellt und darnach die Gränze derjenigen Rechte bestimmt, über welche die Gesetzgebung seiner Meinung nach, ohne ein Unrecht zu begehen, nach Belieben soll schalten können; sondern er hat, ganz nach dem Grundsatze eines gedankenlosen Stillstehens in der Politik, den Grad der Unterdrückung, welchen er gerade vorfand, unter seine Protektion genommen, hat ihm ohne weiteres die Devise der „Statuirung einer politischen Rechtsungleichheit" aufgeheftet, ohne irgend zu untersuchen, ob die Bezeichnung

einigermaßen auf den Zustand paßt, und hat dann aus dem völlig hohlen, auf keine Weise bestimmten Begriff der politischen Rechte wiederum die Unterdrückung zu construiren gesucht. Wir können also nicht sowohl fragen, was eigentlich Hr. v. Rotteck sich unter denjenigen politischen Rechten, über welche man nach Belieben soll verfügen können, gedacht hat, als was er sich vernünftiger Weise darunter hätte denken können oder müssen. Um gewiß zu sein, daß wir keine Ungerechtigkeit gegen ihn begehen, wollen wir ihn nur bei der bereits bemerkten, von ihm selbst wiederholt geltend gemachten und offenbar als sein Hauptargument urgirten Analogie des zu der Ausübung gewisser Rechte gesetzlich erforderlichen Census festhalten; zumal da es uns allerdings scheint, daß dieses Erkennungszeichen im Ganzen zutrifft, daß es diejenigen Rechte ungefähr charakterisirt, welche den Namen der politischen in der That verdienen, indem sie entweder einen ursprünglichen, oder einen, wenn auch übertragenen, doch selbstständigen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt im Staate enthalten. Wir dürfen mithin von Hrn. v. Rotteck, wenn er zeigen will, daß es ihm mit seinen Principien und Unterscheidungen Ernst ist, erwarten, daß er bei der nächsten Veranlassung den Antrag stelle, daß die Ausschließung der Juden fortan nur für solche Rechte beibehalten werde, welche auch sonst an andere Bedingungen, als an die der Fähigkeit, geknüpft sind, nicht aber auf solche Stellungen im bürgerlichen Leben ausgedehnt werde, zu denen außer ihnen in Baden Jeder unter der einzigen Voraussetzung körperlicher, intellectueller und moralischer Fähigkeiten zugelassen wird.

Wir wollen indessen der Sache selbst, abgesehen von der Leerheit und Oberflächlichkeit, mit welcher sie hier aufgefaßt

worden ist, näher auf den Grund zu kommen suchen. Wir legen hier immer noch einstweilen die Ansicht zum Grunde, die wir für durchaus falsch halten und weiterhin zu widerlegen versuchen werden, daß nämlich eine Ausschließung von politischen Rechten, die auf der Religion basirt ist, wenigstens relativ, nach Art der an den Census geknüpften Ungleichheit, mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit verträglich sei. Von diesem Standpunkte aus wollen wir, gleich als handle es sich von der Bedingung des Census, das Criterium aufsuchen, in welchem das Wesen des politischen Rechts und vor Allem der Grund liegt, warum bei demselben gewisse Bedingungen der Ausübung, die dem Wesen eines jeden anderen Rechts widerstreben, zulässig scheinen. Wenn ich nicht irre, so hat die doktrinaire Schule in Frankreich das Verdienst, den passendsten und einfachsten Ausdruck für Dasjenige, worauf es hier ankommt, gefunden zu haben. Sie hatte dazu einen ganz besonderen Beruf, indem sie in die Nothwendigkeit versetzt war, einer Nation gegenüber, welcher die Gleichheit der Rechte, die Gleichheit des Anspruchs auf Ehre und Auszeichnung im öffentlichen Leben, zugleich die tiefste Ueberzeugung und die feurigste Leidenschaft ist, das einzige fest und unverrückt im Auge gehaltene Ziel durch alle Wechsel und Stürme der Revolution — einer solchen Nation gegenüber das Monopol der politischen Rechte zu rechtfertigen. Sie hat deshalb den Satz aufgestellt, die s. g. politischen Rechte seien keine Rechte, sondern Funktionen: d. h. sie seien dem Individuum ohne alle Beziehung auf seine eignen natürlichen Befugnisse, auf die Entwickelung und Benutzung seiner Kraft, auf die Erwerbung einer seiner Fähigkeit und Neigung angemessenen Stellung gegeben, welche hier vielmehr nur ganz

zufällige Nebensachen sind, sondern ihm einzig und allein in Beziehung auf das Wohl der Gesammtheit, mehr wie eine Pflicht aufgelegt, als wie eine Befugniß gewährt, so daß denn auch die Gesammtheit durch ihr gesetzliches Organ darüber zu entscheiden habe, wen sie in ihrem Interesse zu solchen Funktionen zuzulassen für zweckmäßig erachte. Wenn auch diese ganz einfache Ansicht nicht nach allen Seiten hin Stich halten mag, so ist sie doch schlechterdings die einzige, welche, bei vorausgesetzter Gleichheit der Rechte im Allgemeinen, die Ungleichheit der politischen Rechte zu rechtfertigen im Stande ist. Auch ergiebt sie sehr leicht die Gränze dieses Begriffs und denjenigen Punkt, wo die Ungleichheit der Rechte anfängt, in das Gebiet widerrechtlicher Zurücksetzung und Unterdrückung überzugehen: bei solchen Rechten nämlich, welche der Einzelne offenbar zur eignen freien Bewegung, zur Entwickelung und Anwendung seiner Kräfte, zur Gewinnung einer seiner Fähigkeiten entsprechenden dauernden Stellung im bürgerlichen Leben bedarf. Die eifrigsten Vertheidiger des politischen Monopols in einem Lande, wo sonst die Idee der Gleichheit Sitten und Ueberzeugungen durchdrungen hat, würden den für einen Schelm oder für einen Verrückten erklären, der unter dem Scheine politischer Rechtsungleichheit es rechtfertigen wollte, daß dem zum Kriegsdienste Verpflichteten, wenn er sich zu höheren Stellen durch Tapferkeit und Kriegskunde eignet, die Beförderung, daß Demjenigen, der sich durch seine Studien zum öffentlichen Lehrer, zum Richter, zum Administrator geschickt gemacht hat, so daß gegen seine Befähigung durchaus nichts einzuwenden ist, der Zugang zum Amte des Lehrers, des Richters, des Administrators verweigert werde, weil er einer zurückgesetzten Classe im

Staate angehört, oder gar, weil er nicht Lust hat, die versagte Stellung durch Ablegung eines Glaubensbekenntnisses zu erkaufen. Demjenigen, welchem mit wenigen Ausnahmen alle die Lebenswege verschlossen sind, auf welchen intellektuelle Kräfte ihre Uebung und Anwendung finden, auf welchen den edelsten Fähigkeiten der menschlichen Natur Bewegung und Thätigkeit gestattet ist, — Dem vorzusprechen, er dürfe sich nicht für unterdrückt halten, die Gleichheit der Rechte werde nicht an ihm verletzt, ist ein frecher Hohn; ihm zu sagen, er habe ja die natürlichen Menschenrechte, nämlich Schutz für Leben, Person und Eigenthum, ist eine Entwürdigung der Menschennatur und eine Lüge zugleich. „Die Juden hätten alle Rechte," sagt Hr. v. Rotteck S. 183 „mit denen man in den Staat tritt und deren Schutz man von „dem Staate fordern kann, nämlich die persönlichen Rechte, die Eigenthumsrechte und Erwerbsrechte, gleich den Christen." In welche Categorie setzt denn Hr. v. Rotteck das Recht der Thätigkeit, das Recht der freien Entwickelung, das heißt der freien Anwendung, — denn in der Anwendung allein liegt die volle Entwickelung — der Kräfte und Anlagen der Menschennatur? Sind sein Freiheitssinn und seine Achtung vor der Menschenwürde noch nicht bis zu der Erkenntniß gelangt, daß dieses Recht weit erhaben steht über den von ihm hergezählten Rechten, ja daß es sie alle in vollem Maße in sich begreift? Thätigkeit ist Regung und Ausdruck des Lebens, ist die ursprünglichste, die tiefste, die heiligste Quelle des Eigenthums, ist Leben und Eigenthum zugleich. Ob wir mit dem Eigenthumsrechte in den Staat treten, ob nicht erst der Schutz des Staates, das vom Staate angeordnete Recht den Besitz in Eigenthum wandelt, das ist, wie Hr. v. Rotteck wissen wird, eine sehr

bestrittene und sehr bestreitbare Frage. Daß wir aber außerhalb des Staates alle unsere körperlichen und geistigen Kräfte und Anlagen haben, daß diese nicht des rechtlichen Schutzes, sondern nur der Freiheit bedürfen, um in voller Wirksamkeit zu walten, um die Quelle der reinsten Freuden und des würdigsten Gewinns zu werden, das ist noch von keinem Verständigen in Abrede gestellt worden. Wir werden ohne Eigenthum geboren: Wachsthum und Bildung geben uns kein Eigenthum; aber Kräfte und Anlagen bringen wir zur Welt; Kräfte und Anlagen wachsen und entwickeln sich mit uns. Und die Freiheit, deren die Kraft zu ihrem Gedeihen bedarf, ist nicht die künstliche, die rechtliche Freiheit, die erst das Gesetz gewährt, wie sie der Besitz in Anspruch nimmt, nicht die Freiheit, die uns vor jeder Störung sichert, sondern lediglich die natürliche Freiheit, die uns gestattet, jede Störung auf eigne Gefahr und mit eignem Muthe abzuwehren. Denn der Besitz will Ruhe, Dauer und Sicherheit; die Noth der Abwehr raubt ihm schon die bessere Hälfte seines Werthes; die Gewalt würde ihm bald auch die schlechtere rauben, wenn das Recht ihm nicht zu Hülfe käme. Die Kraft dagegen lebt und wächst im Widerstande, im Kampfe, in der Vertheidigung; ihr rechter Werth beginnt gerade da, wo der des Besitzes aufhört; sie ist unverwüstlich und unerschöpflich; sie baut das Zerstörte wieder auf; sie schafft mit der einen Hand, während sie ringt mit der anderen: sie erzeugt sich selber und ihre Werke ewig neu in unversiegender Verjüngung. Darum bedarf die muthige Kraft nicht so den Schutz des Gesetzes, wie der ängstliche Besitz; darum hat auch das Gesetz Nichts an sie zu fordern und übt frevelnde Gewalt, wenn es ihr zu nahe tritt. Freilich pflegt das Gesetz wohl das Eigenthum,

als sein eignes verzogenes Kind, dem es den Namen und die Sicherheit des Daseins gegeben hat, zärtlicher zu pflegen, als die Kraft, die Gottgeborne, die vor ihm da gewesen ist und nach ihm sein wird, und die Dasein und Schutz nicht von ihm zu erbetteln braucht. Wer aber solchen Zustand, wer solche ungerechte Unterscheidung in Schutz nimmt, der hüte sich doch weislich, von natürlichem Recht, von Menschenrechten zu reden; der wolle doch nicht übersehen, daß dem Rechte der Natur die Kraftübung tausendfach näher verwandt ist, als das Eigenthum; daß in ihr Besitz und Eigenthum ihre tiefe, natürliche Quelle haben! Weit unmöglicher noch, als im Naturzustande ein dauernder Schutz des Besitzes ist, der ihn zum Eigenthum erheben könnte, wäre in demselben Zustande eine dauernde Hemmung der Kraft, die ihrer Vernichtung gleich käme; keine natürliche Kraft würde im Stande sein, eine Kraft, eine Fähigkeit so zu umstricken, daß ihr jede Bewegung im äußeren Leben, jeder Widerstand selbst, jeder Kampf mit der hemmenden Macht unmöglich gemacht wäre. Das künstliche System, das schon im Voraus für die noch ungeborne Kraft die Kette in Bereitschaft hält, um sie zu fesseln, für die noch ungeschehene Arbeit den Gesetzes-Buchstaben, um ihre Frucht in dem Keime zu ersticken — ein solches System ist die teuflische Erfindung des socialen Despotismus; Gott und die Natur haben keinen Theil an solchem Frevel! Darum ist die Hemmung der Kraft ein viel naturwidrigeres und rechtswidrigeres Beginnen, als die bloße Beraubung des Eigenthums. Ich und Hunderte von Männern meines unterdrückten Glaubens mit mir wollen mit Tausend Freuden auf den Schutz der Eigenthumsrechte im Staate verzichten, wenn Ihr dafür unsere gebundene Kraft entfesseln,

wenn Ihr uns für unsere Arbeit, für unsere Thätigkeit, Jedem nach seiner Anlage, nicht Schutz, — denn dessen bedürfen sie nicht, — sondern nur die natürliche Freiheit geben wollt. Der Staat hat uns unsere Kräfte und Anlagen nicht gegeben; er hat kein Recht, uns ihren Gebrauch zu verbieten, oder zu verkümmern. Wer sich der Gewalt des Staates bedient, um solche Unbill wider uns zu üben, der fügt uns ein viel schlimmeres Uebel und Unrecht zu, der verdient unsere Verachtung in nicht geringerem Grade, als Einer, der uns um unseren bloßen Besitz auf der Landstraße plünderte oder uns denselben im Namen des Gesetzes raubte.

Was es nun gerade für Kräfte sind unter den vielartigen, die der menschlichen Natur verliehen worden, deren Gebrauch die in das Gewand des Gesetzes gehüllte Uebermacht uns vorenthält, das ist in den verschiedenen Staaten und nach den verschiedenen Umständen, so wie auch dem äußeren Erfolge nach freilich sehr verschieden, aber dem Princip, dem Rechte nach ist es Eines und Dasselbe. Alle seine Kräfte sind dem Menschen von seinem Schöpfer zu demselben Zwecke und mit demselben Rechte verliehen, sich ihrer zu freuen, sie auszubilden und zu eignem, wie zu seiner Nebenmenschen Nutzen anzuwenden. Es ist für das Wesen der Sache ganz gleichgültig, ob diejenigen Kräfte, um deren Recht auf freie Bewegung es sich handelt, leibliche oder geistige Kräfte sind: gleichgültig, ob sie sich auf einem Felde bewegen, das jeder Berührung mit dem Staate fern liegt, oder ob sie auf einem Gebiete wirken, welches der Staat unter seine Obhut genommen hat, so daß es seine Sache ist, seinen Angehörigen eine ihren Fähigkeiten und ihrer Würdigkeit entsprechende Wirksamkeit darauf anzuweisen. Daß der

Staat in den Fällen der letzteren Art über die Stellungen, die er anweist, nicht wie über sein Eigenthum willkürlich schalten darf, daß er mit dem Rechte, den Fähigkeiten statt des freien Laufes ihrer natürlichen Thätigkeit einen bestimmten Wirkungskreis zu geben, auch die Pflicht einer gleichmäßigen Fürsorge übernimmt, das bedarf kaum der Erwähnung. Geht die Meinung des Hrn. v. Rotteck wirklich dahin, daß in jedem Falle, wo einer natürlichen Kraft eine angemessene Thätigkeit durch die Vermittelung des Staates oder durch eine von ihm ausgehende Autorisation angewiesen wird, ein „politisches Recht" vorliegt, welches nach Belieben und ohne ein Unrecht zu begehen, gewährt oder versagt werden kann, — ist Hr. v. Rotteck wirklich dieser Meinung, so möge er sie nur offen aussprechen, und seine Urtheilskraft sowohl als sein Rechtssinn und seine Freiheitsliebe werden dann in einem solchen Lichte erscheinen, daß wir ihn als Gegner nicht mehr sonderlich fürchten würden; und es würde uns dann nur noch ein spaßhaftes Schauspiel sein, zu sehen, wie er sich abmühte, eine solche Ansicht mit seiner Theorie von der „Unantastbarkeit der allgemeinen menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte" in Einklang zu bringen. Es giebt kein Recht der Thätigkeit, es giebt kein Gewerbe, es giebt keine Laufbahn im bürgerlichen Leben, zumal unter denjenigen, welche geistige Ausbildung voraussetzen, die nicht hier oder da aus triftigen oder minder triftigen Gründen an das Erforderniß einer Anstellung oder Ermächtigung von Seiten des Staates oder einer vom Staate anerkannten Corporation geknüpft wären, und die nicht eben deshalb auch in einem oder dem anderen Staate den Juden vorenthalten würden, indem man sich sträflicher Weise der dem Staate eingeräumten Befugniß bedient, um den auf den

Unterdrückten lastenden Druck zu schärfen, auch wohl um durch niedrige Lockungen Proselyten zu machen. Während z. B. in Baden, wie in den meisten anderen Staaten die Advokatur frei und an keine Anstellung gebunden, und deshalb auch den Juden zugänglich ist, so sind in Preußen dieselben Funktionen, die anderswo den Advokaten obliegen, einer Art von Beamten unter dem Namen von Justiz-Commissarien zugewiesen. Ferner ist in demselben Staate das Apotheker-Gewerbe an eine besondere Erlaubniß der Regierung gebunden. Die Folge davon ist, daß sich ein Jude in Preußen auch als Jurist und als Apotheker um irgend eine bürgerliche Existenz zu haben, eben so gut taufen lassen muß, wie er es auch in Baden muß, um Universitätslehrer, Richter, Physicus, Administrativ-Beamter zu werden. Wir sehen also, wie aus demselben Grundmißbrauch die dem Grade und der Ausdehnung nach verschiedenartigste Unterdrückung hervorgeht, und wir sind sehr begierig, zu erfahren, wo denn nach Hrn. v. Rotteck die Antastung allgemeiner menschlicher und staatsbürgerlicher Rechte, gegen welche sich sein Freiheitssinn sträubt, beginnt, oder ob er das Recht, seine Kräfte und Anlagen in der bürgerlichen Gesellschaft gebrauchen und anwenden zu können, etwa gar nicht jenen Rechten beizählt. Es ist Hrn. v. Rotteck vermuthlich nicht unbekannt, daß es noch Staaten giebt, welche die Unterdrückung noch um einen guten Schritt weiter treiben, deren Gesetze den Juden verbieten, Schuster, Schneider, Schmiede, Tischler u. s. w. zu werden, kurz, bei weitem die meisten Handwerke zu treiben, — und zwar dermaßen verbieten, daß sie sich nicht entblöden, den Versuch, in solchen Gewerben zu arbeiten, selbst mit Verlust der persönlichen Freiheit zu bestrafen. Ich bin überzeugt, daß Hr. v. Rotteck bei dem bloßen

Gedanken an solche Institutionen das Gefühl des Ekels theilt, das sie jedem denkenden oder fühlenden Menschen einflößen: denn es ist ja ein obligates Thema aller Gegner der Juden selbst, wenn sie nur auf ein Geringes an Verstand oder Ehre Anspruch machen, die „ehemalige" Ausschließung der Juden von Handwerken als die Quelle vieler Uebel anzuklagen. Und dennoch fürchte ich, daß Hr. v. Rotteck bei genauerer Prüfung wird zugeben müssen, daß ein solches verächtliches System sich wohl dem Grade und der Schädlichkeit des Erfolges, nicht aber dem Princip und dem Rechte nach wesentlich von dem seinigen unterscheidet; ja daß es in einer der seinigen ganz ähnlichen Ansicht wurzelt. Nimmt man nämlich die Rechte, deren Unverletzlichkeit Hr. v. Rotteck anerkennt, nämlich die persönlichen Rechte, die Eigenthumsrechte und Erwerbsrechte, in dem engen und leeren Sinn, in welchem er selbst sie nimmt, — in einem solchen Sinne, daß das ursprünglichste und natürlichste aller Rechte, das des freien Kraftgebrauchs als Quelle der Arbeit und des Erwerbs, nicht darin begriffen ist, sondern sich, wie durch ein Taschenspielerkunststück, in den leeren Raum zwischen den Begriffstheilungen verliert, — so liegt in der Beschränkung der Thätigkeit gar keine Rechtsverletzung und es ist Sache des Beliebens, wie weit man sie ausdehnen will. Der Unterschied zwischen dem angeführten System und Demjenigen, welches Hr. v. Rotteck vertheidigt, besteht lediglich darin, daß das letztere allein den edleren, den moralischen, den geistigen Kräften des Menschen die Wirksamkeit, die sie ansprechen, versagt, während jenes sich an allen Arten von Kräften ohne Unterschied, an den niedrigeren, wie an den höheren, an den körperlichen, wie an den geistigen, vergreift. Nun wird freilich zugegeben werden

müssen, daß das zweite dieser Systeme schädlicher und deshalb unverständiger, nicht aber, daß es unedler und ungerechter ist, als das erstere. Die niedrigeren Kräfte nämlich, welche einer nützlichen Thätigkeit gewaltsam entzogen werden, gerathen zum Theil auf ganz natürlichem Wege zu einer nutzlosen oder zu einer schädlichen Thätigkeit und rächen sich auf diese Weise, indem sie sich eben, dem Gebote der Natur folgend, helfen, so gut sie können, in reichem Maße an der schmählichen Ausschließung, mit der man sie belegt. Es ist oft genug von den Freunden und selbst von den Gegnern der Emancipation gesagt und bewiesen worden, durch welche dem Gemeinwohl schädliche Folgen sich die unsinnige gesetzliche Fernhaltung der Juden von Handwerken bestraft hat, und wie die daraus entsprossenen Uebel selbst die Aufhebung des Verbots noch um viele Jahre überleben. Darum ist die Abschaffung solcher Bestimmungen nicht allein die Aufgabe der Humanität und der Gerechtigkeit, sondern auch die der Staats-Oekonomie, und Alle, in denen nur der Keim einer vernünftigen Vorstellung über das Wesen des Staats-Organismus lebt, wie es sonst mit ihren politischen Ansichten, mit ihrem Freisinn, mit ihrer Werthschätzung der Menschenrechte beschaffen sein mag, müssen in das Verdammungs-Urtheil darüber einstimmen. Die intellektuellen Kräfte dagegen, die durch das andere System ausschließlich betroffen werden, sind ihrer Natur nach viel zu edel zu einer solchen Rache. Ihr könnt ihnen jede frohe Wirksamkeit, jedes ehrenvolle Streben versagen, sie zur Unthätigkeit verdammen; es erwächst Euch keine Gefahr daraus; schädlich können sie Euch nicht werden. Aber, wenn aus diesem Grunde Euer Verfahren minder unklug ist, so ist es nicht minder ungerecht, so ist es noch unedler, als jenes andere.

Daß die niedrigeren Kräfte der menschlichen Natur einander zu beschränken und engherzig von der Concurrenz auszuschließen suchen, liegt fast in ihrer Art, und nur die Gesetzgebung muß man beklagen und verachten, die einem solchen Streben in ihrem Schooße Raum giebt und sich nicht über dasselbe zu erheben gewußt hat. Wenn aber geistige Kräfte, von denen man ein edleres Streben billig fordern darf, es zu ihrer Aufgabe machen, verwandte Kräfte, die sie achten und lieben sollten, aus kleinlichem Neide von der ihnen gebührenden Laufbahn zu verdrängen und von rühmlicher Thätigkeit auszuschließen, so beflecken und entweihen sie das Höchste in der Menschennatur, so ziehen sie das Edelste in das Gebiet des Schmutzes herab. Eine Schneiderzunft, die sich nach Kräften gegen die Zulassung eines jüdischen Gewerbgenossen wehrt, um den Erwerb nicht in dem allergeringsten Maße mit ihm zu theilen, macht nur unser Mitleid und unseren Widerwillen rege; eine Facultät von Gelehrten, die sich der Religion als Vorwand bedient, um ein Talent, das sie nicht aufkommen lassen möchte, aus ihrer Mitte auszuschließen, verdient unsere höchste Verachtung. Berlin und Heidelberg haben vor nunmehr etwa 15 Jahren die Beispiele eines solchen schmählichen Verfahrens gegeben; Tübingen und Marburg haben Gottlob! in neuerer Zeit die Schmach solcher Vorgänge von dem Deutschen Gelehrtenstande abgewälzt.

Wir haben uns bisher mit der einen Hälfte der Behauptungen des Hrn. v. Rotteck beschäftigt, welche darauf hinausgehen, daß die in Baden geltenden Beschränkungen der Juden nicht ungerecht seien und die natürlichen Rechte nicht verletzen. Wir gehen jetzt zu der zweiten Hälfte über, welche besagt, daß sie unbedeutend, von geringem Belange, so vieles Aufhebens

unwerth, für die Fortschritte der Bildung gleichgültig seien, daß von wesentlichen Bedrückungen dabei nicht die Rede sein könne u. s. w. Hr. v. R. muß sich zu der Ausarbeitung seines Berichts und der Improvisirung seiner Vertheidigungsrede durch einen Trunk aus dem Lethe vorbereitet haben, um nicht allein sich selbst und alle seine bisherigen Bestrebungen, sondern auch die Geschichte eines halben Jahrhunderts mit all ihrem Ringen und allen ihren Kämpfen zu vergessen. Was hat denn die Gemüther am mächtigsten bewegt und gespornt zum Kampfe gegen die Mißbräuche der alten Institutionen, weit mächtiger noch als das Streben nach den werthvollsten Formen und Bürgschaften einer freien Verfassung? Was Anderes, als das tiefe Widerstreben gegen die Vorrechte der Geburt, welche die höheren Stellungen des bürgerlichen Lebens einem privilegirten Stande vorbehielten? Fragt dasjenige Land, das für die Sache der Gleichheit der Rechte am meisten gekämpft, am meisten gelitten, am meisten geblutet hat. Fragt das Frankreich des Kaiserreichs, warum es in der Herrschaft eines ehernen Despotismus, in einem Systeme, das die meisten politischen Bürgschaften mit Füßen trat, dennoch den Geist der Revolution, ja eine nothwendige Entwickelungsstufe derselben erkannte. Weil das theuerste Gut des neu gewonnenen socialen Lebens, weil der gleiche Anspruch einer jeden Kraft auf die edelste Laufbahn ihrer Wirksamkeit, weil das gleiche Recht auf jede Stellung im Staate ohne ein anderes Erforderniß als das des Verdienstes ungekränkt blieb, und weil jene Zeit des Glanzes und der riesenhaften Thätigkeit ganz besonders geeignet war, um den Grundsatz der Gleichheit in das Leben der Gesellschaft einzuführen und ihn tiefe Wurzeln schlagen zu lassen. Fragt das

gegenwärtige Frankreich, das der Stürme so müde ist, daß die Liebe zur Ruhe bei einem großen Theile desselben zur Leidenschaft geworden ist, fragt es, nachdem es so manche Bürgschaft politischer Freiheit dem Bedürfnisse der Erhaltung geopfert hat, ob es sich nicht wie Ein Mann erheben, ob es nicht lieber alle die Kämpfe der Revolution noch einmal beginnen, alle ihre blutigen Leiden noch einmal erdulden würde, ehe es eine Verletzung jenes heiligen Grundsatzes der Gleichheit, eine Rückkehr zu den Geburtsvorrechten in Beziehung auf den Anspruch an Aemter und Ehrenstellen zugäbe? Und doch machen diejenigen Rechte, welche die alten Adels-Privilegien dem Bürgerstande vorenthielten, wie bereits bemerkt worden ist, nur einen überaus geringen Theil der Rechte aus, welche in Beziehung auf Thätigkeit in den höheren Gebieten des bürgerlichen Lebens in Baden wie in den übrigen Deutschen Staaten, mit Ausnahme von Kurhessen und Würtemberg*, gegenwärtig den Juden vorenthalten werden; abgesehen davon, daß eine mit Wenigen getheilte Ausschließung von Rechten, die wir im Besitze aller Uebrigen sehen, nothwendig auf den Einzelnen schmerzlicher und niederdrückender wirken muß, als eine Ausschließung der Mehrheit von Rechten, die im Besitze Weniger sind. Und ein Mann, der zu den Männern der Fortschritte des Jahrhunderts, zu den Vertheidigern der Grundsätze der Freiheit und der Rechtsgleichheit gehört, scheut sich nicht, jene Rechte für etwas Unbedeutendes zu erklären! So sind denn die heißesten Kämpfe des Jahrhunderts um etwas noch viel Unbedeutenderes geführt worden!

* Der Anspruch auf den Staatsdienst ist in beiden Staaten gleich; nur die Theilnahme an der Volksvertretung ist in Würtemberg mindestens bestritten.

So hat sich denn der Streit um die Aufhebung der Vorrechte des Adels in ihrer wichtigsten und kränkendsten Beziehung, um die Gleichstellung der Protestanten in Frankreich, um die Emancipation der Dissenters und der Katholiken in England, — denen Allen, ich muß es wiederholen, an Recht viel Weniger, als jetzt in Deutschland den Juden, vorenthalten wurde — so haben sich die Bestrebungen der edelsten Männer des Jahrhunderts für diese großen Angelegenheiten um Unbedeutendes gedreht? Vermuthlich hat Hr. v. R. hier die sinnreiche Bemerkung im Auge gehabt, die Hr. Dr. Paulus der Emancipation der Irländischen Katholiken, wie der Deutschen Juden, entgegenstellte, und die seine Sinnesweise, seine Vorstellungen von der Würde des Rechts und der Freiheit, in hohem Grade charakterisirt, daß nämlich die reellen Vortheile, welche die Emancipation darbiete, doch nur einer im Verhältniß sehr geringen Anzahl von Personen direkt zu Theil werden würde. Man muß von dem sittlichen Werthe der Freiheit, von der geistigen Bedeutung, die in dem Bewußtsein des Rechts wohnt, gar keine Ahnung haben, um die Sache in diesem Lichte auffassen zu können. Wer es nicht zu begreifen vermag, wie sieben Millionen Irländischer Katholiken einen hohen Triumph feierten und sich gehoben und befreit fühlten, als zuerst einige Wenige aus ihrer Mitte in das Parlament traten, als die Allen zugestandene Rechtsgleichheit sich in der nur von Wenigen der Natur der Sache nach einzunehmenden Stellung offenbarte, — der schweige, wenn von Freiheit, von Rechtsgleichheit, von Volksvertretung die Rede ist! Dem sind das Alles nur leere Worte, deren Sinn er nie erkannt, deren Werth er nie empfunden hat. Nicht abstrakte Erörterungen, sondern lebendige Thatsachen,

mächtige Erscheinungen wollen wir jener unwürdigen, todten Ansicht entgegenstellen. Nur auf ein einziges Gebiet unter vielen wollen wir den Blick richten und wollen sehen, was der gleiche Anspruch auf Ehre und Auszeichnung auf demselben vermocht hat. Wer wollte den gewaltigen Einfluß läugnen, welchen auf die Armeen der Französischen Revolution „der Marschallstab in der Patrontasche eines jeden Soldaten," die dem niedrigsten Krieger zum ersten Male seit Jahrhunderten eröffnete Aussicht auf die höchsten Ehrenstellen geübt hat? Freilich war es nur eine unendlich geringe Anzahl, die sich des hohen Lohnes in Wirklichkeit erfreute; über viele Tausende von Leichen hin erreichte kaum Einer das glänzende Ziel. Und doch war es das Beispiel dieser Einzelnen, das eine glühende Nacheiferung in hunderttausenden von Herzen erregte; die bloße Möglichkeit, das bloße Recht, das Gefühl der Ehre vor Allem, die in dem Rechte liegt, sie waren es, die jenen Heeren die unüberwindliche Begeisterung eingaben, in welcher ihre größte Stärke lag, welche selbst dann noch aushielt, als sie das Werkzeug eines ehrgeizigen Despotismus geworden war, und welche so lange unwiderstehlich blieb, bis auch in die ihnen feindlich gegenüberstehenden Heere derselbe Gedanke der Gleichheit sich Bahn gebrochen hatte!

Die Werthschätzung des Rechts, abgesehen von allem Besitz und Genuß, ist eine der edelsten Seiten der menschlichen Natur; sie ist der Kern der ächten Freiheitsliebe; sie setzt ein geistiges Gut, ein Gut des Bewußtseins, über das irdische Gut. Die Gleichheit des Rechts ist das große Wunder unserer Zeit und die Rechtsliebe ist ihr Wunderglaube; sie läßt tausende von Seelen sich an Dem erfreuen, was doch nur Wenige besitzen und genießen, und ihre Gaben sind in Wahrheit unerschöpflich,

wie der Oelkrug des Propheten. Ist das Recht erst gegeben, so ist auch der allergeringste äußere Erfolg, als die Bürgschaft der Rechtsgewährung, als die Verkörperung des Rechtsgedankens, von unschätzbarem sittlichen Werth. Wenn Hr. v. R. mit der vermeintlichen Unbedeutendheit der uns vorenthaltenen Rechte Das hätte sagen wollen, daß der bloße materielle Erfolg der Emancipation im Verhältniß zur Gesammtheit des Staates und seiner sich zum herrschenden Glauben bekennenden Angehörigen unscheinbar und fast unmerklich sein würde, so müßte ihm jeder Besonnene Recht geben; aber schwerlich wird darin ein Argument gegen die Emancipation gefunden werden können. Darin eben liegt das ungeheure Unrecht der Vorenthaltung, daß Dasjenige, was für die Fordernden von so hohem, überschwenglichem Werth ist, von Seiten derjenigen, die es weigern, eine äußerst geringe Gabe ist: und darin mag vielleicht der Irrthum des Hrn. v. R. und Mancher, welche die Sache wie er ansehen, seine Entschuldigung finden. Vielleicht verwechseln sie den Standpunkt des Gebers mit dem des Empfängers; vielleicht gleichen sie dem verwöhnten Reichen, der dem Dürftigen die erbetene geringe Gabe abschlüge, weil er wähnte, sie sei für ihn so werthlos, wie für den Geber; vielleicht wird auch das Recht, wie manches andere Gut, von Dem nicht seinem ganzen Werthe nach erkannt, der es nie entbehrt hat. Sieht man auf den äußeren Erfolg der Emancipation in den Staaten, wo sie stattgefunden hat, und schätzt man ihn nach der Zahl der einzelnen Fälle, in denen sie praktisch zur Anwendung gekommen ist, so bin ich überzeugt, daß kein einigermaßen gewissenhafter Gegner der Emancipation darin einen Gegenstand der Sorge, Keiner, dessen Gefühl nicht durch einen mit der Muttermilch

eingesogenen Haß von Grund aus verdorben ist, einen Gegenstand des Neides darin finden wird. Wenn in Kurhessen, um das am nächsten liegende Beispiel zu wählen, in Folge der Gleichstellung Ein Jude Professor, Einer, so viel ich weiß, Physicus geworden ist, ein Paar andere untergeordnete Bedienungen als Zolleinnehmer oder dgl. erhalten haben, so bin ich überzeugt, daß Hr. v. R. zu redlich und zu verständig ist, um vorzugeben, daß er ähnliche Erfolge für sein Vaterland sonderlich fürchte, oder um zu behaupten, daß es für das Wohl jenes anderen Staates förderlicher gewesen wäre, wenn jene Männer ihre Stellungen durch den Uebertritt zum Christenthum hätten erkaufen müssen, oder wenn ihre Fähigkeiten unthätig und unbenutzt geblieben wären. Aber solche wenige Fälle reichen vollkommen hin, um, nach vorausgesetzter völliger rechtlicher Gleichstellung, als Beleg dafür, daß dieselbe ernsthaft gemeint sei, diejenige moralische Wirkung auf Juden und Christen hervorzubringen, in welcher die wichtigste Folge der Emancipation liegt, indem sie den Einen das frohe Bewußtsein giebt, daß das Gesetz keinen Haß gegen sie mehr in seinen Vorschriften trägt, daß es sie als gleichberechtigte Kinder des Vaterlandes anerkennt; während sie die Anderen gewöhnt, die Gleichstellung in's Auge zu fassen und in dem Anblick ihrer harmlosen Wirkungen die Scheu abzulegen, die das anerzogne Vorurtheil ihnen eingegeben hat.

Außer diesem allgemeinen Gesichtspunkte des Werthes, den das bloße Princip der Rechtsgleichheit, wie selten oder wie oft es zur Anwendung kommen möge, in allen Verhältnissen, bei allen Arten ungerechter Zurücksetzung hat, kommen aber noch in unserem Falle manche besondere Rücksichten in Betracht. Sie

liegen zunächst in dem Umstande, daß hier die Ausschließung an eine Religion geknüpft ist: ein Umstand, der freilich vor allen anderen offen da liegt, aber doch von unseren Gegnern mit beispielloser Keckheit meist ganz außer Acht gelassen wird. Es giebt nichts Demoralisirenderes, nichts Entweihenderes für Glauben und Sittlichkeit, Nichts, was die Vorstellungen von Wahrheit, Recht und Ehre bei den Bekennern der herrschenden, wie der unterdrückten Religion mehr trübte und verwirrte, als jene kläglichen Schauspiele eines auf äußere Vortheile, auf die Gewinnung einer angemessenen Stellung im bürgerlichen Leben gerichteten Religionswechsels. Mag man auch von Denen, die sich in der Alternative befinden, auf Dasjenige, was ihnen das werthvollste Gut des Lebens ist, auf eine würdige und erfreuliche Thätigkeit, verzichten oder es durch einen Schritt erkaufen zu müssen, dem immer ein Makel anklebt, wenn sich Vortheile an ihn knüpfen — mag man auch von ihnen nach den Grundsätzen strenger Ehre und wahrer Männerwürde verlangen können, daß sie treu ausharren und auf das werthvollste Gut verzichten, wie es gar Manche gethan und noch täglich thun, so kann doch der Vorwurf des entgegengesetzten Verfahrens sie weit weniger treffen, als das Gesetz, das es heischt und belohnt. Wie sehr hier das Gesetz mit dem allgemeinen moralischen Bewußtsein, mit dem sittlichen Gefühl aller Besseren in grellem Widerspruch steht, davon kann sich leicht Jeder überzeugen, wenn er den Eindruck eines jener Fälle beobachtet, — an denen es ja auch in Baden keineswegs gefehlt hat, — wo von einem fähigen und würdigen Juden eine ehrenvolle Stellung durch den Uebertritt ist erkauft worden, wo Einer durch dieselbe Handlung, die ihn in der Achtung der Menschen herabsetzte, die höhere Achtung

des Gesetzes gewann! Man wird sich leicht überzeugen, daß hier weder eine politische, noch eine religiöse Ansicht, ja daß nicht einmal das Vorurtheil befriedigt worden ist; daß sich vielmehr in dem allgemeinen Mißbehagen die noch nicht zum klaren Begriff erhobene Ahnung von der Unsittlichkeit und Sinnlosigkeit solcher Gesetze unverkennbar ausspricht. Auf solche Erscheinungen möchte ich ganz besonders Diejenigen aufmerksam machen, die in der argen Täuschung befangen sind, daß sie in der Sache der bürgerlichen Privilegien die Sache der Religion vertreten. Dem einzigen Redner, welcher in den Verhandlungen von 1831 den Widerstand gegen die Emancipation der Juden von der religiösen Seite auffaßte, dem Abgeordneten Rindeschwender, hatte sich dieses Mal noch ein Anderer, der Abgeordnete Sander, beigesellt. Beide waren offenbar in ihren Motiven von allen übrigen Gegnern der Gleichstellung völlig isolirt, ja denselben absolut entgegengesetzt: nur in den Resultaten stimmen sie auf eine wunderbare Weise zusammen. Während sich in dem Bericht des Hrn. v. Rotteck die Worte finden: „Ob Einer an Moses, „Christus oder Mahomet, ob er an Brama oder Confucius „glaube, dieß ist an und für sich ohne Einfluß auf den Anspruch „staatsbürgerlicher Gleichheit": so erklären die beiden genannten Herren den christlichen Glauben für eine nothwendige Bedingung der Gleichheit, und sie glauben diese Erklärung in dem höheren, geistigen Interesse jenes Glaubens thun zu müssen. Wir versetzen uns hier gern und willig auf den Standpunkt der Gegner, auf den ihrer innigen Verehrung vor der Religion, zu der sie sich bekennen, und ihres Strebens, die Würde und die Reinheit derselben zu erhalten. Gerade von diesem Standpunkt aus erscheint das Verlangen nach bürgerlichen Vortheilen für jene

Religion als die allerschlimmste Täuschung. Weit entfernt, durch solche Vortheile gehoben zu werden, wird sie dadurch entweiht und befleckt, zu einem Gegenstande des Gewinns und des Handels herabgewürdigt. Indem sie ein Bündniß mit der Selbstsucht, mit jedem irdischen Begehren der menschlichen Natur schließt, entfremdet sie sich die edleren Gefühle der Menschenbrust, stellt sie sich Treue, Wahrheit, Ehre, Uneigennützigkeit, Männerwürde feindlich gegenüber und verliert an Achtung unendlich viel, während sie durch den Ehrgeiz und den Eigennutz, die sie zu locken weiß, in der That in moralischem Sinne Nichts gewinnt, vielmehr nur der sittlichen so wie der religiösen Frivolität willkommene Schauspiele und reiche Nahrung bietet. Jeder, dem Glaube und sittliche Würde mehr als bloße Worte sind, möge darüber entscheiden, auf welcher Seite die Würde der Religiosität und der Sittlichkeit behauptet wird in solchen Fällen, wo auf der einen Verzicht geleistet wird auf die wünschenswerthesten Güter, um der eignen Ueberzeugung treu zu bleiben, während von der anderen Seite die Erlangung an einen Uebertritt geknüpft wird, über dessen Charakter sich Niemand täuscht, und der, wenn er der aufrichtigste wäre, durch die Umstände, die ihn begleiten, doch im Voraus gebrandmarkt sein würde. Gerade darum, weil die religiöse Richtung zu den edelsten der Menschennatur gehört, bedarf sie, wie alles Edle, der Freiheit, und wird verkümmert und entadelt durch jeden Druck, gleich viel wie und an wem er geübt werde; weit mehr aber wird die Religion befleckt durch den Druck, den sie übt, als durch den, den sie duldet. „Der Staat" sagt der fromme, von einer christlichen Ansicht tief durchdrungene Dichter und Redner

Lamartine,* „hat nur ein Mittel, die Religion zu schützen, „nämlich sie nicht zu berühren; nur ein Mittel, das religiöse „Bewußtsein nicht zu beunruhigen, nämlich es zu achten. Die „Religion wird durch Verfolgung unterdrückt, durch Gunst ver„derbt. Hätte ich zu wählen zwischen gewissen Verfolgungen „und gewissen Gunstbezeugungen, so würde ich die Verfolgung „wählen; Ludwig der Vierzehnte hat Heuchler, der Convent „nur Märtyrer gemacht." So denkt, so fühlt Jeder, der in dem Glauben wirklich den Glauben ehrt und geehrt sehen will, dem die Religion nicht Mittel und Vorwand, sondern sittlicher, heiliger Zweck ist. Männer, die, wie die genannten Abgeordneten, erst den erhabenen Charakter ihres Glaubens darin erkennen und preisen, „daß sein Reich nicht von dieser Welt sei," und die sich dann abmühen, ihm eine Zwangsherrschaft in dieser Welt zu verschaffen, ihn in den niedrigsten Schmutz dieser Welt, in den Kreis des kläglichsten Egoismus herabzuziehen, — die machen eine Carrikatur auf ihren Glauben und verhöhnen den gesunden Menschenverstand. Wir glauben von dem Christenthum eine edlere Meinung als jene Herren zu haben, wenn wir überzeugt sind, daß solche Mittel unter seiner Würde sind, und daß es ihrer nicht bedarf: bedürfte es ihrer, so würde es den Anspruch auf sittlichen Werth aufgeben müssen. Ich stimme von ganzem Herzen in die Worte des Abg. Rindeschwender ein, wenn er (S. 155) sagt: Es giebt einen Indifferenzpunkt, der „das Edelste im Menschen tödtet, der ihn wie einen Sklaven „in Zeit und Raum fesselt, und jede Kraft und allen Muth „nimmt, die Mühen und Qualen des Lebens zu ertragen".

* In der vorigen Session der Deputirten-Kammer.

Eben dieser Indifferenzpunkt ist es, gegen welchen alle die energischen Bestrebungen wider das System einer privilegirten Religion gerichtet sind; eben dieser Indifferenzpunkt wird auf die verderblichste Weise gefördert durch Einrichtungen, welche alle die heiligsten Gefühle der Menschenbrust, das der Frömmigkeit, der Wahrhaftigkeit und der Freiheit zugleich gefährden und beflecken; eben dieser Indifferenzpunkt würde in Beziehung auf die Bekenner der unterdrückten Religion in der heillosesten Höhe erreicht sein, wenn jenes System zu dem Ziele, nach welchem es strebt, gelangte, wenn anstatt des unermüdlichen Kampfes gegen die Unterdrückung die unsittliche Gewohnheit unter uns noch mehr um sich griffe, daß Jeder, wenn er auf einen Punkt gelangt, wo die Unterdrückung ihm persönlich hemmend in den Weg tritt, sich ihrer auf die leichteste und bequemste Weise entledigt: auf eine Weise, die kein anderes Opfer, als mitunter das der Ehre, erfordert. — Soll ich, um jener Ansicht, die sich als eine religiöse geltend machen will, zu begegnen, noch auf die offenkundigsten Erfahrungsdata hinweisen? Haben die genannten Herren ihre Blicke nie auf Nordamerika gerichtet, das zuerst den Grundsatz der unbedingten Gleichheit der Religionen in's Leben gerufen hat? Hat dort durch diese Gleichheit, hat durch die absoluteste Trennung der Religion von allen bürgerlichen Beziehungen die Frömmigkeit, die Anhänglichkeit an den Glauben etwa abgenommen? Herrscht nicht dort vielmehr die innigste Religiosität allgemeiner, als in irgend einem Lande unseres Welttheils? Oder ist die große Majorität der öffentlichen Meinung in dem frommen England, welche die Emancipation der Dissenters und der Katholiken durchgesetzt und sich für die der Juden aufs bestimmteste ausgesprochen hat,

so daß dieselbe nur noch durch den Widerstand einer kleinen aristokratischen Minorität gehemmt wird — ist diese Majorität eine irreligiöse, eine unchristliche? Glaubt irgend Jemand in England, daß durch die Gleichstellung der Confessionen die Erhaltung des Christenthums gefährdet werde, etwa mit Ausnahme Derer, denen die Erhaltung des Christenthums mit der Erhaltung ihrer Pfründen und Sinekuren gleichbedeutend ist? Oder haben in Frankreich vor der Revolution die Edikte der orthodoxen Parlamente, hat die Beraubung der Protestanten, die Unterdrückung der Juden den Verfall der Religion, die allgemeine Entfremdung von den Glaubenslehren zu hemmen vermocht? Hat sich nicht in diesem Lande die Religion gerade den Gemüthern wieder genähert, seitdem jeder rechtliche Unterschied der Confessionen aufgehoben worden, seitdem nicht nur die einzelnen Bekenner, sondern die Confessionen selbst, durch den gleichmäßigen Beitrag zu der Unterhaltung ihrer Geistlichen, von Seiten des Staates völlig gleich behandelt werden? Haben nicht alle Diejenigen, welche, nachdem sie das Bedürfniß der Rückkehr zu einer religiösen Richtung erkannt und tief empfunden hatten, einer in höchster Gleichgültigkeit dagegen herangewachsenen Generation wieder Ehrfurcht und Wärme für die Religion einzuflößen strebten, — haben sie nicht Alle, wie verschiedenartige Wege zu dem gleichen Ziele sie auch sonst einschlugen, haben nicht Chateaubriand, Lamartine, de Lamennais auf gleiche Weise den Grundsatz der vollsten Gewissensfreiheit vor Allem anerkennen und die Religion von dem unlauteren Bündniß mit der Staatsgewalt, wie von etwas Befleckendem, lossagen und reinigen zu müssen geglaubt? — Alle diese übereinstimmenden Erscheinungen berechtigen uns eben so wie die Natur der Sache selbst,

zu dem Schlusse, daß die Anerkennung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit in seiner ganzen Ausdehnung, die Verzichtleistung auf alle bürgerlichen Privilegien für den Glauben, das untrügliche Criterium ist, an welchem wir wahre Frömmigkeit von erheuchelter, auf irdische Nebenzwecke gerichteter, unterscheiden können.

Es ist nun leicht einzusehen, wie nachtheilig das bezeichnete unsittliche und in seiner Wirkung auf alle Staatsangehörige demoralisirende Verhältniß besonders auf Diejenigen wirken muß, auf denen sein Druck lastet. Mag die Zahl Derer geringe oder groß sein, die in der Lage sind, daß ihnen nur die Wahl gelassen ist zwischen dem Uebertritt zur herrschenden Kirche oder dem Verzicht auf jede der Art ihrer Anlagen und ihrer Ausbildung angemessene Wirksamkeit: so werden doch in der Regel die Blicke Vieler auf sie gerichtet sein, schon darum, weil sie meist die Intelligentesten, die Gebildetsten sein, weil sie zu Denjenigen gehören werden, von deren Einwirkung für die inneren und äußeren Fortschritte ihrer Glaubensgenossen am Meisten erwartet wird. Es wird Allen schmerzlich sein, gerade Diese unter dem Drucke der Glaubens-Privilegien am empfindlichsten leiden zu sehen; es wird für Alle moralisch verletzend sein, sie dem Drucke nachgeben und ihr Recht durch ein Glaubensbekenntniß erkaufen zu sehen. Diejenigen, die treu an ihrem Glauben hängen, werden durch Erfahrungen dieser Art leicht veranlaßt werden, in Dem, was man ihnen als Aufklärung und Fortschritt gegenüberstellt, nur Frivolität, Egoismus, religiöse Gleichgültigkeit zu erblicken; die Bildung selbst wird ihnen verdächtig werden, und sie werden sich fester an das alte System anschließen, das ihnen, der Gewinnung von Vortheilen durch

den Wechsel der Religion gegenüber, als ein Damm gegen Unsittlichkeit und Leichtsinn erscheinen muß. So wird der Annäherung, die auf gegenseitiger Achtung beruhen muß, und der fortschreitenden Bildung ein Hinderniß in den Weg gelegt und einer zu entschuldigenden Reaktion gegen dieselben Vorschub geleistet, die freilich auf einem Irrthum beruht, indem die wahre Bildung, die mit Freiheitsliebe, mit Gefühl für Recht und Unabhängigkeit gepaarte Aufklärung sicherlich wieder zur Treue und zur Ausdauer zurückführen wird.

Noch eine andere in den besonderen Verhältnissen liegende unvermeidliche Folge solcher einzelner Fälle drückender Ausschließung ist von den Vertheidigern der Emancipation schon oft hervorgehoben worden, wird jedoch von den Gegnern stets außer Acht gelassen, obgleich sie ihre angeblichen Bestrebungen am nächsten angeht. Sie sagen, sie wollten die Juden von der gewohnten Einseitigkeit des Erwerbs durch Handel ablenken und sie veranlassen, sich den verschiedenen Gebieten der socialen Thätigkeit gleichmäßig zu widmen. Wie können sie aber verlangen, daß die Juden diesem Streben vertrauen, an die Aufrichtigkeit desselben und an eine ihm zu Grunde liegende wohlwollende Absicht glauben, daß sie demselben nachgeben, so lange ihnen von jenen Gebieten die edelsten vorenthalten werden, so lange ihnen jede andere Auszeichnung, als die auf dem Wege des kaufmännischen Erwerbs zu erlangende, streng versagt wird?*

Wir haben bis hieher die Lage der Dinge, so wie sie in Baden wirklich ist, in's Auge gefaßt, und die den Juden vorenthaltenen Rechte ihrem Umfange und ihrer Bedeutung nach

* M. vgl. hierüber die angeführte Denkschrift, S. 101—106. (oben nicht mit abgedruckt.)

betrachtet. Wir wollen uns jetzt wieder daran erinnern, daß Hr. v. Rotteck dem Princip nach den Juden nur politische Rechte, nur solche Rechte, die auch sonst im Staate nicht Jedem zustehen, sondern an gewisse Bedingungen geknüpft sind, vorenthalten will. Daß dieses Princip zu dem wirklich obwaltenden Verhältniß durchaus nicht paßt, daß es, mit Aufrichtigkeit angewandt, zu einer von der geltenden völlig verschiedenen Gesetzgebung führen würde, haben wir gesehen. Wir wollen nun auch den möglichen Fall einer Anwendung dieses Princips betrachten. Wenn ich von einer solchen Möglichkeit der Anwendung rede, so geschieht es bloß in dem Sinne einer ganz abstrakten, theoretischen Möglichkeit: denn an die praktische Möglichkeit der Durchführung jenes Princips glaube ich, sowohl in Beziehung auf Baden, als auf die übrigen Deutschen Staaten, aus einem einfachen Grunde keineswegs. Damit nämlich die völlige Ausschließung von den politischen Rechten, verbunden mit der unbedingten Gewährung aller übrigen, ernsthaft gewünscht und consequent durchgeführt werde, müßte ein politischer Gedanke vorherrschen, der in einem solchen System seinen Ausdruck und seine Befriedigung fände. Nun ist es aber offenbar, daß dem Widerstande gegen die Gleichstellung der Juden in Deutschland eben so wenig ein politischer, wie ein religiöser Gedanke zum Grunde liegt: man müßte denn etwa das Politische nicht in dem eigentlichen Sinne der Beziehung auf das Staatsleben, sondern in dem Sinne des gemeinen Lebens nehmen, wo es Schlauheit und sorgsames, in enger Ansicht befangenes Halten auf den Privatvortheil bedeutet. Nicht den Einfluß der Juden auf die öffentlichen Verhältnisse befürchtet man und glaubt man durch aus-

schließende Gesetze verhüten zu müssen; die Gegner der Gleichstellung möchten ihnen vielmehr gern jede erfreuliche und ehrenvolle Stellung, gleich viel, ob sie sich auf das Gebiet des Privatlebens beschränke oder in das des öffentlichen Lebens hinüberreiche, vorenthalten. Nicht mit jenem ideellen Antheile an der höchsten Staatsgewalt, an der Volks-Souverainetät, wenn ich mich so ausdrücken darf, welcher das politische Recht im eigentlichen Sinne ausmacht, sind jene Gegner so karg, sondern mit dem sehr reellen Anspruch auf eine bürgerliche Existenz, da wo es nur irgend möglich ist, ihn zu verweigern. Das politische Leben ist in Deutschland noch lange nicht zu dem Grade von Regsamkeit, von Empfindlichkeit, möchte ich sagen, gelangt, daß man auf den ausschließenden, privilegirten Besitz bloßer politischer Rechte einen so gar großen, hartnäckig behaupteten Werth legte, wie es in einem Lande der Fall sein kann, wo das politische Leben, wenn auch mit aristokratischen Elementen durchwebt, doch tiefe Wurzeln in der Geschichte und in den Gewohnheiten des Volkes geschlagen hat. Dagegen ist gerade in Ermangelung eines regen politischen Lebens das Gefühl der rein persönlichen Bevorzugung, mehr in Beziehung auf Privat-Verhältnisse, als auf öffentliche, äußerst lebhaft. In keinem Lande ist der politische Einfluß, die wirksame Theilnahme am öffentlichen Leben mit geringerer Kraft, in keinem sind Standes-Privilegien rein persönlicher Art, Zunft- und andere Corporations-Rechte, individuelle Ausschließungen von der Theilnahme an bürgerlichen Vortheilen jeder Art, mit größerer Hartnäckigkeit vertheidigt worden. Es ist dieser Umstand tief begründet in dem Wesen der politischen Zerstückelung, in der Enge und Kleinheit des politischen Lebens, welche nicht zuläßt, daß die Persönlichkeit,

der Egoismus sich dem öffentlichen Leben, wie etwas Höherem, unterordnen, sich in dasselbe auflösen, in der unparteiischen, von reinem Nationalsinn beseelten Einwirkung auf dasselbe ihre Befriedigung und Veredlung finden; welche vielmehr die Persönlichkeit veranlaßt, im Staate, in dem Gemeinwesen nichts Anderes als ein Mittel für die Förderung eigner Privatzwecke zu sehen, und selbst in dem ihr etwa eingeräumten Antheil an der Gesetzgebung lediglich die Befugniß zu erkennen, ihre eigne Stellung und ihre eignen Privilegien zu vertheidigen. In den verschiedensten Beziehungen finden wir dieses Grundverhältniß wieder. Der Deutsche Adel hat von jeher viel weniger politischen Einfluß, als persönliche Privilegien vindicirt; weniger einen selbstständigen Antheil an der Gesetzgebung durch einen ausschließlich auf Erblichkeit beruhenden Zweig der legislativen Gewalt, als lukrative Exemtionen und ausschließliche Zulassung zu Ehrenstellen in der Militär- und Civil-Carriere; nur in den Köpfen weniger theoretischer Aristokraten hat sich hier und da die Tendenz gezeigt, dem Adel durch die Beschränkung aller seiner Privilegien auf das älteste Familienglied nach der Englischen Weise mehr politische Consistenz zu geben; die Masse des Adels hat das Streben, politischen Einfluß auf Kosten persönlicher Vorrechte zu erkaufen, nie gekannt. Auf dieselbe Weise hat der Städter seine Privilegien gegen den Landbewohner, die geschlossene Zunft die ihrigen gegen die Thätigkeit des unzünftigen Arbeiters, mit Hartnäckigkeit, oft auf die gehässigste, erbittertste Weise vertheidigt: ja, es ist in allen diesen Verhältnissen eine Ansicht tief eingewurzelt, welche die Vorrechte dieser Art gleichsam als eine Ehrensache betrachtet und deshalb auf den rechtlich Zurückgesetzten mit einer Art von Stolz und

Verachtung herabsieht: so der Adlige auf den Bürger, der Bürger auf den Bauer, der Zunftgenosse auf den freien Arbeiter. Eine politische Tendenz ist aber in allen diesen energisch behaupteten Vorrechten nicht ersichtlich; vielmehr liegt in ihnen eine Hemmung und Störung für das Aufkommen eines wahren öffentlichen, politischen Lebens, das Kraft und als die Bedingung derselben Einheit erfordert. Ganz eng an alle die bezeichneten Abstufungen des Privilegiums und der Zurücksetzung schließt sich als die niedrigste Stufe die Unterdrückung der Juden an. Wir finden hier alle die Symptome wieder, welche die übrigen entsprechenden Erscheinungen charakterisiren: dieselbe Engherzigkeit, dieselbe Hartnäckigkeit, denselben verachtenden Hochmuth, nur Alles zu einem höheren Grade gesteigert eben durch die größere Härte des Druckes durch den herberen Charakter der Zurücksetzung: dieselbe Abwesenheit eines politischen Motivs endlich, dessen Stelle lediglich das Streben nach persönlicher Bevorzugung und der Zurücksetzung Anderer vertritt. Die Natur der geltenden Beschränkungen beweist die Wahrheit dieser Behauptung nicht minder, als der Geist und die Gesinnung, mit welchen sie festgehalten werden. Wir wollen bei Baden stehen bleiben und unsere Ansicht daran erproben. Nach der vornehmen Theorie, die Hr. v. Rotteck uns von der überschwenglichen Wichtigkeit der politischen Rechte darlegt, welche das edle Badische Volk mit Keinem, zu dem es nicht das innigste, brüderlichste Vertrauen hege, theilen könne, sollte man doch mindestens glauben, es handle sich bei der Vorenthaltung der Emancipation, wenn auch, wie wir gesehen haben, nicht ausschließlich, doch ganz vorzugsweise von politischen Rechten. Und was finden wir bei näherer Betrachtung? Das wahre

und eigentliche, das ursprüngliche politische Recht, das aktive Wahlrecht für die Volksvertretung, das Recht der mittelbaren Einwirkung auf die Gesetzgebung, der wahre Ausdruck der Volksmacht, ist den Juden längst ohne alle Widerrede und ohne alle Schwierigkeit eingeräumt worden. Paarte sich diese Einräumung mit der Gestattung anderer dem Princip nach minder wichtigen Rechte, so müßte man darin den erfreulichsten Fortschritt in den Grundsätzen der Rechtsgleichheit anerkennen. Wenn sich aber an jene wichtige Gewährung die Vorenthaltung von Rechten anschließt, die in politischer Beziehung viel unbedeutender sind, das bürgerliche Leben aber viel näher angehen, — die Versagung der allergeringfügigsten amtlichen Thätigkeit so wie des Rechts der Uebersiedelung von einer Gemeinde in die andere — so ist das Motiv einer solchen ungleichen Behandlung eben so leicht zu erkennen, als es in mehrfacher Rücksicht bejammernswerth ist.* Es zeigt sich darin ganz klar,

* Die Betrachtung der Verhältnisse in den anderen Deutschen Staaten führt zu demselben Resultate. In den mit absoluter monarchischer Gewalt regierten kann ohnehin von politischen Rechten gar nicht, sondern nur von Privatrechten, von den Ansprüchen auf eine bürgerliche Laufbahn die Rede sein. In den übrigen Süddeutschen constitutionellen Staaten findet, mit Ausnahme von Würtemberg, ungefähr dasselbe Verhältniß, wie in Baden statt. In Würtemberg wurde bei der Debatte von 1828, während eine engherzige Minorität jeden Fuß breit der übrigen zu gewährenden Rechte, vom Staatsdienste bis zum zünftigen Detailhandel und zur Uebersiedelung herunter mit unermüdlichem Eifer bestritt, auf die politischen Rechte so wenig Gewicht gelegt, daß in Betreff ihrer das Gesetz einer zweideutigen Auslegung Raum giebt, indem die Einen annehmen, alle in dem Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommenen Rechte müßten den Juden zustehen, die Anderen für das Recht der Wahl und der Wählbarkeit zur Ständeversammlung eine Ausnahme statuiren, weil diese Ausschließung allein in der Verfassung ihren Grund hat.

erstlich, daß man auf die rein politischen Rechte, die keine andere Bedeutung, als die der Einwirkung auf das öffentliche Leben haben, einen viel geringeren Werth, als auf das allerwinzigste Vorrecht im Privatleben legt; zweitens, daß in dem Streben nach Ausschließung nicht im mindesten ein politischer Gedanke, eine, wenn auch nur auf Täuschung beruhende Rücksicht auf das öffentliche Wohl sich ausspricht, sondern wiederum lediglich das hartnäckige Halten auf einem persönlichen Vorrecht, die neidische Lust, Andere von der Thätigkeit, deren man sich erfreut, von den Stellungen, die man gern einnimmt, fern zu halten. Man giebt den Juden die politischen Rechte ohne Widerstreben, weil sie kein Gegenstand der Mißgunst, des Neides sind, weil sich keine bürgerliche Existenz, auf welche man den Anspruch gern möglichst beschränken möchte, an dieselben knüpft, weil sie gewissermaßen mehr einen moralischen, als einen materiellen Werth haben; man entzieht ihnen dagegen Rechte, die nicht die allermindeste politische Bedeutung haben, weil sich in einem oder dem andern Fall eine Neid erregende Stellung daran knüpfen könnte. Die Wangen Derer, welche den politischen Sinn ihres Volkes so gern erheben und ihre besten Bestrebungen darauf bauen, müßten sich mit Schamröthe färben, wenn sie eines solchen Gegensatzes gedenken, und es gehört eine der Wahrheit Trotz bietende Unredlichkeit dazu, um ein solches System so geradehin als die Statuirung einer politischen Rechtsungleichheit zu rechtfertigen. Es ist in dem hartnäckigen Festhalten der Ausschließung der Juden vom Staatsdienste in seinem ganzen ausgedehnten, vielverzweigten Gebiete, wie er in Deutschland organisirt ist, gerade eben so viel Politisches, wie in dem Widerstande, der den Juden, da wo er es eben vermag, verbietet,

Schneider, Schuster, Bäcker, Apotheker, Grundbesitzer, Advokaten, Lastträger u. s. w. zu werden. Es offenbart sich in allen diesen verschiedenen Tendenzen derselbe Grundgedanke, nur daß er in dem ersteren Falle, daß er in denjenigen Staaten, für welche die Civilisation der letzten Jahrhunderte nicht ganz umsonst da gewesen ist, einigermaßen ihre Eindrücke empfangen und ihre Formen angenommen hat, während er im zweiten Falle, in anderen Staaten, ganz in seiner ursprünglichen Rohheit und Gemeinheit erscheint.

Das Wesen des hier in Rede stehenden Grundgedankens ist schon so vielfach besprochen worden,* daß jede neue Erörterung darüber überflüssig erscheint. Er ist nichts Anderes, als das allem Politischen, allem Socialen, allem Humanen feindlich gegenüberstehende Princip einer Selbstsucht, die nicht allein auf das eigne Gedeihen ausschließlich bedacht ist, sondern auch dieses Gedeihen ganz vorzugsweise auf die Verletzung und Unterdrückung Anderer, auf die Hemmung ihrer Thätigkeit, auf die Lähmung ihrer Kräfte zu gründen bemüht ist. Es ist das der Vereinigung der Menschen, ihrer Kräfte und Bestrebungen absolut entgegengesetzte, im eigentlichsten Sinne antisociale Element, das sich der gleichen und freien Entfaltung der Kräfte aller Mitglieder der Gesellschaft widersetzt. Die Furcht vor jeder Thätigkeit, die mit der ihrigen wetteifern, die ängstliche Scheu vor jeder Kraft, die sich mit der ihrigen messen könnte, nachdem sie viele Jahre hindurch ein erworbenes Recht darauf zu haben glaubten, dieselben in unzerreißbaren Banden gefesselt zu halten: das ist der eigentliche lebendige Beweggrund alles und jeden Widerstandes gegen

* M. vgl. u. A. meine kritische Beleuchtung S. 87—98. (oben S. 302—316.)

die Emancipation. Es mag hier der Ort sein, ein Wort über die naive Bemerkung des Abgeordneten Buhl zu sagen, welcher gegen die Emancipation und gegen die Aeußerung des Abg. Duttlinger, daß die bei den Unterdrückten natürliche Besorgniß die Juden von der Annäherung an die Christen abhalte, einwendet, „es herrsche im Badischen Lande eine sonderbare „Verwechselung der Stellung, indem es da die sogenannten „Unterdrücker seien, die sich fürchteten, weshalb es Noth „thue, diese zuerst zu beruhigen." Hr. Buhl muß sich gar wenig mit der Beobachtung der Gemüthsstimmung von Unterdrückern aller Art befaßt haben, wenn er in der Furcht der Unterdrücker eine sonderbare Verwechselung der Stellung finden kann. Es giebt keine Unterdrückung auf dem weiten Erdenrunde, die nicht von dieser Strafe der Furcht, wie von der Gewissensangst des Unrechts begleitet würde. Der Unterdrückte leidet, aber er ist furchtlos, so lange es dem Druck nicht gelungen ist, jedes Gefühl der Kraft in ihm zu ersticken; den Unterdrücker läßt die Angst nicht los in aller Behaglichkeit des Genusses; sie schmiedet ihn mit ehernen Ketten an sein eigenes Unrecht fest: denn sie raubt ihm den Muth, davon abzulassen. Das Bild der erstickten Freiheit verfolgt ihn, wie der Schatten eines Gemordeten, das rächende Schwerdt in der Hand, und die Feigheit der geängsteten Phantasie treibt ihn mehr, als der böse Wille, zu weiteren Freveln. Beruhigt den Despoten über die Folgen der Freiheit, verbürgt ihm seine Sicherheit, gebt ihm Gewißheit, daß die entfesselten Kräfte nicht Rechenschaft von ihm fordern werden für die lange Schmach; und er wird sich vielleicht gern der Bürde einer schrankenlosen Gewalt entledigen. Seht auf den Sklavenbesitzer, wie er zittert, wie das Schreckbild

des befreiten Sklaven, der einst Rache nehmen wird mit dem Schwerdt und der Fackel für die lange Entweihung seiner Menschenwürde, ihm keine Ruhe läßt, wie er sich fürchtet vor der Freiheit mehr wie der Sklave sich vor der Peitsche seines Treibers fürchtet, wie es ihn aufstört aus seiner Ruhe, wenn über weite Meere herüber ein Wort der Befreiung in seine Ohren schallt und er ängstlich besorgt, es könnte ein Echo davon zu den Ohren der Menschen dringen, die er für sein Eigenthum hält! Oder fürchtet sich etwa der Adel, fürchtet sich jeder unbillig bevorzugte Stand nicht vor dem Verluste seiner Privilegien? Fürchtet er sich nicht vor dem Wetteifer der Kräfte, die er durch sein Monopol von den ihm vorbehaltenen Bahnen für immer fern zu halten sich geschmeichelt hatte? That es auch hier Noth, diese „sogenannten Unterdrücker zuerst zu beruhigen,“ ehe man dem Volke die schmählich entzogene Rechtsgleichheit wiedergab? Und hat nicht der Adel, wie die Despoten, wie die Sklavenbesitzer, oft Schlimmeres, als die bloße Entziehung seiner Privilegien, fürchten und dulden müssen? Hat nicht an ihnen Allen schon manchmal das Volk, das sich im Sturme der Freiheit erhob, die furchtbare Sklavenschaar, die ihre Ketten zerbrach, die Schmach der Jahrhunderte blutig gerächt? Hat nicht der schuldlose Sprößling eines Despotengeschlechts die Schuld seiner Ahnen mit dem Leben bezahlen müssen? Fürwahr, die ungerechte Herrschaft, das naturwidrige Vorrecht sind kein ruhiger Besitz, dessen man sich in Frieden freuen könnte, wie des wohlerworbenen Eigenthums; sie sind von Angst und Sorge, wie alles Unrecht, begleitet; und wenn Ihr mit der Gewährung der Freiheit und der Gleichheit so lange zögern wollt, bis Ihr den letzten Despoten und den letzten Privilegirten über ihre Folgen beruhigt

habt, so mögt Ihr sie nur bis zum jüngsten Tage verschieben. — In unserem Falle nun, da ist es keine Furcht vor blutiger Rache, keine Angst vor Gewalt, kein Gefühl der Unsicherheit, die sich dem Widerwillen gegen die Rechtsgewährung beigesellen; eine Furcht ist freilich da, denn sie ist die unerläßliche Begleiterin der Unterdrückung, das Kainszeichen auf der Stirne des Unrechts; aber sie ist eben so schmutzig, wie es die Unterdrückung selbst und ihr Motiv ist. Es ist die Furcht, daß ein Paar hundert Menschen mehr unter Tausenden die Wohlthat der Freiheit, die Früchte ungebundener Thätigkeit, das Glück eines edleren Fleißes mit Euch theilen möchten, und daß Euer Antheil dann um ein unendlich Weniges geringer ausfallen könnte. Es ist die Furcht, daß einige Kräfte, die Ihr für die ganze Dauer ihres Daseins gefesselt und gelähmt, oder unter dem Sande verscharrt zu haben glaubt, frisch und lebendig auferstehen und die schnöde versagte Wirksamkeit von Euch fordern möchten. Um solcher Furcht zu entgehen, mißbraucht Ihr den Glauben, entweiht Ihr die Wahrheit, schändet Ihr die Menschenwürde! Wider solche Furcht vermag Euch weder menschliche noch göttliche Macht zu beruhigen, so lange das eigne Bewußtsein, das Gefühl der eignen Würde Euch nicht darüber erhebt.

Uebrigens muß es freudig anerkannt werden, daß sich auch diese niedrige Tendenz einer durch bloßen Neid motivirten Ausschließung in den Debatten von 1833 bei weitem nicht so entschieden und so offen geltend gemacht hat, wie es in denen von 1831 der Fall gewesen war. Die üblichen Uebertreibungen, hinter welche sich jene Tendenz zu verbergen pflegt, z. B. „daß die Staatsdienste im Fall der Emancipation in Menge in die Hände der Juden kommen würden“ u. dgl. m., kommen nicht

vor. Nur ein unerfreulicher Anklang der Art findet sich an einem Orte, wo er am Meisten befremdet, in den im Allgemeinen von würdiger und humaner Gesinnung beseelten Verhandlungen der ersten Kammer, bei einem Redner (Herrn Professor Rau), der sich in der Theorie für die Emancipation, in Betreff der Anwendung aber mit Hülfe von mancherlei Bedenken halb dagegen ausspricht. Es heißt in seiner Rede (S. 72): „Die Zulassung zu Staatsämtern dürfte auch nur „mit Beschränkung, behutsam und theilweise stattfinden, weil „sonst im Augenblick diese Gestattung einen großen Andrang „hervorbringen und den nützlichen Gewerben noch zu viele Kräfte „entziehen möchte." Nach der Stellung des Gegensatzes scheint es fast, als wenn der Redner den Staatsdienst zu den unnützen Gewerben zählte: was er bei den Angehörigen des Beamtenstandes vertreten möge. Im Uebrigen glaube ich an das besonnene Urtheil eines Mannes von dem Scharfsinne und der wissenschaftlichen Bildung des Hrn. Prof. Rau mit der Frage appelliren zu dürfen, ob er denn im Ernste glaube, daß der Anspruch auf Rechtsgleichheit, wenn er überhaupt zugegeben wird, durch solche Einwendungen beseitigt werden könne. Wenn jenes Argument in irgend einem Falle Bedeutung gehabt hat, so war es da, wo es sich um Zulassung der ganzen Masse des Bürgerstandes zu Staatsämtern handelte, die bisher dem Adel allein vorbehalten waren. Hier hatte die Besorgniß, es möchten durch den augenblicklichen Andrang zu den Aemtern den nützlichen Gewerben zu viele Kräfte entzogen werden, wenn auch nicht das mindeste Recht, doch den Schein des Thatsächlichen für sich, und wohl mochte mancher Adlige es in tiefster Seele bedauern, daß die Kräfte eines und des anderen Bürgerlichen,

der in Folge der fatalen Gleichstellung seinen Platz neben ihm in dem Gebiet einer höheren öffentlichen Wirksamkeit einnahm, dem nützlichen Gewerbe des Pfluges oder der Scheere, zu dem er doch einmal durch die Geburt bestimmt gewesen, entzogen worden. Ist etwas Wahres an dem Grundsatze, ist der Staat berechtigt, oder ist er dabei interessirt, den Andrang zu amtlicher Thätigkeit auf die Weise zu hemmen, daß er einen Theil seiner Angehörigen durch Classificationen zurückweist, so sind die schlimmsten Anmaßungen des Adels auf das Glänzendste gerechtfertigt: denn sie erreichen doch mindestens das Ziel der Ausschließung und der zu beschränkenden Concurrenz in einem großen Maßstabe, während die Zurücksetzung der wenigen Juden nur wie ein Tropfen im Meere wirkt. Ich kann mir in der That nicht denken, daß es Hrn. Prof. Rau Ernst damit ist, geistige Kräfte und Fähigkeiten zu unterdrücken, damit es den „nützlichen Gewerben“ nicht an Arbeitern fehlen möge. Wie würde er es aufnehmen, wenn man ihm, der in seiner Wissenschaft so ausgezeichnet ist, der seine Stellung als öffentlicher Lehrer auf so treffliche Weise ausfüllt und die höchsten Stellungen in anderen Zweigen des Staatsdienstes nicht minder trefflich ausfüllen würde, — wenn man ihm sagte, es sei doch Schade, daß ein guter Schneider oder Ackersmann an ihm verloren gegangen? Und doch ist das ganz genau das Argument, das er den zum Staatsdienste fähigen Juden, als Individuen betrachtet, entgegensetzt. Die Sache hat etwas Absurdes, das eine ernsthafte Behandlung kaum zuläßt: sonst möchte ich den geehrten Redner fragen, ob er einen Unterschied der Anlagen, der Fähigkeiten, der Bildung gar nicht anerkennt; ob es ihm dieselben Kräfte zu sein scheinen, die zu den Arbeiten brauchbar sind,

welche er ausschließlich mit dem Namen der nützlichen Gewerbe belegt, und die sich zu intellektueller Thätigkeit eignen; ob nicht eine jede Kraft nur dann nützlich wird, wenn sie eine ihrer Natur angemessene Wirksamkeit findet. Ich würde mich endlich auf die Erfahrung berufen, die doch bei einer Besorgniß von so durchaus praktischer Natur, wie die vorliegende, vor Allem entscheiden muß; ich würde Hrn. Prof. Rau um die Nachweisung bitten, ob sich die gefürchtete Verwaisung der nützlichen Gewerbe, der besorgte Andrang zu den Aemtern, in Frankreich, in Holland, in Belgien, in Würtemberg, in Kurhessen als Folge der Emancipation der Juden bemerklich gemacht hat.

Wir haben nun, um das in Baden geltende System mit dem der bloßen Vorenthaltung politischer Rechte zu vergleichen, noch einen Punkt zu berühren, in welchem offenbar, wie man sich bei einer aufmerksamen Prüfung sowohl der Debatten von 1831, als derer von 1833 nicht verhehlen kann, der eigentliche praktische Stein des Anstoßes liegt, nämlich das für die Juden bestehende Verbot der Uebersiedelung in solche Gemeinden, in welchen bisher keine Juden wohnten, falls nicht die Gemeinde es in den speciellen Fällen gestattet. Wie man diesen Punkt betrachten möge, so ist so viel gewiß, daß hier nichts Politisches vorliegt, weder in dem Charakter des versagten Rechts, noch in der Tendenz Derer, die auf der Versagung bestehen. Es waltet hier offenbar ein Verhältniß des Privilegiums, der Rechtsungleichheit, nicht allein den Juden gegenüber, sondern unter den Gemeinden selbst ob: indem einigen derselben eine Befugniß eingeräumt wird, die, falls darin ein wirklicher, nicht bloß eingebildeter Vortheil läge, einen Nachtheil für die übrigen

mit sich führen würde.* Daß die Gemeinden eine solche Befugniß, so lange die gesetzgebende Gewalt es gestattet, festhalten, ist eben so natürlich, als daß jedes Privilegium von Denen, die in seinem Besitze sind, eifrig behauptet wird, selbst wenn dessen praktischer Nutzen noch so wenig einleuchtete. Das Bestehen darauf darf uns um so weniger befremden, wenn wir aus den Aeußerungen mancher Redner entnehmen, daß bei den Gemeinden eine Tendenz, sich abzuschließen, überhaupt vorherrscht, und daß sie, wenn das Gesetz es ihnen gestattete, gern auch eigenen Glaubensgenossen oft die Aufnahme versagen würden. Wenn es nun in den Vorträgen der Freunde sowohl als der Gegner der Emancipation durchaus nicht zu verkennen ist, daß in der Frage der Uebersiedelung der schwierigste Punkt liegt, so wird es hier wiederum klar, daß nicht etwas Politisches, nicht ein Gedanke des Gesammtwohls, der Nationalität, sondern ein Streben nach persönlicher oder corporativer Bevorzugung den Widerstand beseelt. Auffallend sind in den Verhandlungen mehrere Aeußerungen, die dahin zu deuten scheinen, daß das Recht einzelner Gemeinden, deren Angehörige sämmtlich derselben Confession angehören, Andersglaubenden die Aufnahme zu verweigern, in Baden auch in anderen Fällen, als da, wo es sich um Juden handelt, vorkommen könne. So heißt es in der Rede des Abg. Bekk (S. 124): „Eben so scheint mir die „Frage, ob da, wo noch keine Israeliten sind, dieselben aufge„nommen werden sollen, mit der Emancipationsfrage nicht zu„sammenzuhängen. Denn die Frage, ob überhaupt da, wo noch

* Man vergleiche über diesen Punkt, so wie über die offenbare Rechtsverletzung, welche in dem Verhältniß der Juden zu der neuen Gemeinde-Ordnung liegt, die angeführte Denkschrift S. 32—37. (oben S. 492—497.)

„keine Genossen der Religion Desjenigen sind, der die Aufnahme „sucht, Einer die Aufnahme fordern könne, ist eine allgemeine „Frage, die nicht die Juden speciell berührt, wenn sie auch „häufiger bei ihnen zur Anwendung kommt.“ Ferner in der Rede des Abg. Welcker (S. 137): „Es ist auch nicht absolut „nothwendig, daß aus dem Princip der Emancipation gefolgert „werde, daß eine rein christliche Gemeinde, vielleicht eine rein „protestantische Gemeinde, gezwungen werden solle, ein Mitglied „einer anderen Religion aufzunehmen.“ Es scheint in diesen Aeußerungen kaum ein anderer Sinn liegen zu können, als daß, obgleich in Baden ein Zwangsrecht auf Uebersiedelung in jede Gemeinde des Landes — nach dem neuen Gemeinde-Gesetze wenigstens — im Allgemeinen gewiß stattfindet, doch der Fall möglich ist, wo nicht allein rein christliche, sondern auch rein katholische oder rein protestantische Gemeinden den Bekennern einer andern Confession als solchen die Aufnahme verweigern können. Wenn Dem wirklich so wäre, so dürfte uns freilich die Ausschließung der Juden nicht weiter befremden; wenn gleich ihre Lage immer die härtere wäre, indem in ihrem Falle die Gegenseitigkeit fehlte, welche zwischen Katholiken und Protestanten vorhanden sein würde, so würde doch allerdings diese Frage von der Emancipation der Juden dann getrennt und von einem allgemeinen Standpunkte behandelt werden müssen. Wenn übrigens das Princip der Rechtsgleichheit die Gesetzgebung in allen ihren übrigen Theilen durchdrungen haben und nur dieser eine Uebelstand in Folge einer mangelhaften Organisation des Gemeindewesens, die nicht direkt wider die Juden gerichtet ist, übrig geblieben sein wird, so fragt es sich noch sehr, ob dann wirklich die Schwierigkeit so groß sein

wird, die Zustimmung der Gemeinden zur Uebersiedelung in vielen Fällen zu erlangen. Eine fortschreitende Gesetzgebung zieht häufig Diejenigen nach sich, die unter ihrer Obhut leben, und, wenn der böse Wille nicht mehr durch das Gesetz Nahrung erhält, so findet man häufig mehr guten Willen, als man erwartet hat. In Würtemberg z. B., wo das Gesetz von 1828 den Juden das Recht der Uebersiedelung im Ganzen gestattet, in besonderen Fällen es jedoch an die Bewilligung der Gemeinden geknüpft hat, hörte ich schon vor mehreren Jahren, daß diese Bewilligungen bei weitem nicht so viele Schwierigkeiten gefunden hätten, wie man es vorher erwartete. Nur muß freilich dafür gesorgt werden, daß die Communal-Behörde, welcher die Entscheidung zusteht, so viel wie möglich, nur das Gesammt-Interesse der Gemeinden, nicht persönliche oder Zunft-Interessen vertrete: sonst könnte es sich leicht ereignen, daß gerade der fähigste, geschickteste, tüchtigste Arbeiter zurückgewiesen würde, weil Einzelne seine Concurrenz fürchteten.

Wenn nun aber — im absoluten Gegensatze zu allem bisher Bemerkten — es sich wirklich nur um wahre politische Rechte handelte: würde dann der Grundsatz der beliebigen Ausschließung von denselben nach der Willkür der Mehrheit sich als richtig bewähren? Würde die Analogie der an das Vermögen, an den Census geknüpften Ausschließung dann die von Hrn. v. Rotteck geltend gemachte Anwendung auf die an den Glauben geknüpfte leiden? Ueber diese Fragen haben wir noch wenige Worte zu sagen. Es scheint hier vor Allem ein sehr erheblicher, tief eingreifender Irrthum über das Wesen und die sociale und politische Bedeutung des Willens der Mehrheit berichtigt

werden zu müssen.* Von welcher Wichtigkeit die richtige Auffassung dieses Begriffs ist, leuchtet ein, da in ihm, in der Geltung der Majorität, das Lebensprincip der politischen Civilisation unseres Jahrhunderts, der Kern aller der Institutionen liegt, welche der Gedanke der Freiheit an die Stelle der Willkürherrschaft eines Einzelnen gesetzt hat: so daß ein Irrthum über Dasjenige, was die Mehrheit bedeutet und was sie darf, das innerste Wesen dieser Institutionen gefährdet. Hr. v. Rotteck wird uns schwerlich widersprechen, wenn wir als das Princip der Bedeutung der Majorität im Zusammenhange des Repräsentativ-Systems Das angeben, daß ihre Meinung als der möglichst zuverlässige und approximativ sicherste Ausdruck Dessen gilt, was wahr, was gerecht, was den Interessen Aller in billig gleichmäßiger Weise gemäß ist. Darum kann das Gewicht der Mehrheit nur hervorgehen aus der Vertretung Aller, aus der Berücksichtigung der Interessen Aller, und es fällt weg, sobald die Mehrheit sich geflissentlich in einen feindlichen Gegensatz der Interessen zu der Minderheit setzt, ja sobald sie durch irgend ein Moment der Sonderung, geschweige denn durch ein Gefühl des Hasses, des Neides, der Unduldsamkeit aufhört, das Resultat der Abwägung aller Meinungen und Interessen zu sein. Nur in so fern gilt sie für Alle, als sie

* Ich habe die auf diesen wichtigen Punkt bezüglichen Ideen ausführlich entwickelt in dem Artikel: „Gutachten der Provinzialstände; Verhältniß der Emancipation der Juden zum constitutionellen Princip und zur öffentlichen Meinung" im 2ten Bande des Juden Nr. 14—16; (in unserer Ausgabe Bd. III. S. 192 ff.) auch in dem besonderen Abdruck der Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie besonders S. 229—280. (Bd. III. S. 202—244).

durch die Mitwirkung Aller gebildet ist; nur in so fern bindet sie — in moralischem Sinne, nicht in dem bloßen Sinne der Gewalt — die Minorität, als dieser die Möglichkeit, zur Majorität zu werden, gegeben war. Darum kann das Princip der Majorität in einem freien Staate Alles, nur nicht ausschließen von dem Element, durch welches sie selbst gebildet ist; nur nicht sich selber als Majorität Rechte zuschreiben, die sie der Minderzahl vorenthält: denn durch solches Verfahren verliert sie ihre moralische, ihre rechtliche Bedeutung, sinkt zur rohen Gewalt, zur schlimmsten unter allen Arten des Despotismus herab. Die Frage, wem politisches Recht, wem Antheil an der Gesetzgebung zustehen, wie die legislative Majorität gebildet werden solle — diese Frage selbst kann daher nicht durch die Majorität entschieden werden, sondern es müssen sich bei ihrer Entscheidung Rücksichten innerer Nothwendigkeit, des Gesammtinteresse, der Fähigkeit, dasselbe zu berathen, durch ihr eignes Gewicht geltend machen und durch Erfahrung bewähren. Wir sehen deshalb in allen modernen Staaten, in denen dem Volke ein Antheil an der Gesetzgebung zusteht, bei der Vertheilung dieses Antheils nicht die Minderzahl durch die Mehrzahl, sondern gerade umgekehrt die Mehrzahl durch die Minderzahl ausgeschlossen, deren Vorrecht seine Rechtfertigung darin findet, daß sie der fähigere, der intelligentere Theil, daß sie bei dem Gesammtinteresse vorzugsweise betheiligt ist, so daß es in ihr seine treue sten, zuverlässigsten Vertreter findet. Sobald sich ein Gegensatz zwischen den Interessen und Wünschen des an der Gesetzgebung Antheil habenden und des von ihr ausgeschlossenen Volkstheiles ergäbe, sobald es erhellte, daß jener seine Stellung um der eignen Interessen willen oder in einem Gefühle der

Abneigung und Verachtung wider die Ausgeschlossenen festhielte, so würde ein Verhältniß der schlimmsten Unterdrückung, der unerträglichsten Aristokratie, welcher die Gewaltherrschaft eines Einzelnen weit vorzuziehen wäre, obwalten. Einen solchen Charakter der Unterdrückung wird aber die Ausschließung dann immer haben, wenn sie gegen eine sehr schwache Minorität gerichtet ist. Es läßt sich nämlich die Ausschließung von politischen Rechten nur dann rechtfertigen, wenn sie nothwendig ist, wenn die Zulassung zu denselben für das allgemeine Interesse, sowohl für das der Ausgeschlossenen selbst, als für das der Uebrigen, gefährlich werden kann: außer diesem Falle ist die Ausschließung immer Aristokratie und Unterdrückung. Eine solche Gefahr ist aber nur dann möglich, wenn durch die Zulassung die Elemente der gesetzgebenden Gewalt eine wesentliche Umgestaltung erleiden würden, also nur dann, wenn die Ausgeschlossenen eine Majorität oder eine nahe daran streifende Masse bilden. Daß ein Grund, daß eine Gefahr der Art bei der Frage der Emancipation der Juden nicht einmal nach der Meinung ihrer Gegner, geschweige denn nach der Ansicht unparteiisch Prüfender vorhanden ist, fällt in die Augen. Hr. v. Rotteck selbst wird gewiß nicht behaupten, daß er auch nur im Entferntesten einen bedenklichen Einfluß auf die Gestaltung oder auf die Resultate der gesetzgebenden Gewalt besorge für den Fall, daß ein Jude in Baden würde zum Abgeordneten gewählt werden können, falls es ihm gelungen wäre, aller Gewalt des Vorurtheils ungeachtet sich das Vertrauen eines in unendlich großer Mehrheit aus Christen bestehenden Wahlcollegiums zu erwerben. Da hier also keine Rücksicht der Nothwendigkeit, der Zweckmäßigkeit, des Gemeinwohls obwaltet,

so ist die Zurücksetzung nichts als Unterdrückung und Willkür, wie sie der Adel, wie sie der Alleinherrscher übt, wenn sie das Volk seines Einflusses auf die Gesetzgebung berauben. Könnten Abneigung, Dünkel des Besserseins, hochmüthige Verachtung, die durch Vorrechte genährt wird, ein Recht zur Zurücksetzung begründen, so könnte jedes politische Unrecht sich leicht rechtfertigen, wenn es sich einem moralischen beigesellte, so hätte der Adel ein Recht gehabt, das Volk zu unterdrücken: denn an Verachtung des Volkes hat es ihm wahrlich nicht gefehlt! Wenn es aber einen Grund giebt, auf den sich ein bevorzugter Antheil an der Gesetzgebung bauen läßt, so ist es der der Liebe, nicht des Hasses und der Verachtung. Nur, wenn wir uns überzeugt halten, daß der gebildetere und vermögendere Theil des Volkes, dem die Gesetze der constitutionellen Staaten den Einfluß auf die Gesetzgebung anvertrauen, die Interessen des ganzen Volkes mit warmer Liebe umfaßt, daß er das Wohl der von den politischen Rechten ausgeschlossenen Classen mit nicht minderer Treue im Herzen trägt, als das eigne — nur dann können wir einen solchen Vorzug begreifen und rechtfertigen. Das ist es, was die alten Vorrechte der Geburt von denjenigen scheidet, welche die heutigen Gesetzgebungen an die Stellung im bürgerlichen Leben knüpfen. Dort war es eine durch die unübersteigliche Schranke der Geburt abgeschlossene Caste, die dem Volke gegenüberstand, nur auf die Erhaltung der eignen Privilegien bedacht, streng gesondert, wenn nicht feindlich; hier ist es die erste Reihe des Volkes, voranschreitend im Streben für das Gemeinwohl, zugänglich Jedem durch Kraft, Geschick und Glück; da ist keine Sonderung, nichts Feindliches, sondern Wohlwollen von der einen, Vertrauen von der anderen Seite. Das an den

Glauben geknüpfte Vorrecht gehört aber durchaus in die erste Kategorie; es beruht auf einem selbstsüchtigen, gehässigen Motiv; es ist ganz wesentlich ein Geburts-Privilegium, da das Gesetz nicht nach der individuellen Ueberzeugung, sondern nach der äußeren religiösen Gemeinschaft fragt, der Einer angehört, die lediglich durch die Geburt bestimmt wird; es unterscheidet sich von den übrigen Geburts-Privilegien nur noch zu seinem Nachtheil dadurch, daß es sich erwerben läßt durch einen Akt, welchen die Moral verdammt, wenn er auf Erwerb gerichtet ist. Ob der Unterdrückten Viele oder Wenige sind, ob sieben Millionen Irländischer Katholiken oder 18000 Badische Juden, ist für das Recht gleichgültig; denn die Mehrheit kann, wie wir gesehen haben, diese Frage nicht entscheiden. Es ist daher eine tiefe Wahrheit darin, wenn der Abg. Bekk (S. 120) Hrn. v. Rotteck vorwirft, daß er die Emancipationsfrage nach aristokratischen Principien behandle. Wenn Hr. v. R. (S. 187) den Vorwurf umkehrt, und die von dem Abg. Bekk entwickelten Grundsätze als jacobinische bezeichnet, so ist das wohl mehr des komischen Effekts wegen, als im Ernste geschehen, um so mehr, da Letzterer klar auseinandergesetzt hatte, daß er die an den Census geknüpfte Ausschließung als auf einem wesentlich verschiedenen Princip beruhend anerkenne; und eine ernsthafte Widerlegung jener lediglich spaßhaften Wendung scheint unnöthig.

Wir kommen nun auf die Form, in welche der von der Majorität der Commission gestellte und von der Mehrheit der Stimmen in der zweiten Kammer genehmigte Antrag die Ablehnung der Emancipation kleidet. Der Beschluß lautet: „Zur „Tagesordnung überzugehen, mit der ausdrücklichen Erklärung „des den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831

„entsprechenden und fortwährenden Wunsches, die Emancipation „der Israeliten bald realisirt zu sehen, so wie der Hoffnung, „daß ein solches Ziel auf dem durch jenen Beschluß angedeuteten, „wenn gleich bis jetzt von den Israeliten abgelehnten Wege auf „eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden.“ Ich muß bei den Erörterungen über diesen Beschluß voraussetzen, daß der Leser mit den Debatten und Beschlüssen von 1831, so wie mit den darüber gepflogenen Verhandlungen* bekannt ist: sonst würde ich oft und ausführlich von mir und Anderen Gesagtes auf ermüdende Weise wiederholen müssen.

Den bündigsten Commentar zu diesem Beschluß, so wie die schneidendste Kritik und die beißendste Satyre darauf haben die Hrn. Abg. Sander, Rindeschwender und Rettig von Constanz geliefert, indem sie dafür gestimmt haben. Diese drei Herren haben sich nämlich gegen die Emancipation nicht bloß bedingungsweise und vorläufig, wie mehr oder weniger Hr. v. Rotteck und die übrigen Gegner gethan haben, sondern für immer und aus absoluten, dauernden Gründen ausgesprochen: die beiden ersten nämlich, damit das Christenthum nicht untergehe, der Dritte, damit einem Krämer in der frommen Stadt Constanz am Bodensee, die noch von der Zeit Hussens her auf Glaubensreinheit zu halten scheint, nicht das Leid widerfahren könne, einen jüdischen Gewerbgenossen aus der Nachbarschaft in die Stadt ziehen zu sehen. Die drei Herren haben, wie sich der Abg. Duttlinger in Beziehung auf Hrn. Sander

* Man vergleiche die Denkschrift S. 63—86 (oben S. 508—547; meine kritische Beleuchtung S. 26—69 (oben S. 230—281; ferner die Schrift: Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern von Dr. Ladenburg, Mannheim 1833.

ausdrückt, ein furchtbares „Jamais!“ gegen alle und jede Emancipation ertönen lassen. Und doch stimmen sie alle drei mit der Majorität für einen Antrag, der die Emancipation zu wollen und nur zu bedauern scheint, daß die Juden den Weg, auf dem man sie erreichen wolle, ablehnen? Was kann dieser seltsame Widerspruch Anderes bedeuten, als daß der Beschluß eben nichts als eine schlaue Form ist, hinter welche sich die lichtscheue Lust der Unterdrückung verbirgt; daß die Heuchelei des Glaubens mit der Heuchelei der Aufklärung unter einer Decke spielt; daß sie sich, so himmelweit verschieden auch die Gesinnung ist, in welche sie sich hüllen, doch in einer und derselben niedrigen Tendenz begegnen? Die Unterdrückung in der Larve des Fanatismus sagt: „Ich will die Juden ihrer natürlichen Rechte berauben, weil sie nicht an den Heiland glauben und weil auf diesem Glauben der Grund des christlichen Staates ruht.“ Die Selbstsucht in der Larve der Aufklärung sagt: „Es ist durchaus unerlaubt und unseres fortgeschrittenen Zeitalters unwürdig, Einen zurückzusetzen, weil er nicht unseren Glauben hat; ich enthalte den Juden ihre Rechte nur darum vor, weil sie Vorurtheile haben und sich der Aufklärung des Jahrhunderts nicht anschließen.“ Darauf schließen Beide einen rührenden Frieden und vereinigen sich, da sie sich in der Hauptsache einig sind, leicht zu einem Beschluß, den die Falschheit eingiebt, die Aufklärung redigirt und der Fanatismus vertheidigt. Letzterer versteht sich so gut auf seinen Vortheil, daß er selbst das Princip der Freiheit — als eine Concession zu Gunsten des liberalen Berufs seiner Bundesgenossen — mit seinem Votum sanctionirt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es nie ins Leben treten dürfe.

In der That braucht man nur die Debatten von 1831, die darüber stattgehabten Erörterungen und die vorliegenden Debatten mit einiger Aufmerksamkeit zu lesen, um klar einzusehen, daß Freund und Feind im Jahr 1833 von dem Wahne zurückgekommen waren, als wäre die Emancipation wirklich auf dem Wege von religiösen oder halb=religiösen Concessionen, Reformen, Synodalbeschlüssen u. dgl. zu erreichen, oder doch näher zu bringen. Diejenigen, die es mit der Einschlagung dieses Weges aufrichtig gemeint hatten, waren ihres Irrthums inne geworden und zu den einfachen Anhängern der Emancipation übergegangen, deren Zahl sich dadurch von 2 auf 16 gehoben hatte. Die Zurückgebliebenen waren Gegner, die eben darum auf dem einmal eingeschlagenen Wege beharrten, weil sie sich klar und deutlich bewußt waren, daß er nicht zum Ziele führen werde und führen könne. Wenige Bemerkungen werden genügen, um die Lage der Sache, unter steter Beziehung auf frühere Erörterungen, in ein noch helleres Licht zu setzen.

Es heißt in dem genehmigten Antrage der Majorität der Commission geradezu, der in den Beschlüssen von 1831 angedeutete Weg sei von den Israeliten abgelehnt worden. Das ist vom Standpunkte der Israeliten aus halb wahr, vom Standpunkte des Berichterstatters aber und der meisten Derer, die seiner Fahne folgten, ganz unwahr. Die Sache verhält sich nämlich so. Der israelitische Oberrath hatte der Regierung erklärt, daß er die in Vorschlag gebrachte Versammlung Badischer Israeliten ablehnen zu müssen glaube, in so fern sie Reformen, welche die Religion berühren, bezwecken solle, daß er sie aber billige, falls sie sich auf Verbesserungen beziehen solle, die das bürgerliche Leben angehen, das Schulwesen, die Verbreitung von

Ackerbau und Handwerken u. s. w. Hierauf hatte die Regierung, die ohne Zweifel die Beschlüsse von 1831 in dem ersteren Sinne verstand, — wie sie denn auch in der That in Verbindung mit den vorangegangenen Commissionsberichten und Verhandlungen nicht wohl anders verstanden werden konnten — beschlossen, die Versammlung nicht stattfinden zu lassen. Nun rechtfertigen aber Hr. v. Rotteck* und andere Redner die Beschlüsse von 1831 gerade auf die Weise, daß sie sagen, dieselben seien von den Juden mißverstanden worden, es habe sich darin nicht um Concessionen, welche die Religion angehen, gehandelt, sondern um Verbesserungen, die auf das bürgerliche Leben Bezug haben. Wenn Dem so ist, so haben die Juden den angedeuteten Weg in seiner wahren Bedeutung nicht abgelehnt, da ihre Ablehnung ausdrücklich auf die Voraussetzung eines anderen Sinnes gegründet war. Wollte Hr. v. R. mithin aufrichtig sein, so mußte er seine Vorwürfe wegen der unterbliebenen Versammlung gegen die Regierung, nicht gegen die Juden richten: was denn freilich das Bedenken hatte, daß die Regierung in der Kammer vertreten war und, mit dem Text der Verhandlungen von 1831 in der Hand, den Vorwurf sehr wohl zurückweisen konnte, da sie die Beschlüsse offenbar richtig verstanden hatte und die mildere Deutung sich erst hinterdrein ergeben hat.

Ernsthafter aber muß es vor dem Richterstuhle der Wahrheit gerügt werden, daß diejenigen Einwendungen, welche eigentlich

* Besonders S. 184, wo er die in der Schrift von Dr. Ladenburg enthaltenen Vorschläge für den Zwecken der Beschlüsse von 1831 entsprechend erklärt; obgleich diese Schrift durchweg von dem Standpunkte der Erklärung des Oberraths und der darin aufgestellten Unterscheidung ausgeht.

von Seiten der Israeliten gegen den Geist und die Ausführung der Beschlüsse von 1831, gegen das Anknüpfen der Emancipation an die Bedingung gewisser Reformen, erhoben worden sind, in dem Berichte und der Vertheidigungsrede des Hrn. v. R. mit keiner Silbe erwähnt sind; daß derselbe sich vielmehr eine beliebig fingirte Gesinnung gegenüber stellt, gegen welche ihm, da sie sein eignes Produkt ist, der Kampf überaus leicht wird. Hr. v. R. faßt die Sache so, als hätten die Badischen Juden den Beschlüssen von 1831 gegenüber gesagt: „Wir wollen keinen Fortschritt, keine Bildung, keine Aufklärung, keine Annäherung; wir wollen die Emancipation ohne das Alles, oder wir wollen sie gar nicht; das Beharren bei jedem alten Vorurtheil, das starre Stillstehen gilt uns mehr als die Freiheit; darum wollen wir die vorgeschlagenen Reformen nicht." — Die Juden haben aber gesagt: „Wir streben mit allen den moralischen und intellektuellen Kräften, die unter uns sind, nach Fortschritt, nach Bildung, nach Aufklärung, nach Annäherung; wir wollen sie nicht der Emancipation wegen, sondern die Emancipation ihretwegen; aber der Weg, den Ihr uns anzeigt, der ist verkehrt, der führt ab vom Ziele, anstatt uns ihm näher zu bringen. Der Weg des Fortschritts, der Bildung, der Aufklärung ist in unseren Tagen der der freien Entwickelung, des freien persönlichen Strebens, nicht der der Beschlüsse, der Symbole, der Confessionen; so ist es in unserer Mitte, wie in den übrigen religiösen Gemeinschaften; darum muß das höchste Augenmerk Derer, die fortschreiten wollen, darauf gerichtet sein, jene Freiheit zu erringen oder ungefährdet zu erhalten. In unserem Falle nun ist sie in vollstem Maße gegeben; kein Gewissenszwang, keine bindende Autorität, kein hemmender Einfluß fesselt

die persönliche Ueberzeugung, beherrscht die Erziehung. Darum schreitet die Entwickelung der Religions-Ansichten und der Bildung überhaupt bei uns so rasch fort, wie sie es nur irgend naturgemäß kann, so rasch, wie sie je in einem gegebenen Zeitraum unter einer religiösen Genossenschaft fortgeschritten ist. Darum eben aber, weil alles Religiöse, was nicht den gemeinsamen Gottesdienst angeht, der hier natürlich eine Ausnahme macht,* weil das Dogmatische sowohl, als das Ceremonielle völlig der individuellen Ueberzeugung anheimgestellt ist, können wir Euch nicht mit Synodal-Beschlüssen, mit Aufklärungs-Protokollen, mit Unglaubens-Artikeln, wie Ihr es wünscht, aufwarten. Wir müßten, um in Eurem Sinne um ein Weniges vorzuschreiten, erst in unserem um einige Jahrhunderte zurückschreiten; wir müßten uns erst eine bindende Kirchengewalt schaffen, um nach Eurem Willen durch sie entbunden zu werden. Oder, falls wir unter den obwaltenden Umständen auf Euer Verlangen eingingen, würden wir der Gesetzgebung ein läppisches, ihrer und unser unwürdiges Gaukelspiel vormachen; wir würden befehlen, wo Niemand gehorcht, beschließen, wo Niemand folgt, auf dem Papier reformiren, ohne daß in der Wirklichkeit das Mindeste geändert, ohne daß der Gang der Entwickelung um eine Minute gefördert wird. Mit einem Worte, wir lehnen den vorgeschlagenen Weg ab, nicht, weil wir mit dem Ziele, sondern weil wir mit dem Wege nicht ein-

* Der einzige Punkt, der hier außerdem meist noch eine Ausnahme macht, der ungerechte, höchst verwerfliche Zwang zur Beschneidung neugeborner Knaben, beruht nicht auf unseren Einrichtungen, sondern auf der gedankenlosen Willkür der Staatsgewalt.

verstanden sind; nicht, weil wir ihn nicht betreten wollen, sondern weil wir ihn nicht betreten können."

Das ist in kurzer Zusammenstellung das System, welches den Beschlüssen von 1831 gegenüber von den Israeliten aufgestellt, welcher in mehreren Schriften, und zuletzt in der Denkschrift, über welche Hr. v. Rotteck unter den übrigen Eingaben zu berichten hatte, nach dem Zugeständniß der Gegner selbst jedenfalls mit Ernst, Gründlichkeit und tiefer Ueberzeugung ausgeführt worden ist. Es verlohnte sich also wohl der Mühe, ein Wort der Widerlegung daran zu wenden. Hr. v. R. hat es jedoch nicht der Mühe werth gehalten; er hat es vorgezogen, das System völlig zu ignoriren und den Widerstand der Juden lediglich auf Rechnung ihrer Vorurtheile, ihrer Befangenheit, ihres Starrsinns, ihres Fanatismus u. s. w. zu schreiben; und es ist gar nicht zu läugnen, daß er sich die Sache auf diese Weise viel bequemer gemacht hat. Wir haben ihm also über diesen Punkt weiter nichts zu sagen. Kecker und offener ist auch hier wieder ein Gegner von anderem Schlage, Hr. Rettig von Constanz, zu Werke gegangen, welcher, wie es scheint, den guten Ruf freisinniger Ansichten weniger als sein Herr College zu schonen hat. Hr. Rettig nämlich tritt geradezu mit den Grundsätzen des sechzehnten Jahrhunderts gegen uns auf. Er schlägt es sich ganz aus dem Sinne, daß er und seine aufgeklärten Herren Collegen im Jahr 1831 den Juden ja vom Standpunkte der Aufklärung und der Fortschritte des Jahrhunderts aus den Krieg erklärt haben; er erinnert an die Zumuthungen, die man zur Zeit der Reformation an die neuen Sekten gemacht, wie man zu ihnen gesagt hat: „Ihr müßt eine „feste Basis anerkennen, eine gewisse Kirchenordnung haben, und

„wer kein Kirchenregiment anerkennt, mit dem können wir auch „keine politische Gemeinschaft haben.“ „Es ist bekannt, — fährt Hr. Rettig fort — in welche mißliche Lage die Reformation damals kam, und wie sich eine Partei gefallen ließ, das Geforderte zu thun, um nur die Vertragsfähigkeit in politischer Hinsicht zu erlangen.“ Hr. Rettig findet es nun überaus anmaßend, daß die heutigen Juden — in dem Wahne, die Welt sei seit dem sechzehnten Jahrhundert um drei Jahrhunderte fortgeschritten — sich dergleichen Zumuthungen nicht wollen gefallen lassen. Keine Kirchengewalt anerkennen, auf der Freiheit der Ueberzeugungen bestehen in Dingen, die den Staat und das Gesetz nicht angehen, sondern nur den Glauben, — das heißt in Hrn. Rettig's Sinn „der bestehenden Verfassung und dem ganzen Stande der Dinge den Krieg erklären.“ Es ist wahrhaft ergötzlich zu sehen, was die Frage in kurzer Zeit für einen Weg gemacht hat, wie unsere Gegner jeden Augenblick Chamäleons-artig die Farbe und wie sie mit kluger Taktik die Stellung wechseln, nur das eine Ziel der Unterdrückung stets unverrückt im Auge behaltend. Mich wandelt die Lust an, unseren eifrigen Gegner, Hrn. Dr. Paulus in Heidelberg, der, wie bekannt, lediglich aus Aufklärung gegen die Sache der Gewissensfreiheit zu Felde zieht, aufzufordern, sich unser gegen diesen neuen Angriff anzunehmen. Von welcher Seite hat der denkgläubige Mann im Jahr 1831 seine Pfeile gegen uns geschleudert? In welches Horn hat er gestoßen, um eine Schaar gedankenloser Nachbeter um sich zu versammeln? Welchen Ton stimmte damals die Commission der Badischen zweiten Kammer an, deren Majorität, wenn ich mich recht erinnere, eben Hrn. Rettig zu ihrem Organ gewählt hatte? Die Juden

seufzten, hieß es damals, unter einem unerhörten Gewissenszwang, unter dem drückenden Joche der Rabbinen, unter einer Hierarchie, die noch von den Zeiten Aarons und Samuels herstamme; von solchem Elend sie zu erlösen, müsse die Hochherzigkeit der Gesetzgebung ihnen eine hülfreiche Hand leisten. Nun hat sich seitdem ergeben, daß das Alles nichts als eitler Wind und Lüge war; daß die Juden sich in ihren inneren Verhältnissen im Zustande der unbedingtesten Gewissensfreiheit und des ungehemmtesten Fortschreitens befinden. Was haben unsere Gegner zu thun? Sie schlagen plötzlich um; sie machen uns unsere religiöse Freiheit, unsere Ungebundenheit in Gewissenssachen zum Vorwurf; wir sollen erst eine Kirchengewalt anerkennen, damit sie mit uns unterhandeln können; wir sollen uns erst in geistige Fesseln schlagen lassen, damit sie die Genugthuung haben können, uns durch ihre großmüthige Hülfe allmälig und mühselig daraus zu befreien. Die alte Fabel von dem Wolf und dem Schaaf — die ist das ewige Vorbild der Argumentationen unserer Gegner. Um nun ernsthaft von der Sache zu reden, haben wir Hrn. Rettig folgende bündige Erklärung zu geben. Wenn sich die Emancipation wirklich nicht anders erlangen ließe, als durch einen Rückschritt zu dem Gewissenszwange des sechzehnten Jahrhunderts, wenn wir die bürgerliche Freiheit nicht anders erlangen könnten, als indem wir die Freiheit der Ueberzeugung aufgäben, indem wir unseren Glauben in symbolische Bücher einzwängen und unsere Gewissen einer Kirchengewalt unterwürfen, um unseren Enkeln wiederum jenen unerfreulichen Zwiespalt zwischen dem aufgedrungenen Symbol und dem Streben nach freier Bewegung zu hinterlassen, der uns in anderen Confessionen fürwahr kein beneidenswerthes Schauspiel bietet — wenn

Dem so wäre, so würden wir uns für die Emancipation um solchen Preis kurzweg bedanken.

Die Sache hat noch eine andere nicht minder ernsthafte Seite, die gleichfalls aufs schärfste hervorgehoben worden ist,* und von der wir gleichfalls in den Ausführungen der Gegner nicht die leiseste Erwähnung finden. Es könnte vielleicht Einer fragen, warum man denn habe klüger sein wollen, als die gesetzgebende Gewalt, warum man nicht auf ihre Täuschung eingegangen sei, damit der Erfolg den Irrthum klar ergebe. Abgesehen davon, ob ein solches Verfahren redlich, ob es bei einer heiligen Angelegenheit erlaubt war, ist auf's klarste nachgewiesen worden, wie gefährlich es ist, wie ernste und bedenkliche Folgen hinter dem eitlen Spiele, das man aufführen sollte, verborgen lauerten. Es ist gezeigt worden, daß der beantragte Weg nothwendig zu der Untersuchung führen müsse, wie sich die Ueberzeugungen jedes Einzelnen zu der Religion verhalten, zu welcher er sich seiner Geburt und den Einrichtungen des Staates nach hält. Es ist gezeigt worden, daß eine solche Untersuchung, in welcher Kirche sie auch heutzutage möge angestellt werden, den äußeren, sichtbaren Bestand derselben gewaltsam sprengen und, falls man nicht zu einer Glaubens-Inquisition zurückkehren wollte, die Nothwendigkeit herbeiführen würde, den Einzelnen den beliebigen Austritt aus ihrem kirchlichen Verbande ohne den Uebertritt in einen anderen zu gestatten: eine Stellung, der sich die Einrichtungen unserer Staaten auf's entschiedenste widersetzen. Es ist mit mathematischer Evidenz nachgewiesen worden, daß der im Jahr 1831 den Juden vorgezeichnete Weg

* M. vgl. die Denkschrift S. 81—85. (oben S. 542—546).

sehr viele von ihnen auf unvermeidliche Weise zu einem solchen Ziele hindrängen müsse, und es ist von diesem Standpunkte aus an die Gesetzgebung die Frage gestellt worden, ob sie ein solches Austreten aus jedem kirchlichen Verbande wünsche, ob sie es wolle, ob sie es mindestens zu dulden gesonnen sei, oder ob sie die durch sie selbst Mißleiteten in einem unauflöslichen Dilemma gefangen zu halten gedenke. Auf diese bündige Frage war die Gesetzgebung im Jahr 1833, falls sie auf dem vor zwei Jahren eingeschlagenen Wege beharrte, wenn sie redlich sein oder auch nur den Schein der Redlichkeit retten wollte, eine Antwort zu geben verpflichtet; sie ist aber diese Antwort schuldig geblieben; sie hat die überaus wichtige Frage völlig ignorirt; sie hat auf den von ihr angedeuteten Weg zurückgewiesen, ohne die geforderte Erklärung zu geben, ob das Ziel, zu dem jener Weg nothwendig führt, erreicht werden solle oder doch erreicht werden dürfe.

Was soll man aber dazu sagen, wenn eine beispiellose Gedankenlosigkeit oder eine berechnete Bosheit uns zu eben dem Auswege höhnend hindrängt, den uns die Einrichtungen des Staates, nicht unsere eignen, gewaltsam versperren? Der Abg. Sander stellt (S. 133), nachdem er in den Begriff des Juden und des Judenthums mit einem offenbar mehr studirten als empfundenen Fanatismus Alles hineingelegt hat, was Haß oder Schlauheit ihm eingeben, an diejenigen Juden, welche etwa an dieses sein Judenthum nicht glauben, die Forderung, daß sie öffentlich aussprechen, sie seien keine Juden mehr. Er untersucht weitläufig, was für Motive denn solche Männer von einer Erklärung der Art abhalten könnten, und es versteht sich, daß diese Motive sehr zu ihrem Nachtheil ausfallen. Sie sollen sich nicht zum Christenthum bekennen, meint er, aber ihr Judenthum

aufgeben; nicht Christen werden, sondern nur nicht Juden bleiben. Wenn Hr. Sander von dem ernsten Beruf eines Gesetzgebers nur eine Ahnung hätte, so würde er anstatt, wie ein Knabe, in den Tag hinein zu schwatzen, sich vor Allem die Frage gestellt haben, wie denn die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Staates eine solche Erklärung, daß man weder Jude noch Christ sei, also keiner der bestehenden kirchlichen Gemeinschaften angehöre, aufnehmen würden. Er würde dann gefunden haben, daß die Stellung, die man nach einer solchen Erklärung, wenn sie irgend etwas bedeuten soll, einnehmen müßte, eine nach dem Gesetze durchaus unzulässige ist und sein muß, so lange das Gesetz nicht bürgerliche und kirchliche Verhältnisse auf's schärfste von einander gesondert hat, so lange vielmehr die wichtigsten Akte in dem Leben des Einzelnen, wie die Trauung und der Eid, an Beziehungen des Cultus geknüpft sind, während auch allgemeinere Verhältnisse, wie die Armenpflege und das Armen-Schulwesen, mit den Religionsgemeinden in Verbindung stehen. Hätte mithin Hr. Sander ernsthaft auf die Herbeiführung eines Zustandes antragen wollen, der es dem Bürger gestatte, weder Jude noch Christ zu sein, sich offen und bestimmt von der Religion loszusagen, in der er geboren ist, ohne zu einer andern überzutreten, so mußte er eine völlige Reorganisation vieler der wichtigsten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, eine totale Auflösung des bestehenden Bandes zwischen Staat und Kirche als das einzige Mittel zu jenem Zwecke vorschlagen. Daß Hr. Sander Das nicht wollte, geht klar daraus hervor, daß er das Kirchliche, weit entfernt, es vom Politischen zu trennen, vielmehr zur Grundlage des Staatslebens machen will. Wollte übrigens die Gesetzgebung uns das Heraus-

treten aus jedem kirchlichen Verbande wirklich gestatten, so müßte sie dieselbe Freiheit nothwendig auch den Angehörigen des herrschenden Glaubens gewähren, in dessen Schoß die Fälle des Zwiespaltes zwischen der individuellen Ueberzeugung und dem herrschenden Dogma sicherlich nicht seltener sind, als in unserer Mitte. Wäre aber der ungeheure Schritt einer solchen Gewährung geschehen, dann würde es nicht mehr der Mühe lohnen, ein Wort über die Emancipation zu verlieren, nicht etwa im Sinne Derer allein, welche geneigt sein möchten, für ihre Person von jener Befugniß Gebrauch zu machen, sondern ganz allgemein, und zwar deshalb, weil durch einen solchen Schritt die Emancipationsfrage überflügelt und durch einen Sprung erledigt und außer Frage gestellt sein würde. Das Princip, welches den Staats-Angehörigen gestattet, sich außer aller kirchlichen Gemeinschaft zu befinden, geht weit über das der bloßen individuellen Gleichstellung der Bekenner aller einmal vorhandenen Confessionen hinaus; das letztere kann wohl ohne das erstere gedacht werden, unmöglich aber dieses ohne jenes, unmöglich die absolute Aufhebung alles Bandes zwischen Staat und Kirche, bis zum völligen Erlassen aller religiösen Gemeinschaft von Seiten des Staates, ohne die rechtliche Gleichheit der Bekenner aller Confessionen. Will man also diesen allerhöchsten Grad einer absoluten Gewissensfreiheit erreichen, so strebe man offen darnach, und man wird gewiß von unserer Seite, wenigstens in so fern wir unsere eigne Lage dabei im Auge haben, kein Widerstreben dagegen finden. Will man aber anstatt Dessen das Band zwischen Kirche und Staat vielmehr fester ziehen, oder will man doch Einrichtungen bestehen lassen, die es zu einer Nothwendigkeit des bürgerlichen Lebens machen, einem kirchlichen Verbande

anzugehören, so zeugt es entweder von völliger Gedankenlosigkeit oder von trotziger Unredlichkeit, wenn man, seinen Standpunkt plötzlich verläugnend, im Namen des Staates ein Verlangen an uns stellt, das der Staat selbst uns zu erfüllen verhindert, wenn man uns höhnend zuruft, doch eine Fessel abzuschütteln, an die man uns so fest angeschmiedet weiß, daß keine Anstrengung von unserer Seite sie lösen kann. Auch sollte man sich von der Sache, über die man mit solcher Zuversicht abspricht, billig so viel geschichtliche Kenntniß erworben haben, um zu wissen, daß jenes Lossagen vom Judenthum ohne den Uebertritt zum Christenthum bereits vor mehr als dreißig Jahren — zu einer Zeit, in deren Charakter ein solcher Schritt mehr, als in dem der unseren lag, zu der Zeit, die man vorzugsweise im guten, wie im spottenden Sinne, die der Aufklärung nennt — von einer Anzahl von Israelitischen Hausvätern in einem Deutschen Staate ernsthaft versucht, und daß das Beginnen als ein unzulässiges, den Einrichtungen des Staates widerstreitendes lediglich mit Hohn und Unwillen aufgenommen worden ist.

Was soll man ferner dazu sagen, wenn den vermeintlichen Verbesserungs-Vorschlägen geflissentlich eine Form gegeben wird, auf welche von Seiten der Juden nicht eingegangen werden kann, ohne das Princip zuzugeben, das ihren Bestrebungen als das gehässigste und feindseligste entgegensteht? Hr. v. Rotteck will S. 86, daß Vorschläge, die von einzelnen Juden gemacht worden sind, und die er selbst als trefflich bezeichnet, von „einer „jüdischen Nationalversammlung oder Volksrepräsentation“ hätten genehmigt werden sollen. Jeder, der den Stand unserer Controverse einigermaßen kennt, weiß, in welcher Gesinnung diese Ausdrücke wurzeln, weiß, daß es nicht weniger, als eine Ver-

nichtung des Princips der Emancipation sein würde, wenn man von Seiten der Juden die Möglichkeit einer jüdischen Nationalversammlung oder Volksrepräsentation zugäbe, daß man dadurch den einzig wahren und den einzig heilbringenden Standpunkt, den der ihres Glaubens wegen unterdrückten Religionsgemeinde, aufgeben und den allerfalschesten und verderblichsten, den einer nationalen Sonderung, sich gefallen lassen würde. So reichen uns unsere Gegner Gift in jeder vorgeblichen Arznei; so sollen wir, indem wir auf ihre mit dem Scheine des Wohlwollens dargebotenen Vorschläge eingehen, zugleich unvermerkt das gehässigste und gefährlichste Princip anerkennen! Uebrigens sind die hier in Rede stehenden Vorschläge, — da sie nicht die Religion, nicht das individuelle Thun und Lassen, sondern Einrichtungen für die Erziehung und das bürgerliche Leben betreffen, — sämmtlich von der Art, daß sie, falls sie sich als wahrhaft zweckmäßig bewähren, bei der bestehenden Organisation ohne irgend eine Schwierigkeit und ohne den Consens einer Versammlung, die auch hier wieder als ein zweckloses Schauspiel erscheint, in's Werk gesetzt werden können.

Die Wahrheit, daß überhaupt in den Verhältnissen der Juden nichts sei, was irgend einer Verbesserung, welche die Zeit erfordert oder erzeugt, hemmend in den Weg treten könnte, hat in den vorliegenden Verhandlungen einen glänzenden Triumph erfochten. In welchem Elemente prägt sich die Einwirkung einer Gesammtheit auf den Zustand der Geistesbildung ihrer Mitglieder, der Einfluß der Vergangenheit, des Traditionellen, auf die Bewegung der Gegenwart, auf die Entwickelung der Zukunft, schärfer aus, als in der öffentlichen Erziehung, im Schulwesen? Hier ist das Individuum im Zustande der Unselbstständigkeit dem

übermächtigen Eindrucke, der uneingeschränkten Gewalt des Geistes, der in der Mehrheit waltet, hier ist die Jugend, also die unreife, unentwickelte, zum Widerstande noch unfähige Gegenwart dem Gängelbande des Alters, also der Vergangenheit, schutzlos preisgegeben. Wo ein Geist des Stillstandes, der Verfinsterung herrscht, da muß er sich in dem Erziehungswesen vor Allem fühlbar machen; wo Pfaffen-Einfluß die Fortschritte der Bildung und der geistigen Freiheit hemmt, da muß er vor Allem die Erziehung durchdringen und unter seiner Botmäßigkeit halten. Es ist daher bei unseren Gegnern eine Art von Axiom, eine der Behauptungen, die sie a priori aufstellen, und sich dann durch die Erfahrung nicht irre machen lassen oder die Resultate derselben höchstens als Ausnahmen zugeben, daß das jüdische Schulwesen in einem schlechten Zustande sei, unter dem Einflusse der Rabbinen stehe u. s. w. Nun heißt es aber in der Rede des Abg. Bekk S. 114: „Sodann bemerke ich, daß z. B. die israelitischen Schulen in sehr glänzendem Zustande sind, und ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß im Durchschnitt genommen die israelitischen Schulen besser bestellt sind, als die christlichen. (Zeichen der Verwunderung.) Wenn Sie officielle Beweise haben wollen, so kann ich sie mittheilen." Nun ist aber unter allen Abgeordneten Hr. Bekk derjenige, der ohne Zweifel am Besten im Stande war, diese Verhältnisse zu beurtheilen; er ist nämlich der Regierungsbeamte, welcher als solcher in der Israelitischen Oberkirchenbehörde, dem s. g. Oberrath, den Vorsitz führt; er hat jedoch in der Kammer lediglich als Abgeordneter, ganz abgesehen von seiner amtlichen Stellung, seine entschiedene persönliche Meinung für die Emancipation ausgesprochen. Keiner der Gegner hat es gewagt, diese merkwürdige

Angabe in Zweifel zu ziehen, welche alles das Geschwätz vom Zurückstehen in der Bildung, von mangelndem Fortschreiten bei den Juden mit einem Streiche todtschlägt; denn in der Erziehung liegt das wesentlichste Element des Fortschritts, wie des Stillstandes. Aber unsere Gegner sind klug und an schlauen Wendungen unerschöpflich; die, die sie hier nehmen, ist überaus originell und charakteristisch für ihr ganzes Treiben. Sie geben die vollbrachten Fortschritte zu, aber — sollte man es glauben? — sie sehen darin ein neues Argument, die Emancipation zu versagen! „Wenn diese Fortschritte" sagt Hr. v. Rotteck S. 182 „ohne die Emancipation Statt finden konnten, so werden „die Juden wohl auch noch einige Schritte weiter gehen können, „ohne daß die Emancipation vorangegangen ist." Also, wenn die Juden in der Bildung zurückbleiben, so sind sie zur Emancipation nicht reif, und, wenn sie voranschreiten, so ist die Emancipation unnöthig, da das Fortschreiten ohne sie möglich war! Hr. v. R. wird uns eine kleine Schadenfreude nicht verargen, wenn wir ihn in seinen Argumenten gegen uns fortwährend auf den Grundsätzen und selbst auf den dialektischen Formen der Gegner aller Freiheit und alles Fortschritts ertappen. Steht ein Volk in Bildung und Aufklärung zurück, so ist es zur Freiheit nicht reif; entwickelt es sich dem Despotismus zum Trotz, so ist der Despotismus die beste Bildungsschule und die Freiheit macht nur unnützen Lärm. Wir hören ja täglich die Lobredner jenes großen Staates, in deren Augen die Vortrefflichkeit der Chausseen, der Schulen und der Wachtparaden — was man mit einem gemeinschaftlichen Namen die Intelligenz nennt, — ein reichlicher Ersatz für die Freiheit und ein Argument für die absolute Gewalt ist. An dieser Ansicht ist gerade so

viel Wahres, wie an Hrn. v. R.'s in Rede stehender Einwendung gegen die Emancipation. Wahr ist es, daß man ohne die Freiheit Lesen und Schreiben und viele andere nützliche Dinge lernen kann; ja, man kann es gern zugeben, daß die Freiheit überhaupt weder Bedingung noch Erzeugniß eines gewissen Culturgrades ist. Sie ist vielmehr, wie Treu und Glauben, wie Recht, Gesetz und Sitte, das Bedürfniß aller Zeiten und Zustände, eine der Bedingungen und der Elemente des höheren Menschenwerths unter allen Verhältnissen und auf allen Bildungsstufen. Ein heller denkendes, ausgebildeteres Zeitalter kann den Begriff und das Wesen der Freiheit, — so wie auch die des Rechts und der Sittlichkeit — klarer erkennen, kann ihre passendsten Formen, die äußeren Erfordernisse ihrer Verwirklichung tiefer ergründen, und sie demnach auf dauerhaftere, festere Weise im Leben darstellen; an ihr selbst, an ihrem Werthe kann es nichts ändern und nichts bessern; mit all seiner Bildung kann es die Freiheit, so wenig wie das Recht und die Sitte, auch nur einen Augenblick entbehrlich machen. Wäre die höchste intellektuelle und ästhetische Bildung ohne Freiheit erreichbar, so würde diese darum von ihrem Werthe nichts einbüßen: denn ihr Werth steht über aller Bildung. Nur Eines giebt es, das den moralischen Werth der Freiheit, das ihre Bedeutung, wenn auch nicht für das Menschenglück, doch für die Menschenwürde, für das sittliche Bewußtsein, zu ersetzen vermag: dieses Eine, das ist der Kampf um die Freiheit, der unausgesetzte, unermüdliche Kampf, beseelt durch das Gefühl ihres Rechts, gestählt durch die tief empfundene Verachtung der Menschen und der Motive, die sich ihrem Siege entgegensetzen. Ein solcher Kampf ist das Einzige, was die Seele mindestens

von dem vergiftenden Hauche der Knechtschaft und der ungerechten Zurücksetzung frei erhält, wenn ihnen auch gar manches Lebensglück als Opfer fallen muß. Wenn wir daher von dem moralischen Bedürfniß der Emancipation reden, so verstehen wir darunter nicht, daß wir nicht eine Menge der nützlichsten Dinge auch ohne sie lernen und uns beliebig bilden könnten, sondern daß jenes Gefühl männlicher Kraft und Würde, das die Seele der Freiheit ist und in dem die Wurzel so vieles Edlen liegt, nicht zur Reife gelangen kann ohne Rechtsgleichheit oder ohne das stete, lebhafte Ringen nach ihr, über dessen Ungestüm unsere Gegner so vornehm die Achseln zucken, und welches doch, wir wiederholen es, uns der einzige moralische Ersatz für das geraubte Recht ist.

Es mag hier der Ort sein, ein Paar Worte über einige Aeußerungen zu sagen, die sich in dem Berichte finden, den der Prälat Hüffel im Namen der Majorität der Commission in der ersten Kammer abstattete.* In diesem Berichte ist ein aufrichtig wohlwollender Sinn nicht zu verkennen, und wenn das Resultat ein weniger bestimmtes, als der einfache Antrag auf Gleichstellung ist, so scheint Das weniger auf einem falschen Grundprincip zu beruhen, als auf einer irrigen Vorstellung von Dem, was die Emancipation faktisch bedeutet. Vielleicht führt eine einfache Bemerkung zur Verständigung darüber. Hr. Hüffel sagt, was gar Manche vor ihm gesagt, aber auch nur gesagt haben, der Staat sollte denjenigen Israeliten, die sich vortheilhaft auszeichnen, ohne weiteres das volle Bürgerrecht ertheilen, und er setzt hinzu, daß viele dessen gewiß würdig seien. Nun ergiebt

* Die Majorität der Kammer hat sich, wie im Eingange bemerkt worden, dem günstigeren Berichte der Minorität angeschlossen.

sich aber bei einer etwas genaueren Beobachtung, daß das praktische Resultat einer vollständigen Emancipation eben durchaus kein anderes ist, als das der Gleichstellung der s. g. Würdigen. Es versteht sich von selbst, daß die wirkliche Ausübung des im Allgemeinen zugestandenen Rechts die Fähigkeit, die Tüchtigkeit, die Würdigkeit voraussetzt. Hr. Prälat Hüffel weiß es so gut wie ich, daß im Fall der gesetzlichen Zulassung der Juden zum Staatsdienste, zu Gemeindeämtern, zur Volksvertretung, nur die allerwürdigsten, ausgezeichnetsten, die verdienstvollsten dazu gelangen würden: dafür bürgt die Vorsicht der Regierung, die Besonnenheit, — und selbst das Vorurtheil — der christlichen Majorität. Ihren reellen Wirkungen nach geht mithin die Emancipation nur Diejenigen an, die Hr. Prälat Hüffel sicherlich nach seiner Classification mit dem vollen Bürgerrechte beehren würde; für die Uebrigen würde sie höchstens als eine Idee, als ein Sporn, als ein moralischer Impuls wirken: was doch gewiß ganz unschädlich ist. Nun hat freilich Hr. v. Rotteck vollkommen Recht, wenn er (S. 189) sagt, daß kein Richter darüber entscheiden könne, ob einer in die eine oder in die andere Classe, zu den Würdigen oder Unwürdigen gehören solle. Es kann es Keiner, weil ein solches allgemeines, abstraktes Urtheil über den Werth eines Menschen ganz außer der Sphäre des Rechts liegt und deshalb auch keinen rechtlichen, keinen festen Maßstab zuläßt, vielmehr nothwendig der Willkür die Entscheidung anheimstellt. Aber was kein Richter vermag, das leistet das Leben, das leistet die Natur der menschlichen Verhältnisse, wenn ihrem Walten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden; was auf dem Wege eines künstlichen Unrechts unerreichbar ist, das ergiebt sich von selbst, wenn man das Recht

frei gewähren läßt. Wenn Ihr ein Recht einer ganzen Classe von Menschen raubt, so kann keine Kraft, kein Verdienst, kein Vertrauen den Genuß desselben auch dem Würdigsten geben; wenn Ihr es aber der ganzen Classe wiedergebt, so kann es nur Jeder nach Maßgabe seiner Fähigkeit, seiner Würdigkeit, seines Verdienstes genießen; nur in so fern er diese besitzt, ist es für ihn da, und für ihn allein, gleich als wäre es ihm allein gegeben. Darum täuschet Euch selbst nicht oder wollet uns nicht täuschen über diesen Punkt! Leget Eurem Streben kein besseres Motiv unter, als ihm wirklich zum Grunde liegt. Wisset es klar, daß, wer das Recht versagt, es dem Würdigen, nicht dem Unwürdigen, vorenthalten will. Dieser muß den Vorwand leihen; jener aber ist eigentlich der Gehaßte, der Beneidete, der Gefürchtete. Nicht weil wir zum Genuß und Gebrauch der Rechte, die Ihr uns vorenthaltet, unfähig, weil wir der Stellungen, von denen Ihr uns ausschließt, unwürdig sind, besteht Ihr auf der Rechtsentziehung, sondern weil Ihr recht gut wißt, daß die Zahl der Würdigen und Fähigen dieselbe ist unter uns, wie unter Euch. Ich wünschte, daß der wohlwollende Hr. Prälat Hüffel die Untersuchung anstellte, warum denn die von ihm vorgeschlagene Classification, welche den Verdienstvollen unter den Juden völlig gleiche Rechte gewähren soll, so oft auch von ihr die Rede gewesen, doch nie in's Werk gesetzt worden; warum man immer am Ende entweder Alles beim Alten gelassen hat oder auf den einfachen Gedanken der rechtlichen Gleichstellung Aller zurückgekommen ist.* Warum

* Was für ein klägliches System man jener Classification hie und da hat unterschieben wollen, darüber vergleiche man meine Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie, S. 328—389. (in unserer Ausg. Bd. III. S. 284—334.)

sonst, als weil einerseits alle Bürgschaft, welche gegen die Unfähigen und Unwürdigen aller Religionen Noth thut, in den Gesetzen zur Genüge liegt; weil andererseits die bloße Ausschließung der Unwürdigen, wenn sie möglich wäre, dem wahren und eigentlichen Widerstande gegen die Emancipation, d. h. der Mißgunst, der niedrigsten unter allen Leidenschaften, auf keine Weise genehm ist. Erfindet lieber ein System, das die Würdigkeit ausschließt: dann möget Ihr des Beifalls unserer Gegner gewiß sein; denn die Unwürdigen schließen sich ja von selbst aus! Eben weil jenes Classifications-System gar keinem Princip, weder dem guten noch dem schlimmen, weder dem Rechte, noch der Böswilligkeit entspricht, ist es so ohnmächtig, daß es sich nirgends in der Wirklichkeit Platz zu machen gewußt hat. Von diesem Standpunkt muß denn auch die Ansicht gewürdigt werden, die z. B. Hr. v. Rotteck S. 190 ausspricht, daß die Aussicht auf Emancipation vorläufig als ein Sporn wohlthätig auf die Juden wirken solle. Als ein Sporn zum Fortschreiten soll ein System wirken, das ganz genau so berechnet ist, daß es den am Meisten Fortgeschrittenen, den Gebildetsten, den Würdigsten am Meisten drückt, ihm das Meiste raubt! Wen soll es denn spornen? Den, der im Bewußtsein der Kraft und der Fähigkeit sich den Wirkungskreis, zu dem sie ihn berechtigen, versperrt und die Jahre seiner Kraft darüber hinschwinden sieht? Oder Den, der starr und träge zurückbleibt und sich getrost sagen kann, daß er der Glücklichere von Beiden ist, da in ihm weder Hoffnungen noch Kräfte rege werden, die das Gesetz verdammt, ewig unbefriedigt und unthätig zu bleiben. Fürwahr, wenn das Streben nach fortschreitender Bildung seit einigen Jahrzehnden unter unseren Glaubensgenossen in Deutsch-

land so lebhaft ist, wie es je unter irgend einer Menschenclasse gewesen, so beruht dieses Streben auf einem höheren Motiv, als auf der Absicht, dadurch zu bürgerlicher Gleichstellung zu gelangen; ihr kommen wir auf diesem Wege nicht näher; ihre Gegner versöhnt keine Ausbildung, kein Fortschreiten; das Widerstreben wird durch das Alles nur gereizt; und die augenscheinlichste Erfahrung lehrt, daß, wo nicht die politische Bildung der christlichen Majorität Fortschritte gemacht hat, die Fortschritte unserer Bildung die Emancipation auch nicht um einen Schritt näher gebracht haben.

Ich habe hier noch über die Rede des Hrn. Prälaten Hüffel in der ersten Kammer einige Bemerkungen einzuschalten. Derselbe sagt (S. 59) von Lehrsätzen, die aus einem jüdischen Lehrbuche angeführt und deren guter Geist gelobt worden, es seien das „christliche Lehrsätze, die dort aufgenommen worden." Dasselbe wurde vor mehreren Jahren in der Bairischen Kammer von dem Inhalte eines Gebetbuchs gesagt, das nichts Anderes enthielt, als die seit 1000 bis 2000 Jahren bei den Juden in ihrer täglichen Andacht üblichen Gebete. Wir haben nichts dagegen, wenn die christliche Frömmigkeit in harmlos kindlicher Weise ihrem Glauben Alles aneignet, was ihr Gutes und Löbliches irgendwo vorkommen mag. Nur müssen wir uns dagegen verwahren, daß jene fromme Selbsttäuschung nicht allzuernsthaft genommen werde; nur wünschen wir, daß man es wisse, daß alle die Lehren, die an den in neuerer Zeit entstandenen Lehrbüchern der jüdischen Religion so häufig gelobt werden, ohne Ausnahme auf jüdischem Boden gewachsen sind, daß sie dem tiefsten Wesen des Judenthums vollkommen entsprechen und nur

das Vorurtheil, die Befangenheit, mit welchen viele Christen das Judenthum betrachten, in Erstaunen setzen können.

Eine Wendung, welche wir in der Rede des Hrn. Prälaten Hüffel sehr ungern angetroffen haben, ist die, welche S. 60 auf momentane Unordnungen hinweist, welche von Seiten des christlichen Pöbels die Folge der Emancipation sein könnten, welche Hr. Hüffel deshalb „im wohlverstandenen Interesse der Juden selbst“ noch ausgesetzt sehen möchte. Auch in der wohlmeinendsten Form hat diese Andeutung etwas Unedles, Ungeziemendes. Ich weiß nicht, was unwürdiger wäre: die Schwäche des Gesetzgebers, der sich durch eine solche Rücksicht abhalten ließe, seiner Ansicht Folge zu geben, oder die Feigheit der Unterdrückten, die eine solche Furcht, ein solches Interesse in ihren Bestrebungen für die Freiheit irre machte. Ich will mich nicht auf die Erfahrung berufen, die zur Genüge gezeigt hat, wie gar wenig es mit jener Besorgniß zu bedeuten hat, die gezeigt hat, daß es der Zustand der Unterdrückung, nicht die Befreiung ist, die zu Mißhandlungen der Juden reizt. Ich will mich nicht darauf berufen, daß ja die Masse des Volkes bei der Emancipationsfrage, wie dieselbe in Baden steht, wenig oder gar nicht betheiligt ist. Ich will vielmehr zugeben, so fest ich auch vom Gegentheil überzeugt bin, daß eine solche Gefahr wirklich vorhanden sein, daß der Pöbel möglicher Weise von Uebelwollenden zu Unordnungen verhetzt werden könnte: das würde den Standpunkt der Sache, würde die Pflicht jedes Ehrenmannes, zu welcher Classe er gehören mag, ob ihn die Frage als Gesetzgeber oder als Opfer der Unterdrückung angehe, nicht um ein Haar breit verrücken. Warum soll denn diese eine Freiheit unter allen ihren Schwestern das zweideutige Vorrecht haben, daß nicht mit

der geringsten Gefahr um sie geworben werden darf, daß sie aufgegeben werden muß, wenn ihr Erwerb den mindesten Muth und Aufopferungen erforderte. Ströme von Blut sind für andere Freiheiten geflossen; Millionen Leben, und nicht selten das der Edelsten, sind ihnen willig geopfert worden: und es sollte uns hier auf einige Fensterscheiben und Dachziegel, höchstens auf einige Beulen, ankommen? Ich will nicht in die Tiefen der Geschichte früherer Jahrhunderte hinabsteigen und die zahllosen Schaaren der Opfer anrufen, die im Kampfe für die Sache der religiösen Freiheit gefallen sind; ich will nur einer der letzten Verheerungen erwähnen, die das Todesröcheln eines hinsterbenden Fanatismus bezeichnen. Noch vor zwanzig Jahren wurden im südlichen Frankreich, in einem Lande, wo schon fünfundzwanzig Jahre früher die Sache der Gewissensfreiheit den vollständigsten Sieg erfochten hatte, im Augenblick einer fanatischen Reaktion Protestanten ermordet, um Rache zu nehmen an ihnen für den Sieg der Freiheit. Und Wer, der für Ehre und Freiheit empfindet, möchte darum wollen, daß die Freiheit nicht gesiegt hätte? Wer wollte ihren Sieg fahren lassen, und wenn er um diesen Preis die Todten erwecken könnte? — Uebrigens erschrecke man nicht! Ich habe nur an das Gräßliche erinnert, damit man das Erbärmliche, das Lächerliche um so leichter ertragen lerne. Das, was in Deutschland als Judenhaß grassirt, hat nur die Energie des Gewerbneides, nicht die des Fanatismus; es schlägt Keinen todt; denn es fehlt ihm dazu die Leidenschaft sowohl, als auch die Lust, mehr zu riskiren, als etwa 24stündigen Polizeiarrest; es hält sich am Liebsten an das Zerbrechlichste, an Fensterscheiben, versteigt sich höchstens zu Thüren und Dächern und hat dann sein Müthchen gekühlt und ist zufrieden für immer. Noch

kürzlich haben die Zeitungen einen Vorfall der Art, welcher eine Folge der Emancipation war, berichtet: einen Vorfall, der mir meinerseits mehr lächerlich, als ernsthaft, vorkam. In einem Kurhessischen Flecken, dessen Namen mir entfallen ist, hatten die Juden durch das neue Gesetz das Recht erhalten, ein wenig Holz in der Gemeinde-Waldung, gleich den übrigen Einwohnern, zu fällen. Die christliche Liebe Dieser aber wollte das Holz für sich allein behalten. Die Juden bestanden jedoch, wie billig, auf ihrem Recht und behielten am Ende Recht. Die Holz-Monopolisten rächten sich nun, wie gewöhnlich, an den Fensterscheiben der Juden. Sie werden vermuthlich eine mäßige Strafe dafür erlitten haben, und die Juden werden ohne Zweifel ihr Holz künftig ohne Schwierigkeit erhalten. Ich möchte den Vorschlag machen, daß die sämmtlichen Deutschen Juden sich mit einer freiwilligen Thür- und Fenster-Steuer belegten, um den Schaden an Fenstern und Thüren, welchen etwa die Emancipation herbeiführen könnte, solidarisch zu tragen. Nur dann sind solche Vorfälle schmerzlich und empörend, wenn die gemeine Rohheit den Sieg davon trägt, wenn eine feige, elende Gesetzgebung ihre Akte sanctionirt und zum Vorwande gebraucht, um auf der Unterdrückung zu beharren: mit einem Worte, wenn sie zur Barbarei zurückführen; bedeuten sie dagegen nichts, als das Bischen Lärm, das nun einmal auf die eine oder die andere Weise der unerläßliche Begleiter der Freiheit zu sein scheint, den man ertragen lernen muß, so lacht jeder Verständige darüber.

Man kann uns nicht zumuthen, daß wir auf eine Reihe von Argumenten zurückkommen, deren Leerheit in den Verhandlungen selbst, so wie bereits in früheren Erörterungen, wiederholt mit solcher Evidenz nachgewiesen worden, daß der Mangel

an Aufrichtigkeit, die absichtliche Verdrehung der Wahrheit von Seiten unserer Gegner außer allem Zweifel steht, so daß es uns dünkt, sie müßten im Stillen über uns lachen, wenn wir sie in allem Ernste zu überzeugen streben wollten. Dahin gehört es, wenn Hr. v. Rotteck uns S. 181 den Grundsatz aufbürdet, „daß man ohne Unterschied der eigentlichen Natur der Hand- „lungen oder Unterlassungen Alles thun und unterlassen könnte, „was Einem beliebt, indem man sich bloß auf Gewissenspflichten „beruft, und dann sagt, man habe deshalb ein Recht dazu." Dahin gehört es, wenn der Abg. Sander wiederholt behauptet, die Juden erkennten das unbedingte weltliche Gesetzgebungsrecht des Staates nicht an. Tausend Mal ist es gesagt und erwiesen worden, daß die Juden sich den Gesetzen des Staates, so weit die Gewalt dieser für seine Angehörigen nur irgend reicht, ohne alle Einschränkung unterwerfen, daß sie nichts zu thun, was das Gesetz verbietet, nichts zu unterlassen ermächtigt sein wollen, was das Gesetz befiehlt; daß sie nur in den Punkten Freiheit in Anspruch nehmen, wo das Gesetz sie Allen gewährt; daß sie von dem Gesetze nicht die mindeste Rücksicht auf ihre Religion verlangen, wie es in der That längst schon keine solche Rücksicht nimmt, wo es sich um die Bestimmung ihrer Pflichten handelt. Darnach möge man die Redlichkeit unserer Gegner beurtheilen.

Nicht besser steht es um die Aufrichtigkeit derselben Gegner bei einer anderen Reihe von Argumenten, die auch längst von christlichen und jüdischen Rednern und Schriftstellern auf ihren ganzen Unwerth zurückgeführt sind, und die dennoch die Auseinandersetzungen der Feinde unserer Sache noch stets, wenn auch nicht als Beweisgründe verstärken, doch als Ausdrücke des

Hasses würzen müssen. Im Namen einer Religion, deren blutigen Haß wir durch Jahrhunderte getragen haben, wirft man der unsrigen Lieblosigkeit und unduldsame Gesinnung vor; im Namen einer Religion, welche den Schauder erregenden Grundsatz der Verdammniß Andersglaubender durch Jahrhunderte festgehalten und in keiner ihrer Formen bestimmt verläugnet hat, wühlt man in den Alterthümern unseres Glaubens, um Trümmer eines verfallenen Systems des Hochmuths und der Sonderung darin zu entdecken; im Namen einer Religion, die sich bis auf den heutigen Tag an das bürgerliche Leben wie ein Schlingkraut anklammert, die mit dem Namen der Staatsreligion prunkt, der kein irdischer Vortheil zu groß oder zu klein ist, um ihn nicht hier oder da als ein Privilegium für ihre Bekenner, als einen Preis für den Uebertritt zu ihr, in Anspruch zu nehmen, — hält man uns vor, unser Glaube, durch die Prüfungen von zwei Jahrtausenden von seinen irdischen Schlacken geläutert, sei zu sehr mit politischen, mit bürgerlichen Beziehungen verwebt; im Namen einer Religion, welche die schroffste Absonderung von Andersglaubenden, von Juden und Ketzern, durch Jahrhunderte gelehrt hat und zum Gesetz erhoben, welche die Ehe mit Jenen zu einem Verbrechen gestempelt, das Zusammenleben, ja das Zusammenwohnen in demselben Hause, in derselben Straße, in demselben Stadttheile selbst, als eine Entweihung verwiesen hat, welche sich noch jetzt in Staaten, die sich civilisirt nennen, nicht scheut, uns unseres Glaubens wegen von den gewöhnlichsten Gewerben des bürgerlichen Lebens auszuschließen — im Namen einer solchen Religion wirft man der unsrigen antisociale Grundsätze, entfremdende, das freundliche Zusammenleben störende Gesinnungen vor! Fürwahr, wenn das Christenthum das wäre

und zu allen Zeiten gewesen wäre, als was Ihr es preist, eine Religion der allgemeinen Liebe, auch gegen die, die seinen Glauben nicht theilen, der Verbrüderung aller Menschen, auch Derer, die seinem Schooße nicht angehören, wenn es nie Unrecht geübt, nie Haß und Zwietracht gesäet hätte, weder unter den Spaltungen in der eignen Mitte, noch wider Andersglaubende — dann möchte es wohl längst auch die allgemeine Menschenreligion geworden sein: so denke ich, so denken Tausende meiner Glaubensgenossen mit mir, die gegen das Christenthum minder als Juden, denn als Menschen Einwendungen zu machen haben. Wie könnten sie anders, wenn man ihnen Haß zeigt, während man ihnen Liebe predigt, wenn man, während man mit Liebe prunkt, den Haß in die heiligsten Vorstellungen und Empfindungen der Menschenseele überträgt! In diesen Verhandlungen selbst, wo doch die Gebildetsten, die Aufgeklärtesten ihres Glaubens das Wort führen, wo unser einfaches Menschenrecht in Wortfluthen von Aufklärung, Bildung und Humanität, die aus dem Munde unserer Gegner strömen, erstickt werden soll, finden wir Aeußerungen des Fanatismus, die in ihrer Naivetät Entsetzen erregen, Gedanken, die kein menschenliebendes Gemüth ohne Schauder durchdenken kann. „Den sprechendsten „Beweis für die Wahrheit des Christenthums" — so beginnt u. A. der Hr. Freih. v. Andlaw seine Rede in der ersten Kammer — „finden wir in dem traurigen Zustand, in dem „sich die Juden befinden; wir sehen buchstäblich die Worte des „Erlösers erfüllt, der diesen Zustand der Zukunft vorhersagte." Also Menschenunglück, Jammer und Leid — das ist der sprechendste Beweis für die Wahrheit Eures Glaubens! Das traurige Werk des Hasses ist der stärkste Beleg für die

Wahrheit Eurer Religion der Liebe! Fürwahr, der bitterste Feind könnte das Christenthum nicht so hart schmähen, wie es dieser Verehrer gethan. Den Göttern des Heidenthums lieh man die Pfeile des Blitzes und der Pest, um ihre Macht zu bewähren, um ihre Weissagungen in Erfüllung zu bringen; wollte der Mensch ihrer Macht zu Hülfe kommen, sie in Ehrfurcht anerkennen, so schlachtete er ihnen höchstens einzelne Menschenopfer. Das war ein kurzer, rascher Tod, meist im zarten Jugendalter, und der ist nicht das schlimmste unter den Loosen der Menschen; das Opfer wurde mit Blumen bekränzt; die Augen wurden ihm mitleidsvoll verbunden; die Liebe, nicht der Haß, brachte es dar und geleitete es zum Altare. Solche milde Opfer genügen dem Gotte nicht, der uns hier verkündet wird; seine Pfeile sind die Pfeile des marternden, des langsam tödtenden Hasses; die Beweise seiner Macht, die Bürgschaften für die Wahrheit seiner Offenbarungen — das sind vom Haß zertretene Geschlechter, das sind die lebenslangen Qualen Tausender, denen der Tod ein Erlöser wird, das sind schuldlose Kinder, in der Wiege schon durch einen alten Fluch zu einem durch unverdienten Haß verstörten und zerrütteten Dasein verurtheilt! Bei dem allmächtigen Vater der Menschen, Ihr lästert Ihn! Das Lallen der Säuglinge, das Gott preiset, verdammt Euch! — Und wenn es wahr wäre, was Ihr von Eurem Glauben schmäht, was wir nicht zugeben, weil wir eine bessere Meinung von ihm haben, — wenn es wahr wäre, daß menschlicher Jammer, daß unser Unglück zumal „der sprechendste „Beweis für die Wahrheit des Christenthums“ ist, so sage ich Euch, daß es dann um diese Wahrheit herzlich schlecht stehen würde; denn unser Zustand ist nicht so traurig, und er war es

nie, daß er einen solchen entsetzlichen Beweis liefern könnte. Es gab eine Zeit, wo man jenen Beweis durch Schwerdt und Scheiterhaufen führte; das war eine weit kräftigere Dialektik, als die Eurige; eine scharfe, schneidende, tödtende Beweisführung. Ob sie aber so viele Unglückliche gemacht hat, wie ihr blutende Opfer gefallen sind, das mag noch sehr zweifelhaft sein. Es lebt Etwas in der Seele des Menschen, das der rohen Uebermacht, den Mißhandlungen der Gewalt, dem Henkerbeile selbst widersteht: jene Stärke der Ueberzeugung, jene Begeisterung der Andacht, die wir durch Verfolgung zu allen Zeiten gehoben sehen, jene mächtige Hoffnung auf ein Jenseits, die im Angesichte eines qualvollen Todes dem Märtyrer Gebete freudiger Ergebenheit in den Willen Seines Gottes eingab. Der Leidende, der Unterdrückte ist darum nicht immer der Unglückliche, am Wenigsten ist es der um seiner Ueberzeugung, um seines Glaubens willen Leidende. Wenn Ihr einen Beweis finden wollet für die geistige Macht, für die Wahrheit eines Glaubens, so weit der menschliche Sinn diese zu erweisen vermag, so sucht ihn in Dem, was die Menschen für jenen Glauben gelitten, in dem „traurigen Zustande", den sie um seinetwillen ausgehalten, nicht in den Grausamkeiten, in den Werken des Hasses, die in seinem Namen geübt worden! Sucht den Beweis bei den Märtyrern, nicht bei den Henkern des Glaubens! Das Blut der Christen, das während der ersten Jahrhunderte des Christenthums vergossen worden, war ein sehr schlechter Beweis für die Wahrheit des Heidenthums, ein viel besserer aber für die des Christenthums, für dessen subjektive, das Gemüth ergreifende Wahrheit wenigstens; und dieselbe Bewandtniß hat es mit den Leiden, die das Christenthum später durch Jahrhunderte den Juden zugefügt

hat. — In unserer Zeit nun wird jener „sprechendste Beweis“ auf mildere Weise geführt, ohne Blut, ohne Scheiterhaufen, ohne leibliche Mißhandlung. Man bestiehlt uns höchstens um die billige Frucht unserer Thätigkeit, um Etwas an äußerer Ehre, auch um manche Lebensfreude, die sich nun einmal an solche äußere Dinge knüpft. Das ist freilich genug für den Entbehrenden, genug auch für die niedrige Mißgunst, zu welcher heutzutage der Fanatismus eingeschrumpft ist; aber für die Befriedigung eines nach Rache dürstenden Gottes, für den Beweis der Wahrheit einer Religion ist es doch gar zu wenig! Das Glück des Lebens, die Zufriedenheit des Gemüthes, die sind Gottlob! von den Gütern, die Ihr uns rauben könnt, nicht abhängig, und das Gefühl der guten Sache, für die wir so Manches entbehren, das Bewußtsein des Rechts, die feste Zuversicht, mit der wir seinem endlichen Siege entgegensehen, — die sind auch bei der Berechnung unseres „traurigen Zustandes“ in Anschlag zu bringen: so daß ich, Alles ineinander gerechnet, denke, das Christenthum möchte wohl mit diesem traurigen Beweis für seine Wahrheit zu kurz kommen. Ich für meine Person darf hier füglich mitreden; denn ich bin einer von Denen, die durch das Raub-Bündniß der Majorität, das man sich nicht entblödet, Gesetz zu nennen, am reinsten ausgeplündert, die alles Dessen beraubt sind, was das bürgerliche Leben, wenn sie frei wären, Wünschenswerthes für sie haben würde. Und doch, wenn mich nicht die boshafte Gotteslästerung, die in dem Argumente liegt, ernsthaft empörte, so würde ich in aller Behaglichkeit über den Narren lachen können, der aus einem „traurigen Zustande“, wie der meinige ist, die Göttlichkeit seines Glaubens deduciren will. Hr. v. Andlaw scheint zu Denen

zu gehören, die die Macht des Hasses und des Unrechts, nicht zufrieden mit Dem, was sie wirklich leisten, noch bei Weitem überschätzen und ihnen einen Einfluß auch in solchen Gebieten zuschreiben, wo sie völlig ohnmächtig sind. Wisset, daß nur das äußere Leben, das äußere Wirken, von denen das innere Glück, die innere Stimmung der Seele nicht abhängt, uns durch Euren Druck getrübt und gehemmt wird. Der Raub, den Ihr an uns begeht, reicht freilich selbst bis dahin, — und das ist seine schlimmste Seite — wo die geistige Kraft der äußeren Thätigkeit, des irdischen Bodens bedarf, auf dem sie säen könne und ärndten; aber wo Geist und Gemüth auf dem eignen Gebiete walten, wo höheres Menschenglück auf dem tieferen Grunde des Seelenlebens gebaut wird, da ist der böse Wille, da sind Haß und Knechtschaft machtlos, da hat die Freiheit, wie die Liebe, gesiegt von dem Augenblicke an, wo sie zum Bewußtsein erwacht ist. Wir schöpfen aus dem ewigen Strome menschlicher Bildung, aus den reichen Quellen der Kunst und des Wissens, so reichlich, so eifrig, so freudig, wie Ihr: mögt Ihr es uns auch versagen, gar manchen Zweig des Wissens gleich Euch zu üben und zu lehren! Alle Schätze des Geistes, alle Tiefen des Gedankens, aller Reichthum der Empfindung, alles Streben nach dem Wahren, aller Genuß des Schönen — sind uns zugänglich, wie Euch. Auch aller Lebensfreuden, die dem Menschen die Liebe der Menschen gewährt, genießen wir, wie Ihr; denn, wie oft uns auch das Vorurtheil des Pöbels in den Weg treten mag, so fehlt es uns doch nie an der Liebe und Achtung der edleren Menschen, unter welcher Religion es sei, die uns auf den Wegen des Lebens begegnen, und an der Liebe und Achtung Dieser kann uns allein gelegen sein. Darum halte

man unseren Zustand nicht für so traurig, wie er diesem Redner erscheint; darum möge er selbst sich nach einem menschlicheren, und zugleich nach einem treffenderen Beweise für die Wahrheit des Christenthums, als der unserem Unglück entnommene ist, umsehen!

Ich habe vielleicht bei diesem Punkte länger, als billig, verweilt, weil ich fühlte, daß es sich hier um etwas noch Höheres, als um den bloßen Gesichtspunkt des Rechts handelt. Aehnliches ist auch bei einigen anderen Argumenten der Fall, über die noch einige Worte zu sagen sind. Hr. v. Rotteck wundert sich (S. 179) sehr darüber, „daß eine so große Zahl „Abgeordneter unter dem Titel des Liberalismus und des fort„schreitenden Zeitgeistes mit so vielem Eifer für die Emancipation „der Juden gesprochen haben, die die allergetreuesten Re„präsentanten des Systems des Stillstandes oder der Stabilität „sind." Handelte es sich hier bloß um den Gesichtspunkt des Rechts, so würde ich mich damit begnügen, an Hrn. v. R. die Frage zu stellen, was denn die Natur des Fortschritts, welcher in der Rechtsgewährung liegt, mit dem Fortschreiten derjenigen Individuen zu thun hat, denen gerade das Recht gewährt werden soll. Ist die Emancipation der Negersclaven darum kein Fortschritt, weil die armen selbst, erdrückt von den Fesseln der Knechtschaft, nicht haben fortschreiten können? Wie müßte sich nicht Hr. v. R., wenn er Protestant wäre, darüber verwundern, daß jene große Maßregel, die dem Namen der Emancipation zuerst einen Europäischen Wiederhall gegeben hat, auf die bürgerliche Gleichstellung der Bekenner einer Religion abzielte, welche in den Augen der protestantischen Welt nicht nur die treueste Bundesgenossin „des Systems des Stillstandes oder der Sta-

bilität", sondern mit diesem Systeme absolut identisch ist. Wann hat der Katholicismus je der Bewegung, der Freiheit gehuldigt? Er ist derselbe geblieben durch die Bewegung der Jahrhunderte hindurch; er hat Nichts aufgegeben, Nichts widerrufen, Nichts verbessert; er vertritt das Starre und Unveränderliche in der geistigen Welt, er will Dasselbe auch in der politischen, wenn er die Macht dazu hat. Ich will hier keineswegs den Schein annehmen, als wenn ich diese befangen protestantische Ansicht in ihrem ganzen Umfange theilte, am allerwenigsten da, wo sie sich dem politischen Unrecht als Stütze leiht; ich will nur Hrn. v. R. daran erinnern, daß diese Sprache gegen die Emancipation der Englischen Katholiken wirklich geführt worden ist; daß sie sich besonders in Deutschland in denselben Formen, ja aus demselben Munde hat vernehmen lassen, welcher den Widerstand gegen die Emancipation der Juden später am lebhaftesten gepredigt hat. Was mich betrifft, so halte ich zuvörderst jedes Prahlen mit Fortschritten für ein eitles, lügenhaftes Wortgepränge, wenn es sich der Freiheit, welche das Lebensprincip alles Fortschreitens ist, widersetzt. Abgesehen davon, bin ich der festen Ueberzeugung, daß die Frage des Stillstandes und der Bewegung heutzutage eben so wenig mehr zwischen Protestantismus und Katholicismus, als zwischen Christenthum und Judenthum obwaltet. Was am Christenthum, was an der Reformation lebendig fortschreitender Geist war, das ist nach den Gesetzen menschlicher Entwickelung längst aus ihnen ausgeschieden, hat sich verflüchtigt und ist in die reiche, Allen zugängliche Lebensfülle allgemeiner Menschenbildung übergegangen; die feste äußere Gestaltung, die zurückgeblieben ist, hat auch ihren hohen, unverkennbaren Werth; aber es ist nicht der Werth des Fortschreitenden, sondern es ist

wiederum der des Festen, des Sicheren, des Bestehenden, das der Bewegung zum Stützpunkte, zur Gegenwirkung, zur Herstellung des Gleichgewichts dient. Es verhält sich demnach zu der Bewegung unseres Jahrhunderts das Christenthum eben so wie das Judenthum, der Protestantismus — als ein vorhandenes System — eben so wie der Katholicismus. Die gefährlichste unter allen Arten des Stillstandes ist Die, welche bei einem alten, längst abgethanen Fortschritt stehen bleibt und die Menschheit auf ihn verweisen will: denn sie ist die anmaßendste, die unduldsamste, die unheilbarste unter allen: darin mag wohl der Grund liegen, warum protestantische Länder in neuerer Zeit manchmal bei gleicher Bildung hinter katholischen in den Grundsätzen der Duldung und der Gewissensfreiheit und in manchem anderen Fortschritt zurückgeblieben sind. — Was nun das Judenthum insbesondere angehet, so haben Diejenigen, welche mit der unerschütterlichen Zuversicht der Unwissenheit von seiner starren Unveränderlichkeit durch alle Jahrhunderte hindurch bis auf die neueste Zeit reden, von dem Judenthum und seiner Geschichte ungefähr so viel gelernt, wie ihre Amme sie hat lehren können; sie haben sich schwerlich das Judenthum je anders, als unter dem Bilde eines alten bärtigen Tröbeljuden gedacht und sich sorgfältig gehütet, durch eine etwas nähere Betrachtung der Sache ihre Vorstellungen zu berichtigen. Sie würden sonst erfahren haben, daß das Judenthum, wie jede andere Religion — und zwar noch lange nach dem Untergange seines nationalen Bestehens — seine Perioden der Blüthe und des Verfalls gehabt, daß es alle Stufen der mystischen, der dogmatischen, der wissenschaftlichen und der höchsten rationalen Entwickelung durchgelebt hat; daß es, wenn es in den Jahrhunderten seiner geistigen,

durch äußere Drangsale endlich bewirkten Erschöpfung, die dem Aufschwunge der letzten funfzig Jahre vorangingen, allerdings an geistiger Bildung und Pflege zurückstand, wiederum in manchen früheren Jahrhunderten sich vor den anderen Religionen in derselben Beziehung ausgezeichnet hat; daß überhaupt so viel inneres Leben, so viel Bewegung, wie in jeder anderen Religion, in ihm ist. Was nun die Regungen der letzten funfzig Jahre betrifft, so muß hier bemerkt werden, daß bei der Durchdringung der verschiedenen geistigen Richtungen, die — im Gegensatze zu der früheren Isolirung — den Charakter unserer Zeit ausmacht, es keineswegs scharf unterschieden werden kann, es auch ganz gleichgültig ist, ob ein in der Mitte einer Religion ins Leben getretener Fortschritt ganz allein ihrem Boden entwachsen oder ob er durch die lebendige Berührung mit dem allgemeinen Culturzustande befördert worden ist. Ist das Letztere der Fall' so beweist es, daß die Religion zu dem geistigen Leben ihrer Zeit in inniger, lebendiger Beziehung steht und Kraft aus demselben zu schöpfen weiß, ohne darum ihre Selbstständigkeit, das ihr eigenthümliche geistige Element aufzugeben. Daß nun unter den Juden seit der Hälfte eines Jahrhunderts eine sehr lebhafte Bewegung der Geister eingetreten ist, daß eine so rasche Entwickelung der religiösen Ansichten stattgefunden hat, wie sie je in gleichem Zeitraume bei irgend einer Religionspartei sich gezeigt hat, daß Gebräuche und Gewohnheiten, die sich durch die Ueberlieferung vieler Jahrhunderte an den Glauben knüpften, von sehr Vielen ohne Bedenken aufgegeben worden sind — das sind Thatsachen, die Jeder wahrnehmen muß, der seine Augen nicht der Erfahrung gewaltsam verschließt, der nicht entschlossen ist, nur Dasjenige zu sehen und anzuerkennen, was seiner Ansicht

taugt, der nicht hartnäckig darauf besteht, seinen Maßstab in unserem Falle nur an die Rohesten und Ungebildetsten zu legen, während man sonst immer gewohnt ist, den geistigen Zustand einer nationalen oder religiösen Gemeinschaft nach den Gebildeteren in ihrer Mitte zu messen.

Verwandt mit der eben berührten ist eine Aeußerung des Abg. Sander, von der sich auch in andern Reden Anklänge finden, „daß der Jude in neuerer Zeit nicht und nirgends unter „der Zahl Derjenigen gesehen wurde, die an den freisinnigen „Ideen und an ihrer Ausbildung Theil nahmen." Diese Bemerkung erinnert mich an einen der ergötzlichsten Eindrücke, den die Aeußerung jenes stupiden Vorurtheils, dem kein Vorwand zu dumm und keiner zu schlecht ist und das sich in ungestörtem Behagen zwischen den grellsten Widersprüchen bewegt, je auf mich gemacht hat. Als im Jahre 1831 zwei bekannte Schriftsteller von jüdischer Abkunft als die talentvollsten Vertheidiger der Ideen der Revolution auftraten, da hat es auch nicht ein Einziger von den Gegnern, die sich im Interesse des Bestehenden gegen jene Beiden erhoben, unterlassen, ihre revolutionaire Tendenz, das Ungeschichtliche, das Zerrissene — und wie die beliebten Redensarten sonst lauten — in ihren Bestrebungen dem Judenthume zuzuschreiben und den Juden als solchen eine ultraliberale Gesinnung Schuld zu geben. Ungefähr um dieselbe Zeit wurde ich auf einen Aufsatz in dem in Würzburg erscheinenden Volksblatte aufmerksam gemacht, in welchem die Juden sammt und sonders des schmählichsten Servilismus gegen die Regierungen beschuldigt und mit der Rache des Volkes am Tage der Freiheit bedroht wurden. Ein anderer Journalist, der Herausgeber des Kasseler Verfassungsfreundes, wollte die Sache — ich glaube,

es war in einer Recension über Börne's Briefe — recht gescheidt machen und warf den Juden vor, sie seien entweder servil oder ultraliberal, das rechte Maß der Freiheit könnten sie nicht halten. Nicht lange darauf las ich in einem Kasseler Correspondenzartikel in der Stuttgarter allgemeinen Zeitung, der aus einer ultraliberalen Feder geflossen war, die Juden seien in Masse dem Juste-milieu zugethan. Wir sehen hier den ganzen Kreis der politischen Gesinnungen in abwechselnden Vorwürfen erschöpft, und klar ist an allen den Albernheiten nichts, als daß ein blödsinniger Haß den Sinn selbst in der Auffassung von Thatsachen verwirrt, daß jede einzelne Erscheinung ihm genügt, um sie zum Allgemeinen zu erheben und Tausende darauf hin zu verdammen, daß er alle Wahrheit zugleich mit aller Billigkeit abgeschworen hat und sich deshalb durch Widersprüche entehrt, die der klarste Beweis der inneren Lüge und Schlechtigkeit sind. Einstweilen, bis ich wieder Gelegenheit habe, meine Glaubensgenossen in Betreff des Vorwurfs ultraliberaler Gesinnung zu rechtfertigen, habe ich wenige Worte über den Vorwurf des Hrn. Sander zu sagen, daß die Juden an den freisinnigen Ideen keinen Theil nehmen. Ich will mit Dem beginnen, was Scheinbares diesem Vorwurf zum Grunde liegen könnte. Es ist gar nicht zu läugnen, daß in Deutschland bei den engen, kleinlichen politischen Verhältnissen der Liberalismus selbst nicht selten eine spießbürgerliche, kliquenartige, zunftmäßige Form annimmt, die mit seinem Wesen und den Bestrebungen, welche er fordert, in dem lächerlichsten Contraste steht; eine Form, die den Vorurtheilen, den Ausschließungen aller Art Raum giebt. Es giebt in kleinen Städten Deutschlands liberale Clubbs und Gesellschaften, die, wie Zünfte und Casino's, keine Juden auf-

nehmen, oder deren beschränkter, vorurtheilsvoller Geist, in welchen von der Freiheit noch wenig mehr, als der Name, eingedrungen ist, doch erwarten läßt, daß ein Jude keine gute Aufnahme in ihrer Mitte finden wird; und so mag es denn wohl kommen, daß hie und da Juden an localen Bestrebungen für liberale Zwecke keinen Antheil genommen haben, weil man sie keinen Antheil daran nehmen ließ. Auch ist ja nicht allein die Volksvertretung, sondern auch der Catheder, welchem die Ausbildung freisinniger Ideen in der alleredelsten Bedeutung angehört, den Juden in den meisten Deutschen Staaten unzugänglich. Das einzige Gebiet, auf welchem sie in dieser Beziehung das Recht — man verzeihe mir dieses übel angebrachte Wort — ihrer christlichen Mitbürger theilen, ist das der Presse, und auf diesem Gebiete hat es an Streitern aus ihrer Mitte keineswegs gefehlt, wie die erwähnten Angriffe ihrer Gegner selbst beweisen. Es giebt außerdem einen Stand, welchem die Pflicht, den Unterdrückten beizustehen, vorzugsweise obliegt: es ist der Stand der Advocaten. Ich kann hier die Erwähnung einer Thatsache nicht unterdrücken, die mir ganz besonders bezeichnend scheint. Es giebt in Deutschland einen einzigen Rechtsanwalt, welcher in dem hohen Berufe der Vertheidigung peinlich Angeklagter durch eine mißfällig aufgenommene Freimüthigkeit seine bürgerliche Existenz und persönliche Freiheit auf's Spiel gesetzt hat; und dieser Eine ist ein Jude. Ich rede von dem Vertheidiger der Hannoverschen Staatsgefangenen, dem Advocaten Gans in Celle; die Vorfälle, die ich im Auge habe, sind ja, in Norddeutschland wenigstens, bekannt genug! — Dem Vernehmen nach wird in der nächsten Sitzung der Hannoverschen Ständeversammlung die seit so langer Zeit verheißene Verbesserung der

in diesem Lande noch in die tiefste Barbarei versunkenen rechtlichen Verhältnisse der Juden zur Berathung kommen. Da wird man mit großem Aufwande von Humanität den Juden erlauben, Schuster und Schneider zu werden und Grundstücke zu erwerben; aber zum Staatsdienste, zu den politischen Rechten, wird es heißen, sind die Juden noch nicht reif; dazu fehlt ihnen das öffentliche Vertrauen, die Gunst der öffentlichen Meinung. Um sich für Leidende aufzuopfern, dazu ist, wie wir sehen, ein Jude reif genug; um ihm das Heiligste anzuvertrauen, was der Mensch dem Menschen anvertrauen kann, die Vertheidigung seiner Freiheit, dazu hat man Vertrauen genug zu ihm! Gefangene, seit Jahren im Kerker dem Spruch des Richters entgegenharrend, die Allgewalt des Staates mit ihrer ganzen Schwere der eignen Ohnmacht gegenüber empfindend, haben einem Juden Eifer und Wohlwollen und Fähigkeit genug zugetraut, um ihn vor allen Anderen zu ihrem Vertreter zu wählen. Auch die öffentliche Meinung hat sich gegen die edle Aufopferung des Vertheidigers nicht undankbar gezeigt; die Mehrzahl der Bürger Göttingens hat den Freimuth des Anwalts ihrer angeklagten Mitbürger durch einen Ehrenbecher belohnt, und ich müßte mich sehr irren, wenn es ihm nicht ein Leichtes gewesen wäre, Zutritt unter die Zahl der Volksvertreter zu erhalten, hätte nicht das Gesetz, keineswegs der Mangel an Vertrauen, ihn seiner Religion wegen davon ausgeschlossen. Es dünkt mich in der That, daß wer auf jenem Felde so sich bewährt, wer da Vertrauen gefunden und es in so hohem Grade gerechtfertigt hat, in jeder Stellung sich bewähren, Vertrauen verdienen und finden kann. — Was nun den Vorwurf selbst betrifft, daß die Juden an freisinnigen Ideen keinen Antheil nehmen, so ist derselbe so ganz

aus der Luft gegriffen, so durch gar nichts belegt, daß wir ihm lediglich eine einfache Verneinung entgegensetzen und versichern können, daß die Zahl Derer, welche für die Fortschritte freisinniger Ideen lebhaft empfinden, in unserer Mitte mindestens eben so groß ist, wie in der Mitte der christlichen Mehrzahl. Ich glaube selbst, daß sie größer ist, wenigstens unter den Gebildeteren: was wir uns nicht zum Verdienste anrechnen können; da es ganz natürlich ist, daß Die wärmer für die Freiheit fühlen, die von ihr die Wiederherstellung ihres bürgerlichen Daseins, die Ueberwindung eines tausendjährigen Unrechts erwarten. Ich will nicht läugnen, daß wenige Kurzsichtige unter uns irre geworden sein können durch die Wahrnehmung, daß Einer und der Andere, der die Freiheit auf sein Panier geschrieben hatte, an ihr zum Verräther wurde, als er sie auf Die anwenden sollte, die er unterdrückte; aber jeder heller Blickende weiß, daß der Freiheit so wenig, wie dem Glauben und der Tugend, die Schuld darf beigemessen werden, wenn sie Heuchler unter ihren Bekennern zählt.

Eine große Rolle spielt in den Argumenten der Abgeordneten Sander, Rettig und anderer Gegner die Behauptung, daß die Mehrzahl der Juden die Emancipation nicht wolle. Auch diese Angabe ist von der Art, daß sich ihr lediglich eine einfache Verneinung entgegenstellen läßt, welche durch die Petitionen, die für den gegenwärtigen Landtag in allen Theilen des Landes von den Juden vorbereitet worden, hinlänglich motivirt wird; so wie auch dem Verfasser dieser Bemerkungen ein für ihn selbst, so wie für die Sache, die er vertritt, äußerst erfreulicher Beweis von der allgemeinen Theilnahme geworden ist, welche die Badischen Juden für die Bestrebungen, welche

auf die Emancipation gerichtet sind, empfinden. Hätten jene Herren anstatt von der Mehrzahl, von einigen wenigen Individuen geredet, welche gegen die Emancipation eingenommen oder wenigstens gleichgültig sind, dann würde ich nicht sowohl ihre Wahrhaftigkeit verdächtigen, als darüber befremdet sein, wie sie gerade mit solchem obscuren Gesindel, mit dem Auswurfe unter den Juden, in so vertraute Berührung gekommen sind, daß man ihnen eine Tendenz offenbart hat, welche selbst die Wenigen, die sich zu ihr bekennen, einer Sünde gleich, schamhaft vor dem Tageslichte verbergen; eine Tendenz, welche bei den unzähligen Schritten, die seit Jahren von Seiten der Juden für die Emancipation geschehen sind, auch nicht ein einziges Mal ist öffentlich ausgesprochen worden, weil sie kein Einziger theilt, der Verstand, Bildung und öffentliche Achtung genug besäße, um eine Ansicht öffentlich aussprechen zu können, ohne sich sammt seiner Ansicht an den Pranger zu stellen. Giebt es aber in unserer Mitte einige im Dunklen schleichende Wichte, wie die, von welchen die obengenannten Herren mit dem Vertrauen ihrer schmutzigen Gesinnungen beehrt worden sind, so habe ich darüber nichts zu sagen, als daß es unter allen Religionen ganze und halbe Blödsinnige, ganze und halbe Schelme giebt, welche an Bestrebungen keinen Antheil oder gar ein Aergerniß nehmen, die ihnen keine direkten, baaren Vortheile bringen. Mit solcher Frechheit, mit solcher schamlosen Stirn, wie es in verwandten Fällen von Seiten einer ähnlichen Fraktion der christlichen Bevölkerung Badens geschehen ist, ist doch Gottlob! jene niedrige Gesinnung nicht aufgetreten. Fürwahr, ein Gefühl der Scham hätte billig jene Helden der Badischen Verfassung abhalten sollen, sich eines Arguments zu bedienen, das auf dem Wider-

streben Einzelner gegen die Freiheit beruht. Wer muß sich nicht dabei der Petitionen erinnern, die an die vorige Regierung aus einer Anzahl von Gemeinden des Landes gelangten und die Aufhebung der Verfassung, die Rückkehr zur Alleinherrschaft erbaten? Wer erinnerte sich nicht, daß höhere Beamte, der zu gewinnenden Gunst gewiß, diese Petitionen veranlaßt und geleitet haben, so daß die Kammer von 1831 die Namen jener Beamten durch ihre Bekanntmachung in den Augen des Landes brandmarken zu müssen geglaubt hat? Was würden die Hrn. v. Rotteck, Sander u. s. w. dazu sagen, wenn man aus solchen schmählichen Vorfällen, anstatt sie mit Schmach zu überhäufen, oder sie mitleidsvoll zu bedecken, gegen den Werth der Verfassung, gegen die Reife des Volkes zur Freiheit Schlüsse ziehen wollte? Und wenn man von Denen, die für die Preßfreiheit und die übrigen verfassungsmäßigen Rechte des Volkes streiten, den vorgängigen Beweis verlangen wollte, daß Alle im Volke für diese Rechte glühen, wenn man ihnen die Masse der Gleichgültigen, die geringe Zahl Derer, denen der Lärm um die Freiheit zuwider ist, weil er sie in ihrer behaglichen Ruhe stört, vorhalten und so ihre Forderungen abweisen — kurz, wenn man sie in dieser oder in irgend einer erdenklichen anderen Beziehung so behandeln wollte, wie sie Diejenigen behandeln, welche die Freiheit von ihnen fordern: mit welcher Kraft der Wahrheit und des Rechts würden sie nicht solche Sophismen zu vernichten wissen!

Ich will nicht auf diejenigen Argumente oder besser auf diejenigen Gehässigkeiten zurückkommen, welche der Abg. Sander auf das alte Thema einer vermeintlichen nationalen Absonderung der Juden gebaut hat. Seine Aeußerungen hierüber sind in

den Verhandlungen selbst so treffend und siegreich widerlegt, es ist über diesen Punkt auch sonst schon so Vieles gesagt worden,* daß es kaum möglich sein würde, Wiederholung zu vermeiden. Wer die Wahrheit nicht gewaltsam von sich stößt, dem kann sie hier nicht mehr verschlossen sein. Nur in einigen Worten des Hrn. Sander habe ich eine Wendung gefunden, die mir in dieser Form neu ist und besondere Beachtung verdient. „Und wenn wir" heißt es S. 132 „einstens die Idee einer Deutschen „Nationaleinheit hier berathen müßten, welche Stimme wird „dabei der Jude abgeben?" Ich antworte darauf: Die Stimme der tiefsten Ueberzeugung, die Stimme der durch die inhaltschwerste Erfahrung gewonnenen Einsicht in alle die Gemeinheit und Erbärmlichkeit, welche durch die politische Zerrissenheit Deutschlands, durch das engherzige, kümmerliche, jammervolle Treiben eines engen, kleinlichen Staatslebens begünstigt wird. Keiner in Deutschland hat das Alles so tief, so lebendig erfahren, Keiner durchdringt sich täglich so von der Einsicht in das Alles, wie wir. Bietet man mir mit der einen Hand die Emancipation, auf die alle meine innigsten Wünsche gerichtet sind, mit der andern die Verwirklichung des schönen Traumes von der politischen Einheit Deutschlands mit seiner politischen Freiheit verknüpft, ich würde ohne Bedenken letztere wählen: denn ich habe die feste, tiefste Ueberzeugung, daß in ihr auch jene enthalten ist. Ist etwa der Deutsche als Einzelner, ist er

* M. vgl. u. A. die Denkschrift S. 48—63 (oben S. 508 bis 523); meine kritische Beleuchtung S. 43—50 (250—258); S. 129—134 (353—359); (letztere Stelle besonders über die Aeußerung des Abg. Sander, daß die Juden nicht durch die Deutschen Heldensagen begeistert würden).

in seinem Privatleben minder wohlwollend, minder uneigennützig, minder edel, als der Franzose? Das wird kein Deutscher, auch kein Unparteiischer behaupten wollen. Warum kommen denn aber in Deutschland bei der Erörterung der Emancipationsfrage, so wie auch mancher anderen Fragen, wo es sich um Monopol und Rechtsgleichheit handelt, so elende Rücksichten der Selbstsucht, der Mißgunst, der engherzigen Lust an der Hemmung der Kräfte Anderer zum Vorschein, von denen wir auch nicht eine Spur in Frankreich finden, wo die Emancipationsfrage mit der Schnelligkeit des Gedankens, mit der Festigkeit der Ueberzeugung, fast in einem Augenblicke entschieden worden ist; die auch in England der ganzen Streitfrage durchaus fern liegen? Man darf darum nicht glauben, daß das Kleinliche der Gesinnungen hier in den Gemüthern der Einzelnen weniger vorwaltet; die Natur der Menschen ist nicht so verschieden. Aber das öffentliche, das politische Leben, das legislative Element hat zu viele Würde, zu viele Größe, einen zu erhabenen Standpunkt, um nicht das so ganz und gar Persönliche, Kleinliche und Erbärmliche aus seinem Kreise zu bannen oder ihm tiefes Stillschweigen aufzulegen.* Selbst die Leidenschaften, die ein solches politisches Leben zuläßt, die es anregt, sind von edlerer, großartigerer Natur;

* Man wird mir hier nicht die Beispiele von Rußland, Oesterreich und Preußen entgegenhalten. Es ist klar, daß nicht die äußere Ausdehnung allein ein großes politisches Leben erzeugt; daß dazu außer dem erforderlichen Culturgrade auch noch die Freiheit gehört. Auch weiß Jeder, der die Verhältnisse in Preußen kennt, daß es hier ein wesentlich anderes Element, als in allen übrigen Deutschen Staaten, daß es nichts als persönlicher Fanatismus und Proselytenmacherei ist, aus welchen die seit dem trefflichen Edikt von 1812 wieder eingetretenen Bedrückungen der Juden hervorgegangen sind.

sie beruhen auf einer Ueberfülle des Kraftgefühls, während die Leidenschaften, mit denen wir es hier zu thun haben, aus einem Gefühle der Ohnmacht hervorgehen; und diese sind hartnäckiger, wenn auch nicht gefährlicher, als jene: denn sie erschöpfen sich nie; sie wachsen mit der abnehmenden Kraft; die Gemeinheit ist der mütterliche Boden, aus welchem sie, in den Staub getreten, unversiegende Lebenskraft schöpfen. Man halte dagegen den Reichthum der Intelligenz, welchen eine große, zu einem lebendigen politischen Ganzen vereinigte Nation, wo es gilt, sie zu vertreten und ihr Gesetze zu geben, zur Auswahl bietet; die Herrlichkeit des Geistes und der Bildung, die Blüthe eines ganzen, an Geistesgaben und Seelenadel reichen Volkes, auf die höchste Stufe seines politischen Lebens gestellt! Wie anders erscheinen in ihrem Lichte die Fragen des Rechts und der Freiheit, als wenn sie der aufgeblähten Mittelmäßigkeit, der dünkelhaften Beschränktheit, die in den Kreisen eines kleinen eng abgeschlossenen Staatswesens oft das Scepter führen, einleuchtend gemacht werden sollen! Laßt uns die Sache der Emancipation vor einer Versammlung verfechten, welche dreißig Millionen Deutsche vertritt: und ich wollte mein Leben zum Pfande setzen, daß wir sie gewinnen würden!

Ich kehre schließlich zu Hrn. v. Rotteck zurück und wende mich zu einer Reihe von Argumenten, die derselbe aus der gegenwärtigen politischen Lage Badens und Deutschlands überhaupt gegen die Emancipation der Juden hat ableiten wollen. Wir sagen: aus der gegenwärtigen — denn es hat sich in dieser Beziehung in den zwei Jahren, die seit der Verhandlung verstrichen sind, leider nichts verändert; wäre die Schlußfolge damals eine richtige gewesen, so würde sie auch noch für die

heutigen Verhältnisse passen. Weil die Freiheit leidet von anderen Seiten, weil wir sie schützen und für sie sorgen und kämpfen müssen auf anderen Punkten, darum wollen wir sie hier von uns weisen oder hinausschieben: das ist ungefähr der Grundgedanke der verzögernden Einwendungen, die Hr. v. R. (S. 97—99) am Schlusse seines Berichts entwickelt und durch die er die Form des Ueberganges zur Tagesordnung über die Pet tionen der Juden zu rechtfertigen sucht. Derselbe Gedanke bietet aber verschiedene Seiten dar, welche beleuchtet werden müssen. Einerseits wird die Sache ganz äußerlich genommen und lediglich gesagt, man habe so viele andere und wichtigere Dinge zu thun, daß es an Zeit fehle, sich mit der Emancipation zu beschäftigen. Das ist nun aber eine offenbare, leicht nachzuweisende Täuschung. Es kostet weit mehr Zeit und weit mehr Mühe, die Forderungen des Rechts, wenn es ihnen einmal gelungen ist, zur offenen Erörterung zu gelangen, zurückzuweisen, als sie zu gewähren. Hr. v. R. wird zugeben, daß eine allgemeine Verständigung g e g e n die Emancipation nach dem Geiste unserer Zeit in einer Versammlung gebildeter Gesetzgeber nicht mehr möglich ist und daß der Kampf nicht anders beendigt werden kann, als durch eine Verständigung f ü r dieselbe. Die Badische Kammer hat schon jetzt weit mehr Zeit und weit mehr Worte an die Emancipation gewandt, als die Kurhessische Kammer zu ihrer vollständigsten Verwirklichung gebraucht hat, wenn wir auch zu der kurzen und entscheidenden Berathung im Jahr 1832, aus welcher ihr Beschluß hervorging, die Augenblicke hinzurechnen, die sie das Jahr nachher darauf verwenden mußte, um in wenigen energischen Worten die mannichfachen Hemmungen zu besiegen, die sich der Vollziehung ihres Beschlusses in den Weg stellten.

Die Sprache des Rechts ist einfach und bündig; die Sophismen des Unrechts sind mannichfaltig und weitläufig; und um sich mit ihnen zu messen, muß auch das Recht ihren Krümmen und Wendungen folgen und so den Zeitaufwand vermehren. Hat es aber keine Gewinde von Trugschlüssen zu zerstören, so folgt das Recht seiner eignen Natur und redet kurz und entscheidend. Das Ergreifendste, das Beredteste, das Unvergeßlichste, was in der Kurhessischen Ständeversammlung über die Emancipation der Juden gesagt worden ist, hat nur in wenigen Sylben bestanden. Als die Regierung die Sanction des Gesetzes verweigern zu wollen schien, wie die der Gemeindeordnung und anderer im Lande mit Sehnsucht erwarteter Gesetze, da führte ein Abgeordneter die Wähler des Landes redend ein, wie sie ihre heimkehrenden Vertreter im Tone des Vorwurfs nach dem Schicksale der Hoffnungen des Landes fragen würden. „Sind „unsere Brüder, die Israeliten, emancipirt?" Das war die eine der Fragen. Dieses Wort war eine That, eine bedeutungsvolle, inhaltreiche That, gewichtiger, als die künstlichste, stundenlange Rede. — Die Badische Kammer wird demnach leicht einsehen, daß es sie weit weniger Zeit kosten wird, die Emancipation ins Werk zu setzen, als sie auf jedem Landtage so weitläufig, wie auf den beiden vorigen, zu berathen. Auch wird sie sich in den Augen der Mitwelt und der Nachwelt der Zeit nicht zu schämen haben, die sie auf die Durchführung dieser großen Sache etwa verwenden würde. Ich hege für ihre Arbeiten und Bestrebungen die aufrichtigste Hochachtung; aber sie wird es mir, denke ich, nicht verargen, wenn ich ihr eine unsterbliche Versammlung nicht nachsetze, die in zwei Jahren ein neues sociales und politisches Leben organisirt hat. Die constituirende

Versammlung Frankreichs hat inmitten ihrer ungeheuren Arbeiten Zeit gefunden, die Emancipation der Juden zu berathen und zu beschließen; Mirabeau hat inmitten der übermenschlichen Anstrengungen, die seine gewaltige Lebenskraft in wenigen Jahren aufrieben, es nicht verschmäht, auch für diese Sache zu reden und zu wirken. Und so hätte denn wohl, dünkt mich, auch die Badische Kammer in der Reihe ihrer Arbeiten einen Platz für diese finden können!

Aber es war auf dem Landtage von 1833 selbst doch keine Zeit mehr, das Gesetz zu Stande zu bringen, hätte auch die Ständeversammlung darauf angetragen: das ist eine andere Wendung, die Hr. v. Rotteck nimmt, um den Uebergang zur Tagesordnung zu rechtfertigen: eine Form der Entschließung, welche — wie in den Verhandlungen selbst besonders von dem Abg. Welcker auf treffende Weise hervorgehoben wurde — in einem lächerlichen Widerspruch steht zu einem Beschluß, der seinen Ausdrücken nach die Bitte der Petenten bedingungsweise genehmigen zu wollen scheint. Die Tagesordnung spricht deutlicher, als es die Redaktoren des Beschlusses wünschen mochten, aus, daß man von der Emancipation Nichts wissen wolle und daß der Zusatz nur mit einer Art von Heuchelei den Schein der Freiheitsliebe auf eine völlig unbedenkliche Weise retten soll, da man fest auf die innere Unmöglichkeit der Erfüllung der vorgeschützten Bedingung baut. Was nun jenen Grund betrifft, daß das Gesetz ja doch nicht auf demselben Landtage hätte zu Stande kommen können, so ist es wohl kaum nöthig, Hrn. v. R. ernsthaft zu fragen, ob denn nach parlamentarischer Sitte die Ueberweisung einer Petition an die Regierung, ob selbst das direktere Aussprechen eines Wunsches, etwa durch Beantragung der Vorlage eines

Gesetzes auf den Vorschlag eines Mitgliedes, nicht anders geschehe, als in Erwartung eines unmittelbaren, noch in derselben Session zu bewirkenden Erfolges; ob es ein gutes, kluges und redliches Verfahren sei, einen wichtigen Grundsatz aufzugeben, durch den Uebergang zur Tagesordnung zu verneinen, weil man nicht darauf rechnen darf, ihm augenblickliche Anerkennung zu verschaffen. Freilich, eine Deutsche Kammer, die Badische insbesondre, die ist gewohnt, daß ihre Wünsche Befehle sind; die würde sich gar zu viel vergeben, wollte sie einen Wunsch äußern, der erst auf dem nächsten Landtage seine Erfüllung findet; denn was sie sonst wünscht, sei es nun Preßfreiheit, sei es ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, über den Schutz der persönlichen Freiheit, oder sei es sonst etwas Aehnliches, das ist ja Alles im Augenblicke da; wie mag man ihr nun zumuthen, daß sie sich der Juden wegen so weit herablasse! Es ließe sich des Spottes noch viel ausschütten über die Armseligkeit, die so hochmüthig thut, weil sie es hier mit den Opfern ihrer Unterdrückung zu thun hat: wenn mir der reiche Anlaß zum Spotte nicht selber das Herz zerrisse. Fürwahr, wenn eine Deutsche Ständeversammlung in unserer Zeit den Grundsatz festhalten wollte, ihre Bestrebungen nur dem unmittelbaren Erfolg, dem augenblicklich zu erkämpfenden Siege zu widmen, so möge sie nur zur Tagesordnung übergehen über die ganze Freiheit, über alle Rechte des Volkes, über alle Hoffnungen einer besseren Zukunft! Was ist es denn, was die Bestrebungen des Hrn. v. Rotteck und seiner Freunde ehrwürdig macht, in den Augen Derer wenigstens, denen die Sache der Freiheit auch im Unterliegen heilig ist? Ist es etwa der Glanz des Erfolges? Ist es der Reichthum, die Schnelligkeit der Ergebnisse? Nein, es

ist das unermüdliche Festhalten an den verkannten, verschmähten, verläumdeten Grundsätzen, der für den Augenblick beinahe hoffnungslose Kampf um unverjährbare Rechte; das treue, sorgsame Hüten des schwachen, fast erlöschenden Lämpchens der Freiheit, damit sein Licht für bessere Zeiten erhalten werde! Ich glaube, daß wir von einer solchen Lage mit Recht Sympathie für die unsere erwarten dürfen, und daß der Bettelstolz, mit dem man hier unseren Bestrebungen begegnet, lediglich die eignen eben so lächerlich als verdächtig macht.

Aber es liegt in dem in Rede stehenden Motive der Tagesordnung noch eine tiefere, halb verhüllte, jedoch nicht zu verkennende Bedeutung. Es soll für das Recht der Minderzahl kein Schritt geschehen, bis die Rechte der Mehrzahl vollkommen gesichert sind. Es sollen die ohne allen Vergleich drückenderen Fesseln der einen nicht gelüftet werden, ehe die der anderen bis auf den letzten Ring gelöst sind. Es liegt hier entweder eine Täuschung oder eine Niedrigkeit zum Grunde. Die Täuschung würde darin bestehen, wenn man die Freiheit als eine theilbare, endliche Kraft betrachtete, in die sich die Freiheiten theilen, so daß der Antheil der einen kleiner wird, wenn der der andern wächst. So allein kann man zu der albernen Vorstellung gelangen, daß die eine Freiheit hinter der anderen zurückstehen müsse; so allein kann man ein System des Monopols und der Rangordnung unter den Freiheiten aufstellen und in das heilige Reich der Freiheit selbst ein der Freiheit feindliches Princip des Neides und der Bevorzugung einführen. Wer in solchem Wahne befangen ist, der hat das Wesen der Freiheit nie geahnt, hat ihre Herrlichkeit nie empfunden. So wenig wie die Sonne durch die Strahlen, die sie ausströmt,

wird die Freiheit ärmer durch die Gaben, die sie giebt. Das Licht der Sonne giebt jedem Dinge eben nur das eigne Dasein, das es schon vorher besaß, dessen es aber nicht froh werden konnte ohne Sonnenlicht. Darum ist seine Macht unendlich, wie die Welt; der Reichthum seiner Gaben unerschöpflich, wie das All der Wesen. So trägt in der geistigen, in der geselligen Welt, jeder Mensch, jede Kraft, jede Richtung alles Dasjenige schon in sich, was sie von der Freiheit erwarten; die Freiheit kann keinen Genuß, kein Glück, keine Fähigkeit schaffen, die nicht schon da wären; aber Niemand kann ihrer froh werden ohne Freiheit; sie sind begraben, wie im Dunkel der Nacht, bis die Sonne der Freiheit sie erhellt und sie zum schönen, lebendigen, erkannten und empfundenen Dasein führt. Darum hat die Macht der Freiheit, wie die Macht des Lichtes, keine andere Gränze, als das All der Wesen, die ihrer bedürfen; darum giebt es auch nur eine Freiheit, die allen Unterdrückten helfen kann, so gut wie Einem! — Die Niedrigkeit aber liegt darin, daß man sich an dem Schwachen rächen will für die Unbill, die man von dem Starken erduldet; daß man in dem viel härteren Drucke, den man Anderen auflegt, einen Ersatz findet für den minder harten, den man selbst nicht von sich wälzen kann; daß man die Grundsätze, die man zu Gunsten des eignen Rechts nicht Kraft hat geltend zu machen, im Unmuth mit Füßen tritt, wo sie von Anderen in Anspruch genommen werden; daß man, weil man die Freiheit nicht gewinnen kann, den Entschluß gefaßt hat, sich ihrer unwürdig zu zeigen, indem man sie Anderen versagt. Diese beklagenswerthe Erscheinung, die den Gegnern aller Freiheit einen so traurigen Vorwand, — aber auch nur einen Vorwand — leiht, giebt zu manchen

Betrachtungen Stoff. Ich spreche mich hier nicht ausführlicher darüber aus, theils weil es schon an anderen Orten geschehen ist, besonders aber, weil in den Verhandlungen selbst das Unwürdige einer solchen Gesinnung in kräftiger Weise hervorgehoben worden ist. Was den wahren Glanzpunkt der Verhandlungen bildet, was die trefflichen Reden des Hrn. Professor Zell in der ersten Kammer, der Herren Abgeordneten Merk, Bekk, Welcker, Trefurt, Bader, Duttlinger und Anderer in der zweiten wahrhaft adelt, ist die tiefe und warme Ueberzeugung, daß die Sache der Volksfreiheit geschändet wird durch das Festhalten an der Unterdrückung einer schwachen Minderzahl; daß die wahre und einzige Reife zur Freiheit, das wahre Würdig-Sein der Freiheit darin liegt, daß man die Freiheit der Anderen anerkenne; daß das Volk den Geist einer freien Verfassung, das Wesen der Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze nicht begriffen hat und nicht begreifen wird, so lange es Gefallen findet an den Fesseln, die einen Theil seiner Mitbürger drücken; daß die Emancipationsfrage darum gerade eine so hohe moralische Bedeutung in unserer Zeit hat, weil sie ein Probirstein ist für die Aufrichtigkeit der Freiheitsliebe, weil ihre gerechte Lösung dem Freunde wie dem Feinde, dem Volke und seinen Unterdrückern zeigen wird, daß es Ernst mit der Freiheit ist! Uebrigens mögen Hr. v. Rotteck und Die, die mit ihm fühlen, sich nur der Sorge entschlagen, daß diese eine Freiheit den übrigen zu sehr den Rang ablaufen könnte! Die Hindernisse sind dieselben, die Gegner sind dieselben und sind stark genug auch ohne das Bündniß vermeintlicher Freunde der Freiheit. Ueberlaßt ihnen nur die Sorge und seid ganz ruhig! Wenn Feinde an den übrigen Wegen

der Freiheit lauern, so fehlt es auch an dem unseren nicht daran und Ihr solltet Euch fürwahr nicht zu den Wegelagerern gesellen! Ich fühle es so tief, wie Einer, daß unsere Freiheit tief und fest wurzeln wird in dem Boden der allgemeinen Freiheit; darum aber sollen Die, die für die allgemeine Freiheit streiten, sich der unsrigen nicht widersetzen; darum sollen sie mit uns, so wie wir mit ihnen, streben und fühlen und kämpfen und siegen!

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Inhalts=Verzeichniß.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riesser, Gabriel,

Gabriel Riesser's gesammelte Schriften

Bd.: 2

Frankfurt a.M. 1867

Opp. 654 v-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10605264-6